OGAW

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

LUXEMBOURG
STOCK EXCHANGE

alfi

Dieses Dokument wurde von der Société de la Bourse de Luxembourg S.A. und der Association of the Luxembourg Fund Industry ausschließlich zu Informationszwecken herausgegeben. Die Publikation enthält Luxemburger Gesetze und Verordnungen betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie die einschlägigen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde. Die einzigen rechtsverbin-dlichen Fassungen von Gesetzen und Verordnungen sind diejenigen, welche im Amtsblatt des Großhe-rzogtums Luxemburg veröffentlicht wurden. Ebenso sind die einzigen rechtsverbindlichen Fassungen von Rundschreiben diejenigen, welche auf der Homepage der Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurden. Übersetzungen in Deutsch wurden lediglich zu Informationszwecken verfasst und können von Zeit zu Zeit überarbeitet und angepasst werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschsprachigen Übersetzung und dem französischen Originaltext ist der französische Text maßgeblich.

VORWORT

Im Bestreben, den Bedürfnissen der Spezialisten des Finanzplatzes besser Rechnung zu tragen, legt die Luxemburger Börse in Zusammenarbeit mit der Luxemburger Vereinigung von Investmentfonds (*Association of the Luxembourg Fund Industry* – ALFI) zwei neue Textsammlungen in elektronischer Form in deutscher, englischer und französischer Sprache vor.

Diese Textsammlung widmet sich den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) luxemburgischen Rechts und beinhaltet das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die einschlägigen grundlegenden Verwaltungsbestimmungen.

Eine zweite Textsammlung widmet sich den alternativen Investmentfonds (AIF) luxemburgischen Rechts und anderen Anlagevehikeln, die keine OGAW sind und nicht als AIF qualifizieren können. Sie beinhaltet das geänderte Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, das geänderte Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, das geänderte Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) sowie die einschlägigen grundlegenden Verwaltungsbestimmungen.

Es ist zu beachten, dass einige in den Textsammlungen enthaltene Texte auf die aufgehobenen Gesetze vom 20. Dezember 2002 und vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen verweisen. Solche Verweise auf frühere Gesetze sind als Verweise zu verstehen, die sich auf das vorgenannte geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 beziehen.

Diese beiden Textsammlungen sind das Ergebnis einer aktiven Zusammenarbeit zwischen zwei renommierten, am Finanzplatz Luxemburg ansässigen Anwaltskanzleien, Arendt & Medernach und Elvinger Hoss Prussen, die die Gesetzestexte und Verwaltungsbestimmungen zusammengetragen sowie die deutschen und englischen Übersetzungen vorbereitet haben.

Die Luxemburger Börse und die Luxemburger Vereinigung von Investmentfonds (ALFI) begrüßen diese Zusammenarbeit, dank derer dem Finanzplatz aktualisierte Referenzwerke zur Verfügung stehen. Diese Dokumente ermöglichen es, zum kontinuierlichen Wachstum im Bereich der Organismen für gemeinsame Anlagen, alternativer Investmentfonds und anderer Anlagevehikel in Luxemburg beizutragen.

Die Luxemburger Börse und die Luxemburger Vereinigung von Investmentfonds (ALFI) bedanken sich bei allen, die aktiv an der Gestaltung dieser Textsammlungen beteiligt waren.

Luxemburg, im September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geändertes Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Einführung	**Definitionen** (Artikel 1)	1
TEIL I	**OGAW**	6
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich (Artikel 2 bis 4)	6
2. Kapitel	Investmentfonds zur Anlage in Wertpapieren (Artikel 5 bis 24)	7
3. Kapitel	Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) zur Anlage in Wertpapieren (Artikel 25 bis 37)	17
4. Kapitel	Sonstige Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapieren (Artikel 38 und 39)	26
5. Kapitel	Anlagepolitik eines OGAW (Artikel 40 bis 52)	26
6. Kapitel	In Luxemburg niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben (Artikel 53 bis 58)	35
7. Kapitel	In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben (Artikel 59 bis 64)	37
8. Kapitel	Verschmelzung von OGAW (Artikel 65 bis 76)	38
9. Kapitel	Master-Feeder-Strukturen (Artikel 77 bis 86)	45
TEIL II	**Andere OGA**	52
10. Kapitel	Anwendungsbereich (Artikel 87 und 88)	52
10*bis* Kapitel	Allgemeine Bestimmungen (Artikel 88-1 bis 88-6)	52
11. Kapitel	Investmentfonds (Artikel 89 bis 92)	54
12. Kapitel	Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) (Artikel 93 bis 96*bis*)	55
13. Kapitel	OGA, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV besitzen (Artikel 97 bis 99)	57
TEIL III	**Ausländische OGA**	61
14. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich (Artikel 100)	61
TEIL IV	**Verwaltungsgesellschaften**	61
15. Kapitel	Verwaltungsgesellschaften, die OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwalten (Artikel 101 bis 124-1)	61
16. Kapitel	Andere Verwaltungsgesellschaften (Artikel 125-1 bis 126-1)	84
17. Kapitel	Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind (Artikel 127)	87
18. Kapitel	Ausübung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft seitens multilateraler Entwicklungsbanken (Artikel 128)	88
TEIL V	**Allgemein anwendbare Bestimmungen im Hinblick auf OGAW und andere OGA**	88
19. Kapitel	Zulassung (Artikel 129 bis 132)	88
20. Kapitel	Organisation der Aufsicht (Artikel 133 bis 149*ter*)	90

21. Kapitel	Verpflichtungen betreffend die Information der Investoren (Artikel 150 bis 164)		108
22. Kapitel	Strafbestimmungen (Artikel 165 bis 171)		115
23. Kapitel	Steuerliche Bestimmungen (Artikel 172 bis 179)		117
24. Kapitel	Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform (Artikel 180 bis 182)		120
25. Kapitel	Übergangsbestimmungen (Artikel 183 bis 186-4)		121
26. Kapitel	Schlussbestimmungen (Artikel 187 bis 194)		126
Anhang I	Schema A	1. Informationen über den Investmentfonds	127
		2. Informationen über die Verwahrstelle	131
		3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, soweit ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden und die Vergütung hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen wird	131
		4. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen	131
		5. Sonstige Angaben über die Anlagen	131
		6. Wirtschaftliche Informationen	131
	Schema B	Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen	132
Anhang II	Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind		134

2. **Auszug aus der großherzoglichen Verordnung vom 28. Oktober 2013** über die von der CSSF zu erhebenden Gebühren 135

3. **Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008** über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen 141

4. **Großherzogliche Verordnung vom 14. April 2003** über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Abonnementsteuer im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen 150

5. **CSSF-Verordnung Nr. 16-07** über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden 151

6. **CSSF-Verordnung Nr. 10-5 (konsolidierte Fassung)** zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren 162

7. **CSSF-Verordnung Nr. 10-4** zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft 181

8. **CSSF-Rundschreiben 16/644** über geltende Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft 208

9. **CSSF-Rundschreiben 15/633** über die Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwaltungsgesellschaften und deren Niederlassungen 234

10. **CSSF-Rundschreiben 14/598** über die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend die Überarbeitung der Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*" (CESR/10-049) 236

11. **CSSF-Rundschreiben 14/592** über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen 238

12. **CSSF-Rundschreiben 14/591** über den Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs 240

13. **CSSF-Rundschreiben 14/589** über die Erläuterungen zur CSSF-Verordnung Nr. 13-02 vom 15. Oktober 2013 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden 242

14. **CSSF-Rundschreiben 13/559** über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (*Exchange-Traded Funds*, ETF) und anderen OGAW-Themen 250

15. **CSSF-Rundschreiben 13/557** über die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister 253

16. **CSSF-Rundschreiben 12/548 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 13/565) (nur in Englisch verfügbar)** über das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von *Credit Default Swaps* sowie nähere Angaben zu gewissen praktischen Aspekten der Melde-, Offenlegungs- sowie Ausnahmeverfahren 263

17. **CSSF-Rundschreiben 12/546 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/633)** über die Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sowie der Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben 284

18. **CSSF-Rundschreiben 12/540** über nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds und Teilfonds in Liquidation 322

19. **CSSF-Rundschreiben 11/512** über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und der Präzisierungen der ESMA; die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und über die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens 325

20. **CSSF-Rundschreiben 11/509** über neue Anzeigeverfahren, die von einem OGAW luxemburgischen Rechts, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreiben will, oder von einem OGAW aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der seine Anteile in Luxemburg vertreiben will, eingehalten werden müssen 351

21. **CSSF-Rundschreiben 11/498** über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der CSSF-Verordnungen Nr. 10-4 und Nr. 10-5 zur Durchführung dieses Gesetzes; die Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG und über die Leitlinien und andere vom *Committee of European Securities Regulators* (CESR) ausgearbeitete Dokumente 384

22. **CSSF-Rundschreiben 08/380** über die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte für OGAW 390

23. **CSSF-Rundschreiben 08/356** über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben 391

24. **CSSF-Rundschreiben 08/339 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 08/380)** über die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte für OGAW 401

25. **CSSF-Rundschreiben 07/277** über das neue Anzeigeverfahren in Anwendung der Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für OGAW 403

26. **CSSF-Rundschreiben 04/146** über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* 411

27. **CSSF-Rundschreiben 03/97** über die Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der für Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresberichte in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes 415

28. **CSSF-Rundschreiben 03/88** über die Klassifizierung von Organismen für gemeinsame Anlagen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen 417

29. **CSSF-Rundschreiben 02/81** über die praktischen Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von Organismen für gemeinsame Anlagen 421

30. **CSSF-Rundschreiben 02/77** über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften 440

31. **Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes 91/75 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 05/177)** über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterworfen sind 451

1.

GEÄNDERTES GESETZ VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

KONSOLIDIERTE FASSUNG VOM 1. AUGUST 2016

GEÄNDERTES GESETZ VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

EINFÜHRUNG

Definitionen

Art. 1

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

1. „zuständige Behörden“: die Behörden, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG als solche bezeichnet. Die in Luxemburg für die Aufsicht über Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften zuständige Behörde ist die CSSF;

2. „Verwahrstelle“: ein Kreditinstitut, welches mit der Durchführung der in den Artikeln 17, 18, 33 und 34 genannten Aufgaben betraut ist;

3. „Anfangskapital“: ist das in Artikel 57 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital;

4. „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*;

5. „Richtlinie 78/660/EWG“: die geänderte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;

6. „Richtlinie 83/349/EWG“: die geänderte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss;

7. „Richtlinie 97/9/EG“: die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger;

7*bis*. „Richtlinie 98/26/EG“: die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen;

8. „Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;

9. „Richtlinie 2006/48/EG“: die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;

10. „Richtlinie 2006/49/EG“: die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;

10*bis*. „Richtlinie 2006/73/EG“: die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;

11. „Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

11*bis*. „Richtlinie 2011/61/EU“: die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der

Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

11*ter*. „Richtlinie 2013/34/EU“: die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates;

11*quater*. „Richtlinie 2014/65/EU“: die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

11*quinquies*. „Richtlinie 2014/91/EU“: die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;

12. „Mutterunternehmen“: ein Unternehmen, welches die folgenden Rechte besitzt:

a) es besitzt die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens; oder

b) es besitzt das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen und ist gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens; oder

c) es besitzt das Recht, auf ein Unternehmen, dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Unternehmen unterliegt, es zulässt, dass es solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird; oder

d) es ist Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens und verfügt aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens; oder

e) es kann einen beherrschenden Einfluss über ein anderes Unternehmen ausüben oder übt tatsächlich einen solchen Einfluss aus; oder

f) es wird mit einem anderen Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst;

13. „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte;

14. „Aufnahmemitgliedstaat eines OGAW“: der Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW ist und in dem die Anteile des Investmentfonds bzw. der Investmentgesellschaft vertrieben werden;

15. „Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW“: der Mitgliedstaat, in dem der Investmentfonds bzw. die Investmentgesellschaft gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

16. „Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft“: der Mitgliedstaat, der nicht Herkunftsmitgliedstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet eine Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet hat oder Dienstleistungen erbringt;

17. „Herkunftsmitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft“: der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Satzungssitz hat;

18. „Tochterunternehmen“: ein Unternehmen, im Hinblick auf welches einem Mutterunternehmen die unter Ziffer 12 aufgeführten Rechte zustehen. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist auch als Tochterunternehmen desjenigen Mutterunternehmens anzusehen, welches an der Spitze dieser Unternehmen steht;

18*bis*. „Alternative Investmentfonds (AIF)“: Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich ihrer Teilfonds gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt a) der Richtlinie 2011/61/EU, die:

a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und

b) keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen.

In Luxemburg sind dies die alternativen Investmentfonds im Sinne des Artikels 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

19. „Eigenmittel“: Eigenmittel im Sinne von Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG. Zur Anwendung dieser Definition gelten die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG sinngemäß;

20. „Verschmelzung“: eine Transaktion, bei der:

a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW, sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile, gewähren;

b) mindestens zwei OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;

c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW“, die weiter bestehen bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen;

21. „grenzüberschreitende Verschmelzung“: eine Verschmelzung von OGAW:

a) von denen mindestens zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder

b) die in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, durch Neugründung eines OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wird.

22. „inländische Verschmelzung“: die Verschmelzung von OGAW, die im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG gemeldet wurde;

22*bis*. „Verwaltung von AIF“: die Erbringung zumindest der in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a) oder b) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF;

22*ter.* „AIFM“: die juristischen Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU zu verwalten. In Luxemburg sind dies die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 1 Absatz 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds;

23. „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;

23*bis*. „Finanzinstrument“: ein in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführtes Finanzinstrument;

24. „enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

a) eine „Beteiligung“, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder

b) eine „Kontrolle“, d. h. das Verhältnis zwischen einem „Mutterunternehmen“ und einem „Tochterunternehmen“ im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss und in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Bestimmungen:

- jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist ebenfalls als Tochterunternehmen desjenigen Mutterunternehmens anzusehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

- eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt ebenfalls als enge Verbindung zwischen diesen Personen;

24*bis*. „Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds“: Das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

25. „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen;

26. „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt;

26*bis*. „Leitungsorgan“: umfasst:

a) für die Zwecke der Aktiengesellschaften (*sociétés anonymes*), den Verwaltungsrat oder gegebenenfalls den Vorstand;

b) für die Zwecke der anderen Gesellschaftsformen diejenigen Organe, welche die Verwaltungsgesellschaft oder den OGAW aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Gründungsunterlagen vertreten;

27. „Anteile“: Anteile eines Organismus in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds) sowie Aktien eines Organismus in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);

28. „qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft“: eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft in Höhe von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte in Übereinstimmung mit Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 11. Januar 2008 über die Transparenzanforderungen sowie den in Artikel 11 Absätzen 4 und 5 dieses Gesetzes genannten Bedingungen zur Zurechnung von Stimmrechten, oder jede andere Möglichkeit zur Ausübung von maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens;

29. „Drittland“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

30. „Anteilinhaber“: Anteilinhaber eines Organismus in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds) sowie Aktionäre eines Organismus in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);

31. „SICAV“: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;

32. „Zweigniederlassung“: eine Niederlassung, die rechtlich Teil einer Verwaltungsgesellschaft ist, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. In diesem Zusammenhang gelten alle Standorte, die in ein und demselben Mitgliedstaat von einer Verwaltungsgesellschaft, die ihre Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat hat, errichtet werden, als eine einzige Niederlassung;

33. „dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;

34. „Wertpapiere“[1]:

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 42 nicht als Wertpapiere.

[1] Im Gegensatz zur französischen und englischen Terminologie, die auf *valeurs mobilières* bzw. *transferable securities* Bezug nimmt, unterscheidet die deutsche Terminologie der Richtlinie 2009/65/EG nicht zwischen „übertragbaren“ (im Sinne von liquiden, insbesondere weil börsengehandelten) und anderen Wertpapieren.

Teil I : OGAW

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 2

(1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes sind auf alle in Luxemburg niedergelassenen OGAW anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 gelten als OGAW alle Organismen,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Mittel für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und / oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden[2]. Der Rücknahme gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Börsenkurs seiner Anteile nicht wesentlich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(3) Die besagten Organismen können Vertragsform (als von einer Verwaltungsgesellschaft[3] verwaltete Investmentfonds[4]) oder Satzungsform (als Investmentgesellschaften[5]) haben.

(4) Diesem Teil dieses Gesetzes unterliegen nicht die Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 angelegt wird.

(5) Den Bestimmungen dieses Teils dieses Gesetzes unterliegende OGAW dürfen nicht in Organismen für Anlagen umgewandelt werden, welche nicht den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Art. 3

Diesem Teil des Gesetzes unterliegen nicht:

- OGAW des geschlossenen Typs,

- OGAW, die sich ihr Kapital beschaffen, ohne ihre Anteile beim Publikum innerhalb der Europäischen Union oder in einem Teil der Europäischen Union zu vertreiben,

- OGAW, deren Anteile aufgrund des Verwaltungsreglements[6] des Fonds oder der Gründungsunterlagen[7] nur an das Publikum von Ländern außerhalb der Europäischen Union verkauft werden dürfen,

---

2 Obgleich in der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Begriffe *Rücknahme oder Auszahlung* (auf Französisch: „retrait ou remboursement“) verwendet werden, wird im französischen Originaltext des Gesetzes der Begriff *rachat* verwendet, der dem Begriff *Rückkauf* entspricht. In dieser Übersetzung wird jedoch in Anlehnung an die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG der Begriff „Rücknahme" verwendet.

3 *société de gestion*

4 *fonds commun de placement* (FCP)

5 *société d'investissement à capital variable ou à capital fixe* (SICAV/SICAF)

6 In Luxemburg hat sich für die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds in Angleichung an den französischen Begriff *règlement de gestion* die Bezeichnung „Verwaltungsreglement“ eingebürgert.

7 Satzung der Investmentgesellschaft.

- bestimmte, von der CSSF festgelegte Kategorien von OGAW, für welche die in Kapitel 5 niedergelegten Bestimmungen angesichts ihrer spezifischen Anlage- und Kreditpolitik ungeeignet sind.

Art. 4

Ein OGAW gilt als in Luxemburg niedergelassen, wenn dieser OGAW gemäß Artikel 129 zugelassen ist.

2. Kapitel – Investmentfonds zur Anlage in Wertpapieren

Art. 5

Als Investmentfonds im Sinne dieses Teils dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen von Wertpapieren und/oder von anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

Art. 6

Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Art. 7

Die Verwaltung eines Investmentfonds wird durch eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil IV, Kapitel 15 sichergestellt.

Art. 8

(1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über den Eintrag der Anteile oder der - uneingeschränkt zulässigen - Anteilbruchteile ausgeben.

Die den Anteilbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis der jeweils gehaltenen Anteilbruchteile ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und von der gemäß Artikel 17 bestellten Verwahrstelle unterzeichnet.

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 40 und 42 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz über entmaterialisierte Anteile und dem Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls die Satzung[8] dies vorsieht, in entmaterialisierte Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern in der Satzung[9] kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn die Satzung[10] dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 9

(1) Die Anteilausgabe erfolgt zu einem Preis, der durch Teilung des Nettovermögens des Investmentfonds durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt wird, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen erhöht werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

(2) Anteile dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Nettoausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Fondsvermögen zugeflossen ist. Die Ausgabe von Gratisanteilen bleibt hiervon unberührt.

(3) Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses, es sei denn dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen, in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Art. 10

Kauf und Verkauf der Vermögenswerte müssen zu Preisen erfolgen, die den in Artikel 9 Absatz 3 aufgeführten Bewertungskriterien entsprechen.

Art. 11

(1) Weder die Anteilinhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung eines Investmentfonds zu verlangen.

(2) Ein Investmentfonds ist verpflichtet, seine Anteile auf Verlangen eines Anteilinhabers zurückzunehmen.

---

[8] Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

[9] Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

[10] Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

(3) Die Anteilrücknahme erfolgt auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 Absatz 1 ermittelten Wertes der Anteile, abzüglich eventueller Kosten und Provisionen, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

Art. 12

(1) Abweichend von den in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Bestimmungen kann:

a) die Verwaltungsgesellschaft in den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen und im Einklang mit dem dort festgelegten Verfahren die Anteilrücknahme zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung der Anteilrücknahme darf nur für Ausnahmefälle vorgesehen werden, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist,

b) die CSSF im Interesse der Anteilinhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Anteilrücknahme verlangen, insbesondere dann, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit oder die Funktionsweise eines Investmentfonds nicht beachtet werden.

(2) In den gemäß Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Fällen muss die Verwaltungsgesellschaft ihre Entscheidung unverzüglich der CSSF sowie, sofern die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, den zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Staaten mitteilen.

(3) Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

a) während eines Zeitraumes, in dem keine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle besteht,

b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens[11], auf Zahlungsaufschub[12] oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung[13] oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 13

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verfasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds. Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister[14] hinterlegt werden und die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*[15] erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilinhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement eines Investmentfonds unterliegt Luxemburger Recht und muss mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

---

11 *concordat*
12 *sursis de paiement*
13 *gestion contrôlée*
14 *Registre de Commerce et des Sociétés*
15 *Recueil électronique des sociétés et associations,* die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,

b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,

c) die in Artikel 16 angesprochene Ausschüttungspolitik,

d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die die Verwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds entnehmen kann, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,

e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,

f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,

g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,

h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,

i) das Verfahren zur Anteilausgabe,

j) das Verfahren zur Anteilrücknahme sowie die Bedingungen, nach denen Anteilrücknahmen möglich sind bzw. ausgesetzt werden können.

Art. 14

(1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren stehen, die das Portfolio des Investmentfonds bilden.

Art. 15

Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers[16] ausführen; sie haftet gegenüber den Anteilinhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Art. 16

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte eines Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 23 festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 17

(1) Für jeden der von ihnen verwalteten Investmentfonds haben die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 18 bis 22 bestellt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

---

[16] *mandataire salarié*

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) (…)[17]

(5) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden Investmentfonds über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter" sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5*bis*) Die Bestellung der Verwahrstelle muss in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und den anderen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den Investmentfonds, für den sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Einhaltung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Wenn die Verwaltung des Investmentfonds durch eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwaltungsgesellschaft sichergestellt ist, übermittelt die CSSF die erhaltenen Informationen unverzüglich den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft.

Art. 18

(1) (…)[18]

(2) Die Verwahrstelle muss:

a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile des Investmentfonds gemäß dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen,

b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Investmentfonds gemäß dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgt,

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement,

d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Investmentfonds, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Investmentfonds übertragen wird,

e) sicherstellen, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß dem Gesetz oder dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

(3) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Cashflows des Investmentfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilinhabern oder im Namen von

---

[17] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.
[18] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

Anteilinhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Investmentfonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des Investmentfonds, auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) der Richtlinie 2006/73/EG genannten Stelle eröffnet werden; und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

(4) Das Vermögen des Investmentfonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:

i) sicherstellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahrt werden;

ii) sicherstellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum des Investmentfonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:

i) prüfen, ob der Investmentfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Investmentfonds Eigentümer ist;

ii) Aufzeichnungen über diejenigen Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Investmentfonds Eigentümer ist, und die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

(5) Die Verwahrstelle muss der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Investmentfonds übermitteln.

(6) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds können von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, einschließlich, ohne Einschränkung, deren Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Investmentfonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem Investmentfonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Investmentfonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

(7) Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in Luxemburg ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten eines Investmentfonds übertragen wurde, können die verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 18*bis*

(1) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

(2) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absatz 4 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;

b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;

c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

(3) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absatz 4 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben

a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte des Investmentfonds angemessen und geeignet sind;

b) bezogen auf die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Verwahrungsaufgaben:

i) einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;

ii) einer regelmäßigen externen Buchprüfung unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;

c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und

e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß Artikel 17 Absatz 5*bis*, Artikel 18 Absätze 4 und 6 und gemäß Artikel 20 halten.

Ungeachtet Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlands gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

a) die in den Investmentfonds investierenden Anleger werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlands, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;

b) die für den Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Artikel 19 Absatz 2 sinngemäß für die Beteiligten.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktion betrachtet.

Art. 19

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Investmentfonds und den Anteilinhabern des Investmentfonds für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der im Namen des Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet dem Investmentfonds und den Anteilinhabern gegenüber auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

(2) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 18*bis* unberührt.

(3) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden.

(4) Eine Vereinbarung, die gegen Absatz 3 verstößt, ist nichtig.

(5) Anteilinhaber des Investmentfonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen, noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Art. 20

(1) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Investmentfonds und der Anteilinhaber.

Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Investmentfonds oder die für den Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Investmentfonds, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilinhabern des Investmentfonds gegenüber offengelegt werden.

Art. 21

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle im Hinblick auf einen Investmentfonds enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird,

b) im Falle des auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten,

c) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle,

d) sofern die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle von der zuständigen Behörde entzogen wurde und

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 22

(1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,

b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle ihre Aufgaben gemäß den Buchstaben b), c), d) und e) in Artikel 21 beenden, ohne innerhalb von zwei Monaten ersetzt worden zu sein, wobei der nachfolgend in c) genannte Fall hiervon nicht betroffen ist,

c) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,

d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 23 verblieben ist und

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Eine Mitteilung hinsichtlich des für die Liquidation ursächlichen Umstands ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations,* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

(3) Unmittelbar nach Eintritt eines Umstandes, der die Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Art. 23

Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) betragen.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des Investmentfonds erreicht sein.

Dieser Mindestbetrag kann durch eine Verordnung der CSSF bis auf einen Höchstbetrag von zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) erhöht werden.

Art. 24

Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF unverzüglich in Kenntnis setzen, sobald das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist. Sofern das Nettovermögen des Investmentfonds zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschreitet, kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichten, den Investmentfonds zu liquidieren.

Die Anweisung der CSSF an die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu liquidieren, ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels V*bis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital[19] (SICAV) zur Anlage in Wertpapieren

Art. 25

Als SICAV im Sinne dieses Teils des Gesetzes gelten Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und

- deren Anteile[20] zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind und

- deren Satzung bestimmt, dass ihr Kapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 26

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den generell auf Aktiengesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Die Satzung einer SICAV und jede Satzungsänderung sind notariell zu beurkunden und wahlweise in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis entfällt ebenfalls für sämtliche anderen Rechtsakte, die der notariellen Form bedürfen, wie etwa notarielle Protokolle von Generalversammlungen einer SICAV oder notarielle Bestätigungen des Verschmelzungsplans einer SICAV.

(3) Abweichend von Artikel 73 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind SICAV nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensanteilen zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Anteilinhaber die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen bestimmt.

---

[19] *société d'investissement à capital variable*

[20] Der Begriff „Anteile“ ist im Einklang mit der Definition des Artikels 1 Nr. 25 dieses Gesetzes zu verstehen. Grundsätzlich wird der Begriff „Aktien“ für Anteile an einer SICAV verwendet.

Art. 27

(1) Eine SICAV, die keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, muss am Tag ihrer Zulassung mit einem Gesellschaftskapital von dreihunderttausend Euro (EUR 300.000) ausgestattet sein. Das Gesellschaftskapital einer jeden SICAV, einschließlich solcher, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) erreicht haben. Vorgenannte Mindestbeträge können durch Verordnung der CSSF erhöht werden, ohne dabei sechshunderttausend Euro (EUR 600.000) bzw. zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) zu überschreiten.

Hat eine SICAV keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt,

- muss dem Antrag auf Zulassung ein Geschäftsplan beigefügt sein, aus dem mindestens der organisatorische Aufbau der SICAV hervorgeht,

- müssen die Geschäftsleiter[21] der SICAV ausreichend gut beleumdet sein und in Bezug auf die Art der Geschäftstätigkeit vorbezeichneter Gesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen. Über die Geschäftspolitik der SICAV müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen. „Geschäftsleiter" sind die Personen, welche die SICAV aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen[22] vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der SICAV tatsächlich bestimmen,

- erteilt die CSSF die Zulassung außerdem im Falle etwaiger enger Verbindungen zwischen der SICAV und anderen natürlichen oder juristischen Personen nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion behindern.

Die CSSF erteilt ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion durch die Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die SICAV enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Die SICAV sind gehalten, die von der CSSF geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

Nach Erteilung der Zulassung kann die SICAV ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der SICAV, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

---

[21] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden den Begriff *dirigeants*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff *directors* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff „Geschäftsleiter" verwenden.

[22] Satzung der SICAV.

Die CSSF darf einer unter diesen Teil des Gesetzes fallenden SICAV die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende SICAV

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt,

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt,

d) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen dieses Gesetz oder gegen die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen hat,

e) ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(2) Auf SICAV, die keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, finden Artikel 110, 111, 111*bis*, 111*ter* und 112 Anwendungen, wobei der dort verwendete Begriff „Verwaltungsgesellschaft“ als „SICAV“ zu lesen ist.

SICAV können ausschließlich Vermögen ihrer eigenen Portfolios verwalten und können in keiner Weise beauftragt werden, Vermögen für Dritte zu verwalten.

(3) SICAV, die keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, müssen zu jedem Zeitpunkt die einschlägigen Aufsichtsregeln einhalten.

Insbesondere schreibt die CSSF, auch unter Berücksichtigung des Typs der SICAV, vor, dass die betreffende Gesellschaft über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muss, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und Regeln für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage ihres Anfangskapitals gehören. Die vorgenannten Einrichtungen müssen unter anderem gewährleisten, dass jedes die Gesellschaft betreffende Geschäft nach Herkunft, betroffener Vertragspartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass Vermögenswerte der SICAV gemäß ihren Gründungsunterlagen und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.

Art. 28

(1) a) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absätzen 5 und 6 dieses Artikels muss die SICAV ihre Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber zurücknehmen.

(2) a) Die Anteilausgabe erfolgt zu einem Preis, der sich durch Teilung des Nettovermögens der SICAV durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen erhöht werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

b) Die Anteilrücknahme erfolgt zu einem Preis, der sich durch Teilung des Nettovermögens der SICAV durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen vermindert werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

(3) Anteile an einer SICAV dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Ausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen der SICAV zufließt. Die Ausgabe von Gratisanteilen bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Satzung bestimmt die Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Anteilausgabe und der Anteilrücknahme und legt die Grundsätze und das Verfahren der Bewertung der Vermögenswerte der SICAV fest. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Börsenkurses, es sei denn, dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie im Hinblick auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist.

(5) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung die Bedingungen festgelegt, zu denen die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme ausgesetzt werden können. Im Falle einer Aussetzung der Anteilausgabe oder der Anteilrücknahme hat die SICAV die CSSF sowie, sofern die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, die zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Staaten unverzüglich zu informieren.

Im Interesse der Anteilinhaber kann die CSSF die Aussetzung der Anteilrücknahme insbesondere dann verlangen, wenn gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Satzung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit oder die Funktionsweise der SICAV nicht beachtet werden.

(6) Die Satzung legt die Häufigkeit der Berechnung von Ausgabepreis und Rücknahmepreis fest.

(7) Die Satzung bestimmt die der SICAV zu belastenden Kosten.

(8) Die Anteile müssen vollumfänglich eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

(9) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an und enthält keinerlei Bezug auf den Nennwert oder auf den dargestellten Anteil am Gesellschaftskapital.

(10) Kauf und Verkauf der Vermögenswerte müssen zu Preisen erfolgen, die den in Absatz 4 aufgeführten Bewertungskriterien entsprechen.

Art. 29

(1) Die Veränderungen im Gesellschaftskapital erfolgen von Rechts wegen und ohne dass die Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen, wie für Aktiengesellschaften vorgesehen, veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anteilinhaber als Folge einer Kapitalherabsetzung sind lediglich den Beschränkungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 unterworfen.

(3) Im Fall der Ausgabe neuer Anteile können die bisherigen Anteilinhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 30

(1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Vorstand der Generalversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile beschließt.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Vorstand der Generalversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile halten.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Generalversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Art. 31

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 27 aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen nicht den auf die Zahlung von Vorschussdividenden anwendbaren Bestimmungen in Artikel 72-2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Art. 32

Die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“[23]oder „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ oder „SICAV“ bzw. durch „Europäische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ oder „SICAV-SE“ ersetzt.

Art. 33

(1) SICAVs müssen sicherstellen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Vorschriften dieses Artikels und der Artikel 34 bis 37 bestellt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumundet sein und auch in Bezug auf den Typ der zu verwaltenden SICAV über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5) Die Bestellung der Verwahrstelle muss in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für die SICAV, für die sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

---

[23] *société anonyme* oder *S.A.*

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Im Falle einer SICAV, die eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, bei der der Herkunftsmitgliedstaat nicht derselbe wie der der SICAV ist, übermittelt die CSSF die erhaltenen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft.

Art. 34

(1) Die Verwahrstelle muss:

a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgen,

b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgt,

c) den Weisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz oder die Satzung der SICAV,

d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird,

e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz oder der Satzung verwendet werden.

(2) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der SICAV von Anteilinhabern oder im Namen von Anteilinhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der SICAV auf Geldkonten verbucht wurden, die

a) auf den Namen der SICAV, auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) der Richtlinie 2006/73/EG genannten Stelle eröffnet werden; und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

(3) Das Vermögen der SICAV wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:

i) sicherstellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahrt werden;

ii) sicherstellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der SICAV eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum der SICAV befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:

i) prüfen, ob die SICAV Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der SICAV vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die SICAV Eigentümerin ist;

ii) Aufzeichnungen über diejenigen Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die SICAV Eigentümerin ist, und die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

(4) Die Verwahrstelle muss der SICAV regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der SICAV übermitteln.

(5) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der SICAV können von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als „Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter einschließlich, ohne Einschränkung, deren Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der SICAV dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der SICAV erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung der SICAV zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die SICAV gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

(6) Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in Luxemburg ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten der SICAV übertragen wurden, können die verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 34*bis*

(1) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

(2) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;

b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;

c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

(3) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben

a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte der SICAV angemessen und geeignet sind;

b) bezogen auf die in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Verwahraufgaben

i) einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;

ii) einer regelmäßigen externen Buchprüfung unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;

c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und

e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß Artikel 33 Absatz 5, Artikel 34 Absätze 3 und 5 und gemäß Artikel 37 halten.

Ungeachtet Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlands gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

a) die in die SICAV investierenden Anteilinhaber werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlands, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;

b) die SICAV hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Artikel 35 Absatz 2 sinngemäß für die Beteiligten.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktion betrachtet.

Art. 35

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der SICAV und den Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet der SICAV und den Anteilinhabern gegenüber auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung gegenüber der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

(2) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 34*bis* unberührt.

(3) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden.

(4) Eine Vereinbarung, die gegen Absatz 3 verstößt, ist nichtig.

(5) Anteilinhaber können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die SICAV geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen, noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Art. 36

Die Aufgaben der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern die SICAV eine Verwaltungsgesellschaft ernannt hat, enden jeweils im Hinblick auf die SICAV:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der SICAV; bis zu der Ersetzung der Verwahrstelle, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten,

b) im Falle des Ausscheidens der ernannten Verwaltungsgesellschaft auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der SICAV, sofern diese durch eine andere Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird, welche gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist,

c) im Falle des Ausscheidens der ernannten Verwaltungsgesellschaft auf Veranlassung der SICAV, sofern diese beschlossen hat, den Status einer selbstverwalteten SICAV anzunehmen,

d) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SICAV, der Verwahrstelle oder der ernannten Verwaltungsgesellschaft sowie im Falle der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation,

e) wenn der SICAV, der Verwahrstelle oder der ernannten Verwaltungsgesellschaft die Zulassung von der zuständigen Behörde entzogen wurde,

f) in allen anderen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Art. 37

(1) Die Aufgaben der SICAV und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die SICAV oder die für die SICAV handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilinhabern der SICAV gegenüber offengelegt werden.

4. Kapitel – Sonstige Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapieren

Art. 38

Unter sonstigen Investmentgesellschaften im Sinne von Teil I sind Gesellschaften zu verstehen, die nicht die Form einer SICAV besitzen und

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, ihre Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen und

- deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung bestimmt sind, wobei der Begriff „Investmentgesellschaft“ auf allen Urkunden, Anzeigen, Veröffentlichungen, Schreiben und anderen Unterlagen erwähnt sein muss.

Art. 39

Die Artikel 26, 27, 28 mit Ausnahme der Absätze 8 und 9, 30, 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind auf Investmentgesellschaften, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

5. Kapitel – Anlagepolitik eines OGAW

Art. 40

Im Sinne dieses Kapitels wird jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGAW als eigener OGAW betrachtet.

Art. 41

(1) Die Anlagen eines OGAW dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden,

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist,

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist,

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Unionsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen,

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedstaat befindet oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind,

g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die

der OGAW gemäß den in seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehört/angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer der Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Jedoch darf ein OGAW:

a) weder mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen,

b) noch Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein OGAW darf daneben flüssige Mittel halten.

(3) Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

Art. 42

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Satzungssitz in Luxemburg ist, muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eines OGAW jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögenswerte des OGAW insbesondere nicht ausschließlich oder automatisch auf abgegebene Ratings von Ratingagenturen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zu stützen.

Sie muss ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der CSSF regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten OGAW mitteilen.

Eine Investmentgesellschaft, deren Satzungssitz in Luxemburg ist, unterliegt den gleichen Pflichten.

(2) Einem OGAW ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der OGAW von den in seinem Verwaltungsreglement, seinen Gründungsunterlagen bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

(3) Der OGAW stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 nicht überschreitet. Wenn ein OGAW in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

(3*bis*) Die CSSF überwacht, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der OGAW, die Angemessenheit der Verfahren für die Bonitätsbewertung der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften, die ihren Sitz in Luxemburg haben, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings gemäß Absatz 1, Satz zwei in der Anlagepolitik der OGAW und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

Art. 43

(1) Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, anlegen. Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.

(2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit solchen Finanzinstituten.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1 darf ein OGAW mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

Die CSSF übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Liste der im ersten Unterabsatz genannten Arten von Schuldverschreibungen und der Arten von Emittenten, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den in jenem Unterabsatz genannten, die behördliche Aufsicht betreffenden Bestimmungen berechtigt sind, die in diesem Artikel genannten Kriterien erfüllende Schuldverschreibungen zu begeben.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in

Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Ein einzelner OGAW darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Art. 44

(1) Unbeschadet der in Artikel 48 festgelegten Grenzen werden die in Artikel 43 genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen des OGAW Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf Basis der folgenden Voraussetzungen nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Art. 45

(1) Abweichend von Artikel 43 kann die CSSF einem OGAW gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz wie Anteilinhaber von OGAW, die die in den Artikeln 43 und 44 genannten Grenzen einhalten, genießen.

Diese OGAW müssen Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30% des Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements oder ihren Gründungsunterlagen ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

(3) Ferner müssen die in Absatz 1 genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

Art. 46

(1) Ein OGAW darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.

Wenn ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 genannten Grenzen nicht kombiniert.

(3) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anlagen des OGAW in Anteile der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Legt ein OGAW einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA an, muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden OGAW selbst sowie von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der OGAW einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Art. 47

(1) In dem Prospekt wird angegeben, in welche Kategorien von Vermögenswerten ein OGAW investieren darf. Er gibt ferner an, ob der OGAW Geschäfte mit Derivaten tätigen darf; ist dies der Fall, muss der Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zur Deckung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

(2) Wenn ein OGAW hauptsächlich in eine der in Artikel 41 genannten Kategorien von Vermögenswerten, bei der es sich nicht um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, investiert oder einen Aktien- oder Schuldtitelindex gemäß Artikel 44 nachbildet, müssen der Prospekt und, sofern anwendbar, die Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf seine Anlagepolitik enthalten.

(3) Wenn der Nettoinventarwert eines OGAW aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der Portfoliomanagementtechniken, die angewendet werden können, der Gefahr einer erhöhten Volatilität unterliegt, müssen der Prospekt und, sofern anwendbar, die Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf dieses Merkmal des OGAW enthalten.

(4) Wenn ein Anleger dies wünscht, muss die Verwaltungsgesellschaft ferner zusätzliche Informationen über die Grenzen des Risikomanagements des OGAW, die Methoden, welche zur Einhaltung dieser Grenzen gewählt wurden, und die jüngsten Entwicklungen der wesentlichen Risiken und Renditen der Kategorien von Anlageinstrumenten bereitstellen.

Art. 48

(1) Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich des Teils I bzw. der Richtlinie 2009/65/EG fallen, handelt, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(2) Ferner darf ein OGAW nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2,
- 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile[24] zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden,

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören,

d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absätze 1 und 2 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 sinngemäß Anwendung,

e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

---

[24] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden die Bezeichnung *titres émis*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Bezeichnung *instruments in issue* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Bezeichnung „ausgegebene Anteile“ verwenden.

Art. 49

(1) OGAW brauchen die in diesem Kapitel vorgesehenen Grenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 abweichen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der betreffende OGAW im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 50

(1) Kredite aufnehmen darf:

- weder eine Investmentgesellschaft,

- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln.

Jedoch darf ein OGAW Fremdwährungen durch ein „*Back-to-back*“-Darlehen erwerben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen OGAW Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt:

a) die vorübergehend aufgenommen werden und die sich belaufen:

- im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10% ihres Nettovermögens, oder

- im Falle von Investmentfonds auf höchstens 10% des Fondsvermögens oder

b) die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten unerlässlich sind und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10% ihres Nettovermögens belaufen.

Falls ein OGAW Kredite gemäß den Buchstaben a) und b) aufnehmen darf, dürfen diese Kredite zusammen 15% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Art. 51

(1) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikeln 41 und 42 darf

- weder eine Investmentgesellschaft,

- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

(2) Absatz 1 steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

Art. 52

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen

- weder von einer Investmentgesellschaft,

- noch von einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle, die für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

getätigt werden.

6. Kapitel – In Luxemburg niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben

Art. 53

Ein OGAW, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der in dem Mitgliedstaat, in dem seine Anteile vertrieben werden, anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Anteilrückkauf oder die Anteilrücknahme sowie die Bereitstellung von Informationen in diesem Mitgliedstaat sicherzustellen.

Art. 54

(1) Ein OGAW, der beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben übermitteln.

Das Anzeigeschreiben enthält Angaben zu den Modalitäten, die für den Vertrieb der Anteile des OGAW in dem Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen sind, sowie gegebenenfalls zu den Anteilklassen. Im Falle von Artikel 113 enthält es einen Hinweis darauf, dass der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft vertrieben wird, die den OGAW verwaltet.

(2) Der OGAW fügt dem in Absatz 1 genannten Anzeigeschreiben die aktuelle Fassung folgender Unterlagen bei:

a) sein Verwaltungsreglement oder seine Gründungsunterlagen, seinen Prospekt sowie gegebenenfalls seinen letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c) und d) angefertigten Übersetzung und

b) die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben b) und d) angefertigten Übersetzung.

(3) Die CSSF prüft, ob die vom OGAW gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Unterlagen vollständig sind.

Die CSSF übermittelt alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, spätestens zehn Werktage nach Eingang des Anzeigeschreibens und sämtlicher in Absatz 2 genannten Unterlagen. Die CSSF fügt den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die CSSF unterrichtet den OGAW unmittelbar über den Versand der Unterlagen. Der OGAW kann seine Anteile ab dem Datum dieser Anzeige im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt bringen.

Der OGAW muss den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates jede vorgenommene Änderung der in Absatz 2 genannten Dokumente mitteilen sowie angeben, wo diese Dokumente in elektronischer Form erhältlich sind.

(4) Im Falle einer Änderung der im Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 gemachten Angaben zu den für den Vertrieb vorgesehenen Modalitäten oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen, teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Art. 55

(1) Ein OGAW, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, muss den Anlegern im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats alle Informationen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er gemäß Kapitel 21 den Anlegern in Luxemburg zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen und diese Unterlagen werden den Anlegern gemäß den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

a) unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel 21 werden diese Informationen oder Unterlagen den Anlegern im Einklang mit den Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zur Verfügung gestellt,

b) die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache übersetzt,

c) andere Informationen und Unterlagen als die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden nach Wahl des OGAW in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache oder in eine in der internationalen Finanzwelt gebräuchliche Sprache übersetzt und

d) die Übersetzungen von Informationen und Unterlagen gemäß den Buchstaben b) und c) werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 157 vorgesehenen Veröffentlichungen des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW richtet sich nach den in Luxemburg anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 56

Ein OGAW kann im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten in einem Aufnahmemitgliedstaat denselben Verweis auf seine Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, verwenden, den er in Luxemburg verwendet.

Art. 57

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art 58

Die Bestimmungen der Artikel 53 bis 57 sind innerhalb der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte vorgesehenen Grenzen anwendbar, wenn ein in Luxemburg niedergelassener OGAW seine Anteile in einem Staat vertreibt, der Teil des Europäischen Wirtschaftsraums, jedoch kein Mitgliedstaat ist.

7. Kapitel – In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben

Art. 59

Ein OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und seine Anteile in Luxemburg vertreibt, muss ein Kreditinstitut ernennen, um Zahlungen an die Anteilinhaber und die Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen in Luxemburg sicherzustellen. Der OGAW muss die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber die von dem OGAW zu liefernden Informationen erhalten.

Art. 60

(1) Beabsichtigt ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW der CSSF die in Artikel 93 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dokumente sowie eine Bescheinigung, der zufolge der OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllt, übermitteln.

Ab dem Datum der Bekanntgabe an den OGAW der in diesem Absatz beschriebenen Übermittlung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW an die CSSF, kann der OGAW seine Anteile in Luxemburg auf den Markt bringen.

(2) Im Falle einer Änderung der im Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 gemachten Angaben zu den für den Vertrieb vorgesehenen Modalitäten oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen, teilt der OGAW der CSSF vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Art. 61

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW seine Anteile in Luxemburg vertreibt, muss er seinen in Luxemburg ansässigen Anlegern alle Informationen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern in seinem Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen und diese Unterlagen werden den Anlegern gemäß den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

a) unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG werden diese Informationen oder Unterlagen den Anlegern im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt,

b) sowohl die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger als auch andere Informationen und Unterlagen als die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger sind ins Luxemburgische, Französische, Deutsche oder Englische zu übersetzen,

c) die Übersetzungen der Informationen und Unterlagen gemäß Buchstabe b) werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 76 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Veröffentlichungen des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW richtet sich nach den Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW.

Art. 62

Ein OGAW kann im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten in Luxemburg denselben Verweis auf seine Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, verwenden, wie in seinem Herkunftsmitgliedstaat.

Art. 63

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 64

Die Bestimmungen der Artikel 59 bis 63 sind innerhalb der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte vorgesehenen Grenzen anwendbar, wenn ein OGAW in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat, der Teil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und seine Anteile in Luxemburg vertreibt.

8. Kapitel – Verschmelzung von OGAW

A. – Grundsatz, Genehmigung und Zustimmung

Art. 65

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 66

(1) Unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Form, in der die OGAW gemäß Artikel 2 Absatz 3 gegründet wurden, kann ein in Luxemburg niedergelassener OGAW sowohl als übertragender als auch als übernehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß Artikel 1 Ziffern 21 und 22 im Einklang mit einem der in Artikel 1 Ziffer 20 vorgesehenen Verschmelzungsverfahren sein.

(2) Unter dieses Kapitel fallen auch Verschmelzungen von in Luxemburg niedergelassenen OGAW, wenn keiner der betreffenden OGAW Gegenstand einer Anzeige gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG war.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes XIV des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften bezüglich Verschmelzungen gelten nicht für die Verschmelzung von OGAW.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes müssen die Gründungsunterlagen eines in Luxemburg in der Form einer Gesellschaft niedergelassenen OGAW vorsehen, ob das Organ der Generalversammlung der Anteilinhaber oder der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand im Einzelfall für die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung mit einem anderen OGAW zuständig ist. Für in der Form eines Investmentfonds in Luxemburg niedergelassene OGAW ist, außer im Falle einer im Verwaltungsreglement vorgesehenen Ausnahme, die Verwaltungsgesellschaft dieser OGAW für die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung mit einem anderen OGAW zuständig. Sehen das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen die Zustimmung einer Generalversammlung der Anteilinhaber vor, müssen diese Unterlagen überdies das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse benennen, wobei im Hinblick auf die Zustimmung der Anteilinhaber zum gemeinsamen Verschmelzungsplan eine solche Zustimmung mindestens mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht mit mehr als 75%, der abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern erteilt werden muss.

Fehlen besondere Bestimmungen im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen, bedarf jede Verschmelzung auf Seiten eines übertragenden OGAW in der Form eines Investmentfonds der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder auf Seiten eines übertragenden OGAW in der Form einer Gesellschaft der Zustimmung der Generalversammlung der Anteilinhaber, wobei Letztere mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern erfolgen muss.

Ist bei einer Verschmelzung unter Auflösung der übertragende OGAW eine Investmentgesellschaft, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung stets von der Generalversammlung der Anteilinhaber des übertragenden OGAW beschlossen werden, wobei der Beschluss nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren sowie dem darin genannten Anwesenheitsquorum und Mehrheitserfordernis zu fassen ist; die Bestimmungen dieses Absatzes finden Anwendung. Bei jeder Verschmelzung einer übertragenden Investmentgesellschaft unter Auflösung muss das Wirksamwerden der Verschmelzung durch notarielle Urkunde festgestellt werden.

Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden OGAW in Form eines Investmentfonds unter Auflösung muss das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW beschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsreglement sieht für dieses Erfordernis eine Ausnahme vor. Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden Investmentfonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften veröffentlicht werden.

Ist für eine Verschmelzung die Zustimmung der Anteilinhaber nach den oben genannten Bestimmungen erforderlich, ist nur die Zustimmung der Anteilinhaber des oder der betroffenen Teilfonds notwendig, sofern das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des OGAW nichts Gegenteiliges bestimmen.

Die praktischen Modalitäten der Verschmelzungsverfahren für von einer Verschmelzung betroffene luxemburgische OGAW können mittels Verordnung der CSSF festgelegt werden. Die in Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) vorgesehenen Verschmelzungen erfolgen gemäß den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren.

Wenn der übernehmende und der übertragende OGAW in Luxemburg niedergelassen sind, finden die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Beteiligung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates keine Anwendung.

Art. 67

(1) Ist der übertragende OGAW ein in Luxemburg niedergelassener OGAW, bedarf die Verschmelzung der vorherigen Genehmigung der CSSF.

(2) Der übertragende OGAW übermittelt folgende Informationen an die CSSF:

a) den vom übertragenden und übernehmenden OGAW genehmigten gemeinsamen Verschmelzungsplan,

b) eine aktualisierte Fassung des Prospekts und der in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW, falls dieser in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,

c) eine Bestätigung der jeweiligen Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 70, dass sie die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) mit den Anforderungen dieses Gesetzes und mit dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen

des jeweiligen OGAW überprüft haben. Sollte der übernehmende OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein, bestätigt die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/65/EG ferner, dass die Übereinstimmung der in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) aufgelisteten Angaben mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG und mit dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des übernehmenden OGAW überprüft worden ist und

d) die Informationen über die geplante Verschmelzung, die der übernehmende und der übertragende OGAW beabsichtigen, ihren jeweiligen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen sind der CSSF in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist die CSSF der Auffassung, dass die Akte nicht vollständig ist, fordert sie zusätzliche Informationen innerhalb einer Frist von maximal zehn Werktagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen an.

(4) a) Ist der übernehmende OGAW nicht in Luxemburg niedergelassen und ist die Akte soweit vollständig, übermittelt die CSSF unverzüglich Kopien der in Absatz 2 genannten Informationen an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW. Die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW prüfen jeweils die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie schriftlich verlangen, dass die Informationen an die Anteilinhaber des übertragenden OGAW klarer gestaltet werden.

Halten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden OGAW es für erforderlich, können sie innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen schriftlich verlangen, dass der übernehmende OGAW die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen ändert.

In einem solchen Fall übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden OGAW der CSSF einen Hinweis auf ihre Beanstandungen. Sie teilen der CSSF innerhalb von zwanzig Werktagen, nachdem ihnen die geänderten Informationen an die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW vorgelegt worden sind, mit, ob sie diese Informationen als zufriedenstellend erachten.

b) Ist der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen und ist die Akte soweit vollständig, prüft die CSSF die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie schriftlich (i) eine Klarstellung der Informationen an die Anteilinhaber des übertragenden OGAW verlangen und (ii) den übernehmenden OGAW innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen auffordern, die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ändern.

(5) Die CSSF unterrichtet den übertragenden OGAW innerhalb von zwanzig Werktagen nach Vorlage der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung der Verschmelzung.

(6) Ist der übernehmende OGAW nicht in Luxemburg niedergelassen und:

a) erfüllt die geplante Verschmelzung sämtliche Anforderungen der Artikel 67, 69, 70 und 71 und

b) hat der übernehmende OGAW eine Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile in Luxemburg gemäß Artikel 60 und in allen Mitgliedstaaten, in denen der übertragende OGAW entweder genehmigt oder Gegenstand einer Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 ist, erhalten und

c) sind die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW mit den zur Mitteilung an die Anteilinhaber vorgeschlagenen Informationen einverstanden oder ist keine Angabe über Beanstandungen seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW im Sinne des vierten Unterabsatzes des Absatzes 4 Buchstabe a) eingegangen,

genehmigt die CSSF die geplante Verschmelzung, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Die CSSF teilt zudem den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW ihre Entscheidung mit.

Ist der übernehmende OGAW auch in Luxemburg niedergelassen und:

a) erfüllt die geplante Verschmelzung sämtliche Anforderungen der Artikel 67, 69, 70 und 71 und

b) hat der übernehmende OGAW eine Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 in allen Mitgliedstaaten, in denen der übertragende OGAW entweder zugelassen oder Gegenstand einer Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 ist, erhalten und

c) ist die CSSF mit den zur Mitteilung an die Anteilinhaber vorgeschlagenen Informationen des übertragenden und übernehmenden OGAW einverstanden,

genehmigt die CSSF die geplante Verschmelzung, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Art. 68

(1) Ist der übernehmende OGAW in Luxemburg und der übertragende OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, muss die CSSF von den zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats Kopien der in Artikel 67 Absatz (2) Buchstaben a), c) und d) aufgelisteten Informationen erhalten.

(2) Die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW überprüfen jeweils die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie den übernehmenden OGAW schriftlich innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 1 genannten vollständigen Informationen auffordern, die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ändern.

Die CSSF teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW innerhalb von zwanzig Werktagen nach Erhalt der geänderten Informationen an die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW mit, ob sie diese als zufriedenstellend erachtet.

(3) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatze der Risikostreuung einzuhalten, kann der übernehmende OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 abweichen.

Art. 69

(1) Der übertragende und der übernehmende OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan erstellen.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan enthält folgende Angaben:

a) Art der Verschmelzung und der beteiligten OGAW,

b) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,

c) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW,

d) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1,

e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,

f) geplanter Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung,

g) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen und

h) im Falle einer Verschmelzung nach Artikel 1 Ziffer 20) b) und gegebenenfalls Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) oder gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p) ii) und gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p) iii) der Richtlinie 2009/65/EG, das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des neu gegründeten übernehmenden OGAW.

(2) Der übertragende und der übernehmende OGAW können beschließen, weitere Punkte in den gemeinsamen Verschmelzungsplan aufzunehmen.

B. – Kontrolle durch Dritte, Information der Anteilinhaber und sonstige Rechte der Anteilinhaber

Art. 70

Die Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW müssen, soweit der oder die OGAW in Luxemburg niedergelassen sind, die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) mit den Anforderungen dieses Gesetzes und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des jeweiligen OGAW überprüfen.

Art. 71

(1) Der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW muss einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Abschlussprüfer[31] mit der Bestätigung des Folgenden beauftragen:

a) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1,

---

[31] *contrôleur légal des comptes indépendant.* In Anlehnung an die deutsche Fassung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates Richtlinie 2009/65/EG wird in dieser Übersetzung der Begriff „unabhängiger Abschlussprüfer“ verwendet.

b) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil und

c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt der Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten der zugelassene Wirtschaftsprüfer oder der Abschlussprüfer des übertragenden OGAW oder der zugelassene Wirtschaftsprüfer oder der Abschlussprüfer des übernehmenden OGAW als zugelassene Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Abschlussprüfer.

(3) Den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden OGAW sowie ihren jeweiligen zuständigen Behörden wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte der zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls der unabhängigen Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt.

Art. 72

(1) Sind der übertragende und/oder der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen, muss jeder seinen jeweiligen Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit sich diese in voller Kenntnis über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlagen ein fundiertes Urteil bilden können.

(2) Diese Informationen werden den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW erst übermittelt, nachdem die CSSF die geplante Verschmelzung nach Artikel 67 genehmigt hat.

Sie werden mindestens dreißig Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls Umwandlung ohne zusätzliche Kosten gemäß Artikel 73 Absatz 1 übermittelt.

(3) Die Informationen, die den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW und/oder des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW zu übermitteln sind, umfassen geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung, damit sie in voller Kenntnis über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlagen ein fundiertes Urteil bilden und ihre Rechte nach den Artikeln 66 Absatz 4 und 73 ausüben können.

Sie umfassen Folgendes:

a) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,

b) mögliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich, aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte, etwaige Verwässerung der Leistung, und gegebenenfalls eine deutlich erkennbare Warnung an die Anleger, dass ihre steuerliche Behandlung nach der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann,

c) alle besonderen Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung, einschließlich, aber nicht ausschließlich des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts auf Anfrage eine Kopie des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder gegebenenfalls des unabhängigen Abschlussprüfers oder der Verwahrstelle (falls anwendbar im Herkunftsmitgliedstaat des übertragenden oder übernehmenden OGAW) zu erhalten, und des Rechts, gemäß Artikel 73 Absatz 1 die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls die Umwandlung ihrer Anteile zu verlangen, und der Frist für die Ausübung dieses Rechts,

d) maßgebliche Verfahrensaspekte und der geplante Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung und

e) eine Kopie der in Artikel 159 oder gegebenenfalls in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW.

(4) Wurde der übertragende oder der übernehmende OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG gemeldet, werden die in Absatz 3 genannten Informationen in einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des jeweiligen OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden akzeptierten Sprache vorgelegt. Der OGAW, der die Informationen zu übermitteln hat, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung gibt den Inhalt des Originals getreu wieder.

Art. 73

(1) Sind der übertragende und/oder der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen, haben ihre Anteilinhaber das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Artikel 72 über die geplante Verschmelzung informiert wurden und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können bei Verschmelzungen von OGAW und abweichend von den Artikeln 11 Absatz 2 und 28 Absatz 1 Buchstabe b) die betreffenden OGAW vorübergehend die Zeichnung, die Rücknahme oder die Auszahlung von Anteilen aussetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist. Die CSSF kann darüber hinaus die vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen verlangen, sofern der Anteilinhaberschutz dies erfordert.

C. – Kosten und Wirksamwerden

Art. 74

Außer in den Fällen, in denen ein OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, nicht dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW oder deren Anteilinhabern angelastet werden.

Art. 75

(1) Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung sowie der Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und gegebenenfalls für die Festlegung des angemessenen Nettoinventarwerts für Barzahlungen werden im gemeinsamen Verschmelzungsplan gemäß Artikel 69 vorgesehen. Diese Daten müssen zeitlich nach der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Verschmelzung durch die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW oder des übertragenden OGAW liegen.

(2) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird mit allen geeigneten Mitteln durch den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW öffentlich bekannt gegeben und der CSSF sowie den anderen an der Verschmelzung beteiligten zuständigen Behörden mitgeteilt.

(3) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 76

(1) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe a) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

a) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

b) die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW und haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes ihrer Anteile am übertragenden OGAW und

c) der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(2) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe b) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

a) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

b) die Anteilinhaber der übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des neu gegründeten übernehmenden OGAW und haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes der Anteile an den übertragenden OGAW und

c) die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW erlöschen mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(3) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

a) die Nettovermögenswerte des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

b) die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW und

c) der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten erfüllt worden sind.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW bestätigt der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW schriftlich, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist. Hat der übernehmende OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt, richtet er diese Bestätigung an die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW.

9. Kapitel – Master-Feeder-Strukturen

A. – Geltungsbereich und Genehmigung

Art. 77

(1) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der abweichend von Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich, Artikeln 41, 43 und 46 und Artikel 48 Absatz 2 dritter

Gedankenstrich des Gesetzes mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

(2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:

a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2,

b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze 2 und 3 verwendet werden dürfen,

c) sofern es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3, berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) mit:

a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder

b) dem potentiellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

(3) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:

a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilinhabern hat,

b) der nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und

c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

(4) Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

a) wenn ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber hat, gelten Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,

b) wenn ein Master-OGAW in keinem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, beim Publikum beschafftes Kapital aufnimmt, kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Artikel 108 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Art. 78

(1) Die Anlage eines Feeder-OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen Master-OGAW, der die gemäß Artikel 46 Absatz 1 anwendbare Grenze für Anlagen in andere OGAW überschreitet, unterliegt der vorherigen Zustimmung durch die CSSF.

(2) Der Feeder-OGAW wird innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Einreichung eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die CSSF die Anlage in den Master-OGAW genehmigt oder ablehnt.

(3) Die CSSF erteilt ihre Genehmigung, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle, sein zugelassener Wirtschaftsprüfer sowie der Master-OGAW, alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Der Feeder-OGAW übermittelt der CSSF zu diesem Zweck folgende Unterlagen:

a) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;

b) den Prospekt und die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;

c) die Vereinbarung zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW oder die internen Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 79 Absatz 1;

d) gegebenenfalls die an die Anteilinhaber gemäß Artikel 83 Absatz 1 bereitzustellenden Informationen;

e) wenn der Master-OGAW und der Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, die Vereinbarung gemäß Artikel 80 Absatz 1 über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen; und

f) wenn der Master-OGAW und der Feeder-OGAW unterschiedliche zugelassene Wirtschaftsprüfer haben, die Vereinbarung gemäß Artikel 81 Absatz 1 zwischen den Wirtschaftsprüfern.

Die Buchstaben a), b) und c) des Absatzes 3 dieses Artikels gelten nicht für den Fall, dass sowohl der Feeder-OGAW als auch der Master-OGAW in Luxemburg niedergelassen sind.

Ist der Feeder-OGAW in Luxemburg und der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, muss der Feeder-OGAW der CSSF auch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Master-OGAW übermitteln, aus welcher hervorgeht, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW ist, der die Bestimmungen des Artikels 58 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt. Die Unterlagen sind vom Feeder-OGAW in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

B. – Gemeinsame Bestimmungen für Feeder- und Master-OGAW

Art. 79

(1) Der Master-OGAW muss dem Feeder-OGAW alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Letzterer benötigt, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Zu diesem Zweck schließen der Feeder-OGAW und der Master-OGAW eine Vereinbarung.

Der Feeder-OGAW darf erst über den Grenzwert für Anlagen nach Artikel 46 Absatz 1 hinaus in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn die im ersten Unterabsatz genannte Vereinbarung wirksam geworden ist. Diese Vereinbarung wird sämtlichen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass der Master-OGAW und der Feeder-OGAW von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, kann die Vereinbarung durch interne Wohlverhaltensregeln, die die Einhaltung der in diesem Absatz geregelten Anforderungen sicherstellen, ersetzt werden.

(2) Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung ihrer Nettoinventarwerte, um *Market Timing* zu verhindern.

(3) Wenn ein Master-OGAW unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, ist jeder seiner Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile ungeachtet der in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 5 genannten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW auszusetzen.

(4) Wird ein Master-OGAW liquidiert, ist der Feeder-OGAW grundsätzlich ebenfalls zu liquidieren, es sei denn, die CSSF genehmigt:

a) die Anlage von mindestens 85% des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW, oder

b) die Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW, um diesem die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, zu ermöglichen.

Unbeschadet spezifischer Bestimmungen bezüglich verpflichtender Liquidationen erfolgt die Liquidation eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem er sämtliche Anteilinhaber und die CSSF über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat.

(5) Im Falle einer Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung eines Master-OGAW in zwei oder mehr OGAW, wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt, dass der Feeder-OGAW:

a) weiterhin ein Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgeht,

b) mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investiert, der nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen ist oder

c) sein Verwaltungsreglement oder seine Gründungsunterlagen für die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, ändert.

Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW kann nur wirksam werden, wenn der Master-OGAW sämtlichen Anteilinhabern und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten seiner Feeder-OGAW bis spätestens sechzig Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Artikel 72 genannten Informationen oder damit vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt hat. Der Feeder-OGAW erhält vom Master-OGAW die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW, alle Anteile am Master-OGAW zurückzunehmen oder auszuzahlen, es sei denn, die CSSF hat die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Genehmigung erteilt.

C. – Verwahrstellen und zugelassene Wirtschaftsprüfer

Art. 80

(1) Wenn ein Master-OGAW und ein Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, müssen diese Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschließen, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen.

Der Feeder-OGAW darf erst in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder die Verwahrstelle des Master-OGAW, noch die des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn derartige Bestimmungen durch Vertrag oder durch eine Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Die

Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für eine Verwahrstelle oder eine für diese handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

Der Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft des Feeder-OGAW, ist verpflichtet, der Verwahrstelle des Feeder-OGAW sämtliche Informationen über den Master-OGAW mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAW erforderlich sind.

(2) Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW, den Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, die sie in Bezug auf den Master-OGAW feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-OGAW haben kann.

Art. 81

(1) Wenn ein Master-OGAW und ein Feeder-OGAW unterschiedliche zugelassene Wirtschaftsprüfer haben, müssen diese zugelassenen Wirtschaftsprüfer eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschließen, um die Erfüllung der Aufgaben beider zugelassener Wirtschaftsprüfer, einschließlich der Vorschriften des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Der Feeder-OGAW darf erst in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

(2) In seinem Prüfungsbericht muss der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW den Prüfungsbericht des Master-OGAW berücksichtigen. Wenn der Feeder-OGAW und der Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre haben, erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW nennt in seinem Bericht insbesondere jede in dem Prüfungsbericht des Master-OGAW festgestellte Unregelmäßigkeit sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

(3) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW noch der des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn diese Bestimmungen durch Vertrag oder durch eine Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine für diesen handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

D. – Verpflichtende Informationen und Marketing-Mitteilungen des Feeder-OGAW

Art. 82

(1) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Schema A des Anhangs I muss der Prospekt des Feeder-OGAW folgende Informationen enthalten:

a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-OGAW Feeder eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher dauerhaft 85% oder mehr seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt;

b) Anlageziel und -politik, einschließlich des Risikoprofils, und ob die Wertentwicklung des Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschließlich einer Beschreibung der gemäß Artikel 77 Absatz 2 getätigten Anlagen;

c) eine kurze Beschreibung des Master-OGAW, seiner Organisation und seiner Anlageziele und -politik, einschließlich seines Risikoprofils, sowie eine Angabe, auf welche Weise der Prospekt des Master-OGAW erhältlich ist;

d) eine Zusammenfassung der zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW getroffenen Vereinbarung oder der internen Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 79 Absatz 1;

e) Angabe der Möglichkeit, wie die Anteilinhaber weitere Informationen zum Master-OGAW und über die zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz 1 getroffene Vereinbarung erhalten können;

f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten zulasten des Feeder-OGAW aufgrund seiner Anlage in Anteile des Master-OGAW sowie der Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW; und

g) eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Master-OGAW für den Feeder-OGAW.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Schema B des Anhangs I muss der Jahresbericht des Feeder-OGAW eine Erklärung über die Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW enthalten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten des Feeder-OGAW ist anzugeben, auf welche Weise die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW erhältlich sind.

(3) Zusätzlich zu den in Artikel 155 Absatz 1 und 163 Absatz 1 genannten Anforderungen muss der Feeder-OGAW der CSSF sowohl den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß Artikel 159 als auch sämtliche Änderungen dieser Dokumente sowie den Jahres- und Halbjahresbericht des Master-OGAW übermitteln.

(4) Ein Feeder-OGAW muss in allen relevanten Werbemitteilungen darauf hinweisen, dass er dauerhaft 85% oder mehr seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

(5) Eine Papierversion des Prospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW müssen den Anlegern auf Anfrage kostenlos von dem Feeder-OGAW zur Verfügung gestellt werden.

E. – Umwandlung bestehender OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW

Art. 83

(1) Ein Feeder-OGAW, der bereits als OGAW, einschließlich als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW, tätig ist, muss seinen Anteilinhabern folgende Informationen zur Verfügung stellen:

a) eine Erklärung, dass die CSSF die Anlage des Feeder-OGAW in Anteile des Master-OGAW genehmigt hat;

b) die wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne von Artikel 159 des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;

c) das Datum, zu dem der Feeder-OGAW mit der Anlage in den Master-OGAW beginnen muss oder, falls er bereits in den Master-OGAW anlegt, das Datum, zu dem seine Anlage die Anlagegrenzen gemäß Artikel 46 Absatz 1 übersteigen werden; und

d) eine Erklärung, der zufolge die Anteilinhaber das Recht haben, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen die, abgesehen der von dem OGAW zur Abdeckung der Veräußerungskosten erhobenen Gebühren, gebührenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen; dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam,

zu dem der Feeder-OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat.

Diese Informationen müssen mindestens dreißig Tage vor dem in Buchstabe c) dieses Absatzes genannten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ist der Feeder-OGAW gemäß Kapitel 7 gemeldet, sind die Informationen gemäß Absatz 1 auf Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen. Der Feeder-OGAW ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung muss den Inhalt des Originals getreu wiedergeben.

(3) Der Feeder-OGAW darf vor Ablauf der Frist von dreißig Tagen nach Absatz 1, zweiter Unterabsatz, nicht über die Grenze nach Artikel 46 Absatz 1 hinaus in Anteile des betroffenen Master-OGAW anlegen.

F. – Verpflichtungen und zuständige Behörden

Art. 84

(1) Der Feeder-OGAW muss die Tätigkeit des Master-OGAW wirksam überwachen. In Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich der Feeder-OGAW auf die von dem Master-OGAW erhaltenen Informationen und Dokumente oder gegebenenfalls dessen Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder zugelassenen Wirtschaftsprüfer, stützen, es sei denn es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Dokumente bzw. Informationen zu zweifeln.

(2) Wird im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Master-OGAW eine Vertriebsgebühr, Vertriebsprovision oder ein sonstiger geldwerter Vorteil vom Feeder-OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft oder einer Person, die für Rechnung des Feeder-OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft handelt, ausgezahlt, muss die Gebühr, Provision oder der geldwerte Vorteil in das Vermögen des Feeder-OGAW eingezahlt werden.

Art. 85

(1) Jeder in Luxemburg niedergelassene Master-OGAW unterrichtet unverzüglich die CSSF über die Identität jedes Feeder-OGAW, der in seine Anteile anlegt. Ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, informiert die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW über diese Anlage.

(2) Der Master-OGAW darf keine Zeichnungs- oder Auszahlungsgebühren für den Erwerb oder die Übertragung seiner Anteile durch den Feeder-OGAW erheben.

(3) Der Master-OGAW muss dafür sorgen, dass sämtliche nach diesem Gesetz sowie allen anderen in Luxemburg geltenden Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften, europarechtlichen Bestimmungen sowie des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehenen Informationen dem Feeder-OGAW oder, sofern zutreffend, dessen Verwaltungsgesellschaft, sowie den zuständigen Behörden, der Verwahrstelle und dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Art. 86

(1) Sind sowohl der Master-OGAW als auch der Feeder-OGAW in Luxemburg niedergelassen, unterrichtet die CSSF den Feeder-OGAW unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Kapitels sowie die gemäß Artikel 154 Absatz 3 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(2) Ist der Master-OGAW in Luxemburg und der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Kapitels sowie die gemäß Artikel 154 Absatz 3 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(3) Ist der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat und der Feeder-OGAW in Luxemburg niedergelassen, übermittelt die CSSF jede Entscheidung, Maßnahme sowie Feststellung gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, die ihr seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW mitgeteilt worden sind.

Teil II : ANDERE OGA

10. Kapitel – Anwendungsbereich

Art. 87

Dieser Teil des Gesetzes ist auf alle in Artikel 3 genannten OGAW sowie auf alle anderen in Luxemburg ansässigen und nicht unter Teil I fallenden OGA anwendbar.

Art. 88

Ein OGA gilt als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der Satzungssitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung[25] muss sich in Luxemburg befinden.

10*bis*. Kapitel– Allgemeine Bestimmungen

Art. 88-1

Jeder OGA gemäß Teil II stellt einen AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds dar.

Dieses Kapitel enthält die auf OGA gemäß Teil II aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds anwendbaren allgemeinen Bestimmungen.

Art. 88-2

(1) Unbeschadet der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen muss jeder OGA von einem einzigen AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg ansässiger nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässiger nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3) der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung des OGA durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

---

[25] Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden den Begriff *administration centrale*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff *head office* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff „Hauptverwaltung“ verwenden.

Der AIFM ist:

a) entweder ein externer AIFM, der eine vom OGA oder für den OGA ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung des OGA betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser, unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen, gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Kapitels II und gegebenenfalls ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;

b) oder, sofern die Rechtsform des OGA eine interne Verwaltung erlaubt und das Leitungsgremium des OGA entscheidet, keinen externen Verwalter zu ernennen, der OGA selbst.

Ein OGA, der im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 129 erforderlichen Zulassung und unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Der betreffende OGA muss ständig die Einhaltung der Gesamtheit der Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf ihn anwendbar sind.

Art. 88-3

Die Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA wird einer einzigen Verwahrstelle anvertraut, die gemäß den in Artikel 17 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 39 genannten Vorschriften in Abhängigkeit der Rechtsform des jeweiligen OGA bestellt wurde.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für OGA, die von einem AIFM verwaltet werden, der nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist, sowie für solche OGA, deren AIFM von den Ausnahmen in Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes profitiert und Gebrauch macht.

Art. 88-4

Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 9, 28 Absatz 4 und 99 Absatz 5 erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte eines OGA, dessen Verwaltung durch einen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM ausgeübt wird, im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen und den in Bezug auf delegierte Rechtsakte in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Bedingungen.

Art. 88-5

Der AIFM eines OGA darf die Ausübung einer oder mehrerer seiner Aufgaben auf eigene Rechnung an Dritte übertragen. In diesem Fall muss die Übertragung der Aufgaben durch den AIFM im Einklang mit allen in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in Bezug auf delegierte Rechtsakte in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Bedingungen, soweit es sich um OGA handelt, die von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwaltet werden, und im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 20 der Richtlinie 2011/61/EU für OGA, die von einem AIFM verwaltet werden, der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig ist, erfolgen, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der OGA von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, falls der AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht.

Art. 88-6

Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien von OGA in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser OGA in der Europäischen Union werden im Hinblick auf von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten OGA durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten OGA durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der OGA von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, falls der AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht.

11. Kapitel – Investmentfonds

Art. 89

(1) Als Investmentfonds im Sinne dieses Teils des Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Eigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

(2) Ein Investmentfonds wird von einer Verwaltungsgesellschaft mit Satzungssitz in Luxemburg verwaltet, die den Anforderungen von Teil IV, Kapitel 15 oder 16 entspricht.

(3) (…)[26]

Art. 90

(1) Die Bestimmungen der Artikel 6, 8, 9, 10, 11 (1), 12 (1) b), 12 (3), 13 (1), 13 (2), a) bis i), 14, 15, 16, 17, 18, 18*bis*, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 sind anwendbar auf diesem Kapitel unterliegende Investmentfonds.

(2) (…)[27]

Art. 91

(1) Eine Verordnung der CSSF kann hierzu insbesondere Folgendes festlegen:

a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile des Investmentfonds;

b) der Mindestanteil an flüssigen Mitteln, welche Bestandteil des Vermögens des Investmentfonds sein müssen;

c) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des Investmentfonds in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf;

d) der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf;

---

[26] Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.
[27] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des Investmentfonds in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf;

f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds in verbriefte Rechte anderer OGA anlegen darf;

g) der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden Investmentfonds oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Ein neu aufgelegter Investmentfonds kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Buchstaben c), d), e), f) und g) Absatz 1 genannten Grenzen von einem Investmentfonds infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 92

(1) Weder die im Namen des Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft noch die im Namen des Investmentfonds handelnde Verwahrstelle, dürfen direkt oder indirekt Kredite an Käufer und Anteilinhaber des Investmentfonds für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen vergeben.

(2) Absatz 1 steht dem Erwerb durch den Investmentfonds von nicht vollständig eingezahlten Wertpapieren nicht entgegen.

12. Kapitel – Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)

Art. 93

Als SICAV im Sinne dieses Teils des Gesetzes gilt eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht,

– deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen und

– deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind und

– deren Satzung bestimmt, dass ihr Kapital zu jeder Zeit dem Wert des Nettovermögens der Gesellschaft entspricht.

Art. 94

Das Gesellschaftskapital der SICAV darf einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulassung der SICAV erreicht werden. Durch Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, wobei zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) nicht überschritten werden dürfen.

Art. 95

(1) Die Bestimmungen der Artikel 26, 28 (1) a), 28 (2) a), 28 (3) bis (10), 29, 30, 31, 32, 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind anwendbar auf diesem Kapitel 2 unterliegende SICAV.

(1*bis*) (…)[28]

(2) SICAV, deren Verwaltung von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt und die einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt haben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- oder Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt.

In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF muss in geeigneter Form informiert werden;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der SICAV in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die SICAV daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass die SICAV im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Im Falle von SICAVs, die im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet werden und die von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften keinen Gebrauch machen bzw. keinen Gebrauch machen können, muss die Übertragung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben im Einklang mit den in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

(3) SICAV, deren Verwalter unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der SICAV in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die SICAV daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass die SICAV im besten Interesse der Anleger verwaltet wird,

c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das der Überwachung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein,

d) wenn die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam und

e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

---

[28] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

Art. 96

(1) Eine Verordnung der CSSF kann insbesondere Folgendes festlegen:

a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung des Ausgabepreises und, sofern die Satzung ein Rücknahmerecht der Anteilinhaber vorsieht, der Rücknahmepreise der Anteile der SICAV,

b) der Mindestanteil an flüssigen Mitteln, welche Bestandteil des Vermögens einer SICAV sein müssen,

c) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen der SICAV in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf,

d) der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf,

e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen der SICAV in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf,

f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV in verbriefte Rechte anderer OGA anlegen darf,

g) der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV im Verhältnis zu ihrem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika der betreffenden SICAV oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Eine neu aufgelegte SICAV kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Absatz 1 Buchstaben c), d), e), f) und g) genannten Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss die SICAV im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 96*bis*

Unbeschadet Artikel 309 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die diesem Kapitel unterliegenden SICAV sowie deren Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

13. Kapitel – OGA, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV besitzen

Art. 97

Dieses Kapitel ist auf alle Gesellschaften und Organismen anwendbar, die nicht als Investmentfonds oder SICAV qualifiziert werden können[29],

[29] Vgl. hierzu insbesondere die Investmentgesellschaft mit festgeschriebenem Kapital (*société d'investissement à capital fixe*, SICAF), die in der Regel als geschlossener Fonds nach Teil II des Gesetzes strukturiert ist, allerdings auch als offener Fonds nach Teil I strukturiert sein kann, sofern sie sich verpflichtet, ihre Anteile

– deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gemeinsam und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen, und

– deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

Art. 98

(1) Das Nettovermögen der OGA im Sinne dieses Kapitels darf einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) nicht unterschreiten.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des betreffenden Organismus erreicht werden. Durch eine Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgesetzt werden, wobei zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) nicht überschritten werden dürfen.

(2) Sobald das Nettovermögen unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer der Generalversammlung die Auflösung des OGA vorschlagen, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Sobald das Nettovermögen unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer der Generalversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Generalversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln oder einem Viertel stattfindet.

(5) Wenn die Gründungsunterlagen des Organismus keine Generalversammlungen vorsehen, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich davon in Kenntnis setzen, sobald das Nettovermögen des OGA zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschritten hat. In diesem Fall kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls den Vorstand oder die Geschäftsführer zur Liquidation des OGA verpflichten.

Art. 99

(1) Eine Verordnung der CSSF kann insbesondere Folgendes festlegen:

a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung des Ausgabepreises und, sofern die Gründungsunterlagen ein Rücknahmerecht der Anteilinhaber oder Gesellschafter vorsehen, der Rücknahmepreise der Anteile des OGA;

b) den Mindestanteil an flüssigen Mitteln, die Bestandteil des Vermögens des OGA sein müssen;

---

jederzeit zurückzunehmen und deren Rechtsgrundlagen sich insbesondere auch im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der geänderten Fassung finden.

c) den Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des OGA in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf;

d) der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf;

e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des OGA in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf;

f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA in verbriefte Rechte anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;

g) der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz 1 festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden OGA oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Ein neu aufgelegter OGA kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Buchstaben c), d), e), f) und g) Absatz 1 genannten Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss der OGA im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschafter anstreben.

(5) Das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen eines OGA enthalten die Grundsätze und Methoden zur Bewertung der Vermögenswerte des OGA. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden OGA im Hinblick auf börsennotierte Werte auf dem letzten bekannten Börsenkurs, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht börsennotierte Werte und auf börsennotierte Werte, deren Börsenschlusskurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist.

(6) Die Artikel 28 (5), (…)[30], 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind anwendbar auf diesem Kapitel unterliegende OGA.

(6*bis*) (…)[31]

(6*ter*) OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren Verwaltung durch einen nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt und die einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt haben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- oder Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt.

---

[30] Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.
[31] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des OGA in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den OGA daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Für OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren Verwaltung durch einen nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt, und die im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet werden, muss die Übertragung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben im Einklang mit den in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

(6*quater*) OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des OGA in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den OGA daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird,

c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein,

d) falls die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam und

e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

(7) Die Satzung und jede Satzungsänderung eines OGA, der in einer der gemäß Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften vorgesehenen Gesellschaftsformen gegründet ist, sind notariell zu beurkunden und wahlweise in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses des 24. Prairials, Jahr XI, entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis entfällt ebenfalls für sämtliche anderen Rechtsakte, die der notariellen Form bedürfen, wie etwa notarielle Protokolle von Generalversammlungen oben genannter Gesellschaften oder notarielle Bestätigungen des Verschmelzungsplans dieser Gesellschaften.

(8) Abweichend von Artikel 73 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind OGA im Sinne dieses Kapitels in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensanteilen zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort

und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente an die Anteilinhaber angegeben und dargelegt, dass jeder Anteilinhaber die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(9) Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen bestimmt.

(10) Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf die OGA im Sinne dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Teil III : AUSLÄNDISCHE OGA

14. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 100

(1) Unbeschadet Absatz 2 müssen OGA anderen als geschlossenen Typs, die nach ausländischem Recht gegründet wurden oder ihre Geschäftstätigkeit ausüben, ohne den Bestimmungen des Kapitels 7 zu unterliegen und deren Anteile in Luxemburg oder von Luxemburg aus Gegenstand eines Vertriebs gegenüber Kleinanlegern sind, in ihrem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht durch eine gesetzlich zum Schutz der Anleger eingerichteten Aufsichtsbehörde unterliegen. Diese OGA müssen außerdem einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist. Artikel 59 findet auf diese OGA Anwendung.

(2) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien von AIF ausländischen Rechts an professionelle Anleger, der im Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfolgt, falls der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassen AIFM bzw. im Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs durch einen in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen AIFM erfolgt, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 58(5) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Teil IV : VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

15. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften, die OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwalten

Titel A. – Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften mit Satzungssitz in Luxemburg

Art. 101

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels mit Satzungssitz in Luxemburg ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich. Die gemäß diesem Gesetz erteilte Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist in allen Mitgliedstaaten gültig und wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitgeteilt.

Eine Verwaltungsgesellschaft wird in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung[32], einer Genossenschaft[33] oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist[34], oder in der Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[35] gegründet. Das Kapital dieser Gesellschaft wird durch Namensaktien oder Namensanteile vertreten. Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Zugelassene Verwaltungsgesellschaften werden von der CSSF in eine Liste[36] eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden Verwaltungsgesellschaft von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Eintragung müssen vor der Gründung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft kann erst nach Mitteilung der Zulassung durch die CSSF vorgenommen werden. Diese Liste sowie jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*[37] veröffentlicht.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft darf keine andere Tätigkeit als die der Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW ausüben, wobei dies nicht die Möglichkeit der zusätzlichen Verwaltung anderer OGA ausschließt, die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer behördlichen Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können.

Die Tätigkeit der Verwaltung von OGAW schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II dieses Gesetzes genannt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Verwaltungsgesellschaften zusätzlich folgende Dienstleistungen erbringen:

a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios - einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds - mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente enthalten;

b) als Nebendienstleistungen:

- Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente;

- Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von OGA.

Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieses Kapitels gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu erbringen, ohne dass sie eine Zulassung für die in Buchstabe a) genannten Dienstleistungen erhalten hat.

Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels gilt als Anlageberatung die Erteilung personenbezogener Empfehlungen an einen Kunden, sei es auf Nachfrage dieses Kunden, sei es auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft, im Hinblick auf eine oder mehrere

---

[32] *société à responsabilité limitée*
[33] *société coopérative*
[34] *société coopérative organisée comme une société anonyme*
[35] *société en commandite par actions*
[36] Diese Liste ist auf der Webseite der CSSF (www.cssf.lu) verfügbar.
[37] *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

Transaktionen betreffend Finanzinstrumente im Sinne des Abschnitts B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Im Rahmen dieses Artikels gilt als personenbezogene Empfehlung eine Empfehlung, die an eine Person auf Grund deren Eigenschaft als Anleger oder potentieller Anleger oder als Vertreter eines Anlegers oder potentiellen Anlegers gerichtet ist.

Diese Empfehlung muss als auf diese Person zugeschnitten oder als auf der Untersuchung der besonderen Situation dieser Person basierend gegeben werden und muss die Durchführung eines Geschäftes empfehlen, das unter die folgenden Kategorien fällt:

a) der Kauf, der Verkauf, die Zeichnung, der Tausch, die Zurückzahlung, das Halten oder die Übernahme der Emission eines bestimmten Finanzinstruments;

b) die Ausübung oder Nichtausübung des mit dem Finanzinstrument verbundenen Rechts, ein Finanzinstrument zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zurückzuzahlen.

Eine Empfehlung gilt dann nicht als personenbezogene Empfehlung, wenn diese ausschließlich über Vertriebskanäle im Sinne des Artikels 1 Punkt 18) des geänderten Gesetzes vom 9. Mai 2006 über den Marktmissbrauch verbreitet wird oder wenn diese an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

(4) Artikel 1-1, Artikel 37-1 sowie Artikel 37-3 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor finden auf die Erbringung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Dienstleistungen durch Verwaltungsgesellschaften entsprechende Anwendung.

Verwaltungsgesellschaften, die die in Buchstabe a) des Absatzes 3 dieses Artikels genannte Dienstleistung erbringen, müssen außerdem die luxemburgischen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) beachten.

(5) Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft fallen die in Anwendung der Absätze 2 und 3 verwalteten Vermögenswerte nicht in die Insolvenzmasse. Sie können nicht von den Gläubigern der Verwaltungsgesellschaft vollstreckt werden.

Art. 101-1

(1) In Abweichung von Artikel 101 Absatz 2 müssen nach diesem Kapitel zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die ihren Satzungssitz in Luxemburg haben und als AIFM von AIF der Richtlinie 2011/61/EU ernannt werden, außerdem die vorherige Zulassung der CSSF als AIFM von AIF im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erhalten.

(2) Falls eine Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß Absatz 1 beantragt, ist diese davon befreit, der CSSF die Informationen oder Dokumente zu übermitteln, die dieser bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 102 übermittelt wurden, sofern diese Informationen oder Dokumente dem neuesten Stand entsprechen.

(3) Die Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Artikels dürfen keine anderen Tätigkeiten ausüben als die in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Tätigkeiten und die zusätzliche Verwaltung von OGAW vorbehaltlich einer Zulassung nach Artikel 101.

Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit für AIF dürfen diese Verwaltungsgesellschaften außerdem Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ausüben, einschließlich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

(4) Verwaltungsgesellschaften, welche als Verwalter von AIF im Sinne dieses Artikels ernannt sind, unterliegen insoweit sämtlichen im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Regelungen, wie diese auf sie Anwendung finden.

(5) Die Verwaltung eines OGA gemäß Teil II durch einen AIFM im Sinne dieses Artikels, unterliegt gegebenenfalls den in den Artikeln 17, 18, 18*bis*, 19 und 20 oder in den Artikeln 33, 34, 34*bis*, 35 und 37 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 102

(1) Die CSSF erteilt der Verwaltungsgesellschaft nur unter nachfolgenden Bedingungen eine Zulassung:

a) die Verwaltungsgesellschaft muss, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte, über ein Anfangskapital von mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 125.000) verfügen:

- Wenn der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft zweihundertfünfzig Millionen Euro (EUR 250.000.000) überschreitet, muss diese über zusätzliche Eigenmittel verfügen. Diese zusätzlichen Eigenmittel müssen 0,02% des Betrags, um den der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft zweihundertfünfzig Millionen Euro (EUR 250.000.000) übersteigt, betragen. Die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) nicht überschreiten.

- Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Portfolios als Portfolios der Verwaltungsgesellschaft:

  i) von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrage Dritter verwaltet;

  ii) Investmentgesellschaften, die sie als ihre Verwaltungsgesellschaft benannt haben;

  iii) andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGA, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

- Unabhängig von dieser Eigenmittelanforderung dürfen die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft zu keiner Zeit unter den in Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag absinken.

Die Verwaltungsgesellschaften brauchen die Anforderung der Erbringung von bis zu 50% der vorgenannten zusätzlichen Eigenmittel nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügen. Das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben, soweit es im letzten Fall Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Unionsrechts gleichwertig sind.

b) Die Gelder gemäß Absatz (1) a) müssen zur freien Verfügbarkeit der Verwaltungsgesellschaft gehalten und in ihrem eigenen Interesse angelegt werden.

c) Die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen der CSSF unverzüglich mitzuteilen. Über die Geschäftspolitik der

Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen.

d) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Geschäftsplan beizufügen, aus dem unter anderem der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht.

e) Ihre Hauptverwaltung und ihr Satzungssitz müssen sich in Luxemburg befinden.

f) Die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 129 Absatz 5 müssen ausreichend beleumdet sein und in Bezug auf den betreffenden OGAW oder OGA über ausreichende Erfahrung verfügen.

(2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die CSSF die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion behindern.

Die CSSF erteilt ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch die Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Die CSSF schreibt vor, dass ihr die Verwaltungsgesellschaft die Angaben übermittelt, die sie zur Kontrolle der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen fortlaufend benötigt.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die CSSF darf einer unter dieses Kapitel fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft:

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Kapitel genannte Tätigkeit nicht mehr ausübt,

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt,

d) sofern sich die Zulassung auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe a) erstreckt, die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, durch das die Richtlinie 2006/49/EG umgesetzt wurde, nicht mehr einhält,

e) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen dieses Gesetz oder die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen verstoßen hat,

f) ein anderer in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(6) Übt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung auf grenzüberschreitender Basis gemäß Artikel 116 aus, wird die CSSF, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entzieht, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu Rate ziehen.

Art. 103

(1) Die CSSF erteilt die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft nur, wenn ihr die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten, mitgeteilt wurden.

Die CSSF erteilt die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Qualität der betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft nicht befriedigend ist.

(2) Vor der Erteilung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft sind die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu hören, wenn diese Verwaltungsgesellschaft;

a) ein Tochterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist; oder

c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, das/die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Art. 104

(1) Die Zulassung für eine Verwaltungsgesellschaft wird nur erteilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betraut, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Jede Veränderung im Hinblick auf die zugelassenen Wirtschaftsprüfer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

(3) Das im geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geregelte Rechtsinstitut des Rechnungsprüfers[38] sowie Artikel 140[39] des vorgenannten Gesetzes finden auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels keine Anwendung.

(4) „Jede der Aufsicht der CSSF unterliegende Verwaltungsgesellschaft, deren Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten

---

[38] *commissaire aux comptes*

[39] Dies ist als Verweis auf Artikel 137 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften zu lesen.

Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers."

(5) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts einer Verwaltungsgesellschaft oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einer Verwaltungsgesellschaft oder bei einem OGA Kenntnis erhalten hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können oder

- die Fortsetzung der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, beeinträchtigen können oder

- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einer Verwaltungsgesellschaft, unverzüglich über alle Tatsachen oder Entscheidungen betreffend die Verwaltungsgesellschaft zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit dieser Verwaltungsgesellschaft durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder bei einem Unternehmen, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erhalten hat.

Erhält der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft die Finanzsituation und Vermögenslage der Verwaltungsgesellschaft nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben sollte.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Beschränkung der Offenlegung von Informationen und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

[…][40]

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe einer Verwaltungsgesellschaft verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der betroffenen Verwaltungsgesellschaft.

Art. 105

Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer Verwaltungsgesellschaft, müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in

[40] Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012.

vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

Art. 105*bis*

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes[41], der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation von Verwaltungsgesellschaften an, deren Eintragung (i) in die gemäß Artikel 101 Absatz 1 vorgesehene Liste und gegebenenfalls (ii) in die gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

(2) Die Entscheidung der CSSF, eine Verwaltungsgesellschaft von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Listen zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die betreffende Verwaltungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Verwaltungsgesellschaft und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die CSSF genehmigt.

Titel B. – Beziehungen zu Drittländern

Art. 106

Die Beziehungen zu Drittländern sind durch die Bestimmungen von Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG geregelt.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die Begriffe „Firma“ bzw. „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierfirmen“ in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG als „Verwaltungsgesellschaft2 bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ und die Worte „Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG als „Erbringung von Dienstleistungen“ zu verstehen.

Titel C. – Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit für Verwaltungsgesellschaften mit Satzungssitz in Luxemburg

Art. 107

(1) Die Verwaltungsgesellschaft muss die in vorgenannten Artikeln 101 und 102 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllen. Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht unter das in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Niveau absinken. Tritt dieser Fall ein, kann die CSSF der Gesellschaft jedoch, sofern die Umstände dies rechtfertigen, eine Frist einräumen, innerhalb derer sie entweder die Situation korrigieren oder ihre Tätigkeit einstellen muss.

(2) Die behördliche Aufsicht über eine Verwaltungsgesellschaft obliegt der CSSF unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, wie in Artikel 1 näher definiert, errichtet oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt; die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, die eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

Art. 108

(1) Qualifizierte Beteiligungen an einer Verwaltungsgesellschaft unterliegen denselben Vorschriften denen auch Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegen.

---

[41] *Procureur d'Etat*

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die von Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor verwendeten Begriffe „Firma“, „Wertpapierfirma“ bzw. „Wertpapierfirmen“ als „Verwaltungsgesellschaft“ bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ zu lesen.

Art. 109

(1) Unter Berücksichtigung des Typs der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und der aufsichtsrechtlichen Regeln, die sie fortwährend im Hinblick auf die Verwaltung der unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW einhalten müssen, muss eine Verwaltungsgesellschaft:

a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gemäß dem Verwaltungsreglement, den Gründungsunterlagen sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

b) so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen zwei Kunden der Gesellschaft, zwischen einem von ihren Kunden und einem OGAW oder zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe a) erstreckt,

- darf das Vermögen des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihnen verwalteten OGAW anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben;

- unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 2000, welches die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger durch Einfügung in das geänderte Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor umgesetzt hat.

Art. 110

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF in geeigneter Form unterrichten; die CSSF wird die Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW übermitteln;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;

c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; die Übertragung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen;

d) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft und einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;

e) der Verwahrstelle oder anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber kollidieren können, darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;

f) es müssen Mittel vorhanden sein, die die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;

g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen; und

i) in den Prospekten der OGAW sind die von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragenen Aufgaben aufzulisten.

(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben auf Dritte übertragen hat. Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft keinesfalls ihre Aufgaben in einem Umfang übertragen, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt.

Art. 111

Eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels muss bei ihrer Tätigkeit fortwährend die folgenden Wohlverhaltensregeln einhalten:

a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der OGAW, die sie verwaltet und der Integrität des Marktes handeln,

b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW, die sie verwaltet und der Integrität des Marktes ausüben,

c) über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen,

d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die OGAW, die sie verwaltet nach Recht und Billigkeit behandelt werden und

e) alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

Art. 111*bis*

(1) Die in diesem Kapitel genannten Verwaltungsgesellschaften müssen eine Vergütungspolitik und -praxis festlegen und anwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten OGAW nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln.

(2) Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

(3) Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaften oder der von ihnen verwalteten OGAW auswirken.

Art. 111*ter*

(1) Bei der Festlegung und Anwendung der in Artikel 111*bis* genannten Vergütungspolitik wenden die Verwaltungsgesellschaften die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind;

b) die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

c) die Vergütungspolitik wird vom Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion beschlossen; dieses Organ legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Die unter diesem Buchstaben genannten Aufgaben werden nur von Mitgliedern des Leitungsorgans ausgeführt, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen und die über Sachkenntnisse in den Bereichen Risikomanagement und Vergütung verfügen;

d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion beschlossenen Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;

e) Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden;

f) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Rechtsbefolgung (*Compliance*) wird unmittelbar von dem Vergütungsausschuss überwacht, sofern ein solcher Ausschuss besteht;

g) bei leistungsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft zugrunde und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;

h) die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

i) eine garantierte variable Vergütung wird nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt und ist auf das erste Jahr der Beschäftigung beschränkt;

j) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;

k) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags tragen der Leistung im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung nicht belohnen;

l) die Leistungsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein;

m) je nach rechtlicher Struktur des OGAW und seinen Gründungsunterlagen oder seinem Verwaltungsreglement muss ein erheblicher Teil, mindestens aber 50% der variablen Vergütungskomponente, aus Anteilen des betreffenden OGAW, gleichwertigen Beteiligungen oder an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermaßen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben genannten Instrumente; der Mindestwert von 50% kommt nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50% des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios auf OGAW entfallen;

   Für die unter diesem Buchstaben genannten Instrumente gilt eine geeignete Zurückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize nach den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie den Interessen der OGAW-Anleger auszurichten. Dieser Buchstabe finden sowohl auf den Buchstabe n) zurückbehaltenen Anteil der variablen Vergütungskomponente, als auch auf den nicht zurückbehaltenen Anteil;

n) ein erheblicher Anteil, mindestens jedoch 40% der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anlegern des betreffenden OGAW empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken dieses OGAW ausgerichtet ist.

   Der Zeitraum nach diesem Buchstaben beträgt mindestens drei Jahre; die im Rahmen von Zurückbehaltungsvereinbarungen der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung anteilig erworben; bei einer besonders hohen variablen Vergütungskomponente werden mindestens 60% des Betrags zurückbehalten;

o) die variable Vergütung, einschließlich des zurückbehaltenen Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder zu einem festen Anspruch, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft als Ganzem tragbar und angesichts des Ergebnisses der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

   Ein schwaches oder negatives Finanzergebnis der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden OGAW führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl aktuellen Ausgleichszahlungen als auch Kürzungen bei der Auszahlung zuvor erwirtschafteter Beträge, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, Rechnung getragen wird;

p) die Altersvorsorgepolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW in Einklang.

Verlässt der Mitarbeiter die Verwaltungsgesellschaft vor Eintritt in den Ruhestand, werden freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Verwaltungsgesellschaft für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe m) genannten Instrumente gehalten. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, werden ihm die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Buchstabe m) genannten Instrumente ausgezahlt;

q) die Mitarbeiter sind angehalten, keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerten risikoorientierten Effekte zu unterlaufen;

r) die variable Vergütung wird nicht über Instrumente oder Verfahren ausgezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes erleichtern.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze gelten für jede Art von Leistung, die von der Verwaltungsgesellschaft gewährt wird, für jeden direkt von dem OGAW selbst gezahlten Betrag, einschließlich Anlageerfolgsprämien[42] (*performance fees*), und für jede Übertragung von Anteilen oder Aktien des OGAW zugunsten von Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, der Risikoträger, der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe der Geschäftsleitung entspricht, sowie der Risikoträger, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder das Risikoprofil der von ihnen verwalteten OGAW auswirken.

(3) Verwaltungsgesellschaften, die hinsichtlich ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten OGAW, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss ist so zu konstituieren, dass er die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten kann.

Der Vergütungsausschuss, der im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 14*bis* Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG gegebenenfalls eingerichtet wird, ist für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung zuständig, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden OGAW auswirken und vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Leitungsaufgaben wahrnehmen.

Bei den Verwaltungsgesellschaften, bei denen eine Arbeitnehmervertretung durch das Arbeitsgesetzbuch[43] im Leitungsorgan vorgesehen ist, umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse trägt der Vergütungsausschuss den langfristigen Interessen der Anleger und sonstigen Interessenträgern sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung.

Art. 112

Eine Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 53 Maßnahmen ergreifen und geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsehen, um zu gewährleisten, dass Anlegerbeschwerden ordnungsgemäß bearbeitet werden, und Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte erfahren, falls die Verwaltungsgesellschaft einen OGAW verwaltet, der in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Anlegern, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats einzureichen.

---

42 *commissions de performance*
43 *Code du travail*

Die Verwaltungsgesellschaft soll ferner geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsehen, um auf Anfrage der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen bereitstellen zu können.

Art. 112*bis*

(1) Verwaltungsgesellschaften sind befugt, auf die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des Artikels 1 Absatz 1) des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zurückzugreifen.

(2) Falls eine Verwaltungsgesellschaft sich entschließt, auf vertraglich gebundene Vermittler zurückzugreifen, muss sich diese Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz erlaubten Tätigkeiten an dieselben Regeln halten, die auf Wertpapierfirmen[44] gemäß Artikel 37-8 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor anwendbar sind. Für die Anforderungen an die Anwendbarkeit dieses Absatzes ist der Begriff „Wertpapierfirma" des Artikels 37-8 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor als „Verwaltungsgesellschaft“ zu lesen.

Titel D. – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Art. 113

Wenn eine gemäß dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Anteile des von ihr gemäß Anhang II verwalteten OGAW in einem Mitgliedstaat zu vertreiben, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten und ohne weitere Tätigkeiten oder Dienste anzubieten, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den Bestimmungen von Kapitel 6.

I. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat hinsichtlich einer Verwaltungsgesellschaft, die gemäß dieses Kapitels zugelassen ist.

Art. 114

(1) Eine gemäß dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, um die Tätigkeiten auszuüben, für die sie zugelassen ist, muss die Bedingungen von Artikel 101 und 102 erfüllen und der CSSF ihre Absicht mitteilen.

(2) Zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 muss sie folgende Angaben und Unterlagen vorlegen:

a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichten möchte;

b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absätze 2 und 3, sowie die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung und eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens, das die Verwaltungsgesellschaft erarbeitet hat, enthalten sind. Der Geschäftsplan beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vorkehrungen, die im Einklang mit Artikel 112 festgelegt wurden;

c) die Anschrift im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft, unter der die Unterlagen angefordert werden können; und

d) Namen der Geschäftsleiter der Zweigniederlassung.

---

[44] *entreprises d'investissement*

(3) Sofern die CSSF in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Gründe für Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder der Angemessenheit der Finanzlage der betreffenden Verwaltungsgesellschaft hat, übermittelt sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Informationen gemäß Absatz 2 diese den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und teilt dies der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mit. Ferner übermittelt sie Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Lehnt die CSSF die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ab, nennt sie der betroffenen Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Informationen die Gründe dieser Ablehnung. Bei Ablehnung oder Nichtäußerung können die Luxemburger Gerichte angerufen werden.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II ausüben, fügt die CSSF den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft schickt, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(4) Eine Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung ausübt, muss die vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen einhalten.

(5) Bevor die Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Informationen, zur Vorbereitung der Aufsicht über die Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft.

(6) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder, bei Nichtäußerung, nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(7) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft der CSSF und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die CSSF gemäß Absatz 3 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 6 des Artikels 17 der Richtlinie 2009/65/EG eine Entscheidung über diese Änderung treffen können.

(8) Im Falle einer Änderung der gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz übermittelten Angaben teilt die CSSF dies den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft mit.

Die CSSF aktualisiert die in der Bescheinigung gemäß Absatz 3 dritter Unterabsatz enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Einschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 115

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die gemäß diesem Kapitel zugelassen ist und die die Tätigkeiten, für die sie zugelassen ist, erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats

im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermittelt der CSSF die folgenden Informationen:

a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausüben möchte; und

b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absätze 2 und 3 angegeben sind und der eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfasst, das die Verwaltungsgesellschaft erarbeitet hat. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen, die gemäß Artikel 112 festgelegt wurden.

(2) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Informationen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang.

Ferner übermittelt die CSSF Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II ausüben, fügt die CSSF den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sendet, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Ungeachtet des Artikels 20 der Richtlinie 2009/65/EG und des Artikels 54 kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

(3) Die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübte Tätigkeit richtet sich nach den durch die CSSF gemäß Artikel 111 festgelegten Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b) übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft der CSSF und den zuständigen Behörden ihres Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit. Die CSSF aktualisiert die in der Bescheinigung nach Absatz 2 enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 116

(1) Eine im Sinne dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf ihre Organisation, einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, des Risikomanagement-Verfahrens, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, des Verfahrens nach Artikel 109 und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft.

(2) Die CSSF überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 1.

(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen des

Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

a) die Errichtung und Zulassung der OGAW;

b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen;

c) die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen, insbesondere die Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;

d) die Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;

e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung der OGAW;

f) die Berechnung des Ausgabepreises oder des Auszahlungspreises sowie für fehlerhafte Berechnungen des Nettoinventarwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;

g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;

h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht der OGAW, insbesondere betreffend den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte;

i) die Modalitäten des Vertriebs;

j) die Beziehungen zu den Anteilinhabern;

k) die Verschmelzung und Umstrukturierung der OGAW;

l) die Auflösung und Liquidation der OGAW;

m) gegebenenfalls den Inhalt des Registers der Anteilinhaber;

n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht der OGAW; und

o) die Ausübung der Stimmrechte der Anteilinhaber und weiterer Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis m).

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in dem Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nach.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Funktionsweise des OGAW und den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

(6) Die CSSF überwacht die Angemessenheit der Modalitäten der Organisation der Verwaltungsgesellschaft, damit Letztere in der Lage ist, den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Funktionsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachzukommen.

Art. 117

(1) Eine diesem Kapitel unterliegende Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW beabsichtigt, übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW folgende Unterlagen:

a) den schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG; und

b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der in Anhang II genannten Aufgaben der Verwaltung und des Anlagenmanagements.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW können von der CSSF Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 114 Absatz 3 dritter Unterabsatz und 115 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Bescheinigung Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt. Die CSSF gibt ihre Stellungnahme binnen zehn Werktagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags ab.

(3) Alle nachträglichen sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Absatz 1 werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Art. 118

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft kann von den Verwaltungsgesellschaften, die in seinem Hoheitsgebiet Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ausüben, die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen, für die der Aufnahmemitgliedstaat zuständig ist, zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaften stellen sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 112 gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhalten.

(2) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft fest, dass diese Verwaltungsgesellschaft gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die CSSF entsprechend.

(3) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, dem Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft die in seine Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 1 zu beenden, setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die CSSF davon in Kenntnis. Die CSSF trifft unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 geforderten Informationen zur Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

(4) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von der CSSF getroffenen Maßnahmen weiter, die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach Unterrichtung der CSSF geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 98 und 99 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Maßnahmen, ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet untersagen. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat der

Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann der Aufnahmemitgliedstaat von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

(5) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 3 oder 4, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergriffen wurde, Klage erhoben werden.

II. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr in Luxemburg hinsichtlich einer Verwaltungsgesellschaft, die im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Art. 119

(1) Eine von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft kann in Luxemburg die Tätigkeiten, für die sie zugelassen ist, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung oder das Erbringen von Dienstleistungen wie vorgehend beschrieben, ist weder von einer Zulassung noch von einem Dotationskapital oder von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig.

(3) Innerhalb der hier genannten Grenzen, steht es einem in Luxemburg niedergelassenen OGAW frei, eine in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft zu bestellen oder von einer solchen Verwaltungsgesellschaft verwaltet zu werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen des Artikels 16 Absatz (3) der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt.

Art. 120

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg errichten möchte, um die Tätigkeiten auszuüben, für die sie zugelassen ist, teilt diese Absicht den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 der Richtlinie 2009/65/EG mit.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln der CSSF die in Artikel 17 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen innerhalb von zwei Monaten nach deren Erhalt.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausüben, muss diese Benachrichtigung eine Bescheinigung enthalten, welche bestätigt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft muss Artikel 111 einhalten. Die CSSF ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung zuständig.

(3) Die CSSF verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Erhalt der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen, um die Beaufsichtigung der Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten.

(4) Nach Eingang einer Mitteilung der CSSF oder bei Nichtäußerung nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.

(5) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 17 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und die CSSF zu dieser Änderung eine Entscheidung in Übereinstimmung mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/65/EG bzw. dieses Gesetzes treffen können.

Art. 121

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die erstmals in Luxemburg im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs die Tätigkeiten ausüben möchte, für die sie zugelassen ist, übermittelt dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß den in Artikel 18 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Bestimmungen.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen der CSSF die Informationen gemäß dem vorgenannten Absatz innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausüben möchte, müssen diese Informationen eine Bescheinigung darüber enthalten, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(3) Ungeachtet der Vorschriften der Artikel 20 und 93 der Richtlinie 2009/65/EG kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit in Luxemburg aufnehmen.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft muss die in Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen befolgen.

(5) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 18 Absatz (1) Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit.

Art. 122

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung in Luxemburg ausübt, unterliegt den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf ihre Organisation, einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, des Risikomanagement-Verfahrens, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, des Verfahrens nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/65/EG und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 unterliegt den in Luxemburg geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

a) die Errichtung und Zulassung der OGAW;

b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen;

c) die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen einschließlich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;

d) die Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;

e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung der OGAW;

f) die Berechnung des Ausgabepreises oder des Auszahlungspreises sowie für fehlerhafte Berechnungen des Nettoinventarwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;

g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;

h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht der OGAW, insbesondere betreffend den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte;

i) die Modalitäten des Vertriebs;

j) die Beziehung zu den Anteilinhabern;

k) die Verschmelzung und Umstrukturierung der OGAW;

l) die Auflösung und Liquidation der OGAW;

m) gegebenenfalls den Inhalt des Registers der Anteilinhaber;

n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht der OGAW; und

o) die Ausübung der Stimmrechte der Anteilinhaber und weiterer Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis m).

(3) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in dem Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nach.

(4) Die CSSF ist dafür zuständig, dass die geltenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 befolgt werden.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Funktionsweise des OGAW und den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 123

(1) Unbeschadet des Artikels 129 muss eine Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in Luxemburg niedergelassenen OGAW beabsichtigt, der CSSF folgende Unterlagen vorlegen:

a) den schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle gemäß den Artikeln 17 und 33; und

b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der in Anhang II dieses Gesetzes genannten Aufgaben der Verwaltung und des Anlagenmanagements.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art in Luxemburg, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Falls erforderlich kann die CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 120 Absatz 1 und 121 Absatz 2 genannten Bescheinigung, Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den

eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt.

(3) Die CSSF kann den Antrag der Verwaltungsgesellschaft nur dann ablehnen, wenn:

a) die Verwaltungsgesellschaft den Bestimmungen nach Maßgabe der Zuständigkeit der Behörden gemäß Artikel 122 nicht entspricht;

b) die Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, für die eine Zulassung beantragt wird; oder

c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor Ablehnung eines Antrags zieht die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zu Rate.

(4) Alle nachträglichen sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach in Absatz 1 werden der CSSF von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Art. 124

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Zweigniederlassung in Luxemburg muss der CSSF für statistische Zwecke in regelmäßigen Abständen Bericht über ihre in Luxemburg ausgeübten Tätigkeiten erstatten.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, die in Luxemburg durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, muss der CSSF die Informationen mitteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaft maßgeblichen Bestimmungen, für deren Kontrolle die CSSF zuständig ist, überwachen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG gewährleisten, dass die CSSF die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhält.

(3) Stellt die CSSF fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg hat oder dort Dienstleistungen erbringt, gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, wird die CSSF die betreffende Verwaltungsgesellschaft auffordern, den Verstoß zu beenden und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

(4) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, der CSSF die in ihre Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 3 zu beenden, setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die von der CSSF gemäß Absatz 2 geforderten Informationen zur Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist der CSSF mitzuteilen.

(5) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiter, die von der CSSF gemäß Absatz 2 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten in Luxemburg geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 147 und 148 genannten Maßnahmen, ergreifen, um weitere Verstöße zu

verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in Luxemburg untersagen.

Handelt es sich bei der erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann die CSSF von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

Ist die CSSF der Auffassung, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nicht sachgemäß gehandelt hat, kann sie den Fall der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorlegen.

(6) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4 oder 5, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann vor den Luxemburger Gerichten Klage erhoben werden.

(7) In dringenden Fällen kann die CSSF vor der Einleitung des in den Absätzen 3, 4 oder 5 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstiger Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die CSSF wird die Kommission der Europäischen Union, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten von solchen Maßnahmen so früh wie möglich unterrichten.

Die Kommission der Europäischen Union kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, dass die CSSF die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(8) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft konsultieren die CSSF, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entziehen. In solchen Fällen trifft die CSSF geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger. Diese Maßnahmen können Entscheidungen beinhalten, mit denen verhindert wird, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Luxemburg tätigt.

Titel E. – Verwaltungsgesellschaften, die einem Finanzkonglomerat angehören

Art. 124-1

Gehört eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels einem Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Ziffer 14 der Richtlinie **2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an, so unterliegt sie,** unbeschadet der Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung nach diesem Gesetz, **ebenfalls der zusätzlichen Beaufsichtigung der CSSF gemäß den Modalitäten von Teil II**[45]**, Kapitel 3*ter* des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.**

[45] Das Gesetz vom 15. März 2016, durch welches Kapitel E eingeführt wurde verweist auf „Teil II“ anstelle von „Teil III“.

16. Kapitel – Andere Verwaltungsgesellschaften

Art. 125-1

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich.

Eine Verwaltungsgesellschaft muss in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Genossenschaft, die wie eine Aktiengesellschaft organisiert ist oder in der Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet werden. Das Kapital dieser Gesellschaft wird durch Namensaktien oder Namensanteile vertreten. Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf Verwaltungsgesellschaften dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Zugelassene Verwaltungsgesellschaften werden von der CSSF in eine Liste[46] eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden Verwaltungsgesellschaft von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Eintragung müssen vor der Gründung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft kann erst nach Mitteilung der Zulassung durch die CSSF vorgenommen werden. Diese Liste und jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 125-2 dürfen die nach diesem Artikel zugelassenen Verwaltungsgesellschaften keine anderen Tätigkeiten als die nachfolgend aufgelisteten ausüben:

a) Wahrnehmung der Verwaltung für andere Anlagestrukturen als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU,

b) Wahrnehmung der Funktion einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 89 Absatz 2 für einen oder mehrere Investmentfonds, die AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen, oder für eine oder mehrere Investmentgesellschaften mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaften mit fixem Kapital, die AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des oder der betroffenen Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaft mit fixem Kapital einen externen AIFM im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) bestimmen,

c) Wahrnehmung der Verwaltung für einen oder mehrere AIF, falls die verwalteten Vermögenswerte keinen der in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten. In diesem Fall müssen die betroffenen Verwaltungsgesellschaften:

- die von ihnen verwalteten AIF gegenüber der CSSF angeben;
- der CSSF Informationen über die Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF übermitteln;
- der CSSF regelmäßig Informationen über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Konzentration der von ihnen verwalteten AIF übermitteln, um der CSSF eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen.

Falls die vorgenannten Schwellenwerte überschritten werden und die Verwaltungsgesellschaft

---

[46] Diese Liste ist auf der Webseite der CSSF (www.cssf.lu) verfügbar.

keinen externen Verwalter im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt hat, oder falls die Verwaltungsgesellschaft sich entschlossen hat, sich dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu unterwerfen, muss die betroffene Verwaltungsgesellschaft innerhalb von dreißig Kalendertagen eine Zulassung gemäß dem in Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Verfahren beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaften dürfen keinesfalls im Sinne dieses Artikels ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Buchstabe a) zugelassen sein, ohne ebenfalls Tätigkeiten gemäß Buchstabe b) oder c) auszuüben, es sei denn, dass andere Anlagestrukturen als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU durch sie betreffende spezifische Gesetze geregelt werden.

Die Verwaltung des gesellschaftseigenen Vermögens von Verwaltungsgesellschaften darf lediglich akzessorischen Charakter haben.

Ihre Hauptverwaltung und ihr Satzungssitz müssen sich in Luxemburg befinden.

Verwaltungsgesellschaften, die unter den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen und die unter den Buchstaben a) oder c) des vierten Unterabsatzes dieses Absatzes aufgelisteten Tätigkeiten ausüben, sind befugt, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beauftragung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;

c) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das der Überwachung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;

d) wenn die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam; und

e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

Verwaltungsgesellschaften, welche unter den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen und die unter dem Buchstaben b) des vierten Unterabsatzes dieses Absatzes genannten Tätigkeiten ausüben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- und Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der durch die Verwaltungsgesellschaft bestellte externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren;

b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der Investmentfonds, die SICAV oder die SICAF im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

(2) Die CSSF erteilt der Gesellschaft nur unter folgenden Bedingungen eine Zulassung:

a) sie muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um in effizienter Weise ihre Geschäftstätigkeit ausüben zu können und um ihre Verpflichtungen wahrnehmen zu können; insbesondere muss sie ein voll eingezahltes Gesellschaftskapital von mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 125.000) vorweisen; in einer Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch sechshundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 625.000) nicht übersteigen darf;

b) die in Absatz 2 a) genannten Gelder müssen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit zur Verfügung stehen und im eigenen Interesse angelegt werden;

c) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 129(5) müssen nachweisen, dass sie entsprechend gut beleumdet sind und über die entsprechende Berufserfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen;

d) die Namen der wesentlich beteiligten Aktionäre bzw. Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft sind der CSSF mitzuteilen;

e) der Antrag auf Zulassung muss eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus der Verwaltungsgesellschaft enthalten.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die CSSF darf einer unter dieses Kapitel fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft:

a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Kapitel genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt;

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;

d) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen die gemäß diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen verstoßen hat; oder

e) ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(6) Die Verwaltungsgesellschaft darf die Vermögenswerte der von ihr verwalteten OGA nicht für eigene Zwecke verwenden.

(7) Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft fallen die von ihr verwalteten Vermögenswerte der OGA nicht in die Insolvenzmasse. Sie können nicht von den Gläubigern der Verwaltungsgesellschaft vollstreckt werden.

Art. 125-2

(1) Die gemäß diesem Artikel zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, welche als ernannte Verwaltungsgesellschaften einen oder mehrere AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU verwalten, ohne einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2, Absatz 2 Buchstabe a) ernannt zu haben, müssen unter anderem, wenn ihre verwalteten Vermögenswerte einen der in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten, die vorherige Zulassung der CSSF als Verwalter von AIF im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beantragen.

(2) Die in diesem Artikel genannten Verwaltungsgesellschaften dürfen keine anderen als die in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Tätigkeiten sowie Nebendienstleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 jenes Gesetzes ausüben.

(3) In Bezug auf AIF, die im Sinne dieses Artikels verwaltet werden, unterliegen die Verwaltungsgesellschaften als ernannte Verwaltungsgesellschaften sämtlichen im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen, insofern diese auf sie Anwendung finden.

(4) Die Verwaltung eines OGA gemäß Teil II durch einen AIFM im Sinne dieses Artikels ernannt wurde, unterliegt gegebenenfalls den in den Artikeln 17, 18, 18*bis*, 19 und 20 oder in den Artikeln 33, 34, 34*bis*, 35 und 37 vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 126

(1) Artikel 104 findet auf Verwaltungsgesellschaften Anwendung, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

(2) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer Verwaltungsgesellschaft, müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

Art. 126-1

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation von Verwaltungsgesellschaften, deren Eintragung (i) in die gemäß Artikel 125 Absatz 1 vorgesehene Liste und gegebenenfalls (ii) in die gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

(2) Die Entscheidung der CSSF, eine Verwaltungsgesellschaft von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Listen zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die betreffende Verwaltungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Verwaltungsgesellschaft und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden von der CSSF genehmigt.

17. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind

Art. 127

(1) Verwaltungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie

2009/65/EG zugelassen sind und die in Luxemburg eine Zweigniederlassung einrichten möchten, unterliegen denselben Zulassungsanforderungen, die auf Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 16 Anwendung finden.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des vorangehenden Absatzes wird die Einhaltung der Bedingungen, die für die Zulassung erforderlich sind im Hinblick auf die ausländische Einrichtung bemessen.

(3) Die Zulassung für die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft von OGA kann Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nur gewährt werden, sofern diese Gesellschaften mit Eigenmitteln ausgestattet sind, die von dem Vermögen ihrer Gesellschafter getrennt sind. Des Weiteren muss die Zweigniederlassung jederzeit verfügbares Dotationskapital oder gleichwertige finanzielle Mittel, wie für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 16 verlangt, vorweisen können.

(4) Das Erfordernis der Ehrenhaftigkeit und der Berufserfahrung wird auf die Geschäftsführer der Zweigniederlassung erweitert. Die Zweigniederlassung muss darüber hinaus, anstatt der Hauptverwaltung, eine angemessene Verwaltungsstruktur in Luxemburg nachweisen können.

18. Kapitel – Ausübung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft seitens multilateraler Entwicklungsbanken

Art. 128

Multilaterale Entwicklungsbanken, die in Anhang VI Ziffer 20 der geänderten Richtlinie 2006/48/EG aufgeführt sind und deren Satzung die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung erlaubt, sind berechtigt, die Tätigkeit der Verwaltung von OGA im Sinne von Artikel 125-1 auszuführen.

Die im vorbenannten Unterabsatz bezeichneten Einrichtungen müssen der CSSF sämtliche Informationen bezüglich des oder der OGA, die in den Anwendungsbereich der Überwachung der CSSF fallen, mitteilen, die zum Zweck einer umsichtigen Überwachung des oder der verwalteten OGA erforderlich sind.

Für OGA, die die Form eines Investmentfonds aufweisen und von den im ersten Unterabsatz genannten Einrichtungen verwaltet werden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels nur, wenn das Verwaltungsreglement der betreffenden OGA Luxemburger Recht unterworfen ist.

Teil V : ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF OGAW UND ANDERE OGA

19. Kapitel – Zulassung

Art. 129

(1) OGA im Sinne der Artikel 2, 87 und von Artikel 100 Absatz 1 bedürfen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Luxemburg der vorherigen Zulassung durch die CSSF gemäß diesem Gesetz.

Einem unter Artikel 2 fallenden OGAW, der insbesondere aufgrund einer Bestimmung im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen daran gehindert ist, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, wird von der CSSF keine Zulassung erteilt.

(2) Ein OGA wird erst dann zugelassen, wenn die CSSF ihre Zustimmung in Bezug auf die Gründungsunterlagen bzw. das Verwaltungsreglement und die Wahl der Verwahrstelle erteilt hat.

(2*bis*) Neben den in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen darf ein unter Teil II fallender OGA nur zugelassen werden, wenn

sein ernannter externer AIFM im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) vorab in Übereinstimmung mit diesem Artikel zugelassen wurde.

Ein unter Teil II fallender OGA, der im Sinne von Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet wird, muss neben der in Artikel 129 Absatz 1 vorgesehenen Zulassung und unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) zugelassen worden sein.

(3) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird einem OGAW gemäß Artikel 2 die Zulassung nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

a) Die Zulassung eines Investmentfonds wird nur dann erteilt, wenn die CSSF dem Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu verwalten, zustimmt. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, wird nur dann erteilt, wenn die CSSF dem Antrag der für die Verwaltung dieser Investmentgesellschaft benannten Verwaltungsgesellschaft zustimmt.

b) Unbeschadet Unterabsatz a) entscheidet die CSSF im Einklang mit Artikel 123 über den Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, wenn der in Luxemburg niedergelassene OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet wird und von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist.

(4) Die CSSF darf den Antrag eines OGAW im Sinne von Artikel 2 nur zurückweisen, wenn:

a) sie feststellt, dass die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen gemäß Kapitel 3 nicht erfüllt oder

b) die Verwaltungsgesellschaft nicht gemäß Kapitel 15 als Verwaltungsgesellschaft für OGAW zugelassen ist oder

c) die Verwaltungsgesellschaft nicht als Verwaltungsgesellschaft für OGAW in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist.

Unbeschadet Artikel 27 Absatz 1 ist die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Investmentgesellschaft spätestens zwei Monate nach Einreichung des vollständigen Antrags darüber zu unterrichten, ob dem OGAW eine Zulassung erteilt wurde oder nicht.

(5) Die Geschäftsleiter des OGA und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art des OGA über ausreichende Erfahrung verfügen. Deshalb müssen die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitgeteilt werden.

„Geschäftsleiter" im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, welche kraft Gesetzes oder gemäß den Gründungsunterlagen den OGA oder die Verwahrstelle vertreten oder tatsächlich die Geschäftspolitik des OGA bestimmen.

(6) Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft müssen von der CSSF genehmigt werden.

(7) Die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder gegebenenfalls der Investmentgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, sowie jeden Wechsel in Bezug auf die Geschäftsleiter im Sinne von Absatz 5, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise schriftlich mitzuteilen.

Art. 130

(1) Zugelassene OGA werden von der CSSF in eine Liste[47] eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden OGA von der CSSF mitgeteilt. Für OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 und 87 muss der Antrag auf Zulassung bei der CSSF innerhalb eines Monats nach Gründung oder Errichtung eingereicht werden. Diese Liste sowie jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz 1 erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der OGA sowie den Vertrieb, die Platzierung oder den Verkauf ihrer Anteile betreffen, eingehalten werden.

Art. 131

Die luxemburgischen OGA anderen als geschlossenen Typs, die dem harmonisierten Unionsrecht unterliegenden OGAW und die ausländischen OGA für den Fall des öffentlichen Vertriebs in Luxemburg, sind von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts gemäß Teil III des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte[48] befreit. Der Verkaufsprospekt, den diese OGA gemäß der auf OGA anwendbaren Rechtsvorschriften erstellen, ist zum Zwecke des öffentlichen Vertriebs von Wertpapieren oder zwecks Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt gültig.

Art. 132

Die Eintragung eines OGA in der gemäß Artikel 130 Absatz 1 geführten Liste darf keinesfalls und in keiner Form so beschrieben werden, dass sie eine positive Wertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die CSSF nahelegen könnte.

20. Kapitel – Organisation der Aufsicht

A. – Zuständige Aufsichtsbehörde

Art. 133

(1) Zuständige Behörde für die von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF ist für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der in diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten von OGA zuständig.

Art. 134

(1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, weder an Personen noch Behörden weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass kein OGA, keine Verwaltungsgesellschaft und keine Verwahrstelle zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

---

[47] Diese Liste ist auf der Webseite der CSSF (www.cssf.lu) verfügbar.
[48] Gesetz vom 10. Juli 2005 über Wertpapierverkaufsprospekte.

Wenn jedoch über das Vermögen eines OGA oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die zwangsweise Liquidation angeordnet wurde, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Weiterführung der Gesellschaft beteiligt sind, in Zivil- und Handelsrechtsverfahren weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union austauscht oder diese Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken[49] übermittelt.

Den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte gleichgestellt.

(3) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF Informationen austauscht mit:

- den Behörden von Drittländern, die mit der behördlichen Aufsicht von OGA betraut sind,

- anderen in Absatz 5 genannten Behörden, Organismen und Personen, mit Ausnahme von Risikosicherungseinrichtungen, die ihren Sitz in Drittländern haben,

- den in Absatz 6 genannten Behörden von Drittländern.

Für die gemäß diesem Artikel zulässige Informationsübermittlung der CSSF gelten folgende Voraussetzungen:

- die übermittelten Informationen müssen zur Ausübung der Aufgaben der Behörden, Organismen und Personen, die diese Informationen empfangen, erforderlich sein,

- die übermittelten Informationen müssen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie empfangen, und das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen muss mindestens denselben Anforderungen entsprechen, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt,

- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, dürfen diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und sie müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,

- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, räumen der CSSF dasselbe Informationsrecht ein,

- die Preisgabe von Informationen, die die CSSF von anderen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der behördlichen Aufsicht von OGA betraut sind, erhalten hat, kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Drittländer im Sinne dieses Absatzes sind andere Staaten als die unter Absatz 2 genannten.

(4) Die CSSF, die im Rahmen der Absätze 2 und 3 vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur zu folgenden Zwecken verwenden:

---

[49] *European Systemic Risk Board*

- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für die Tätigkeitsaufnahme von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen sowie jeder anderen Gesellschaft, die an Geschäftstätigkeiten dieser Einheiten mitwirkt, erfüllt sind, und zur leichteren Überwachung dieser Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Verfahrensabläufe und der internen Kontrollmechanismen oder

- zur Verhängung von Sanktionen oder

- im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der CSSF oder

- im Rahmen von Gerichtsverfahren gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Entscheidungen der CSSF.

(5) Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus:

a) einen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg zwischen der CSSF und:

- den mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstituten im öffentlichen Auftrag betrauten Behörden sowie den mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Behörden,

- den Organen, die mit der Liquidation, der Insolvenz oder anderen ähnlichen Verfahren im Hinblick auf OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen oder andere Gesellschaften, die an der Geschäftstätigkeit dieser Einheiten mitwirken, befasst sind,

- den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betrauten Personen,

- der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,

zwecks Gewährleistung der Durchführung ihrer Aufsichtsfunktion,

b) der Weitergabe von Informationen durch die CSSF innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg an die mit der Verwaltung von Entschädigungssystemen der Anleger oder von Risikosicherungseinrichtungen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die diese Informationen erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen einen Sicherheitsstandard erfüllt, der mindestens dem des Berufsgeheimnisses entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden, und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gleichgestellt.

(6) Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg zwischen der CSSF und:

- den Behörden, denen die Aufsicht der mit der Liquidation, der Insolvenz und ähnlichen Verfahren betreffend Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen betrauten Organe, obliegt,

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung jener Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt,

nicht entgegen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass:

- die übermittelten Informationen den Behörden zur Ausführung ihres Aufsichtsauftrages dienen,

- die übermittelten Informationen unter das Berufsgeheimnis der empfangenen Behörden fallen und dieses Berufsgeheimnis mindestens denselben Anforderungen entspricht, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt,

- die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese Informationen nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und dass gewährleistet wird, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,

- die Preisgabe von Informationen, die der CSSF von Aufsichtsbehörden nach Absätzen 2 und 3 übermittelt worden sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörden erfolgen kann und dass diese Informationen gegebenenfalls nur zu den Zwecken weitergegeben werden, zu denen diese Behörden eine Genehmigung erteilt haben.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gleichgestellt.

(7) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF an die Zentralbanken und an andere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben in deren Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleitet.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden fallen, die diese Informationen von der CSSF empfangen und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden mindestens denselben Anforderungen entspricht, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden, und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Diesem Artikel steht darüber hinaus nicht entgegen, dass die Behörden oder Organismen gemäß diesem Absatz der CSSF Informationen übermitteln, die diese zu den Zwecken im Sinne des Absatzes 4 benötigt. Die der CSSF übermittelten Informationen fallen unter ihr Berufsgeheimnis.

(8) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF die Informationen gemäß Absätzen 1 bis 4 einer Clearingstelle oder ähnlichen gesetzlich anerkannten und mit der Sicherstellung von Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte in Luxemburg betrauten Stelle übermittelt, sofern diese Informationen nach Auffassung der CSSF erforderlich sind, um

die ordnungsgemäße Funktionsweise dieser Stellen im Falle von Verstößen, oder auch nur möglichen Verstößen, der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Organismen fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Organismen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere Organismen, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt worden sind und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die gemäß Absätze 2 und 3 von der CSSF erhaltenen Informationen dürfen in dem in diesem Absatz genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die die Informationen an die CSSF übermittelt haben, weitergegeben werden.

Art. 134*bis*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Anwendung dieses Gesetzes erfolgt im Einklang mit dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

B. – Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Art. 135

(1) Die CSSF arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch die genannte Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.

Die CSSF arbeitet mit den anderen zuständigen Behörden zusammen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in Luxemburg geltende Vorschrift darstellt.

(2) Die CSSF übermittelt den anderen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen.

(2*bis*) Die CSSF arbeitet im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG zusammen.

Die CSSF übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Hat die CSSF begründeten Anlass zu der Vermutung, dass Rechtsträger, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG verstoßen oder verstoßen haben, teilt sie dies den zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit.

(4) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch die Richtlinie 2009/65/EG übertragenen Befugnisse die CSSF um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen. Erhält die CSSF ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so

a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor;

b) gestattet sie den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung;

c) gestattet sie Abschlussprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

(5) Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung durch die CSSF, kann die zuständige Behörde des um Amtshilfe ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten der CSSF, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten. Die Überprüfung oder Ermittlung unterliegt jedoch der Gesamtkontrolle der CSSF.

Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats in Luxemburg, kann die CSSF verlangen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten.

(6) Die CSSF kann ein Ersuchen um einen Informationsaustausch gemäß Absatz 2 oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort gemäß Absatz 4 nur ablehnen, wenn:

a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen könnte;

b) gegen dieselben Personen und aufgrund derselben Handlungen bereits ein Verfahren vor einem Gericht Luxemburgs anhängig ist;

c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in Luxemburg ergangen ist;

d) die Stattgabe des Ersuchens die eigene Ermittlung der CSSF oder gegebenenfalls laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte.

(7) Die CSSF unterrichtet die ersuchenden zuständigen Behörden über jede nach Absatz 6 getroffene Entscheidung. In dieser Benachrichtigung sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Art. 136

(1) In Bezug auf einen in Luxemburg niedergelassenen OGAW ist allein die CSSF befugt, diesem OGAW gegenüber bei Verletzung der Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften sowie der im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die CSSF wird den Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW sowie, sofern die Verwaltungsgesellschaft des OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dieser Verwaltungsgesellschaft, jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung oder jede andere gegen den OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung seiner Anteile unverzüglich mitteilen.

(3) Die CSSF, als die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft haben jeweils die Möglichkeit, Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft einzuleiten, wenn diese die unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bestimmungen verletzt.

(4) Die CSSF soll entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW, dessen Anteile in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vertrieben werden, eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass dieser OGAW gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG erlassen wurden und dieser Behörde keine Befugnisse übertragen.

Art. 137

(1) Die CSSF kann entsprechende Maßnahmen gegen einen OGAW, dessen Anteile in Luxemburg vertrieben werden, auch dann ergreifen, wenn gegen Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder unter die Anforderungen der Artikel 59 und 61 fallen.

(2) Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung und jede andere gegen einen OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung seiner Anteile wird der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW unverzüglich mitgeteilt. Diese Informationen sind der CSSF auch dann mitzuteilen, wenn die Verwaltungsgesellschaft des OGAW in Luxemburg niedergelassen ist.

(3) Die CSSF informiert die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW, wenn sie eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme hat, dass der OGAW gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG erlassen wurden und der CSSF keine Befugnisse übertragen.

(4) Wenn trotz der Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, der OGAW weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger in Luxemburg eindeutig zuwiderläuft, kann die CSSF:

a) nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Anleger erforderlich sind, einschließlich der möglichen Unterbindung des weiteren Vertriebs der Anteile des betreffenden OGAW in Luxemburg oder

b) die Angelegenheit gegebenenfalls der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorlegen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zugewiesenen Befugnisse handeln kann.

Die CSSF wird die Kommission der Europäischen Union und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über jede gemäß Buchstabe a) ergriffene Maßnahme unterrichten.

Art. 138

Betreibt eine Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen ihre Geschäfte in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft, arbeitet die CSSF mit den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten eng zusammen.

Sie stellt auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Gesellschaften zu erleichtern.

Art. 139

(1) Wenn die CSSF die für die Verwaltungsgesellschaft zuständige Behörde ist, arbeitet sie mit den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zusammen, um diesen die Erhebung der in Artikel 21 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben zu ermöglichen.

(2) Soweit für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der CSSF erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die CSSF, als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, über alle nach Artikel 21 Absatz (5) der Richtlinie 2009/65/EG ergriffenen Maßnahmen, die

Maßnahmen oder Sanktionen gegen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten beinhalten.

(3) Die CSSF, als Herkunftsbehörde der Verwaltungsgesellschaft, teilt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW unverzüglich etwaige auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft festgestellte Probleme, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft erheblich beeinflussen können, ihre Aufgaben in Bezug auf den OGAW ordnungsgemäß wahrzunehmen, und alle Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Kapitel 15 mit.

(4) Die CSSF wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW über etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme informiert, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen oder die Anforderungen unter der Richtlinie 2009/65/EG, die in die Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW fallen, einzuhalten.

Art. 140

Wenn der OGAW in Luxemburg niedergelassen ist, muss die CSSF den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme mitteilen, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen oder die Anforderungen dieses Gesetzes, die in die Verantwortung der CSSF fallen, einzuhalten.

Art. 141

(1) Übt eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Luxemburg im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung aus, unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft über alle von ihr nach Artikel 124 Absatz 5 ergriffenen Maßnahmen, die Maßnahmen oder Sanktionen gegenüber einer Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft beinhalten, sofern eine solche Unterrichtung für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

(2) Wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Luxemburg über eine Zweigniederlassung ausübt, sorgt die CSSF dafür, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Unterrichtung der CSSF die in Artikel 109 Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen selbst oder durch zu diesem Zweck von ihr bestimmte Personen vor Ort überprüfen können.

(3) Absatz 2 berührt nicht das Recht der CSSF, in Ausübung der ihr aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verantwortung vor Ort Überprüfungen der in Luxemburg errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen.

C. – Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

Art. 142

(1) Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes müssen schriftlich begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens[50]. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher[51] zugestellt.

---

[50] *instruction contradictoire*
[51] *huissier*

(2) Gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 148 können beim Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet[52], Rechtsmittel eingelegt werden. Die Rechtsmittel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

(3) Die Entscheidung der CSSF, einen OGA gemäß Artikel 2 und 87 von der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste zu streichen, hat, von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betreffenden Organismus und zu dessen Lasten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen Organismus und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung[53] genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern nicht die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Personen mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu wird ein zu begründender und mit Belegen zu versehender Antrag bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes am Sitz des Organismus hinterlegt.

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Kanzlei die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin durch und trifft seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des Organismus ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen des OGA alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Organismus teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und die Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 143 Absatz 1 vorgesehene Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß dem vorstehenden Absatz 2 vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 143

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts gemäß Artikel 2

---

[52] *tribunal administratif*
[53] *commissaire de surveillance*

und 87 die Auflösung und Liquidation von OGA, deren Eintragung in die gemäß Artikel 130 Absatz 1 vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts gemäß Artikel 2 und 87 die Auflösung und Liquidation von einem oder mehreren Teilfonds eines OGA, denen die Zulassung verweigert oder entzogen wurde, an.

Bei Anordnung der Liquidation ernennt das Gericht einen kommissarischen Richter[54] sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Insolvenzabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung, durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für den Organismus sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschungen gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Wertpapiere des Organismus veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Immobilien des Organismus können sie im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis ihre Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder ihre Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobiliar- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung auf die Verbindlichkeiten bzw. nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren an die Anteilinhaber die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anteilinhabern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des Organismus vertreten, eine Generalversammlung der Anteilinhaber zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des Organismus in Liquidation in einen anderen OGA zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten sind und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines OGA beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

---

[54] *juge-commissaire*

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registersteuern freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren werden von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem OGA für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer zur Begutachtung der Unterlagen.

Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz 6 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden müssen,

- die Angabe der gemäß Artikel 145 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anteilinhabern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen[55] gegen die Liquidatoren des OGA in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz 9 erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Vorfall bzw. nach dessen Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf OGA Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 144

(1) Nach ihrer Auflösung bestehen OGA zu Zwecken ihrer Liquidation fort. Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

(2) In sämtlichen Unterlagen eines OGA in Liquidation muss erwähnt werden, dass er sich in Liquidation befindet.

Art. 145

(1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation eines OGA müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator einen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidatoren

---

[55] *actions*

bestimmt werden, ist in Urschrift und vor ihrer Hinterlegung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der Berufung oder des Einspruchs.

Art.146

Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines OGA im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle[56] zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Art. 147

(1) Die CSSF ist mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

(2) Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten;

b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person einzubestellen und zu befragen, um Informationen zu erhalten;

c) Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die ihrer Überwachung unterliegen, selber oder durch von ihr bestimmte Personen im Einklang mit diesem Gesetz vorzunehmen;

d) bestehende Telefon-, Datenverkehrs- und andere elektronische Aufzeichnungen, die von einem OGA, einer Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentgesellschaft, einer Verwahrstelle oder einem anderen diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen gehalten werden, anzufordern;

e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, unterbunden werden;

f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts[57] in Luxemburg und Umgebung zu verlangen;

g) ein vorübergehendes Berufsverbot sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und Bevollmächtigten, die in Verbindung zu diesen Personen stehen, zu verlangen;

h) von zugelassenen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;

i) jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;

j) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen;

k) die einem OGA, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;

---

[56] *Caisse de Consignation*
[57] *Président du Tribunal d'arrondissement*

l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten; und

m) Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

(3) Der vorsitzende Richter der Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts kann, auf Antrag der in Artikel L. 313-1 ff. des durch das Gesetz vom 8. April 2011 eingeführten Verbrauchergesetzbuchs[58] genannten Organisationen oder der CSSF, sämtliche Maßnahmen zum Zwecke der Beendigung von gemäß dem zweiten Unterabsatz dieses Absatzes im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehenden Handlungen anordnen. Die Unterlassungsklage ist gemäß dem anwendbaren Verfahren bei dem für Eilverfahren zuständigen Gericht[59] zu erheben. Der vorsitzende Richter der Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts entscheidet als Tatsacheninstanz. Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn Tage.

Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 sind:

a) die Beschaffung oder das Veranlassen der Beschaffung von Geldern beim Publikum, um diese anzulegen, ohne dass der OGA auf der in Artikel 130 vorgesehenen Liste eingetragen ist;

b) die Ausübung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft von OGA, ohne gemäß den Bestimmungen der Kapitel 15, 16 oder 17 zugelassen zu sein,

c) die Verwendung einer Bezeichnung, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne über eine Zulassung gemäß Artikel 130 zu verfügen.

Art. 148

(1) Die CSSF ist zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGA im Sinne von Teil I und Teil II, deren Verwaltungsgesellschaften, deren Verwahrstellen sowie allen anderen Unternehmen, die in die Aktivitäten eines der Aufsicht der CSSF unterliegenden OGAs eingebunden sind;

- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen;

- den Liquidatoren im Falle einer freiwilligen Liquidation eines OGA,

in den folgenden Fällen:

a) der Weigerung, Rechnungslegungsunterlagen oder andere erbetene Auskünfte zu liefern, die die CSSF zum Zwecke der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes benötigt;

b) der Lieferung unvollständiger, unpräziser oder falscher Dokumente oder Auskünfte;

c) der Erschwerung der Ausübung der Aufsicht, Inspektion oder Untersuchung durch die CSSF;

---

[58] *Code de la consommation*
[59] *Tribunal des référés*

d) der Nichtbeachtung der Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung von Bilanzen und Rechnungslegung;

e) der Nichtbefolgung von Verfügungen seitens der CSSF gemäß Absatz 4, Buchstabe b);

f) einem Verhalten, welches die solide und umsichtige Führung der betroffenen Einrichtung gefährdet;

g) die Missachtung der Vorschriften des Artikels 132.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ist die CSSF zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGAW im Sinne von Teil I, deren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;

- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen,

in den folgenden Fällen, wenn

a) eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 direkt oder indirekt erworben oder eine solche qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft weiter aufgestockt wird mit der Folge, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am gehaltenen Kapital 20%, 30% oder 50% erreicht oder überschreitet oder die Verwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen wird (im Folgenden ‚beabsichtigter Erwerb'), ohne dass die Verwaltungsgesellschaft, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 eine schriftliche Anzeige an die CSSF richtet;

b) eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 direkt oder indirekt veräußert oder verringert wird mit der Folge, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital unter 20%, 30% oder 50% sinkt oder die Verwaltungsgesellschaft kein Tochterunternehmen mehr ist, ohne unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 eine schriftliche Anzeige an die CSSF zu richten;

c) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 102 Absatz 5 Buchstabe b) aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

d) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 27 Absatz 1 aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

e) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15, die Kenntnis von Beteiligungserwerben oder -veräußerungen bezüglich ihres Kapitals erhält, die zu einer Über- oder Unterschreitung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Schwellenwerte führen, es unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 versäumt, die CSSF über diesen Erwerb oder diese Veräußerung zu unterrichten;

f) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 versäumt, der CSSF mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mitzuteilen;

g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es versäumt, die auferlegten Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe a) zu erfüllen;

h) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es versäumt, die strukturellen und organisatorischen Auflagen gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b) zu erfüllen;

i) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumt, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 auferlegten Verfahren und Vorkehrungen zu erfüllen;

j) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, die Anforderungen gemäß Artikel 110 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

k) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, die Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 111 zu erfüllen;

l) eine Verwahrstelle es versäumt, ihre Aufgaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 5 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 5 zu erfüllen;

m) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es wiederholt versäumt, ihren Pflichten bezüglich der Anlagepolitik gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5 nachzukommen;

n) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, gemäß Artikel 42 Absatz 1 ein Risikomanagement-Verfahren oder ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten erlaubt, anzuwenden;

o) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es wiederholt versäumen, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger gemäß den Bestimmungen der Artikel 47 und 150 bis 163 nachzukommen;

p) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15, die Anteile eines von ihr verwalteten OGAW in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27, die ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, es versäumt, die in Artikel 54 Absatz 1 enthaltene Anforderung der Übermittlung eines Anzeigeschreibens zu erfüllen.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ist die CSSF zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGA im Sinne von Teil II, deren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;

- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen,

in den folgenden Fällen, wenn

a) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 16 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 125-1 Absatz 5 Buchstabe b) aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

b) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 16 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 125-1 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

c) eine SICAV im Sinne des Kapitels 12 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 95 Absätze 2 und 3 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

d) ein OGA im Sinne des Kapitels 13, der weder die Rechtsform eines Investmentfonds, noch einer SICAV besitzt, es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 99 Absätze 6*bis* und 6*ter* bezüglich der Übertragung seiner Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

e) ein OGA bzw. seine Verwaltungsgesellschaft es wiederholt versäumen, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger gemäß den Bestimmungen der Artikel 150 bis 158 nachzukommen;

f) eine Verwahrstelle es versäumt, ihre Aufgaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 5 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 5 zu erfüllen;

g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 ihre Zulassung als AIFM unter Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

h) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die organisatorischen Auflagen gemäß Artikel 16 und 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

i) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Verfahren und Vorkehrungen zum Schutz gegen Interessenkonflikte gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

j) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 11 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

k) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Verfahren und Systeme für das Risikomanagement gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;

l) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;

m) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es für jeden von ihr verwalteten AIF wiederholt versäumt, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger nach den Artikeln 20 bis 21 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds nachzukommen;

n) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 die Anteile eines von ihr verwalteten AIF in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, es versäumt, die in Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltene Anforderung der Übermittlung eines Anzeigeschreibens zu erfüllen.

(4) Bei den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann die CSSF die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen:

a) eine öffentliche Bekanntgabe der für den Verstoß gegen das Gesetz verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes;

b) eine Anordnung, dass die verantwortliche Person die Verhaltensweise zu beenden hat und sie nicht erneut vornehmen darf;

c) im Falle eines OGA oder einer Verwaltungsgesellschaft Aussetzung oder Entzug der Zulassung des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft;

d) ein vorübergehendes Verbot oder für wiederholte schwere Verstöße ein dauerhaftes Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft oder des OGA oder für jede andere natürliche Person, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim OGA tätig und haftbar ist, in diesen Gesellschaften oder anderen Gesellschaften dieser Art Leitungsaufgaben wahrzunehmen;

e) im Falle juristischer Personen maximale Geldbußen von mindestens EUR 5.000.000 oder bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß dem einschlägigen Unionsrecht im Bereich der Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;

f) im Falle einer natürlichen Person maximale Geldbußen von mindestens EUR 5.000.000;

g) als eine Alternative zu den Buchstaben e) und f) maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben e) und f) genannten Höchstbeträge hinausgeht.

Art. 149

(1) Die CSSF veröffentlicht alle unanfechtbaren Entscheidungen, mit denen sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz eine Sanktion oder andere Verwaltungsmaßnahme verhängt, umgehend auf ihrer offiziellen *Website*, nachdem die Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, über diese Entscheidung unterrichtet wurde. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntgemacht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

Ist jedoch die CSSF nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so muss die CSSF:

a) die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind;

b) die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in anonymisierter Form bekanntmachen, wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet; oder

c) davon absehen, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, bekanntzumachen, wenn die Möglichkeiten nach den Buchstaben a) und b) als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass:

i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;

ii) bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Für den Fall, dass die CSSF entscheidet, eine Sanktion oder eine Maßnahme in anonymisierter Form bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

(2) Werden gegen die Entscheidung, eine Sanktion oder Maßnahme zu verhängen, Rechtsmittel eingelegt, macht die CSSF diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens ebenfalls unverzüglich auf ihrer *Website* bekannt. Jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion bzw. einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, wird ebenfalls bekanntgemacht.

(3) Jede Bekanntmachung einer Sanktion oder Maßnahme nach diesem Artikel bleibt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang auf der offiziellen *Website* der CSSF zugänglich.

(4) Im Einklang mit Artikel 99*sexies* Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG teilt die CSSF der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen betreffend einen OGAW, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine OGAW-Verwahrstelle unverzüglich mit, sobald sie diese veröffentlicht.

Darüber hinaus teilt die CSSF der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c) alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die verhängt, jedoch nicht bekanntgemacht wurden, sowie alle Rechtsmittel im Zusammenhang mit diesen Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren mit.

Art. 149*bis*

Bei der Bestimmung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Geldbußen stellt die CSSF sicher, dass diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich:

a) der Schwere und Dauer des Verstoßes;

b) des Grads an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person;

c) der Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, wie sie sich beispielsweise aus ihrem Gesamtumsatz im Falle einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften im Falle einer natürlichen Person ablesen lässt;

d) der Höhe der von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, des Schadens für Dritte und, sofern zutreffend, des Schadens, der dem Funktionieren der Märkte oder der Wirtschaft allgemein zugefügt wurde, sofern diese sich beziffern lassen;

e) der Bereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen Person zur Zusammenarbeit mit der CSSF;

f) früherer Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person;

g) der Maßnahmen der für den Verstoß verantwortlichen Person nach dem Verstoß zur Verhinderung einer Wiederholung dieses Verstoßes.

Art. 149*ter*

(1) Die CSSF schafft wirksame und verlässliche Mechanismen, um zur Meldung von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz zu ermutigen, einschließlich sicherer Kommunikationskanäle für die Meldung solcher Verstöße.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;

b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter von OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen sowie von allen anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen, die innerhalb dieser Gesellschaften begangene Verstöße melden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung,;

c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;

d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoß meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung durch Mitarbeiter von OGA, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie von allen anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen im Sinne von Absatz 1 nicht als Verstoß gegen etwaige vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkungen der Offenlegung von Informationen gilt und keine Haftung der Person, die die Meldung gemacht hat, im Zusammenhang mit dieser Meldung zur Folge hat.

(4) OGA, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie alle anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen haben angemessene Verfahren festzulegen, über die ihre Mitarbeiter Verstöße gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

21. Kapitel – Verpflichtungen betreffend die Information der Investoren

A. – Veröffentlichung eines Prospektes und regelmäßiger Berichte

Art. 150

(1) Eine Investmentgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds folgende Unterlagen veröffentlichen:

– einen Prospekt,

– einen Jahresbericht je Geschäftsjahr und

– einen Halbjahresbericht, der sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt.

(2) Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht müssen innerhalb folgender Fristen, gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, veröffentlicht werden:

– vier Monate für den Jahresbericht,

– zwei Monate für den Halbjahresbericht.

Für Organismen für gemeinsame Anlagen, welche Teil II unterliegen, verlängert sich die im ersten Gedankenstrich genannte Frist für die Veröffentlichung des Jahresberichts jedoch von vier Monaten auf sechs Monate und die im zweiten Gedankenstrich genannte Frist für die Veröffentlichung des Halbjahresberichts von zwei Monaten auf drei Monate.

(3) Die Pflicht einen Prospekt im Sinne dieses Gesetzes zu veröffentlichen, besteht nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs.

Art. 151

(1) Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und vor allem über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss, unabhängig von der Art der Instrumente, in die investiert wird, eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten.

Bei OGAW, die dem Anwendungsbereich von Teil I unterliegen, enthält der Prospekt ferner entweder:

a) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt oder

b) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, über eine *Website* zugänglich sind, einschließlich der Angabe dieser *Website*, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführt sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den als Anhang zum Prospekt beigefügten Gründungsunterlagen gemäß Artikel 152 Absatz 1 enthalten sind.

(3) Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Übersicht über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle sonstigen in Anhang I, Schema B dieses Gesetzes aufgeführten Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und -ergebnisse des OGA zu bilden, enthalten.

Bei OGAW, die dem Anwendungsbereich von Teil I unterliegen, enthält der Jahresbericht ferner:

a) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen und die Anzahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt vom OGAW selbst gezahlten Beträge, einschließlich Anlageerfolgsprämien (*performance fees*);

b) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den in Artikel 111*bis* Absatz 3 genannten Kategorien von Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten;

c) eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;

d) das Ergebnis der in Artikel 111*ter* Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;

e) wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

(4) Der Halbjahresbericht muss mindestens die in Kapitel I bis IV von Anhang I, Schema B dieses Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten. Wenn ein OGA Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt, müssen die Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgeschlagene Zwischenausschüttung ausweisen.

(5) Die CSSF kann im Hinblick auf die in Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Schemata je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden OGA im Sinne der Artikel 87 und 100 oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenzieren.

Art. 152

(1) Das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft sind integraler Bestandteil des Prospektes, dem sie beigefügt werden müssen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Dokumente müssen dem Prospekt jedoch nicht beigefügt werden, wenn dem Anteilinhaber mitgeteilt wird, dass diese Dokumente ihm auf Verlangen zugesandt werden oder dass er auf Anfrage erfahren kann, an welcher Stelle er sie in jedem Mitgliedstaat, in dem Anteile vertrieben werden, einsehen kann.

Art. 153

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Art. 154

(1) In Luxemburg ansässige OGA müssen die in ihren Jahresberichten enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers und gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird von dem OGA ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung der Prüfung der im Jahresbericht eines OGA enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem OGA Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

– eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen könnten oder

– die Fortsetzung der Tätigkeit des OGA oder eines Unternehmens, das an der Geschäftstätigkeit des OGA mitwirkt, beeinträchtigen könnten oder

– die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem OGA die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit diesem OGA durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder enge Verbindungen mit einem Unternehmen hat, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erlangt hat.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des OGA die Finanzsituation und Vermögenslage des OGA nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, welche die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des OGA nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Prospekt vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende luxemburgische OGA, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der jährlichen Rechnungslegung übermitteln.

Die CSSF kann Regelungen hinsichtlich des Umfangs des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der jährlichen Rechnungslegung sowie der inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise eines OGA verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen OGA.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste solcher OGA, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern gemäß Artikel 61, 109, 114 und 200 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat bzw. gegebenenfalls der Vorstand ist allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und des Verwaltungsrates bzw. gegebenenfalls des Vorstands oder von Geschäftsführern vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 151 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, wird für Luxemburger Investmentgesellschaften abgeschafft. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Die Pflicht, einen Liquidationsbericht im Sinne des vorherigen Unterabsatzes zu erstellen, gilt auch für OGA in der Form eines Investmentfonds. Die Entscheidung, den Investmentfonds zu liquidieren und die Entscheidung über den Abschluss der Liquidation müssen beim Handels- und Firmenregister hinterlegt werden sowie ein Hinterlegungsvermerk hierüber im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Regelungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften veröffentlicht werden.

(6) Die Rechnungslegungsunterlagen in den Jahresberichten ausländischer OGA im Sinne von Artikel 100 müssen der Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der in vollem Umfang den erforderlichen Leumund und die berufliche Qualifikation vorweisen muss, unterzogen werden.

Die Absätze 2, 3 und 4 sind auf die in diesem Absatz geregelten Fallgestaltungen anwendbar.

Art. 155

(1) OGA müssen ihre Prospekte und deren Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte der CSSF übermitteln. Der OGA muss auf Anfrage diese Dokumente den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen.

(2) Die CSSF kann vorgenannte Dokumente in jeder von ihr für angemessen befundenen Weise veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Art. 156

(1) Der Prospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte müssen den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder mittels einer *Website* zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall ist den Anlegern eine Papierfassung des Prospektes auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Jahres- und Halbjahresberichte sind den Anlegern in der im Prospekt, und in Bezug auf OGAW ebenfalls in den in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger, beschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall ist den Anlegern eine Papierfassung des Jahres- und Halbjahresberichts auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

B. – Veröffentlichung sonstiger Informationen

Art. 157

(1) OGAW gemäß Artikel 2 müssen den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis ihrer Anteile jedes Mal dann veröffentlichen, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile stattfindet, mindestens jedoch zweimal im Monat. Die CSSF kann jedoch einem OGAW gestatten, sich auf eine Veröffentlichung im Monat zu beschränken, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirkt.

(2) OGA im Sinne von Artikel 87 müssen den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis ihrer Anteile jedes Mal dann veröffentlichen, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile stattfindet, mindestens jedoch einmal im Monat. Auf hinreichend begründeten Antrag hin kann die CSSF jedoch Ausnahmeregelungen gestatten.

Art. 158

Marketing-Anzeigen an die Anleger müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Sie müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Insbesondere darf eine Marketing-Anzeige, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGA und spezifische Informationen über einen OGA enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Prospekts, und im Falle eines OGAW, den in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger, stehen oder die Bedeutung dieser Informationen abschwächen. In der Anzeige ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt existiert und, im Falle eines OGAW, dass die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger verfügbar sind. Es ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen bzw. Unterlagen für den Anleger bzw. potentiellen Anleger erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

C. – Von OGAW zu erstellende wesentliche Informationen für den Anleger

Art. 159

(1) Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, müssen ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger erstellen. Dieses Dokument wird in diesem Gesetz als „wesentliche Informationen für den Anleger“[60] bezeichnet.

Sofern der OGAW in Luxemburg niedergelassen ist oder seine Anteile in Luxemburg gemäß Kapitel 7 vertreibt, muss die Bezeichnung „wesentliche Informationen für den Anleger“ in diesem Dokument klar und deutlich in Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch erwähnt werden.

(2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW enthalten und sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW:

a) Identität des OGAW und die Benennung der CSSF als zuständige Behörde zur Beaufsichtigung der diesem Gesetz unterliegenden OGAW;

b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik;

c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien;

d) Kosten und Gebühren; und

e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

Diese wesentlichen Elemente muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen.

---

[60] Üblicherweise auch als „KIID“ (*key investor information document*) bezeichnet.

(4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die angebotene Anlage eingeholt werden können, einschließlich der Angabe, wo und wie der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen für die Anleger verfügbar sind.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger umfassen auch eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, über eine *Website* zugänglich sind, einschließlich der Angabe dieser *Website*, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen kurz gehalten und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich ist.

(6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen in allen Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der OGAW-Anteile gemäß Artikel 54 angezeigt wurde, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet werden.

Art. 160

(1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen korrekt, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

(2) Allein aufgrund der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der entsprechenden Übersetzung, entsteht keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn, diese Informationen wären irreführend oder unrichtig oder stimmten nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospektes überein. Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eine eindeutige Warnung dahingehend enthalten, dass allein auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der entsprechenden Übersetzungen, keine zivilrechtliche Haftung entsteht, es sei denn, diese Informationen sind irreführend, ungenau oder stimmen nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts überein.

Art 161

(1) Die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, welche den OGAW direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, verkaufen, müssen den Anlegern rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW zur Verfügung stellen.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen nicht notwendigerweise den Anlegern in einem Drittstaat zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die zuständige Behörde dieses Staates fordert, dass diese Informationen den Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Ein OGA, der kein OGAW ist, ist befugt, ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne dieses Gesetzes enthält, zu erstellen. In einem solchen Fall muss dieses Dokument eine ausdrückliche Erwähnung enthalten, wonach der OGA, welcher die wesentlichen Informationen für den Anleger erstellt hat, kein OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG ist.

(2) Die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, welche den OGAW weder direkt noch über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem eigenen Namen und unter ihrer vollen und unbedingten

Haftung handelt, verkaufen, müssen den Produktgestaltern sowie Vermittlern, die Anlagen in solche OGAW oder in Produkte, die Anlagerisiken solcher OGAW einschließen, vermitteln, verkaufen oder dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf deren Anfrage bereitstellen. Vermittler, die Anlegern potentielle Anlagen in OGAW verkaufen oder sie dazu beraten, müssen ihren Kunden bzw. potentiellen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung stellen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind den Anlegern kostenlos bereitzustellen.

Art. 162

Die wesentlichen Informationen für den Anleger können auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine *Website* zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall muss den Anlegern eine Papierfassung des Prospektes auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich muss eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger auf der *Website* der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zugänglich gemacht werden.

Art. 163

(1) OGAW müssen der CSSF die wesentlichen Informationen für den Anleger und sämtliche einschlägigen Änderungen übermitteln.

(2) Die zentralen Elemente der wesentlichen Informationen für den Anleger müssen stets auf neuestem Stand sein.

D. – Bezeichnungsschutz

Art. 164

(1) Keine Einheit darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass ihre Geschäftstätigkeit diesem Gesetz unterfällt, wenn sie nicht im Sinne von Artikel 130 zugelassen wurde. OGA im Sinne von Kapitel 7 und Artikel 100 können die Bezeichnung verwenden, die sie gemäß den rechtlichen Bestimmungen ihres Herkunftslandes tragen. Diese Organismen müssen jedoch solchen Bezeichnungen dann entsprechende Zusätze beifügen, wenn die Gefahr der Irreführung besteht.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichtsbezirkes, in dem der OGA ansässig ist, oder des Gerichtsbezirkes, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 untersagen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

22. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 165

Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder Geldbußen von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro werden nur verhängt gegen:

(1) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds in den unter Artikel 12 Absatz 3, 22 Absatz 3 sowie Artikel 90– soweit letzterer Artikel die Artikel 12 Absatz 3 und 22 Absatz 3 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen,

(2) jeden, der Anteile an einem Investmentfonds zu einem anderen Preis als er gemäß den Vorschriften in Artikel 9 Absatz 1, 9 Absatz 3, 11 Absatz 3 sowie Artikel 90– soweit letzterer Artikel die Artikel 9 Absatz1 und 9 Absatz 3 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – zu ermitteln ist, ausgibt oder zurücknimmt,

(3) jeden, der als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands, als Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden.

Art. 166

(1) Mit Haftstrafen von mindestens einem und höchstens sechs Monaten und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt:

a) wer es als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft unterlassen hat, unverzüglich die CSSF davon zu unterrichten, dass das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist,

b) wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften gemäß Artikel 10, Artikel 41 bis 52 sowie Artikel 90– soweit letzterer Artikel den Artikel 10 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – und gegen die gemäß Artikel 91 erlassenen Ausführungsbestimmungen verstoßen hat.

(2) Mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 164 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 130 erteilt wurde.

Art. 167

Mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens zehntausend Euro wird belegt, wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer einer Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft den Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGA nicht innerhalb der festgelegten Zeitabschnitte festgestellt oder diesen Preis nicht gemäß Artikel 157 veröffentlicht hat.

Art. 168

Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Artikel 28 Absatz 2, 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 verstoßen hat; gegen Artikel 39 verstoßen hat, insoweit dieser Artikel die Artikel 28 Absatz 2, 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 im Hinblick auf die Bestimmungen des 4. Kapitels für anwendbar erklärt; gegen Artikel 41 bis 52 verstoßen hat; gegen Artikel 95 verstoßen hat, insoweit dieser Artikel die Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a), 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 im Hinblick auf die Bestimmungen des 12. Kapitels für anwendbar erklärt; gegen auf der Grundlage von Artikel 96 und Artikel 99 erlassene Ausführungsbestimmungen verstoßen hat.

Art. 169

Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer einer

Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung nicht gemäß Artikel 30, gemäß Artikel 39 (soweit dieser Artikel 30 auf die Bestimmungen im 4. Kapitel für anwendbar erklärt), gemäß Artikel 95 (soweit dieser Artikel 30 auf die Bestimmungen im 12. Kapitel für anwendbar erklärt) und gemäß Artikel 98 Absätze 2 bis 4 einberufen hat.

Art. 170

Mit Haftstrafen von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfzigtausend Euro wird belegt, wer es für einen OGA unternommen hat oder veranlasst, Gelder beim Publikum zu beschaffen, um diese anzulegen, ohne dass der betreffende OGA in der Liste der zugelassenen Organismen eingetragen ist.

Art. 170-1

Mit Haftstrafen von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfzigtausend Euro werden diejenigen belegt, die Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15, 16 und 17 bzw. Tätigkeiten einer Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 27 ohne vorherige Genehmigung der CSSF ausüben.

Art. 171

(1) Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Geschäftsleiter eines OGA gemäß Artikel 97 und 100 den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer als Mitglied der Leitung eines OGA gemäß Artikel 2 und 87, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 142 Absatz 3, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt zu sein.

23. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 172

Die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf diesem Gesetz unterliegende OGA sowie auf OGA, die dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen[61] unterliegen, anzuwenden.

Art. 173

(1) Unbeschadet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer, unterliegen im Sinne dieses Gesetzes in Luxemburg niedergelassene OGA mit Ausnahme der in den Artikeln 174 bis 176 geregelten Abonnementsteuer keiner weiteren Steuer.

(2) Die von diesen OGA vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 174

(1) Der Satz der jährlich von den diesem Gesetz unterliegenden OGA geschuldeten Abonnementsteuer beträgt 0,05%.

(2) Dieser Satz beträgt 0,01% im Hinblick auf:

---

[61] Es ist darauf hinzuweisen, dass alle OGA seit dem 1. Juli 2011 unter dieses Gesetz fallen.

a) die Organismen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist,

b) die Organismen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist,

c) einzelne Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds im Sinne dieses Gesetzes sowie einzelne Anteilklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Art. 175

Von der Abonnementsteuer befreit sind:

a) der Wert der an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der geregelten Abonnementsteuer unterworfen waren, wie in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehen;

b) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:

(i) sofern die Anlage hierin institutionellen Anlegern vorbehalten ist und

(ii) deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und in Depots bei Kreditinstituten ist und

(iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und

(iv) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, deren Anteile institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

c) OGA, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagestrukturen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften von einem oder mehreren Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind.

d) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

e) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:

(i) deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden und

(ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

Art. 176

(1) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer ist das Gesamtnettovermögen des OGA zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(2) Die Anwendungsmodalitäten des Steuersatzes von 0,01% und der Befreiung werden in einer großherzoglichen Verordnung[62] geregelt, in der die Kriterien festgelegt sind, denen die in Artikel 174 und 175 aufgeführten Geldmarktinstrumente entsprechen müssen.

(3) Eine großherzogliche Verordnung[63] legt die Kriterien fest, welche die OGA sowie Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds gemäß Artikel 175 Buchstabe (d) erfüllen müssen.

(4) Unbeschadet alternativer oder zusätzlicher Kriterien, welche durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden können, muss der in Artikel 175 Buchstabe e) Unterpunkt (ii) bezeichnete Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht werden.

(5) Die in Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 175 genannten Voraussetzungen stehen weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel, gegebenenfalls aus der Platzierung von durch Organismen im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) ausgegebenen Anteile, noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

(6) Die Bestimmungen der Artikel 174 bis 176 gelten sinngemäß auch für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

Art. 177

Die staatliche Registerverwaltung[64] ist für die steuerliche Aufsicht der OGA zuständig.

Sofern die vorerwähnte Behörde nach Errichtung eines diesem Gesetz unterliegenden OGA feststellt, dass dieser OGA Geschäftstätigkeiten ausübt, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren die in den Artikeln 172 bis 175 vorgesehenen Steuerbestimmungen ihre Anwendbarkeit.

Außerdem kann die staatliche Registerverwaltung eine Geldbuße von maximal 0,2% auf den Gesamtbetrag des Vermögens des jeweiligen OGA verhängen.

Art. 178

Artikel 156 Ziffer 8) Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer wird geändert und wie folgt ergänzt: „c) unter die Ziffern 8a und 8b fallen jedoch nicht Einnahmen aus dem Verkauf einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Gesellschaft, an einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital oder an einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen[65].“

---

[62] Großherzogliche Verordnung vom 14. April 2003 über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Abonnementsteuer im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

[63] Großherzogliche Verordnung vom 14. Juli 2010 über die Bedingungen und Kriterien für die Befreiung von Organismen für gemeinsame Anlagen und spezialisierte Investmentfonds, welche in die Mikrofinanz anlegen, von der Abonnementsteuer in Anwendung der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 betreffend den Staatshaushalt für das Jahr 2010.

[64] *Administration de l'Enregistrement*

[65] *société de gestion de patrimoine familiale*

Art. 179

OGA, die außerhalb des Hoheitsgebiets von Luxemburg niedergelassen sind, sind von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit, wenn sie ihre tatsächliche Geschäftsleitung oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet von Luxemburg haben.

24. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 180

(1) Die auf der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste eingetragenen Investmentgesellschaften können in eine SICAV umgewandelt werden, und ihre Satzung kann durch Beschluss einer Generalversammlung, der unabhängig vom vertretenen Kapital mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst werden muss, an die Bestimmungen des 3. Kapitels bzw. an die des 12. Kapitels angepasst werden.

(2) Investmentfonds im Sinne des 2. Kapitels oder gegebenenfalls des 11. Kapitels können zu denselben Bedingungen wie in vorstehendem Absatz 1 in eine dem 3. Kapitel oder gegebenenfalls dem 12. Kapitel unterliegende SICAV umgewandelt werden.

Art. 181

(1) OGA können die Rechtsform eines Umbrella-Fonds mit einzelnen Teilfonds aufweisen, die jeweils einen separaten Teil des Vermögens des OGA umfassen.

(2) Im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen eines OGA muss diese Möglichkeit, ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten, ausdrücklich vorgesehen sein. Der Prospekt muss eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

(3) Die Anteile eines Umbrella-Fonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert besitzen und mit oder ohne Wertangabe ausgegeben werden.

(4) Umbrella-Fonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

(5) Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

(6) Jeder Teilfonds eines OGA kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines OGA führt automatisch auch zur Liquidation des OGA im Sinne von Artikel 145 Absatz 1. In diesem Fall ist die Ausgabe von Anteilen, sollte der OGA eine Gesellschaft sein, ab dem Auftreten der die Liquidation des OGA nach sich ziehenden Tatsache mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

(7) Die Zulassung eines Teilfonds eines OGA im Sinne von Artikeln 2 und 87 ist an die Bedingung geknüpft, dass alle Rechts-, Aufsichts- und Vertragsbestimmungen in Bezug auf seine Organisation und Funktionsfähigkeit eingehalten werden. Der Entzug der Zulassung eines Teilfonds gibt keinen Anlass, den OGA insgesamt von der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste zu streichen.

(8) Ein Teilfonds eines OGA kann, vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen sowie im Prospekt vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGA auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGA, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und / oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt.

Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfond nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt und

- gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGA, der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteilfonds des selben OGA anlegen können, 10% nicht übersteigt und

- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und

- bei Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens von OGA der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem OGA gehalten werden.

Art. 182

Sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die „Aktiengesellschaft“ beziehen, sind in dem Sinne zu verstehen, dass sie auch auf die „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“ Anwendung finden.

25. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art. 183[66]

Art. 184[67]

Art. 185[68]

Art. 186[69]

Art. 186-1

(1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen Verwalter alternativer Investmentfonds handelt, der in Artikel 45

---

[66] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[67] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[68] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[69] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen müssen OGA, die Teil II unterliegen und die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des Kapitels 10*bis* erfüllen. Auf diese OGA finden die Artikel 78, 79, 80, 81, 83, 86 und 87 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erst ab dem Datum ihrer Einhaltung dieser Bestimmungen des Kapitels 10*bis* Anwendung oder spätestens ab dem 22. Juli 2014.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen Verwalter alternativer Investmentfonds handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden OGA, die Teil II unterliegen und zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds eingestuft. Diese OGA gemäß Teil II, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, müssen die Bestimmungen des Kapitels 10*bis* ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese OGA gemäß Teil II, die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM gegründet wurden, die in Kapitel 10*bis* aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen. Auf diese letztgenannten OGA sind die Artikel 78, 79, 80, 81, 83, 86 und 87 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erst ab dem Zeitpunkt ihrer Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 10*bis* oder spätestens ab dem 22. Juli 2014 anwendbar.

(3) Alle OGA, die Teil II unterliegen und nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen von Rechts wegen dem Kapitel 10*bis*. Diese OGA im Sinne des Teils II bzw. deren AIFM unterliegen unbeschadet der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften kraft Gesetzes den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) OGA, die unter Teil II fallen, vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und gemäß dem Gesetz von 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen nicht von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet werden. Diese OGA im Sinne von Teil II müssen lediglich die Artikel dieses Gesetzes einhalten, die auf OGA anwendbar sind, deren AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmevorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, mit Ausnahme von Artikel 128.

(5) OGA, die unter Teil II fallen und die im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind, deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.

(6) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 58 (3) und (4) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds müssen die nach Kapitel 15 zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als ernannte Verwaltungsgesellschaft

die Verwaltung eines oder mehrerer AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des Artikels 101-1 einhalten.

(7) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 58 (3) und (4) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds müssen die nach Kapitel 16 zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als ernannte Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines oder mehrerer AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten, in dem in Artikel 125-2 genannten Fall bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des betreffenden Artikels 125-2 einhalten.

Art. 186-2

(1) Unbeschadet der in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen haben die Teil I unterliegenden OGAW sowie deren Verwahrstellen spätestens bis zum 18. März 2016 die neuen Bestimmungen der Artikel 17 bis 20, 33 bis 35, 37 und 39 entsprechend der Rechtsform des betreffenden OGAW einzuhalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden gleichermaßen Anwendung auf OGAW, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU errichtet worden sind sowie auf OGAW, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Im Hinblick auf Investmentfonds, die Kapitel 2 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden vorherigen Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 17** (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(5) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden Investmentfonds über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch den Investmentfonds zu ermöglichen.

Art. 18 (1) Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds.

(2) Die Verwahrstelle muss außerdem:

a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Investmentfonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,

b) dafür sorgen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt,

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen,

d) dafür sorgen, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

e) dafür sorgen, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

(3) Sind Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft und Herkunftsmitgliedstaat des Investmentfonds nicht identisch, ist die Verwahrstelle verpflichtet, mit der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen zu treffen, die für erforderlich erachtet werden, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 17(1) und (4) und 18(2) sowie gemäß anderer für Verwahrstellen einschlägigen Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

Art. 19 (1) Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern für sämtliche Schäden, die durch eine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle verursacht worden sind.

(2) Die Haftung gegenüber den Anteilinhabern wird durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anteilinhaber nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 20 Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der „Anteilinhaber“ handeln.“

(3) Im Hinblick auf SICAV, die Kapitel 3 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden alten Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 33** (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAV muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(3) Die Verwahrstelle muss außerdem dafür sorgen, dass:

a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen durch oder für Rechnung der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der SICAV erfolgen,

b) ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögenswerte der SICAV beziehen, der

Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

c) die Erträge der SICAV der Satzung gemäß verwendet werden.

(4) Hat eine SICAV eine Verwaltungsgesellschaft benannt und sind Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft und Herkunftsmitgliedstaat der SICAV nicht identisch, ist die Verwahrstelle verpflichtet, mit der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen zu treffen, die für erforderlich erachtet werden, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 33 Absätze (1), (2) und (3) sowie anderer für Verwahrstellen einschlägigen Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

Art. 34 (1) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(2) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(3) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden SICAV über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

„Geschäftsleiter“ sind Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten hat und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch die SICAV zu ermöglichen.

Art. 35 Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und den Anteilinhabern gegenüber nach Luxemburger Recht für Schäden, die diesen durch die schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Art. 37 Die Verwahrstelle muss im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handeln.“

(4) Im Hinblick auf die anderen Wertpapier-Investmentgesellschaften, die Kapitel 4 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden alten Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 39** Artikel 26, 27 und 28 mit Ausnahme der Absätze 8 und 9, Artikel 30, 33, 34, 35, 36 und 37 sind auf die Investmentgesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.“

Art. 186-3

(1) Unbeschadet der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen haben die Teil II unterliegenden OGA spätestens bis zum **18. März 2016** die neuen Bestimmungen des Artikels 88-3 einzuhalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden gleichermaßen Anwendung auf OGA, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU sowie OGA, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Im Hinblick auf OGA, die durch einen nach Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet werden, die noch nicht im Einklang mit den neuen in Absatz 1 genannten Bestimmungen stehen, finden die Bestimmungen des Artikels 19 des vorgenannten geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 weiterhin Anwendung.

(3) Im Hinblick auf OGA, deren AIFM aus von den in Artikel 3 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen einen Nutzen ziehen und hiervon Gebrauch machen, und die noch nicht im Einklang mit den neuen in Absatz 1 genannten Bestimmungen stehen, finden die alten in Artikel 186-2 Absätze 2 bis 4 genannten Bestimmungen entsprechend der Rechtsform des betroffenen OGA weiterhin Anwendung.

Art. 186-4

Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Kapitel 15 sowie SICAV im Sinne von Artikel 27 müssen bis spätestens zum 18. März 2016 im Einklang mit den neuen Bestimmungen der Artikel 111*bis* bis 111*ter* stehen. Dieser Artikel findet gleichermaßen Anwendung auf Verwaltungsgesellschaften und SICAV, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU errichtet wurden, wie auf Verwaltungsgesellschaften und SICAV, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet wurden.

26. Kapitel –Schlussbestimmungen

Art. 187[70]

Art. 188[71]

Art. 189[72]

Art. 190[73]

Art. 191[74]

Art. 192[75]

Art. 193

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form durch Verwendung folgenden Titels erfolgen: „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“.

Art. 194

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft.

---

[70] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[71] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[72] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[73] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[74] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.
[75] Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU.

Anhang I

Schema A

1. Informationen über den Investmentfonds	**1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der Angabe, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen ist.**	**1. Informationen über die Investmentgesellschaft**
1.1. Bezeichnung	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Satzungssitz zusammenfällt	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Satzungssitz zusammenfällt
1.2. Gründungsdatum des Investmentfonds, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Gründungsdatum der Gesellschaft, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Gründungsdatum der Gesellschaft, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
1.3. Im Falle eines Umbrella-Fonds, Auflistung der Teilfonds	1.3. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds	1.3. Im Falle einer Investment-gesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds, Auflistung der Teilfonds
1.4. Angabe der Stelle, bei der das Verwaltungsreglement, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind		1.4. Angabe der Stelle, bei der die Gründungsunterlagen, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind
1.5. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angaben dazu, ob auf die von den Anteilinhabern aus dem Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellensteuern erhoben werden		1.5. Kurzangaben über die auf die Gesellschaft anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angaben darüber, ob auf die von den Anteilinhabern aus der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellensteuern erhoben werden

1.6. Stichtag für Jahresabschluss und Ausschüttungen		1.6. Stichtag für Jahresabschluss und Ausschüttungen
1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 148 vorgesehenen Rechnungslegungsdaten beauftragt sind[76]		1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 148 vorgesehenen Rechnungslegungsdaten beauftragt sind[77]
	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Angaben zu den Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Angaben zu den Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind
	1.9. Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals	1.9. Kapital
1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: – Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert – Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto – Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung – Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls ein solches vorgesehen ist – Voraussetzungen, unter denen die Liquidation des Investmentfonds beschlossen		1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: – Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto – Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung – Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber – Voraussetzungen, unter denen die Auflösung der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann und Einzelheiten der Liquidation, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

[76] Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verweist auf Artikel 148, dies sollte allerdings als Verweis auf „Artikel 154“ verstanden werden. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

[77] Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verweist auf Artikel 148, dies sollte allerdings als Verweis auf „Artikel 154“ verstanden werden. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber		
1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden
1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile		1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile
1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann Im Falle eines Investmentfonds in der Form eines Umbrella-Fonds, Angaben über die Modalitäten, nach denen ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln kann sowie die mit diesem Wechsel verbundenen Kosten.		1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann Im Falle einer Investment-gesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds Angaben über die Modalitäten, nach denen ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln kann sowie die mit diesem Wechsel verbundenen Kosten
1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
1.15. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Konzentration auf bestimmte geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), Beschreibung etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie Angaben zu etwaigen Techniken und Instrumenten oder Befugnissen zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann		1.15. Beschreibung der Anlageziele der Gesellschaft, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Konzentration auf bestimmte geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), Beschreibung etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie Angaben zu etwaigen Techniken und Instrumenten oder Befugnissen im Bereich der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann
1.16. Regeln für die Vermögensbewertung		1.16. Regeln für die Vermögensbewertung

1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise sowie der Auszahlungspreise oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere : – Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise – Angabe der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme und der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten – Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise		1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise sowie der Auszahlungspreise oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere : – Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise – Angabe der mit dem Verkauf oder der Ausgabe und der Rücknahme oder der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten – Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise
1.18. Angaben über Methode, Höhe und Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte sowie die Erstattung sämtlicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder Dritter durch den Investmentfonds		1.18. Angaben über Methode, Höhe und Berechnung der von der Gesellschaft zu leistenden Vergütungen bzw. zu erstattenden Kosten an ihre Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, an die Verwahrstelle oder an Dritte

2. Informationen über die Verwahrstelle:

   2.1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Aufgaben und der möglicherweise entstehenden Interessenkonflikte

   2.2. Beschreibung der gegebenenfalls durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und der Unter-Beauftragten und Identifizierung der durch die Beauftragung möglicherweise entstehenden Interessenkonflikte

   2.3. Erklärung, dass die aktualisierten Informationen bezüglich der Punkte 2.1 und 2.2 den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, soweit ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden und die Vergütung hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen wird:

   3.1. Name der Firma oder des Beraters

   3.2. Einzelheiten des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind, mit Ausnahme von Einzelheiten betreffend die Vergütungen

   3.3. Andere Tätigkeiten von Bedeutung

4. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall in Luxemburg zu machen. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die vorgenannten Angaben im Hinblick auf diesen Mitgliedstaat zu machen und in den dort verwendeten Prospekt aufzunehmen

5. Sonstige Angaben über die Anlagen:

   5.1 Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des OGAW – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt sein;

   5.2 Profil des typischen Anlegers, für den der OGAW konzipiert ist;

   5.3 Im Falle einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds in der Form eines Umbrella-Fonds müssen die unter Punkt 5.1 und 5.2 genannten Angaben für jeden Teilfonds erfolgen

6. Wirtschaftliche Informationen:

   6.1 Etwaige sonstige Kosten und Gebühren, die über die unter Punkt 1.17 genannten Kosten hinausgehen, aufgeschlüsselt danach, ob sie vom Anteilinhaber zu entrichten sind oder aus dem Vermögen des OGAW zu zahlen sind

Schema B

Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

I. *Vermögensstand:*

- Wertpapiere,
- Bankguthaben,
- sonstige Vermögenswerte,
- Vermögen insgesamt,
- Verbindlichkeiten,
- Nettoinventarwert.

II. *Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile*

III. *Nettoinventarwert je Anteil*

IV. *Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen:*

a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind,

b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden,

c) in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Wertpapieren,

d) den sonstigen, in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Wertpapieren,

sowie eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAW (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien oder nach Devisen), nach prozentualen Anteilen am Nettovermögen; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier Angabe seines Anteils am Gesamtvermögen des OGAW.

Angaben der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums.

V. *Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAW während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:*

- Erträge aus Anlagen,
- sonstige Erträge,
- Aufwendungen für die Verwaltung,
- Aufwendungen für die Verwahrstelle,
- sonstige Kosten, Gebühren und Steuern,
- Nettoertrag,
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge,
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,

- Mehr- oder Minderwert der Anlagen,

- etwaige sonstige Änderungen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAW betreffen,

- Transaktionskosten, die dem OGAW bei Geschäften seines Wertpapierbestandes entstehen.

VI. *Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:*

- gesamter Nettovermögenswert,

- Nettoinventarwert je Anteil.

VII. *Angabe des Betrages der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von Artikel 43, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist*

ANHANG II

Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind

- Anlageverwaltung
- Administrative Tätigkeiten:
  - a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen,
  - b) Kundenanfragen,
  - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steueraspekte[78]),
  - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften,
  - e) Führung des Anteilinhaberregisters,
  - f) Gewinnausschüttung,
  - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
  - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate),
  - i) Führung von Aufzeichnungen.
- Vertrieb

[78] In der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG Anhang II wird der französische Begriff *aspects fiscaux* mit *Steuererklärungen* wiedergegeben. In der vorliegenden Übersetzung wurde der allgemeinere Terminus *Steueraspekte* gewählt, um eine einschränkende Festlegung auf den Begriff Steuererklärung im Sinne von *déclaration fiscale* zu vermeiden.

2.

AUSZUG AUS DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 28. OKTOBER 2013

ÜBER DIE VON DER CSSF ZU ERHEBENDEN GEBÜHREN

Auszug aus der großherzoglichen Verordnung vom 28. Oktober 2013 über die von der CSSF zu erhebenden Gebühren

Art. 1 Pauschalgebührensätze

Die von der CSSF zur Deckung der Kosten der Ausübung der Aufsicht über den Finanzsektor und der öffentlichen Aufsicht über den Wirtschaftsprüferstand, in Ausführung des Artikels 24 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Errichtung einer Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor zu erhebenden Gebühren, sind wie folgt festgelegt:

[…]

C. Organismen für gemeinsame Anlagen

1) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil I (hiernach „OGAW“) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz vom 17. Dezember 2010“) gemäß den in der Tabelle in Absatz 2 hiernach angegebenen Tarife.

   Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes ist ein Sondertarif für die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapiere vorgesehen, die keine unter Kapitel 15 dieses Gesetzes fallende Verwaltungsgesellschaft benannt haben (nachstehend „SIAG“);

2) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (hiernach „OGA“) und eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne von Teil I bzw. Teil II (hiernach „SIF“ und „AIF-SIF“) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (hiernach „Gesetz vom 13. Februar 2007“) gemäß den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarife.

   Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes ist ein Sondertarif für die unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapiere vorgesehen (nachstehend „OGA mit interner Verwaltung“) und für die unter Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallende SIFs (hiernach „SIF-AIF mit interner Verwaltung“), deren Leitungsgremium keinen externen AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (hiernach „Gesetz vom 12. Juli 2013“) ernannt haben und die eine Zulassung als AIFM im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen:

	Bearbeitungsgebühr
Klassischer OGAW und OGA	3.500 Euro
OGAW und OGA mit mehreren Teilfonds	7.000 Euro
Klassische SIAG oder SIAG mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro
OGA mit interner Verwaltung, in klassischer Form oder mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro
Klassischer SIF und SIF-AIF	3.500 Euro
SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds	7.000 Euro
SIF-AIF mit interner Verwaltung, in klassischer Form oder mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro

3) eine einmalige Pauschale für jeden OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft, der seine Anteile in Luxemburg zu dem Zeitpunkt vertreibt, in dem der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW die in Artikel 60 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Dokumente übermittelt werden, für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags

eines ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 100 (1) des vorgenannten Gesetzes (nachstehend „ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)“) sowie für den Vertrieb in Luxemburg jedes alternativen Investmentfonds ausländischen Rechts im Sinne von Artikel 100 (2) desselben Gesetzes (hiernach „ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)“) gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarif:

	Bearbeitungsgebühr
Klassischer OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft	2.650 Euro
OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)	2.650 Euro
Ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)	2.650 Euro
Ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro

4) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines klassischen OGAW/OGA in einen OGAW/OGA mit mehreren Teilfonds;

5) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines klassischen SIF oder SIF-AIF in einen SIF oder SIF-AIF mit mehreren Teilfonds;

6) eine einmalige Pauschale für jeden Antrag auf Umwandlung eines in den nachfolgenden Punkten a) bis e) genannten klassischen OGA oder SIF, dem die CSSF zugestimmt hat, entsprechend dem folgenden Tarif:

   a) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines OGA oder eines SIF in einen OGAW in der Form einer SIAG;

   b) 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen SIF, der kein SIF-AIF mit interner Verwaltung ist;

   c) 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines SIF (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA, der kein OGA mit interner Verwaltung ist;

   d) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden bestehenden OGA (1) in einen OGA mit interner Verwaltung oder (2) einen SIF-AIF mit interner Verwaltung;

   e) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallenden bestehenden SIF oder SIF-AIF (1) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung oder (2) einen OGA mit interner Verwaltung;

7) eine einmalige Pauschale für jeden Antrag auf Umwandlung eines in den nachfolgenden Punkten a) bis e) genannten OGA mit mehreren Teilfonds oder SIF mit mehreren Teilfonds, dem die CSSF zugestimmt hat, entsprechend dem folgenden Tarif:

   a) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines OGA oder eines SIF in einen OGAW in der Form einer SIAG;

   b) 7.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden

OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen SIF, der kein SIF-AIF mit interner Verwaltung ist;

c) 7.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines SIF (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA, der kein OGA mit interner Verwaltung ist;

d) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden bestehenden OGA (1) in einen OGA mit interner Verwaltung oder (2) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung;

e) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallenden bestehenden SIF oder SIF-AIF (1) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung oder (2) in einen OGA mit interner Verwaltung;

8) eine jährliche Pauschale zu Lasten jedes OGA und jedes SIF gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarif:

	Jährliche Pauschale
Klassischer OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF	3.000 Euro
OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds	
1 bis 5 Teilfonds	6.000 Euro
6 bis 20 Teilfonds	12.000 Euro
21 bis 50 Teilfonds	20.000 Euro
mehr als 50 Teilfonds	30.000 Euro

Für OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds wird der Tarif entsprechend der Anzahl der von der CSSF genehmigten Teilfonds bestimmt, welche am 31. Dezember des der Rechnung vorhergehenden Jahres im Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Für die von der CSSF im Laufe des Jahres zugelassenen OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds wird der Tarif entsprechend der Anzahl der Teilfonds zum Zeitpunkt der Eintragung in die offizielle Liste bestimmt.

9) eine jährliche Pauschale zu Lasten jedes OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft, zu Lasten jedes ausländischen OGA im Sinne des Artikels 100 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie zu Lasten jedes ausländischen AIF im Sinne des Artikels 100 (2) des vorgenannten Gesetzes gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarifen:

	Jährliche Pauschale
Klassischer OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft	2.650 Euro
OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)	3.950 Euro
Ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Ausländischer klassischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)	2.650 Euro
Ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro

10) zu Lasten ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs, deren Herkunftsmitgliedstaat[1] das Großherzogtum Luxemburg ist, die gemäß des Abschnitts

[1] Anmerkung des Übersetzers: hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen: gemeint ist wohl Referenzmitgliedstaat.

M für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags und des Genehmigungsantrags hinsichtlich ihres Verkaufsprospekts fällige Gebühr; diese Gebühr entfällt für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs nach luxemburgischem Recht und für SICARs nach luxemburgischem Recht;

11) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jedes OGA in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation und jedes SIF in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation. Diese Pauschale ist für jedes Geschäftsjahr fällig, in dem die nicht gerichtlich veranlasste Liquidation nicht abgeschlossen wurde, mit Ausnahme des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf der OGA oder SIF von der offiziellen Liste gestrichen wurde.

D. Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds

I. Verwaltungsgesellschaften

1) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung einer dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegenden neuen Verwaltungsgesellschaft, entsprechend dem für sie anwendbaren Kapitel des Gesetzes; ein Sondertarif gilt für die Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 oder Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, die neben der Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach den Vorgaben des für sie einschlägigen Kapitels des Gesetzes, eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen:

Kapitel des Gesetzes vom 17. Dezember 2010	Bearbeitungsgebühr
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 und AIFM	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	5.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 17	5.000 Euro

2) eine einmalige Pauschale in Höhe von 7.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-1 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegende Verwaltungsgesellschaft; dieselbe einmalige Pauschale wird fällig für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-1 des Kapitels 16 des vorgenannten Gesetzes zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegenden Verwaltungsgesellschaft, die als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen ist;

3) eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-2 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegende Verwaltungsgesellschaft, die als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen ist;

4) eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.500 Euro für jeden Antrag auf Ausweitung der Zulassung einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen bestehenden Verwaltungsgesellschaft in eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013;

5) eine einmalige Pauschale in Höhe von 7.500 Euro für jeden Antrag auf Ausweitung der Zulassung einer gemäß Artikel 125-1 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen bestehenden

Verwaltungsgesellschaft in eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010);

6) eine jährliche Pauschale zu Lasten jeder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegenden Verwaltungsgesellschaft, entsprechend dem für sie anwendbaren Kapitel des Gesetzes; ein Sondertarif gilt für Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 und Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, die darüber hinaus eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 besitzen:

Kapitel des Gesetzes vom 17. Dezember 2010	Jährliche Pauschale
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15	20.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 und AIFM	25.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	15.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	25.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 17	15.000 Euro

7) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro zu Lasten jeder Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegenden Verwaltungsgesellschaft für jede von einer solchen Gesellschaft im Ausland errichtete Zweigniederlassung;

8) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro zu Lasten jeder Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegenden und nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 als AIFM zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) für jede von einer solchen Gesellschaft im Ausland gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 2013 errichtete Zweigniederlassung;

9) eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.000 Euro zu Lasten jeder Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 unterliegenden ausländischen Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg eröffnet hat.

II. Verwalter alternativer Investmentfonds

1) Eine einmalige Pauschale in Höhe von 10.000 Euro für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung eines dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterfallenden AIFM;

2) eine einmalige Pauschale in Höhe von 5.000 Euro für jeden Antrag auf Registrierung eines dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterfallenden AIFM, sofern dieser ausschließlich AIFs verwaltet, die keinem Genehmigungserfordernis und keiner Aufsicht seitens einer offiziellen Aufsichtsbehörde in Luxemburg unterliegen;

3) eine jährliche Pauschale in Höhe von 25.000 Euro zu Lasten jedes dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterliegenden zugelassenen AIFM;

4) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 5.000 Euro zu Lasten jedes dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterliegenden AIFM für jede im Ausland errichtete Zweigniederlassung.

E. Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

1) Eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung einer SICAR nach luxemburgischem Recht; diese Gebühr erhöht sich auf 7.000 Euro im Falle einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital mit mehreren Teilfonds; sie erhöht sich auf 10.000 Euro für SICAR-AIFs, die dem Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) unterliegen, die keinen externen AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 bestellt haben und eine Genehmigung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen;

2) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jeder SICAR nach luxemburgischem Recht; diese Gebühr erhöht sich auf 6.000 Euro im Falle einer SICAR mit mehreren Teilfonds;

3) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer SICAR in eine SICAR mit mehreren Teilfonds;

4) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jeder SICAR in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation. Diese Pauschale ist für jedes Geschäftsjahr fällig, in dem die nicht gerichtlich veranlasste Liquidation nicht abgeschlossen wurde, mit Ausnahme des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die SICAR von der offiziellen Liste gestrichen wurde.

[…]

Art. 3 Fälligkeit

1) Die unter Artikel 1 genannten Gebühren sind im Ganzen bei der ersten Aufforderung zu zahlen. Die Nichtzahlung kann zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen.

2) Die unter Artikel 1 genannten jährlichen Pauschalgebühren werden im Ganzen für jedes Kalenderjahr fällig, auch wenn der betroffene Gebührenschuldner lediglich für einen Teil des Jahres der Aufsicht der CSSF unterlag. […]

3) Die unter Artikel 1 genannten Pauschalgebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung sind bei Einreichung des Antrags fällig. Ungeachtet der vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung eines Antrags wird einem Antrag erst nach Erhalt der Gebührenzahlung bearbeitet.

[…]

Art. 4 Inkrafttreten und aufhebende Bestimmung

Diese Verordnung ist ab dem 1. November 2013 anzuwenden. Sie hebt die großherzogliche Verordnung vom 29. September 2012 über die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* zu erhebenden Gebühren auf.

[…]

3.

GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008

ÜBER GEWISSE DEFINITIONEN DES GEÄNDERTEN GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2002 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2007/16/EG DER KOMMISSION VOM 19. MÄRZ 2007 ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 85/611/EWG DES RATES ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW) IM HINBLICK AUF DIE ERLÄUTERUNG GEWISSER DEFINITIONEN

Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält Bestimmungen zur Erläuterung folgender Begriffe des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („das geänderte Gesetz vom 20. Dezember 2002“):

(1) Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Nr. 24 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002;

(2) Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 Nr. 8 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002;

(3) liquide Finanzanlagen, auf die in der OGAW-Definition in Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Bezug genommen wird, im Hinblick auf abgeleitete Finanzinstrumente;

(4) in Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 4 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist;

(5) in Artikel 42 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannte Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung;

(6) in Artikel 44 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannte OGAW, die einen Index nachbilden.

Art. 2 Wertpapiere

(1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Nr. 24 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Wertpapiere ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Der potenzielle Verlust, der dem OGAW durch die Haltung solcher Instrumente entstehen kann, kann den dafür gezahlten Betrag nicht übersteigen;

b) ihre Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des OGAW zur Einhaltung der Vorschriften der Artikel 11 (2), 28 (1) b) beziehungsweise 40 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002;

c) eine verlässliche Bewertung der Instrumente ist in folgender Form verfügbar:

i) bei Wertpapieren, die im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, in Form von exakten, verlässlichen und gängigen Preisen, die entweder Marktpreise sind oder von einem emittentenunabhängigen Bewertungssystem gestellt werden;

ii) bei sonstigen Wertpapieren, auf die in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a)des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Bezug genommen wird, in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung, die aus Informationen des Wertpapieremittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird;

d) angemessene Informationen über diese Finanzinstrumente sind in folgender Form verfügbar:

i) bei Wertpapieren, die im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige Portfolio;

ii) bei anderen Wertpapieren, auf die in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Bezug genommen wird, in Form einer regelmäßigen und exakten Information des OGAW über das Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige Portfolio;

e) sie sind handelbar;

f) ihr Erwerb steht im Einklang mit den Anlagezielen oder der Anlagestrategie oder beidem des OGAW gemäß dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002;

g) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst.

Für die Zwecke von Buchstaben b) und e) wird angenommen, dass an einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 die Fähigkeit des OGAW zur Einhaltung der Vorschriften der Artikel 11 (2), 28 (1) b) beziehungsweise 40 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht beeinträchtigen und handelbar sind, es sei denn, dem OGAW liegen Informationen vor, die zu einer anderen Bestimmung führen.

(2) Wertpapiere, auf die in Artikel 1 Absatz 24 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Bezug genommen wird, schließen Folgendes ein:

a) Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds, die folgende Kriterien erfüllen:

i) Sie erfüllen die Kriterien in Absatz 1 dieses Artikels;

ii) sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle;

iii) wird die Tätigkeit der Vermögensverwaltung von einem anderen Rechtsträger im Auftrag des geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen wahrgenommen, so unterliegt dieser Rechtsträger einer nationalen Regelung über den Anlegerschutz;

b) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform, die folgende Kriterien erfüllen:

i) Sie erfüllen die Kriterien in Absatz 1 dieses Artikels;

ii) sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle, die der Unternehmenskontrolle im Sinne von Buchstabe a) Ziffer ii) gleichkommt;

iii) sie werden von einem Rechtsträger verwaltet, der einer nationalen Regelung für den Anlegerschutz unterliegt;

c) Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

i) Sie erfüllen die Kriterien in Absatz 1 dieses Artikels;

ii) sie sind durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt, wobei diese Vermögenswerte von den in

Artikel 41 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten abweichen können.

(3) Ist in ein Finanzinstrument im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) eine Derivatkomponente gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung eingebettet, so gelten für diese Komponente die Anforderungen von Artikel 42 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Art. 3 Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden

(1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Nr. 8 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Geldmarktinstrumente ist als Bezugnahme auf die folgenden Arten von Finanzinstrumenten zu verstehen:

a) Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Finanzinstrumente, die nicht notiert werden.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 1 Nr. 8 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Geldmarktinstrumente als Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Sie haben bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen;

b) sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen;

c) ihre Rendite wird regelmäßig, mindestens aber alle 397 Tage entsprechend der Geldmarktsituation angepasst;

d) ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko entspricht dem Risikoprofil von Finanzinstrumenten, die eine Laufzeit oder Restlaufzeit gemäß Buchstabe a) beziehungsweise Buchstabe b) aufweisen oder einer Renditeanpassung gemäß Buchstabe c) unterliegen.

Art. 4 Liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann

(1) Die Bezugnahme in Artikel 1 Nr. 8 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Geldmarktinstrumente als Instrumente, die liquide sind, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung des OGAW, seine Anteile auf Verlangen des Anteilsinhabers zurückzunehmen oder auszuzahlen, innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 1 Nr. 8 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Geldmarktinstrumente als Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, für die es exakte und verlässliche Bewertungssysteme gibt, welche folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie ermöglichen dem OGAW die Ermittlung eines Nettoinventarwerts, der dem Wert entspricht, zu dem das im Portfolio gehaltene Finanzinstrument in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte;

b) sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.

(3) Bei Finanzinstrumenten, die im Sinne von Artikel 1 Nr. 8 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) des genannten Gesetzes an einem geregelten Markt notiert

oder gehandelt werden, gelten die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien als erfüllt, es sei denn, dem OGAW liegen Informationen vor, die zu einer anderen Bestimmung führen.

Art. 5 Instrumente aus Emissionen oder von Emittenten, die Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen

(1) Die Bezugnahme in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und deren Emission oder Emittent selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie erfüllen eines der Kriterien in Artikel 3 Absatz 2 und sämtliche Kriterien in Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung;

b) es liegen angemessene Informationen über sie vor, einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, wobei die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels zu berücksichtigen sind;

c) sie sind frei transferierbar.

(2) Bei Geldmarktinstrumenten, die unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) zweiter und vierter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen oder von einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines Mitgliedstaats oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben, aber weder von einem Mitgliedstaat noch, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation garantiert werden, umfassen die „angemessenen Informationen“ im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) Folgendes:

a) Informationen sowohl über die Emission bzw. das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;

b) Aktualisierungen der unter Buchstabe a) genannten Informationen in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;

c) eine Prüfung der unter Buchstabe a) genannten Informationen durch entsprechend qualifizierte und von Weisungen des Emittenten unabhängige Dritte;

d) verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm.

(3) Bei Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 umfassen die „angemessenen Informationen“ im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) Folgendes:

a) Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;

b) Aktualisierungen der unter Buchstabe a) genannten Informationen in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;

c) verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder anderer Daten, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in derartige Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

(4) Bei sämtlichen Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) erster Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit Ausnahme der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Instrumente und von der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaats begebenen Instrumente umfassen die „angemessenen Informationen" im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments.

Art. 6 Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts

Die Bezugnahme in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Institute, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, ist als Bezugnahme auf einen Emittenten zu verstehen, der Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält und eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1) er unterhält seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;

2) er unterhält seinen Sitz in einem zur Zehnergruppe gehörenden OECD-Land;

3) er verfügt mindestens über ein "Investment-Grade"-Rating;

4) mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für ihn geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts.

Art. 7 Wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie

(1) Die Bezugnahme in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten ist als Bezugnahme auf Strukturen zu verstehen, die in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform mit dem Ziel der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten geschaffen wurden.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf von Banken eingeräumte Kreditlinien ist als Bezugnahme auf Bankkredite zu verstehen, die durch ein Finanzinstitut gesichert sind, das selbst Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h) dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entspricht.

Art. 8 Liquide Finanzanlagen in Bezug auf abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate)

(1) Die Bezugnahme in Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf liquide Finanzanlagen in Bezug auf abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) ist als Bezugnahme auf Derivate zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie beruhen auf einem oder mehreren der folgenden Basiswerte:

i) den in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) erster Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bezeichneten Vermögenswerten einschließlich Finanzinstrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen;

ii) Zinssätzen;

iii) Wechselkursen oder Währungen;

iv) Finanzindizes;

b) im Falle von OTC-Derivaten sind die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) zweiter und dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), auf die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Bezug genommen wird, sind unter anderem Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels unabhängig von den sonstigen Risiken, die mit diesem Vermögenswert verbunden sind;

b) sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in Artikel 41 Absätze 1 und 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten;

c) sie erfüllen die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) zweiter und dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und in den Absätzen 3 und 4 des vorlegenden Artikels genannten Kriterien für OTC-Derivate;

d) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW und im Falle einer Informationsasymmetrie zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten, die dadurch entsteht, dass der Kontrahent auf nicht öffentliche Informationen über die Unternehmen, deren Vermögenswerte von Kreditderivaten zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzt werden, zugreifen kann, durch die internen Kontrollmechanismen des OGAW in angemessener Weise erfasst.

(3) Für die Zwecke von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist unter dem angemessenen Zeitwert der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

(4) Für die Zwecke von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung eine Bewertung durch den OGAW entsprechend dem angemessenen Zeitwert im Sinne von Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:

a) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;

b) die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:

i) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch den OGAW nachprüfbaren Weise;

ii) einer von der Vermögensverwaltung unabhängigen und entsprechend ausgerüsteten Stelle innerhalb des OGAW.

(5) Die Bezugnahme in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf liquide Finanzanlagen schließt keine Warenderivate ein.

Art. 9 Finanzindizes

(1) Die Bezugnahme in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:

i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;

ii) setzt sich der Index aus den in Artikel 41 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Artikel 44 des genannten Gesetzes diversifiziert;

iii) setzt sich der Index aus anderen als den in Artikel 41 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der in Artikel 44 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen Diversifizierung gleichwertig ist;

b) sie stellen insofern eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, als folgende Kriterien erfüllt sind:

i) Der Index misst die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise;

ii) der Index wird regelmäßig überprüft bzw. seine Zusammensetzung angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt;

iii) die Basiswerte sind hinreichend liquide, so dass die Nutzer erforderlichenfalls den Index nachbilden können;

c) sie werden insofern in angemessener Weise veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:

i) Ihre Veröffentlichung beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Kalkulation und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist;

ii) wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(2) Erfüllt die Zusammensetzung der von Derivaten zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzten Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien, so gelten diese Derivate, sofern sie die Kriterien nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllen, als Derivate auf eine Kombination aus den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und iii) genannten Vermögenswerten.

Art. 10 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist

(1) Die Bezugnahme in Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 4 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, ist als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:

a) Kraft dieser Komponente können einige oder alle Cashflows, die bei dem als Basisvertrag fungierenden Wertpapier andernfalls erforderlich wären, nach einem spezifischen Zinssatz, Finanzinstrumentpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Variablen verändert werden und variieren daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;

b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden;

c) sie hat einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des Wertpapiers.

(2) Geldmarktinstrumente, die eines der Kriterien in Artikel 3 Absatz 2 und alle Kriterien in Artikel 4 Absätze 1 und 2 erfüllen und eine Komponente enthalten, die die Kriterien in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllt, gelten als Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist.

(3) Enthält ein Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument eine Komponente, die unabhängig von diesem Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument vertraglich transferierbar ist, so gilt es nicht als Wertpapier, in das ein Derivat eingebettet ist. Eine derartige Komponente wird vielmehr als eigenes Finanzinstrument betrachtet.

Art. 11 Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung

(1) Die Bezugnahme in Artikel 42 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zur effizienten Portfolioverwaltung ist als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

i) Risikosenkung;

ii) Kostensenkung;

iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den OGAW mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des OGAW und den Risikodiversifizierungsvorschriften in Artikel 43 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entspricht;

c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst.

(2) Techniken und Instrumente, die die Kriterien in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, gelten als Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002, die Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

Art. 12 OGAW, die einen Index nachbilden

(1) Die Bezugnahme in Artikel 44 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf die Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex ist als Bezugnahme auf die Nachbildung des Basiswerts des Index einschließlich der Verwendung von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und Artikel 11 der vorliegenden Verordnung zu verstehen.

(2) Die Bezugnahme in Artikel 44 Absatz 1 erster Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf einen Index, dessen Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist, ist als Bezugnahme auf einen Index zu verstehen, der die Risikodiversifizierungsvorschriften im genannten Artikel 44 erfüllt.

(3) Die Bezugnahme in Artikel 44 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf einen Index, der eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, ist als Bezugnahme auf einen Index zu verstehen, dessen Anbieter eine anerkannte Methodik anwendet, die in aller Regel nicht zum Ausschluss eines größeren Emittenten vom Markt, auf den sich der Index bezieht, führt.

(4) Die Bezugnahme in Artikel 44 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf einen Index, der in angemessener Weise veröffentlicht wird, ist als Bezugnahme auf einen Index zu verstehen, der folgende Kriterien erfüllt:

a) er ist öffentlich zugänglich;

b) der Indexanbieter ist von dem indexnachbildenden OGAW unabhängig.

Buchstabe b) schließt nicht aus, dass Indexanbieter und OGAW zum selben Konzern gehören können, sofern wirksame Regelungen für die Handhabung von Interessenkonflikten vorgesehen sind.

Art. 13 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Verordnung tritt vier Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bestehenden OGAW verfügen über eine Frist bis spätestens 23. Juli 2008, um sich an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

(3) Die Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Großherzogliche Verordnung über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen“.

Art. 14 Ausführung

Die Ausführung dieser Verordnung obliegt dem Finanzministerium. Die Verordnung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

4.

GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 14. APRIL 2003

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ABONNEMENTSTEUER IM SINNE VON ARTIKEL 129 DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2002 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Großherzogliche Verordnung vom 14. April 2003 über die Festlegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Abonnementsteuer im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Art. 1

Als „Geldmarktinstrumente“ im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten alle verbrieften Forderungen und Instrumente, unabhängig davon, ob diese als Wertpapiere zu qualifizieren sind oder nicht, einschließlich Anleihen, Einlagenzertifikaten, Kassenobligationen und allen anderen vergleichbaren Instrumenten, vorausgesetzt, dass deren ursprüngliche oder verbleibende Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den betreffenden Organismus unter Berücksichtigung zugehöriger Finanzinstrumente zwölf Monate nicht übersteigt, oder dass deren Zinssatz gemäß den Bestimmungen über die Ausgabe dieser Instrumente mindestens einmal jährlich an die Marktbegebenheiten angepasst wird.

Art. 2

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* erstellt eine Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 unterliegen und welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der Berechnung der jährlichen Abonnementsteuer[1] zum reduzierten Satz zu kommen. Die Eintragung auf dieser Liste erfolgt auf Antrag der betroffenen Organismen, deren ausschließlicher Zweck entweder in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten oder lediglich in der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten liegt. Diese Eintragung erfolgt unter der Bedingung, dass der Verkaufsprospekt des antragstellenden Organismus seine Anlagepolitik[2] in spezifischer Weise beschreibt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auf einzelne Teilfonds eines Umbrella-Fonds entsprechend anwendbar.

Art. 3

Um die Befreiung von der Abgeltungssteuer auf Vermögenswerte, die aus Anteilen von anderen, bereits der Abgeltungssteuer gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegenden Organismen bestehen, geltend zu machen, müssen die Organismen, die solche Anteile halten, deren Wert in ihren periodischen Erklärungen gegenüber der staatlichen Register- und Domänenverwaltung[3] getrennt angeben.

Art. 4

Die großherzogliche Verordnung vom 14. April 1995 in ihrer abgeänderten Fassung, die aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner abgeänderten Fassung erlassen wurde, tritt zum 13. Februar 2007 außer Kraft.

Art. 5

Die Ausführung dieser Verordnung obliegt dem Finanzministerium. Die Verordnung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

---

1 *taxe d'abonnement*

2 Im französischen Original *heißt* es *politique d'investissement ou de placement.* Dies wird hier einheitlich mit Anlagepolitik wiedergegeben.

3 *Administration de l'Enregistrement et des Domaines*

5.

CSSF-VERORDNUNG NR. 16-07

ÜBER DIE AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON BESCHWERDEN

CSSF-Verordnung Nr. 16-07 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Die Direktion der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz (5) und Artikel 9 Absatz (2) des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*,

gestützt auf Artikel 58 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor,

gestützt auf Artikel L.224-26 Absatz (1) des Verbraucherschutzgesetzes,

gestützt auf Artikel 106 des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste,

gestützt auf Artikel 133 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen,

gestützt auf Artikel 58 Absatz (3) des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge in Form von SEPCAVs und ASSEPs,

gestützt auf Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21 Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten),

gestützt auf Artikel 36 Absatz (4) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer,

gestützt auf Buch 4 des Verbraucherschutzgesetzes und

unter Anhörung *des Comité consultatif de la réglementation prudentielle*,

folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffsbestimmungen werden festgelegt:

(1) „Verbraucher“: gemäß Artikel L.010-1 des Verbraucherschutzgesetzes ist dies jede natürliche Person, die außerhalb ihrer geschäftlichen, industriellen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten agiert.

(2) „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

(3) „Antrag“: Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde vor der CSSF gemäß dieser Verordnung.

(4) „Antragsteller“: jede natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF einreicht.

(5) „Verfahren“: Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung einer Beschwerde vor der CSSF.

(6) „Finanzdienstleister“: jede natürliche oder juristische Person, die der Aufsicht durch die CSSF unterliegt.

(7) „Beschwerdeführer“: jede natürliche oder juristische Person, die eine Beschwerde bei einem Finanzdienstleister eingereicht hat.

(8) „Beschwerde“: Beschwerde, die zur Anerkennung eines Rechts oder eines Schadensersatzanspruchs bei einem Finanzdienstleister eingereicht wurde.

(9) “Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten”: Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21 Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten).

(10) “Dauerhafter Datenträger”: jedes Medium, das es einer Person oder einem Unternehmen gestattet, an sie/es persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass sie/es sie in der Folge für eine für die Zwecke der Information angemessene Dauer einfach einsehen kann und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Abschnitt 1
Verfahrensbestimmungen

Artikel 2
Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Abschnitt 1 dieser Verordnung legt die für Anträge auf außergerichtliche Beilegung von Beschwerden vor der CSSF zu beachtenden Verfahrensregeln fest. Dieser Abschnitt ist auf Anträge anwendbar, die gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingereicht wurden:

1. Anträge gemäß Artikel 58 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor,

2. Anträge gemäß Artikel L.224-26 Absatz (1) Satz 1 des Verbraucherschutzgesetzes,

3. Anträge gemäß Artikel L.224-26 Absatz (1) Satz 2 des Verbraucherschutzgesetzes,

4. Anträge gemäß Artikel 106 Absatz (1) des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste,

5. Anträge gemäß Artikel 106 Absatz (2) des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste,

6. Anträge gemäß Artikel 133 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen,

7. Anträge gemäß Artikel 58 Absatz (3) des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in der Form von SEPCAVs und ASSEPs,

8. Anträge gemäß Artikel 36 Absatz (4) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten findet diese Verordnung auch auf die von Absatz (1) umfassten Anträge Anwendung, die über die Europäische Plattform für die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten gemäß der Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten eingereicht werden.

Artikel 3
Ziel und Grundsätze des Verfahrens

Ziel des Verfahrens zur Bearbeitung der Anträge nach Artikel 2 ist die Beilegung von Beschwerden gegen Finanzdienstleister ohne Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens. Sollte die CSSF feststellen, dass eine Partei das Verfahren zu einem anderen Zweck als die außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde missbraucht, so kann die CSSF das Verfahren jederzeit beenden.

Das Verfahren ist keine Mediation im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 2012 über die Einführung der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Die Tätigkeit der CSSF im Rahmen des vorliegenden Verfahrens unterliegt den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Fachkompetenz, der Effektivität und der Fairness gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten).

Die Entscheidungen der CSSF im Sinne von Artikel 5 Absatz (5) sind für die Beteiligten nicht rechtlich bindend.

Die von der CSSF erlassenen Entscheidungen können insbesondere auf die Anwendung rechtlicher Bestimmungen oder auf Billigkeitserwägungen gestützt werden.

Artikel 4
Zulässigkeit der Anträge

Ein Antrag muss die Voraussetzungen des Artikels 5 dieser Verordnung erfüllen. Ein Antrag ist unzulässig, wenn:

– die Beschwerde zu einem früheren Zeitpunkt oder gegenwärtig von einer anderen alternativen Streitbeilegungsstelle, einem Schiedsrichter, einem Schiedsgericht oder einem Gericht in Luxemburg oder im Ausland geprüft wurde/ wird,

– die Beschwerde die Geschäftspolitik des Finanzdienstleisters betrifft,

– die Beschwerde ein nicht finanzspezifisches Produkt oder eine nicht finanzspezifische Dienstleistung betrifft,

– der Antrag missbräuchlich, frei erfunden oder schikanös ist,

– die Beschwerde nicht zuvor gemäß Artikel 5 Absatz (1) dieser Verordnung bei dem betroffenen Finanzdienstleister eingereicht wurde,

– die Beschwerde bei der CSSF nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung einer Beschwerde bei dem Finanzdienstleister eingereicht wurde,

– die Bearbeitung der Beschwerde eine ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der CSSF schwerwiegend beeinträchtigen würde.

Artikel 5
Verfahrensablauf

(1) Vorherige Beschwerde beim betroffenen Finanzdienstleister

Das Verfahren wird nur eröffnet, wenn die Beschwerde bereits zuvor von dem betroffenen Finanzdienstleister gemäß dem in Abschnitt 2 dieser Verordnung beschriebenen Verfahren bearbeitet wurde.

Voraussetzung ist demnach, dass die Beschwerde im Vorfeld schriftlich bei dem für Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung des betroffenen Finanzdienstleisters eingereicht wurde und der Beschwerdeführer von diesem Verantwortlichen innerhalb eines Monats nach Zusendung der Beschwerde keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat.

(2) Die Anrufung der CSSF

Hat der Beschwerdeführer weder eine Antwort noch eine zufriedenstellende Antwort in der im vorhergehenden Abschnitt genannten Frist erhalten, kann er innerhalb eines Jahres ab Einreichung seiner Beschwerde beim Finanzdienstleister bei der CSSF einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde einreichen.

Der Antrag muss der CSSF schriftlich entweder per Postweg (an die auf ihrer Internet-Seite genannte Adresse), per Fax (an die auf ihrer Internet-Seite genannte Fax-Nummer), per E-Mail (an die auf ihrer Internet-Seite genannte E-Mail-Adresse) oder online über die Internetseite der CSSF eingereicht werden. Um das Einreichen des Antrags zu erleichtern stellt die CSSF auf ihrer Internetseite ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Der Antrag muss eine Begründung enthalten und zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

– detaillierte und chronologische Darstellung des Sachverhalts der Beschwerde sowie der vom Beschwerdeführer bereits unternommenen Maßnahmen,

– Kopie der im Vorfeld gemäß Absatz (1) eingereichten Beschwerde,

– entweder Kopie des Antwortschreibens auf die im Vorfeld eingereichte Beschwerde oder Bestätigung des Antragstellers, dass er innerhalb eines Monats nach Zusendung der Beschwerde von dem für Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung keine Antwort erhalten hat,

– Bestätigung des Beschwerdeführers, dass er in derselben Sache weder ein Gericht, noch ein Schiedsgericht oder eine andere alternative Streitbeilegungsstelle weder in Luxemburg noch im Ausland angerufen hat,

– Bestätigung des Beschwerdeführers dass er mit den Verfahrensbestimmungen der CSSF in ihrer Funktion als Stelle der außergerichtlichen Streitbeilegung einverstanden ist,

– ausdrückliche Genehmigung zur Weiterleitung der Beschwerde einschließlich aller sachdienlichen Anlagen und des nachfolgenden Schriftverkehrs durch die CSSF an den in der Beschwerde als Beschwerdegegner bezeichneten Finanzdienstleister,

– gegebenenfalls schriftlicher Nachweis über die Vertretungsmacht hinsichtlich der Vertretung eines Antragstellers nach Absatz (7) oder hinsichtlich der Vertretung einer juristischen Person, wenn der Antrag im Namen einer juristischen Person gestellt wurde,

– Kopie eines gültigen Personalausweises des Antragstellers oder gegebenenfalls Kopie eines gültigen Personalausweises der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die juristische Person vertritt, in deren Namen der Antrag gestellt wurde.

Die CSSF kann die Vorlage von weiteren Unterlagen oder Informationen in jeder Form verlangen, die sie für die Prüfung des Beschwerdeantrags für notwendig hält.

Wird ein Beschwerdeantrag bei der CSSF eingereicht und erfüllt dieser sämtliche Voraussetzungen aus Artikel 4 und Artikel 5 Absatz (1) bis (3), leitet die CSSF eine Kopie des Beschwerdeantrags an den betroffenen Finanzdienstleister mit der Bitte um eine Stellungnahme innerhalb einer festzulegenden Frist von maximal einem Monat nach

Zusendung der Akte weiter. Der Antragsteller wird von der CSSF über diese Weiterleitung in Kenntnis gesetzt.

Sobald der CSSF alle Unterlagen und sachdienlichen Informationen vorliegen, bestätigt sie dem Antragsteller sowie dem Finanzdienstleister schriftlich oder auf einem Dauerhaften Datenträger die Vollständigkeit des Antrags sowie das Eingangsdatum.

Ist der Beschwerdeantrag nicht zulässig, versendet die CSSF innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Beschwerdeantrags eine ausführliche Begründung über die Unzulässigkeit der Beschwerde an den Antragsteller und an den betroffenen Finanzdienstleister. Innerhalb derselben Frist informiert die CSSF die Parteien, ob sie den Beschwerdeantrag annimmt.

(3) Sprachen

Der Antrag kann in luxemburgischer, deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden. Das Verfahren läuft grundsätzlich in derjenigen der zuvor genannten Sprachen ab, in welcher der Beschwerdeantrag eingereicht wurde.

(4) Die Prüfung der Beschwerde durch die CSSF

Die Prüfung der Beschwerde beginnt, sobald der CSSF der vollständige Beschwerdeantrag im Sinne von Absatz 2 vorliegt.

Im Rahmen der Prüfung des Beschwerdeantrags ist die CSSF dazu ermächtigt, innerhalb einer angemessenen Frist, welche 3 Wochen nicht überschreiten darf, zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Erläuterungen in jeder Form beim Antragsteller oder beim Finanzdienstleister anzufragen sowie eine Stellungnahme in Bezug auf die von der jeweils anderen Partei vorgetragenen Tatsachen oder Auffassungen anzufordern.

(5) Die begründete Entscheidung der CSSF

Nach Abschluss der Prüfung der Beschwerde erhalten die Parteien von der CSSF eine schriftliche und begründete Entscheidung. Entscheidet die CSSF, dass ein Antrag ganz oder teilweise begründet ist, so hält sie die Parteien dazu an, miteinander Kontakt aufzunehmen und die Auseinandersetzung im Sinne der begründeten Entscheidung zu schlichten sowie die CSSF über diesbezügliche Folgemaßnahmen zu informieren.

Entscheidet die CSSF, dass die Standpunkte der Parteien miteinander unvereinbar oder nicht überprüfbar sind, werden die Parteien hierüber schriftlich informiert.

Die Parteien werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidungen der CSSF im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde von dem Ergebnis eines Gerichtsverfahrens, in dem Rechtsvorschriften angewendet werden, abweichen können.

Die Parteien werden außerdem darüber informiert, dass die Entscheidungen der CSSF für die Parteien rechtlich nicht bindend sind und dass es ihrer freien Entscheidung obliegt, ob sie diese befolgen wollen oder nicht. In der schriftlichen Entscheidung werden die Parteien auf die Möglichkeit hingewiesen, die zuständigen gerichtlichen Instanzen anzurufen, dies insbesondere wenn die Parteien untereinander keine Einigung im Anschluss an die Entscheidung der CSSF erzielen.

Die CSSF bittet die Parteien in ihrer begründeten Entscheidung, die CSSF innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist darüber zu informieren, ob sie die von der CSSF vorgeschlagene Lösung annehmen, ablehnen oder befolgen wollen.

(6) Die Dauer des Verfahrens

Die CSSF entscheidet innerhalb von 90 Tagen über die Anträge im Sinne von Artikel 2, Absatz (1), Ziffern 1, 2, 4, 6 und 7.

Die neunzigtägige Frist beginnt wenn der vollständige Antrag bei der CSSF eingegangen ist und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind. Die in Absatz (2) vorgesehene schriftliche Empfangsbestätigung setzt die Parteien über den Beginn der neunzigtägigen Frist in Kenntnis.

Sofern es sich um hoch komplexe Beschwerdefälle handelt, kann die neunzigtägige Frist verlängert werden. In einem solchen Fall informiert die CSSF die Parteien schnellstmöglich und spätestens vor Ablauf der neunzigtägigen Frist über die geschätzte erforderliche Dauer der Fristverlängerung.

(7) Vertretung und Rechtsberatung

Die Parteien haben Zugang zum Beschwerdeverfahren ohne einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsberater in Anspruch nehmen zu müssen. Die am Verfahren beteiligten Parteien können sich dennoch während der gesamten Verfahrensdauer von einer dritten Partei vertreten oder beraten lassen oder eine unabhängige Stellungnahme einholen.

(8) Schriftliches Verfahren und Aufbewahrung der Unterlagen

Das Verfahren läuft in schriftlicher Form ab. Die CSSF kann dennoch eine oder mehrere physische Treffen mit den Parteien einberufen, sofern sie dies für den Fortgang der Ermittlungen im Rahmen der Prüfung der Beschwerde für notwendig erachtet.

Die Parteien sind angehalten, ihrem Schriftverkehr Kopien der für die Prüfung der Beschwerde sachdienlichen Dokumente beizufügen. Die Verwahrung der Originale dieser Dokumente obliegt den Parteien.

(9) Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren endet:

– mit der Übersendung einer begründeten Entscheidung im Sinne von Absatz (5), Unterabsatz 1 oder mit der Übersendung des Schreibens im Sinne von Absatz (5), Unterabsatz 2, mit welchem die CSSF die Parteien über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet,

– im Falle des Abschlusses einer gütlichen Einigung zwischen dem Finanzdienstleister und dem Antragsteller während des Verfahrens, über welchen die CSSF in Kenntnis gesetzt wird,

– im Falle einer schriftlichen Rücknahme der Beschwerde durch eine der Parteien, die jederzeit während des Verfahrens erfolgen kann und die der jeweils anderen Partei sowie der CSSF gegenüber innerhalb einer angemessenen Frist in Schriftform oder mittels eines Dauerhaften Datenträgers angezeigt werden muss,

– wenn der Anspruch des Antragstellers verjährt ist und der Finanzdienstleister die Verjährung des Anspruchs geltend macht,

– wenn der Beschwerdegegenstand vor ein luxemburgisches oder ausländisches Gericht oder Schiedsgericht gebracht wird,

– wenn der Beschwerdegegenstand vor eine andere luxemburgische oder ausländische außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gebracht wird,

– wenn der Antragsteller die von der CSSF angeforderten zusätzlichen Unterlagen, Informationen, Erläuterungen oder Stellungnahmen nicht innerhalb der von der CSSF festgesetzten Frist, welche maximal drei Wochen beträgt, einreicht.

(10) Besondere Bestimmungen für Anträge im Sinne von Artikel 2, Absatz (1), Ziffern 3 und 5 (Anträge von sonstigen Parteien mit einem berechtigten Interesse, einschließlich Verbraucherschutzvereinigungen und Nutzer von Zahlungsdienstleistungen).

(11) Die Absätze (1) (Beschwerde bei dem für Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung des betroffenen Finanzdienstleisters) und (6) (Bearbeitung der Beschwerde innerhalb der neunzigtägigen Frist) sind auf Beschwerden gemäß Artikel 2, Absatz (1), Ziffern 3 und 5 nicht anwendbar.

Artikel 6
Datenschutz

Die CSSF trifft alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Bearbeitung der personenbezogenen Daten mit den geltenden Datenschutzbestimmungen übereinstimmt.

Artikel 7
Vertraulichkeit

Die am Verfahren vor der CSSF beteiligten Parteien verpflichten sich, den während des Verfahrens ausgetauschten Schriftverkehr und die ausgetauschten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Die mit der Bearbeitung der Anträge auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde betrauten Sachbearbeiter der CSSF sind an die Schweigepflicht im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* gebunden.

Artikel 8
Die für die Beschwerden zuständigen Sachbearbeiter

(1) Die mit der Bearbeitung der Anträge auf außergerichtliche Beilegung von Beschwerden betrauten Sachbearbeiter der CSSF verfügen über die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

(2) Der Sachbearbeiter muss der CSSF gegenüber unverzüglich sämtliche Umstände mitteilen, die seine Unabhängigkeit oder seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten oder zu einem Interessenkonflikt mit einer der beiden an dem von ihm betreuten Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien führen könnte. Die Mitteilungspflicht hinsichtlich solcher Umstände besteht während der gesamten Verfahrensdauer.

(3) Wird im Laufe eines Beschwerdeverfahrens eine über den Beschwerdegegenstand hinausgehende Problematik festgestellt, welche einen aufsichtsrechtlichen Aspekt betrifft, übermittelt der zuständige Sachbearbeiter die entsprechenden Informationen innerhalb der CSSF, so dass die entsprechende Problematik dann im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der CSSF behandelt werden kann.

Die von der CSSF im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit vorgenommenen Maßnahmen können den beteiligten Parteien aufgrund der Geheimhaltungspflicht der CSSF nicht mitgeteilt werden.

Das Beschwerdeverfahren läuft unabhängig vom Verlauf einer möglichen aufsichtsrechtlichen Prüfung der Akte weiter.

Artikel 9
Die Kosten des Verfahrens

Die außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde vor der CSSF ist kostenlos. Die den Parteien entstandenen Kosten werden nicht zurückerstattet.

Artikel 10
Verjährung

Unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sofern ein Antrag eine Verbraucherbeschwerde im Sinne von Artikel L. 411, Ziffer 5 des Verbraucherschutzgesetzes betrifft, hemmt das vorliegende Verfahren keine allgemeinen Verjährungsfristen in Bezug auf den Beschwerdegegenstand.

Artikel 11
Die Anrufung der Gerichte

Die Parteien behalten zu jeder Zeit des Verfahrens das Recht, den Beschwerdegegenstand vor ein zuständiges Gericht zu bringen.

Artikel 12
Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen der außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden mit grenzüberschreitendem Bezug kooperiert die CSSF im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften mit den zuständigen ausländischen Stellen.

Die CSSF kooperiert insbesondere mit dem europäischen Netzwerk FIN-NET. Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, Verbrauchern den Zugang zu grenzüberschreitenden Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu erleichtern.

Artikel 13
Jahresbericht

Der Jahresbericht der CSSF berichtet über die Tätigkeit der CSSF als Stelle zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden.

Abschnitt 2
Auf Finanzdienstleister anwendbare Bestimmungen

Artikel 14
Gegenstand

Abschnitt 2 dieser Verordnung legt bestimmte von Finanzdienstleistern im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu beachtende Verpflichtungen fest.

Artikel 15
Bearbeitung der Beschwerden durch die Finanzdienstleister und Veröffentlichungspflichten

(1) Jeder Finanzdienstleister muss eine Beschwerdemanagementpolitik vorsehen, welche von der Geschäftsleitung festgelegt wird und für deren Umsetzung auch die Geschäftsleitung des Finanzdienstleisters zuständig ist.

Die Beschwerdemanagementpolitik wird in einem schriftlichen Dokument festgehalten und in ein internes Beschwerdeverfahren umgesetzt, welches allen betroffenen Mitarbeitern des Finanzdienstleisters zugänglich gemacht wird.

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung der Beschwerden unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, muss das interne Beschwerdeverfahren effizient und transparent gestaltet sein, wobei Objektivität und Wahrheitsfindung als Leitprinzipien gelten.

Das interne Verfahren soll außerdem dazu beitragen, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermindern.

(2) Erhält ein Beschwerdeführer keine oder nur eine unzureichende Antwort auf seine Beschwerde, muss das interne Verfahren dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, seine Beschwerde an die Geschäftsleitung weiterzureichen. Zu diesem Zweck teilt der Finanzdienstleister dem Beschwerdeführer die Kontaktdaten des für Kundenbeschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung mit.

(3) Der für Beschwerden zuständige Verantwortliche der Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für Umsetzung und wirksame Funktionsweise des internen Beschwerdeverfahrens sowie einer für das interne Beschwerdeverfahren vorgesehenen Struktur im Sinne von Absatz (1). Vorbehaltlich einer vorherigen Information der CSSF über die Modalitäten zur Gewährleistung der Anwendung sämtlicher Vorschriften des Abschnitts 2 dieser Verordnung, kann der für Beschwerden zuständige Verantwortliche der Geschäftsleitung die Bearbeitung der Beschwerden intern delegieren.

Der Finanzdienstleister muss sicherstellen, dass jede Beschwerde sowie jede im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde ergriffene Maßnahme in angemessener Weise aufgezeichnet wird.

Der Finanzdienstleister muss außerdem sicherstellen, dass jeder Beschwerdeführer die Kontaktdaten des für die Bearbeitung seiner Beschwerde zuständigen Mitarbeiters erhält.

(4) Die Finanzdienstleister müssen eindeutige, verständliche, präzise und auf dem neuesten Stand befindliche Informationen über das interne Beschwerdeverfahren bereitstellen, so u.a.:

(i) Angaben über die Art und Weise, wie eine Beschwerde einzureichen ist (z. B. die Art der vom Beschwerdeführer beizubringenden Informationen, Identität und Kontaktdaten der für die Beschwerden zuständigen Person oder Stelle),

(ii) Angaben über das Verfahren zur Bearbeitung der Beschwerden (z. B. Zeitpunkt an dem der Finanzdienstleister die Empfangsbestätigung erteilt, ungefähre Bearbeitungszeiträume, Angaben über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor der CSSF, sofern einschlägig, die Bereitschaft des Finanzdienstleisters zur Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung einer Beschwerde, usw.).

Die Finanzdienstleister müssen die Angaben über ihr internes Beschwerdeverfahren und die Informationen über die CSSF, handelnd als Stelle zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden, in einer klaren, verständlichen und leicht zugänglichen Weise auf ihrer Internetseite, soweit vorhanden, und z.B. in Broschüren, Merkblättern, Vertragsunterlagen veröffentlichen.

Dem Beschwerdeführer muss innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab Eingang der Beschwerde eine Empfangsbestätigung zugestellt werden, sofern dem Beschwerdeführer das Antwortschreiben nicht bereits innerhalb der vorerwähnten Frist zugesendet wird.

Die Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass die Beschwerdeführer über die weitere Bearbeitung der Beschwerde informiert gehalten werden. Die Finanzdienstleister müssen:

(i) sich darum bemühen, sämtliche für eine Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen zusammenzutragen und zu überprüfen,

(ii) in klarer und leicht verständlicher Sprache kommunizieren,

(iii) dem Beschwerdeführer ohne unnötige Verzögerung und spätestens innerhalb einer einmonatigen Frist nach Eingang der Beschwerdeschrift antworten. Kann der Finanzdienstleister innerhalb dieser Frist nicht antworten, informiert der Finanzdienstleister den Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung und gibt an, wann die Prüfung durch den Finanzdienstleister voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

(5) Führt das beim Verantwortlichen im Sinne von Absatz (2) geführte interne Beschwerdeverfahren nicht zu einem für den Beschwerdeführer zufriedenstellenden Ergebnis, muss der Finanzdienstleister dem Beschwerdeführer eine ausführliche Erläuterung seines Standpunkts übermitteln. Der Finanzdienstleister muss den Beschwerdeführer schriftlich oder mittels eines anderen Dauerhaften Datenträgers auf die Existenz eines Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden vor der CSSF hinweisen.

Gegebenenfalls bestätigt der Finanzdienstleister seine Entscheidung, das Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen, um die Streitigkeit beizulegen.

Sofern sich der Finanzdienstleister zur Inanspruchnahme des Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor der CSSF verpflichtet, muss er dem Beschwerdeführer eine Kopie dieser Verordnung oder die entsprechende Quellenangabe auf der Internetseite der CSSF übermitteln sowie die verschiedenen Möglichkeiten zur Antragstellung bei der CSSF aufzeigen.

Der Finanzdienstleister muss den Beschwerdeführer schriftlich oder mittels eines anderen Dauerhaften Datenträgers darüber informieren, dass dieser einen Antrag bei der CSSF einreichen kann und dass dieser Antrag bei der CSSF innerhalb eines Jahres ab Einreichung seiner Beschwerde beim Finanzdienstleister eingereicht werden muss.

Im Falle von Beschwerden im Sinne von Artikel L.411-1 Absatz (1), Ziffer 5) des Verbraucherschutzgesetzes obliegt dem Finanzdienstleister der Nachweis über das Vorhandensein und die Korrektheit der übermittelten Informationen sowie hinsichtlich des Datums der Übermittlung dieser Informationen.

(6) Die Finanzdienstleister müssen die Daten über die Bearbeitung von Beschwerden fortlaufend analysieren, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systemische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken festgestellt und bearbeitet werden, so z. B. durch folgende Maßnahmen:

(i) Analyse der Ursachen der einzelnen Beschwerden, um die Gründe zu ermitteln, die bestimmten Arten von Beschwerden gemeinsam sind,

(ii) Überprüfung, ob diese Gründe auch andere Prozesse oder Produkte beeinflussen könnten, die nicht direkt mit den Beschwerden zusammenhängen und

(iii) Behebung solcher Ursachen, sofern dies angemessen erscheint.

Artikel 16
Mitteilung von Informationen an die CSSF

(1) Das interne Beschwerdeverfahren eines Finanzdienstleisters muss sowohl allgemeingültige Regelungen in Bezug auf die Beziehungen zwischen dem Finanzdienstleister und der CSSF als auch Regelungen für das insbesondere in Abschnitt 1 dieser Verordnung beschriebene Verfahren vor der CSSF vorsehen.

(2) Die Finanzdienstleister müssen im Rahmen der Beschwerde- und Antragsbearbeitung eine möglichst vollständige Beantwortung der Fragen der CSSF und eine umfassende Kooperation mit der CSSF sicherstellen.

(3) Die gemäß Artikel 15 Absatz (3) zuständige Person muss der CSSF jährlich die Anzahl der registrierten und nach Art der Beschwerde klassifizierten Beschwerden in Form einer Tabelle sowie eine Zusammenfassung der eingereichten Beschwerden und der hinsichtlich der Beschwerden unternommenen Maßnahmen einreichen.

Zu diesem Zweck muss das interne Beschwerdeverfahren des Finanzdienstleisters Bestimmungen vorsehen, die die interne Weitergabe von für die Bearbeitung der Beschwerden erforderlichen Daten an die im vorerwähnten Absatz genannte verantwortliche Person regeln.

Abschnitt 3
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17
Aufhebung und Inkrafttreten

Die CSSF-Verordnung Nr. 13-02 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden wird aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft.

Artikel 18
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Luxemburg, den 26. Oktober 2016

6.

CSSF-VERORDNUNG NR. 10-5 (konsolidierte Fassung)

ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2010/44/EU DER KOMMISSION VOM 1. JULI 2010 ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 2009/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES IN BEZUG AUF BESTIMMUNGEN ÜBER FONDSVERSCHMELZUNGEN, MASTER-FEEDER-STRUKTUREN UND DAS ANZEIGEVERFAHREN

CSSF-Verordnung Nr. 10-5 (konsolidierte Fassung) zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren

Die Direktion der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf das geänderte Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen,

gestützt auf die Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren,

folgende Verordnung erlassen:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen im Hinblick auf die folgenden Aspekte festgelegt:

(1) den umfassenden Inhalt, die Form und die Art der Bereitstellung der nützlichen Informationen, die den jeweiligen Anteilinhabern im Falle einer Verschmelzung von dem übertragenden und dem übernehmenden OGAW zu übermitteln sind, um den Anteilinhabern die Bildung eines fundierten Urteils über die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage sowie die Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich der Genehmigung der Verschmelzung und hinsichtlich der Rücknahme oder der Auszahlung ihrer Anteile, ohne andere als der vom OGAW zur Deckung der Veräußerungskosten einbehaltenen Kosten, oder, sofern möglich, des Umtauschs in Anteile eines anderen OGAW, dessen Anlagepolitik vergleichbar ist und der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine einheitliche Leitung, ein Kontrollverhältnis oder eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, zu ermöglichen;

(2) den Inhalt der Vereinbarung oder der internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten, die der Feeder-OGAW mit dem Master-OGAW abschließen muss sowie das Genehmigungsverfahren im Falle der Liquidation, der Verschmelzung oder der Spaltung eines Master-OGAW;

(3) sofern der Master-OGAW und der Feeder-OGAW nicht dieselbe Verwahrstelle bestellt haben, die in die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen aufzunehmenden Informationen, um beiden Verwahrstellen zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Arten von Unregelmäßigkeiten festzustellen, die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben können und über die die Verwahrstelle des Master-OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Master-OGAW, den Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW informieren muss;

(4) den Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen Wirtschaftsprüfern[1] bzw. gegebenenfalls zwischen dem oder den unabhängigen Abschlussprüfern[2], sofern ein Master-OGAW nicht denselben zugelassen Wirtschaftsprüfer, bzw. gegebenenfalls unabhängigen Abschlussprüfer, bestellt hat, wie der Feeder-OGAW;

(5) die Form und Art der Bereitstellung der Informationen eines Feeder-OGAW an seine Anteilinhaber, sofern dieser Feeder-OGAW bereits die Tätigkeit eines OGAW bzw. eines Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW ausübt;

(6) die vollständigen Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Modalitäten des Vertriebs von Anteilen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen OGAW auf ihrem Hoheitsgebiet spezifisch relevant sind und die aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sein müssen sowie die Mittel, die den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der OGAW den Zugang zu den Informationen und dem Anzeigeschreiben, in welchem der OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Voraus seine Absicht mitteilt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben, erleichtern.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) „CSSF“: die Commission de Surveillance du Secteur Financier ;

(2) „synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren“: die synthetischen Indikatoren im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr.583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt werden;

(3) „Richtlinie 2009/65/EG“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;

(4) „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und von Artikel 156 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer;

(5) „Neuordnung des Portfolios“ eine signifikante Änderung der Zusammensetzung des Portfolios eines OGAW.

---

1 *réviseur d'entreprises agréé*
2 *contrôleur légal des comptes*

KAPITEL II
VERSCHMELZUNGEN VON OGAW

ABSCHNITT 1
Inhalt der Informationen über die Verschmelzung

Artikel 3
Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anteilinhaber

(1) Die Informationen, die den Anteilinhabern gemäß Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen, damit die Anteilinhaber sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verschmelzung auf ihre Anlage bilden können.

Wird eine grenzüberschreitende Verschmelzung angestrebt, müssen der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW oder der in Luxemburg niedergelassene übernehmende OGAW in leicht verständlicher Sprache sämtliche Modalitäten und Verfahren in Bezug auf den anderen OGAW erläutern, die sich von den in Luxemburg üblichen Modalitäten und Verfahren unterscheiden.

(2) Die Informationen für die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassene übertragenden OGAW sind auf Anleger abzustimmen, die von den Merkmalen des übernehmenden OGAW und der Art seiner Tätigkeiten keine Kenntnis haben. Diese werden auf die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW verwiesen und aufgefordert, diese zu lesen.

(3) Bei den dem Anteilinhaber zu übermittelnden Informationen des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW muss der Schwerpunkt auf den Modalitäten der Verschmelzung und den potentiellen Auswirkungen auf den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW liegen.

Artikel 4
Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anteilinhaber

(1) Die Informationen, die den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, umfassen Folgendes:

a) Einzelheiten zu den Unterschieden hinsichtlich der Rechte von Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW vor und nach Wirksamwerden der vorgeschlagenen Verschmelzung;

b) wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden und des übernehmenden OGAW synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien aufweisen oder in der begleitenden erläuternden Beschreibung unterschiedliche wesentliche Risiken beschrieben werden, einen Vergleich dieser Unterschiede;

c) einen Vergleich sämtlicher Kosten, Honorare und Gebühren beider OGAW auf der Grundlage der in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Beträge;

d) wenn der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr bis Wirksamwerden der Verschmelzung;

e) wenn der übernehmende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr unter Gewährleistung einer gerechten Behandlung der Anteilinhaber, die vorher Anteile des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW hielten;

f) wenn dem übertragenden oder übernehmenden OGAW oder deren Anteilinhabern gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung angelastet werden dürfen, Einzelheiten zu der Aufteilung dieser Kosten;

g) eine Erklärung, ob die in Luxemburg niedergelassene Investmentgesellschaft bzw. ob die Verwaltungsgesellschaft des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

(2) Die Informationen, die den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu übermitteln sind, umfassen ferner eine Erklärung dahingehend, ob die in Luxemburg niedergelassene Investmentgesellschaft bzw. ob die Verwaltungsgesellschaft dieses in Luxemburg niedergelassenen OGAW davon ausgeht, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden OGAW hat, und ob sie beabsichtigt, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

(3) Die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW und/oder übernehmenden OGAW müssen gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen den Anteilinhabern bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, welche unter anderem Folgendes umfassen müssen:

a) Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des jeweiligen OGAW;

b) einen Hinweis darauf, wie der in Artikel 71 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder gegebenenfalls des unabhängigen Abschlussprüfers erhalten werden kann.

(4) Die gemäß Artikel 72 Absatz (3) Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen Folgendes umfassen:

a) sofern gemäß der auf den in Luxemburg niedergelassenen übertragenen OGAW, und gegebenenfalls auf den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW, anwendbaren Vorschriften des Artikels 66 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen die vorgeschlagene Verschmelzung der Genehmigung der Anteilinhaber unterliegt, das Verfahren für das Ersuchen der Genehmigung der Anteilinhaber der vorgeschlagenen Verschmelzung und Angaben zu den Modalitäten gemäß derer die Anteilinhaber über das Ergebnis informiert werden;

b) Einzelheiten einer möglichen Aussetzung des Anteilhandels mit dem Ziel, eine effiziente Durchführung der Verschmelzung zu ermöglichen;

c) Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß Artikel 75 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

(5) Ist im Verschmelzungsplan eine Barzahlung gemäß Artikel 1 Ziffer 20) Buchstaben a) und b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen, müssen die Informationen für die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW detaillierte Angaben zu den beabsichtigten Zahlungen enthalten, einschließlich Angaben zu Zeitpunkt und Modalitäten der Barzahlung an die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW.

(6) Muss die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Artikels 66 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen von den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenen OGAW und gegebenenfalls des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW genehmigt werden, dürfen die Informationen eine Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates der in Luxemburg niedergelassenen Investmentgesellschaft enthalten.

(7) Die Informationen für die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW müssen Folgendes umfassen:

a) Angabe des Zeitraums, während dessen die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW noch Zeichnungs- und Auszahlungsaufträge von Anteilen erteilen können;

b) Angabe des Zeitpunkts, ab dem Anteilinhaber, die ihre gemäß Artikel 73 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrgenommen haben, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wahrnehmen können;

c) wenn die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß Artikel 66 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen der Genehmigung durch die Anteilinhaber des in Luxemburg niedergelassenen übertragenen OGAW unterliegt und der Vorschlag die erforderliche Mehrheit erhält, eine Erklärung, der zufolge Anteilinhaber, die gegen die vorgeschlagene Verschmelzung stimmen oder sich der Stimme enthalten und ihre gemäß Artikel 73 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, Anteilinhaber des übernehmenden OGAW werden.

(8) Wird den Informationsunterlagen eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorgeschlagenen Verschmelzung vorangestellt, muss darin auf die Abschnitte der Informationsunterlagen verwiesen werden, die weitere Informationen enthalten.

Artikel 5
Wesentliche Informationen für den Anleger

(1) Den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW muss eine aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW zur Verfügung gestellt werden.

(2) Werden aufgrund der vorgeschlagenen Verschmelzung Änderungen an den wesentlichen Informationen für den Anleger des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW vorgenommen, so werden diese Informationen den bestehenden Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW übermittelt.

Artikel 6
Neue Anteilinhaber

Zwischen dem Datum der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen an die Anteilinhaber und dem Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung müssen die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und/oder übernehmenden OGAW die Informationsunterlagen und die aktuellen wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW jeder Person übermitteln, die

Anteile am übertragenden oder am übernehmenden OGAW kauft oder zeichnet oder die Kopien des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen, des Prospekts oder der wesentlichen Informationen für den Anleger eines der beiden OGAW anfordert.

ABSCHNITT 2
Verfahren für die Übermittlung der Informationen

Artikel 7
Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die Anteilinhaber

(1) Die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und/oder übernehmenden OGAW müssen den Anteilinhabern die gemäß Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu übermittelnden Informationen in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen.

(2) Sollen die Informationen allen oder bestimmten Anteilinhabern mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Die Bereitstellung der Informationen müssen an die Rahmenbedingungen, unter denen die Beziehungen zwischen Anteilinhaber und dem in Luxemburg niedergelassenen übertragenden oder übernehmenden OGAW oder, sofern relevant, der betroffenen Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden oder werden sollen, angepasst werden;

b) der Anteilinhaber, dem die Informationen zur Verfügung zu stellen sind und welcher zwischen Papierform oder einem anderen dauerhaften Datenträger wählen durfte, entscheidet sich ausdrücklich für Letzteres.

(3) Für die Zwecke der Absätze (1) und (2) wird die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Geschäftsbeziehungen zwischen dem in Luxemburg niedergelassenen übertragenden oder übernehmenden OGAW bzw. deren Verwaltungsgesellschaften und dem Anteilinhaber ausgeführt werden oder werden sollen, als angemessen betrachtet, wenn der Anteilinhaber nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anteilinhaber für die Ausführung seiner Geschäfte eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

KAPITEL III
MASTER-FEEDER-STRUKTUREN

ABSCHNITT 1
Vereinbarung und interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW

Unterabschnitt 1: Inhalt der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW

Artikel 8
Zugang zu Informationen

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf den Zugang zu Informationen folgende Angaben enthalten:

a) wann und wie der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Kopien seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen, des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie Änderungen dieser Unterlagen übermittelt;

b) wann und wie der Master-OGAW den Feeder-OGAW über die Übertragung von Aufgaben des Investment- und Risikomanagements an Dritte gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterrichtet;

c) wann und wie der Master-OGAW dem Feeder-OGAW – sofern relevant – interne Betriebsdokumente wie die Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens und die Compliance-Berichte übermittelt;

d) welche Informationen zu Verstößen des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen oder gegen die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW der Master-OGAW dem Feeder-OGAW meldet, einschließlich Angaben zu Modalitäten und Fristen dieser Meldung;

e) falls der Feeder-OGAW zu Sicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investiert, wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Informationen über seine tatsächliche Risikoexponierung gegenüber derivativen Finanzinstrumenten übermittelt, damit der Feeder-OGAW sein eigenes Gesamtrisiko gemäß Artikel 77 Absatz (2) Unterabsatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ermitteln kann;

f) eine Erklärung, der zufolge der Master-OGAW den Feeder-OGAW über jegliche weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten unterrichtet, und gegebenenfalls wann und wie der Master-OGAW dem Feeder-OGAW diese Vereinbarungen über den Informationsaustausch übermittelt.

Artikel 9
Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf die Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW folgende Angaben enthalten:

a) eine Liste der Anteilklassen des Master-OGAW, in die der Feeder-OGAW anlegen kann;

b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Kosten oder Aufwendungen, die seitens des Master-OGAW gewährt werden;

c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

Artikel 10
Standardvereinbarungen

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes enthalten:

a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise;

b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;

c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;

d) sofern erforderlich, weitere angemessene Maßnahmen, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 79 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu gewährleisten;

e) falls die Anteile des Feeder-OGAW und des Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;

f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Zeichnung sowie Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW sowie, sofern entweder entsprechende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind oder in den in Artikel 79 Absätze (4) und (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Fällen, die Bedingungen, unter denen Auszahlungsaufträge im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW ausgeführt werden können;

g) Verfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden der Anteilinhaber;

h) wenn das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen sowie der Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anteilinhaber gewähren und der Master-OGAW beschließt, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Maße oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Bedingungen.

Artikel 11
Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen Folgendes enthalten:

a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der zeitweisen Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung, Kauf oder Zeichnung von OGAW-Anteilen durch den betreffenden OGAW;

b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

Artikel 12
Standardvereinbarungen für den Prüfbericht

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Standardvereinbarungen für den Prüfbericht Folgendes enthalten:

a) haben Feeder- und Master-OGAW die gleichen Geschäftsjahre, Abstimmung der Erstellung der regelmäßigen Berichte;

b) haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre, Vorkehrungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmäßigen Berichte rechtzeitig erstellen kann, und um sicherzustellen, dass der Abschlussprüfers[3] des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht gemäß Artikel 81 Absatz (2) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erstellen.

---

[3] *contrôleur légal des comptes*

Artikel 13
Änderungen von Dauervereinbarungen

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW muss in Bezug auf Dauervereinbarungen Folgendes enthalten:

a) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW zu tätigende Mitteilung beabsichtigter oder bereits wirksamer Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen, seines Prospekts oder seiner wesentlichen Informationen für den Anleger, wenn diese Modalitäten und dieser Zeitplan von den in dem Verwaltungsreglements, den Gründungsunterlagen oder dem Prospekt des Master-OGAW festgelegten Standardvereinbarungen hinsichtlich der Mitteilung von Anteilinhabern abweichen;

b) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW zu tätigende Mitteilung einer geplanten oder vorgeschlagenen Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung;

c) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW bzw. Feeder-OGAW zu tätigende Mitteilung, dass er die Bedingungen eines Master-OGAW bzw. Feeder-OGAW nicht mehr erfüllt oder nicht mehr erfüllen wird;

d) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW bzw. Feeder-OGAW zu tätigende Mitteilung der Absicht, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle, seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer (oder gegebenenfalls seinen unabhängigen Abschlussprüfer) oder jegliche Dritte, die mit Aufgaben des Investment- oder Risikomanagements betraut sind, zu ersetzen;

e) Modalitäten und Zeitplan für die vom Master-OGAW zu tätigende Mitteilung anderer Änderungen von bereits bestehenden Vereinbarungen.

Artikel 14
Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in Luxemburg niedergelassen muss die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW das Luxemburger Recht als das auf die Vereinbarung anzuwendende Recht festlegen und müssen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte Luxemburgs anerkennen.

(2) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen und ist einer der beiden in Luxemburg niedergelassen, muss die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder die in Artikel 60 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Vereinbarung als anzuwendendes Recht entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, festgelegen und müssen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht sie als für die Vereinbarung anzuwendendes Recht festgelegt haben.

Unterabschnitt 2: Inhalt der internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten

Artikel 15
Interessenkonflikte

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft müssen angemessene Maßnahmen zur Abschwächung von Interessenkonflikten enthalten, die zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder zwischen Feeder-OGAW und anderen Anteilinhabern des Master-OGAW entstehen können, sofern die Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft ergreift, um den Anforderungen von Artikel 109 Absatz

(1) Buchstabe b) und Artikel 111 Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Kapitel III der Verordnung 10-4 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft zu genügen, nicht ausreichen.

Artikel 16
Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften muss in Bezug auf die Anlage- und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW Folgendes enthalten:

a) eine Liste der Anteilklassen des Master-OGAW, in die der Feeder-OGAW anlegen kann;

b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Kosten oder Aufwendungen, die seitens des Master-OGAW gewährt werden;

c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

Artikel 17
Standardvereinbarungen

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft müssen in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes enthalten:

a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise;

b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;

c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;

d) angemessene Maßnahmen, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 79 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu gewährleisten;

e) falls die Anteile des Feeder-OGAW und Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;

f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Zeichnung sowie Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW sowie, sofern entweder entsprechende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind oder in den in Artikel 79 Absätze (4) und (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Fällen, die Bedingungen, unter denen Auszahlungsaufträge im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW ausgeführt werden können;

g) wenn das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen sowie der Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anteilinhaber gewähren und der Master-OGAW beschließt, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder

bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Maße oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Bedingungen.

Artikel 18
Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten für Verwaltungsgesellschaften müssen in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen Folgendes enthalten:

a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der zeitweisen Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung von OGAW-Anteilen durch den betreffenden OGAW;

b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

Artikel 19
Standardvereinbarungen für den Prüfbericht

Die in Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten Verwaltungsgesellschaft müssen in Bezug auf Standardvereinbarungen für den Prüfbericht Folgendes enthalten:

a) haben Feeder- und Master-OGAW die gleichen Geschäftsjahre, Abstimmung der Erstellung der regelmäßigen Berichte;

b) haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre, Vorkehrungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmäßigen Berichte rechtzeitig erstellen kann und um sicherzustellen, dass der unabhängige Abschlussprüfer des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht gemäß Artikel 81 Absatz (2) Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erstellen.

ABSCHNITT 2
Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW

Unterabschnitt 1: Verfahren im Falle der Liquidation

Artikel 20
Antrag auf Genehmigung

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener Feeder-OGAW muss spätestens zwei Monate nachdem der Master-OGAW ihn über seine verbindliche Liquidationsentscheidung informiert hat, der CSSF folgende Unterlagen übermitteln:

a) Wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, gemäß Artikel 79 Absatz (4) Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anzulegen:

i) den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;

ii) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;

iii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

iv) die anderen gemäß Artikel 78 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlichen Dokumente;

b) wenn der Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (4) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:

i) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;

ii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

c) wenn der Feeder-OGAW seine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.

(2) Wenn der Master-OGAW den in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Liquidation über seine verbindliche Liquidationsentscheidung informiert hat, übermittelt der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW der CSSF, abweichend von Absatz (1), seinen Antrag bzw. seine Mitteilung gemäß Absatz (1) Buchstaben a), b) oder c) spätestens drei Monate vor diesem Datum.

(3) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW unterrichtet seine Anteilinhaber unverzüglich über die von ihm beabsichtigte Liquidation.

Artikel 21
Genehmigung

(1) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Werktagen nach Vorlage der vollständigen in Artikel 20 Absatz (1) Buchstaben a) oder b) dieser Verordnung genannten Unterlagen darüber informiert, ob die CSSF die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.

(2) Nach Erhalt der Genehmigung durch die CSSF gemäß Absatz (1) unterrichtet der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW den Master-OGAW entsprechend.

(3) Sobald die CSSF die erforderlichen Genehmigungen gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe a) dieser Verordnung erteilt hat, ergreift der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen von Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen so rasch wie möglich zu erfüllen.

(4) Muss der Liquidationserlös des Master-OGAW vor dem Datum, zu dem der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW damit beginnt, entweder gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe a) dieser Verordnung in andere Master-OGAW zu investieren oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuer Anlagepolitik gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) dieser Verordnung Anlagen zu tätigen, ausgezahlt werden, erteilt die CSSF ihre Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

a) der Feeder-OGAW erhält den Liquidationserlös:

i) in bar oder

ii) einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen dem in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW und Master-

OGAW oder den internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und der verbindlichen Liquidationsentscheidung vorgesehen ist;

b) sämtliche gemäß diesem Absatz gehaltenen oder erhaltenen Barmittel können vor dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW beginnt, Anlagen in einen anderen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuer Anlagepolitik zu tätigen, ausschließlich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden.

Kommt Buchstabe a) Ziffer ii. zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW die als Sacheinlagen übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

Unterabschnitt 2: Verfahren im Falle der Verschmelzung oder Spaltung

Artikel 22
Antrag auf Genehmigung

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener Feeder-OGAW muss der CSSF spätestens einen Monat nachdem er gemäß Artikel 79 Absatz (5) Unterabsatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen über die vorgeschlagene Verschmelzung oder Spaltung informiert wurdet, folgende Unterlagen übermitteln:

a) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW zu bleiben:

i) den entsprechenden Genehmigungsantrag;

ii) gegebenenfalls den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;

iii) gegebenenfalls die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

b) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW eines anderen aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW zu werden oder mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen, nicht aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Master-OGAW anzulegen:

i) den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;

ii) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;

iii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

iv) die anderen gemäß Artikel 78 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlichen Dokumente;

c) wenn der Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (4) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:

i) den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen;

ii) die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 155 Absatz (1) bzw. 163 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

d) wenn der Feeder-OGAW seine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.

(2) Zum Zweck der Anwendung von Absatz (1) Buchstaben a) und b) ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Der Ausdruck „bleibt Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW" bezieht sich auf Fälle, in denen

(i) der Master-OGAW übernehmender OGAW einer vorgeschlagenen Verschmelzung ist;

(ii) der Master-OGAW, ohne wesentliche Veränderungen, als ein aus der vorgeschlagenen Spaltung hervorgegangener OGAW weiter existiert.

b) Der Ausdruck „wird Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW" bezieht sich auf Fälle, in denen

(i) der Master-OGAW übertragender OGAW ist und der Feeder-OGAW infolge der Verschmelzung Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wird;

(ii) der Feeder-OGAW Anteilinhaber eines aus einer Spaltung hervorgegangenen OGAW wird, der sich wesentlich vom Master-OGAW unterscheidet.

(3) Wenn der Master-OGAW dem in Luxemburg niedergelassenen Feeder-OGAW die in Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen oder vergleichbare Informationen mehr als vier Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung übermittelt, unterbreitet der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW der CSSF abweichend von Absatz (1) seinen Antrag bzw. seine Mitteilung gemäß Absatz (1) Buchstaben a) bis d) dieses Artikels spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW.

(4) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW muss seine Anteilinhaber und den Master-OGAW unverzüglich über seine beabsichtigte Liquidation unterrichten.

Artikel 23
Genehmigung

(1) Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Werktagen nach Vorlage der vollständigen, in Artikel 22 Absatz (1) Buchstaben a) bis c) dieser Verordnung genannten Unterlagen darüber informiert, ob die CSSF die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.

(2) Nach Erhalt der Genehmigung durch die CSSF gemäß Absatz (1) unterrichtet der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW den Master-OGAW entsprechend.

(3) Nachdem der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW über die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen gemäß Artikel 22 Absatz (1) Buchstabe b) dieser Verordnung durch die CSSF informiert wurde, ergreift er unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen von Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erfüllen.

(4) In den in Artikel 22 Absatz (1) Buchstaben b) und c) dieser Verordnung beschriebenen Fällen hat der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW das Recht gemäß Artikel 60 Absatz (5) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und gemäß Artikel 45 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG die Rücknahme und

Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW zu verlangen, sofern die CSSF die gemäß Artikel 22 Absatz (1) dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen bis zu dem Werktag, der dem letzten Tag vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung vorausgeht und bis zu welchem der Feeder-OGAW eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW verlangen kann, nicht erteilt hat.

Der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW übt dieses Recht auch aus, um das Recht seiner eigenen Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile im Feeder-OGAW gemäß Artikel 83 Absatz (1) Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu verlangen, zu wahren.

Vor Wahrnehmung des in Unterabsatz 1 genannten Rechts muss der Feeder-OGAW mögliche Alternativen prüfen, die dazu beitragen können, Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf seine Anteilinhaber zu vermeiden oder zu verringern.

(5) Verlangt der Feeder-OGAW die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW, so erhält er den Erlös aus der Rücknahme oder Auszahlung

a) in bar;

b) einen Teil oder den gesamten Erlös in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW vorgesehen ist.

Kommt Unterabsatz 1 Buchstabe b) zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW die übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

(6) Die CSSF erteilt ihre Genehmigung nur dann vor dem Datum, zu dem der in Luxemburg niedergelassene Feeder-OGAW beginnen muss, Anlagen in einen anderen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuer Anlagepolitik zu tätigen, wenn die gemäß Absatz (5) gehaltenen oder erhaltenen Barmittel ausschließlich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden.

ABSCHNITT 3
Verwahrstellen und zugelassener Wirtschaftsprüfer

Unterabschnitt 1: Verwahrstellen

Artikel 24
Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen Verwahrstellen

Die in Artikel 80 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der Verwahrstelle des Master-OGAW und der Verwahrstelle des Feeder-OGAW muss Folgendes enthalten:

a) eine Auflistung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, welche systematisch zwischen den Verwahrstellen ausgetauscht werden müssen, und die Angabe, ob diese Informationen oder Unterlagen von einer Verwahrstelle unaufgefordert übermittelt oder nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;

b) Modalitäten und Zeitplan, einschließlich Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch die Verwahrstelle des Master-OGAW an die Verwahrstelle des Feeder-OGAW;

c) Koordinierung der Beteiligung beider Verwahrstellen unter angemessener Berücksichtigung ihrer im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Pflichten hinsichtlich operationeller Aspekte, einschließlich:

i) des Verfahrens zur Berechnung des Nettoinventarwerts jedes OGAW und aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz vor Market Timing gemäß Artikel 60 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG;

ii) der Bearbeitung von Aufträgen des Feeder-OGAW für Kauf, Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen am Master-OGAW und der Abwicklung dieser Transaktionen unter Berücksichtigung von Vereinbarungen zur Übertragung von Sacheinlagen;

d) Koordinierung der Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse;

e) Angabe, welche Verstöße des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften und gegen Bestimmungen des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen von der Verwahrstelle des Master-OGAW der Verwahrstelle des Feeder-OGAW mitgeteilt werden, sowie Modalitäten und Zeitpunkt für die Bereitstellung dieser Informationen;

f) Verfahren für die Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung zwischen Verwahrstellen;

g) Beschreibung von Zufallsereignissen, über die sich die Verwahrstellen gegenseitig auf Ad-hoc-Basis unterrichten sollten, sowie in diesem Zusammenhang einzuhaltende Modalitäten und Fristen.

Artikel 25
Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung gemäß Artikel 79 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder gemäß Artikel 60 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG geschlossen, muss die Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW vorsehen, dass das Recht des Mitgliedstaats, das gemäß Artikel 14 dieser Verordnung für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen anzuwenden ist und dass beide Verwahrstellen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder gemäß Artikel 60 Absatz (1) Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, muss die Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW vorsehen, dass auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder – sofern abweichend – das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, anzuwenden ist und dass beide Verwahrstellen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

Artikel 26
Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten durch die Verwahrstelle des Master-OGAW

Die in Artikel 80 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Unregelmäßigkeiten, die die Verwahrstelle des Master-OGAW in Ausübung ihrer Pflichten gemäß innerstaatlichem Recht feststellt und die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben können, umfassen folgende nicht erschöpfende Liste von Ereignissen:

a) Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW;

b) Fehler bei Transaktionen oder bei der Abwicklung von Kauf und Zeichnung oder von Aufträgen zur Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen im Master-OGAW durch den Feeder-OGAW;

c) Fehler bei der Zahlung oder Kapitalisierung von Erträgen aus dem Master-OGAW oder bei der Berechnung der damit zusammenhängenden Quellensteuer;

d) Verstöße gegen die in dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Anlageziele, -politik oder -strategie des Master-OGAW;

e) Verstöße gegen im innerstaatlichem Recht, in dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger festgelegte Höchstgrenzen für Anlagen und Kreditaufnahme.

Unterabschnitt 2: zugelassener Wirtschaftsprüfer

Artikel 27

Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen Wirtschaftsprüfern (oder gegebenenfalls zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und dem unabhängigen Abschlussprüfer)

(1) Die in Artikel 81 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen Wirtschaftsprüfern von Master-OGAW und Feeder-OGAW muss Folgendes enthalten:

a) eine Auflistung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, welche systematisch zwischen den beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfer ausgetauscht werden müssen;

b) eine Angabe, ob die unter Buchstabe a) genannten Informationen oder Unterlagen unaufgefordert übermittelt oder nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;

c) Modalitäten und Zeitplan, einschließlich Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch den zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW an den zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW;

d) Koordinierung der Beteiligung der beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfer in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse der OGAW;

e) Angabe der Unregelmäßigkeiten, die im Prüfbericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW für die Zwecke von Artikel 81 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu nennen sind;

f) Modalitäten und Fristen für die Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung zwischen zugelassenen Wirtschaftsprüfern, einschließlich Anfragen um weitere Informationen über Unregelmäßigkeiten, die im Prüfbericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW genannt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannte Vereinbarung muss Bestimmungen für die Erstellung der in Artikel 81 Absatz (2) und Artikel 154 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Prüfberichte enthalten sowie auf die Modalitäten und den Zeitplan für die Übermittlung des Prüfberichts und der Entwürfe des Prüfberichts des Master-OGAW an den zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW hinweisen.

(3) Haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Abschlussstichtage, müssen in der unter Absatz (1) genannten Vereinbarung die Modalitäten und der Zeitplan für die Erstellung des in Artikel 62 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Ad-hoc-Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW sowie für die Übermittlung dieses Prüfberichts und der Entwürfe des Prüfberichts an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW geregelt werden.

Artikel 28
Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung gemäß Artikel 79 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder gemäß Artikel 60 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG geschlossen, muss die Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. gegebenenfalls dem unabhängigen Abschlussprüfer des Master-OGAW und dem des Feeder-OGAW vorsehen, dass das Recht des Mitgliedstaats, das gemäß Artikel 14 dieser Verordnung für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfern (bzw. gegebenenfalls zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und dem unabhängigen Abschlussprüfer) anzuwenden ist und dass beide zugelassenen Wirtschaftsprüfern (bzw. gegebenenfalls der zugelassene Wirtschaftsprüfer und der unabhängige Abschlussprüfer) die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anerkennen.

(2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, muss die Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. gegebenenfalls dem unabhängigen Abschlussprüfer des Master-OGAW und dem des Feeder-OGAW vorsehen, dass auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden zugelassenen Wirtschaftsprüfern (bzw. gegebenenfalls zwischen dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und dem unabhängigen Abschlussprüfer) entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder – sofern abweichend – das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, anzuwenden ist und dass beide zugelassenen Wirtschaftsprüfer (bzw. gegebenenfalls der zugelassene Wirtschaftsprüfer und der unabhängige Abschlussprüfer) die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

ABSCHNITT 4
Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anteilinhaber

Artikel 29
Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anteilinhaber

Die Bereitstellung der in Artikel 83 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Informationen durch den Feeder-OGAW muss anhand des in Artikel 7 dieser Verordnung beschriebenen Verfahrens erfolgen.

KAPITEL IV
ANZEIGEVERFAHREN

Artikel 30
Zugang des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zu Unterlagen

(1) OGAW, die in Luxemburg niedergelassen sind, müssen sicherstellen, dass eine elektronische Kopie jedes in Artikel 54 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Dokuments auf ihrer Internetseite, einer Internetseite ihrer Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Internetseite, die der OGAW in dem gemäß Artikel 54 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu übermittelnden Anzeigeschreiben oder jeglichen Aktualisierung dieses Schreibens angegeben hat, bereitgestellt wird. Jedes auf einer Internetseite zur Verfügung gestellte Dokument wird dort in einem allgemein üblichen elektronischen Format eingestellt.

(2) In Luxemburg niedergelassene OGAW müssen sicherzustellen, dass der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW Zugang zu der in Absatz (1) genannten Internetseite hat.

Artikel 31
Aktualisierung von Dokumenten

Jedes Dokument, das einer E-Mail betreffend Aktualisierungen oder Änderungen der in Artikel 54 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Dokumente als Anlage beigefügt wird, muss in einem allgemein üblichen elektronischen Format bereitgestellt werden.

Artikel 32
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* sowie auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht. Die Verordnung wird für OGAW, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam.

Luxemburg, den 20. Dezember 2010

7.

CSSF-VERORDNUNG NR. 10-4

ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2010/43/EU DER KOMMISSION VOM 1. JULI 2010 ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 2009/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES IM HINBLICK AUF ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN, INTERESSENKONFLIKTE, WOHLVERHALTEN, RISIKOMANAGEMENT UND DEN INHALT DER VEREINBARUNG ZWISCHEN VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

CSSF-Verordnung Nr. 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hat,

gestützt auf Artikel 108*bis* der Verfassung,

gestützt auf das geänderte Gesetz vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier* und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz (2),

gestützt auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen,

gestützt auf die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft,

folgende Verordnung erlassen:

KAPITEL I
GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung legt Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fest,

1) in denen die in Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Verfahren und Vorkehrungen und die in Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten genau ausgeführt werden;

2) in denen zum einen Kriterien für Handeln, das recht und billig ist, und für Handeln mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW sowie Kriterien für die Bestimmung der Arten von Interessenkonflikten und zum anderen die Prinzipien, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Mittel wirksam eingesetzt werden und die Schritte, die zur Ermittlung, Vorbeugung, Regelung und Offenlegung der in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Interessenkonflikte unternommen werden sollten, festgelegt werden;

3) in denen die Einzelheiten, die gemäß den Artikeln 18 Absatz (3) und 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in den Vereinbarungen zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft enthalten sein müssen, genau ausgeführt werden; und

4) in denen der in Artikel 42 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannte Risikomanagement-Prozess, insbesondere die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Risikomanagement-Prozesses und die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren sowie die Vorkehrungen, Verfahren und Methoden für Risikomessung und -management in Bezug auf diese Kriterien genau ausgeführt werden.

Artikel 2
Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Verwaltungsgesellschaften, deren Satzungssitz sich in Luxemburg befindet und die der in Artikel 101 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Tätigkeit der Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nachgehen.

   Kapitel V dieser Verordnung gilt auch für Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß den Artikeln 17, 18, 19, 20, 21 bzw. den Artikeln 33, 34, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ausüben.

2. Die Bestimmungen dieses Kapitels, des Kapitels II Artikel 13 und der Kapitel III, IV und VI gelten *mutatis mutandis* für Investmentgesellschaften, die keine nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene Verwaltungsgesellschaft bestellt haben.

   In solchen Fällen ist „Verwaltungsgesellschaft“ als „Investmentgesellschaft“ zu verstehen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen folgende Begriffsbestimmungen:

1) „Kunde“: jede natürliche oder juristische Person oder jedes andere Unternehmen einschließlich eines OGAW, für die/das eine Verwaltungsgesellschaft eine Dienstleistung der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt;

2) „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen; des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und von Artikel 156 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer;

3) „Anteilinhaber“: jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Anteile an einem OGAW hält;

4) „Relevante Person“: in Bezug auf eine Verwaltungsgesellschaft:

   a) ein Verwaltungsratsmitglied, ein Gesellschafter oder eine vergleichbare Person oder ein Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft,

   b) ein Angestellter der Verwaltungsgesellschaft sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an der von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung beteiligt ist, oder

   c) eine natürliche Person, die im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, die der Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung ermöglichen;

5) „Geschäftsleitung“: die Personen, die die Geschäfte einer Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 102 Absatz (1) Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen tatsächlich führen;

6) „Verwaltungsrat“: der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft;

7) „Aufsichtsfunktion“: die Personen oder Organe, die für die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung und für die Bewertung und regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses und der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Pflichten eingeführt wurden, zuständig sind;

8) „Kontrahentenrisiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der Schlussabrechnung des mit dem Geschäft verbundenen *Cashflows* ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann;

9) „Liquiditätsrisiko“: das Risiko, dass eine Position im OGAW-Portfolio nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des OGAW, den Anforderungen der Artikel 11 Absatz (2) und 28 Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen allzeit nachzukommen, beeinträchtigt;

10) „Marktrisiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im OGAW-Portfolio resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen, wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen, oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind;

11) „Operationelles Risiko“: das Verlustrisiko für den OGAW, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den OGAW betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Der in diesem Absatz Ziffer 6 definierte Begriff „Leitungs- oder Verwaltungsorgan“ schließt bei Verwaltungsgesellschaften mit dualer Struktur, d. h. einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan, das Aufsichtsorgan nicht ein.

KAPITEL II
VERWALTUNGSVERFAHREN UND KONTROLLMECHANISMEN

Artikel 4
Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die die Verwaltungsgesellschaften treffen müssen, um die in den Artikeln 109 Absatz (1) Buchstabe a) und 110 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

ABSCHNITT 1
Allgemeine Grundsätze

Artikel 5
Allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen

a) Entscheidungsprozesse und eine Organisationsstruktur, bei der Berichtspflichten klar festgelegt und dokumentiert und Funktionen und Aufgaben klar zugewiesen und dokumentiert sind, schaffen, umsetzen und aufrechterhalten;

b) sicherstellen, dass ihre relevanten Personen über die Verfahren, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten sind, im Bilde sind;

c) angemessene interne Kontrollmechanismen, die die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sicherstellen sollen, schaffen, umsetzen und aufrechterhalten;

d) eine reibungslos funktionierende interne Berichterstattung und Weitergabe von Informationen auf allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sowie einen reibungslosen Informationsfluss mit allen beteiligten Dritten einführen, praktizieren und aufrechterhalten;

e) angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation führen.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Systeme und Verfahren zum Schutz von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten einrichten, anwenden und aufrechterhalten und dabei der Art dieser Daten Rechnung tragen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine angemessene Notfallplanung festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die bei einer Störung ihrer Systeme und Verfahren gewährleisten soll, dass wesentliche Daten und Funktionen erhalten bleiben und Dienstleistungen und Tätigkeiten fortgeführt werden oder – sollte dies nicht möglich sein – diese Daten und Funktionen bald zurückgewonnen und die Dienstleistungen und Tätigkeiten bald wieder aufgenommen werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die es ihnen ermöglichen, der CSSF auf Verlangen rechtzeitig Abschlüsse vorlegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Finanzlage vermitteln und mit allen geltenden Rechnungslegungsstandards und -vorschriften in Einklang stehen.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer nach den Absätzen (1) bis (4) geschaffenen Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen überwachen und regelmäßig bewerten und die zur Abstellung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 6
Ressourcen

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Mitarbeiter beschäftigen, die über die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Ressourcen und Fachkenntnisse, die für eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten erforderlich sind, insbesondere für die Verwaltung der mit solchen Vereinbarungen verbundenen Risiken, beibehalten.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass für den Fall, dass relevante Personen mit mehreren Aufgaben betraut sind, diese Personen dadurch weder tatsächlich noch voraussichtlich daran gehindert werden, die betreffenden Aufgaben solide, redlich und professionell zu erfüllen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen für die in den Absätzen (1), (2) und (3) festgelegten Zwecke der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

ABSCHNITT 2
Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Artikel 7
Bearbeitung von Beschwerden

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und zügige Bearbeitung von Anlegerbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass alle Beschwerden und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

3. Anleger müssen kostenfrei Beschwerde einlegen können. Informationen über die in Absatz (1) genannten Verfahren sind den Anlegern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8
Elektronische Datenverarbeitung

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Vorkehrungen für geeignete elektronische Systeme treffen, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts und jedes Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags und damit die Einhaltung der Artikel 15 und 16 dieser Verordnung zu ermöglichen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der elektronischen Datenverarbeitung ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten und gegebenenfalls für die Integrität und vertrauliche Behandlung der aufgezeichneten Daten sorgen.

Artikel 9
Rechnungslegungsverfahren

1. Um den Schutz der Anteilinhaber zu gewährleisten, müssen die Verwaltungsgesellschaften die Anwendung der in Artikel 5 Absatz (4) dieser Verordnung genannten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden sicherstellen.

   Die OGAW-Rechnungslegung ist so ausgelegt, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW jederzeit direkt ermittelt werden können.

   Hat ein OGAW mehrere Teilfonds, werden für jeden dieser Teilfonds getrennte Konten geführt.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festlegen, anwenden und aufrechterhalten lassen, die den Rechnungslegungsvorschriften des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats entsprechen und die eine präzise Berechnung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen OGAW gewährleisten und sicherstellen, dass Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu diesem Nettoinventarwert ordnungsgemäß ausgeführt werden können.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Verfahren schaffen, um eine ordnungsgemäße und präzise Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW in Einklang mit den in den Artikeln 9 Absätze (1) und (3) und 28 Absätze (2) und (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten anzuwendenden Regeln zu gewährleisten.

ABSCHNITT 3
Interne Kontrollmechanismen

Artikel 10
Kontrolle durch Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der internen Aufgabenverteilung sicherstellen, dass die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die Aufsichtsfunktion die Verantwortung dafür tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen nachkommt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihre Geschäftsleitung:

   a) die Verantwortung dafür trägt, dass die allgemeine Anlagepolitik, wie sie gegebenenfalls im Prospekt, im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft festgelegt ist, bei jedem verwalteten OGAW umgesetzt wird;

   b) für jeden verwalteten OGAW die Genehmigung der Anlagestrategien überwacht;

   c) die Verantwortung dafür trägt, dass die Verwaltungsgesellschaft über die in Artikel 11 dieser Verordnung genannte dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion verfügt, selbst wenn diese Funktion einem Dritten übertragen wurde;

   d) dafür sorgt und sich regelmäßig vergewissert, dass die allgemeine Anlagepolitik, die Anlagestrategien und die Risikobeschränkungen jedes verwalteten OGAW ordnungsgemäß und wirkungsvoll umgesetzt und eingehalten werden, auch wenn die Risikomanagement-Funktion einem Dritten übertragen wurde;

   e) die Angemessenheit der internen Verfahren, nach denen für jeden verwalteten OGAW die Anlageentscheidungen getroffen werden, feststellt und regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass solche Entscheidungen mit den genehmigten Anlagestrategien in Einklang stehen;

   f) die in Artikel 43 dieser Verordnung genannten Grundsätze für das Risikomanagement sowie die zur Umsetzung dieser Grundsätze genutzten Vorkehrungen, Verfahren und Methoden billigt und regelmäßig überprüft, was auch die Risikobeschränkungen für jeden verwalteten OGAW betrifft.

3. Die Verwaltungsgesellschaft stellt ebenfalls sicher, dass ihre Geschäftsführung und gegebenenfalls ihre Aufsichtsfunktion

   a) die Wirksamkeit der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Pflichten eingeführt wurden, bewerten und regelmäßig überprüfen;

   b) angemessene Maßnahmen ergreifen, um etwaige Mängel zu beseitigen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftsleitung häufig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung, der Innenrevision und des Risikomanagements erhält, in denen insbesondere angegeben wird, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftsleitung regelmäßig Berichte über die Umsetzung der in Absatz (2), Buchstaben b) bis e) genannten Anlagestrategien und internen Verfahren für Anlageentscheidungen erhält.

6. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass die Aufsichtsfunktion – falls vorhanden – regelmäßig schriftliche Berichte zu den in Absatz (4) genannten Punkten erhält.

Artikel 11
Ständige Compliance-Funktion

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Grundsätze und Verfahren festlegen, anwenden und aufrechterhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Pflichten durch die betreffende Verwaltungsgesellschaft sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken, sie müssen angemessene Maßnahmen und Verfahren schaffen, um dieses Risiko auf ein Minimum zu begrenzen und sie müssen die CSSF in die Lage versetzen, ihre Befugnisse im Rahmen dieses Gesetzes wirksam auszuüben.

   Für die Zwecke des ersten Unterabsatzes müssen die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung tragen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine wirksame Compliance-Funktion einrichten und aufrechterhalten, die unabhängig ist und folgende Aufgaben hat:

   a) Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäß Absatz (1) festgelegten Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren, sowie der Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite der Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unternommen wurden;

   b) Beratung und Unterstützung der für Dienstleistungen und Tätigkeiten zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Erfüllung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für Verwaltungsgesellschaften festgelegten Pflichten.

3. Damit die in Absatz (2) genannte Compliance-Funktion ihre Aufgaben ordnungsgemäß und unabhängig wahrnehmen kann, stellen die Verwaltungsgesellschaften sicher, dass

   a) die Compliance-Funktion über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für sie relevanten Informationen Zugang hat;

   b) ein Compliance-Beauftragter benannt wird, der für die Compliance-Funktion und die Erstellung der Berichte verantwortlich ist, die der Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Fragen der Rechtsbefolgung vorgelegt werden und in denen insbesondere angegeben wird, ob die zur Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;

   c) relevante Personen, die in die Compliance-Funktion eingebunden sind, nicht in die von ihnen überwachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten eingebunden sind;

   d) das Verfahren nachdem die Bezüge der in die Compliance-Funktion eingebundenen relevanten Personen bestimmt wird, weder deren Objektivität beeinträchtigt noch dies wahrscheinlich erscheinen lässt.

   Kann eine Verwaltungsgesellschaft jedoch nachweisen, dass die in Unterabsatz 1 Buchstaben c) oder d) genannten Anforderungen mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie die Art und das Spektrum ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten unverhältnismäßig sind und dass die Compliance-Funktion dennoch ihre Aufgabe erfüllt, kann die CSSF sie von der Pflicht der Erfüllung dieser Anforderungen befreien.

Artikel 12
Ständige Innenrevisionsfunktion

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen – soweit dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltungsdienste angemessen und verhältnismäßig ist – eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der

Verwaltungsgesellschaft getrennte, unabhängige Innenrevisionsfunktion einrichten und aufrechterhalten.

2. Die in Absatz 1 genannte Innenrevisionsfunktion hat folgende Aufgaben:

   a) Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten;

   b) Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Buchstabe a) ausgeführten Arbeiten;

   c) Überprüfung der Einhaltung der unter Buchstabe b) genannten Empfehlungen;

   d) Erstellung von Berichten zu Fragen der Innenrevision gemäß Artikel 10 Absatz (4) dieser Verordnung.

Artikel 13
Ständige Risikomanagement-Funktion

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine ständige Risikomanagement-Funktion einrichten und aufrechterhalten.

2. Die in Absatz 1 genannte ständige Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig.

   Die CSSF kann einer Verwaltungsgesellschaft allerdings gestatten, von dieser Auflage abzuweichen, wenn dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten OGAW angemessen und verhältnismäßig ist.

   Eine Verwaltungsgesellschaft muss nachweisen können, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagement-Prozess den Anforderungen des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht.

3. Die ständige Risikomanagement-Funktion hat die Aufgabe:

   a) die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren umzusetzen;

   b) für die Einhaltung der OGAW-Risikobeschränkungen zu sorgen, worunter auch die gesetzlichen Beschränkungen für das Gesamt- und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 dieser Verordnung fallen;

   c) den Verwaltungsrat bei der Ermittlung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten;

   d) dem Verwaltungsrat und – falls vorhanden – der Aufsichtsfunktion regelmäßig zu folgenden Themen Bericht zu erstatten:

      i) Kohärenz zwischen dem aktuellen Risikostand jedes verwalteten OGAW und dem für diesen OGAW vereinbarten Risikoprofil;

      ii) Einhaltung der jeweiligen Risikobeschränkungen durch die einzelnen verwalteten OGAW;

      iii) Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses, wobei insbesondere angegeben wird, ob bei eventuellen Mängeln angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden;

e) der Geschäftsleitung regelmäßig über den aktuellen Risikostand jedes verwalteten OGAW und jede tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitung der für den jeweiligen OGAW geltenden Beschränkungen Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass umgehend angemessene Maßnahmen eingeleitet werden können;

f) die in Artikel 49 dieser Verordnung dargelegten Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

4. Die ständige Risikomanagement-Funktion muss über die notwendige Befugnis und über Zugang zu allen relevanten Informationen verfügen, die zur Erfüllung der in Absatz (3) genannten Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 14
Persönliche Geschäfte

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Vorkehrungen festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, um relevante Personen, deren Tätigkeiten zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten oder die aufgrund von Tätigkeiten, die sie für die Verwaltungsgesellschaft ausüben, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz (1) des Gesetzes vom 9. Mai 2006 zum Marktmissbrauch oder zu anderen vertraulichen Informationen über OGAW oder über die mit oder für OGAW getätigten Geschäfte haben, daran zu hindern:

a) ein persönliches Geschäft zu tätigen, bei dem zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

i) die Person darf das persönliche Geschäft nach dem Gesetz vom 9. Mai 2006 zum Marktmissbrauch nicht tätigen;

ii) das Geschäft geht mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen einher;

iii) das Geschäft kollidiert mit einer Pflicht der Verwaltungsgesellschaft aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Juli 2007 über die Märkte für Finanzinstrumente oder wird voraussichtlich gegen eines dieser Gesetze verstoßen;

b) außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags einer anderen Person ein Geschäft mit Finanzinstrumenten zu empfehlen, das – würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln – unter Buchstabe a) oder unter Artikel 28 Absatz (2) Buchstaben a) oder b) der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde, oder diese Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen;

c) außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags und unbeschadet des Artikels 9 Unterabsatz (1) des Gesetzes vom 9. Mai 2006 zum Marktmissbrauch, Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn der relevanten Person klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte:

i) ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einzugehen, das – würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln – unter Buchstabe a) oder unter Artikel 28 Absatz (2) Buchstaben a) oder b) der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde;

ii) einer anderen Person zu einem solchen Geschäft zu raten oder zu verhelfen.

2. Die in Absatz (1) vorgeschriebenen Vorkehrungen sollen insbesondere gewährleisten, dass:

a) jede unter Absatz (1) fallende relevante Person über die Beschränkungen für persönliche Geschäfte und die Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf persönliche Geschäfte und Informationsweitergabe gemäß Absatz (1) getroffen hat, im Bilde ist;

b) die Verwaltungsgesellschaft umgehend über jedes persönliche Geschäft einer relevanten Person unterrichtet wird, und zwar entweder durch Meldung des Geschäfts oder durch andere Verfahren, die der Verwaltungsgesellschaft die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen;

c) ein bei der Verwaltungsgesellschaft gemeldetes oder von dieser festgestelltes persönliches Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft festgehalten wird.

Werden bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausgeführt, stellt die Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b) sicher, dass das Unternehmen, das die Tätigkeit ausführt, persönliche Geschäfte aller relevanten Personen festhält und der Verwaltungsgesellschaft diese Informationen auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

3. Von den Absätzen (1) und (2) ausgenommen sind:

a) persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum getätigt werden, sofern vor Geschäftsabschluss keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Anlageverwalter und der relevanten Person oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden;

b) persönliche Geschäfte mit OGAW oder mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht und vergleichbaren Risikostreuungsregeln unterliegen, wenn die relevante Person oder jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, nicht an der Geschäftsleitung dieses Organismus beteiligt ist.

4. Für die Zwecke der Absätze (1), (2) und (3) dieses Artikels hat der Begriff „persönliches Geschäft“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors.

Artikel 15
Aufzeichnung von Portfoliogeschäften

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass jedes Portfoliogeschäft im Zusammenhang mit OGAW unverzüglich derart aufgezeichnet wird, dass ein Auftrag und ein ausgeführtes Geschäft im Einzelnen rekonstruiert werden können.

2. Die in Absatz (1) genannte Aufzeichnung enthält:

a) den Namen oder die sonstige Bezeichnung des OGAW und der Person, die für Rechnung des OGAW handelt;

b) die zur Feststellung des betreffenden Instruments notwendigen Einzelheiten;

c) die Menge;

d) die Art des Auftrags oder des Geschäfts;

e) den Preis;

f) bei Aufträgen das Datum und die genaue Uhrzeit der Auftragsübermittlung und den Namen oder die sonstige Bezeichnung der Person, an die der Auftrag übermittelt wurde, bzw. bei Geschäften das Datum und die genaue Uhrzeit der Geschäftsentscheidung und -ausführung;

g) den Namen der Person, die den Auftrag übermittelt oder das Geschäft ausführt;

h) gegebenenfalls die Gründe für den Widerruf eines Auftrags;

i) bei ausgeführten Geschäften die Gegenpartei und den Ausführungsort.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1, Buchstabe i) bezeichnet „Ausführungsort" einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz (11) des Gesetzes vom 13. Juli 2007 über die Märkte für Finanzinstrumente, ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 1 Absatz (18) des vorbenannten Gesetzes, einen systematischen Internalisierer im Sinne von Artikel 1 Absatz (8) des genannten Gesetzes oder einen Marktmacher, einen sonstigen Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine ähnliche Funktion erfüllt.

Artikel 16
Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die eingegangenen OGAW-Zeichnungs- und -Rücknahmeaufträge unmittelbar nach ihrem Eingang zentral erfasst und aufgezeichnet werden.

2. Aufgezeichnet werden folgende Angaben:

a) Name des betreffenden OGAW;

b) die Person, die den Auftrag erteilt oder übermittelt;

c) die Person, die den Auftrag erhält;

d) Datum und Uhrzeit des Auftrags;

e) Zahlungsbedingungen und -mittel;

f) Art des Auftrags;

g) Datum der Auftragsausführung;

h) Zahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile;

i) Zeichnungs- oder Rücknahmepreis für jeden Anteil;

j) Gesamtzeichnungs- oder -rücknahmewert der Anteile;

k) Bruttowert des Auftrags einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Abzug von Rücknahmegebühren.

Artikel 17
Aufzeichnungspflichten

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Aufbewahrung der in den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung genannten Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sicherstellen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die CSSF jedoch verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaften sämtliche oder einige dieser Aufzeichnungen für einen längeren, von der Art des Instruments oder Portfoliogeschäfts abhängigen Zeitraum aufbewahren, wenn dies notwendig ist, um der CSSF die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu ermöglichen.

2. Ist die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft abgelaufen, kann die CSSF von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die in Absatz (1) genannten Aufzeichnungen bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums aufbewahrt.

   Überträgt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben, die sie im Zusammenhang mit einem OGAW ausübt, auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, kann die CSSF verlangen, dass dieser Gesellschaft die Aufzeichnungen für die vorangegangenen fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger festzuhalten, auf dem sie so gespeichert werden können, dass die CSSF auch künftig auf sie zugreifen kann und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

   a) die CSSF muss ohne weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede maßgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Portfoliogeschäfts rekonstruieren können;

   b) jede Korrektur oder sonstige Änderung sowie der Inhalt der Aufzeichnungen vor einer solchen Korrektur oder sonstigen Änderung müssen leicht feststellbar sein;

   c) die Aufzeichnungen dürfen nicht anderweitig manipulierbar oder zu verändern sein.

KAPITEL III
INTERESSENKONFLIKTE

Artikel 18
Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die die Verwaltungsgesellschaften treffen müssen, um die in Artikel 109 Absatz (1) Buchstabe b) und in Artikel 111 Buchstabe d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 19
Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines OGAW abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung tragen, ob auf die Verwaltungsgesellschaft, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie in der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

   a) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person werden voraussichtlich zu Lasten des OGAW einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;

   b) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis übereinstimmt;

c) für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen;

d) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;

e) die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten Folgendes berücksichtigen:

a) ihre eigenen Interessen, einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW;

b) die Interessen der von ihnen verwalteten OGAW, wenn deren Anzahl zwei oder mehr ist.

Artikel 20
Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein.

Gehört die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die der Gesellschaft bekannt sind oder bekannt sein sollten, und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

2. In den gemäß Absatz (1) festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten

a) wird im Hinblick auf die Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die von oder für die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, festgelegt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des OGAW oder eines oder mehrerer anderer Kunden erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;

b) wird festgelegt, welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Artikel 21
Unabhängigkeit des Konfliktmanagements

1. Die in Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe b) dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld der Verwaltungsgesellschaft und der Gruppe, der sie angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen von Kunden geschädigt werden, angemessen ist.

2. Die Verfahren und Maßnahmen, die nach Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe b) einzuhalten bzw. zu treffen sind, schließen – soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft notwendig und angemessen ist – Folgendes ein:

   a) wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte;

   b) die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung für Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der Verwaltungsgesellschaft einschließt;

   c) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;

   d) Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;

   e) Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.

   Sollten eine oder mehrere dieser Maßnahmen und Verfahren in der Praxis nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleisten, müssen die Verwaltungsgesellschaften die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen und Verfahren festlegen.

Artikel 22

Umgang mit Tätigkeiten, die einen schädlichen Interessenkonflikt nach sich ziehen

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Aufzeichnungen darüber führen, bei welchen Arten der von ihnen oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer OGAW oder anderer Kunden Schaden nehmen, erheblich ist, und diese Aufzeichnungen regelmäßig zu aktualisieren.

2. In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des OGAW oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen werden kann, muss die Geschäftsleitung oder eine andere zuständige interne Stelle der Verwaltungsgesellschaft umgehend informiert werden, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen kann, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft stets im besten Interesse des OGAW und seiner Anteilinhaber handelt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft muss die Anleger mittels dauerhaften Datenträgers über die in Absatz (2) genannten Gegebenheiten in Kenntnis setzen und ihre Entscheidung begründen.

Artikel 23
Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf ausarbeiten, wann und wie die mit den Instrumenten in den verwalteten Portfolios verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit ausschließlich der betreffende OGAW von dieser Ausübung profitiert.

2. Die in Absatz (1) genannte Strategie enthält Maßnahmen und Verfahren, die

   a) eine Verfolgung der maßgeblichen Gesellschaftsereignisse ermöglichen;

   b) sicherstellen, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen OGAW in Einklang steht;

   c) Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern oder regeln.

3. Den Anlegern muss eine Kurzbeschreibung der in Absatz (1) genannten Strategien zur Verfügung gestellt werden.

   Nähere Angaben zu den aufgrund dieser Strategien getroffenen Maßnahmen müssen den Anteilinhabern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL IV
WOHLVERHALTENSREGELN

Artikel 24
Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die die Verwaltungsgesellschaften treffen müssen, um die in Artikel 111 Buchstaben a) und b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

ABSCHNITT 1
Allgemeine Grundsätze

Artikel 25
Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilinhaber zu handeln

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber der verwalteten OGAW sicherstellen.

   Verwaltungsgesellschaften dürfen die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anteilinhabern nicht über die Interessen einer anderen Anteilinhabergruppe stellen.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anwenden, von denen normalerweise eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und -integrität zu erwarten wäre.

3. Unbeschadet anderer Bestimmungen des Luxemburger Rechts müssen die Verwaltungsgesellschaften sicherstellen, dass für die von ihnen verwalteten OGAW faire, korrekte und transparente Kalkulationsmodelle und Bewertungssysteme verwendet werden, damit der Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, Genüge getan ist. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass die OGAW-Portfolios präzise bewertet wurden.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen durch ihre Handlungsweise verhindern, dass den OGAW und ihren Anteilinhabern überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Artikel 26
Sorgfaltspflichten

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen große Sorgfalt walten lassen und im Interesse der OGAW sowie der Marktintegrität handeln.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen über ein ausreichendes Wissen und ausreichendes Verständnis im Hinblick auf die Anlagen, in die die OGAW investieren, verfügen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen schriftliche Grundsätze und Verfahren zum Thema Sorgfaltspflichten festlegen und wirksame Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die OGAW getroffen werden, mit deren Zielen, Anlagestrategie und Risikobeschränkungen übereinstimmen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen, bei der Umsetzung ihrer Risikomanagement-Grundsätze und soweit dies unter Berücksichtigung der Art einer geplanten Anlage angemessen ist, in Bezug auf den Beitrag, den die Anlage zur Zusammensetzung des OGAW-Portfolios, zu dessen Liquidität und zu dessen Risiko- und Ertragsprofil leistet, vor Tätigung der Anlage Prognosen abgeben und Analysen anstellen. Die Analysen dürfen sich quantitativ wie qualitativ nur auf verlässliche und aktuelle Daten stützen.

   Wenn Verwaltungsgesellschaften mit Dritten Vereinbarungen über die Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Risikomanagements schließen, solche Vereinbarungen fortführen oder beenden, müssen sie dabei die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen leiten die Verwaltungsgesellschaften die notwendigen Schritte ein, um sich zu vergewissern, dass der Dritte über die erforderlichen Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt, um die betreffenden Tätigkeiten zuverlässig, professionell und wirksam auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft legt Methoden für die laufende Bewertung der Leistungen des Dritten fest.

ABSCHNITT 2
Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Artikel 27
Mitteilungspflichten in Bezug auf die Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen einem Anteilinhaber, dessen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag sie ausgeführt haben, diese Ausführung schnellstmöglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Auftragsausführung oder – sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

   Unterabsatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn die Bestätigungsmitteilung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Anteilinhaber bereits von einer anderen Person unverzüglich zugesendet wird bzw. zuzusenden ist.

2. Die Mitteilung nach Absatz (1) enthält, sofern anwendbar, folgende Angaben:

   a) Name der Verwaltungsgesellschaft;

   b) Name oder sonstige Bezeichnung des Anteilinhabers;

   c) Datum und Uhrzeit des Eingangs des Auftrags sowie Zahlungsweise;

   d) Datum der Ausführung;

   e) Name des OGAW;

f) Art des Auftrags (Zeichnung oder Rücknahme);

g) Zahl der betroffenen Anteile;

h) Stückwert, zu dem die Anteile gezeichnet bzw. zurückgenommen wurden;

i) Referenz-Wertstellungsdatum;

j) Bruttoauftragswert einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Abzug der Rücknahmegebühren;

k) Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Anlegers Aufschlüsselung nach Einzelposten.

3. Bei regelmäßiger Auftragsausführung für einen Anteilinhaber verfahren die Verwaltungsgesellschaften entweder gemäß Absatz (1) oder übermitteln dem Anteilinhaber mindestens alle sechs Monate die in Absatz (2) aufgeführten, diese Geschäfte betreffenden Informationen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften übermitteln dem Anteilinhaber auf Wunsch Informationen über den Status seines Auftrags.

ABSCHNITT 3
Bestmögliche Ausführung

Artikel 28
Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten OGAW

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW handeln, wenn sie für diese im Rahmen der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführen.

2. Für die Zwecke von Absatz (1) müssen die Verwaltungsgesellschaften alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags und alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigen müssen. Die Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

   a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW, wie im Prospekt oder gegebenenfalls im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW dargelegt;

   b) Merkmale des Auftrags;

   c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;

   d) Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung der in Absatz (2) niedergelegten Verpflichtung treffen und umsetzen. Die Verwaltungsgesellschaften legen insbesondere Grundsätze fest, die ihnen bei OGAW-Aufträgen die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäß Absatz (2) gestatten, und setzen diese um.

   Die Verwaltungsgesellschaften müssen zu den Grundsätzen für die Auftragsausführungs die vorherige Zustimmung der Investmentgesellschaft einholen. Die Verwaltungsgesellschaft muss den Anteilinhabern angemessene Informationen über die gemäß diesem Artikel festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze für die Auftragsausführung regelmäßig überwachen, um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

   Außerdem unterziehen die Verwaltungsgesellschaften ihre Grundsätze für die Auftragsausführung alljährlich einer Überprüfung. Eine Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass sie Aufträge für OGAW gemäß ihren Grundsätzen für die Auftragsausführung ausgeführt haben.

Artikel 29
Weiterleitung von OGAW-Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen im besten Interesse der von ihnen verwalteten OGAW handeln, wenn sie bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten OGAW zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleiten.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigen. Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand von Artikel 28 Absatz (2) dieser Verordnung bestimmt.

   Für diese Zwecke legen die Verwaltungsgesellschaften Grundsätze fest, die ihnen die Erfüllung der in Unterabsatz 1 niedergelegten Verpflichtung gestatten, und setzen diese um. In diesen Grundsätzen werden für jede Instrumentengattung die Einrichtungen genannt, bei denen Aufträge platziert werden dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft geht nur dann Ausführungsvereinbarungen ein, wenn diese mit den in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen vereinbar sind. Die Verwaltungsgesellschaften stellen den Anteilinhabern angemessene Informationen über die gemäß diesem Absatz festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die Wirksamkeit der gemäß Absatz (2) festgelegten Grundsätze regelmäßig überwachen, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen, und bei Bedarf etwaige Mängel beheben.

   Außerdem unterziehen die Verwaltungsgesellschaften ihre Grundsätze alljährlich einer Überprüfung. Eine solche Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen nachweisen können, dass sie Aufträge für OGAW gemäß den nach Absatz (2) festgelegten Grundsätzen platziert haben.

ABSCHNITT 4
Bearbeitung von Aufträgen

Artikel 30
Allgemeine Grundsätze

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Verfahren und Vorkehrungen festlegen und umsetzen, die für die umgehende, redliche und zügige Ausführung der für OGAW getätigten Portfoliogeschäfte sorgen.

   Die von den Verwaltungsgesellschaften umgesetzten Verfahren und Vorkehrungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie gewährleisten, dass für OGAW ausgeführte Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden;

b) ansonsten vergleichbare OGAW-Aufträge müssen der Reihe nach umgehend ausgeführt werden, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des OGAW verlangen etwas anderes.

Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung der ausgeführten Aufträge eingegangen sind, werden umgehend und korrekt auf dem Konto des betreffenden OGAW verbucht.

2. Eine Verwaltungsgesellschaft darf Informationen im Zusammenhang mit laufenden OGAW-Aufträgen nicht missbrauchen und trifft alle angemessenen Maßnahmen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

Artikel 31
Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen

1. Die Verwaltungsgesellschaften dürfen einen OGAW-Auftrag mit dem Auftrag eines anderen OGAW oder sonstigen Kunden oder mit einem Auftrag für eigene Rechnung nur dann gemeinsam ausführen, wenn:

a) unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen OGAW oder Kunden insgesamt von Nachteil ist;

b) Grundsätze für die Auftragszuweisung festgelegt und umgesetzt wurden, die eine korrekte Zuweisung zusammengelegter Aufträge präzise genug regeln, auch im Hinblick darauf, wie Auftragsvolumen und -preis die Zuweisungen bestimmen und wie bei Teilausführungen zu verfahren ist.

2. In Fällen, in denen eine Verwaltungsgesellschaft einen OGAW-Auftrag mit einem oder mehreren anderen OGAW- oder Kundenaufträgen zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, muss sie die zugehörigen Geschäfte gemäß ihren Grundsätzen für die Auftragszuweisung zuweisen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften, die Geschäfte für eigene Rechnung mit einem oder mehreren Aufträgen von OGAW oder sonstigen Kunden zusammengelegt haben, dürfen bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte nicht in einer für den OGAW oder sonstigen Kunden nachteiligen Weise verfahren.

4. Eine Verwaltungsgesellschaft, die einen OGAW- oder sonstigen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, muss bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte dem OGAW oder sonstigen Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einräumen.

Kann die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW oder ihrem sonstigen Kunden jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, kann sie das Geschäft für eigene Rechnung in Einklang mit ihren gemäß Absatz (1), Buchstabe b) festgelegten Grundsätzen anteilsmäßig zuweisen.

ABSCHNITT 5
Vorteile

Artikel 32
Schutz der Interessen des OGAW

1. Die Verwaltungsgesellschaften gelten nicht als redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des OGAW handelnd, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung des OGAW eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform

angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn:

a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem OGAW oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom OGAW oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;

b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem OGAW vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;

ii) die Zahlung der Gebühr oder der Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln;

c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschließlich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des OGAW redlich, gerecht und professionell zu handeln.

2. Die Verwaltungsgesellschaften können für die Zwecke von Absatz (1), Buchstabe b) i), die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaften verpflichten, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommen.

KAPITEL V
EINZELHEITEN DER STANDARDVEREINBARUNG ZWISCHEN VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Artikel 33
Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Kapitel legt die Modalitäten der Vereinbarung fest, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemäß den Artikeln 18 Absatz (3) und 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen abschließen müssen.

Artikel 34
Bestimmungen zu den von den Vereinbarungsparteien einzuhaltenden Verfahren

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, die in diesem Kapitel nachstehend als „Vereinbarungsparteien“ bezeichnet werden, müssen in die nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehene schriftliche Vereinbarung zumindest die folgenden Einzelheiten zu den Dienstleistungen und Verfahren aufnehmen, die von den Vereinbarungsparteien zu erbringen bzw. einzuhalten sind:

a) Beschreibung der Verfahren, die unter anderem bei der Verwahrung für die einzelnen Arten von Vermögenswerten des OGAW, die der Verwahrstelle anvertraut werden, festzulegen sind;

b) Beschreibung der Verfahren, die einzuhalten sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft das Verwaltungsreglement oder den Prospekt des OGAW ändern will, wobei auch festzulegen ist, wann die Verwahrstelle informiert werden muss oder die Änderung die vorherige Zustimmung der Verwahrstelle erfordert;

c) Beschreibung der Mittel und Verfahren, mit denen die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Informationen übermittelt, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, einschließlich einer Beschreibung der Mittel und Verfahren für die Ausübung etwaiger mit Finanzinstrumenten verbundener Rechte sowie der Mittel und Verfahren, die angewandt werden, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGAW Zugang zu zeitnahen und genauen Informationen über die Konten des OGAW haben;

d) Beschreibung der Mittel und Verfahren, mit denen die Verwahrstelle Zugang zu allen einschlägigen Informationen erhält, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

e) Beschreibung der Verfahren, mit denen die Verwahrstelle die Möglichkeit hat, Nachforschungen zum Wohlverhalten der Verwaltungsgesellschaft anzustellen und die Qualität der übermittelten Informationen zu bewerten, unter anderem durch Besuche vor Ort;

f) Beschreibung der Verfahren, mit denen die Verwaltungsgesellschaft die Leistung der Verwahrstelle in Bezug auf deren vertragliche Verpflichtungen überprüfen kann.

Artikel 35

Bestimmungen zum Informationsaustausch und den Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung und Geldwäsche

1. Die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung, müssen in diese zumindest folgende Bestimmungen zum Informationsaustausch und zu den Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung und Geldwäsche aufnehmen:

   a) Auflistung aller Informationen, die in Bezug auf Zeichnung, Auszahlung, Ausgabe, Annullierung und Rücknahme von Anteilen des OGAW zwischen dem OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ausgetauscht werden müssen;

   b) für die Vereinbarungsparteien geltende Geheimhaltungspflichten;

   c) Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinbarungsparteien hinsichtlich der Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sofern anwendbar.

2. Die in Absatz (1), Buchstabe b) genannten Pflichten werden so formuliert, dass weder die CSSF noch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft daran gehindert werden, sich Zugang zu einschlägigen Dokumenten und Informationen zu verschaffen.

Artikel 36

Bestimmungen zur Beauftragung von Dritten

Beabsichtigen die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft, Dritte mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben zu beauftragen, müssen die beiden Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung in diese zumindest folgende Einzelheiten aufnehmen:

a) eine Verpflichtung beider Vereinbarungsparteien, regelmäßig Einzelheiten zu etwaigen Dritten zu übermitteln, die die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben beauftragt haben;

b) eine Verpflichtung, dass auf Antrag einer Partei die jeweils andere Informationen darüber erteilt, nach welchen Kriterien der Dritte ausgewählt wurde und welche Schritte unternommen wurden, um dessen Tätigkeit zu überwachen;

c) eine Erklärung, wonach die in Artikel 19 und Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehene Haftung der Verwahrstelle davon unberührt bleibt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Artikel 37
Bestimmungen zu etwaigen Änderungen und zur Beendigung der Vereinbarung

Die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung, müssen in diese zumindest folgende Einzelheiten zu Änderungen und zur Beendigung der Vereinbarung aufnehmen:

a) Laufzeit der Vereinbarung;

b) Voraussetzungen, unter denen die Vereinbarung geändert oder beendet werden kann;

c) Voraussetzungen, die notwendig sind, um den Wechsel zu einer anderen Verwahrstelle zu erleichtern, und Verfahren, nach dem die Verwahrstelle der anderen Verwahrstelle in einem solchen Fall sämtliche einschlägigen Informationen übermittelt.

Artikel 38
Anwendbares Recht

Die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung müssen festlegen, dass die Vereinbarung dem Luxemburger Recht unterliegt.

Artikel 39
Elektronische Informationsübermittlung

Einigen sich die Parteien der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung darauf, die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen ganz oder teilweise elektronisch zu übermitteln, muss die Vereinbarung auch Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass die entsprechenden Informationen aufgezeichnet werden.

Artikel 40
Geltungsbereich der Vereinbarung

Die nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehene Vereinbarung kann auf mehr als einen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW Anwendung finden. In diesem Fall werden in der Vereinbarung die relevanten OGAW aufgeführt.

Artikel 41
Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarungsparteien können die Einzelheiten der in Artikel 34 Buchstaben c) und d) dieser Verordnung genannten Mittel und Verfahren entweder in der nach Artikel 18 Absatz (3) oder nach Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Vereinbarung oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung regeln.

KAPITEL VI
RISIKOMANAGEMENT

Artikel 42
Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Kapitel legt die Maßnahmen fest, die eine Verwaltungsgesellschaft nach Luxemburger Recht im Bereich der Risikomanagement-Grundsätze und Risikomessung treffen muss, um die in Artikel 42 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen niedergelegten Anforderungen zu erfüllen.

ABSCHNITT 1
Risikomanagement-Grundsätze und Risikomessung

Artikel 43
Risikomanagement-Grundsätze

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, in denen die Risiken genannt werden, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten.

   Die Risikomanagement-Grundsätze müssen die Verfahren umfassen, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.

   Die Verwaltungsgesellschaften müssen in den Risikomanagement-Grundsätzen zumindest folgende Punkte behandeln:

   a) Methoden, Mittel und Vorkehrungen, die ihnen die Erfüllung der in den Artikeln 45 und 46 dieser Verordnung festgelegten Pflichten ermöglichen;

   b) Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Risikomanagement.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass in den in Absatz (1) vorgesehenen Risikomanagement-Grundsätzen Modalitäten, Inhalt und Häufigkeit der in Artikel 13 dieser Verordnung vorgesehenen Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls an die Aufsichtsfunktion festgelegt werden.

3. Für die Zwecke der Absätze (1) und (2) müssen die Verwaltungsgesellschaften der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten OGAW Rechnung tragen.

Artikel 44
Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Risikomanagement-Grundsätze

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Folgendes bewerten, überwachen und periodisch überprüfen:

   a) Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Artikeln 45 und 46 dieser Verordnung vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren;

   b) Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Artikeln 45 und 46 dieser Verordnung vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren durch die Verwaltungsgesellschaft;

c) Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen in der Leistungsfähigkeit des Risikomanagement-Verfahrens.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die CSSF über alle wesentlichen Änderungen des Risikomanagement-Verfahrens unterrichten.

ABSCHNITT 2
Risikomanagement-Verfahren, Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

Artikel 45
Messung und Management von Risiken

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren einführen, um:

a) die Risiken, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten, jederzeit messen und verwalten zu können;

b) die Einhaltung der Obergrenzen für das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46 und 48 dieser Verordnung sicherzustellen.

Diese Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften und der von ihnen verwalteten OGAW sowie dem OGAW-Risikoprofil anzupassen.

2. Für die Zwecke von Absatz (1) müssen die Verwaltungsgesellschaften für jeden von ihnen verwalteten OGAW folgende Maßnahmen ergreifen:

a) Einführung der notwendigen Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren, um sicherzustellen, dass die Risiken übernommener Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil auf der Grundlage solider und verlässlicher Daten genau gemessen und dass die Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren adäquat dokumentiert werden;

b) gegebenenfalls Durchführung periodischer Rückvergleiche (Backtesting) zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Risikomessvorkehrungen, zu denen modellbasierte Prognosen und Schätzungen gehören;

c) gegebenenfalls Durchführung periodischer Stresstests und Szenarioanalysen zur Erfassung der Risiken aus potentiellen Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf den OGAW auswirken könnten;

d) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines dokumentierten Systems interner Beschränkungen für die Maßnahmen, mit denen die einschlägigen Risiken für jeden OGAW verwaltet und kontrolliert werden, wobei allen in Artikel 43 dieser Verordnung genannten Risiken, die für den OGAW wesentlich sein könnten, Rechnung getragen und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des OGAW sichergestellt werden muss;

e) Gewährleistung, dass der jeweilige Risikostand bei jedem OGAW mit dem unter Buchstabe d) dargelegten Risikobeschränkungs-System in Einklang steht;

f) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Verfahren, die im Fall von tatsächlichen oder zu erwartenden Verstößen gegen das Risikobeschränkungs-System des OGAW zu zeitnahen Abhilfemaßnahmen im besten Interesse der Anteilinhaber führen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften müssen ein angemessenes Risikomanagement-Verfahren für Liquiditätsrisiken anwenden, um zu gewährleisten, dass jeder von ihnen verwaltete OGAW jederzeit zur Erfüllung von Artikel 11 Absatz (2) oder Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) des

Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen imstande ist.

Gegebenenfalls müssen die Verwaltungsgesellschaften Stresstests durchführen, die die Bewertung des Liquiditätsrisikos des OGAW unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass das Liquiditätsprofil der OGAW-Anlagen bei jedem von ihnen verwalteten OGAW den im Verwaltungsreglement des Fonds, den Gründungsunterlagen oder dem Prospekt niedergelegten Rücknahmegrundsätzen entspricht.

Artikel 46
Berechnung des Gesamtrisikos

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen das Gesamtrisiko eines verwalteten OGAW im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen als eine der folgenden beiden Größen berechnen:

   a) zusätzliches Risiko und zusätzliche Leverage, die der verwaltete OGAW durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erzeugt und die den Gesamtbetrag des OGAW-Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen;

   b) Marktrisiko des OGAW-Portfolios.

2. Die Verwaltungsgesellschaften müssen das OGAW-Gesamtrisiko mindestens einmal täglich berechnen.

3. Die Verwaltungsgesellschaften können das Gesamtrisiko je nach Zweckdienlichkeit nach dem Commitment-Ansatz, dem Value-at-Risk-Modell (VAR) oder einem fortgeschrittenen Messansatz ermitteln. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der „VAR“ den bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust.

   Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass die zur Messung des Gesamtrisikos gewählte Methode der vom OGAW verfolgten Anlagestrategie sowie der Art und Komplexität der genutzten derivativen Finanzinstrumente und dem Anteil derivativer Finanzinstrumente im OGAW-Portfolio angemessen ist.

4. Nutzt ein OGAW gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Techniken und Instrumente einschließlich Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte, um seine Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, müssen die Verwaltungsgesellschaften die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Artikel 47
Commitment-Ansatz

1. Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, müssen die Verwaltungsgesellschaften diesen Ansatz auf sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen anwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie im Zuge der allgemeinen Anlagepolitik des OGAW, zum Zwecke der Risikominderung oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Artikel 42 Absatz (2) dieses Gesetzes genutzt werden.

2. Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, müssen die Verwaltungsgesellschaften jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats umrechnen (Standard-

Commitment-Ansatz).

Die Verwaltungsgesellschaften können andere Berechnungsmethoden anwenden, wenn diese dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

3. Die Verwaltungsgesellschaften können bei der Berechnung des Gesamtrisikos Netting- und Hedging-Vereinbarungen berücksichtigen, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

4. Erzeugt die Nutzung derivativer Finanzinstrumente für den OGAW kein zusätzliches Risiko, braucht die zugrunde liegende Risikoposition nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen zu werden.

5. Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes brauchen vorübergehende Kreditvereinbarungen, die gemäß Artikel 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für den OGAW abgeschlossen werden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt zu werden.

Artikel 48
Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass für das Kontrahentenrisiko aus nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-Derivaten“) die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Obergrenzen gelten.

2. Für die Berechnung des Kontrahentenrisikos eines OGAW in Einklang mit den in Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Obergrenzen legen die Verwaltungsgesellschaften den positiven Neubewertungswert (Mark-to-Market-Wert) des OTC-Derivatkontrakts mit der betreffenden Gegenpartei zugrunde.

   Die Verwaltungsgesellschaften können die Derivatpositionen eines OGAW mit ein und derselben Gegenpartei miteinander verrechnen (Netting), wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen. Das Netting ist nur bei den OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, nicht bei anderen Positionen des OGAW gegenüber dieser Gegenpartei zulässig.

3. Die Verwaltungsgesellschaften können das Kontrahentenrisiko eines OGAW aus einem OTC-Derivat durch die Entgegennahme von Sicherheiten mindern. Die entgegengenommene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

4. Die Verwaltungsgesellschaften müssen Sicherheiten bei der Berechnung des Ausfallrisikos im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer OTC-Gegenpartei für den OGAW eine Sicherheit stellt. Die gestellte Sicherheit darf nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen.

5. Die Verwaltungsgesellschaften müssen die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für die Emittentenkonzentration vorgesehenen Obergrenzen auf Basis des zugrunde liegenden Risikos berechnen, das nach dem Commitment-Ansatz durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente entsteht.

6. Im Hinblick auf das Risiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 43 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen müssen die Verwaltungsgesellschaften etwaige Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten in die Berechnung einbeziehen.

ABSCHNITT 3
Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivate

Artikel 49
Verfahren für die Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten

1. Die Verwaltungsgesellschaften müssen sich vergewissern, dass den Risiken von OGAW aus OTC-Derivaten ein nach billigem Ermessen bestimmter Zeitwert[1] zugewiesen wird, der sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Gegenpartei der OTC-Geschäfte stützt und die in Artikel 8 Absatz (4) der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG niedergelegten Kriterien erfüllt.

2. Für die Zwecke von Absatz (1) werden von den Verwaltungsgesellschaften Vorkehrungen und Verfahren festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten, die eine geeignete, transparente und korrekte Bewertung der OGAW-Risiken aus OTC-Derivaten sicherstellen.

   Die Verwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass der nach billigem Ermessen bestimmte Zeitwert von OTC-Derivaten angemessen, präzise und unabhängig bewertet wird.

   Die Bewertungsvorkehrungen und -verfahren sind der Art und Komplexität der betreffenden OTC-Derivate in angemessener Weise anzupassen.

   Schließen die Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Dritte ein, müssen die Verwaltungsgesellschaften die in Artikel 6 Absatz (2) und in Artikel 26 Absatz (4) Unterabsatz 2 dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen erfüllen.

3. Für die Zwecke der Absätze (1) und (2) werden der Risikomanagement-Funktion spezielle Pflichten und Zuständigkeiten übertragen.

4. Die in Absatz (2) genannten Bewertungsvorkehrungen und -verfahren müssen adäquat dokumentiert werden.

ABSCHNITT 4
Übermittlung von Informationen zu Derivaten

Artikel 50
Berichte über Derivate

Die Verwaltungsgesellschaften müssen der CSSF mindestens einmal jährlich Berichte mit Informationen übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Artikel 51
Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im *Mémorial* sowie auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht. Die Verordnung wird für OGAW, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterworfen sind, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam.

Luxemburg, den 20. Dezember 2010

---

[1] *juste valeur*

8.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 16/644

ÜBER GELTENDE BESTIMMUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE, DIE ALS VERWAHRSTELLE VON OGAW AGIEREN, DIE TEIL I DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UNTERLIEGEN SOWIE FÜR ALLE OGAW, GEGEBENENFALLS VERTRETEN DURCH IHRE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

CSSF-Rundschreiben 16/644 über geltende Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft

Luxemburg, den 11. Oktober 2016

An alle Kreditinstitute, die 99als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie an alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft

CSSF-RUNDSCHREIBEN 16/644

Betreff: Geltende Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben folgt auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (die „OGAW V Richtlinie“) in Luxemburger Recht (das „Gesetz von 2016“), in Anpassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle (die „Delegierte Verordnung“). Diese Texte sehen eine Reihe von Anforderungen vor, teilweise neu, hinsichtlich der Pflichten der Verwahrstelle betreffend die Verwahrung der Vermögenswerte, der Aufsichtspflichten und der Pflichten zur Überwachung der Finanzströme (*Cashflows*) und haben das Haftungsregime der Verwahrstellen gegenüber den OGAW und der Anteilinhaber geändert.

Dieses Rundschreiben präzisiert die organisatorischen Pflichten, die für die Verwahrstellen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen (jeder ein „OGAW“), in Klärung gewisser Aspekte des Gesetzes von 2016 und/oder der Delegierten Verordnung im luxemburgischen Anwendungsbereich. Außerdem klärt dieses Rundschreiben gewisse Aspekte, die nicht explizit durch das Gesetz von 2016 oder die Delegierte Verordnung abgedeckt wurden. Dadurch hebt dieses Rundschreiben das CSSF-Rundschreiben 14/587 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/608) auf und ersetzt letzteres.

Dieses Rundschreiben richtet sich an nach Luxemburger Recht gegründete Kreditinstitute, die vom Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (das „Gesetz von 1993“) erfasst sind und an Luxemburger Filialen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die als Depotbank („Verwahrstellen“ oder „Verwahrstelle“) von OGAW handeln oder beabsichtigen, eine Genehmigung hierfür zu beantragen. Es richtet sich ebenso an diese OGAW selbst, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft, im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle.

Alle in diesem Rundschreiben erfolgenden Bezugnahmen auf einen OGAW sind gegebenenfalls und den Umständen entsprechend als Bezugnahme auf den OGAW und/oder seine Verwaltungsgesellschaft zu verstehen.

Da sich die Aufgaben und Verantwortungen der Verwahrstellen eines OGAW fortentwickeln oder Klärungsgegenstand von Leitlinien oder Fragen und Antworten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sein können, können die nachfolgend beschriebenen organisatorischen Bestimmungen vervollständigt oder geändert werden und sind gegebenenfalls in Verbindung mit den Leitlinien und Empfehlungen, die an die zuständigen Behörden und/oder Finanzmarktteilnehmer gerichtet werden, zu lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN

TEIL I. GENERELLE ANMERKUNGEN

TEIL II. BESTELLUNG EINES KREDITINSTITUTS ALS OGAW-VERWAHRSTELLE: ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN UND GENEHMIGUNG)

Kapitel 1. Zulässigkeitskriterien, um als OGAW-Verwahrstelle zu handeln

Kapitel 2. Genehmigungsverfahren, um als OGAW-Verwahrstelle handeln zu können

Unterkapitel 2.1. Voraussetzung der Berufserfahrung und des Leumunds des oder der Verantwortliche/n des Kreditinstituts für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“

Unterkapitel 2.2. Beschreibung der personellen und technischen Mittel

Unterkapitel 2.3. Besondere Rechtsvorschriften für Delegation und Unterbeauftragung

Kapitel 3. Der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle (Kapitel 1 der Delegierten Verordnung)

TEIL III. PRÄZISIERUNGEN BETREFFEND FÜHRUNG UND ORGANISATION

Kapitel 1. Interessenkonflikte

Kapitel 2. Interne Verfahren und schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen bezüglich der Funktion der OGAW-Verwahrstelle.

Unterkapitel 2.1. Interne Verfahren

Unterkapitel 2.2. Schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen

Kapitel 3. Organisatorische Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Vermögenswerte eines OGAW zu treffen sind

Unterkapitel 3.1. Präzisierungen hinsichtlich der generellen Aspekte der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung

Unterkapitel 3.2. Verwahrung der Vermögenswerte

Unterkapitel 3.3. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen in Bezug auf Vermögenswerte, deren Verwahrung durch einen Delegierten auf erster Ebene unter der Verwahrstelle gewährleistet wird

Unterkapitel 3.4. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle im Hinblick auf Einrichtungen, die in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen

Unterkapitel 3.5. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen im Hinblick auf Vermögenswerte des OGAW, die nicht Gegenstand der Verwahrung sind

Unterkapitel 3.6. Sorgfaltspflichten hinsichtlich einer Anlage in einen Ziel-OGA(W), in den ein betreffender OGAW investieren kann

Unterkapitel 3.7. Buchführung und adäquate Überwachung der Finanzströme

Kapitel 4. Recht auf Zugang zu Informationen

Kapitel 5. Eskalationsverfahren zwischen der Verwahrstelle und dem OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (Artikel 3.3 und 14.4. der Delegierten Verordnung)

Kapitel 6. Spezifische organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle entsprechend der Anlagepolitik des OGAW oder der Techniken, die der OGAW einsetzt

Unterkapitel 6.1. Spezifische organisatorische Vorkehrungen betreffend Garantien oder Sicherheiten, einschließlich für den Fall des Einsatzes eines Sicherheitenverwahrers

Unterkapitel 6.2. Organisatorische Vorkehrungen im Falle der Anlage eines OGAW in derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente oder außerbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente)

Unterkapitel 6.3. Organisatorische Vorkehrungen bei Anlagen eines OGAW in Ziel-OGA(W)

Kapitel 7. Organisatorische Abgleichvorschriften

Kapitel 8. Pflicht zur Einführung eines Notfallplans

TEIL IV. SPEZIFISCHE PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE

Kapitel 1. Pflichten bei der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte

Kapitel 2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

TEIL V. INFORMATIONSPFLICHTEN DES OGAW GEGENÜBER DER VERWAHRSTELLE

TEIL VI. INFORMATIONSPFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE GEGENÜBER DEM OGAW

TEIL VII. INFORMATIONSPFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE GEGENÜBER DEN BEHÖRDEN

TEIL VIII. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN, FÜR DEN FALL, DASS DER VERTRAG ZUR BESTELLUNG EINER VERWAHRSTELLE WÄHREND DES BESTEHENS EINES OGAWS GEKÜNDIGT WIRD

INKRAFTTRETEN UND DIVERSE VORSCHRIFTEN

Definitionen:

Zum Zwecke dieses Rundschreibens gelten diese Bedeutungen:

„andere Vermögenswerte“:	Andere Vermögenswerte als verwahrbare Finanzinstrumente, einschließlich der Barmittel im Sinne der Artikel 18 (4) b), 34 (3) b) und 39 des Gesetzes von 2010;
„Anteilinhaber“:	die Anteilinhaber eines OGAW in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter *fonds commun de placement*) sowie die Aktionäre eines OGAW in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);
„Barmittel“:	Barmittel und Bankguthaben eines OGAW;
„CSSF-Rundschreiben 12/546“:	CSSF-Rundschreiben 12/546 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/633) über die Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sowie der Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft bestellt haben;
„CSSF-Rundschreiben 12/552“:	CSSF-Rundschreiben 12/552 (geändert durch die CSSF-Rundschreiben 13/563, 14/597 und 16/642) über die Hauptverwaltung, interne Organisationsstruktur (*gouvernance interne*) und Risikomanagement;
„CSSF-Rundschreiben 14/587“:	CSSF-Rundschreiben 14/587 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/608) über geltende Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft;
„CSSF-Rundschreiben CSSF 14/592“:	CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen;
„Delegation“:	Übertragung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW durch die Verwahrstelle an einen Dritten im Sinne der Bestimmungen der Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010 sowie der Artikel 15, 16 und 17 der Delegierten Verordnung;
„Delegierter“:	Von der Verwahrstelle bestellter Dritte, an den die Verwahrstelle die Aufgabe der Vermögensverwahrung, gemäß den Bestimmungen der Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010 sowie der Artikel 15, 16 und 17 der Delegierten Verordnung übertragen hat;
„Delegierte Verordnung“:	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle;
„Eskalationsverfahren“:	Als integraler Bestandteil des Vertrags zur Bestellung der Verwahrstelle einzurichtendes Verfahren, das die einzelnen, aufeinanderfolgenden Schritte präzisiert, die bei einer Intervention durch die Verwahrstelle oder den OGAW zu befolgen sind. Dieses

Verfahren hat die durch die Verwahrstelle auf Ebene des OGAW zu kontaktierenden Personen eindeutig zu benennen, soweit die Verwahrstelle eine Intervention für notwendig erachtet. Gleiches gilt auf Ebene der Verwahrstelle anlässlich einer Intervention durch den OGAW;

„Gesetz von 1993“: Geändertes Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor;

„Gesetz von 2004“: Geändertes Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR);

„Gesetz von 2007“: Geändertes Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds;

„Gesetz von 2010“: Geändertes Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

„Gesetz von 2013“: Geändertes Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds;

„Gesetz von 2016“: Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der OGAW V Richtlinie und zur Änderung des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013;

„OGAW“: Ein Organismus / die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Form einer SICAV [1] errichtet wurden (selbstverwaltet oder Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft) oder für einen Investmentfonds in vertraglicher Form (FCP)[2], die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen;

„OGAW V Richtlinie“: Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;

„Schutz der Vermögenswerte eines OGAW in Liquidation oder bei Fehlen einer Verwahrstelle“: Pflicht des letzten als OGAW-Verwahrstelle handelnden Kreditinstituts, vor einer Löschung oder Streichung dieses OGAW von der in Artikel 130 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen offiziellen Liste, alle Wertpapier- und Geldkonten für die verschiedenen Vermögenswerte des OGAW, die zum Zeitpunkt der Löschung oder Streichung Gegenstand der Verwahrung bei diesem Institut sind, weiter in seinen Büchern zu führen, und dies bis zur Benennung eines Nachfolgers oder die Liquidation dieses OGAW abgeschlossen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Punkte 91 und 92 dieses Rundschreibens;

„Sicherheitenverwahrer“: Durch den OGAW, die Gegenpartei des OGAW oder von beiden gemeinsam ernannte Partei, die ausschließlich mit der Verwahrung (unter Ausschluss der Verwaltung und Administration) von Garantien und Sicherheiten betraut ist, die der OGAW im Rahmen der Ausübung seiner Anlagepolitik stellen oder erhalten soll;

---

1 *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
2 *fonds commun de placement (FCP)*

„Sicherheitenverwalter“:	Durch den OGAW, die Gegenpartei des OGAW oder von beiden gemeinsam ernannte Partei, die mit der Verwaltung und Administration von Garantien und Sicherheiten betraut ist, die der OGAW im Rahmen der Ausübung seiner Anlagepolitik stellen oder erhalten soll. Ein Sicherheitenverwalter kann in bestimmten Fällen auch als Sicherheitenverwahrer fungieren;
„Unterbeauftragung (*outsourcing*)“:	Vollständige oder teilweise Übertragung operationeller Aufgaben, Tätigkeiten oder (unterstützender) Dienstleistungen der Verwahrstelle auf einen externen Dienstleister, der Teil oder nicht Teil der Gruppe ist, der auch die Verwahrstelle angehört, die keine Delegation darstellt;
„Unterbeauftragung (*outsourcing*) einer wesentlichen Tätigkeit“:	Unterbeauftragung jeglicher Tätigkeit, die, wenn sie nicht regelkonform ausgeführt wird, die Fähigkeit der Verwahrstelle, die regulatorischen Anforderungen einzuhalten oder ihre Tätigkeiten auszuführen, vermindert, sowie jegliche Tätigkeit, die notwendig ist, um ein solides und umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten;
„Verantwortlicher für den Geschäftsbereich OGAW-‘Verwahrstelle‘“:	Die Person oder Personen, gleich ob Geschäftsleiter oder nicht, der als Verwahrstelle handelnden Einrichtung, die auf einer in der Hierarchie höheren Verantwortungsebene für operationelle Aspekte der Tätigkeit als OGAW-Verwahrstelle der Einrichtung in Luxemburg verantwortlich ist/sind;
„Vermögenswerte“:	Verwahrbare Finanzinstrumente und andere Vermögenswerte, in die ein OGAW zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist und/oder die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Eigentum eines OGAW stehen;
„Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle“:	Der zwischen einem OGAW (oder seiner Verwaltungsgesellschaft für einen in vertraglicher Form gegründeten OGAW) sowie einer als OGAW-Verwahrstelle zugelassenen Einrichtung geschlossene schriftliche Vertrag, durch den diese Einrichtung die Aufgabe der Verwahrstelle im Sinne der Bestimmungen von Artikel 17, 33 oder 39 des Gesetzes von 2010 zugeteilt wird. Der Begriff Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle bezeichnet den Verwahrstellenvertrag als solchen sowie sämtliche Anhänge und Nachträge zum Vertrag, soweit die Bestimmungen dieser Anhänge oder Nachträge vertragliche Pflichten zwischen den Parteien begründen. Für die in Form einer Gesellschaft gegründeten OGAW, die eine Verwaltungsgesellschaft bestellt haben, kann der Vertrag ein dreiseitiger Vertrag zwischen dem OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sein;
„verwahrbare Finanzinstrumente“:	Finanzinstrumente, die im Sinne der Artikel 18 (4) a), 34 (3) a) und 39 des Gesetzes von 2010 in Verwahrung genommen werden können.

Teil I. Generelle Anmerkungen

1. Die organisatorischen Aspekte, die im Rahmen des Verwahrstellenregimes von OGAW V anwendbar sind, das durch das Gesetz von 2016 eingeführt wurde, sind, was die Pflichten der Verwahrstelle anbelangt, vor allem in der Delegierten Verordnung genauer bestimmt. Die Delegierte Verordnung präzisiert auf diese Weise insbesondere den Inhalt des schriftlichen Vertrags zwischen einem OGAW (und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft) und seiner Verwahrstelle, das Eskalationsverfahren der Verwahrstelle betreffend den OGAW, die von der Verwahrstelle auszuführenden Aufgaben hinsichtlich ihrer vom Gesetz von 2016 festgelegten Aufsichtspflichten sowie die Informationen, die der Verwahrstelle im Zusammenhang mit deren Pflichten zur Überwachung des *Cashflows* zu übermitteln sind. Die Delegierte Verordnung präzisiert zudem die neuen Pflichten der Verwahrstelle zur Verwahrung der Vermögenswerte hinsichtlich der verschiedenen Arten von Vermögenswerten, in die ein OGAW investieren darf, insbesondere im Hinblick auf Trenn- und Sorgfaltspflicht, die auf Ebene der Verwahrstelle und auf Ebene der Einheit, welcher Aufgaben der Vermögensverwahrung von der Verwahrstelle übertragen wurden oder werden sollen, gewährleistet sein muss. Sofern dieses Rundschreiben zusätzliche Präzisierungen zu Themen anbringt, die ebenfalls von der Delegierten Verordnung abgedeckt werden, wird auf den/die entsprechenden Artikel verwiesen.

Teil II. Bestellung eines Kreditinstituts als OGAW-Verwahrstelle: Zulässigkeitskriterien und Genehmigung)

Kapitel 1. Zulässigkeitskriterien, um als OGAW-Verwahrstelle zu handeln

2. Nach den für OGAW unter dem Gesetz von 2010 geltenden Bestimmungen ist der Zugang zur Funktion der OGAW-Verwahrstelle auf Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes von 1993, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg haben oder auf Luxemburger Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union[3] haben, beschränkt.

3. Eine Bestellung als OGAW-Verwahrstelle kann von diesen Einrichtungen nur angenommen werden, soweit sie in Ergänzung ihrer Zulassung als Kreditinstitut über eine gesonderte Genehmigung verfügen, um als Verwahrstelle für in Luxemburg niedergelassene OGAW zu handeln; die Genehmigung wird von der CSSF nach den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels 2 erteilt.

Kapitel 2. Genehmigungsverfahren, um als OGAW-Verwahrstelle handeln zu können

4. Eine nach den geltenden Rechtsvorschriften (siehe oben Kapitel 1) als OGAW-Verwahrstelle geeignete Einrichtung muss einen Antrag auf Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 129 (2) des Gesetzes von 2010 stellen.

5. Die Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundschreibens bereits als OGAW-Verwahrstelle zugelassen sind, müssen keine neue Genehmigung auf Grundlage der nachfolgenden Vorschriften beantragen, aber die nachfolgend beschriebenen Pflichten einhalten.

---

[3] Wie im Gesetz von 2010 beschrieben, sind die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt, dies innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Unterkapitel 2.1. Voraussetzung der Berufserfahrung und des Leumunds des oder der Verantwortliche/n des Kreditinstituts für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“

6. Damit eine Einrichtung ihre Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle erhält, müssen sein oder seine für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ Verantwortliche/n, ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art von OGAW, für die das Kreditinstitut als Verwahrstelle zu handeln beabsichtigt, über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Identität des oder der Verantwortliche/n für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ sowie jeder Wechsel dieser Person unverzüglich der CSSF mitzuteilen.

   Hinsichtlich der erforderlichen Berufserfahrung müssen der oder die Verantwortliche/n für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ über eine adäquate Berufserfahrung verfügen, die durch bereits ausgeübte entsprechende Tätigkeiten auf einem hohen Verantwortlichkeits- und Selbständigkeitsniveau im Geschäftsbereich OGAW-Verwahrstelle oder Verwahrstelle für andere OGA, die nicht OGAW sind, jedoch ähnliche Charakteristika in Bezug auf die Anlagepolitik wie OGAW aufweisen, erworben wurden, und für welche die/der Verantwortliche/n vorhat/vorhaben, als Verantwortliche/r für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle tätig zu werden.

Unterkapitel 2.2. Beschreibung der personellen und technischen Mittel

7. Die CSSF muss eine präzise und detaillierte Beschreibung der Organisation im Hinblick auf technische und personelle Mittel erhalten, die das Kreditinstitut aufweist, um die Gesamtheit seiner mit der Funktion als OGAW-Verwahrstelle verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Diese Beschreibung muss der Art von OGAW, für die das Kreditinstitut als Verwahrstelle zu handeln beabsichtigt, Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die von dem betroffenen OGAW zu verfolgenden Anlagepolitik.

8. Die Informationen, die im Rahmen des Antrags auf Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle an die CSSF zu übermitteln sind, sind in Anhang 1 dieses Rundschreibens erklärt. Diese Liste der von der CSSF zu erhaltenden Informationen ist nicht abschließend. Sie kann durch jedweden anderen Bestandteil ergänzt werden, der im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls des bei der CSSF gestellten Antrags als nützlich angesehen wird.

9. Die zu übermittelnden Informationen müssen es der CSSF ermöglichen, zu beurteilen, ob in Luxemburg ausreichend Substanz angesichts der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorhanden ist. Die Analyse der Informationen liegt vor allem auf dem operationellen Geschäftsmodell der Einrichtung (oder dem angestrebten Modell, welches umgesetzt werden soll) zwecks Analyse der inhärenten operationellen Risiken des Modells. Ein besonderes Augenmerk liegt gegebenenfalls auf den Aspekten der Delegation der Aufgaben der Vermögensverwahrung, auf den Aspekten der Unterbeauftragung und der Kontrollverfahren, die von der Einrichtung in diesen Bereichen gewährleistet werden müssen, sofern zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle eine solche Delegation oder Unterbeauftragung vorgesehen ist. Was die anwendbaren Rechtsvorschriften für die Delegation und Unterbeauftragung betrifft, wird auf die Punkte 11 bis 16 des Unterkapitels 2.3 hingewiesen.

10. Jede Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle bleibt solange gültig wie sich die Bestandteile, auf deren Grundlage sie erteilt wurde nicht ändern. Jedes als OGAW-Verwahrstelle handelnde Kreditinstitut ist gehalten, für jede maßgebliche Änderung von Bestandteilen, die die Grundlage ihrer Genehmigung als OGAW-Verwahrstelle bilden (eingeschlossen aller eventuellen Änderungen hinsichtlich der Aspekte der Delegation und Unterbeauftragung wesentlicher Tätigkeiten) oder im Falle bedeutsamer Änderungen seines operationellen Modells, eine Genehmigung bei der CSSF zu beantragen. Die in Anhang 1 dieses Rundschreibens aufgelisteten Bestandteile müssen fortlaufend aktualisiert und der CSSF in den dort angegebenen Abständen übermittelt werden.

Unterkapitel 2.3. Besondere Rechtsvorschriften für Delegation und Unterbeauftragung

11. Jedes Kreditinstitut, das als OGAW-Verwahrstelle handelt, muss sich im Falle von Delegation und Unterbeauftragung an die in diesem Unterkapitel beschriebenen Vorschriften halten.

12. Die OGAW-Verwahrstellen müssen sicherstellen, dass die Politiken und Verfahren des Risikomanagements und gegebenenfalls die Risikomanagement-Funktion ordnungsgemäß die mit jeder Delegation und Unterbeauftragung einer wesentlichen Tätigkeit verbundenen Risiken identifizieren. Bezüglich der identifizierten Risiken müssen die Verwahrstellen ebenso Sorge dafür tragen, dass Vorkehrungen, Prozesse und wirksame Mechanismen der Verwaltung und Kontrolle hinsichtlich dieser Risiken bestehen.

13. Jede Delegation und Unterbeauftragung durch die Verwahrstelle muss zwischen der Verwahrstelle und ihrem Delegierten oder Unterbeauftragten nach den in Unterkapitel 2.2. des Kapitels 2 von Teil III des Rundschreibens aufgeführten Grundsätzen vertraglich dokumentiert sein. Diese vertragliche Dokumentation muss vor allem der CSSF das Recht auf direkten Zugang zu den Räumlichkeiten jeder zuständigen Einrichtung der Unterbeauftragung einer wesentlichen Tätigkeit einräumen.

14. Was die Delegation der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW betrifft, präzisieren die Regeln in Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010 sowie die Artikel 15, 16 und 17 der Delegierten Verordnung die für eine solche Delegation geltenden Bedingungen. Es ist zu beachten, dass diese Delegierten auf der Liste der Delegierten aufgeführt werden müssen, welche stets auf dem aktuellsten Stand gehalten und jährlich der CSSF gemäß Punkt f) des Anhangs 1 dieses Rundschreibens zu übermitteln ist.

15. Jede Unterbeauftragung durch die Verwahrstelle auf externe Dienstleister muss gemäß den in Unterkapitel 7.4 des Rundschreibens 12/552 genannten Grundsätzen erfolgen.

16. Jede Unterbeauftragung einer wesentlichen Tätigkeit erfordert die vorherige Genehmigung der CSSF. Eine Mitteilung an die CSSF, die die Einhaltung der anwendbaren Bedingungen insbesondere nach dem Gesetz von 2010, der Delegierten Verordnung und der in Unterkapitel 7.4 des Rundschreibens 12/552 genannten Grundsätze belegt, reicht aus, sofern die Verwahrstelle auf ein luxemburgisches Kreditinstitut oder einen Support-PSF[4] gemäß den Artikeln 29-1, 29-2, 29-3 und 29-4 des Gesetzes von 1993 zurückgreift.

Kapitel 3. Der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle (Kapitel 1 der Delegierten Verordnung)

17. Die Definitionen und Einzelheiten des schriftlichen Vertrags (Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle), der zwischen der Verwahrstelle einerseits und der Investment- und/oder der Verwaltungsgesellschaft andererseits abgeschlossen werden muss, werden in Kapitel 1 der Delegierten Verordnung präzisiert. Der Artikel 2.2 der Delegierten Verordnung stellt eine Liste der Elemente auf, die der Vertrag mindestens beinhalten muss.

    Für jeden OGAW darf nur eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 (1), 33 (1) und 39 des Gesetzes von 2010 bestellt werden. Für OGAW mit mehreren Teilfonds (Umbrella-Struktur) muss ein und dieselbe Verwahrstelle für die Gesamtheit der Teilfonds dieses OGAW mit Umbrella-Struktur bestellt werden.

    Durch das Inkrafttreten des Vertrages zur Bestellung der Verwahrstelle fällt der Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrstelle des OGAW, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde, zu.

18. Jeder Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle unterliegt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit, vorausgesetzt, die geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften werden eingehalten. In Anwendung von Artikel 2.5 der Delegierten Verordnung muss das für den Vertrag geltende Recht präzisiert werden. In jedem Fall muss das geltende Recht Luxemburger Recht sein. Es wird außerdem empfohlen, dass die Vertragsparteien vorsehen,

---

[4] *PSF de support*

eventuelle Rechtsstreitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte zu unterstellen.

19. Die Verwahrstelle kann unter der Bedingung entsprechender Bestimmungen von einem generellen oder speziellen Pfandrecht über die in Verwahrung befindlichen Vermögenswerte des OGAW profitieren. Die Bestimmungen über dieses generelle oder spezielle Pfandrecht müssen gegebenenfalls die Ausnahmen zu dem generellen oder speziellen Pfandrecht präzisieren, sei es in Form spezifischer Vorschriften im Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle oder in Form eines Nachtrags zu diesem Vertrag.

20. Die etwaigen Bestimmungen hinsichtlich des Pfandrechts der Verwahrstelle legen fest, in welchem Maße der Verwahrstelle das Recht zusteht, die zu ihren Gunsten verpfändeten Vermögenswerte zu verwerten.

21. Die Parteien können eine Klausel vereinbaren, die der Verwahrstelle gestattet, ein Recht auf Aufrechnung (*Netting*) verschiedener Soll-/Habenpositionen der in ihren Büchern eröffneten Konten für Rechnung eines OGAW oder gegebenenfalls für Rechnung jeweils eines Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur geltend zu machen.

Teil III. Präzisierungen betreffend Führung und Organisation

Kapitel 1. Interessenkonflikte

22. In Anwendung der Artikel 20, 37 und 39 des Gesetzes von 2010 müssen die Verwaltungs- und/oder die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle eines OGAW ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des OGAW und der Anteilinhaber handeln. Diese Artikel des Gesetzes von 2010 präzisieren die Unabhängigkeitserfordernisse zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungs- und/oder Investmentgesellschaft. Es gilt in diesem Rahmen zu beachten, dass die Delegierte Verordnung diese Unabhängigkeitserfordernisse in Bezug auf eine operationelle Unabhängigkeit strukturiert, im Gegensatz zu einer juristischen oder strukturellen Unabhängigkeit.

23. Die Pflicht der Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des OGAW und der Anteilinhaber zu handeln, kommt insbesondere durch eine Pflicht zum Ausdruck nach der die Aktivitäten der OGAW-Verwahrstelle in einer Art und Weise ausgeführt und organisiert werden müssen, die potenziellen Interessenkonflikte auf ein Minimum zu reduzieren.

24. Um jegliches Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden, darf die Verwahrstelle keine Delegation oder Unterbeauftragung der Hauptaufgabe der Anlageverwaltung akzeptieren.

25. Das Verbot bezüglich der Delegation oder Unterbeauftragung der Hauptaufgabe der Anlageverwaltung gilt auch gegenüber allen Delegierten und generell gegenüber allen Einrichtungen unterhalb eines Delegierten in der Verwahrkette eines Vermögenswerts. Das Verbot, nach dem kein Mandat an die Verwahrstelle oder an einen Delegierten und generell an keine Einrichtung unterhalb eines Delegierten in der Verwahrkette eines Vermögenswerts erteilt werden darf, das sich auf die Hauptaufgabe der Anlageverwaltung bezieht, untersagt nicht die Übertragung der Hauptaufgabe der Anlageverwaltung an eine durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder ein gemeinsames Kontrollverhältnis mit der Verwahrstelle verbundene Einheit.

26. Weder die Verwahrstelle noch ein Delegierter, dem die Verwahrung aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines bestimmten OGAW übertragen wurde, können eine Übertragung der Risikomanagementfunktion seitens des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft akzeptieren. Die Verwahrstelle oder ein Delegierter können jedoch die Ausführung bestimmter mit der Funktion des Risikomanagements verbundener Aufgaben übernehmen.

27. Vorbehaltlich der in Artikel 20 (2), 37 (2) und 39 des Gesetzes von 2010 genannten Regeln kann das als Verwahrstelle eines OGAW handelnde Kreditinstitut unter der Bedingung, dass die gegebenenfalls jeweils erforderlichen Zulassungen vorliegen, insbesondere handeln als:

a) Stelle zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;

b) Gegenpartei für Transaktionen, die der OGAW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels 5 des Gesetzes von 2010 durchführt;

c) Zentralverwaltungsstelle und/oder Registerstelle;

d) Sicherheitenverwahrer;

e) Sicherheitenverwalter;

f) Dienstleister in Steuersachen oder Berichterstattungsangelegenheiten (*reporting*).

Im Hinblick auf die vorgenannten Punkte c) bis f) ist die Verwahrstelle gehalten (i) eine wirksame Politik zur Bewältigung von Interessenkonflikten einzurichten, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, (ii) eine funktionelle und hierarchische Trennung zwischen der Ausübung ihrer Funktion als OGAW-Verwahrstelle und der Ausübung ihrer sonstigen Aufgaben einzurichten, (iii) eine Identifizierung sowie eine adäquate Bewältigung und Mitteilung von potenziellen Interessenkonflikten und (iv) gegebenenfalls eine vertragliche Trennung vorzunehmen.

Jede Einrichtung sollte gegebenenfalls den Nachweis einer adäquaten Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte erbringen können, ein Nachweis, der insbesondere durch Bezugnahme auf die eingerichtete Politik zur Verwaltung von Interessenskonflikten erbracht werden kann, für den Fall, in dem alle oder Teile anderer Dienstleistungen als die der Verwahrstelle durch die juristische Person der Verwahrstelle oder durch eine mit der Verwahrstelle durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbundene Einheit gegenüber dem OGAW erbracht werden.

28. In Anwendung der Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 12/546 ist es einem Kreditinstitut erlaubt, direkter oder indirekter Aktionär einer Verwaltungsgesellschaft zu sein, wenn es als Verwahrstelle für die von dieser verwalteten OGA(W) handelt, und sogar eine qualifizierte Beteiligung an einer solchen Verwaltungsgesellschaft zu halten. Im Fall einer qualifizierten Beteiligung hat die Verwaltungsgesellschaft folglich die Interessenkonflikte zu ermitteln, die aus dieser Beteiligung resultieren können und hat sich zu bemühen, diese nach den Verfahren, die in der Interessenkonfliktpolitik der Verwaltungsgesellschaft vorgesehen sind, aufzulösen. Entsprechend hat das Kreditinstitut in diesem Fall auch ein Verfahren zur Interessenkonfliktpolitik und -bewältigung einzurichten.

29. Dem durch das CSSF-Rundschreiben 12/546 eingeführten Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwahrstelle im Hinblick auf einen OGAW oder auf die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW steht andererseits entgegen, dass ein Geschäftsleiter [5] des OGAW oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft (im Sinne der Artikel 27 (1) oder 102 (1) und des Artikels 129 (5) des Gesetzes von 2010) bei der Verwahrstelle angestellt ist.

Kapitel 2. Interne Verfahren und schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen bezüglich der Funktion der OGAW-Verwahrstelle.

30. Die Verwahrstelle hat interne schriftliche Verfahren bezüglich der Annahme und Ausführung eines Vertrags zur Bestellung der OGAW-Verwahrstelle zu erstellen und schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen aufzusetzen, mit denen die Verwahrstelle bei der Ausführung ihrer Aufträge als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeitet. Als „externe

[5] *dirigeant*

Personen“ im Sinne dieses Kapitels sind diejenigen Personen zu verstehen, mit denen eine Verwahrstelle bei der Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeitet (d.h. externe Personen, die nicht von der OGAW-Verwahrstelle selbst bestellt wurden, wie beispielsweise die Registerstelle eines OGAW sowie die externen Personen, die von der Verwahrstelle selbst bestellt wurden, wie beispielsweise ein Delegierter oder Unterbeauftragter der Verwahrstelle). Die internen Verfahren müssen, neben dem Verfahren zur Annahme der Bestellung als OGAW-Verwahrstelle, die Schritte und operationellen Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen zur Bestellung der Verwahrstelle dokumentieren, sprich die Ausführung verschiedener mit der Funktion der Verwahrstelle verbundener Aufgaben auf Ebene der Verwahrstelle selbst. Die schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen müssen ihrerseits die Organisation aller Beziehungen mit Dritten, mit denen die Verwahrstelle im Rahmen ihrer Dienste als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeitet, abdecken. Diese internen Verfahren und schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen haben in sachgerechter Weise alle Aspekte, die mit der Funktion der OGAW-Verwahrstelle verbunden sind, abzudecken und den Besonderheiten der OGAW, für die ein Kreditinstitut als OGAW-Verwahrstelle handelt, Rechnung zu tragen. Die schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen können direkt zwischen der Verwahrstelle und der externen Person geschlossen werden oder von den schriftlichen Verfahren oder Verträgen zwischen dem OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft und der betreffenden externen Personen abgedeckt werden.

31. Es liegt in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Verwahrstelle, das Bestehen und die Zweckmäßigkeit dieser internen Verfahren und schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen zu überprüfen sowie auf ihre regelmäßige Aktualisierung, mindestens einmal im Jahr, hin zu kontrollieren. Die Innenrevision oder die interne Kontrollabteilung haben auch die wirksame Anwendung dieser internen Verfahren und schriftlichen Verfahren oder Verträge mit externen Personen nachzuprüfen. Diese Pflicht gilt insbesondere für interne Verfahren und schriftliche Verfahren oder Verträge mit Delegierten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle.

Unterkapitel 2.1. Interne Verfahren

32. Die von der Verwahrstelle einzurichtenden internen Verfahren müssen insbesondere:

- in allgemeiner Weise beschreiben, für welche Art von OGAW (auf Basis der Rechtsform und der Anlagestrategie und -politik der OGAW) das Kreditinstitut als OGAW-Verwahrstelle handeln kann und bereit ist zu handeln;

- die Einrichtung einer vorherigen Kontrolle sicherstellen, entweder mittels angemessener Verfahren und/oder eines Gremiums zur Genehmigung der Bestellung als OGAW-Verwahrstelle, um zu gewährleisten, dass das Kreditinstitut für jede neue Bestellung als OGAW-Verwahrstelle und hinsichtlich jedes OGAW die spezifischen Besonderheiten des OGAW, insbesondere in Bezug auf operationelle und rechtliche Risiken, ermittelt und untersucht. Durch diese vorherige Kontrolle muss sichergestellt werden, dass das Kreditinstitut in Kenntnis der Sachlage und insbesondere unter Berücksichtigung des Risikoprofils und operationeller Komplexitäten eines betreffenden OGAW akzeptiert, als Verwahrstelle zu handeln;

- den oder die Verantwortliche/n für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ bezeichnen;

- in allgemeiner Weise beschreiben, wie die Verwahrstelle ihre Aufgabe als OGAW-Verwahrstelle wahrnimmt, unter Berücksichtigung der sich insbesondere auf Grundlage ihrer Anlagepolitik unterscheidenden Arten von OGAW (Beschreibung des allgemeinen operationellen Modells) und spezifischer OGAW, sofern das interne operationelle Modell für bestimmte OGAW sich von dem allgemeinen operationellen Modell unterscheidet (Beschreibung des spezifischen operationellen Modells für einen oder mehrere OGAW);

- das zur Ausführung der Aufgaben der OGAW-Verwahrstelle eingesetzte Personal und die technischen Mittel in grundsätzlicher Art beschreiben; und

- in detaillierter Form die von der Einrichtung angewendeten Sorgfaltskriterien dokumentieren.

Unterkapitel 2.2. Schriftliche Verfahren oder Verträge mit externen Personen

33. Neben den internen Verfahren muss die OGAW-Verwahrstelle ebenfalls schriftliche Verfahren einrichten (mit externen Personen, die nicht von der Verwahrstelle selbst ernannt wurden, wie zum Beispiel die Registerstelle eines OGAW) oder Verträge abschließen (mit externen Personen, die von der Verwahrstelle selbst ernannt wurden, wie beispielsweise Delegierte oder Unterbeauftragte der Verwahrstelle), und dies mit allen Personen, mit denen die Verwahrstelle zur Ausübung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle zusammenarbeiten muss. Die Einrichtung dieser schriftlichen Verfahren oder Verträge muss sicherstellen, dass die operationellen Schritte des Zusammenspiels der Verwahrstelle mit jedem Dritten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der mit dem Mandat als Verwahrstelle verbundenen Pflichten erforderlich sind, angemessen dokumentiert sind. Diese schriftlichen Verfahren oder Verträge können in Form von *operating memoranda* oder *service level agreements* aufgesetzt werden. Von den schriftlichen Verfahren oder Verträgen mit externen Personen sind insbesondere ein Verfahren mit der Zentralverwaltungsstelle des OGAW und, sofern einschlägig, der Registerstelle des OGAW, die mit den Delegierten abzuschließenden Verträge und einzurichtenden Verfahren sowie die mit jedem Unterbeauftragten der Verwahrstelle abzuschließenden Verträge und Verfahren erfasst. Es obliegt der Verwahrstelle, die externen Personen, mit denen ein solches Verfahren oder eine vertragliche Dokumentation zu erstellen ist, sowie deren Form und Komplexität zu bestimmen.

34. Die von diesem Kapitel 2 erfassten schriftlichen Verfahren und Verträge, die von der Verwahrstelle mit externen Personen einzurichten bzw. abzuschließen sind, haben den Zweck, den oder die operationellen Prozesse zwischen der Verwahrstelle und den dritten Personen zu dokumentieren, die gegebenenfalls förmlich vom OGAW bestellt wurden. Daher ist das Erfordernis, wonach die Verwahrstelle mit externen Personen Verträge abschließen und Verfahren einrichten muss, unbeschadet der Pflicht des OGAW, einen Vertrag mit denjenigen Dienstleistern zu schließen, die vom OGAW bestellt wurden.

Kapitel 3. Organisatorische Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Vermögenswerte eines OGAW zu treffen sind

Unterkapitel 3.1. Präzisierungen hinsichtlich der generellen Aspekte der organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung

35. Das Gesetz von 2010 und die Delegierte Verordnung beinhalten wichtige Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der Verwahrstelle und insbesondere bezüglich der organisatorischen Maßnahmen, die von der Verwahrstelle in Bezug auf die Vermögenswerte eines OGAW getroffen werden müssen. Diese Vorschriften äußern sich im Wesentlichen hinsichtlich (i) der Teilung der Vermögenswerte in zwei Kategorien, und zwar (a) die Kategorie der verwahrbaren Finanzinstrumente und (b) die Kategorie der anderen Vermögenswerte (innerhalb welcher man die Unterkategorie der Barmittel unterscheidet) und (ii) der präzisen Definition der von der Verwahrstelle zu erfüllenden Aufgaben hinsichtlich dieser Kategorien und Unterkategorien der Vermögenswerte. So definieren das Gesetz von 2010 und die Delegierte Verordnung die organisatorischen Maßnahmen, die insbesondere hinsichtlich der Regeln zur Kontenführung und Aufzeichnung (Artikel 13, 16 und 17 der Delegierten Verordnung), der Regeln der Sonderverwahrungspflicht[6] auf den verschiedenen Ebenen einer Verwahrungskette (Artikel 13, 16 und 17 der Delegierten Verordnung), der Regeln zur Delegation von Aufgaben, die mit diesen Vermögenswerten verbunden sind, durch die Verwahrstelle (Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010 und Artikel 15 und 16 der Delegierten Verordnung) und der Regeln hinsichtlich der Überwachung des *Cashflows* (Artikel

[6] *ségrégation*

9 bis 11 der Delegierten Verordnung). Diese Bestimmungen vereinigen sich mit dem geänderten Haftungsregime für die Verwahrstelle (Artikel 19, 35 und 39 des Gesetzes von 2010 und Kapitel 3 der Delegierten Verordnung) mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Rückgabe der verwahrbaren Finanzinstrumente, welche für den OGAW und die Anteilinhaber als verloren gelten und einem allgemeineren Haftungsregime, beruhend auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verhalten bezüglich der anderen im Gesetz von 2010 angeführten Pflichten.

36. Es ist der Verwahrstelle erlaubt, Aufzeichnungen/Register und Konten, welche in ihren Büchern für jeden OGAW oder jeden Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur eröffnet wurden, Register und Konten, die in den Geschäftsbüchern des OGAW bei der Verwaltungsstelle eröffnet wurden so wie Kontenauszüge (z.B. von einem Sicherheitenverwahrer erstellte Kontoauszüge), welche von einem Dritten erstellt wurden, zu nutzen. Auf Ebene der Aufzeichnungen und Konten des OGAW in den Geschäftsbüchern der Verwaltungsstelle[7] ist es erforderlich, dass die Verwahrstelle Zugang zu den Buchhaltungs- und Rechnungslegungsdaten der Verwaltungsstelle hat, um jederzeit Kenntnis von den Vermögenswerten zu haben, die sich in den Büchern der Verwaltungsstelle für Rechnung des OGAW oder jedes Teilfonds des OGAW bei einem OGAW mit Umbrella-Struktur widerspiegeln, und dass die Verwahrstelle entweder eine Sorgfaltsprüfung [8] der Verwaltungsstelle und/oder jedes Dritten durchführt, die das eingesetzte Rechnungslegungssystem umfasst und die auf eine korrekte und umfassende Buchführung aller Vermögenswerte durch die Verwaltungsstelle und/oder andere Dritte schließen lässt, oder sicherstellt, dass die Überprüfung des Rechnungslegungssystems Gegenstand einer Kontrolle des Typs ISAE 3402/SSAE16 ist. Gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 (5), 34 (4) und 39 des Gesetzes von 2010 muss die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft eine umfassende Aufstellung aller Vermögenswerte des OGAW übermitteln. Die Erstellung einer vollständigen Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte des OGAW oder gegebenenfalls jedes Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur, in die der OGAW investiert, ist im Hinblick auf Prüfung der von jedem OGAW zu veröffentlichenden Jahresabschlüsse für das Datum des Geschaftsjahresendes eines OGAW verpflichtend.

37. Die vollständige Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte des OGAW muss Auskunft über alle Sicherheiten und Sicherungsrechte geben, die einem OGAW oder einem Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur gehören.

Unterkapitel 3.2. Verwahrung der Vermögenswerte

38. Das Gesetz von 2016 und die Delegierte Verordnung haben auch das Verwahrstellenregime durch die Einführung einer gemeinschaftlichen und neuen Definition des Begriffs der Verwahrung der Vermögenswerte geändert. Der Begriff der Verwahrung wird demnach definiert als Pflicht zur Verwahrung von verwahrbaren Finanzinstrumenten (Artikel 18 (4) (a), 34 (3) (a) und 39 des Gesetzes von 2010), als Forderung zur Aufzeichnung und Prüfung des Eigentums an anderer Vermögenswerten (Artikel 18 (4) (b), 34 (3) (b) und 39 des Gesetzes von 2010) und als Pflicht zur Überwachung des *Cashflows* (Artikel 18 (3), 34 (2) und 39 des Gesetzes von 2010). Die Delegierte Verordnung präzisiert die organisatorischen Bestimmungen, die für die Überwachung der Finanzströme (*Cashflow*) gelten in den Artikeln 9 und 10, in Artikel 13 betreffend die Verwahrpflichten für verwahrbare Finanzinstrumente und in Artikel 14 betreffend die Verwahrpflichten im Zusammenhang mit der Prüfung des Eigentums und der Aufzeichnung von anderen Vermögenswerten.

39. Im Hinblick auf Vermögenswerte, deren Verwahrung die Verwahrstelle selbst gewährleistet, eröffnet die Verwahrstelle in ihren Büchern im Namen des OGAW oder gegebenenfalls jedes Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur, ein oder mehrere Konten, die in den Büchern der Verwahrstelle alle Vermögenswerte verbuchen, die im Eigentum des OGAW stehen und deren Verwahrung sie sicherstellt.

---

7 *agent administratif*
8 *diligence*

40. Das als Verwahrstelle handelnde Kreditinstitut ist auch gehalten, die Vorgaben des Artikels 37-1 (7) des Gesetzes von 1993 sowie die in den Artikeln 18 und 19 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über organisatorische Anforderungen und Verhaltensregeln im Finanzsektor enthaltenen Durchführungsmaßnahmen einzuhalten. Die Verwahrstelle muss die zur Verwahrung erlangten oder auf den Konten verbuchten Titel und handelbaren Finanzinstrumente separat von ihrem Vermögen und außerhalb der Bilanz verbuchen. Bezüglich der Verwahrung von Vermögenswerten können die Verwahrstelle und der OGAW auf den Mechanismus des Treuhandvertrags[9] zwischen der Verwahrstelle und dem OGAW zurückgreifen.

Unterkapitel 3.3. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen in Bezug auf Vermögenswerte, deren Verwahrung durch einen Delegierten auf erster Ebene unter der Verwahrstelle gewährleistet wird

41. Im Rahmen des durch das Gesetz von 2016 und der Delegierten Verordnung eingeführten Verwahrstellenregimes wird der Rückgriff der Verwahrstelle auf Delegierte technisch als Delegation der Verwahrung der Vermögenswerte (Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010) qualifiziert, gemäß der Kategorisierung der Vermögenswerte, die durch diese Texte und die Delegierte Verordnung aufgestellt wurde. Es wird in Erinnerung gerufen, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel 18*bis* (2), 34*bis* (2) und 39 des Gesetzes von 2010 die Verwahrstelle nachweisen muss, dass jede Delegation durch einen objektiven Grund gerechtfertigt ist.

42. Im Falle einer Delegation der Verwahrung hat die Verwahrstelle insbesondere sicherzustellen, dass ein angemessenes und dokumentiertes Sorgfaltsverfahren gemäß den Vorschriften der Artikel 18*bis* (2), 34*bis* (2) und 39 des Gesetzes von 2010 und des Artikels 15 der Delegierten Verordnung umgesetzt und angewandt wird.

43. Dieses Sorgfaltsverfahren muss regelmäßig überprüft, mindestens jedoch einmal jährlich, und der CSSF auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Es liegt in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Verwahrstelle, die Existenz, die regelmäßige Aktualisierung und wirksame Anwendung dieses Verfahrens zu kontrollieren.

44. Die organisatorischen Maßnahmen müssen jederzeit wirksam angewendet und dürfen nicht als erschöpfend angesehen werden, das heißt weder so, dass sie im Detail festlegen, wie die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt walten lassen muss, noch so, dass sie alle Maßnahmen darlegen, die die Verwahrstelle basierend auf den reglementarischen Bestimmungen ergreifen muss. Es obliegt der Verwahrstelle, die Kriterien anzupassen, auf deren Basis sie ihren Pflichten nachkommt, insbesondere in Bezug auf die Sorgfaltspflichten, entsprechend der bestimmten Situationen, welche sich ergeben können, beispielsweise basierend auf den Besonderheiten, die für die Verwahrkette eines bestimmten Vermögenswertes oder eines jeden Delegierten gelten oder spezifischer Regeln im Bereich der Gerichtsbarkeit, in dem der Delegierte niedergelassen ist, oder sogar möglicher außergewöhnlicher Umstände, die sich ergeben können.

45. Was die Struktur der Konten bei Delegierten angeht, kann jedes bei einem Delegierten eröffnete Konto die Form eines getrennten Sammelkontos oder eines „Omnibus-Kontos“ annehmen, vorausgesetzt, separate Omnibus-Konten werden von den Delegierten für die dem Kunden der Verwahrstelle gehörenden Vermögenswerte, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind (d.h. von OGAW und anderen OGA, die dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2004 und dem Gesetz von 2007 unterliegen), eröffnet oder unterhalten. Daher können die bei einem Delegierten für einen oder mehrere Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, eröffnete Omnibus-Konten weder für die Vermögenswerte anderer Kunden der Verwahrstelle verwendet werden, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, noch für die eigenen Vermögenswerte, die der Verwahrstelle selbst gehören.

---

[9] *contrat fiduciaire*

46. In dem Fall, dass die anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften in einem Markt andere Regeln vorschreiben und fordern, dass die Konten auf eine andere Art eröffnet werden als in der oben beschriebenen Art, können die Konten nach den Anforderungen dieses Marktes eröffnet werden sofern diese Regeln nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung stehen. Die Verwahrstelle muss dann alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen ergreifen, soweit die Regeln des betreffenden Marktes dies erlauben, um eine wirksame Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte sicherzustellen und, soweit möglich sicherstellen, dass die den OGAW-Kunden der Verwahrstelle gehörenden Vermögenswerte vor den Auswirkungen einer Insolvenz des Rechtsträgers geschützt sind, dem die Verwahrung anvertraut wurde.

Unterkapitel 3.4. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle im Hinblick auf Einrichtungen, die in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen

47. Analog zur Qualifizierung des Rückgriffs der Verwahrstelle auf Delegierte als Delegation der Verwahrung der Vermögenswerte (Artikel 18*bis*, 34*bis* und 39 des Gesetzes von 2010), qualifiziert das durch das Gesetz von 2016 und die Delegierte Verordnung eingeführte Regime den Rückgriff auf Einrichtungen, die in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen als Unterdelegation (Artikel 18 (4), 34 (3) und 39 des Gesetzes von 2010 und Artikel 15.4, 16.2 und 17.4 der Delegierten Verordnung). Wie auch bei der Delegation selbst, muss jede Unterdelegation durch einen objektiven Grund gerechtfertigt sein.

48. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jeder Delegierte auf seiner Ebene die Vorschriften zur Sorgfalt und Trennung der Vermögenswerte in Bezug auf jede in der Verwahrkette unmittelbar unter ihm stehende Einrichtung beachtet.

49. Die bei den Einrichtungen, welche in der Verwahrkette unter den Delegierten stehen, eröffneten oder unterhaltenen Konten können die Form von Omnibus-Konten annehmen. Diese Omnibus-Konten müssen nicht notwendigerweise gesonderte Omnibus-Konten speziell für die OGAW Kunden der Verwahrstelle (oder Kunden der Verwahrstelle, deren Vermögenswerte Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind) oder gesonderte Omnibus-Konten speziell für die Verwahrstelle sein.

50. Der Verwahrstelle müssen gegenüber jedem Delegierten Rechte auf Zugang zu Informationen, wie im nachfolgenden Kapitel 4 erwähnt, zustehen, um gewährleisten zu können, dass sie ihren Pflichten hinsichtlich der Vermögenswerte eines OGAW nachkommen kann. Es obliegt dem OGAW sicherzustellen, dass der Verwahrstelle diese Rechte zustehen, insbesondere in den Fällen, in denen die betreffenden Konten oder Verbuchungen im Namen des OGAW oder des Teilfonds eines OGAW eröffnet bzw. vorgenommen wurden. Die Existenz und die Mittel, durch die die Verwahrstelle ihre Rechte ausüben kann, müssen in angemessener Weise dokumentiert werden.

Unterkapitel 3.5. Zu treffende organisatorische Vorkehrungen im Hinblick auf Vermögenswerte des OGAW, die nicht Gegenstand der Verwahrung sind

51. Auf Grundlage der in den Artikeln 18 (5), 34 (4) und 39 des Gesetzes von 2010 enthaltenen Vorschriften, muss die Verwahrstelle zu jeder Zeit einen umfassenden Überblick über alle Vermögenswerte eines OGAW haben, einschließlich der anderen Vermögenswerte inklusive aller Barmittel. Bei diesen anderen Vermögenswerten muss das Eigentum geprüft und eine Aufzeichnung vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung der in den Punkten 36 bis 37 erwähnten Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte. Um ein ausreichendes Maß an Gewissheit zu erlangen, dass ein OGAW Eigentümer eines solchen Vermögenswertes ist, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass sie alle Informationen erhält, die sie für notwendig erachtet, um Gewissheit zu haben, dass der OGAW die Eigentumsposition an diesem Vermögenswert innehat. Sofern erforderlich muss die Verwahrstelle vom OGAW oder gegebenenfalls von einer dritten Partei, weitere Unterlagen zum Beweis anfordern.

Unterkapitel 3.6. Sorgfaltspflichten hinsichtlich einer Anlage in einen Ziel-OGA(W), in den ein betreffender OGAW investieren kann

52. Die Sorgfaltspflichten hinsichtlich einer Anlage in einen Ziel-OGA(W), in den ein OGAW investieren kann, sollen die Art und Weise, wie die Anlage vorgenommen wird berücksichtigen, nämlich wie die Verbuchung beim Emittenten oder seinem Beauftragten, beispielsweise einer Registerstelle oder Transferstelle, durchgeführt wird (siehe Unterkapitel 6.3).

In Anwendung dieses Grundsatzes ist die Verwahrstelle gehalten, die erforderliche Sorgfaltspflicht auf Basis der in Artikel 15 der Delegierten Verordnung vorgeschriebenen Kriterien auszuüben, wenn die Anlage in einen Ziel-OGA(W) über einen spezialisierten Intermediär erfolgt (der nicht die Registerstelle des Ziel OGA(W) ist), bei dem die Anlagen in einen oder mehrere Ziel-OGA(W) für Rechnung des OGAW in einem Konto verbucht sind.

Wenn die Anlage in einen Ziel-OGA(W) direkt beim Ziel-OGA(W) oder einem Beauftragten von ihm erfolgt, z.B. bei der Registerstelle oder der Transferstelle dieses Ziel-OGA(W), löst die Anlage des OGAW in den Ziel-OGA(W) keine besondere Sorgfaltspflicht auf Ebene der Verwahrstelle aus.

Unterkapitel 3.7. Buchführung und adäquate Überwachung der Finanzströme

53. Die Verwahrstelle ist gehalten, eine adäquate Überwachung der Buchführung und Barmittelströme (*Cashflows*) gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 (3), 34 (2) und 39 des Gesetzes von 2010 und der Artikel 9 bis 11 der Delegierten Verordnung sicherzustellen.

54. Wenn die Verwahrstelle Barmittel hält, die OGAW-Kunden gehören, muss die Verwahrstelle angemessene Vorkehrungen treffen, um die Rechte ihrer OGAW-Kunden zu wahren. Das als Verwahrstelle handelnde Kreditinstitut ist in diesem Fall gehalten, die in Artikel 37-1 (8) des Gesetzes von 1993 vorgesehenen Bestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen des Artikels 18 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über organisatorische Anforderungen und Verhaltensregeln im Finanzsektor einzuhalten.

55. Bezüglich der Verwahrung der Barmittel eines OGAW bei der Verwahrstelle oder bei einem Dritten können die Verwahrstelle und der OGAW und/oder gegebenenfalls der Dritte auf den Mechanismus des zwischen ihnen abgeschlossenen Treuhandvertrags zurückgreifen.

56. Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Ausgaben (und Rücknahmen) der Anteile eröffneten Konten, auf denen die vom OGAW zu erhaltenden (oder zu zahlenden) Beträge eingegangen sind oder eingehen werden in Erwartung der Zahlung an den OGAW, oder gegebenenfalls an die Anteilinhaber (*collection accounts*), müssen bei den in Artikel 18 (3) (b), 34 (2) (b) und 39 des Gesetzes von 2010 genannten Einrichtungen eröffnet werden.

Kapitel 4. Recht auf Zugang zu Informationen

57. Die Verwahrstelle muss jederzeit über ein Recht auf Zugang, in kürzester Zeit, zu allen sachdienlichen Informationen haben, welche die Verwahrstelle benötigt, um ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen. Das Recht auf Zugang zu Informationen muss es der Verwahrstelle erlauben, Zugang zu Informationen zu haben, die insbesondere bei einem Delegierten, einem Clearing Broker, einem Broker oder einer Register- oder Transferstelle verfügbar und die für die Verwahrstelle für Transaktionen und Vermögenspositionen notwendig sind. Die Pflicht, über ein Recht auf Zugang zu Informationen zu verfügen, wird insbesondere dann als erfüllt angesehen, wenn die Verwahrstelle über ein Zugangsrecht zu einem Reportingsystem verfügt, mittels Zugang über eine Internetseite (beispielsweise für Positionen in Ziel-OGA(W), die bei deren Registerstelle oder der Transferstelle gehalten werden, oder im Hinblick auf Vermögenswerte eines OGAW, die teilweise oder ganz von dem als Broker handelnden Rechtsträger verwahrt werden oder Verträge über Finanzderivate betrifft).

58. Im Bereich von Garantien und Sicherheiten muss dieses Recht auf Zugang zu Informationen ebenfalls gegenüber jedem Rechtsträger bestehen, bei dem sich die vom OGAW erhaltenen Sicherheiten befinden, wie insbesondere jeder Sicherheitenverwahrer (z.B. bei einer Sicherungsübereignung an den OGAW in den Büchern des Sicherheitenverwalters in seiner Funktion als Sicherheitenverwahrer, gegenüber diesem Sicherheitenverwalter).

59. Was insbesondere die Pflichten der Verwahrung der anderen Vermögenswerte betrifft, wird daran erinnert, dass die Verwahrstelle auch dafür sorgen muss, dass Verfahren vorhanden sind, wonach die aufgezeichneten Vermögenswerte nicht zugewiesen, übertragen, ausgetauscht oder übergeben werden können, ohne dass sie selbst oder der Dritte, an welchen die Vermögensverwahrung delegiert wurde, darüber informiert wurde.

Kapitel 5. Eskalationsverfahren zwischen der Verwahrstelle und dem OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (Artikel 3.3 und 14.4. der Delegierten Verordnung)

60. Gemäß Artikel 3.3, 6(b) und 14.4 der Delegierten Verordnung schafft die Verwahrstelle für den Fall, dass eine mögliche Abweichung oder eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, ein oder mehrere von der Verwahrstelle zu befolgende Eskalationsverfahren, die unbeschadet der für den OGAW und/oder seine Verwaltungsgesellschaft geltenden Pflichten insbesondere die Unterrichtung des OGAW und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft und, falls die Situation nicht korrigiert werden kann, der zuständigen Behörden vorsehen.

61. In ähnlicher Weise und unbeschadet der für Verwahrstellen geltenden Pflichten sind auch ein oder mehrere Eskalationsverfahren durch den OGAW und/oder seine Verwaltungsgesellschaft zu schaffen und anzuwenden, mit den vom OGAW oder/und seiner Verwaltungsgesellschaft zu befolgenden Schritten für den Fall der Feststellung einer möglichen Abweichung oder einer Unregelmäßigkeit, die die Unterrichtung der Verwahrstelle und der zuständigen Behörden vorsieht, falls die Situation nicht geklärt oder korrigiert werden kann.

62. Das oder die Eskalationsverfahren, die die Intervention der Verwahrstelle beim OGAW betreffen, haben die für den OGAW arbeitenden Personen zu ermitteln, die die Verwahrstelle kontaktieren muss, wenn sie ein solches Verfahren in Gang setzt, und eine Pflicht des OGAW vorzusehen, die Verwahrstelle über die von ihm anlässlich einer Intervention der Verwahrstelle getroffenen Maßnahmen zu informieren, gegebenenfalls um eine Verletzung der für den OGAW geltenden Regeln zu beheben. Dieses oder diese Verfahren haben ebenfalls vorzusehen, dass in dem Fall, in dem es der OGAW innerhalb einer angemessenen Frist versäumt, adäquate Maßnahmen zu treffen, die Verwahrstelle die CSSF hiervon zu informieren hat. Diese Elemente finden entsprechend Anwendung auf das oder die Eskalationsverfahren betreffend die Intervention des OGAW bei der Verwahrstelle. Das oder die Eskalationsverfahren sind Bestandteil des Vertrags zur Bestellung der Verwahrstelle (Vertrag oder Anhänge). Es ist erlaubt, dass der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle oder dessen Anhänge Grundsätze des oder der Eskalationsverfahren beinhaltet und dass die Details in anderen, leichter zu ändernden Dokumenten (wie beispielsweise in einem *service level agreement* oder einem *operating memorandum*) beschrieben werden.

63. Jede Unterrichtung durch oder an den OGAW ist im Falle von OGAW in vertraglicher Form durch oder an seine Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. Für die OGAW in Gesellschaftsform (Investmentgesellschaft), die eine Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben, sind die Unterrichtungen an den OGAW gleichzeitig an die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft zu richten. Die Unterrichtungen für die selbstverwalteten Investmentgesellschaften sind durch oder an die Investmentgesellschaft vorzunehmen. Die Mitteilungen an die Verwahrstelle haben durch den OGAW oder je nach Einzelfall durch seine Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen.

Kapitel 6. Spezifische organisatorische Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle entsprechend der Anlagepolitik des OGAW oder der Techniken, die der OGAW einsetzt

64. Dieses Kapitel präzisiert bestimmte spezifische Situationen, die sich ergeben, wenn ein OGAW eine Anlagepolitik verfolgt, die die Einrichtung spezieller organisatorischer Vorkehrungen auf Ebene der Verwahrstelle erfordert, um jederzeit den Schutz der Interessen der Anteilinhaber des OGAW zu garantieren.

Unterkapitel 6.1. Spezifische organisatorische Vorkehrungen betreffend Garantien oder Sicherheiten, einschließlich für den Fall des Einsatzes eines Sicherheitenverwahrers

65. Soweit der OGAW Techniken einsetzt oder in Instrumente investiert, die zur Bereitstellung von Garantien oder Sicherheiten (*collateral*) in Form von Finanzinstrumenten oder Barmitteln durch die eine oder andere Partei einer Transaktion führen, muss die Verwahrstelle bestimmen können, ob die einem Dritten gestellte oder von einem Dritten zu Gunsten des OGAW erhaltene Sicherheit im Eigentum des OGAW steht.

66. Die Vermögenswerte eines OGAW, die vom OGAW einer Drittpartei als Sicherheit gestellt oder vom OGAW als Sicherheit von einer Drittpartei entgegengenommen wurden, stehen solange unter der Aufsicht der Verwahrstelle, wie diese Vermögenswerte im Eigentum des OGAW stehen. Die Organisation der Verwahrung dieser Vermögenswerte kann in diesem Fall nach einem der drei folgenden Modelle strukturiert werden: (1) der Sicherheitennehmer ist die Verwahrstelle des OGAW oder wird von dieser oder dem OGAW als Verwahrer der als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte des OGAW bestellt; (2) die Verwahrstelle des OGAW bestimmt einen Delegierten, der für Rechnung des Sicherheitennehmers handelt; oder (3) die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte verbleiben bei der Verwahrstelle des OGAW und werden als Sicherheiten zu Gunsten des Sicherheitennehmers gekennzeichnet.

67. In ihrer Beurteilung, ob die einem Dritten oder durch einen Dritten zu Gunsten des OGAW gestellten Sicherheiten im Eigentum des OGAW stehen, muss die Verwahrstelle die Rechtsform und/oder die Rechts-, Aufsichts- und Vertragsvorschriften berücksichtigen, die auf die Transaktion anwendbar sind, die Anlass zur Stellung dieser Garantien oder Sicherheiten gegeben hat. Der OGAW muss dafür sorgen, dass die Verwahrstelle alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen erhält.

68. Wenn ein OGAW OTC-Derivate-Transaktionen abschließt und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzt, müssen insbesondere die Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 in luxemburgisches Aufsichtsrecht umgesetzt wurden, hinsichtlich der vom OGAW im Rahmen dieser Transaktionen oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden, sowie der Verordnung EU 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

69. Unbeschadet der Haftung des OGAW auf diesem Gebiet ist die Verwahrstelle, wenn Garantien oder Sicherheiten zu Gunsten des OGAW (entweder durch Eigentumsübergang oder Einräumung eines Pfandrechts) gestellt werden[10], gehalten:

a) im Rahmen von Wertpapierleihevereinbarungen sicherzustellen, dass die vom OGAW zu erhaltenden Sicherheiten vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten werden und dass nach Beendigung der Wertpapierleihevereinbarung die Rückgabe der Sicherheiten gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere geschieht und dass die Höhe der

[10] Siehe CSSF-Rundschreiben 08/356: Auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Sicherheiten während der ganzen Laufzeit der Wertpapierleihevereinbarung angemessen ist;

b) festzustellen, ob die zu erhaltenden Sicherheiten mit den geltenden Rechts- und Aufsichtsvorschriften in Einklang stehen, insbesondere unter Berücksichtigung der im CSSF-Rundschreiben 14/592 erwähnten Regeln.

70. Falls vom OGAW übertragene oder von einer Gegenpartei an den OGAW gestellte Garantien und Sicherheiten an einen Sicherheitenverwalter (der gleichzeitig als Sicherheitenverwahrer handelt) oder einen Sicherheitenverwahrer übertragen beziehungsweise gestellt werden und soweit dies insbesondere durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 erlaubt ist, muss ein Dreiparteienvertrag zwischen dem OGAW, diesem Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenverwahrer und der Verwahrstelle geschlossen werden. In diesem Fall muss sich der Rechtsträger, der mit der Verwaltung der vom OGAW bereitzustellenden oder entgegenzunehmenden Garantien und Sicherheiten beauftragt wurde (im Prinzip der Sicherheitenverwalter), dazu verpflichten, dass sich ein angemessenes Garantien- und Sicherheitenniveau im Pool der Vermögenswerte befindet, die als Garantien und Sicherheiten dienen. Der Sicherheitenverwalter muss sich ebenfalls dazu verpflichten, dass jeder Austausch von Vermögenswerten im Pool der Garantien und Sicherheiten nach den von den Parteien im Rahmen der Vereinbarung festgelegten Regeln erfolgt. Der Verwahrstelle müssen in diesem Fall das Recht auf Zugang zu Informationen gemäß den Punkten 57 bis 59 dieses Rundschreibens zustehen und ein Echtzeit-Zugang mittels Internetzugriff zu einem *Reporting-Tool* dieses Sicherheitenverwalters (der gleichzeitig auch als Sicherheitenverwahrer handelt) oder dieses Sicherheitenverwahrers oder zu täglichen Berichten zustehen, die der Verwahrstelle vom Sicherheitenverwalter (der gleichzeitig auch als Sicherheitenverwahrer handelt) oder Sicherheitenverwahrer zur Verfügung gestellt werden, bezüglich aller erforderlichen Informationen, um der Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen. Sofern dieser Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenverwahrer als Delegierter der Verwahrstelle hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW handeln kann, besitzt die Verwahrstelle ein Verweigerungsrecht hinsichtlich der Wahl und der Bestellung dieses Sicherheitenverwalters oder Sicherheitenverwahrers, was die Delegation der Verwahrung der Vermögenswerte betrifft. Es ist zu beachten, dass dieses Verweigerungsrecht der Verwahrstelle grundsätzlich für jeden vom OGAW bestellten Dritten gilt, der im Rahmen der für den OGAW erbrachten Dienstleistungen mit der Verwahrung von Vermögenswerten betraut wurde.

Unterkapitel 6.2. Organisatorische Vorkehrungen im Falle der Anlage eines OGAW in derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente oder außerbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente)

71. Falls ein OGAW in derivative Finanzinstrumente anlegt, muss der OGAW sicherstellen, dass die Verwahrstelle folgende mit der Anlage in derivative Finanzinstrumente in Zusammenhang stehenden transaktionsseitigen Aspekte befolgen kann, damit die Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten bezüglich Verwahrung und Kontrolle nachkommen kann:

a) Kenntnis aller Positionen des OGAW in solche derivative Finanzinstrumente, insbesondere der Positionen, die bei *Clearing Brokern* oder einer zentralen Gegenpartei gehalten werden. Um diese Pflicht zu erfüllen, ist es insbesondere erlaubt, dass die Verwahrstelle die in den Büchern der Zentralverwaltungsstelle bestehenden Aufzeichnungen und eröffneten Konten des OGAW nutzen oder sich auf von der Zentralverwaltungsstelle durchgeführte Abgleiche oder Kontoauszüge stützen kann, die, wie in Punkt 36 dieses Rundschreibens beschrieben, von Dritten erstellt wurden (vorbehaltlich der dort genannten Voraussetzungen);

b) tägliche Verfolgung der Anlagen des OGAW bei einem Intermediär (z.B. einem Broker) im Zusammenhang mit der Hinterlegung von *initial margin* und *margin calls* (*variation margin*) im Rahmen der an einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumente oder außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumente. Die Verwahrstelle kann sich in diesem Kontext insbesondere auf

Kontoauszüge (*broker statements*), die sie von Brokern erhalten hat, die an einer gegebenen Transaktion beteiligt waren, oder auf von der Zentralverwaltungsstelle durchgeführte Abgleiche stützen.

Unterkapitel 6.3. Organisatorische Vorkehrungen bei Anlagen eines OGAW in Ziel-OGA(W)

72. Bezüglich der Sorgfaltspflichten hinsichtlich Ziel-OGA(W), in die ein OGAW investiert ist, wird auf Punkt 52 dieses Rundschreibens verwiesen.

73. Was im Einzelnen die Verbuchung der Anlagen eines OGAW in Ziel-OGA(W) angeht, ist es erlaubt, dass die Verbuchung der Anlage beim Ziel-OGA(W) oder seinem Beauftragten unmittelbar im Namen des anlegenden OGAW erfolgt, soweit das nationale Recht des Ziel-OGA(W) keine andersartige Verbuchung erfordert. Die Anlage des OGAW in Ziel-OGA(W) kann auch im Namen der Verwahrstelle mit der Anmerkung, dass es sich um Vermögenswerte von Kunden der Verwahrstelle handelt, im Namen der Verwahrstelle mit Angabe des Namens des anlegenden OGAW oder des Namens des Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur oder einfach im Namen des anlegenden OGAW oder eines seiner Teilfonds im Falle eines OGAW mit Umbrella-Struktur eingetragen werden, wobei letztere Option nur möglich ist, wenn das nationale Recht des Ziel-OGA(W) dies erlaubt oder erfordert. In letzterem Fall müssen mit dem Ziel-OGA(W) oder seinem Beauftragten Verfahren eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die im Namen des anlegenden OGAW eröffneten Positionen nur dann zugewiesen, übertragen, ausgetauscht oder übergeben werden können, wenn die Verwahrstelle darüber zuvor in Kenntnis gesetzt wurde und die Verwahrstelle schnellstmöglichen Zugang zu den Nachweis-Daten jeder Transaktion und Position hat. Die Vorkehrungen dieses Punktes sind ebenfalls bei OGAW zu treffen, die als Dachfonds oder Feeder-Fonds bei Master-Feeder-Strukturen ausgestaltet sind.

Kapitel 7. Organisatorische Abgleichvorschriften

74. Es liegt in der Verantwortung der OGAW-Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der Artikel 3.2, 10, 13.1.c) und 16.1.c) der Delegierten Verordnung, Verfahren einzurichten, die die Gesamtheit der von der Verwahrstelle umzusetzenden Abgleiche und der Abgleichmethoden (einschließlich der von Dritten erstellten und von der Verwahrstelle genutzten Abgleiche) erfasst, um ihre Pflichten hinsichtlich der Vermögenswerte des OGAW zu erfüllen, diese Verfahren wirksam anzuwenden und diese Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Diese Verfahren müssen nicht nur die Einzelheiten der umzusetzenden Abgleichvorgänge erfassen, sondern müssen ebenfalls die Maßnahmen klarstellen, die die Verwahrstelle ergreifen muss, um Abgleichdifferenzen innerhalb einer angemessenen Frist zu lösen.

75. Es liegt in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Verwahrstelle, das Bestehen, die regelmäßige Aktualisierung und die wirksame Anwendung dieser Abgleichverfahren zu kontrollieren und die Lösung jeder festgestellten Abgleichdifferenz innerhalb angemessener Frist sicherzustellen.

76. Bei den Abgleichverfahren müssen folgende Aspekte besonders beachtet werden:

a) die einzurichtenden Verfahren müssen alle Vermögenswerte und Transaktionen bezüglich der Vermögenswerte des OGAW erfassen;

b) auf Basis der Bestimmungen der Artikel 18(5), 34(4) und 39 des Gesetzes von 2010, ist die Verwahrstelle gehalten, eine vollständige Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte eines OGAW (oder gegebenenfalls jedes Teilfonds eines OGAW mit Umbrella-Struktur), in die der OGAW bei Abschluss des Geschäftsjahres investiert ist, zu erstellen. Dies schließt mit ein, dass eventuelle, von der Verwahrstelle oder einem Dritten festgestellte Abgleichdifferenzen zum Zeitpunkt der Erstellung der vollständigen Vermögensaufstellung/Übersicht aller Vermögenswerte des OGAW begründet sind.

Kapitel 8. Pflicht zur Einführung eines Notfallplans

77. Mit dem Ziel, die Kontinuität der Tätigkeiten einer Verwahrstelle zu gewährleisten, im Fall von Ereignissen, welche die Fähigkeit der Verwahrstelle unterbrechen könnten, ihren Dienstleistungen gegenüber von OGAW-Kunden nachzukommen, hat jede Verwahrstelle einen Notfallplan einzurichten.

78. Die Verwahrstelle muss einen Notfallplan für jeden Markt entwickeln, auf dem die Verwahrstelle einen Dritten bestimmt hat, an den die Aufgaben der Verwahrung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den in Artikel 15.5. der Delegierten Verordnung aufgeführten Regeln delegiert wurden.

Teil IV. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle

Kapitel 1. Pflichten bei der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte

79. Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der von ihr verwahrten Vermögenswerte eines OGAW.

80. Dies bedeutet, dass die Verwahrstelle insbesondere die Einziehung von Dividenden, Zinsen und fälligen Wertpapieren, die Ausübung von Rechten an Wertpapieren und ganz allgemein jede andere Maßnahme der laufenden Verwaltung der dem OGAW gehörenden Wertpapiere und liquiden Anlagen durchführen muss.

81. Sofern die vorgenannten Maßnahmen Vermögenswerte betreffen, die nicht durch die Verwahrstelle selbst verwahrt werden, kann diese auf vertraglicher Basis deren Ausübung Delegierten anvertrauen, bei denen die Vermögenswerte tatsächlich verwahrt werden. In diesem Fall und um ihrer Aufsichtspflicht bezüglich der Vermögenswerte des OGAW nachzukommen, muss die Verwahrstelle ihre Beziehungen mit den Delegierten derart organisieren, dass sie unmittelbar über alle Maßnahmen informiert wird, die diese Delegierten im Rahmen der laufenden Verwaltung der bei ihnen verwahrten Vermögenswerte ausüben.

Kapitel 2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

82. Die Verwahrstelle ist mit Aufsichts- und Kontrollpflichten gemäß den Artikeln 18(2), 34(1) und 39 des Gesetzes von 2010 und den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung betraut. Die Änderungen durch das Gesetz von 2016 und durch die Delegierte Verordnung sind relative begrenzt und gründen hauptsächlich auf der Tatsache, dass fünf Arten an Aufsichtspflichten ausgeführt werden sollen in Bezug auf alle OGAW, unabhängig deren Rechtsform, mittels der Präzisierungen durch die Delegierte Verordnung bezüglich der durch die Verwahrstelle zu erfüllenden Aufgaben, welche diese in Bezug auf diese Aufsichtspflichten entlasten. Was diese Aufsichts- und Kontrollpflichten betrifft, liegt es in der Verantwortung der Innenrevision oder der internen Kontrollabteilung der Einrichtung, welche als Verwahrstelle handelt, das Bestehen, die regelmäßige Aktualisierung und die wirksame Anwendung dieser Verfahren betreffend die Kontrollpflichten zu prüfen.

Teil V. Informationspflichten des OGAW gegenüber der Verwahrstelle

83. In Übereinstimmung mit den Artikeln 3.4, 9.3 und 14.1 der Delegierten Verordnung muss der OGAW sicherstellen, dass die Verwahrstelle zum Zeitpunkt ihrer Bestellung und fortlaufend schnellstmöglich Zugang zu allen relevanten Informationen hat, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Verwahrstelle eines OGAW benötigt.

84. Wenn der Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft eines OGAW nicht das Großherzogtum Luxemburg ist, muss die Verwahrstelle mit dieser Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Vertrag abschließen, der den Austausch von Informationen regelt, die als notwendig erachtet werden, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bezüglich der Verwahrung der Vermögenswerte und der Prüfung sowie allgemein hinsichtlich der für die Verwahrstelle geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen.

85. Die Parteien des Vertrages zur Bestellung der Verwahrstelle können vereinbaren, dass die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen teilweise oder vollständig auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Teil VI. Informationspflichten der Verwahrstelle gegenüber dem OGAW

86. Um sicherzustellen, dass jeder OGAW über alles in Kenntnis gesetzt wird, was die Vermögenswerte eines OGAW beeinträchtigen und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen zur Kenntnis gelangt, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass der OGAW oder gegebenenfalls seine Verwaltungsgesellschaft schnellstmöglich jede Information über die Vermögenswerte des OGAW erhält, soweit die Verwahrstelle davon Kenntnis erlangt hat und die insbesondere jedes Ereignis betrifft, das das Bestehen der Vermögenswerte beeinträchtigt.

87. Die für die Verwahrstelle geltenden Informationspflichten gegenüber dem OGAW sind zusammen mit den beim Eskalationsverfahren nach Kapitel 5 von Teil III dieses Rundschreibens geltenden Pflichten in einer Gesamtschau zu sehen.

Teil VII. Informationspflichten der Verwahrstelle gegenüber den Behörden

88. Die Verwahrstelle ist gehalten, der CSSF auf Anfrage alle Informationen zu übermitteln, die die Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Funktionen erhalten hat und die notwendig sein können, um der CSSF zu ermöglichen, die Einhaltung der für die Verwahrstelle und die OGAW, für die das Kreditinstitut als Verwahrstelle handelt, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überwachen.

89. Falls die CSSF nicht die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft des OGAW ist, übermittelt sie die erhaltenen Informationen an die jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörden.

90. Im Rahmen des auf Grundlage von Kapitel 5 von Teil III dieses Rundschreibens einzurichtenden Eskalationsverfahrens kann die Verwahrstelle dazu verpflichtet sein, der CSSF jedes Ereignis mitzuteilen, das die Verwahrstelle im Rahmen des Eskalationsverfahrens festgestellt hat/über das sie den OGAW im Rahmen des Eskalationsverfahrens unterrichtet hat, sofern der OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen trifft.

Teil VIII. Spezielle Vorschriften, für den Fall, dass der Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle während des Bestehens eines OGAWs gekündigt wird

91. Für den Fall, dass der Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle während des Bestehens eines OGAW gekündigt wird, ohne dass ein neuer Vertrag zur Bestellung einer Verwahrstelle aufgesetzt und zum Ende der Kündigungsfrist in Kraft getreten ist, gilt es darauf zu achten, dass die Vermögenswerte des OGAW Gegenstand einer adäquaten Verwahrung, abhängig von der Art der Vermögenswerte, im Interesse des OGAW und der Anteilinhaber (Maßnahme zur Verwahrung der Vermögenswerte) sind. Diese Maßnahmen zur Verwahrung der Vermögenswerte sind generell auch im Falle einer Liquidation des OGAW und/oder bei Fehlen einer bestellten Verwahrstelle notwendig. Es liegt in der Verantwortung eines jeden OGAW die CSSF über alle Fälle zu informieren, in denen Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte eines OGAW angewendet werden müssen.

92. Hinsichtlich der Funktion der Verwahrung der Vermögenswerte eines sich in Liquidation befindlichen OGAW oder bei Fehlen der Verwahrstelle, ist das Kreditinstitut, das zuletzt als Verwahrstelle gehandelt hat, gehalten, alle Wertpapier- und Barmittelkonten für die verschiedenen Vermögenswerte des OGAW offenzuhalten, die zum Zeitpunkt der Streichung oder des Widerrufs des OGAW Gegenstand einer Verwahrung durch dieses Kreditinstitut sind bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Verwahrstelle oder bis zum Abschluss der Liquidation des OGAW.

Inkrafttreten und diverse Vorschriften

93. Dieses Rundschreiben tritt am 13. Oktober 2016 in Kraft.

94. CSSF-Rundschreiben 14/587, das durch das CSSF-Rundschreiben 15/608 geändert wurde, wird durch dieses Rundschreiben ab dem in Punkt 93 genannten Datum aufgehoben und ersetzt.

95. Kapitel E des IML-Rundschreibens 91/75 („Regeln über die Verwahrstelle von Luxemburger OGA“) vom 21. Januar 1991 findet keine Anwendung mehr auf OGAW.

Anhang 1 **Liste der Informationen betreffend die Funktionen der OGAW-Verwahrstelle, die auf aktuellem Stand gehalten werden müssen und der CSSF regelmäßig zu einem festgesetzten Zeitpunkt oder jährlich zu übermitteln sind[11] (siehe die nachfolgenden Punkte)**

a) Name und Titel des oder der Verantwortlichen für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ (zum Zeitpunkt der Ernennung des oder der Verantwortlichen);

b) Internes Organigramm der Einrichtung, insbesondere der Abteilungen, die im Rahmen der Funktion als OGAW-Verwahrstelle zum Zwecke der Kontrolle, ob ausreichende und angemessene Strukturen bestehen, die zur Erfüllung des allgemeinen Auftrags und der spezifischen Aufträge notwendig sind agieren (auf jährlicher Basis);

c) Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ (auf jährlicher Basis);

d) Lebenslauf des/der Verantwortlichen für den Geschäftsbereich OGAW-„Verwahrstelle“ (zum Zeitpunkt der Ernennung des oder der Verantwortlichen);

e) Informationen über die technischen Mittel (der innerhalb des Kreditinstituts für die Funktion als Verwahrstelle verantwortlichen Einheit, einschließlich einer Beschreibung des verwendeten Informationssystems (Hardware und Software)) (auf jährlicher Basis);

f) Liste des Netzwerks von Delegierten, die die Verwahrstelle zur Verwahrung von verwahrbaren Finanzinstrumenten bestellt hat (auf jährlicher Basis) oder Informationen zur Internetseite auf der eine aktuelle Liste aufgerufen werden kann;

g) Liste der Delegierten und Unterbeauftragten, die die Verwahrstelle bei ihrem Auftrag unterstützen, und Beschreibung der Verbindungen mit diesen Delegierten und Unterbeauftragten, gegebenenfalls mit einem oder mehreren Diagrammen, die die Funktionsweise der Verwahrstelle und die Interaktion mit den Delegierten und Unterbeauftragten darlegen (auf jährlicher Basis);

h) Beschreibung der Verbindungen mit der Zentralverwaltungsstelle und, falls abweichend, der Registerstelle (falls die Zentralverwaltungsstelle/Registerstelle dieselbe juristische Person wie die Verwahrstelle ist, eine Beschreibung der Elemente, die die erforderliche funktionelle und hierarchische Trennung sicherstellen) (auf jährlicher Basis);

i) Modell des Vertrags zur Bestellung der Verwahrstelle (auf jährlicher Basis) einschließlich einer Matrix, welche aufzeigt, wo die verschiedenen Elemente des Artikels 2.2 (Punkte a) bis p)) der Delegierten Verordnung abgehandelt sind;

j) Liste der Verfahren mit Angabe der behandelten Thematik und des Datums der letzten Aktualisierung, die die verschiedenen Aspekte der Funktion als OGAW-Verwahrstelle abdecken (auf jährlicher Basis);

k) Beschreibung der Arten von OGAW (in Abhängigkeit ihrer juristischen Form sowie ihrer Anlagepolitik), für die die Verwahrstelle vorsieht zu akzeptieren, als Verwahrstelle zu handeln (auf jährlicher Basis).

[11] Jährliche Informationen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung der Verwahrstelle übermittelt werden.

9.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 15/633

ÜBER DIE PFLICHT ZUR VIERTELJÄHRLICHEN ÜBERMITTLUNG VON FINANZINFORMATIONEN DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN UND DEREN NIEDERLASSUNGEN

CSSF-Rundschreiben 15/633 über die Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwaltungsgesellschaften und deren Niederlassungen

Luxemburg, den 29. Dezember 2015

An alle Verwalter von Investmentfonds

CSSF-Rundschreiben 15/633

Betreff: Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwalter von Investmentfonds und deren Niederlassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ziel dieses Rundschreibens ist die Ausweitung der Pflicht zur Übermittlung von Finanzinformationen auf alle Verwalter von Investmentfonds („VI"), wie unten in Punkt 2 definiert. Tatsächlich mussten bisher, basierend auf CSSF-Rundschreiben 10/467, nur die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallenden Verwaltungsgesellschaften vierteljährlich Finanzinformationen an die CSSF weiterleiten.

2. Mit VI sind die folgenden Einheiten gemeint:

   a) die Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „VGI 15");

   b) die Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 125-1 und 125-2 von Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „VGI 16");

   c) die gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur externen Veraltung zugelassenen VIs (im Folgenden „AIFM").

3. Alle VIs, deren Niederlassungen eingeschlossen, müssen ab dem Jahr 2016 der CSSF eine Reihe von Finanzauskünften zur Verfügung stellen. Diese Finanzinformationen werden von der CSSF im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überwachung von VIs verwendet werden.

4. Die VG müssen der CSSF vierteljährlich Finanztabellen übermitteln, die auf der Internetseite der CSSF unter der Rubrik „Reporting légal" für die unterschiedlichen VI-Kategorien heruntergeladen werden können (http://www.cssf.lu/surveillance/vgi/sg15/reporting-legal/).

5. Hervorzuheben ist, dass ein VI, der mehrere Zulassungen hat, die Finanztabellen nur einmal zu übermitteln hat (beispielsweise ein VI, der eine Zulassung für die Verwaltung sowohl von OGAW als auch von AIF hat).

6. **Stichtage:** Alle Tabellen sind vierteljährlich zu erstellen. Die Stichtage sind jeweils der letzte Kalendertag eines Quartals, das heißt der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember.

7. **Mitteilungsfrist:** Die Finanztabellen müssen zum 20. eines Monats, der auf den maßgeblichen Stichtag folgt, bei der CSSF eingehen.

8. Mit CSSF-Rundschreiben 10/467 wurde die Pflicht eingeführt, endgültige Tabellen zu übermitteln, die die zum Ende jedes Geschäftsjahres durch den berufenen Wirtschaftsprüfer geprüften Zahlen genau widerspiegeln. Diese endgültigen Tabellen sind der CSSF einen Monat nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die ordentliche Generalversammlung zu übermitteln.

9. **Übermittlung der Daten an die CSSF:**

   a) Die VGI 15 übermitteln weiterhin die Tabellen elektronisch gemäß den technischen Anweisungen in CSSF-Rundschreiben 10/467. **Dementsprechend bleibt das derzeitige Übermittlungssystem unverändert.**

   b) Die VGI 16 müssen die Tabellen ebenfalls elektronisch gemäß den technischen Anweisungen in CSSF-Rundschreiben 10/467.

   c) Die AIFM müssen die heruntergeladenen Tabellen ausschließlich an die E-Mail-Adresse aifm_reporting@cssf.lu senden. Sie können momentan nicht von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Tabellen gemäß CSSF-Rundschreiben 10/467 Gebrauch machen.

   Was das Ausfüllen der Tabellen durch die AIFMs angeht, so sind folgende Hinweise zu beachten:

   - die Zeile 13 des Blattes „Reporting SG“ ist nicht auszufüllen;

   - die übermittelnden AIFMs haben die Nomenklatur des CSSF-Rundschreibens 10/467 zu beachten. Allerdings muss die übermittelnde Einheit anstatt der Eingabe SNNNN die Eingabe ANNNN vornehmen. Die Kennnummer NNNN kann unter dem folgenden Link gefunden werden

     http://www.cssf.lu/downloads/IDENTIFIANTS_AIFM.zip.

10. **Aufhebende Bestimmung:** Dieses Rundschreiben hebt Kapitel VI „Aufsichtsrechtliche Überwachung einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010“ des CSSF-Rundschreibens 12/546 auf.

11. **Inkrafttreten:** Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Erstmalig müssen die VGI 16 und AIFMs Daten zum 31. Dezember 2015 übermitteln, die Frist hierfür läuft bis zum 29. Februar 2016.

    Die VGI 15 werden weiterhin ihre Tabellen innerhalb der oben in Punkt 7 genannten Frist übermitteln.

10.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/598

ÜBER DIE STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA) BETREFFEND DIE ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN „*CESR'S GUIDELINES ON A COMMON DEFINITION OF EUROPEAN MONEY MARKET FUNDS*“ (CESR/10-049)

CSSF-Rundschreiben 14/598 über die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend die Überarbeitung der Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049)

Luxemburg, den 2. Dezember 2014

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen und an alle Luxemburger spezialisierten Investmentfonds sowie an die, die beim Betrieb und der Kontrolle dieser Organismen intervenieren

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/598

Betreff: Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend die Überarbeitung der Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt die Umsetzung der durch die Stellungnahme der ESMA (nachstehend „die Stellungnahme“) vom 22. August 2014 (Ref. ESMA/2014/1103) eingeführten Änderungen betreffend die Leitlinien „*CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds*“ (CESR/10-049)“ (nachstehend die „MMF-Leitlinien“) in Luxemburger Recht, das auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (nachstehend „OGA“) unterliegen sowie auf spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 (nachstehend „SIF“) unterliegen, anwendbar ist.

Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass die MMF-Leitlinien am 19. Mai 2010 vom *Committee of European Securities Regulators* (jetzt ESMA) veröffentlicht wurden und durch das Rundschreiben CSSF 11/498 in Luxemburger Recht umgesetzt wurden. Diese Leitlinien sind, in Anwendung von Feld (Box) 1, auf alle OGA und SIF anwendbar, die sich als Geldmarktfonds („money market fund“) bezeichnen oder als solche vertrieben werden.

Die Stellungnahme der ESMA entspricht den Anforderungen des Artikels 5b (1) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (nachstehend „Verordnung“), die von der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 abgeändert wurde, wonach die europäischen Aufsichtsbehörden alle Verweise auf Ratings bei den bestehenden Richtlinien und Empfehlungen überprüfen und gegebenenfalls entfernen müssen, wenn diese Verweise möglicherweise dazu führen können, dass ausschließlich oder automatisch auf diese Ratings zurückgegriffen wird.

In Anwendung der abgeänderten vorgenannten Verordnung hat die ESMA eine Bewertung der MMF-Leitlinien vorgenommen, welche ihr erlaubt, das Vorhandensein von Verweisen auf Ratings festzustellen, die möglicherweise dazu führen können, dass bei der Ermittlung der Bonität von Geldmarktinstrumenten, in die Geldmarktfonds anlegen können, ausschließlich oder automatisch auf Ratings zurückgegriffen wird.

Folglich ist die ESMA der Ansicht, dass die MMF-Leitlinien betreffend kurzfristige Geldmarktfonds („short-term money market funds“) in Punkt 4 von Feld (Box) 2 und bezüglich Geldmarktfonds („money market funds“) in Punkt 2 von Feld (Box) 3 sowie auf Ebene der damit verbundenen Erläuterungstexte abgeändert werden müssen.

Diese Änderungen sehen insbesondere vor, dass die Verwaltungsgesellschaften (beziehungsweise Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaft bestimmt haben) ein intern dokumentiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Bonität der Geldmarktinstrumente anwenden, das es ihnen ermöglicht zu bestimmen, ob ein Geldmarktinstrument von hoher Qualität ist („high quality").

Genauer gesagt, wurden die oben angeführten Punkte der Leitlinien durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) Punkt 4 von Feld (Box) 2:

> "*4. For the purposes of point 3a), ensure that the management company performs its own documented assessment of the credit quality of money market instruments that allows it to consider a money market instrument as high quality. Where one or more credit rating agencies registered and supervised by ESMA have provided a rating of the instrument, the management company's internal assessment should have regard to, inter alia, those credit ratings. While there should be no mechanistic reliance on such external ratings, a downgrade below the two highest short-term credit ratings by any agency registered and supervised by ESMA that has rated the instrument should lead the manager to undertake a new assessment of the credit quality of the money market instrument to ensure it continues to be of high quality.*"

b) Punkt 2 von Feld (Box) 3:

> "2*. May, as an exception to the requirement of point 4 of Box 2, hold sovereign issuance of a lower internally-assigned credit quality based on the MMF manager's own documented assessment of credit quality. Where one or more credit rating agencies registered and supervised by ESMA have provided a rating of the instrument, the management company's internal assessment should have regard to, inter alia, those credit ratings. While there should not be mechanistic reliance on such external ratings, a downgrade below investment grade or any other equivalent rating grade by any agency registered and supervised by ESMA that has rated the instrument should lead the manager to undertake a new assessment of the credit quality of the money market instrument to ensure it continues to be of appropriate quality. 'Sovereign issuance' should be understood as money market instruments issued or guaranteed by a central, regional or local authority or central bank of a Member State, the European Central Bank, the European Union or the European Investment Bank.*"

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Stellungnahme, die die neue konsolidierte Fassung der Leitlinien beinhaltet, ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Sie ist ebenfalls auf der Internetseite der ESMA https://www.esma.europa.eu/ verfügbar.

Anhang 1: *ESMA Opinion: Review of the CESR guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Ref. ESMA/2014/1103)*

11.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/592

ÜBER DIE LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA) BETREFFEND BÖRSENGEHANDELTE INDEXFONDS (ETF) UND ANDERE OGAW-THEMEN

CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen

Luxemburg, den 30. September 2014

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und an die, die beim Betrieb und der Kontrolle dieser Organismen intervenieren

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/592

Betreff: Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das Rundschreiben CSSF 13/559 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtbehörde (nachstehend „ESMA“) betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen.

Dieses Rundschreiben bezweckt die Umsetzung der geänderten Fassung der Leitlinien „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2014/937EN)*“ (nachstehend „die Leitlinien“), die am 1. August 2014 von der ESMA veröffentlicht wurde, in Luxemburger Recht betreffend OGAW, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz“) unterliegen.

Dieses Dokument ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Die englische Fassung sowie die französische und deutsche Übersetzung können darüber hinaus auf der Internetseite der ESMA http://www.esma.europa.eu/eingesehen werden.

Die Änderungen der Leitlinien betreffen die Punkte 43 e) und 48 bezüglich der Diversifizierung der Sicherheiten, die von OGAW zum Zwecke der Verminderung des Kontrahentenausfallrisikos bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden.

Genauer gesagt ermöglichen die neuen Leitlinien den OGAW, abweichend von der Regelung, dass ein Sicherheitenkorb (*collateral basket*), der ein Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten aufweist, nicht 20% des Nettoinventarwertes überschreiten darf, vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, besichert zu sein, unter der Bedingung, dass Wertpapiere erhalten werden, die ihm Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des OGAW betragen dürfen.

Die Einführung dieser Ausnahmeregelung ist verbunden mit der Verpflichtung, eine angemessene Transparenz auf Ebene des Prospekts und des Jahresberichts im Einklang mit den Bestimmungen von Punkt 43 e) beziehungsweise Punkt 48 der Leitlinien sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang möchte die CSSF klarstellen, dass die von dieser Ausnahmeregelung betroffenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie alle erhaltenen Sicherheiten, unter anderem eine hohe Bonität aufweisen müssen („high quality“) und hochliquide sein müssen, um zur Verminderung des Kontrahentenausfallrisikos bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung dienen zu können.

Des Weiteren möchte die CSSF im Allgemeinen daran erinnern, dass, in Anwendung von Punkt 43 f) der Leitlinien, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gesteuert und gemindert werden müssen, das die Verwaltungsgesellschaften nach Kapitel 15 des Gesetzes (nachstehend „Verwaltungsgesellschaften“) und die Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes bestimmt haben (nachstehend „SIAG“) gemäß Artikel 42 Absatz (1) des Gesetzes, wie in der Verordnung CSSF 10-4 und dem Rundschreiben CSSF 11/512 näher beschrieben, anwenden müssen.

Folglich muss das mit Sicherheiten verbundene Risikomanagement integraler Bestandteil des Risikomanagementverfahrens sein, das von der Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaften und der SIAG gemäß Artikel 10, 13 und 43 der Verordnung CSSF 10-4 erstellt werden muss.

Die vollständige Liste der Kriterien bezüglich des Erhalts der Sicherheiten, die zur Verminderung des Ausfallrisikos der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung dienen, ist in Abschnitt XII „Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ der Leitlinien aufgeführt.

Die Leitlinien setzen die Leitlinien „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2012/832EN*)“, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 umgesetzt wurden, außer Kraft und ersetzen diese.

Dieses Rundschreiben tritt ab dem 1. Oktober 2014 in Kraft. Ab diesem Datum sind die Änderungen der Leitlinien mittels der in den Punkten 71 und 72 des besagten Dokuments aufgeführten Übergangsbestimmungen anwendbar.

Anhang 1: *Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2014/937EN)*

12.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/591

ÜBER DEN SCHUTZ DER ANLEGER IM FALLE VON WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN HINSICHTLICH EINES ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN DES OFFENEN TYPS

CSSF-Rundschreiben 14/591 über den Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs

Luxemburg, den 22. Juli 2014

An alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/591

Betreff: Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß einer gut etablierten Aufsichtspraxis verlangt die CSSF bei jeder wesentlichen Änderung, die Auswirkungen auf die Interessen der Anleger in einem Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA") hat, der dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend OGA unterliegt (das „Gesetz von 2010"), dass ausreichend Zeit vorgesehen wird, damit diese Anleger in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung bezüglich der vorgesehenen Änderung treffen können und dass sie, wenn sie nicht einverstanden sind, die Möglichkeit haben sollen, ihre Aktien/Anteile zum Rückkauf oder zum Umtausch vorzulegen, ohne dass Rückkauf- oder Umtauschgebühren anfallen. Dieses Rundschreiben legt diese Verwaltungspraxis ausdrücklich fest und liefert schriftliche Klarstellungen.

1. Kontext

Gemäß Artikel 151(1) des Gesetzes von 2010 muss der Prospekt die für die Anleger notwendigen Informationen enthalten, damit diese in voller Kenntnis der Sachlage die ihnen vorgeschlagene Anlage beurteilen können. In diesem Zusammenhang bestimmt die CSSF, ob die vorgesehene Änderung des Prospekts die Ergreifung weiterer Maßnahmen erforderlich macht, um die Interessen der Anleger im OGA zu wahren. Es versteht sich, dass dies nicht bei jeder Änderung der Fall sein wird. Da jedoch, unter anderem, die Anleger in OGAs hauptsächlich Privatanleger sind, ist die CSSF der Ansicht, dass man ihnen ausreichend Zeit einräumen muss, damit sie hinsichtlich jeglicher ausreichend bedeutenden Änderung, die möglicherweise die Interessen der Anleger betreffen und einen Einfluss auf die Grundlage ihrer bestehenden Anlage haben könnte, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen können.

2. Verfahren

Wenn OGAs beabsichtigen, eine wesentliche Änderung auf Ebene ihrer Struktur, Organisation oder Geschäfte vorzunehmen, müssen sie sich fragen, ob es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein Anleger, der über diese Änderung informiert wird, seine Anlage im OGA wieder rückgängig macht. Ein OGA muss daher den möglichen Einfluss einer jeden vorgesehenen Änderung auf seine Anleger analysieren (d.h. die Interessen/Situation der Anleger vor und nach Vornahme der Änderung vergleichen) und die vorgeschlagene Änderung, nebst den einschlägigen Erklärungen hinsichtlich einer solchen Änderung, bei der CSSF einreichen. Dies muss deutlich vor Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen.

Die CSSF behält sich vor, bei allen vorgesehenen Änderungen hinsichtlich eines OGA und auf Grundlage der übermittelten Informationen, im Einzelfall zu bestimmen, ob die Änderung als wesentlich anzusehen ist und gegebenenfalls eine Mitteilung an die Anleger zu verlangen. Eine wesentliche Änderung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Mitteilungsfrist umgesetzt werden.

Im Einklang mit der aktuellen Verwaltungspraxis der CSSF muss die Mindestfrist für Mitteilungen an die Anleger über eine wesentliche Änderung hinsichtlich des OGA, in dem sie angelegt haben, **einen (1) Monat** betragen.

Während dieser einmonatigen Frist vor Inkrafttreten der wesentlichen Änderung haben die Anleger das Recht, die Rücknahme oder Erstattung ihrer Anteile ohne Rücknahme- oder Erstattungsgebühren zu beantragen. Neben der Möglichkeit der gebührenfreien Rücknahme der Anteile kann der OGA ebenfalls (ohne dazu verpflichtet zu sein) den Anlegern die Möglichkeit anbieten, ihre Anteile gebührenfrei in Anteile eines anderen OGA (oder, falls die Änderung nur auf einen Teilfonds Auswirkungen hat, in Anteile eines anderen Teilfonds desselben OGA) umzutauschen.

Die CSSF kann jedoch auf Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Ausnahmeregelung, der vorab eingereicht wurde, beschließen, diese Mitteilungsfrist mit der Möglichkeit für die Anleger, ihre Anteile gebührenfrei zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen, nicht aufzuerlegen (z.B. wenn die Anleger des betroffenen OGA mit der vorgesehenen Änderung einverstanden sind). Die CSSF kann ebenfalls beschließen, lediglich eine Mitteilungsfrist zur ordnungsgemäßen Information der Anleger über die betroffene Änderung vor deren Inkrafttreten aufzuerlegen, ohne jedoch den Anlegern das Recht auf gebührenfreie Rücknahme oder gebührenfreien Umtausch einzuräumen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die in diesem Rundschreiben beschriebene Mitteilungsfrist nicht die vom Gesetz vorgesehenen Frist(en), die den Anlegern zur Verfügung steht/stehen, um vorab ihre Zustimmung hinsichtlich solcher Ereignisse zu erklären, berührt. Ebenso berührt der Inhalt dieses Rundschreiben nicht die spezifischen Anforderungen der anderen zuständigen Behörden in den Gerichtsbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), in denen der OGA zum Vertrieb angemeldet ist.

3. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben ist ab dem Datum seiner Veröffentlichung sofort anwendbar.

13.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/589

ÜBER DIE ERLÄUTERUNGEN ZUR CSSF-VERORDNUNG NR. 13-02 VOM 15. OKTOBER 2013 ÜBER DIE AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON BESCHWERDEN

CSSF-Rundschreiben 14/589 über die Erläuterungen zur CSSF-Verordnung Nr. 13-02 vom 15. Oktober 2013 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Luxemburg, den 27. Juni 2014.

An alle Finanzdienstleister, die der Aufsicht durch die CSSF unterliegen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 14/589

Betreff: Erläuterungen zur CSSF Verordnung 13-02 vom 15. Oktober 2013 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses CSSF-Rundschreiben bezweckt, Erläuterungen zur Umsetzung der CSSF Verordnung 13-02 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden (die „**Verordnung Nr. 13-02 der CSSF**“) durch beaufsichtigte Institute vorzunehmen.

Die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF wurde im *Mémorial* A – Nr. 187 vom 28. Oktober 2013 veröffentlicht. Hinsichtlich der Abschnitte 1 und 3, die Bestimmungen bezüglich der Bearbeitung der bei der CSSF eingereichten Anträge zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden enthalten, ist sie am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Abschnitt 2 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF, der Erläuterungen bestimmter Verpflichtungen der Finanzdienstleister in Verbindung mit der Bearbeitung der Beschwerden zum Gegenstand hat, wird am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Ab diesem Datum müssen die Dienstleister des Finanzsektors ihre internen Verfahren an die Erfordernisse der neuen CSSF-Verordnung angepasst haben.

Die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF zielt darauf ab, klar definierte Rahmenbedingungen für die Bearbeitung der Beschwerden aufzustellen, um den Interessen der Beschwerdeführer bestmöglich gerecht zu werden und eine wirksame Bearbeitung der Beschwerden innerhalb der beaufsichtigten Institute zu gewährleisten.

Die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden war bislang Gegenstand des Rundschreibens IML 95/118 über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden. Ziel der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF ist es, den Rahmen des besagten Rundschreibens zu modernisieren und bestimmte Verpflichtungen für die Finanzdienstleister zu präzisieren, die darauf abzielen, eine angemessene interne Bearbeitung der von den Finanzdienstleistern erhaltenen Beschwerden zu gewährleisten.

Die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF berücksichtigt bereits vor deren Umsetzung in nationales Recht die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, sowie den (neunten) Grundsatz bezüglich der „Bearbeitung von Beschwerden“ aus den von der OECD erarbeiteten und im Oktober 2011 veröffentlichten Zehn Grundsätzen des G20 zum Kundenschutz im Finanzbereich (G20 *high-level principles on financial consumer protection*) und die „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

1. Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Finanzdienstleister

Die der Aufsicht der CSSF unterliegenden Finanzdienstleister müssen Maßnahmen für die Bearbeitung von Beschwerden vorsehen, die in einem schriftlichen Dokument festgehalten und in einem internen Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden umgesetzt werden. Im Hinblick auf eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung der Beschwerden muss dieses Verfahren effizient und transparent sein. Es muss alle Aspekte der Bearbeitung von Beschwerden innerhalb der Einrichtung abdecken und die jeweilig anwendbaren Modalitäten festlegen, wenn die Beschwerde nur auf Ebene des Finanzdienstleisters bearbeitet wird und wenn die CSSF in die Bearbeitung eines Antrags auf außergerichtliche Beilegung der Beschwerde involviert ist.

Die Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass jede Beschwerde sowie die ergriffene/n Maßnahme/n zur Bearbeitung der Beschwerde in angemessener Weise aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungsmodalitäten sind jedem Finanzdienstleister je nach Anzahl der erhaltenen Beschwerden selbst überlassen. Die Aufzeichnung muss jedoch zumindest elektronisch und gesichert sein.

Die Sicherstellung eines guten internen Ablaufs der Bearbeitung von Beschwerden ist unbedingt notwendig, um die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF zu gewährleisten.

Aus diesem Grund enthalten die Artikel 15 und 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF eine Beschreibung des vom Finanzdienstleister im Rahmen der Bearbeitung der bei ihm eingereichten Beschwerden einzuhaltenden Verfahrens. Jede Beschwerde muss jederzeit angemessen und in einem vernünftigen Zeitraum unter Berücksichtigung des aufgeworfenen Problems bearbeitet werden, stets mit dem Ziel, den Interessen des Beschwerdeführers bestmöglich gerecht zu werden. Seitens des Finanzdienstleisters darf keine Beschwerde unbeantwortet bleiben. Die in Artikel 15 und 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF genannten Maßnahmen sind nicht abschließend und müssen ergänzt werden, wenn sich dies angesichts der Anzahl oder der Komplexität der Beschwerden als notwendig erweist. Dies kann z.B. die Einrichtung einer Telefonleitung für Beschwerden sein (ähnlich einer „Hotline“ oder einem „Callcenter“).

2. Verantwortlicher für Beschwerden - Erläuterungen zu Art. 15

Die Geschäftsleitung des Finanzdienstleisters ist für die Einrichtung der den Bestimmungen der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF entsprechenden Maßnahmen und Verfahren verantwortlich. Die Politik und die Verfahren sind in schriftlicher Form festzuhalten. Die Geschäftsleitung des Finanzdienstleisters hat die korrekte Umsetzung dieser Politik und Verfahren sicherzustellen. Sie überträgt einem ihrer Mitglieder die Bearbeitung der Beschwerden.

Der Verantwortliche hat die betroffenen Mitarbeiter seiner Einrichtung über die durch die Verordnung Nr. 13-02 der CSSF geforderte(n) Politik und Verfahren sowie über jede diesbezügliche Änderung in Kenntnis zu setzen.

Der Verantwortliche bestimmt die personellen und technischen Mittel, die zur korrekten Anwendung der betreffenden Politik und Verfahren umzusetzen sind. Er lässt die Einhaltung dieser Politik und der damit verbundenen Verfahren in regelmäßigen Abständen von der Compliance-Funktion des Finanzdienstleisters und seiner Innenrevisionsfunktion überprüfen.

Das interne Verfahren des Finanzdienstleisters hat die Mitteilung aller erforderlichen Daten der auf allen Ebenen erhaltenen Beschwerden an den Verantwortlichen sicherzustellen. Diese Daten haben insbesondere die aufgeworfenen Probleme, die ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die wirksame Überwachung dieser Maßnahmen aufzuzeigen.

Wenn der Finanzdienstleister es angesichts der Art, der Anzahl oder der Komplexität der Beschwerden für angemessen hält, eine oder mehrere für die Beschwerden verantwortliche Personen zu ernennen, so kann der Verantwortliche durch vorherige Unterrichtung der CSSF

über die Modalitäten zur Gewährleistung der vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 2 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF die Bearbeitung dieser Beschwerden intern übertragen. Der Verantwortliche hat dennoch stets den Überblick und die ständige Kontrolle über die interne Bearbeitung der Beschwerden zu behalten. Der Verantwortliche bleibt gegenüber der CSSF der alleinige Ansprechpartner.

Die Finanzdienstleister haben jedoch sicherzustellen, dass jedem Beschwerdeführer der Name und die Kontaktdaten einer für seine Akte verantwortlichen Person mitgeteilt werden. Soweit möglich bleibt diese Person während der gesamten Zeit des internen Bearbeitungsverfahrens seiner Beschwerde die Kontaktperson des Beschwerdeführers.

3. Mitteilung von Informationen an die CSSF

Artikel 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF sieht vor, dass der Verantwortliche dazu verpflichtet ist, der CSSF jährlich eine Tabelle zu übermitteln, die die Anzahl der vom Finanzdienstleister aufgezeichneten Beschwerden enthält, aufgeteilt nach Art der Beschwerde, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die Beschwerden und durchgeführten Maßnahmen zu deren Bearbeitung.

Gemäß der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF versteht man unter einer Beschwerde „jede Beschwerde, die zur Anerkennung eines Rechts oder eines Schadensersatzanspruchs bei einem Finanzdienstleister eingereicht wurde“. In diesem Sinne kann das einfache Ersuchen um Informationen oder Erklärungen nicht als Beschwerde angesehen werden.

Die CSSF stellt den Finanzdienstleistern ein Beispielformular zur Verfügung, das es ermöglicht, der Anforderung zur Übermittlung einer Tabelle zu entsprechen, die die Anzahl der vom Finanzdienstleister aufgezeichneten Beschwerden beinhaltet, aufgeteilt nach Art der Beschwerde. Dieses Formular ist diesem Rundschreiben beigefügt. Die Finanzdienstleister können ggf. ein anderes Tabellenmodell verwenden, wenn dieses ihrer Situation besser gerecht wird.

Da Artikel 16 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF am 1. Juli 2014 in Kraft tritt, sind die ersten Dokumente (Tabelle und Bericht) der CSSF (zu Händen des zuständigen *Service de surveillance prudentielle*) spätestens zum 1. März 2015 zur Verfügung zu stellen und haben den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 abzudecken. Die Dokumente (Tabelle und Bericht) sind danach bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres zu übermitteln und haben das vorangehende Kalenderjahr abzudecken. Hinsichtlich der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF vorgesehenen Verwaltungsgesellschaften kann diese Übermittlung an die CSSF spätestens einen Monat nach der ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft genehmigt hat, erfolgen.

4. Aufhebung des Rundschreibens IML 95/118 über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Das Rundschreiben IML 95/118 über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden wird aufgehoben.

ANHANG

Commission de Surveillance du Secteur Financier

Anschrift: L-2991 Luxembourg

Sitz:
110, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg

Tabelle mit den vom Finanzdienstleister aufgezeichneten Beschwerden (Artikel 16(3), Absatz 1 der Verordnung Nr. 13-02 der CSSF über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden)

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER IHRE INSTITUTION

1.1. Name der Institution	_____
1.2. Kennnummer*	_____
1.3. Name des für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsleitung	_____

2. BEI IHRER INSTITUTION EINGERICHTE BESCHWERDEN

2.1. Allgemeine Informationen über die Beschwerden

2.1.1. Bezugszeitraum	vom_____bis
2.1.2. Gesamtanzahl der während des Bezugszeitraums bei Ihrer Institution eingereichten Beschwerden	_____

2.2. Anzahl der Beschwerden nach Kategorien

Kategorie	Anzahl der Beschwerden
Beschwerden, die keinem bestimmten Produkt oder keiner bestimmten Dienstleistung zugeordnet werden können	
Verhalten der Mitarbeiter	_____
Bankgeheimnis	_____
Übermittlung von Dokumenten (Auszüge, Bescheinigungen, usw.)	_____
Sonstige (bitte genau angeben)_	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Konten und Zahlungsdienste	
Verweigerung der Kontoeröffnung	_____
Kündigung des Kontos	_____
Sperrung des Kontos	_____
Anfechtung einer Transaktion	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)_	_____
_____	_____
GESAMT	_____

* Einschließlich des Buchstabens “B” (Bank), “P” (PSF – *professionnels du secteur financier*), etc. zur Angabe der Tätigkeit der Institution

Sparprodukte	
Kündigung des Sparkontos	_____
Rendite	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Verbraucherkredit	
Verweigerung der Gewährung eines Kredits	_____
Kündigung des Kredits	_____
Antrag auf Umschuldung	_____
Vorzeitige Rückzahlung	_____
Zinssatz	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Immobilienkredite	
Verweigerung der Gewährung eines Kredits	_____
Kündigung des Kredits	_____
Antrag auf Umschuldung	_____
Vorzeitige Rückzahlung	_____
Zinssatz	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Bausparverträge	
Kündigung des Vertrages	_____
Rendite	_____
Vorzeitige Rückzahlung	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

Zahlungskarten	
Verweigerung der Ausstellung einer Karte	_____
Einzug der Karte	_____
Unbefugte Nutzung	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Online Banking	
Nichtverfügbarkeit des Dienstes	_____
Technische Störungen	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
GESAMT	_____
Safe	
Zugang zum Safe	_____
Gebühren	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Investment Aktivitäten	
Interessenskonflikt	_____
Streitigkeit über Auftragsausführung	_____
Qualität der Beratung	_____
Nichteinhaltung des Investitionsprofils des Kunden	_____
Nichteinhaltung des Verwaltungsvertrags	_____
Gebühren / Provisionen	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Verkaufsprospekt	_____
Anlagepolitik	_____
Zeichnung / Rücknahme von Aktien oder Anteilen	_____
Werbedokument	_____
Sonstige (bitte genau angeben)__	_____
_____	_____
GESAMT	_____

	Sonstige Kategorien von Beschwerden (bitte genau angeben)	
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____
GESAMT		_____
	Sonstige Kategorien von Beschwerden (bitte genau angeben)	
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____
GESAMT		_____
	Sonstige Kategorien von Beschwerden (bitte genau angeben)	
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____
GESAMT		_____

14.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 13/559

ÜBER DIE LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA) ZU BÖRSENGEHANDELTEN INDEXFONDS (*EXCHANGE-TRADED FUNDS*, ETF) UND ANDEREN OGAW-THEMEN

CSSF-Rundschreiben 13/559 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (*Exchange-Traded Funds*, ETF) und anderen OGAW-Themen

Luxemburg, den 18. Februar 2013

An alle Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Luxemburger Recht sowie an alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 13/559

Betreff: Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (EWMA-ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (*Exchange-Traded Funds*, ETF) und anderen OGAW-Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Rundschreiben bezweckt die Umsetzung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (EWMA-ESMA) am 18. Dezember 2012 veröffentlichten Leitlinien „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2012/832EN)*“ (nachstehend „Leitlinien“) in die auf Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz vom 17. Dezember 2010“) unterliegenden luxemburgischen OGAW anwendbaren Verwaltungsvorschriften.

Dieses Dokument ist diesem Rundschreiben als Anhang beigefügt. Die englische Fassung, sowie die französischen und deutschen Übersetzungen können zudem auf der Webseite der EWMA unter der Adresse http://www.esma.europa.eu/ abgerufen werden.

Diese Leitlinien, die die Verstärkung des Anlegerschutzes zum Ziel haben, decken insbesondere die zusammenfassend im Abschnitt I beschriebenen Aspekte ab.

I. Zusammenfassende Darstellung der Leitlinien

a. Indexnachbildende OGAW

Die Leitlinien enthalten Klarstellungen über die Angaben, die indexnachbildende OGAW (einschließlich indexnachbildender gehebelter OGAW) im Verkaufsprospekt, in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie im Jahresbericht veröffentlichen müssen. Diese Angaben betreffen beispielsweise den prognostizierten Tracking Error, die Methode der Indexnachbildung oder die Leverage-Strategie.

Im Hinblick auf indexnachbildende gehebelte OGAW enthalten diese Leitlinien zusätzliche Klarstellungen zu den Grenzen und der Berechnung des Gesamtrisikos.

b. OGAW-ETF

Die Leitlinien stellen Transparenzpflichten auf, die OGAW-ETF einhalten müssen, die der Definition des Teils II („Begriffsbestimmungen“) des vorgenannten Dokuments entsprechen. Diese Pflichten umfassen unter anderem die künftig von diesen OGAW

in ihrem Namen, in ihrem Verwaltungsreglement beziehungsweise ihrer Satzung, ihrem Verkaufsprospekt, ihren Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und ihren Marketingmitteilungen zu verwendende Bezeichnung „UCITS ETF“.

Sie verlangen zudem von aktiv verwalteten OGAW-ETF, die Anleger über den Umfang der „aktiven Verwaltung“ und über die Art und Weise, wie die Anlagepolitik umgesetzt werden soll, zu informieren.

Außerdem werden in den Leitlinien die Umstände, unter denen Anleger die Möglichkeit erhalten, die Rücknahme ihrer Aktien oder Anteile ohne Umweg über den Sekundärmarkt direkt gegenüber dem OGAW-ETF zu verlangen, genauer dargestellt.

c. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die EWMA definiert unter Berufung auf einige in das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und die großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 umgesetzte Vorschriften die Angaben, die im Zusammenhang mit den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung im Verkaufsprospekt und den Jahresberichten enthalten sein müssen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich der daraus entstehenden direkten und indirekten operationellen Kosten vollständig an den OGAW zu zahlen sind.

Zudem müssen OGAW im Einklang mit den Leitlinien sicherstellen, dass Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes oder eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäftes sind, jederzeit zurückübertragen werden können beziehungsweise eingegangene Wertpapierleihgeschäfte oder Repo-/Reverse-Repo-Geschäfte jederzeit beendet werden können.

d. Derivate

Im Hinblick auf Derivate stellen die Leitlinien insbesondere für OGAW, die einen Total Return Swap vereinbaren oder in andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften anlegen, klar, dass die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte die Konzentrationsgrenzen gemäß der Artikel 43, 44, 45, 46 und 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einhalten müssen. Außerdem müssen diese OGAW im Einklang mit Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 48 (5) der Verordnung 10-4 der CSSF sicherstellen, dass die dem Total Return Swap beziehungsweise den anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zugrunde liegende Risiken bei der Berechnung der in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang und neben bestimmten Anforderungen an die Transparenz auf der Ebene des Verkaufsprospekts und des Jahresberichts stellen die Leitlinien ebenfalls klar, unter welchen Bedingungen der zwischen dem OGAW und einer Gegenpartei geschlossene Vertrag als Übertragung der Portfolioverwaltung betrachtet werden muss.

e. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Leitlinien legen quantitative und qualitative Kriterien fest, die auf Sicherheiten zur Minimierung des Gegenparteirisikos aus Geschäften mit OTC-Derivaten und aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anzuwenden sind, wie beispielsweise die Begrenzung des mit dem Sicherheitenkorb verbundenen Emittentenrisikos auf 20% des Nettoinventarwertes des OGAW oder auch die Einführung einer Haircut-Strategie.

In diesem Zusammenhang legen die Leitlinien fest, dass unbare Sicherheiten nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden dürfen. Im Hinblick auf Barsicherheiten führt Punkt 43 j) der Leitlinien die Arten der zulässigen Neuanlagen einzeln auf.

Außerdem sind die Risikopositionen, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu kombinieren.

Es sollte außerdem beachtet werden, dass die Leitlinien in ihren Fußnoten 4 bis 6 die Kästchen 9, 26 und 27 des Dokuments „*CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (Ref. CESR/10-788)*" ändern.

f. Finanzindizes

Schließlich enthalten die Leitlinien Klarstellungen im Hinblick auf Finanzindizes insbesondere im Bereich der Konzentrationsgrenzen, der Betrachtung als adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, der Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung, der Offenlegung der Berechnungsmethode und der unabhängigen Bewertung.

In diesem Zusammenhang wurden einige Bestimmungen des Dokuments „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007 (Ref. CESR/07-434)*" in den Leitlinien übernommen, um nunmehr auf sämtliche Finanzindizes anwendbar zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Fußnote 7 der Leitlinien zu richten, durch die das Dokument „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS (Ref. CESR/07-044b)*" im Hinblick auf Rohstoffindizes geändert wird. Demnach müssen OGAW nunmehr darauf achten, dass die Zusammensetzung jedes Rohstoffindizes, in den sie anlegen, ausreichend im Hinblick auf die in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten 20%/35%-Grenzen diversifiziert ist.

II. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses Rundschreiben tritt am 18. Februar 2013 in Kraft, dem Datum, ab dem die Leitlinien mittels der unter Teil XIV des genannten Dokuments aufgeführten Übergangsvorschriften anwendbar sind.

Anhang: „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2012/832EN)*" vom 18. Dezember 2012

15.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 13/557

ÜBER DIE VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. JULI 2012 ÜBER OTC-DERIVATE, ZENTRALE GEGENPARTEIEN UND TRANSAKTIONSREGISTER

CSSF-Rundschreiben 13/557 über die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Luxemburg, den 23. Januar 2013

CSSF-RUNDSCHREIBEN 13/557

Betreff: Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (im Folgenden „EMIR")[1], die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 201/1 vom 27. Juli 2012 veröffentlicht wurde und am 16. August 2012 in Kraft getreten ist.

EMIR bezweckt die Einführung neuer Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verminderung von Risiken, die mit dem Derivatemarkt verbundenen sind. Zudem führt EMIR gemeinsame organisatorische, Wohlverhaltens- und Aufsichtsstandards für zentrale Gegenparteien sowie organisatorische und Wohlverhaltensstandards für Transaktionsregister ein.

Da diese Regeln in der legislativen Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats ergangen sind, sind sie rechtlich verbindlich und ohne Umsetzung in nationales Recht vom Tage des Inkrafttretens an in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Daher ist das EMIR-Rahmenwerk in seiner Gesamtheit bindend und unmittelbar anwendbar.

Eine Anzahl von Bestimmungen muss jedoch noch durch zusätzliche Verordnungen der Europäischen Kommission (delegierte Rechtsakte und Umsetzungsakte basierend auf den von der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde ESMA [2] und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA [3] erarbeiteten technischen Standards) genauer bestimmt werden. Mit Ausnahme hinsichtlich der Kollegien für zentrale Gegenparteien wurden diese technischen Standards am 19. Dezember 2012 von der Europäischen Kommission angenommen. Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsakten der Union verfügen das Europäische Parlament und der Rat noch über eine einmonatige Prüfungsfrist (die um einen Monat verlängert werden kann), innerhalb derer sie gegen jeden dieser technischen Standards Widerspruch erheben können.

---

1 Dieses Dokument ist wie folgt verfügbar:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:EN:PDF (englische Version),
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:FR:PDF (französische Version),
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:DE:PDF (deutsche Version).

2 *European Securities and Markets Authority*

3 *European Banking Authority*

Das tatsächliche Datum, ab dem diese Bestimmungen anwendbar sind, hängt vom Datum des Inkrafttretens dieser zusätzlichen Verordnungen ab. Genauere Angaben sind unter

http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR verfügbar.

1. Anwendungsbereich und Definitionen

EMIR ist auf alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien anwendbar, die in der EU niedergelassen sind und Derivatekontrakte abschließen[4]. Sie ist mittelbar auf Nicht-EU-Gegenparteien anwendbar, die mit EU-Parteien handeln.

EMIR legt außerdem einheitliche Anforderungen für die Ausübung von Tätigkeiten von zentralen Gegenparteien („CCPs“) und Transaktionsregistern („TRs“) fest.

Artikel 2 Absatz 5 EMIR definiert „Derivat“ oder „Derivatekontrakt“ als eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, genannten Finanzinstrumente;

Artikel 2 Absatz 7 EMIR definiert „OTC-Derivat“ oder „OTC-Derivatekontrakt“ als ein Derivatekontrakt, dessen Ausführung nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG oder auf einem Markt in Drittstaaten, der gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt;

Artikel 2 Absatz 8 EMIR definiert „finanzielle Gegenpartei“ als eine gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene *Wertpapierfirma*, ein gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenes Kreditinstitut, ein gemäß der Richtlinie 73/239/EWG zugelassenes *Versicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2002/83/EG zugelassenes *Versicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2005/68/EG zugelassenes *Rückversicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassener OGAW und gegebenenfalls dessen gemäß jener Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG und ein *alternativer Investmentfonds*, der von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen *Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)* verwaltet wird;

„Nichtfinanzielle Gegenpartei“ ist in Artikel 2 Absatz 9 EMIR als „ein in der Union niedergelassenes Unternehmen, das keine CCP und keine finanzielle Gegenpartei ist“, definiert.

„CCP“ bezeichnet eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

„Transaktionsregister“ bezeichnet eine juristische Person, die die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral sammelt und verwahrt.

2. Was sind die Anforderungen?

2.1. Clearingpflicht (Artikel 4)

EMIR verpflichtet alle finanziellen Gegenparteien sowie die nichtfinanziellen Gegenparteien oberhalb der Clearingschwelle dazu, **alle OTC-Derivatekontrakte**, die zu einer Kategorie von OTC-Derivaten gehören, die der Clearingpflicht gemäß Artikel

[4] Artikel 1 (1) EMIR: „In dieser Verordnung werden Clearing- und bilaterale Risikomanagementvorschriften für außerbörsliche (over-the-counter („OTC“)) Derivatekontrakte, Meldepflichten für Derivatekontrakte sowie einheitliche Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeiten von zentralen Gegenparteien (central counterparties – im Folgenden „CCPs“) und Transaktionsregistern festgelegt.“

5 Absatz 2 unterliegt, mit einer gemäß Artikel 14 EMIR genehmigten oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannten CCP zu clearen.

Die Clearingpflicht wird wirksam, sobald eine CCP von der zuständigen Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen ist, zum Clearing nach den EMIR-Regelungen zugelassen wird (oder im Falle einer CCP aus einem Drittland von der ESMA anerkannt wird).

Zu diesem Zweck wird eine Gegenpartei zu einem Clearingmitglied, zu einem Kunden oder wird indirekte Clearingvereinbarungen mit einem Clearingmitglied treffen, sofern diese Vereinbarungen das Gegenparteirisiko nicht steigern und sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte und Positionen der Gegenpartei gleichermaßen geschützt sind wie im Falle der Schutzvorkehrungen der Artikel 39 (Trennung und Übertragbarkeit) und 48 (Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds).

Die der Clearingpflicht unterliegenden Kategorien von OTC-Derivaten, die CCPs, die hinsichtlich der Clearingpflicht zugelassenen oder entsprechend anerkannt sind sowie die Zeitpunkte, zu denen die Clearingpflicht wirksam wird, einschließlich einer schrittweisen Umsetzung, die von der ESMA gemäß Artikel 5 (3) ermittelten Kategorien von OTC-Derivaten; die Mindestrestlaufzeit der Derivatekontrakte gemäß Artikel 4 (1) (b) (ii); die CCPs, die der ESMA von der zuständigen Behörde als für die Wahrnehmung der Clearingpflicht befugt gemeldet wurden und das Datum jeder Meldung werden im öffentlichen Register auf der Webseite der ESMA veröffentlicht.

Für nichtfinanzielle Gegenparteien sind die Clearingschwellen für die verschiedenen Derivatekategorien in den technischen Standards zur Clearingpflicht bestimmt.

Grundsätzlich unterliegen nichtfinanzielle Gegenparteien der Clearingpflicht, wenn ihre Positionen in OTC-Derivaten groß genug sind und nicht direkt zur Reduzierung der Risiken beitragen, die mit der Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensfinanzierung verbunden sind.

2.2. Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (Artikel 11)

Nicht durch eine CCP geclearte Kontrakte unterliegen Anforderungen des operationellen Risikomanagements und bilateralen Anforderungen an Sicherheiten (*collateral*).

2.2.1. Anforderungen an das operationelle Risikomanagement (Artikel 11 Absatz 1)

Alle finanziellen Gegenparteien und alle nichtfinanziellen Gegenparteien (einschließlich jener unterhalb der Clearingschwelle (wie unter Punkt 2.1. erläutert)), die einen nicht von einer CCP gecleartern OTC-Derivatekontrakt abschließen, müssen Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen.

Sie müssen mit der gebührenden Sorgfalt gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern; diese umfassen zumindest: (a) die rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen des betreffenden OTC-Derivatekontrakts; (b) Abstimmung der Portfolios, (c) Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten und (d) Portfoliokomprimierung. Sie sollen zudem täglich auf der Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender Kontrakte ermitteln. Wenn die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, wird eine zuverlässige und vorsichtige Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen.

2.2.2. Austausch von Sicherheiten (collateral) (Artikel 11 Absatz 3)

Finanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessen getrennten Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, die am oder nach dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden.

Finanzielle Gegenparteien müssen eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken vorhalten, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind.

Nichtfinanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessen Austausch von Sicherheiten, bei dem die Sicherheiten angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, die am oder nach dem Tag abgeschlossen wurden, an dem die Clearingschwelle überschritten wurde.

Grundsätzlich unterliegen nichtfinanzielle Gegenparteien bilateralen Besicherungsanforderungen, wenn ihre Positionen in OTC-Derivaten groß genug sind und nicht direkt zur Reduzierung der Risiken beitragen, die mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbunden sind.

Das Erfordernis zum bilateralen Austausch von Sicherheiten gilt ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Die genaue Höhe und die genaue Art der auszutauschenden Sicherheiten wird jedoch durch weitere technische Regulierungsstandards, die gemeinsam von der ESMA, der EBA und der EIOPA erarbeitet und von der Europäischen Kommission im Wege von EU-Verordnungen angenommen werden, genauer bestimmt.

Bevor diese technischen Standards in Kraft treten, sind Gegenparteien frei, ihre eigenen Regelungen über Sicherheiten in Übereinstimmung mit den in Artikel 11 Absatz 3 festgelegten Bedingungen anzuwenden. Sobald die vorgenannten EU-Verordnungen in Kraft treten, müssen Gegenparteien ihre Regelungen im notwendigen Umfang ändern, um mit den in den EU-Verordnungen festgelegten Regelungen im Einklang zu sein. Letztere sind auf betreffende Kontrakte anwendbar, die zum Tage ihres Inkrafttretens abgeschlossen werden.

2.3. Meldepflicht (Artikel 9)

EMIR sieht vor, dass alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien (einschließlich derer unterhalb der Clearingschwelle) Einzelheiten zu ihren **außerbörslich (OTC)** [5] **oder börslich gehandelten Derivatekontrakten** an ein Transaktionsregister melden.

Die Meldepflicht gilt für Derivatekontrakte, die:

a) vor dem 16. August 2012 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen;

b) am oder nach dem 16. August 2012 geschlossen wurden.

[5] OTC-Derivatekontrakte gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 7 EMIR (siehe Punkt 1 oben).

Gegenparteien und CCPs müssen die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung eines Kontrakts an ein nach den EMIR-Regelungen registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister melden.

Diese Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Kontrakts folgenden Arbeitstag zu melden. Gegenparteien stellen sicher, dass die Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden.

Eine der Meldepflicht unterliegende Gegenpartei oder CCP kann die Meldung der Einzelheiten zum Derivatekontrakt delegieren.

Gegenparteien müssen Aufzeichnungen für jeden von ihnen geschlossenen Derivatekontrakt und jede Änderung noch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufbewahren.

Wenn kein Transaktionsregister zur Verfügung steht, um die Einzelheiten eines Derivatekontrakts aufzuzeichnen, stellen die Gegenparteien und CCPs sicher, dass solche Einzelheiten an die ESMA gemeldet werden.

3. Befreiungen

3.1. Befreiung von der Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme (Artikel 89 Absatz 1 und 89 Absatz 2)

Während drei Jahren ab dem Inkrafttreten von EMIR sind Altersversorgungssysteme gemäß Artikel 2 Absatz 10 von der Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die unmittelbar mit ihrer Zahlungsfähigkeit verbundenen Anlagerisiken reduzieren, befreit. Die Übergangsfrist gilt auch für Einrichtungen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder von Altersversorgungssystemen bei einem Ausfall zu entschädigen.

Eine Mitteilung oder vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die von den vorgenannten Einrichtungen während dieses Zeitraums geschlossenen OTC-Derivatekontrakte unterliegen jedoch den in Artikel 11 genannten Risikominderungstechniken für nicht von CCPs geclearte OTC-Derivatekontrakte.

In Bezug auf Altersversorgungssysteme im Sinne der Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben c) und d) wird die Befreiung von der Clearingpflicht durch die jeweils zuständige Behörde für Arten von Einrichtungen oder Arten von Systemen nach Konsultierung der ESMA gewährt.

3.2. Gruppeninterne Ausnahme von der Clearingpflicht und Risikominderungstechniken für nicht von einer CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte

3.2.1. Gruppeninterne Ausnahme von der Clearingpflicht (Artikel 4 Absatz 2)

Gruppeninterne Geschäfte mit OTC-Derivatekontrakten im Sinne des Artikels 3 unterliegen nicht der Clearingpflicht. Die Einrichtung, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen möchte, hat zunächst ihre zuständige Aufsichtsbehörde (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) nicht später als 30 Kalendertage vor Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich über ihre Absicht, die Ausnahme für abgeschlossene OTC-Derivatekontrakte in Anspruch nehmen zu möchten, zu unterrichten.

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung kann die CSSF (im Falle von in Luxemburg niedergelassenen und ihrer Aufsicht unterstehenden finanziellen Gegenparteien) gegen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme Einwände erheben, wenn die Geschäfte zwischen den Gegenparteien nicht den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen entsprechen, davon unberührt bleibt das Recht der CSSF, auch nach Ablauf dieser 30 Kalendertagesfrist, Einwände zu erheben, wenn diese Bedingungen nicht länger erfüllt werden.

3.2.2. Gruppeninterne Ausnahme vom Austausch von Sicherheiten (Artikel 11 Absatz 5 – Artikel 11 Absatz 11)

(a) Gruppeninterne Geschäfte zwischen im gleichen Mitgliedstaat ansässigen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3, die zwischen Gegenparteien abgeschlossen werden, die beide in Luxemburg ansässig sind, sind vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen, sofern ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien weder vorhanden, noch abzusehen ist. Eine Mitteilung oder vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

(b) Gruppeninterne Geschäfte zwischen in Luxemburg und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen finanziellen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) sind ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung sowohl der zuständigen Behörde in dem anderen EU-Mitgliedstaat als auch der zuständigen Behörde in Luxemburg (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Risikomanagementverfahren der Gegenparteien sind hinreichend solide, belastbar und entsprechen dem Komplexitätsgrad des Derivategeschäfts;

ii) ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien ist weder vorhanden, noch abzusehen.

(c) Gruppeninterne Geschäfte zwischen in Luxemburg und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen nichtfinanziellen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sind auf der Grundlage einer Mitteilung, ihrer Absicht der Inanspruchnahme der Ausnahme, von nichtfinanziellen Gegenparteien an die vorgesehene, für die Aufsicht über die Ausführung der Clearingpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien zuständige Behörde, vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Ausnahmebedingungen sind die gleichen wie unter obigem Punkt 3.2.2 (b) (i) und (ii).

(d) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer in Luxemburg ansässigen Gegenpartei und einer in einem Drittstaat ansässigen Gegenpartei, die nicht von (e) abgedeckte gruppeninterne Geschäfte sind

Ein gruppeninternes Geschäft im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) ist ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde in Luxemburg (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) unter den Bedingungen des obigen Punktes 3.2.2 (b) (i) und (ii) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

(e) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer in Luxemburg ansässigen nichtfinanziellen Gegenpartei und einer in einem Drittstaat ansässigen Gegenpartei

Ein gruppeninternes Geschäft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ist auf der Grundlage einer Mitteilung, ihrer Absicht der Inanspruchnahme der Ausnahme, durch die in Luxemburg ansässige nichtfinanzielle Gegenpartei an die vorgesehene, für die Aufsicht über die Ausführung der Clearingpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien zuständige Behörde, vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Ausnahmebedingungen sind die gleichen wie unter obigem Punkt 3.2.2 (b) (i) und (ii).

(f) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer finanziellen und einer nichtfinanziellen Gegenpartei, von denen eine in Luxemburg und die andere in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sind ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung der, für die Aufsicht der finanziellen Gegenpartei zuständigen Behörde (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) unter den Bedingungen des obigen Punktes 3.2.2 (b) (i) und (ii) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Gegenpartei eines gruppeninternen Geschäfts, die vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen wurde, muss Informationen über diese Ausnahme veröffentlichen.

4. CCPs

EMIR führt Bedingungen und Verfahren für die Zulassung einer CCP sowie organisatorische Anforderungen, Wohlverhaltensanforderungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen und Anforderungen im Hinblick auf Interoperabilitätsvereinbarung für CCPs ein.

4.1. Zulassung und Beaufsichtigung einer CCP (Artikel 14 – 22)

CCPs werden zugelassen und beaufsichtigt von der für die CCP-Aufsicht zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die CCP niedergelassen ist, in Zusammenarbeit mit einem Kollegium der betroffenen zuständigen Behörden.

Sobald die Zulassung erteilt ist, gilt sie für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Die Ausweitung der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die nicht durch die Erstzulassung abgedeckt sind, unterliegen dem Erfordernis eines Erweiterungsantrags bei der für die CCP zuständigen Behörde.

4.2. Anforderungen an CCPs (Artikel 26 – 50)

Die in der Überschrift genannten Artikel betreffen unter anderem die organisatorischen Anforderungen einer CCP, wie die Einrichtung eines Risikoausschusses, Aufbewahrungspflichten, organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Erkennung und Regelung von möglichen Interessenkonflikten, eine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan sowie Auslagerungsbedingungen. Sie decken zudem Wohlverhaltensregeln, Trennung und Übertragbarkeit sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen ab.

Da CCPs systemische Einrichtungen sind, müssen sie über einen soliden Risikomanagementrahmen verfügen, um Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und sonstige Risiken einschließlich der Risiken, die sie infolge eines wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses mit anderen Einrichtungen tragen oder für diese darstellen, zu verwalten. Eine CCP muss über angemessene Verfahren und Mechanismen zur Reaktion auf den Ausfall eines Clearingmitglieds verfügen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos bei einem solchen Ausfall muss die CCP über strenge Teilnahmeanforderungen verfügen, angemessene Ersteinschusszahlungen (*initial margins*) fordern, einen Ausfallfonds unterhalten und über sonstige Finanzmittel zur Deckung potentieller Verluste verfügen. Damit CCPs stets über ausreichende Mittel verfügen, sollten sie einen Mindestbetrag für die Höhe des Ausfallfonds festlegen, der unter keinen Umständen unterschritten werden darf.

5. Registrierung und Aufsicht von Transaktionsregistern

EMIR legt zudem Bedingungen und Verfahren für die Registrierung von Transaktionsregistern, Anforderungen an Transaktionsregister einschließlich der Pflicht zur Zurverfügungstellung von bestimmten Daten an die Öffentlichkeit und die unter Artikel 81 Absatz 3 aufgeführten zuständigen Behörden fest.

5.1. Zulassung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern (Artikel 55 – 77)

Transaktionsregister werden von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt.

Eine juristische Person, die Transaktionsregistertätigkeiten ausüben und Transaktionsregisterdienstleistungen erbringen möchte, muss ihren Antrag auf Registrierung an die ESMA richten. Sobald die Zulassung erteilt wurde, gilt sie für das gesamte Gebiet der Union.

5.2. Anforderungen an Transaktionsregister (Artikel 78 – 81)

Ein Transaktionsregister muss über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügen, wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu regeln, über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen, die die Kontinuität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Transaktionsregisters im Hinblick auf die Erbringung seiner Dienstleistungen und Ausübung seiner Tätigkeiten gewährleistet (Artikel 78).

Bietet ein Transaktionsregister Nebendienstleistungen an, wie Geschäftsbestätigung, Geschäftsabgleich, Dienstleistungen bei Kreditereignissen, Portfolioabgleich und Portfoliokomprimierung, so muss das Transaktionsregister diese Nebendienstleistungen betrieblich von seiner Aufgabe der zentralen Erfassung und Verwahrung der Aufzeichnungen zu Derivatekontrakten getrennt halten (Artikel 78).

Ein Transaktionsregister legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang von Unternehmen, die der Meldepflicht nach Artikel 9 unterliegen, fest. Es muss die im Zusammenhang mit den nach EMIR erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte veröffentlichen (Artikel 78).

Ein Transaktionsregister muss über Systeme zur Ermittlung von operationellen Risiken verfügen, eine angemessene Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan festlegen und für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers auf andere Transaktionsregister und der Umleitung der Meldungen auf andere Transaktionsregister im Falle eines Widerrufes seiner Registrierung sorgen (Artikel 79).

Es muss Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen gewährleisten und die gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der entsprechenden Kontrakte aufbewahren (Artikel 80).

Ein Transaktionsregister erhebt Daten, hält sie vor und stellt sicher, dass die in Artikel 81 Absatz 3 genannten Stellen unmittelbaren Zugang zu den Einzelheiten von Derivatekontrakten haben, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate benötigen. Es veröffentlicht zu den gemeldeten Kontrakten die aggregierten Positionen nach Derivatekategorien (Artikel 81).

6. Was sollten Gegenparteien zu Derivatekontrakten ab sofort tun?

Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien sollten einschätzen, ob sie auf EMIR vorbereitet sind. Folgende Fragen sind unter anderem dabei zu berücksichtigen:

- An welches Transaktionsregister können Sie im Hinblick auf die von Ihnen gehandelten Arten von Derivaten Meldung erstatten?
- Werden Sie direkt an das Transaktionsregister melden oder die Meldung an Ihre Gegenpartei oder einen Dritten übertragen?
- Welche CCPs akzeptieren das Clearing der von Ihnen gehandelten Arten von OTC-Derivaten? Haben Sie direkten Zugang zum Clearing als „Clearingmitglied“? Falls nicht, müssen Sie Kunde eines Clearingmitglieds werden.
- Sind Ihre bestehenden Systeme und Prozesse geeignet, die in EMIR festgelegten neuen Anforderungen zur Minimierung des operationellen Risikos umzusetzen?
- Verfügen Sie über Sicherungsverträge und ausreichende verfügbare Sicherheiten, um nicht geclearte OTC-Derivategeschäfte abzusichern?

7. Wann können Einrichtungen Ausnahmen von EMIR bei der CSSF beantragen?

Im Hinblick auf gruppeninterne Ausnahmen können Gegenparteien Ausnahmen beantragen, wenn technische Standards die gruppeninternen Ausnahmen betreffend in Kraft treten. ESMA und die zuständigen nationalen Behörden entwickeln noch das geeignetste Verfahren für diese Anträge.

Muster für die Mitteilungen und Anträge bezüglich der Ausnahmen werden auf der Webseite der CSSF veröffentlicht.

Weitere Informationen werden, soweit erforderlich, auf der Webseite der CSSF zugänglich gemacht.

8. Nützliche Links

Die Europäische Kommission hat häufige Fragen (FAQ) zu EMIR unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/derivatives/doc_121114_emirfaqs_en.pdf

ESMA hat eine eigens EMIR gewidmete Seite auf ihrer Webseite eingerichtet, die unter folgendem Link zugänglich ist: http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR

16.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/548 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 13/565) (nur in Englisch verfügbar)

ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DER VERORDNUNG (EU) NR. 236/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. MÄRZ 2012 ÜBER LEERVERKÄUFE UND BESTIMMTE ASPEKTE VON *CREDIT DEFAULT SWAPS* SOWIE NÄHERE ANGABEN ZU GEWISSEN PRAKTISCHEN ASPEKTEN DER MELDE-, OFFENLEGUNGS- SOWIE AUSNAHMEVERFAHREN

CSSF-Rundschreiben 12/548 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 13/565) (nur in Englisch verfügbar) über das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von *Credit Default Swaps* sowie nähere Angaben zu gewissen praktischen Aspekten der Melde-, Offenlegungs- sowie Ausnahmeverfahren

Luxembourg, 30 October 2012

To natural or legal persons domiciled or established within the European Union or in a third country

CSSF CIRCULAR 12/548

(as amended by CSSF Circular 13/565)

Re: Entry into force of Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council of 14 March 2012 on short selling and certain aspects of credit default swaps and details on certain practical aspects of notification, disclosure and exemption procedures

Ladies and Gentlemen,

We refer to the Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council of 14 March 2012 on short selling and certain aspects of credit default swaps (the "**Regulation**").

To ensure the proper functioning of the internal market and to improve the conditions of its functioning, in particular with regard to the financial markets, and to ensure a high level of consumer and investor protection, the Regulation lays down a common European regulatory framework with regard to the requirements and powers relating to short selling and credit default swaps and aims at ensuring greater coordination and consistency between Member States where measures have to be taken in exceptional circumstances.

As those rules take the legislative form of a regulation of the European Parliament and the Council, they ensure that provisions directly imposing obligations on private parties to notify and disclose, as applicable, significant net short or uncovered positions relating to certain instruments are applied in a uniform manner throughout the Union. In addition, in order to reduce risks relating to certain categories of uncovered short selling, the Regulation is introducing a proportionate restrictions regime on uncovered short selling. Moreover, the Regulation confers powers on the European Securities and Markets Authority (**ESMA**) established by Regulation (EU) No 1095/2010 of the European Parliament and of the Council to coordinate measures taken by competent authorities or to take measures itself.

The scope of the Regulation is as broad as possible to provide for a preventive regulatory framework to be used in exceptional circumstances with a proportionate response to the risks that short selling of different instruments could represent. It is therefore only in the case of exceptional circumstances that competent authorities and ESMA will be entitled to take measures concerning all types of financial instruments, going beyond the permanent measures that only apply to particular types of instruments where there are clearly identified risks that need to be addressed.

The transparency regime set up by the Regulation applies regardless of where the natural or legal person is located, including in a third country, where that person has a significant net short position relating to the issued share capital of a company that has shares admitted to trading on a trading venue in the Union (provided the principal venue is not located in a third country) or a significant net short position in relation to sovereign debt issued by a Member State or by the Union, including the

European Investment Bank, a Member State's government department, agency, special purpose vehicle or international financial institution established by two or more Member States that issues debt on behalf of a Member State or on behalf of several Member States, such as the European Financial Stability Facility or the European Stability Mechanism.

To ensure consistent application of the Regulation, the European Commission has adopted a package of four implementing measures specifying technical aspects of certain key issues of the Regulation:

- Commission Delegated Regulation (EU) No 826/2012 of 29 June 2012 supplementing Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards on notification and disclosure requirements with regard to net short positions, the details of the information to be provided to the European Securities and Markets Authority in relation to net short positions and the method for calculating turnover to determine exempted shares ("**Commission Delegated Regulation (EU) No 826/2012**");

- Commission Implementing Regulation (EU) No 827/2012 of 29 June 2012 laying down implementing technical standards with regard to the means for public disclosure of net position in shares, the format of the information to be provided to the European Securities and Markets Authority in relation to net short positions, the types of agreements, arrangements and measures to adequately ensure that shares or sovereign debt instruments are available for settlement and the dates and period for the determination of the principal venue for a share according to Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council on short selling and certain aspects of credit default swaps;

- Commission Delegated Regulation (EU) No 918/2012 of 5 July 2012 supplementing Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council on short selling and certain aspects of credit default swaps with regard to definitions, the calculation of net short positions, covered sovereign credit default swaps, notification thresholds, liquidity thresholds for suspending restrictions, significant falls in the value of financial instruments and adverse events ("**Commission Delegated Regulation (EU) No 918/2012**");

- Commission Delegated Regulation (EU) No 919/2012 of 5 July 2012 supplementing Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council on short selling and certain aspects of credit default swaps with regard to regulatory technical standards for the method of calculation of the fall in value for liquid shares and other financial instruments.

The European legislative framework on short selling and certain aspects of credit default swaps (i.e. the Regulation and the above four implementing measures) **fully applies from 1 November 2012, it is binding in its entirety and directly applicable in Luxembourg**,

Taking into account the Regulation, the decisions of the CSSF published on 19 and 29 September 2008 in relation to the prohibition of uncovered ("naked") short selling in publicly quoted banks and insurance companies are repealed as from 1 November 2012.

The present circular aims at providing practical details and guidance as regards certain aspects in relation to i) the notification or disclosure of significant net short positions to the CSSF in accordance with Articles 5 to 9 of the Regulation, ii) the exemption for market making activities and primary market operations under Article 17 of the Regulation and iii) the publication, by ESMA and by the CSSF, of relevant information in relation to the application of the Regulation.

1. Transparency relating to significant net short positions

Section 1 of this circular gives further details and clarification concerning the application of the provisions of Articles 5 to 9 on notification and disclosure of significant net short positions in relation to the issued share capital of a company and in relation to issued sovereign debt and on notification of uncovered positions in sovereign credit default swaps. The present section specifies in particular the notification on significant net short positions that must be submitted to the CSSF (being the relevant competent authority within the meaning of Article 2(1)(j) of the Regulation), the persons subject to the notification and disclosure requirements, the time limit

for such notification and disclosure, the content of said notifications as well as the method of notification and disclosure.

a. Relevant competent authority in Luxembourg for receiving notifications of positions in relation to the issued share capital of a company

In accordance with Article 5(1) of the Regulation, a natural or legal person who has a net short position in relation to the issued share capital of a company that has shares admitted to trading on a trading venue shall notify the relevant competent authority, in accordance with Article 9, where the position reaches or falls below a relevant notification threshold which is 0.2% of the issued share capital of the company concerned and each 0.1% above that.

Pursuant to Article 6(1) of the Regulation, a natural or legal person who has a net short position in relation to the issued share capital of a company that has shares admitted to trading on a trading venue shall disclose details of that position to the public, in accordance with Article 9, where the position reaches or falls below a relevant publication threshold which is 0.5% of the issued share capital of the company concerned and each 0.1% above that.

The CSSF is the relevant competent authority for receiving the notifications of significant net short positions in relation to the issued share capital of a company, where the CSSF is the competent authority of the most relevant market in terms of liquidity (as defined in Chapter III of the Commission Regulation (EC) No 1287/2006) for the relevant shares concerned and where such shares are admitted to trading on a trading venue i.e. on a regulated market or a multilateral trading facility (MTF) within the meaning of Directive 2004/39/EC.

The CSSF publishes on the Short selling page of its website (http://www.cssf.lu) a complete list of issuers of shares in relation to which net short position notifications and disclosures pursuant to the Regulation are required to be made to the CSSF. Said list excludes shares that have been identified by the CSSF (being the relevant competent authority for such shares under the Regulation) as having their principal trading venue located in a third country. Indeed, pursuant to Article 16(1) of the Regulation, its Articles 5, 6, 12 and 15 shall not apply to shares of a company admitted to trading on a trading venue in the Union, where the principal venue for the trading of the shares is located in a third country.

b. Relevant competent authority in Luxembourg for receiving notifications of significant net short positions in relation to issued sovereign debt and uncovered positions in sovereign credit default swaps

Pursuant to Article 7(1) of the Regulation, a natural or legal person who has a net short position relating to issued sovereign debt shall notify the relevant competent authority, in accordance with Article 9 of the Regulation, where such a position reaches or falls below the relevant notification thresholds for the sovereign issuer concerned. The relevant notification thresholds consist of an initial amount and then additional incremental levels in relation to each sovereign issuer.

ESMA publishes on its website (http://www.esma.europa.eu/page/Short-selling) the notification thresholds for each sovereign issuer.

In accordance with Article 8 of the Regulation, where a competent authority suspends restrictions applicable to sovereign credit default swap transactions pursuant Article 14(2) of the Regulation, a natural or legal person who has an uncovered position in a sovereign credit default swap shall notify the relevant competent authority where such a position reaches or falls below the relevant notification thresholds for the sovereign issuer, as specified in accordance with Article 7 of the Regulation.

In relation to sovereign debt issued by a sovereign issuer as defined by the Regulation, the CSSF is the relevant competent authority for receiving the notifications in relation to the sovereign debt issued by the Grand-Duchy of Luxembourg as well as those in relation to the sovereign debt issued by the European Investment Bank, the European Financial Stability Facility and the European Stability Mechanism.

The CSSF publishes on the Short selling page of its website (http://www.cssf.lu) a list of the sovereign debt issuers in relation to which it is the relevant competent authority for the purposes of the Regulation.

c. Persons subject to the notification and disclosure requirements

It is important to point out that pursuant to Article 10 of the Regulation, the notification and disclosure requirements under Articles 5, 6, 7 and 8 apply to natural or legal persons domiciled or established within the Union or in a third country.

References in the Regulation to natural and legal persons shall include registered business associations without legal personality.

d. Time limit for notification and disclosure

Where a natural or legal person holds a relevant position, the relevant notification or disclosure shall be made, pursuant to Article 9(2) of the Regulation, not later than at 15.30 on the following trading day (Luxembourg local time).

e. Method of notification and disclosure

In accordance with Article 9(1) of the Regulation, any notification or disclosure under Article 5, 6, 7 or 8 shall set out details of the identity of the natural or legal person who holds the relevant position, the size of the relevant position, the issuer in relation to which the relevant position is held and the date on which the relevant position was created, changed or ceased to be held.

Commission Delegated Regulation (EU) No 826/2012 specifies in its Annexes I and II the information which a notification must contain as well as the format to be used in the notification forms issued by the competent authority in accordance with Article 2(1) of said delegated regulation.

A notification made to the CSSF must contain the information specified in the "List of fields for notification purposes in Luxembourg" in Annex I to this circular. The said list specifies all the elements of information a notification must include and further explains the content required for certain fields and the common standards to be used in this respect. The notification itself must be made by using the "Format of the notification form for net short positions in Luxembourg" set out in Annex II to this circular.

The notification can be submitted to the CSSF either by the natural or legal person subject to the notification requirement (the "**position holder**") or by a third-party that has been authorised by the position holder to notify on its behalf.

According to Article 9(3) of the Regulation, the notification of information to a relevant competent authority shall ensure the confidentiality of the information and incorporate mechanisms for authenticating the source of the notification.

To that end, the CSSF has developed a web-based platform for the notification and disclosure of net short or uncovered positions pursuant to the Regulation (the "**short selling platform**"). The platform is made available at http://shortselling.cssf.lu.

In order to obtain authorised access to submit notifications on net short or uncovered positions on the said short selling platform, the natural or legal persons concerned must first have successfully registered on the platform as a reporting person for the notification procedure with respect to net short or uncovered positions. In the registration process, the CSSF requires from the persons concerned information and documentation as regards the identity of the position holder and the reporting person (if different). Fields 1 to 7 of the "List of fields for notification purposes in Luxembourg" in Annex I to this circular set out the elements of information to be provided. The authentication documents to be provided are, depending whether the relevant persons are natural or legal persons, a copy of a valid official ID containing a photo and satisfying the passport and ID requirements in Luxembourg (e.g. passport, ID card) or a copy of an extract from the commercial register or comparable official register or list. Such documents will not be required where the persons concerned are subject to the prudential supervision of the CSSF. In addition, where the reporting person is different from the position holder, the CSSF will require a letter of confirmation of the position holder authorising the reporting person to fulfil the notification or disclosure requirements pursuant to the Regulation on behalf of the position holder. On completion of the authentication process, the reporting person obtains a user name and a password authorising it to file notifications on the short selling platform of the CSSF.

The notification forms for net short positions in relation to the issued share capital of a company that has shares admitted to trading on a trading venue, net short positions relating to issued sovereign debt and uncovered positions in sovereign credit default swaps (set out in Annex II to this circular) which shall be used for the notifications to the CSSF will be made available to the authorised reporting persons on the short selling platform. These persons will be able to directly fill in, on the short selling platform, the details of the net short or uncovered positions and submit the duly completed forms to the CSSF through the short selling platform. The forms are considered duly completed by the CSSF where they contain all the relevant information requested by the "List of fields for notification purposes in Luxembourg" set out in Annex I to this circular.

The CSSF insists that where pursuant to Article 6(1) of the Regulation, a natural or legal person who has a net short position in relation to the issued share capital of a company that has shares admitted to trading on a trading venue discloses details of that position to the public, the relevant field "Public disclosure requirement" (in the notification form) triggering a publication through the systems of the CSSF must be duly completed. In fact, according to the Regulation, the obligation to disclose details of its position to the public is the responsibility of the natural or legal person who has a net short position. Where the relevant field is duly completed, the CSSF will automatically disclose the relevant information on such net short positions in relation to the issued share capital of a company that has shares admitted to trading on a trading venue to the public by posting it on the Publications page of its short selling platform and considers that the relevant person has fulfilled its obligation to disclose the details of its position to the public.

Finally, in accordance with Article 2(3) of Commission Delegated Regulation (EU) No 826/2012, a natural or legal person who has submitted a notification which contains an error shall proceed, upon becoming aware of the error, to a cancellation of the erroneous notification on the short selling platform and where applicable, make sure that a public disclosure will be made through the short selling platform by using the same procedure as in the aforementioned paragraph. The natural or legal person concerned shall submit a new notification on the short selling platform, if necessary.

The CSSF will publish on the Short selling page of its website (http://www.cssf.lu) the detailed registration, notification and disclosure procedures.

2. Exemption for market making activities and primary market operations and ESMA guidelines in this respect

Section 2 of this circular details the application of the provisions of Article 17 of the Regulation on exemption for market making activities and primary market operations. The present section specifies notably the scope of the exemption, the notifications of intent to make use of an exemption (a "**notification of intent**") which must be submitted to the CSSF (where it is the relevant competent authority), the information and documentation to be included in a notification of intent to the CSSF as well as the exemption process and the notification channel.

On 2 April 2013, ESMA published guidelines on the exemption for market making activities and primary market operations under Article 17 of the Regulation (Ref. ESMA/2013/74), entitled "Guidelines - Exemption for market making activities and primary market operations under Regulation (EU) 236/2012 of the European Parliament and the Council on short selling and certain aspects of Credit Default Swaps" (the "**Guidelines**").

The Guidelines, which are annexed to this circular as Annex VI, provide further details and clarification on:

- the scope of the exemption for market making activities, including the required link between the relevant financial instrument, the trading venue or "equivalent" third country market and the market membership of the notifying entity;
- the definition of the relevant competent authority for notification, in particular for notifying entities from third countries;
- the process of notification of the intent to use the exemption and its content, including common templates for notification;
- the approach to processing the notification received by the relevant competent authority and the standards that the competent authority should take into account when assessing the eligibility of the notifying entity's activities for the exemption, and;
- the monitoring of the conditions of eligibility once the exemption is used.

The natural or legal persons concerned, who give to the CSSF a notification of intent to make use of the exemption for market making activities or authorised primary dealers activities in accordance with Article 17 of the Regulation, must comply with the Guidelines. They shall refer in particular to the details set out in Sections V, VI and VII of the Guidelines, in relation to the definition and scope of the exemption for market making activities, the general principles and qualifying criteria of eligibility for the exemption for market making activities, and the determination of the competent authority that should be notified by a third country entity not authorised in the Union.

a. Definition and scope of the exemption

o **Exemption for market making activities**

Pursuant to Article 17(1) of the Regulation, Articles 5, 6, 7, 12, 13 and 14 shall not apply to transactions performed due to market making activities.

According to Article 2(1)(k) of the Regulation, "market making activities" means the activities of an investment firm, a credit institution, a third-country entity, or a firm as referred to in point (l) of Article 2(1) of Directive 2004/39/EC, which is a member of a trading venue or of a market in a third country, the legal and supervisory framework of which has been declared equivalent by the European Commission pursuant to Article 17(2) of the Regulation where it deals as principal in a financial instrument, whether traded on or outside a trading venue, in any of the following capacities:

(i) by posting firm, simultaneous two-way quotes of comparable size and at competitive prices, with the result of providing liquidity on a regular and ongoing basis to the market;

(ii) as part of its usual business, by fulfilling orders initiated by clients or in response to clients' requests to trade;

(iii) by hedging positions arising from the fulfilment of tasks under points (i) and (ii).

Article 17(1) of the Regulation therefore exempts certain entities, when they are undertaking transactions due to market making activities as defined above, from net short position notification and disclosure requirements and the restrictions on uncovered short sales. The exemption applies only to the transactions carried out in performance of market making activities as defined in Article 2(1)(k) of the Regulation.

o Exemption for authorised primary dealers activities

Pursuant to Article 17(3) of the Regulation, Articles 7, 13 and 14 of the Regulation shall not apply to the activities of a natural or legal person where, acting as an authorised primary dealer pursuant to an agreement with a sovereign issuer, it is dealing as principal in a financial instrument in relation to primary or secondary market operations relating to the sovereign debt.

Article 2(1)(n) of the Regulation defines "authorised primary dealer" as a natural or legal person who has signed an agreement with a sovereign issuer or who has been formally recognised as a primary dealer by or on behalf of a sovereign issuer and who, in accordance with that agreement or recognition, has committed to dealing as principal in connection with primary and secondary market operations relating to debt issued by that issuer.

Under Article 17(3) of the Regulation, persons exempted as authorised primary dealers as defined in Article 2(1)(n) are therefore not required to notify net short positions relating to issued sovereign debt, are not subject to the restriction on uncovered short sales in sovereign debt and are not prohibited to enter into an uncovered sovereign credit default swap transaction. The exemption applies only to activities carried out in performance of authorised primary dealers activities as defined in Article 2(1)(n).

b. Relevant competent authority for the notification of intent

o Persons domiciled in the EU

- <u>Exemption for market making activities</u>:
  A notification with respect to the exemption referred to in Article 17(1) of the Regulation must be made by the natural or legal person concerned to the competent authority of its home Member State. According to the definition set out in Article 2(1)(i) of the Regulation, the persons concerned who shall file their notification of intent to the CSSF are:

  - investment firms as defined in Article 1(9) of the Luxembourg law of 5 April 1993 on the financial sector;

  - credit institutions as defined in Article 1(12) of the Luxembourg law of 5 April 1993 on the financial sector;

- firms as referred to in point (l) of Article 2(1) of Directive 2004/39/EC where they have their registered office, their head office or their domicile in Luxembourg.

- Exemption for authorised primary dealers activities:
  A notification with respect to the exemption referred to in Article 17(3) of the Regulation is made by the authorised primary dealer to the relevant competent authority in relation to the sovereign debt concerned. Accordingly, the CSSF is the relevant competent authority (as defined in Article 2(1)(j) of the Regulation) for receiving the notifications of intent in relation to the sovereign debt issued by the Grand-Duchy of Luxembourg, the European Investment Bank, the European Financial Stability Facility and the European Stability Mechanism.

o Persons domiciled outside the EU

- Exemption for market making activities and for authorised primary dealers activities:
  Pursuant to Article 17(8) of the Regulation, a third-country entity that is not authorised in the Union shall send the relevant notification referred to in paragraphs 5 and 6 of the said Article to the competent authority of the main trading venue in the Union in which it trades. Accordingly, where the main trading venue in the Union is the regulated market or the MTF operated by the Société de la Bourse de Luxembourg S.A., the CSSF is the relevant competent authority for receiving the notification of intent of the third-country entity concerned.

c. Notification 30 calendar days in advance and exemption process

Pursuant to Article 17(5) and 17(6) of the Regulation, the exemption shall apply only where the natural or legal person concerned has notified the CSSF in writing that it intends to make use of the exemption. The notification of intent must be made not less than 30 calendar days before the natural or legal person first intends to use the exemption.

Pursuant to Article 17(7) of the Regulation, the CSSF may prohibit the use of the exemption if it considers that the natural or legal person does not satisfy the conditions of the exemption. Any prohibition shall be imposed within the 30 calendar day period referred to above or subsequently if the CSSF becomes aware that there have been changes in the circumstances of the natural or legal person so that it no longer satisfies the conditions of the exemption. The 30 calendar day period commences once a complete notification of intent including all relevant information and documentation as specified in point 2(d) below has been submitted to the CSSF.

The exemption process does not constitute an authorisation or licensing process.

It should be noted that when processing a notification of intent and assessing whether a natural or legal person concerned satisfies the conditions of the exemption for market making activities or authorised primary dealers activities, the CSSF will take into account the Guidelines issued by ESMA in relation to the requirements of Article 17 of the Regulation.

Where the CSSF does not object to the use of the exemption, it will inform the person concerned accordingly in writing.

Where the CSSF decides to prohibit the use of the exemption, considering that the natural or legal person concerned does not satisfy or no longer satisfies the conditions of the exemption, it will justify its decision and inform the person concerned thereof in writing.

In accordance with Article 17(9) and 17(10) of the Regulation, a natural or legal person who has given a notification of intent shall as soon as possible notify in writing the CSSF where there are any changes affecting that person's eligibility to use the exemption, or if it no longer wishes to use the exemption.

d. Content of the notification of intent

A notification of intent and the accompanying documents may be provided to the CSSF in Luxembourgish, French, German or English.

In conformity with the Guidelines, a notification of intent shall be submitted to the CSSF in accordance with the template form provided in Annex III (Exemption for authorised primary dealers activities) and in Annexes IV and V (Exemption for market making activities) of this circular. Such notification of intent shall in particular include all the information and documentation detailed below:

- Exemption for authorised primary dealers activities:
  - Details of the notifying party;
  - Details of the contact person within the notifying party;
  - Copy of the agreement/recognition signed with a sovereign issuer or a person acting on its behalf.
- Exemption for market making activities:
  - Details of the notifying party;
  - Details of the contact person within the notifying party;
  - Status of the notifying party (credit institution, investment firm…);
  - Trading venue of which the notifying person is a member;
  - Description of the market making activities specifying particular capacity according to Article 2(1)(k) of the Regulation:
    1. Capacity under Article 2(1)(k)(i);
    2. Capacity under Article 2(1)(k)(ii) and the nature of client facilitation services:
       a. Fulfilling orders initiated by clients;
       b. Responding to clients' requests to trade.
  - For each capacity, the financial instrument(s) for which the intent to use the exemption is notified. It can take the form of a list of individual financial instruments or a clear specification of the instruments concerned (e.g. national equity index on a particular date), provided that it results in a closed list of specific instruments and allows the notified competent authority to unambiguously identify all individual instruments for which the exemption is declared;
  - In case of existing contractual agreement for provision of market making services, a description of the main duties and activities under the contract or a copy of the contract;

- Where the market making activities are carried out on instruments referred to in paragraph 30[1] of Section V of the Guidelines, e.g. exchange-traded funds: the corresponding category of financial instruments according to Part 1 and 2 of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) No 918/2012, e.g. category: shares/units of exchange-traded funds;

- Where no previous market making activity in a particular financial instrument can be demonstrated (e.g. IPO, intention to start a new market making business in a new financial instrument):

  1. For market making activities under Article 2(1)(k)(i) capacity: indication of expected daily volumes of market making activities in a financial instrument;

  2. For market making activities under Article 2(1)(k)(ii) capacity: indication of expected weekly volumes of market making activities in a financial instrument.

e. Notification channel

The complete, dated and signed notification of intent must be sent

by mail to: Commission de Surveillance du Secteur Financier

Department Supervision of securities markets

110, route d'Arlon L-2991 Luxembourg

or, alternatively, by e-mail to: shortselling@cssf.lu.

3. Information published by ESMA

The European Securities and Markets Authority (ESMA) publishes on its website (http://www.esma.europa.eu/page/Short-selling) further information and clarification as regards the practical application of the European legislative short selling framework. The persons concerned shall in particular take into consideration the ESMA Questions and Answers (Q&A) document on Implementation of the Regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps (as it may be revised, when appropriate), as well as any guidelines or rules already adopted or which may be adopted in the future by ESMA in relation to the requirements under the Regulation.

According to the provisions of the Regulation, ESMA shall provide for public access to certain types of information, such as: significant net short position notification thresholds for each sovereign issuer (Article 7(2)); links to central websites operated or supervised by competent authorities where the public disclosure of net short positions is posted (Article 9(4)); the list of shares for which the principal trading venue is located in a third country (Article 16(2)) and a list of market makers and authorised primary dealers (Article 17(3)).

---

[1] "If market making activities are carried out in a financial instrument, different from a share or a sovereign debt instrument, that creates long or short positions as defined in Articles 3 and 4 of the Regulation, the notification should specify the category of financial instrument according to Part 1 and 2 of Annex I of the Commission Delegated Regulation (EU) No 918/2012 and the corresponding share or issuer of the sovereign debt. Importantly, activities in the corresponding share or sovereign debt will be exempted only to the extent they are undertaken for the purpose of hedging market making activities in that financial instrument, pursuant to point (iii) of Article 2(1)(k) of the Regulation."

4. Information published by the CSSF

Apart from information disclosed and made available as described under other sections of this circular, the CSSF publishes on the Short selling page of its website http://www.cssf.lu all relevant information and documentation concerning the legislative and regulatory framework on short selling and certain aspects of credit default swaps in Luxembourg. The CSSF will also make public on said page notices of any decision to impose or renew any measure that it takes under the provisions of the Regulation, including any notification, publication and restrictions measures which may be adopted under exceptional circumstances.

ANNEX I

List of fields for notification purposes in Luxembourg

Field identifier	Description
1. Position holder	For natural persons: the first name and the last name For legal persons: full name including legal form as provided for in the register where it is incorporated, if applicable
2. Legal person identification code	Bank Identifier Code, if available
3. Address of the position holder	Full address (e.g. street, street number, postal code, city, state/province) and country
4. Contact details of the position holder	Telephone number, fax number (if available), email address
5. Reporting person	For natural persons: the first name and the last name For legal persons: full name including legal form as provided for in the register where it is incorporated, if applicable
6. Address of the reporting person	Full address (e.g. street, street number, postal code, city, state/province) and country, when different from the position holder
7. Contact details of the reporting person	Telephone number, fax number (if available), email address, when different from the position holder
8. Reporting date	Date on which the notification is submitted in accordance with ISO standard 8601:2004 (yyyy-mm-dd)
9. Issuer identification	For shares: full name of the company that has shares admitted to trading on a trading venue For sovereign debt: full name of the issuer. For uncovered sovereign credit default swaps: full name of the underlying sovereign issuer
10. ISIN	For shares only: ISIN of the main class of ordinary shares of the issuer. If there are no ordinary shares admitted to trading, the ISIN of the class of preference shares (or of the main class of preference shares admitted to trading if there are several classes of such shares).
11. Country code	Two letter code for the sovereign issuer country in accordance with ISO standard 3166-1
12. Position date	Date on which the position was created, changed or ceased to be held.

	Format in accordance with ISO standard 8601:2004 (yyyy-mm-dd)
13. Net short position size in percentage	For shares only: percentage (rounded to 2 decimal places) of the issued share capital, expressed in absolute terms, with no "+" or "-" signs
14. Net short position equivalent amount	For shares: total number of equivalent shares For sovereign debt: equivalent nominal amount in Euros For uncovered sovereign credit default swaps: equivalent nominal amount in Euros Figures expressed in absolute terms, with no "+" or "-" signs and the currency expressed in accordance with ISO standard 4217
15. Date of the previous notification	Date on which the last position reported by the position holder in relation to the same issuer was notified. Format in accordance with ISO standard 8601:2004 (yyyy-mm-dd)
16. Cancellation date	Date on which a cancellation form is submitted to cancel an erroneous notification previously submitted. Format in accordance with ISO standard 8601:2004 (yyyy-mm-dd)
17. Comments	Free text – optional
18. Public disclosure requirement	For shares only: Check box. Details of the net short position shall be disclosed to the public pursuant to Article 6 of Regulation (EU) No 236/2012.

ANNEX II

Format of notification form for net short positions in Luxembourg

POSITION HOLDER	First name LAST NAME Full company name		
	BIC code (if the holder has one)		
	Country		
	Address		
	Contact person	First name Last name	
		Phone number	
		Fax number	
		E-mail address	

REPORTING PERSON (if different)	First name LAST NAME Full company name		
	Country		
	Address		
	Contact person	First name Last name	
		Phone number	
		Fax number	
		E-mail address	

NET SHORT POSITION IN RELATION TO THE ISSUED SHARE CAPITAL OF A COMPANY THAT HAS SHARES ADMITTED TO TRADING ON A TRADING VENUE	
1. Reporting date (yyyy-mm-dd)	
2. Name of the issuer	
2.1. ISIN code	
2.2. Full name	
3. Position date (yyyy-mm-dd)	
4. Net short position after threshold crossing	
4.1. Number of equivalent shares	
4.2. % of issued share capital	
5. Date of previous notification (yyyy-mm-dd)	
6. Comment	
7. Public disclosure requirement	Yes/No

NET SHORT POSITION RELATING TO ISSUED SOVEREIGN DEBT	
1. Reporting date (yyyy-mm-dd)	
2. Name of the issuer	
2.1. Country code	
2.2. Full name	
3. Position date (yyyy-mm-dd)	
4. Net short position after threshold crossing Equivalent nominal amount	
5. Date of previous notification (yyyy-mm-dd)	
6. Comment	

UNCOVERED POSITION IN A SOVEREIGN CREDIT DEFAULT SWAP	
1. Reporting date (yyyy-mm-dd)	
2. Name of the issuer	
2.1. Country code	
2.2. Full name	
3. Position date (yyyy-mm-dd)	
4. Net short position after threshold crossing Equivalent nominal amount	
5. Date of previous notification (yyyy-mm-dd)	
6. Comment	

ANNEX III

Notification of intent to make use of the exemption under Article 17(3) of Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council of 14 March 2012 on short selling and certain aspects of Credit Default Swaps

1	**Details of NOTIFYING PARTY**	
a)	First name LAST NAME Full company name	
b)	BIC code (if the holder has one)	
c)	Country	
d)	Address	
2	**Contact person**	
a)	First name Last name	
b)	Phone number	
c)	Fax number	
d)	E-mail address	
3	**Financial Instrument**	
	Description of sovereign issuer(s)	

Date, signature_____

IMPORTANT:

This notification form is only valid if submitted together with a copy of the agreement/recognition signed with a sovereign issuer or a person acting on its behalf

ANNEX IV

Notification of intent to make use of the exemption under Article 17(1) of Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council of 14 March 2012 on short selling and certain aspects of Credit Default Swaps

1	**Details of NOTIFYING PARTY**	
a)	First name LAST NAME Full company name	
b)	BIC code (if the holder has one)	
c)	Country	
d)	Address	
2	**Contact person**	
a)	First name Last name	
b)	Phone number	
c)	Fax number	
d)	E-mail address	

3	**Details of Market Making**	
a)	STATUS OF THE NOTIFYING PARTY (credit institution, investment firm, third-country entity or firm as defined in Article 2(1)(1) of Directive 2004/39/EC)	
b)	MARKET MEMBERSHIP (trading venue(s) where membership exists)	
c)	DETAILED DESCRIPTION OF ACTIVITIES ACCORDING TO ARTICLE 2(1)(k) or INDICATION OF EXPECTED ACTIVITIES ACCORDING TO ARTICLE 2(1)(k)	

d)	FINANCIAL INSTRUMENT(S) (provide information in the specific spreadsheet in Annex V)	
	(i) INSTRUMENT (share, sovereign issuer of debt instrument, CDS)	
	(ii) CATEGORY OF INSTRUMENT on which market making activities are conducted, only when different from (i) (by designation of the financial instrument/ underlying)	
e)	DESCRIPTION OF CONTRACTUAL AGREEMENT (main duties and activities)	

Date, signature_____

ANNEX V

Format of the spreadsheet to use together with the form for the notification of intent to make use of exemption under Article 17(1) of Regulation (EU) No 236/2012 of the European Parliament and of the Council of 14 March 2012 on short selling and certain aspects of Credit Default Swaps

Name of the informing CA

Name of the notifying person

ID code* (e.g. BIC):

*please specify what code is provided
if not BIC

For shares

No	ISIN	Name of the issuer	Market Membership
1			
2			
…			

For sovereign bonds

No	Name of the sovereign issuer	Market Membership
1		
2		
…		

For sovereign CDS

No	Name of the sovereign issuer	Market Membership
1		
2		
…		

For instruments other than shares, sovereign debt instruments or sovereign CDS that create short or long position

	Category (Part 1 and 2, Annex I of Commission Delegated	Underlying financial
1		
2		
…		

ANNEX VI

Guidelines - Exemption for market making activities and primary market operations under Regulation (EU) 236/2012 of the European Parliament and the Council on short selling and certain aspects of Credit Default Swaps, Ref. ESMA/2013/74

17.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/546 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/633)

ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND ORGANISATION DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN LUXEMBURGISCHEN RECHTS, DIE UNTER KAPITEL 15 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN FALLEN, SOWIE DER INVESTMENTGESELLSCHAFTEN, DIE IM SINNE DES ARTIKELS 27 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN KEINE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BENANNT HABEN

CSSF-Rundschreiben 12/546 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/633) über die Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sowie der Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben

Luxemburg, den 24. Oktober 2012

An alle Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und an die Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/546

(geändert durch das CSSF-Rundschreiben 15/633)

Betreff: Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sowie der Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt, die auf alle Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen (nachfolgend „Gesetz von 2010“) und auf alle Investmentgesellschaften, die im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010 keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben (nachfolgend „SIAG“) anwendbaren Rundschreiben der CSSF 03/108 und 05/185 aufgrund der durch das Gesetz von 2010 und der Verordnung 10-4 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Europäischen Kommission vom 1. Juli 2010 (nachfolgend „Verordnung 10-4“) eingefügten Änderungen zu ersetzen.

Es integriert das CSSF-Rundschreiben 11/508, so dass die Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechthaltung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft und einer SIAG nunmehr im Rahmen eines einzigen Textes aufgeführt sind.

Ferner bezweckt es, zusätzliche Präzisierungen in Bezug auf einige Zulassungsvoraussetzungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Neuanlage von Eigenmitteln, der Verwaltungsorgane, Maßnahmen hinsichtlich der Hauptverwaltung[1] und der Übertragungsregelungen.

[1] Der französische Originaltext des Rundschreibens sowie die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) verwenden den Begriff *administration centrale*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) den Begriff *head office* und die amtliche deutsche Fassung der

Es ist ebenfalls anwendbar auf Zweigstellen und Repräsentanzen, die eine Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls im Ausland errichtet hat.

Nicht unter die Bestimmungen dieses Rundschreibens fallen die Verwaltungsgesellschaften, die den Kapiteln 16, 17 und 18 des Gesetzes von 2010 unterliegen.

Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) den Begriff „Hauptverwaltung“ verwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit auf die in Artikel 101 (2) des Gesetzes von 2010 genannte gemeinsame Portfolioverwaltung beschränkt ist

1. Grundprinzipien

2. Aktionäre (Artikel 103 und 108 des Gesetzes von 2010)

3. Eigenmittel (Artikel 101 (4) und 102 (1) a) und b) des Gesetzes von 2010)

4. Die Organe der Verwaltungsgesellschaft (Artikel 102 (1) c), f) und 129 (5) des Gesetzes von 2010)

   4.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehungsweise die Mitglieder aller anderen Verwaltungsorgane, die die Verwaltungsgesellschaft kraft Gesetzes oder der Gründungsunterlagen vertreten (Artikel 102 (1) f) und 129 (5) des Gesetzes von 2010)

   4.2 Die Geschäftsleitung (Artikel 102 (1) c) des Gesetzes von 2010)

5. Maßnahmen hinsichtlich der Hauptverwaltung und der internen Organisationsstruktur (gouvernance interne)

   5.1. Maßnahmen hinsichtlich der Hauptverwaltung (Artikel 102 (1) e) des Gesetzes von 2010)

      5.1.1. Genauere Angaben bezüglich des ausführenden Personals einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des obigen Punkts 5.1., Unterpunkt 2. i. „zentrale Verwaltung “

      5.1.2. Genauere Angaben bezüglich der oben in Punkt 5.1., Unterpunkt 2. ii. „zentrale Verwaltung“ genannten Ausführungsmechanismen einer Verwaltungsgesellschaft

      5.1.3. Genauere Angaben zu der oben in Punkt 5.1., Unterpunkt 2. iv. „zentrale Verwaltung“ genannten Rechnungslegungsfunktion

   5.2. Vorkehrungen auf dem Gebiet der internen Organisationsstruktur (gouvernance interne) (Artikel 109 und 111 des Gesetzes von 2010)

      5.2.1. Allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation (Artikel 5 der Verordnung 10-4)

      5.2.2. Bearbeitung von Beschwerden

      5.2.3. Ständige Compliance- und Innenrevisionsfunktion (Artikel 11 und 12 der Verordnung 10-4)

         5.2.3.1. Die Compliance-Funktion

         5.2.3.2. Die Innenrevisionsfunktion

      5.2.4. Ständige Risikomanagement-Funktion und Risikomanagement-Verfahren

         5.2.4.1. Die ständige Risikomanagement-Funktion (Artikel 13 der Verordnung 10-4)

5.2.4.2. Das Risikomanagement-Verfahren (Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010)

5.2.5. Persönliche Geschäfte (Artikel 14 der Verordnung 10-4)

5.2.6. Interessenkonflikte (Artikel 109 (1) b) und 111 d) des Gesetzes von 2010)

5.2.6.1. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (Artikel 18 bis 22 der Verordnung 10-4)

5.2.6.2. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten (Artikel 23 der Verordnung 10-4)

5.2.7. Wohlverhaltensregeln (Artikel 111 a) und b) des Gesetzes von 2010)

5.2.8. Vergütungspolitik

5.2.9. Verpflichtung, das Bestehen von Maßnahmen im Bereich der internen Organisationsstruktur (gouvernance interne) bei den Beauftragten zu überprüfen

6. Externe Wirtschaftsprüfung (Artikel 104 des Gesetzes von 2010)

7. Genehmigungsbedingungen für die Übertragung (Artikel 110 (1) des Gesetzes von 2010)

7.1. Grundprinzipien

7.2. Besondere Bedingungen für die Übertragung der Anlageverwaltungsfunktion

7.3 Besondere Bedingungen für die Übertragung der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen

8. Geschäftsplan (Artikel 102 (1) d) des Gesetzes von 2010)

II. Voraussetzungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Verwaltungsgesellschaften, welche Tätigkeiten der gemeinsamen Anlageverwaltung sowie der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios im Rahmen eines Mandats gemäß Artikel 101 Absatz (3) des Gesetzes von 2010 ausüben

III. Die Verwaltungsgesellschaft und der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit bzw. des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 113, 114, 115, 116 und 117 des Gesetzes von 2010)

1. Niederlassungsfreiheit einer Zweigniederlassung

2. Freier Dienstleistungsverkehr

3. Allgemeine Bestimmungen im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit bzw. den freien Dienstleistungsverkehr 315

IV. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

V. Die SIAG im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010

VI. Behördliche Aufsicht über eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010

VII. Behördliche Aufsicht über eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft zur Anlage in Wertpapiere (SIAG)

VIII. Schlussbestimmungen

1. Aufhebungsbestimmungen
2. Inkrafttreten
3. Übergangsbestimmungen

Anhänge

I. Voraussetzungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit auf die in Artikel 101 (2) des Gesetzes von 2010 genannte gemeinsame Portfolioverwaltung beschränkt ist

1. Grundprinzipien

Der Zugang zur Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“) unterliegt der vorherigen Zulassung durch die CSSF (Artikel 101 des Gesetzes von 2010).

Dies gilt ebenfalls für die von einer Verwaltungsgesellschaft luxemburgischen Rechts veranlasste Eröffnung von Zweigstellen in Luxemburg, von Repräsentanzen und Zweigniederlassungen im Ausland.

2. Aktionäre (Artikel 103 und 108 des Gesetzes von 2010)

2.1. Die CSSF erteilt einer Verwaltungsgesellschaft nur dann die Zulassung, wenn sie über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, ob direkt oder indirekt[2], ob natürliche oder juristische Personen, die über eine qualifizierte Beteiligung verfügen, und über die Höhe dieser Beteiligung informiert wird. Die CSSF muss davon überzeugt sein, dass ein Halter einer qualifizierten Beteiligung nicht nur die Anforderungen hinsichtlich seines Leumunds erfüllt, sondern dass er seine Befugnisse auch in einer Weise ausübt, die eine solide und umsichtige Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet. Unter qualifizierter Beteiligung versteht man eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Unternehmen in Höhe von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte oder jede andere Möglichkeit der Ausübung von maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, an welchem diese Beteiligung gehalten wird (Artikel 1 (28) des Gesetzes von 2010).

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Struktur der direkten und indirekten Aktionäre so organisiert ist, dass die für die Beaufsichtigung der Einrichtung zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Personen, die enge Verbindungen zur Gesellschaft unterhalten, eindeutig zu ermitteln sind und dass diese Beaufsichtigung ungehindert ausgeübt werden kann (Artikel 102 (2) des Gesetzes von 2010).

Die Genehmigung der Aktionärsstruktur erfolgt unter der Bedingung, dass die Aktionäre oder Gesellschafter, die die Entscheidung getroffen haben, eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft zu erwerben, über die erforderlichen Eigenschaften verfügen, um eine solide und umsichtige Leitung der Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten. Der Begriff der soliden und umsichtigen Leitung wird im Lichte der in Artikel 108 des Gesetzes von 2010 genannten Einschätzungskriterien beurteilt, der auf Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor verweist. Die fünf Kriterien sind: die berufliche Ehrenhaftigkeit des potenziellen Erwerbers; der Leumund und die Berufserfahrung jeder Person, welche die Leitung der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss des Erwerbsverfahrens übernimmt; die finanzielle Stabilität des potenziellen Erwerbers; die Einhaltung der behördlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Gruppenebene; das Risiko von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung.

Jede Gesellschaft, welche in die direkte Aktionärsstruktur einer Verwaltungsgesellschaft eintritt, muss grundsätzlich über ein Kapital verfügen, das zumindest dem Betrag entspricht, den sie am Kapital der Zielgesellschaft halten möchte, gegebenenfalls abzüglich anderer Beteiligungen.

Falls die Depotbank direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft hält, muss die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikte, die durch diese Beteiligung entstehen können, ermitteln und sich gemäß den in der

[2] Unter indirekten Aktionären versteht man die Endaktionäre und wirtschaftlich Berechtigten in der Aktionärsstruktur der Verwaltungsgesellschaft.

Interessenkonfliktpolitik der Verwaltungsgesellschaft vorgesehenen Verfahren bemühen, sie zu beseitigen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die CSSF vorab über Änderungen im Hinblick auf die Halter qualifizierter Beteiligungen oder im Hinblick auf die Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben zu informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt (Artikel 108 (1) des Gesetzes von 2010).

2.2. Zum Zweck der Sicherstellung der Einhaltung der behördlichen Anforderungen und Wohlverhaltensregeln kann die CSSF eine Patronatserklärung (*lettre de patronage*) verlangen. Der Aussteller dieser Erklärung verpflichtet sich gegenüber der CSSF, dass der begünstigte Rechtsträger die durch anwendbares Recht vorgeschriebenen behördlichen Anforderungen einhält/einhalten wird, insbesondere bezüglich der Anforderungen an die Eigenmittel. Diese Erklärung kann verlangt werden:

- zum Zeitpunkt der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft;
- zum Zeitpunkt eines Wechsels der Aktionärsstruktur; und
- falls im Laufe des Bestehens der Verwaltungsgesellschaft die finanzielle Stabilität des/der bestehenden Aktionärs/Aktionäre nicht mehr gewährleistet ist.

3. <u>Eigenmittel (Artikel 101 (4) und 102 (1) a) und b) des Gesetzes von 2010)</u>

3.1. Jede Verwaltungsgesellschaft muss über angemessene und ausreichende Finanzmittel im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit verfügen.

Sie muss dazu zum Zeitpunkt ihrer Gründung über ein Anfangskapital von mindestens 125.000 Euro oder über einen vollständig eingezahlten entsprechenden Betrag in einer anderen Währung in mindestens der gleichen Höhe verfügen.

Die CSSF genehmigt grundsätzlich keine Sacheinlagen, wie etwa die Einbringung von Forderungen, weder zum Zeitpunkt der Gründung der Verwaltungsgesellschaft noch bei einer Kapitalerhöhung im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit.

Jede Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung lediglich die gemeinsame Verwaltung im Sinne des Artikels 101 (2) des Gesetzes von 2010 umfasst, muss zu jeder Zeit einen Betrag an Eigenmitteln zumindest in Höhe des höheren der beiden nachfolgenden Beträge nachweisen:

- 125.000 Euro (ergänzt um einen zusätzlichen Betrag an Eigenmitteln in Höhe von 0,02% des Betrags des Wertes des Portfolios der Verwaltungsgesellschaft, der 250 Millionen Euro übersteigt. Die erforderliche Summe des Anfangskapitals und des zusätzlichen Betrags darf 10 Millionen Euro nicht überschreiten);
- ein Viertel der jährlichen fixen Gemeinkosten des vorangegangenen Geschäftsjahres (Artikel 102 (1) a), 3. Gedankenstrich, in Verbindung mit Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG).

Ab der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft wird der Mindestbetrag an Eigenmitteln auf Grundlage der voraussichtlichen Daten hinsichtlich der fixen Gemeinkosten des Geschäftsjahres berechnet.

Unter fixen Gemeinkosten sind die Personal- und Organkosten sowie Betriebskosten zu verstehen.

Im Rahmen der Regelungen des Artikels 102 (1) a) des Gesetzes von 2010 muss eine Verwaltungsgesellschaft nicht bis zu 50% der zusätzlichen Eigenmittel, welche anhand des den 250 Millionen Euro übersteigenden Wertes des verwalteten Portfolios berechnet werden,

bereithalten, wenn sie über eine Garantie eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens in Höhe des gleichen Betrages verfügt.

Die Bereitstellung einer solchen Garantie wie auch jegliche Änderungen bezüglich der Garantiebedingungen müssen der CSSF ohne Verzögerung mitgeteilt werden.

3.2. Artikel 102 (1) b) des Gesetzes von 2010 bestimmt, dass die Eigenmittel im Sinne des vorangehenden Punkts 3.1. zur ständigen Verfügung der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten werden und in deren eigenem Interesse angelegt werden müssen. Unter Berücksichtigung des Voranstehenden verlangt die CSSF, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft ständig zur Verfügung stehen, um somit die Kontinuität und die Rechtmäßigkeit der von einer Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, dass die Eigenmittel weder zum Zwecke der Anlage beim Aktionär der Verwaltungsgesellschaft, noch zum Zwecke der Finanzierung eines diesem Aktionär gewährten Kredits verwendet werden dürfen.

Es ist gleichwohl zulässig, die fraglichen Eigenmittel in flüssige Vermögenswerte oder in leicht und kurzfristig in flüssige Mittel umwandelbare Vermögenswerte, welche keine spekulativen Posten enthalten, anzulegen. Jede Beteiligung einer Verwaltungsgesellschaft an einer anderen Gesellschaft muss der CSSF gegenüber ohne Verzögerung angezeigt werden. In diesem Zusammenhang verlangt die CSSF, dass die Beteiligung ausschließlich durch Überschüsse an Eigenmitteln finanziert wird, über welche die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitaldecke nach dem Wortlaut der Artikel 101 (4) und 102 (1) a) des Gesetzes von 2010 verfügt. Im Übrigen muss die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft im Einklang mit den Geschäftstätigkeiten stehen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden dürfen.

4. <u>Die Organe der Verwaltungsgesellschaft (Artikel 102 (1) c), f) und 129 (5) des Gesetzes von 2010)</u>

4.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehungsweise die Mitglieder aller anderen Verwaltungsorgane, die die Verwaltungsgesellschaft kraft Gesetzes oder der Gründungsunterlagen vertreten (Artikel 102 (1) f) und 129 (5) des Gesetzes von 2010)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehungsweise der ständige Vertreter, falls eine juristische Person als Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde, sowie die Mitglieder aller anderen Verwaltungsorgane, die die Verwaltungsgesellschaft kraft Gesetzes oder der Gründungsunterlagen vertreten (mindestens drei), müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichend Erfahrung hinsichtlich der Art der betreffenden OGAW und OGA verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen der CSSF unverzüglich zwecks Genehmigung mitzuteilen.

Dieser Mitteilung müssen nachfolgende Informationen beigefügt werden:

- ein aktueller, unterschriebener und datierter Lebenslauf;
- eine Kopie des Reisepasses/des Personalausweises;
- eine Ehrenhaftigkeitserklärung (*déclaration sur l'honneur*), wie sie auf der Internetseite der CSSF (www.cssf.lu) heruntergeladen werden kann; und
- falls in der Gerichtsbarkeit der betroffenen Person verfügbar, ein aktueller Auszug aus dem Strafregister / polizeiliches Führungszeugnis.

Bezüglich der ausreichenden Erfahrung müssen die Verwaltungsmitglieder beziehungsweise der ständige Vertreter, soweit eine juristische Person als Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde, über eine angemessene berufliche Erfahrung durch die Tatsache verfügen, dass sie bereits entsprechende Tätigkeiten mit einem hohen Verantwortungs- und Selbständigkeitsniveau ausgeübt haben.

Außerdem muss jedes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft für seine Aufgaben die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit aufwenden. Daher muss es darauf achten, die Anzahl seiner weiteren beruflichen Verpflichtungen, insbesondere Mandate bei anderen Gesellschaften, im notwendigen Maß zu beschränken, so dass es seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann.

Soweit jede Verwaltungsgesellschaft über ein solides System der Unternehmensführung verfügen muss, müssen ihr Aktionär beziehungsweise ihre Aktionäre diesem Prinzip bei der Zusammenstellung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft Rechnung tragen. Wenn beispielsweise eine Bank Aktionärin einer Verwaltungsgesellschaft ist und diese Bank darüber hinaus die Funktion der Depotbank eines oder mehrerer der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ausübt, muss gewährleistet sein, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nicht mehrheitlich aus Vertretern der Berufslinie „Depotbank" zusammengesetzt ist. Im Fall einer SICAV, die eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, ist es außerdem empfehlenswert, dass der Verwaltungsrat der beiden Rechtsträger nicht mehrheitlich aus denselben Personen zusammengesetzt ist.

Dieser Punkt 4.1. ist ebenso auf Aufsichtsratsmitglieder anwendbar, falls die Verwaltungsgesellschaft eine dualistische Form angenommen hat.

4.2. *Die Geschäftsleitung (Artikel 102 (1) c) des Gesetzes von 2010)*

Unter Geschäftsleitung versteht man die Personen, die tatsächlich die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 102 (1) c) des Gesetzes von 2010 bestimmen (hiernach „die Geschäftsleiter"), unabhängig von der angenommenen juristischen Form. Sie müssen mindestens zu zweit sein.

Die Geschäftsleiter müssen ebenfalls ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und OGA über die erforderliche Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist der Name jedes Geschäftsleiters sowie jeder Wechsel dieser Personen der CSSF unverzüglich zwecks Genehmigung mitzuteilen.

Dieser Mitteilung müssen nachfolgende Informationen beigefügt werden:

- ein aktueller, unterschriebener und datierter Lebenslauf;
- eine Kopie des Reisepasses/des Personalausweises;
- eine Ehrenhaftigkeitserklärung (*déclaration sur l'honneur*), wie sie auf der Internetseite der CSSF (www.cssf.lu) heruntergeladen werden kann; und
- falls in der Gerichtsbarkeit der betroffenen Person verfügbar, ein aktueller Auszug aus dem Strafregister / polizeiliches Führungszeugnis.

Bezüglich der erforderlichen Erfahrung müssen die Geschäftsleiter über eine angemessene berufliche Erfahrung durch die Tatsache verfügen, dass sie bereits entsprechende Tätigkeiten mit einem hohen Verantwortungs- und Selbständigkeitsniveau ausgeübt haben.

Die CSSF muss die Geschäftsleiter direkt kontaktieren können. Diese Personen müssen in der Lage sein, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die CSSF als unverzichtbar für ihre Überwachung betrachtet.

Die beiden[3] Geschäftsleiter müssen sich grundsätzlich zur Ausübung ihrer Funktion dauerhaft in Luxemburg befinden. Dem steht nicht entgegen, dass die Geschäftsleiter ihren Wohnsitz an einem Ort haben, welcher es ihnen erlaubt, sich prinzipiell täglich nach Luxemburg zu begeben.

[3] Sollte die Verwaltungsgesellschaft mehr als zwei Geschäftsleiter haben, gilt die Regelung trotzdem nur für zwei Geschäftsleiter.

Unter Berücksichtigung der Art, des Maßstabs und der Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft kann die CSSF jedoch einen begründeten und vorab zu stellenden Antrag auf Gewährung einer Ausnahme genehmigen, wonach sich lediglich ein Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft dauerhaft in Luxemburg befinden muss.

Die Geschäftsleiter bilden ein Geschäftsleitungsgremium. Die Mitglieder dieses Gremiums arbeiten eng und kollegial zusammen, um sämtliche sich aus ihren Verantwortlichkeiten ergebenden Handlungen auszuführen.

Das Geschäftsleitungsgremium ist unter anderem, unter der Letztverantwortung des Verwaltungsrats, verantwortlich:

- für die Umsetzung der Geschäftsführungsstrategien und -grundsätze bezüglich der Hauptverwaltung und internen Organisationsstruktur (*gouvernance interne*) gemäß nachstehendem Punkt 5 auf Grundlage von präzisen schriftlichen internen Grundsätzen und Verfahren;

- für die Umsetzung von angemessenen internen Kontrollmechanismen (d.h. die ständige Compliance-Funktion, die ständige Innenrevisionsfunktion und die ständige Risikomanagement-Funktion);

- dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft über die technischen und personellen Infrastrukturen verfügt, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind;

- unter Anwendung des Artikels 10.2 a) der Verordnung 10-4 für die Umsetzung der allgemeinen Anlagepolitik für jeden von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW, wie sie je nach Fall im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds oder den Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft definiert ist;

- unter Anwendung des Artikels 10.2 b) der Verordnung 10-4 für die Überwachung der Festlegung der Anlagestrategien für sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW;

- unter Anwendung des Artikels 10.2 f) der Verordnung 10-4 für die Festlegung sowie der anschließenden Einreichung zur regelmäßigen Überprüfung der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in Artikel 43 der Verordnung 10-4 vorgesehenen Vorkehrungen, Verfahren und Methoden zur Umsetzung dieser Grundsätze, insbesondere des Systems der Risikobeschränkung für sämtliche verwalteten OGAW; und

- für die Umsetzung und Befolgung der Vermarktungsgrundsätze und des Vertriebsnetzes der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW/OGA.

Um seinen Verantwortlichkeiten gerecht zu werden, muss das Geschäftsleitungsgremium in einer den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angepassten Funktionsweise handeln. So müssen die Geschäftsleiter beispielsweise regelmäßig miteinander in Kontakt treten und regelmäßige Treffen abhalten. Über diese Treffen sind schriftliche Protokolle zu erstellen, welche in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg verfügbar sein müssen. Dabei ist wichtig, dass die Tagesordnung der regelmäßigen Treffen der Geschäftsleiter unter anderem eine Erörterung der unten in Punkt 5.2.1.2. vorgesehenen “management information“ enthält.

Das Geschäftsleitungsgremium informiert den Verwaltungsrat regelmäßig in umfassender und schriftlicher Form über die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/OGA, die diese verwaltet.

Jeder neue Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft muss eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten und der Funktionsweise des Geschäftsleitungsgremiums enthalten.

Im Rahmen der Tätigkeit des Geschäftsleitungsgremiums müssen jedem Geschäftsleiter spezifische Verantwortlichkeitsbereiche im Hinblick auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung, einschließlich des Risikomanagements, zugewiesen werden. Diese Verteilung der Aufgaben muss so organisiert sein, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Folglich dürfen einem Geschäftsleiter nicht die Tätigkeiten zur Eingehung von Risiken und zur unabhängigen Kontrolle dieser Risiken übertragen werden (d.h. die Ausführung und/oder die Kontrolle der Risikomanagement-Funktion und der Funktion der Anlageverwaltung dürfen beispielsweise nicht durch denselben Geschäftsleiter wahrgenommen werden).

Die Geschäftsleiter müssen nicht notwendigerweise Angestellte der von ihnen verwalteten Verwaltungsgesellschaft sein, vorausgesetzt dass eine Vereinbarung besteht, die ihre Rechte und Pflichten genau festlegt und gegebenenfalls beschreibt, mit wem eine hierarchische Angliederung besteht (d.h. der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, jede organisatorische Einheit, die auf Ebene der Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, besteht und mit der eine funktionelle Verbindung besteht, usw.).

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass diese Personen als Geschäftsleiter mehrerer Verwaltungsgesellschaften agieren, vorausgesetzt dass die CSSF einen Nachweis erhalten hat, dass die Ausübung der verschiedenen Aufgaben die ordnungsgemäße, ehrenhafte und professionelle Ausübung der einzelnen Aufgaben nicht verhindert oder dazu geeignet ist, sie zu verhindern. Folglich müssen die Geschäftsleiter bei ihrer täglichen Arbeit durch einen genügenden Bestand an qualifiziertem, in Luxemburg tätigem Personal unterstützt werden.

Dies schließt die Möglichkeit für die Geschäftsleiter nicht aus, auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags auf die bestehenden Kenntnisse und/oder die technischen Mittel anderer organisatorischer/operationeller Dienstleister der Gruppe zurückzugreifen, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört und/oder von Dritten, die über die Kapazitäten, die Qualität und die erforderlichen Genehmigungen verfügen, um die erforderliche Unterstützung zuverlässig und professionell zu erbringen.

Dem Prinzip der Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank steht entgegen, dass ein Geschäftsleiter Angestellter der Depotbank eines OGAW ist, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Dieser Punkt 4.2. ist ebenso auf die Vorstandsmitglieder anwendbar, falls die Verwaltungsgesellschaft eine dualistische Form angenommen hat.

5. Maßnahmen hinsichtlich der Hauptverwaltung und der internen Organisationsstruktur (*gouvernance interne*)

5.1. *Maßnahmen hinsichtlich der Hauptverwaltung (Artikel 102 (1) e) des Gesetzes von 2010)*

Jede Verwaltungsgesellschaft muss über eine Hauptverwaltung in Luxemburg verfügen, welche ein „Entscheidungszentrum“ und eine „zentrale Verwaltung“ beinhaltet. Dieses Erfordernis bedeutet, dass sich eine Verwaltungsgesellschaft nicht darauf beschränken kann, einen rechtlichen oder satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg zu haben.

Die Hauptverwaltung, die im weitesten Sinne die Geschäftsführungs-, Verwaltungs-, Ausführungs- und Kontrollfunktionen umfasst, muss es der Einrichtung ermöglichen, die Kontrolle über die Gesamtheit ihrer Tätigkeit innezuhaben.

1. Der Begriff des Entscheidungszentrums beinhaltet nicht nur die Tätigkeit der Geschäftsleiter (mindestens zwei) gemäß Artikel 102 (1) c) des Gesetzes von 2010, sondern gegebenenfalls auch diejenige der für die verschiedenen Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben Verantwortlichen und der Verantwortlichen der verschiedenen Abteilungen oder Tätigkeitsfelder innerhalb der Verwaltungsgesellschaft.

2. Die zentrale Verwaltung beinhaltet insbesondere eine gute administrative und buchhalterische Organisation, die unter anderem die angemessene Durchführung der Geschäfte, die korrekte und vollständige Erfassung der Geschäfte, die Erstellung zuverlässiger und zügig abrufbarer Informationen betreffend die Geschäftsführung, die Überwachung der übertragenen Aufgaben, das Interessenkonfliktmanagement und die Einhaltung der anwendbaren Wohlverhaltensregeln sicherstellt. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg über die notwendigen und hinreichenden Arbeitskräfte und technischen Mittel verfügen, um die beabsichtigten Tätigkeiten durchführen und um die Überwachung der übertragenen Aufgaben gewährleisten zu können. Dies beinhaltet, dass sie vor Ort über folgende nicht erschöpfend aufgelisteten Elemente verfügt:

   i. eigenes ausführendes Personal, welches bezüglich Kompetenz und Anzahl in der Lage ist, die getroffenen Entscheidungen durchzuführen (Punkt 5.1.1.),

   ii. ihre eigenen Ausführungsmechanismen, d.h. Verfahren und eine technische und Datenverarbeitungsinfrastruktur (Punkt 5.1.2.),

   iii. eine Dokumentation ihrer und der durch andere auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Geschäfte. Der Zugang zur Dokumentation der durch Beauftragte durchgeführten Geschäfte kann auf elektronischem Weg oder auf einfache Anforderung erfolgen, und

   iv. eine Rechnungslegungsfunktion (Punkt 5.1.3.).

Der Begriff der Hauptverwaltung bedeutet auch, dass eine Verwaltungsgesellschaft über eigene Räumlichkeiten in Luxemburg verfügen muss.

5.1.1. Genauere Angaben bezüglich des ausführenden Personals einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des obigen Punkts 5.1., Unterpunkt 2. i. „zentrale Verwaltung[4]“

Gemäß Artikel 6 der Verordnung 10-4 der CSSF muss jede Verwaltungsgesellschaft über ausreichend Personal in Luxemburg verfügen, das über die erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse und den Sachverstand verfügt, um die Erfüllung der beabsichtigten Aufgaben sicherzustellen und um die übertragenen Tätigkeiten wirksam zu überwachen.

Das Personal wird grundsätzlich durch die Verwaltungsgesellschaft angestellt. Die CSSF kann hiervon Ausnahmen zulassen und kann genehmigen, dass das gesamte Personal oder Teile des Personals abgeordnet oder von einem Rechtsträger, der zur selben Unternehmensgruppe gehört, bzw. von einer Drittgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall muss der Vertrag, der die Abordnung oder die Zurverfügungstellung regelt, bei der CSSF zur vorherigen Genehmigung eingereicht werden. Des Weiteren muss dieser Vertrag Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten zwischen dem betroffenen Personal und dem Rechtsträger beinhalten. Das so zur Verfügung gestellte bzw. abgeordnete Personal muss in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein.

Das Personal einer Verwaltungsgesellschaft kann gemäß Artikel 6.3. der Verordnung 10-4 mehrere Aufgaben wahrnehmen. Die Ausübung mehrerer Aufgaben darf die ordnungsgemäße, ehrenhafte und professionelle Ausübung der einzelnen Aufgaben nicht verhindern oder dazu geeignet sein, sie zu verhindern.

Langfristige Abwesenheiten oder Kündigungen des Personals dürfen die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft letztendlich nicht beeinträchtigen.

---

[4] *centre administratif*

5.1.2. Genauere Angaben bezüglich der oben in Punkt 5.1., Unterpunkt 2. ii. „zentrale Verwaltung“ genannten Ausführungsmechanismen einer Verwaltungsgesellschaft

5.1.2.1. Jede Verwaltungsgesellschaft muss in ihren Räumlichkeiten mit einer technischen und Datenverarbeitungsinfrastruktur ausgestattet sein, welche für die von ihr beabsichtigte Geschäftstätigkeit geeignet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft muss generell ihre technische und Datenverarbeitungsinfrastruktur so organisieren, dass gemäß Artikel 5.2. der Verordnung 10-4 die Sicherheit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten gewährleistet ist.

Die Anforderungen des vorgenannten Absatzes werden am besten erfüllt, wenn die Verwaltungsgesellschaft über ihre eigene Datenverarbeitungsinfrastruktur verfügt, die durch ihren internen informationstechnischen Dienst organisiert wird, der durch interne Kontrollmaßnahmen, die durch die Geschäftsleitung festgelegt werden, organisiert und betreut wird. Als allgemeine Regel muss die Verwaltungsgesellschaft also in ihren Räumlichkeiten in Luxemburg über ihre eigenen, angemessen und ordnungsgemäß dokumentierten Rechner und Datenverarbeitungsprogramme verfügen.

Die oben genannten Anforderungen hindern die Verwaltungsgesellschaft aber nicht daran, auf die Dienste eines auf die Beratung, Programmierung, Instandhaltung oder Unterhaltung von Datenverarbeitungssystemen spezialisierten Dritten zurückzugreifen. Jede Inanspruchnahme von Diensten eines Dritten muss durch einen Dienstleistungsvertrag formalisiert werden.

Zudem muss die Verwaltungsgesellschaft im Fall der Nichtverfügbarkeit des Datenverarbeitungssystems in der Lage sein, ordnungsgemäß zu funktionieren. Dazu muss eine „Back-Up“-Lösung in Übereinstimmung mit einer Notfallplanung ihrer Tätigkeiten, wie in Artikel 5.3 der Verordnung 10-4 vorgesehen, eingerichtet sein. Diese Notfallplanung muss auf die Beschreibung der von der Verwaltungsgesellschaft zur Weiterführung ihrer Tätigkeiten im Falle einer Störung oder eines Schadens getroffenen Maßnahmen abzielen.

Es ist gleichwohl zulässig, dass eine Verwaltungsgesellschaft durch Telekommunikationsverbindung mit dem Datenverarbeitungszentrum verbunden ist, das sich bei der Konzernmutter oder einer derer Tochtergesellschaften befindet. Im Fall des Rückgriffes auf Dienstleistungen der Konzernmutter oder einer derer Tochtergesellschaften muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass diese dazu qualifiziert und in der Lage ist, die besagten Dienstleistungen zu erbringen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft nicht über ihre eigene Datenverarbeitungsinfrastruktur verfügt, muss sie sicherstellen, dass sie über einen schnellen und uneingeschränkten Zugang zu den sie betreffenden Informationen, welche im Datenverarbeitungszentrum gespeichert werden, verfügt. Diese Informationen müssen verschlüsselt oder durch andere verfügbare technische Mittel geschützt sein, welche die Kommunikationssicherheit und die Vertraulichkeit der Kundendaten gewährleisten.

5.1.2.2. Eine Verwaltungsgesellschaft muss über geeignete Datenverarbeitungssysteme verfügen, die die Einhaltung der in Artikel 109 (1) a) des Gesetzes von 2010 ausgeführten Vorschriften auf dem Gebiet der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation ermöglichen. In diesem Zusammenhang muss gleichwohl zwischen einer Verwaltungsgesellschaft, die eine oder mehrere Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung selbst ausübt und jener, die eine oder mehrerer dieser Aufgaben an einen oder mehrere Dritte übertragen hat, unterschieden werden.

- Eigene Ausführung einer oder mehrerer Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung durch eine Verwaltungsgesellschaft.

  i. Eine Verwaltungsgesellschaft, die unmittelbar für die Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen zuständig ist, ohne dabei auf einen externen Anlageverwalter zurückzugreifen, muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sich mit geeigneten Datensystemen

auszustatten, die ihr die schnelle und korrekte Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts gemäß Artikel 8 und 15 der Verordnung 10-4 ermöglichen.

ii. Eine Verwaltungsgesellschaft, die unmittelbar mit der Verwaltung von Anlageorganismen, einschließlich der Führung des Registers der Anteilinhaber, beauftragt ist, muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sich mit geeigneten Datensystemen auszustatten, die ihr die schnelle und korrekte Aufzeichnung sämtlicher Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge gemäß Artikel 8 und 16 der Verordnung 10-4 ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung 10-4 ist jede Verwaltungsgesellschaft außerdem verpflichtet, Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Wenn der betreffende OGAW aus verschiedenen Teilfonds besteht, muss jeder dieser Teilfonds eine gesonderte Rechnungslegung haben. Ebenso muss eine Verwaltungsgesellschaft über geeignete Verfahren verfügen, die es ermöglichen, in korrekter und genauer Weise alle Elemente der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW oder gegebenenfalls seiner Teilfonds zu ermitteln und zu bewerten. Die vorgenannten Grundsätze sind nicht ausschließlich auf OGAW anwendbar sondern auf sämtliche Typen von OGA, SIF und gegebenenfalls andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen.

Daher muss die Verwaltungsgesellschaft über ein Datenverarbeitungsumfeld verfügen, das die Berücksichtigung der vorgenannten Rechnungslegungsgrundsätze gestattet.

- Übertragung einer oder mehrerer Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung durch eine Verwaltungsgesellschaft.

Falls eine Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung und/oder die Verwaltung (*administration*), einschließlich der Führung des Registers der Anteilinhaber, an einen Dritten überträgt, muss diese ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung fortlaufend überwachen, dass jeder beauftragte Dienstleister über geeignete Datenverarbeitungssysteme verfügt, um den Erfordernissen der Artikel 8, 9, 15 und 16 der Verordnung 10-4 zu genügen.

Diese Kontrollen können zum Beispiel im Empfang der diesbezüglichen Verfahren und Grundsätze der beauftragten Dienstleister, in diesbezüglichen regelmäßigen Bestätigungen, in ISAE 3402-Berichten oder entsprechenden Berichten und in regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen bei dem beauftragten Dienstleister bestehen.

Außerdem muss die Verwaltungsgesellschaft über eine angemessene Infrastruktur verfügen, die es ihrem ausführenden Personal gestattet, die Geschäftstätigkeit des beauftragten Drittunternehmens zu jeder Zeit effektiv zu überprüfen. Diese Anforderung setzt unter anderem voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft eine anfängliche und fortlaufende „due diligence"-Prüfung der Dienstleister, welcher sie sich bedient, vornimmt beziehungsweise, dass sie einen Kontrollmechanismus errichtet, der es ihr erlaubt, die Tätigkeit der Zentralverwaltungsstelle, einschließlich der Register- und Transferstelle, des/der Anlageverwalter(s), der Vertriebsstellen und aller Risiken, welche durch den OGAW eingegangen werden, zu verfolgen. Neben den allgemeinen und besonderen Voraussetzungen, unter welchen eine Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Funktionen übertragen kann, welche Teil der gemeinsamen Verwaltung sind, auf welche Kapitel 7 „Genehmigungsbedingungen für die Übertragung" dieses Rundschreibens Bezug nimmt, liefern die Punkte 7.1.4 und 7.1.8 des gleichen Kapitels zusätzliche genauere Angaben über den Inhalt der im vorangegangenen Absatz beschriebenen Kontrollverfahren.

Die genannten Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar, wenn die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Funktionen, welche Teil der gemeinsamen Verwaltung sind, teilweise übertragen hat.

5.1.3. Genauere Angaben zu der oben in Punkt 5.1., Unterpunkt 2. iv. „zentrale Verwaltung" genannten Rechnungslegungsfunktion

Gemäß Artikel 5 (4) der Verordnung 10-4 muss jede Verwaltungsgesellschaft Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die es erlauben, Finanzinformationen zu liefern, die ein wahrheitsgetreues und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft wiedergeben.

Jede Verwaltungsgesellschaft muss daher der CSSF den Namen der verantwortlichen Person innerhalb der Verwaltungsgesellschaft, die Angaben über die Lage der Rechnungslegung der Verwaltungsgesellschaft machen kann, übermitteln.

Im Hinblick auf die Organisation der Rechnungslegungsfunktion kann die Verwaltungsgesellschaft entweder eine eigene Rechnungslegungsfunktion einrichten oder unter eigener Verantwortung auf die Erfahrung eines Dritten im Bereich der Rechnungslegung zurückgreifen. Jeder Rückgriff auf einen Dritten muss der CSSF vorab mitgeteilt werden.

Unabhängig von der Organisation der Rechnungslegungsfunktion müssen die Buchungsbelege bezüglich der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg in der Weise ständig verfügbar und/oder auf elektronischem Wege zugänglich sein, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, eigenständig eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

5.2. *Vorkehrungen auf dem Gebiet der internen Organisationsstruktur (gouvernance interne) (Artikel 109 und 111 des Gesetzes von 2010)*

Jede Verwaltungsgesellschaft muss über solide Vorkehrungen hinsichtlich ihrer internen Organisationsstruktur (*gouvernance interne*) verfügen, die eine solide und umsichtige Verwaltung ihrer Tätigkeiten und der ihnen innewohnenden Risiken sicherstellen.

Diese Vorkehrungen hinsichtlich der internen Organisationsstruktur (gouvernance interne) müssen in folgenden hauptsächlich in der Verordnung 10-4 ausgeführten Bereichen Ausdruck finden:

- die organisatorischen Anforderungen, einschließlich der internen Kontroll-mechanismen;
- die Interessenkonflikte;
- die Wohlverhaltensregeln;
- die Vergütungsgrundsätze;
- das Risikomanagement.

Jede Verwaltungsgesellschaft fördert eine interne Kontroll- und Risikokultur, die darauf abzielt, dass alle Mitglieder der Personals aktiv an der Erkennung, der Benennung und der Überwachung der durch die Gesellschaft eingegangenen Risiken teilnehmen.

5.2.1. *Allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation (Artikel 5 der Verordnung 10-4)*

5.2.1.1. Jede Verwaltungsgesellschaft muss sich in Übereinstimmung mit Artikel 5 (1) a), b) und d) der Verordnung 10-4 mit einem genauen und klaren Verfahrenshandbuch ausstatten, welches genauer ihre interne Funktionsweise, die Aufgabenverteilung innerhalb ihres Personals, die hierarchischen Linien sowie gegebenenfalls den Informationsaustausch mit den beauftragten

Dienstleistern und die hinsichtlich der beauftragten Dienstleister durchgeführten Kontrollen beschreibt. Dieses Verfahrenshandbuch muss am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und für deren Personal zugänglich sein und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft aktualisiert werden.

Jeder neue Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft muss eine Bestätigung hinsichtlich der Ausarbeitung eines solchen Verfahrenshandbuchs beinhalten.

5.2.1.2. Gemäß Artikel 5 (1) e) der Verordnung 10-4 muss jede Verwaltungsgesellschaft angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und ihre interne Organisation führen.

Zu diesem Zweck muss jede Verwaltungsgesellschaft eine „management information" einrichten, die es erlaubt, ihre Geschäftstätigkeit und die der Beauftragten nachzuvollziehen.

Diese *management information* muss sich unter anderem auf die Ergebnisse der im Hinblick auf die übertragenen Tätigkeiten durchgeführten Kontrollen, die Analysen auf dem Gebiet des Risikomanagements, die Vorfälle im Zusammenhang mit der gemeinsamen Portfolioverwaltung (bedeutende und unbedeutende Fehler des NIW, Überschreitung von Anlagegrenzen, Probleme hinsichtlich der Bewertung, Probleme hinsichtlich des Abgleichs, Situationen, die zu Interessenkonflikten und anderen Problemen führen können), Ausführungsgrundsätze, Beschwerden, Protokolle vorhergehender Versammlungen, usw. erstrecken.

Da die *management information* auch Auskunft über die durchgeführten Kontrollen der übertragenen Aufgaben geben soll, muss jede Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, von den beauftragten Dienstleister alle notwendigen Informationen zu erhalten, um eine effiziente Kontrolle dieses beauftragten Dienstleister ausüben zu können.

Schließlich muss gewährleistet sein, dass diese *management information* in Luxemburg verfügbar ist und vorzugsweise in einer zentralen Datenbank gespeichert wird, welche jederzeit in Luxemburg zugänglich ist.

5.2.1.3. Gemäß Artikel 5 (2) der Verordnung 10-4 muss jede Verwaltungsgesellschaft angemessene Systeme und Verfahren zum Schutz der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Daten einrichten, anwenden und aufrechterhalten.

5.2.1.4. Jede Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 5 (3) der Verordnung 10-4 eine angemessene Notfallplanung bezüglich ihrer Tätigkeit und ihrer Dienstleistungen festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die nach einem Schadensfall die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit und Dienstleistungen erlaubt und die eine regelmäßige Kontrolle der Sicherungssysteme vorsieht. Sie prüft außerdem, ob der Dienstleister, an welchen die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls eine oder mehrere Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung einschließlich des Risikomanagements übertragen hat, über eine angemessene Notfallplanung verfügt. Die vorgenannte Anforderung findet auch Anwendung bei einer teilweisen Übertragung einer oder mehrerer Aufgaben.

5.2.2. *Bearbeitung von Beschwerden*

Jede Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 7 der Verordnung 10-4 wirksame und transparente Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Anlegerbeschwerden einführen und aufrechterhalten. Informationen über diese Verfahren müssen den Anlegern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss aus ihrem Personal eine für die Bearbeitung, die Zentralisierung und die Weiterverfolgung der Beschwerden verantwortliche Person benennen. Der Name dieser Person muss der CSSF übermittelt werden. Für die Bearbeitung der Beschwerden kann ein spezialisierter Dritter gesondert beauftragt werden, der in Luxemburg oder im Ausland niedergelassen ist. Außerdem muss der Geschäftsplan eine Beschreibung

der von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der CSSF eine Liste der zur Bearbeitung von Beschwerden berechtigten Dritten sowie eine jährliche Aufstellung über die Anzahl der von Anlegern vorgebrachten Beschwerden, die Beschwerdegründe sowie den Stand ihrer Bearbeitung zu übermitteln.

Diese Aufstellung muss der CSSF spätestens einen Monat nach der jährlichen Generalversammlung, welche den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft genehmigt hat, zugehen.

5.2.3. *Ständige Compliance- und Innenrevisionsfunktion (Artikel 11 und 12 der Verordnung 10-4)*

Gemäß der Verordnung 10-4 muss jede Verwaltungsgesellschaft eine ständige Compliance- und Innenrevisionsfunktion einrichten und aufrechterhalten.

Das Rundschreiben CSSF 04/155 (bezüglich der Compliance-Funktion) sowie das Rundschreiben IML 98/143 (bezüglich der internen Kontrolle und der Innenrevision) sind auf Verwaltungsgesellschaften anwendbar.

Jedoch ist Punkt bd)[5] des Kapitels VIII des Rundschreibens CSSF 04/155 nicht auf eine Verwaltungsgesellschaft anwendbar, deren Tätigkeit ausschließlich in der gemeinsamen Portfolioverwaltung besteht.

Die Compliance-Funktion und die Innenrevisionsfunktion müssen ebenfalls die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen, der Repräsentanzen, der Zweigstellen und der Tochtergesellschaften, über die eine Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls verfügt, abdecken.

Es ist klarzustellen, dass die Compliance-Funktion und die Innenrevisionsfunktion nicht von derselben natürlichen Person übernommen werden dürfen. Ebenfalls darf im Fall einer Übertragung der ständigen Compliance- Funktion und der Innenrevisionsfunktion die Kontrolle dieser Funktionen nicht derselben natürlichen Person anvertraut werden.

Ferner wird erneut darauf hingewiesen, dass gemäß den beiden vorgenannten Rundschreiben die Compliance-Funktion und die Innenrevisionsfunktion jährliche Berichte bei der CSSF einreichen müssen. Diese Berichte müssen der CSSF spätestens einen Monat nach der jährlichen Generalversammlung, welche den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft genehmigt hat, zugehen. Schließlich kann der im nachstehenden Kapitel IV beschriebene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Organisation der Compliance- und Innenrevisionsfunktionen geltend gemacht werden. Dieser Grundsatz gestattet der Verwaltungsgesellschaft jedoch nicht, über keine Compliance- und Innenrevisionsfunktion zu verfügen.

5.2.3.1. *Die Compliance-Funktion*

Eine Verwaltungsgesellschaft muss in Luxemburg mit einer eigenen Compliance-Funktion ausgestattet sein, die im Einklang mit den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 04/155 organisiert sein muss.

Die Compliance-Funktion muss unabhängig und unter Beachtung der Aufgabentrennung funktionieren können, um jedes Risiko der Nichterfüllung der der Verwaltungsgesellschaft durch das Gesetz von 2010, die Verordnung 10-4 und sämtliche andere auf

[5] Eine Auslagerung der Compliance-Funktion auf Dritte ist nicht zulässig. Dieser Grundsatz schließt nicht die Möglichkeit aus, auf den Sachverstand oder die technischen Mittel von Dritten zurückzugreifen […] oder die Möglichkeit, gegebenenfalls eine zweckmäßige Verbindung mit der Compliance-Funktion der Unternehmensgruppe einzurichten […].

Verwaltungsgesellschaften anwendbare Verwaltungsvorschriften auferlegten Pflichten aufdecken zu können.

Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung ausschließlich die gemeinsame Portfolioverwaltung umfasst, kann unter Einreichung eines spezifischen und auf Grundlage begründeter und berechtigter Argumente erstellten und vorab zu stellenden Antrags auf Befreiung die Übertragung der Compliance-Funktion auf einen Dritten im Einklang mit Artikel 10 (2) c) der Verordnung 10-4 geltend machen.

Dagegen ist eine Verwaltungsgesellschaft, die neben der gemeinsamen Portfolioverwaltung noch eine oder mehrere der in Artikel 101 (3) des Gesetzes von 2010 genannten Dienstleistungen anbietet, nicht berechtigt, die Compliance-Funktion auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft muss der CSSF den Namen ihres „Compliance Officers" sowie dessen Lebenslauf übermitteln.

Die Funktion des „Compliance Officers" kann nicht mit einem Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft besetzt werden.

Es ist zulässig, dass der „Compliance Officer" gegenüber der Verwaltungsgesellschaft juristische Dienstleistungen erbringt.

5.2.3.2. *Die Innenrevisionsfunktion*

Eine Verwaltungsgesellschaft muss in Luxemburg mit einer eigenen Innenrevisionsfunktion ausgestattet sein, die im Einklang mit den Bestimmungen des Rundschreibens IML 98/143 organisiert sein muss.

Die Innenrevisionsfunktion muss unabhängig und unter Beachtung der Aufgabentrennung funktionieren können, um jedes Risiko der Nichterfüllung der der Verwaltungsgesellschaft durch das Gesetz von 2010, die Verordnung 10-4 und sämtliche andere auf Verwaltungsgesellschaften anwendbare Verwaltungsvorschriften auferlegten Pflichten aufdecken zu können.

Gemäß Punkt 5.4.9. a) des Rundschreibens IML 98/143 kann die Innenrevisionsfunktion auf einen im Bereich der Innenrevision spezialisierten externen Experten übertragen werden. Dieser externe Experte kann der interne Betriebsprüfer der Gruppe sein, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört. Der Name des beauftragten Dritten, vervollständigt durch eine Beschreibung der Kompetenzen und der internen Organisation dieses Dritten, muss der CSSF übermittelt werden.

In jedem Fall muss der hinzugezogene externe Experte unabhängig vom zugelassenen Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom zugelassenen Wirtschafts-prüfungsunternehmen sowie von der Gruppe, aus der der zugelassene Wirtschaftsprüfer stammt, sein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es einer Verwaltungsgesellschaft, die eine oder mehrere Zweigniederlassungen hat, gemäß Punkt 5.4.9. f) des Rundschreibens IML 98/143 im Allgemeinen nicht gestattet ist, auf einen im Bereich der Innenrevision spezialisierten externen Experten zurückzugreifen. Allerdings kann die CSSF auf Basis einer angemessenen Rechtfertigung von dem vorgenannten Grundsatz abweichen, sofern das Ausmaß der Tätigkeit und die Größe der Zweigniederlassung(en) dies rechtfertigen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der CSSF den Namen des Verantwortlichen für die Innenrevisionsfunktion mitteilen, vervollständigt durch dessen Lebenslauf beziehungsweise, im Fall der Übertragung der Innenrevisionsfunktion, den Namen einer Person mitteilen, ob Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht, die über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Innenrevision verfügt, um die Arbeit des externen Experten nachvollziehen zu können.

Die Funktion der „Innenrevision" kann nicht mit einem Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft besetzt werden.

5.2.4. *Ständige Risikomanagement-Funktion und Risikomanagement-Verfahren*

5.2.4.1. *Die ständige Risikomanagement-Funktion (Artikel 13 der Verordnung 10-4).*

Gemäß der Verordnung 10-4 muss eine Verwaltungsgesellschaft unter anderem eine ständige Risikomanagement-Funktion einrichten und aufrechterhalten.

Die ständige Risikomanagement-Funktion muss von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig sein.

Die CSSF kann einer Verwaltungsgesellschaft allerdings gestatten, von dieser Auflage abzuweichen, wenn dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihr verwalteten OGAW angemessen und verhältnismäßig ist.

In einem solchen Fall muss eine Verwaltungsgesellschaft nachweisen können, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen und dass ihr Risikomanagement-Verfahren den Anforderungen des Artikels 42 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Die genannte Funktion hat die Aufgabe:

a) die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren umzusetzen;

b) für die Einhaltung der Risikobeschränkungen der verwalteten OGAW zu sorgen, insbesondere der gesetzlichen Beschränkungen für das Gesamt- und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der Verordnung 10-4;

c) den Verwaltungsrat bei der Bestimmung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten;

d) dem Verwaltungsrat und, falls vorhanden, der Aufsichtsfunktion der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig über die in Artikel 13 (3) d) der Verordnung 10-4 genannten Punkte Bericht zu erstatten;

e) der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig über die in Artikel 13 (3) e) der Verordnung 10-4 genannten Punkte Bericht zu erstatten; und

f) die Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten gemäß Artikel 49 der Verordnung 10-4 zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

Das Ziel der ständigen Risikomanagementfunktion ist die integrierte und zentrale Verfolgung der Aussetzung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gegenüber den Markt-, Liquiditäts-, und Kontrahentenrisiken sowie allen sonstigen Risiken, die für die OGAW wesentlich sein könnten, einschließlich operationeller Risiken.

In Anwendung des Artikels 10 (2) d) und des Artikels 26 (4) der Verordnung 10-4 kann die Ausführung eines Teils oder des gesamten Risikomanagements durch eine Vereinbarung auf einen spezialisierten Dritten übertragen werden.

Die Vereinbarung sowie der Name des / der beauftragten Dienstleisters, gegebenenfalls ergänzt durch eine Beschreibung der Fähigkeiten und der internen Organisation des / der jeweiligen Dritten, muss der CSSF mitgeteilt werden. Die Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft das Risikomanagement vollständig oder teilweise auf einen spezialisierten Dritten übertragen hat, hat keinen Einfluss auf die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft im Bereich der Angemessenheit und der Effizienz der Risikomanagement-Grundsätze sowie auf ihre Verantwortung bezüglich einer angemessenen Verfolgung der Risiken des OGAW.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden muss jede Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich aus ihrem Personal einen Verantwortlichen für die ständige Risikomanagement-Funktion ernennen, welche über die erforderliche(n) Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrung auf diesem Gebiet verfügt. Diese Person muss ihre Funktion unter der direkten Verantwortung desjenigen Geschäftsleiters der Verwaltungsgesellschaft ausüben, welcher die Risikomanagement-Funktion in seinem Aufgabenbereich hat.

Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist es ebenfalls zulässig, einen der Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft direkt als Verantwortlichen für die ständige Risikomanagement-Funktion zu ernennen, vorausgesetzt dass er die erforderliche(n) Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrung auf diesem Gebiet vorweisen kann. Unbeschadet davon, welches operationelle Modell gewählt wurde, kann der Geschäftsleiter, der für die ständige Risikomanagement-Funktion verantwortlich oder mit dieser unmittelbar betraut ist, nicht gleichzeitig der für die Portfolioverwaltung verantwortliche Geschäftsleiter sein; selbst dann nicht, wenn diese Aufgabe an einen Dritten übertragen wurde.

Die ständige Risikomanagement-Funktion und die Innenrevisionsfunktion der Verwaltungsgesellschaft können nicht mit der gleichen Person besetzt werden. Im Gegenzug ist zulässig, die Compliance-Funktion und die ständige Risikomanagement-Funktion mit der gleichen Person zu besetzen.

Die ständige Risikomanagement-Funktion kann nicht mit einem Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft besetzt werden. Der regelmäßig gemäß Artikel 10 (4) der Verordnung 10-4 von der ständigen Risikomanagement-Funktion zu erstellende Bericht, der die Angemessenheit und Effizienz des Risikomanagements beurteilt, muss der CSSF mindestens einmal pro Jahr und spätestens einen Monat nach der jährlichen Generalversammlung, welche den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft genehmigt hat, übermittelt werden. Dieser Bericht kann in Form eines konsolidierten Berichts erstellt werden, der alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW einschließt.

5.2.4.2. *Das Risikomanagement-Verfahren (Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010)*

Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 führt für Verwaltungsgesellschaften die Verpflichtung ein, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Außerdem muss sie ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Artikel 42 bis 50 der Verordnung 10-4 präzisieren die Risikomanagement-Grundsätze und die Grundsätze der Risikomessung, die von einer Verwaltungsgesellschaft umgesetzt werden müssen, um den Anforderungen des vorgenannten Artikels 42 (1) zu entsprechen.

So bestimmt Artikel 43 (1) der Verordnung 10-4 unter anderem, dass die Risikomanagement-Grundsätze nicht nur das Markt- und Kontrahentenrisiko, sondern auch die operationellen Risiken, das Liquiditätsrisiko sowie alle sonstigen Risiken abdecken müssen, die für den/die einzelnen verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.

Außerdem sieht Artikel 46 (2) die Pflicht der Verwaltungsgesellschaften vor, mindestens einmal täglich das OGAW-Gesamtrisiko zu berechnen.

Die vorgenannten Artikel des Gesetzes von 2010 und der Verordnung 10-4 werden im Rundschreiben der CSSF 11/512 näher beschrieben, das unter anderem die wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements darstellt und Präzisierungen bezüglich der Regelungen über das Risikomanagement vornimmt.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere an Kapitel V des genannten Rundschreibens erinnert, wonach jede Verwaltungsgesellschaft der CSSF eine bestimmte Anzahl an Informationen in Bezug auf die Risikomanagement-Grundsätze mitteilen muss, wobei strikt der im Anhang des Rundschreibens CSSF 11/512 dargestellten Vorlage zu folgen ist.

Diese Informationen müssen der CSSF zudem zum Zeitpunkt der Zulassung einer neuen Verwaltungsgesellschaft zugehen. Eine Aktualisierung dieses Risikomanagement-Verfahrens muss der CSSF mindestens einmal pro Jahr zum Datum des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft zugesandt werden. Diese Mitteilung soll spätestens einen Monat nach diesem Abschluss erfolgen.

Im Fall einer materiellen Änderung der Risikomanagement-Grundsätze (z.B. durch neue Finanzprodukte) muss die Verwaltungsgesellschaft das Risikomanagement-Verfahren aktualisieren und die CSSF durch Übermittlung einer aktualisierten Fassung dieses Verfahrens informieren.

Schließlich wird daran erinnert, dass in Anwendung des Artikels 50 der Verordnung 10-4 eine Verwaltungsgesellschaft der CSSF mindestens einmal jährlich zum Datum des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft einen Bericht übermitteln muss, welcher Informationen enthält, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten OGAW verwendeten Arten von Finanzinstrumenten, der zu Grunde liegenden Risiken, der mengenmäßigen Beschränkungen und der für die Bewertung der mit Derivaten verbundenen Risiken gewählten Methoden abgibt.

5.2.5. *Persönliche Geschäfte (Artikel 14 der Verordnung 10-4)*

Die Verwaltungsgesellschaft muss über schriftliche Verfahren im Hinblick auf persönliche Geschäfte verfügen. Das Verzeichnis, in dem die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten oder festgestellten persönlichen Geschäfte festgehalten werden, muss am Sitz der Einrichtung in Luxemburg verfügbar sein.

Zum Zeitpunkt ihrer Zulassung muss die Verwaltungsgesellschaft bestätigen, dass ein schriftliches Verfahren hinsichtlich persönlicher Geschäfte eingeführt wurde. Dieses Verfahren kann auf dem entsprechenden Verfahren auf Ebene der Unternehmensgruppe, zu dem die Verwaltungsgesellschaft gehört, basieren. Es muss regelmäßig aktualisiert werden. Die CSSF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Kopie dieses Verfahrens zu verlangen.

5.2.6. *Interessenkonflikte (Artikel 109 (1) b) und 111 d) des Gesetzes von 2010)*

Jede Verwaltungsgesellschaft muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen zwei Kunden der Gesellschaft, zwischen einem ihrer Kunden und einem OGAW oder zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering zu halten.

Außerdem muss sie sich um die Vermeidung von Interessenkonflikte bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihr verwalteten OGAW nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

5.2.6.1. *Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (Artikel 18 bis 22 der Verordnung 10-4)*

Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten. Diese Grundsätze müssen schriftlich niedergelegt werden und müssen im Hinblick auf die Größe und Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Diese Grundsätze müssen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Beziehungen mit anderen Konzernunternehmen, die Umstände identifizieren, die zu einem Interessenkonflikt Anlass geben oder geben könnten, der ein ernsthaftes Risiko beinhaltet, den Interessen des OGAW zu schaden. Sie müssen außerdem die zu beachtenden Verfahren sowie die zu treffenden Maßnahmen beinhalten, um mit diesen Interessenkonflikten umzugehen.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft an ihrem Sitz ein aktualisiertes Verzeichnis über die Situationen führen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft die Anleger über die Fälle informieren, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausgereicht haben, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des OGAW oder seiner Anteilinhaber vermieden wird. Die Übermittlung dieser Informationen muss anhand eines als zweckmäßig angesehenen dauerhaften Datenträgers erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft muss den Anlegern außerdem die Gründe ihrer Entscheidung im Hinblick auf diese Vorkehrungen mitteilen.

Zum Zeitpunkt ihrer Zulassung muss die Verwaltungsgesellschaft bestätigen, dass schriftliche Verfahren im Bereich von Interessenkonflikten eingeführt wurden. Diese Verfahren müssen regelmäßig aktualisiert werden, um sie an die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft anzupassen. Die CSSF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Kopie dieser schriftlichen Verfahren zu verlangen.

5.2.6.2. *Strategien für die Ausübung von Stimmrechten (Artikel 23 der Verordnung 10-4)*

Die Verwaltungsgesellschaft muss unter anderem eine angemessene und wirksame Strategie ausarbeiten, die festlegt, wann und wie die mit den in den verwalteten Portfolios gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit diese Rechte ausschließlich dem Interesse des betreffenden OGAW dienen.

Eine Investmentgesellschaft, die eine Verwaltungsgesellschaft ernannt hat, diese jedoch nicht ausdrücklich mit der Ausübung der mit den in den verwalteten Portfolios gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte beauftragt hat, muss ihre eigene Strategie zur Ausübung dieser Stimmrechte ausarbeiten.

Es ist ebenfalls zulässig, dass sich eine Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Entwicklung ihrer eigenen Strategie zur Ausübung von Stimmrechten entweder auf Strategien bezieht, die in diesem Bereich von der Gruppe, der sie angehört, aufgestellt wurden oder auf international anerkannte Normen bezieht.

Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie muss den Anlegern insbesondere mittels einer Internetseite kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zum Zeitpunkt ihrer Zulassung muss die Verwaltungsgesellschaft die Einführung einer wirksamen und angemessenen Strategie bestätigen, die es ermöglicht, die mit den in den verwalteten Portfolios gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte wirksam im alleinigen Interesse der betroffenen OGAW auszuüben. Dieses Verfahren muss regelmäßig aktualisiert werden. Die CSSF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Kopie dieser Strategie zu verlangen.

5.2.7. *Wohlverhaltensregeln (Artikel 111 a) und b) des Gesetzes von 2010)*

Die Verordnung 10-4 stellt den Inhalt bestimmter Wohlverhaltensregeln dar, die in Artikel 111 des Gesetzes von 2010 vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Klarstellungen der Verordnung 10-4 muss eine Verwaltungsgesellschaft Verfahren, Maßnahmen und Grundsätze einführen, die es ermöglichen, unter anderem sicherzustellen, dass:

- sie im besten Interesse der OGAW und deren Anteilinhaber handelt;
- sie die für Rechnung der verwalteten OGAW getroffenen Anlageentscheidungen im Einklang mit deren Zielen, Anlagestrategie und Risikobeschränkungen ausführt;
- sie alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um selbst die Aufträge mit Blick auf das bestmögliche Ergebnis direkt auszuführen beziehungsweise um darauf zu achten, dass die an andere Einheiten zur Ausführung weitergeleiteten Aufträge mit Blick auf

das bestmögliche Ergebnis ausgeführt werden. Die mit Dritten abgeschlossenen Ausführungsvereinbarungen müssen diese Pflicht berücksichtigen;

- sie die für Rechnung der/des verwalteten OGAW getätigten Portfoliogeschäfte umgehend und gerecht ausführt.

Zum Zeitpunkt ihrer Zulassung muss die Verwaltungsgesellschaft die Einführung von Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätzen im Bereich der Wohlverhaltensregeln bestätigen. Diese Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze müssen regelmäßig aktualisiert werden, um sie der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft anzupassen. Die CSSF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Kopie dieser Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze zu verlangen.

5.2.8. *Vergütungspolitik*

In dem Bestreben, ein solides und umsichtiges Risikomanagement zu fördern, muss jede Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF 10/437 einführen.

5.2.9. *Verpflichtung, das Bestehen von Maßnahmen im Bereich der internen Organisationsstruktur (gouvernance interne) bei den Beauftragten zu überprüfen*

Überträgt die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung, muss sie überprüfen, dass die beauftragten Dienstleister angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Anforderungen der Verordnung 10-4 der CSSF hinsichtlich Organisation, Interessenkonflikte und Wohlverhaltensregeln zu erfüllen. Die vorgenannte Anforderung ist auch im Fall der teilweisen Übertragung einer oder mehrerer dieser Aufgaben anwendbar.

Sie muss außerdem die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Dritten effizient kontrollieren.

6. Externe Wirtschaftsprüfung (Artikel 104 des Gesetzes von 2010)

Jede Verwaltungsgesellschaft muss einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können, mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betrauen.

Jede Veränderung im Hinblick auf die zugelassenen Wirtschaftsprüfer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

7. Genehmigungsbedingungen für die Übertragung (Artikel 110 (1) des Gesetzes von 2010)

7.1. *Grundprinzipien*

Jede Verwaltungsgesellschaft kann die Ausführung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Ausübung ihrer Tätigkeiten auf eigene Rechnung auf Dritte übertragen.

7.1.1. Unter den Tätigkeiten, die eine Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich übertragen kann, sind unter anderem folgende Aufgaben zu nennen:

1. die im Anhang II des Gesetzes von 2010 genannten Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung;

2. das Risikomanagement innerhalb der Grenzen des Punkts III.3. des Rundschreibens der CSSF 11/512;

3. die Bearbeitung von Beschwerden innerhalb der Grenzen des Punkts 5.2.2. dieses Rundschreibens;

4. die Compliance-Funktion innerhalb der Grenzen des Punkts 5.2.3.1. dieses Rundschreibens;

5. die Innenrevisionsfunktion innerhalb der Grenzen des Punkts 5.2.3.2. dieses Rundschreibens; und

6. das Betreiben des Datenverarbeitungssystems.

Die Überwachung der auf einen Dritten übertragenen Tätigkeiten darf unter keinen Umständen delegiert werden.

Jede Übertragung in einem Ausmaß, das die Verwaltungsgesellschaft zu einer Briefkastenfirma werden ließe, muss als gegen die Bedingungen verstoßend angesehen werden, zu deren Einhaltung die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, um ihre Zulassung zu erlangen und zu behalten.

Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie Aufgaben auf Dritte übertragen hat.

7.1.2. Unter den Tätigkeiten, die durch die Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, sind, unter anderem, folgende Aufgaben zu nennen:

1. die Festlegung der allgemeinen Anlagegrundsätze für jeden verwalteten OGAW, der nicht in Gesellschaftsform besteht;

2. die Bestimmung des Risikoprofils für jeden verwalteten OGAW, gegebenenfalls zusammen mit dem Verwaltungsrat des OGAW in Gesellschaftsform;

3. die Auslegung der Risikomanagementanalysen, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Korrekturmaßnahmen;

4. die Einführung und Befolgung von Grundsätzen zu Interessenkonflikten;

5. die Einführung und Befolgung von Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung;

6. bei Fehlen eines marktgerechten Kurses sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung des OGAW eine Entscheidung hinsichtlich der Festlegung eines nach Treu und Glauben ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswertes getroffen hat bzw. der Geschäftsleitung des OGAW die notwendige Unterstützung für diese Art von Entscheidung zu geben;

7. die Entscheidung im Hinblick auf die Auswahl der zu beauftragenden Dienstleister; und

8. die Weiterverfolgung und Überwachung der übertragenen Aufgaben.

Überträgt eine Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere der oben in Punkt 7.1.1. aufgeführten Aufgaben, müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

7.1.3. Die CSSF muss in geeigneter Form über die Übertragung einer oder mehrerer Aufgaben informiert werden. Diese Anforderung findet auch Anwendung bei einer teilweisen Übertragung einer oder mehrerer Aufgaben. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft bei der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit jedem von ihr verwalteten OGAW eine Beschreibung einreichen, die darstellt, welche Aufgaben sie zu übertragen beabsichtigt, die Rechtsträger nennt, an welche die Aufgaben übertragen werden sollen sowie die Verfahren beschreibt, über die die Verwaltungsgesellschaft verfügt, um die Tätigkeiten der beauftragten Dritten zu überwachen, auf welche die Aufgaben übertragen worden sind. Diese Beschreibung muss alle erforderlichen Elemente enthalten, um der CSSF die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Bedingungen der Übertragung tatsächlich eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF auch informieren, wenn der beauftragte Dienstleister eine teilweise oder vollständige Weiterübertragung seiner Tätigkeit vornimmt. Die Voraussetzungen für eine Weiterübertragung unterliegen den gleichen Anforderungen, die im vorangehenden Absatz genannt werden.

7.1.4. Jedem Rückgriff auf einen externen Dienstleister muss eine durch die Verwaltungsgesellschaft schriftlich verfasste „Due Diligence" über den Dienstleister vorausgehen. Im Rahmen dieser Überprüfungspflicht (*obligation de diligence*) muss die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die operationellen Risiken, die aus der Übertragung resultieren, identifizieren.

Diese „Due Diligence" muss der CSSF auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

7.1.5. Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem beauftragten Dienstleister muss ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.

7.1.6. Der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

In dieser Hinsicht muss die Übertragung insbesondere derart gestaltet sein, dass die Einhaltung der in Artikel 111 des Gesetzes von 2010 genannten und den oben unter Punkt 5.2.7. präzisierten Wohlverhaltensregeln sichergestellt ist und jederzeit überprüft werden kann.

7.1.7. Die Verwaltungsgesellschaft und der beauftragte Dienstleister müssen eine Notfallplanung festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die nach einem Schadensfall die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit erlaubt und die eine regelmäßige Kontrolle der Sicherungssysteme in allen Fällen, in denen es im Hinblick auf die übertragene Aufgabe oder ausgelagerte Funktion notwendig erscheint, vorsieht.

7.1.8. Es bestehen Verfahren, welche es den die Verwaltungsgesellschaft leitenden Personen ermöglichen, die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens jederzeit wirksam zu überwachen. Dieses Erfordernis setzt voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft Kontrollmaßnahmen einführt, welche der Geschäftsleitung und deren Personal einen Zugang zu den Daten erlauben, welche die im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW durchgeführten Tätigkeiten des oder der beauftragten Dienstleister dokumentieren.

Diese Kontrollmaßnahmen müssen sich auf folgende, nicht erschöpfend aufgelistete Elemente erstrecken:

a) die Überwachung der Verwaltungsstelle (*agent administratif*), einschließlich der Register- und Transferstelle, samt Überprüfung des Vorhandenseins eines Kontrollsystems auf zweiter Ebene im Hinblick auf die NIW-Berechnung, Überwachung der Einhaltung der Übermittlungsfristen des NIW, Überwachung der Transaktionen, die nicht innerhalb der üblichen Fristen gebucht wurden, Genehmigung der verwendeten Bewertungsgrundlage für Wertpapiere, Derivate und nicht an der Börse notierten Finanzinstrumente und der Kontrolle der den OGAW in Rechnung gestellten Gebühren und Kommissionen, eines Verfahrens, welches den Abgleich der Anzahl der im Verkehr befindlichen Anteile ermöglicht, usw.. Falls ein solches Kontrollsystem auf zweiter Ebene beim/bei den Dienstleister(n) nicht besteht, muss die Verwaltungsgesellschaft ihr eigenes Kontrollsystem auf zweiter Ebene einführen, welches zumindest die vorgenannten Elemente abdeckt;

b) die Überwachung der Tätigkeiten des/der Anlageverwalter(s) samt Einführung eines Verfahrens, welches die Überprüfung ermöglicht, ob die Vermögenswerte des verwalteten OGAW im Einklang mit den Gründungsunterlagen und den gültigen Rechtsvorschriften angelegt werden, die Überwachung der Anzahl von pre-trade- und

post-trade-Vorfällen unter Begleitung des Abhilfeverfahrens hinsichtlich dieser Vorfälle, die Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung durch die Anlageverwalter, usw.;

c) die Überwachung der Vertriebsgrundsätze samt Einführung eines Verfahrens, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, in die Entscheidungsfindung im Hinblick auf neue Vertriebsländer, Rückerstattungen an die Vertriebsstellen, usw. eingebunden zu werden;

d) die Überwachung der Aussetzung des OGAW gegenüber dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Kontrahentenrisiko und dem Konzentrationsrisiko sowie gegenüber jedem anderen Risiko, das für den OGAW von Bedeutung sein könnte, einschließlich des operationellen Risikos.

Die Geschäftsleiter erhalten regelmäßig für sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW ausführliche Berichte über die Ergebnisse dieser Kontrollmaßnahmen.

Die Häufigkeit der Übermittlung dieser Berichte sowie deren Details bestimmen sich nach dem Profil der verwalteten OGAW sowie nach den mit diesem verbundenen Risiken.

Die Übertragung bestimmter Aufgaben auf Dritte darf die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, auf elektronischem Weg oder durch einfache Anfrage Zugang zu Daten des OGAW zu erhalten.

Falls der beauftragte Dritte ein Referenzsystem für die Innenkontrolle wie beispielsweise das ISAE 3402 berücksichtigt, kann sie diese Elemente bei der Organisation ihrer Kontrolltätigkeit bezüglich des beauftragten Dritten berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der beauftragte Dritte, dem die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben übertragen hat, der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente unterliegt.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Einführung ihrer Kontrollmaßnahme die in der Unternehmensgruppe, zu der sie gehört, bestehenden bereichsübergreifenden oder spezifischen Fähigkeiten berücksichtigen.

7.1.9. Im Einklang mit Artikel 110 (1) f) des Gesetzes von 2010 darf der Auftrag die die Verwaltungsgesellschaft leitenden Personen weder daran hindern, zu jeder Zeit dem Unternehmen, dem Aufgaben übertragen werden, zusätzliche Anweisungen zu erteilen, noch diesem den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, soweit dies durch die Anlegerinteressen gerechtfertigt ist.

Die Ausarbeitung der Verträge muss diesen Erfordernissen Rechnung tragen und die diesbezüglichen Modalitäten genau darlegen.

7.1.10. Unter Berücksichtigung der Art der übertragenen Aufgaben muss das Unternehmen, dem Aufgaben übertragen werden, hinreichend qualifiziert und fähig sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen.

Abgesehen von den Genehmigungen, die nach den einschlägigen Vorschriften verlangt werden können, müssen die Rechtsträger, denen Aufgaben übertragen werden, hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben den Beweis der Eignung ihres Personals und ihrer technischen Ausstattung erbringen.

7.1.11. Die Prospekte der OGAW stellen die Aufgaben, zu deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft berechtigt wurde, näher dar.

7.2. *Besondere Bedingungen für die Übertragung der Anlageverwaltungsfunktion*

Zusätzlich zu den oben unter Punkt 7.1. „Grundprinzipien“ genannten allgemeinen Bestimmungen sind folgende besondere Bedingungen anzuwenden:

7.2.1. Betrifft die Übertragung die Anlageverwaltung, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Zu diesem Zweck müssen die Rechtsträger, denen die Anlageverwaltung übertragen wurde, Inhaber der nach ihrem nationalen Recht und gegebenenfalls nach jedem anderen auf die erbrachten Dienstleistungen anwendbaren Recht erforderlichen Genehmigungen sein.

Die Rechtsträger, denen die Anlageverwaltung übertragen wurde, müssen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat einer ständigen Aufsicht durch eine gesetzlich zum Zwecke des Anlegerschutzes eingerichtete Aufsichtsbehörde unterliegen.

Wenn der die Anlageverwaltung betreffende Auftrag an ein Drittlandsunternehmen erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein. Die CSSF wird festlegen, welche Aufsichtsbehörden diese Bedingungen erfüllen.

Der Verwahrstelle oder anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder Anteilinhaber kollidieren können, darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

Diese Bestimmung untersagt nicht die Übertragung der Anlageverwaltung an ein Unternehmen, welches zur Unternehmensgruppe der Verwahrstelle gehört. In einem solchen Fall wird die CSSF die Übertragung nur genehmigen, wenn ihr gegenüber der Nachweis erbracht wird, dass Maßnahmen ergriffen wurden, die die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber schützen.

7.2.2. Die Identität der Rechtsträger, denen die Anlageverwaltung übertragen wurde, muss im Verkaufsprospekt des betroffenen OGAW offengelegt werden.

7.2.3. Unter Beachtung der im Verkaufsprospekt des OGAW enthaltenen Anlagegrundsätze und -beschränkungen müssen die Rechtsträger, denen die Anlageverwaltung übertragen wurde, das Anlageportfolio im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem Verwaltungsrat der SICAV im Falle eines OGAW in Gesellschaftsform regelmäßig festgelegten Anlagestreuungskriterien verwalten.

Folglich informiert der Übertragungsvertrag über die Anlagegrundsätze sowie die Anlagebeschränkungen, welche auf den OGAW (bzw. auf jeden Teilfonds, wenn die Übertragung einen oder mehrere Teilfonds eines OGAW mit mehreren Teilfonds betrifft) anwendbar sind, und gegebenenfalls über die besonderen Anlagebestimmungen („asset allocation criteria“), welche durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise des OGAW in Gesellschaftsform festgelegt werden. Diese Bestimmungen können durch Verweis auf die im Verkaufsprospekt des betreffenden OGAW enthaltenen Bestimmungen unter Vorbehalt besonderer Anweisungen, die von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, bzw. des OGAW in Gesellschaftsform, oder durch die die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft leitenden Personen erteilt werden, im Übertragungsvertrag übernommen werden. Im Fall der Änderung eines dieser Bestandteile muss der Vertrag rechtzeitig geändert werden, um den beauftragten Dritten die Einhaltung der neuen Regelungen ab deren Inkrafttreten zu ermöglichen.

7.2.4. Unter Berücksichtigung der in Artikel 26 der Verordnung 10-4 vorgesehenen Sorgfaltspflichten muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die getroffenen Anlageentscheidungen auf qualitativen, quantitativen, verlässlichen und aktuellen Untersuchungen beruhen. Außerdem muss sie sicherstellen, dass diese Anlageentscheidungen im Einklang mit den

Zielen, der Anlagestrategie und den Risikobeschränkungen der verwalteten OGAW ausgeführt werden.

7.3. *Besondere Bedingungen für die Übertragung der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen*

Zusätzlich zu den oben unter Punkt 7.1. „Grundprinzipien" genannten allgemeinen Bestimmungen sind folgende besondere Bedingungen anzuwenden:

7.3.1. Eine in Luxemburg ansässige Verwaltungsgesellschaft kann ermächtigt werden, die Verwaltung eines von ihr verwalteten OGAW auf einen Dritten zu übertragen, der über sämtliche erforderlichen Zulassungen und eine entsprechende Organisation verfügt, um die genannte Aufgabe zu erfüllen.

Jedoch sind je nach Herkunftsmitgliedstaat des OGAW unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Übertragung der Verwaltung von OGAW anwendbar.

Folglich müssen folgende Konstellationen unterschieden werden:

a) eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft und ein luxemburgischer OGAW

Wenn eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft einen luxemburgischen OGAW verwaltet, ist sie ermächtigt, die Verwaltung dieses OGAW auf einen in Luxemburg ansässigen Dienstleister zu übertragen (z.B. auf eine Bank, einen Finanzdienstleister, eine Verwaltungsgesellschaft), der über sämtliche erforderliche Zulassungen und eine entsprechende Organisation verfügt, um die genannte Aufgabe zu erfüllen.

b) eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft und ein OGAW mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg

Wenn eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft einen in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg ansässigen OGAW verwalten möchte, kann sie die Verwaltung dieses OGAW einem entweder in Luxemburg oder im Herkunftsmitgliedstaat dieses OGAW ansässigen spezialisierten Dritten übertragen. In jedem Fall muss der Dritte über sämtliche erforderlichen Zulassungen und eine entsprechende Organisation verfügen, um die genannte Aufgabe zu erfüllen.

Falls sich die Verwaltungsgesellschaft einer in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg ansässigen Verwaltungsstelle (*agent administratif*) bedient, muss sie im Rahmen ihres „Due Dilligence"-Verfahrens überprüfen, dass letztere über eine Organisation verfügt, die der einer luxemburgischen Verwaltungsstelle entspricht.

Es sei daran erinnert, dass im Fall beider oben genannten Konstellationen die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen muss, dass der beauftragte Dritte die in Artikel 9 der Verordnung 10-4 vorgesehenen Rechnungslegungsmethoden und -grundsätze anwendet (z.B. Anwendbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften des Herkunftslands des OGAW, getrennte Rechnungslegung der OGAW mit mehreren Teilfonds, Mittel, welche die Ermittlung und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW ermöglichen).

7.3.2. Die Verwaltungsgesellschaft muss aus ihrem Personal einen „Verantwortlichen für die buchhalterische Verwaltung des OGAW" benennen. Der Name dieser Person muss der CSSF mitgeteilt werden. Diese Funktion kann mit anderen Funktionen kumuliert werden.

7.3.3. Die CSSF muss vorab über jede Weiterübertragung der Verwaltung des OGAW, die der Dritte vornimmt, unterrichtet werden.

8. Geschäftsplan (Artikel 102 (1) d) des Gesetzes von 2010)

Dem Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist ein Geschäftsplan beizufügen, der insbesondere eine Beschreibung des Projekts für die Entwicklung der Geschäftstätigkeit enthält. Der Geschäftsplan enthält Informationen über:

a) den Umfang der geplanten Dienstleistungen für die drei kommenden Geschäftsjahre bezüglich:

   - der gemeinsamen Verwaltung (Anzahl der direkt und durch Übertragung verwalteten OGAW, Recht, nach dem die fraglichen OGAW gegründet sind, ihre Nettovermögen wie auch die Anzahl und die Nettovermögen der direkt und durch Übertragung verwalteten OGAW, die auf Initiative einer nicht zur Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft gehörenden Gesellschaft gegründet wurden);

b) die von den verwalteten OGAW verfolgten Anlagepolitiken sowie die betreffenden Finanzinstrumente und Finanzmärkte;

c) das Risikomanagement-Verfahren in Übereinstimmung mit der im Anhang des Rundschreibens der CSSF 11/512 dargestellten Vorlage (Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010);

d) die Planbilanzen (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) für drei Geschäftsjahre sowie die für die Verwaltungsgesellschaft angenommenen Entwicklungsprognosen.

III. Voraussetzungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Verwaltungsgesellschaften, welche Tätigkeiten der gemeinsamen Anlageverwaltung sowie der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios im Rahmen eines Mandats gemäß Artikel 101 Absatz (3) des Gesetzes von 2010 ausüben

Sämtliche in obenstehendem Kapitel I aufgestellten Voraussetzungen bleiben anwendbar. Hinzu kommen besondere Anforderungen in Bezug auf die Tätigkeit der Portfolioverwaltung im Rahmen eines individuellen Mandats.

So umfasst insbesondere der in Kapitel I.8. beschriebene Geschäftsplan unter anderem Informationen über den Umfang der für die drei nächsten Geschäftsjahre geplanten Dienstleistungen bezüglich:

- der Portfolioverwaltung im Rahmen eines individuellen Mandats (Anzahl der Privatkunden, der institutionellen Kunden, der Pensionsfonds sowie verwaltete Vermögenswerte nach betroffenem Kundentyp, betroffenen Instrumenten und Finanzmärkten);

- der Angabe der Banken, bei denen die Kundengelder hinterlegt sind;

- der auf die Vermögensverwaltung mit Ermessenspielraum anwendbaren Risikomanagement-Grundsätze; und

- gegebenenfalls der angebotenen Nebendienstleistungen.

Die CSSF möchte klarstellen, dass bestimmte Vorschriften der MiFID-Richtlinie 2009/49/EG und deren Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG auf Verwaltungsgesellschaften, die Verwaltungsdienstleistungen mit Ermessenspielraum erbringen, anwendbar sind. Daher gelten die Artikel 1-1, 37-1 und 37-3 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sowie Artikel 1 der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 2007 über die organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln des Finanzsektors entsprechend für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen mit Ermessenspielraum durch eine Verwaltungsgesellschaft. In diesem Zusammenhang muss die Verwaltungsgesellschaft zum

Zeitpunkt ihrer Zulassung eine Bestätigung übermitteln, dass sie mit allen vorgenannten MiFID-Bestimmungen konform ist.

Angemerkt sei, dass, soweit die Dienstleistungen, welche von der in diesem Kapitel erfassten Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Portfolioverwaltung aufgrund eines individuellen Mandats erbracht werden, denen entsprechen, die durch einen in den Anwendungsbereich des Artikels 24-3 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor fallenden Vermögensverwalter erbracht werden, auf diese Verwaltungsgesellschaften die gleichen Aufsichtsregeln anwendbar sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass sich zwei der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft dauerhaft in Luxemburg befinden müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss zudem der CSSF Musterverträge hinsichtlich der Verwaltung mit Ermessensspielraum/ der Anlageberatung, die sie vom Kunden unterzeichnen lassen möchte, zukommen lassen.

Jede Verwaltungsgesellschaft, die Dienstleistungen der Portfolioverwaltung, einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum und auf individueller Basis im Rahmen eines Mandats der Anleger erbringt, muss neben den Bestimmungen des Punkts I.3. „Eigenmittel“ dieses Rundschreibens zudem die Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 07/290 bezüglich der Definition der Eigenmittelquote in Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor beachten.

Schließlich muss jede Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung die in Artikel 101 (3) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Dienstleistungen umfasst und daher eine Verwaltung mit Ermessensspielraum vorsieht, hinsichtlich dieser Dienstleistungen an einem in Luxemburg errichteten und von der CSSF anerkannten System für die Entschädigung der Anleger teilnehmen. Sie ist daher verpflichtet, der AGDL (*Association pour la garantie des dépôts, Luxemburg*) beizutreten. Eine Kopie der Beitrittsbestätigung muss unverzüglich nach der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden.

IV. Die Verwaltungsgesellschaft und der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit bzw. des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 113, 114, 115, 116 und 117 des Gesetzes von 2010)

1. Niederlassungsfreiheit einer Zweigniederlassung

Jede Verwaltungsgesellschaft, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats mittels einer Zweigniederlassung Tätigkeiten ausüben oder Dienstleistungen erbringen möchte, muss bei der CSSF eine Mitteilung einreichen, welche die in Artikel 114 des Gesetzes von 2010 genannten Informationen enthält.

Diese Mitteilung muss zusammen mit folgenden Informationen vorgelegt werden:

a) dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichten möchte;

b) einem Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleitungen gemäß Artikel 101, Absätze (2) und (3), sowie die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung, angegeben sind und der eine Beschreibung des von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten Risikomanagement-Verfahrens umfasst. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vorkehrungen hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden sowie solche Verfahren und Vorkehrungen, um auf Anfrage der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen bereitstellen zu können;

c) der Anschrift der Verwaltungsgesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat, unter der die Unterlagen angefordert werden können; und

d) dem Namen des/der zuständigen Geschäftsleiter(s) der Zweigniederlassung.

Die Mitteilungsakte ist in einer Sprache zu verfassen, die von der CSSF und von der zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat wechselseitig akzeptiert wird.

Die Beschreibung des oben in Punkt b) genannten Management-Verfahrens muss im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und/oder die tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat durch die Zweigniederlassung erbrachten Dienstleistungen angemessen und verhältnismäßig sein. Sie beinhaltet, soweit anwendbar, die in Artikel 101 (3) des Gesetzes von 2010 genannten Dienstleistungen, in diesem Fall die Verwaltung von individualisierten Mandaten.

Was den/die Geschäftsleiter der Zweigniederlassung angeht, muss jede Verwaltungsgesellschaft der Mitteilung folgende Informationen beifügen:

- einen aktuellen, unterschriebenen und datierten Lebenslauf;
- eine Kopie des Reisepasses/des Personalausweises;
- eine Ehrenhaftigkeitserklärung (*déclaration sur l'honneur*), wie sie auf der Internetseite der CSSF (www.cssf.lu) heruntergeladen werden kann; und
- falls in der Gerichtsbarkeit der betroffenen Person verfügbar, einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister / polizeiliches Führungszeugnis.

Die Verwaltungsgesellschaft ernennt aus ihren Geschäftsleitern eine Person, die für die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung verantwortlich ist, deren Name in der Mitteilung an die CSSF enthalten ist. Diese Person ist für den Informationsaustausch zwischen der/den Zweigniederlassung(en) und dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg verantwortlich.

Die Zweigniederlassungen werden in der Überprüfung des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft durch den Wirtschaftsprüfer berücksichtigt.

2. Freier Dienstleistungsverkehr

Jede Verwaltungsgesellschaft, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs Tätigkeiten ausüben oder Dienstleistungen erbringen möchte, muss bei der CSSF eine Mitteilung einreichen, welche die in Artikel 115 des Gesetzes von 2010 genannten Informationen enthält.

Diese Mitteilung muss zusammen mit folgenden Informationen eingereicht werden:

a) dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausüben möchte;

b) einem Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleitungen gemäß Artikel 101, Absätze (2) und (3) angegeben sind und der eine Beschreibung des von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten Risikomanagement-Verfahrens umfasst. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vorkehrungen hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden sowie solche Verfahren und Vorkehrungen, um auf Anfrage der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen bereitstellen zu können.

Die Mitteilungsakte ist in einer Sprache zu verfassen, die von der CSSF und von der zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat wechselseitig akzeptiert wird.

Die Beschreibung des oben in Punkt b) genannten Management-Verfahrens muss im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und/oder die tatsächlich im Wege des freien Dienstleitungsverkehrs erbrachten Dienstleistungen angemessen und verhältnismäßig sein. Sie beinhaltet, soweit anwendbar, die in Artikel 101 (3) des Gesetzes von 2010 genannten Dienstleistungen, in diesem Fall die Verwaltung von individualisierten Mandaten.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt des Weiteren eine Beschreibung der hauptsächlichen Vermarktungsmethoden, auf die sie zurückzugreifen gedenkt (regelmäßige Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat, Fernabsatz, usw.).

Es wird klargestellt, dass gemäß Artikel 113 des Gesetzes von 2010 eine Verwaltungsgesellschaft, die, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten, nur Anteile der von ihr verwalteten OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW vertreiben möchte, nicht den Voraussetzungen über den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt.

3. Allgemeine Bestimmungen im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit bzw. den freien Dienstleistungsverkehr

Sofern eine Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitend, durch Gründung einer Zweigniederlassung oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs, einen OGAW in einem Mitgliedstaat verwalten möchte, muss sie den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle sowie die Informationen über die Modalitäten der von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Übertragung von Aufgaben auf Dritte bezüglich der in Anhang II des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Aufgaben im Hinblick auf die Anlageverwaltung und administrative Tätigkeiten vorlegen.

Außerdem muss eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung errichtet hat oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, im Fall einer Änderung der in den Punkten b), c) und d) unter 1. „Niederlassungsfreiheit einer Zweigniederlassung“ und 2. „Freier Dienstleistungsverkehr“ aufgeführten Informationen, die betreffenden Änderungen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sowie der CSSF schriftlich mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitteilen (Artikel 114 (7) beziehungsweise 115 (4) des Gesetzes von 2010).

V. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann von einer Verwaltungsgesellschaft bei der Anwendung von gewissen in der Verordnung 10-4 enthaltenen Anforderungen geltend gemacht werden, jedoch muss dabei die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte berücksichtigt werden.

Daher kann einer Verwaltungsgesellschaft gestattet werden, mittels eines vorherigen und ordnungsgemäß begründeten Antrags, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Organisation ihrer Compliance-Funktion (Punkt 5.2.3.1.), Innenrevisionsfunktion (Punkt 5.2.3.2.) und Risikomanagement-Funktion (Punkt 5.2.4.) anzuwenden. Keinesfalls darf der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahingehend geltend gemacht werden, keine der vorgenannten Funktionen einzurichten.

Im Übrigen kann jede Verwaltungsgesellschaft bei der Anwendung der Punkte 5.2.1. „Allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation“, 5.1.1. „Genauere Angaben bezüglich des ausführenden Personals einer Verwaltungsgesellschaft“ und 5.2.6.1. „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“ die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit sowie die Art und das Spektrum der erbrachten Dienstleistungen und durchgeführten Tätigkeiten berücksichtigen.

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuschätzen, werden die Anzahl der durch die Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und OGA, die Summe der verwalteten Vermögenswerte, die Verwendung von Anlageklassen, welche als risikoreicher eingestuft werden, der Umfang der übertragenen Aufgaben, die Möglichkeit der Verwaltungsgesellschaft, von einer gruppeninternen Expertise zu profitieren, usw. berücksichtigt.

VI. Die SIAG im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010

Der Zugang zur Tätigkeit einer SIAG im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010 unterliegt dem Erfordernis einer vorherigen Zulassung durch die CSSF.

Die Voraussetzungen, um eine solche Zulassung zu erlangen und aufrechtzuerhalten werden in diesem Kapitel präzisiert. In dieser Hinsicht wird besonders auf die Pflichten einer SIAG hingewiesen:

- über ein Gesellschaftskapital von 300.000 Euro am Tag ihrer Zulassung zu verfügen,
- zum Zeitpunkt ihrer Zulassung einen Geschäftsplan zu übermitteln (Artikel 27 (1)),
- mindestens zwei Geschäftsleiter zu benennen (Artikel 27 (1)),
- eine gewisse Anzahl an Voraussetzungen bezüglich der Übertragung einzuhalten (Artikel 27 (2)),
- die Wohlverhaltensregeln des Gesetzes von 2010 zu beachten (Artikel 27 (2)),
- Verfahren einzuführen, um die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden sicherzustellen (Artikel 27 (2)),
- über eine funktionstüchtige Verwaltung und Rechnungslegung zu verfügen (Artikel 27 (3)), und
- Maßnahmen im Bereich der Risikomanagement-Grundsätze und Risikomessung aufzustellen (Artikel 42 (1)).

Aus den vorgenannten Artikeln folgt, dass eine SIAG gehalten ist, die Mehrheit der Anforderungen an Organisation, Wohlverhaltensregeln, Interessenkonflikte und Risikomanagement, die auch auf Verwaltungsgesellschaften anwendbar sind, zu beachten.

Daraus folgt, dass jede SIAG nicht nur ihren Sitz in Luxemburg, sondern hier auch ihr Entscheidungszentrum und ihre zentrale Verwaltung, wie oben in Punkt 5.1 „Maßnahmen hinsichtlich der Hauptverwaltung“ beschrieben, haben muss.

Eine SIAG darf die Verwaltung ihres/ihrer Portfolios auf einen Dienstleister mit Sitz in Luxemburg übertragen (z.B. auf eine Bank, einen Finanzdienstleister, eine Verwaltungsgesellschaft), der über sämtliche erforderliche Zulassungen und eine angemessene Organisation verfügt, um die genannte Funktion zu erfüllen.

Die Bestimmungen des Kapitels I, Punkte 1 (Grundprinzipien), 2.2. (Patronatserklärung), 4 (Verwaltungsrat/Geschäftsleitung), 6 (Externe Wirtschaftsprüfung), 5.2.2. (Bearbeitung von Beschwerden), 5.2.4. (ständige Risikomanagement-Funktion und Risikomanagement-Verfahren), 5.2.6. (Interessenkonflikte), 5.2.7. (Wohlverhaltensregeln), 5.2.8. (Vergütungspolitik), 7 (Übertragung, mit Ausnahme von Punkt 7.3.), 8 (Geschäftsplan), und der Kapitel VII (Aufsichtsregeln) und VIII (Schlussbestimmungen) dieses Rundschreibens gelten entsprechend für SIAG.

Auf Basis eines ordnungsgemäß begründeten Antrags kann eine SIAG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Organisation ihrer ständigen Risikomanagement-Funktion (Kapitel I., Punkt 5.2.4.1.) geltend machen. Keinesfalls darf der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahingehend geltend gemacht werden, die vorgenannte Funktion nicht einzurichten. Schließlich ist noch anzumerken, dass die Bestimmungen des Kapitels III bezüglich des freien Verkehrs von Dienstleistungen beziehungsweise der Niederlassungsfreiheit nicht auf die SIAG anwendbar sind.

VII. (…)[6]

VIII. Behördliche Aufsicht über eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft zur Anlage in Wertpapiere (SIAG)

Die Artikel 27 und 39 des Gesetzes von 2010 schreiben einer SIAG vor, die anwendbaren Vorschriften über die behördliche Aufsicht zu berücksichtigen. Jede SIAG ist dazu angehalten, der CSSF eine Reihe von speziellen finanziellen Auskünften zu übermitteln, welche quartalsweise zu erstellen sind. Diese Finanzauskünfte werden von der CSSF im Rahmen der behördlichen Aufsicht über eine SIAG verwendet.

Die Vorlagen zu den Finanzauskünften, die der CSSF regelmäßig zu übermitteln sind, finden sich in Anhang 1, 2 und 3. Die fraglichen Informationen betreffen die „Finanzielle Lage der SIAG“ (Tabelle SIAG 1A), die „Gewinn- und Verlustrechnung“ (Tabelle SIAG 1B) und die „Anzahl der Mitarbeiter“ (Tabelle SIAG Personal).

Alle Tabellen sind quartalsweise zu erstellen. Berichtsdatum ist jeweils der letzte Tag jedes Kalenderquartals, das heißt der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember; die betreffenden Tabellen müssen der CSSF bis zum 20. des Monats, welcher dem Referenzdatum folgt, zugehen.

Die endgültigen Tabellen sind der CSSF einen Monat nach der jährlichen Generalversammlung, welche den Jahresabschluss genehmigt hat, zu übermitteln.

IX. Schlussbestimmungen

1. Aufhebungsbestimmungen

Dieses Rundschreiben hebt die Rundschreiben CSSF 03/108, CSSF 05/185 und CSSF 11/508 auf.

2. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Übergangsbestimmungen

Jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens bestehende Verwaltungsgesellschaft hat bis zum 30. Juni 2013 Zeit, um die Bestimmungen dieses Rundschreibens bezüglich der Eigenmittel (Kapitel I, Punkt 3.), der Verwaltungsorgane (Kapitel I, Punkt 4.), der Bestimmungen zur Hauptverwaltung (Kapitel I, Punkt 5.1.) sowie der Übertragungsregelungen (Kapitel I, Punkt 7.) zu erfüllen.

Gleichfalls hat jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens bestehende SIAG bis zum 30. Juni 2013 Zeit, um die Bestimmungen bezüglich der Verwaltungsorgane (Kapitel I, Punkt 4.) und der Regelungen über die Übertragung (Kapitel I, Punkt 7), zu erfüllen. Darüber hinaus muss sie die notwendigen Vorkehrungen treffen, um in Luxemburg ein Entscheidungszentrum und eine zentrale Verwaltung, wie in Punkt 5.1. dieses Rundschreibens beschrieben, einzurichten.

---

[6] Dieses Kapitel VI wurde gemäß CSSF-Rundschreiben 15/633 aufgehoben.

Anhang 1

Tabelle SIAG 1A **FINANZIELLE LAGE ZUM …**

(ausgedrückt in der Währung des Gesellschaftskapitals)

Gesellschaft:

Status: □ SICAV □ Andere

Verantwortliche Person:

Häufigkeit: vierteljährlich

VERMÖGENSWERTE	BETRAG
1. Gründungskosten	
2. Anlagevermögen	
2.1 Immaterielles Anlagevermögen	
2.2 Sachanlagevermögen	
2.3 Finanzanlagen	
3. Umlaufvermögen	
3.1 Wertpapiere im Portfolio	
3.1.1 Aktien und andere Wertpapiere mit variablen Einkünften	
3.1.1.1 Aktien außer OGA-Anteilen	
3.1.1.2 An einem anderen geregelten Markt notierte oder gehandelte Aktien	
3.1.1.3 Nicht notierte Aktien	
3.1.1.4 Andere Beteiligungen	
3.1.1.5 OGA-Anteile	
3.1.2 Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel	
3.1.2.1 Wertpapiere mit kurzer Laufzeit (Anfangsrestlaufzeit: maximal ein Jahr)	
3.1.2.2 Wertpapiere mit mittlerer/langer Laufzeit (Anfangsrestlaufzeit: länger als ein Jahr)	
3.1.3 Geldmarktinstrumente	
3.1.4 Optionsscheine und andere Rechte	
4. Finanzinstrumente	
4.1 Optionen	
4.1.1 Call-Optionen	
4.1.2 Put-Optionen	

4.2 Termingeschäfte

4.3 Sonstige

5. Liquide Mittel

6. Sonstige Vermögenswerte

Gesamt (1+2+3+4+5+6)

VERBINDLICHKEITEN	BETRAG
1. Eigenkapital	
2. Kredite	
3. Rücklagen für Risiken und Ausgaben	
3.1 Rücklagen für Ruhegehälter und ähnliche Verpflichtungen	
3.2 Steuerrücklagen	
3.3 Sonstige Rücklagen	
4. Schulden	
5. Gewinn des Geschäftsjahrs	Gesamt (1+2+3+4+5)

Anhang 2

Tabelle SIAG 1B **GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

(ausgedrückt in der Währung des Gesellschaftskapitals)

Gesellschaft:

Status: ☐ SICAV ☐ Andere

Verantwortliche Person:

Häufigkeit: vierteljährlich

BETRAG

Gesamteinkünfte

1. Dividenden
2. Zinsen aus Schuldverschreibungen und anderen Schuldtiteln
3. Bankzinsen
4. Sonstige Einkünfte
   a) Erhaltene Gebühren
   b) Sonstiges

Gesamtkosten

1. Gebühren
   a) Beratungs- und Verwaltungsgebühren
   b) Depotbankgebühren
   c) Sonstige Gebühren
2. Verwaltungskosten
   a) Zentralverwaltungskosten
   b) Wirtschaftsprüfungskosten
   c) Sonstige Verwaltungskosten
3. Steuern
   a) Abgeltungsteuer (*taxe d'abonnement*)
   b) Sonstige Steuern
4. Gezahlte Zinsen
5. Sonstige Kosten

Nettoertrag der Anlagen

6. Realisierter Nettokapitalgewinn/-verlust
7. Veränderung des nicht realisierten Nettokapitalgewinns/-verlustes

Ergebnis der Geschäftstätigkeit

Anhang 3

Tabelle Personal SIAG

Personalbestand zum	00/01/00
Gesellschaft:	0
Verantwortliche Person:	0

	Männlich		Weiblich		Gesamt	
	Luxemburger**	Ausländer**	Luxemburger**	Ausländer**	Luxemburger**	Ausländer**
Geschäftsleiter*					0	0
Angestellte					0	0
Arbeiter					0	0
Gesamt	0	0	0	0	0	0
davon Teilzeitkräfte					0	0

	Gesamt
Gesamtstärke der selbstverwalteten Investmentgesellschaft	0
davon Personen, die von einer Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg abgeordnet oder bereitgestellt werden	

* Gemäß Artikel 102 (1) b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen muss die Leitung der Tätigkeit einer SIAG immer von zwei Geschäftsleitern wahrgenommen werden.

** Die Personen müssen je nach Staatsangehörigkeit angegeben werden: Luxemburger oder Ausländer.

18.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/540

ÜBER NICHT AKTIVIERTE TEILFONDS, AUF REAKTIVIERUNG WARTENDE TEILFONDS UND TEILFONDS IN LIQUIDATION

CSSF-Rundschreiben 12/540 über nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds und Teilfonds in Liquidation

Luxemburg, den 9. Juli 2012

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/540

Betreff: Nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds und Teilfonds in Liquidation

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben betrifft die Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA"), welche dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen. Es bezweckt, Präzisierungen einerseits im Hinblick auf OGA-Teilfonds, die durch die CSSF genehmigt, aber nach ihrer Genehmigung noch nicht aktiviert wurden, die nach ihrer Aktivierung inaktiv wurden oder die sich in Liquidation befinden, und andererseits auf die in diesem Zusammenhang der CSSF zu übermittelnden Informationen vorzunehmen.

Beachten Sie, dass diese Informationen nur OGA-Teilfonds betreffen und nicht Anteilklassen innerhalb der Teilfonds.

1. Anwendungsbereich

1.1 Seit seiner Zulassung nicht aktivierter Teilfonds („nicht aktivierter" Teilfonds)

Ein Teilfonds wird als seit seiner Zulassung durch die CSSF nicht aktiviert angesehen, wenn nicht kurzfristig nach der Zulassung eine Ausgabe seiner Anteile erfolgt. Wenn dieser Teilfonds im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, kann er darin weiterhin unter Vorbehalt der Bedingungen des nachstehenden Punktes 2 aufgeführt werden.

1.2. Nach Aktivierung inaktiv gewordener Teilfonds („auf Reaktivierung wartender" Teilfonds)

Ein aktivierter und aktiver Teilfonds kann nach einem vollständigen Rückkauf seiner Anteile durch den OGA inaktiv werden, falls bei dem Teilfonds nicht kurzfristig eine Reaktivierung und neue Zeichnungen und Ausgaben seiner Anteile erfolgen. Er wird daher ohne Aktiva (Barmittel und Wertpapiere) erhalten und kann unter Vorbehalt der Bedingungen des nachstehenden Punktes 2 weiter im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt werden.

1.3. Teilfonds in Liquidation/ geschlossene Teilfonds

Wenn der Verwaltungsrat einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung trifft, einen Teilfonds eines OGA zu liquidieren, muss der Teilfonds im Zuge der nächsten Aktualisierung aus dem Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA gestrichen werden, welche spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Liquidationsbeschluss erfolgen muss. Es wird klargestellt, dass die Entscheidung des Verwaltungsrats einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds durch Verwertung und Ausschüttung aller Vermögenswerte an die Anleger zu schließen, als Liquidation anzusehen und das oben genannte Verfahren anzuwenden ist.

2. Präzisierungen hinsichtlich der Fortbestandsfristen der „nicht aktivierten" Teilfonds und der „auf Reaktivierung wartenden" Teilfonds

Die CSSF möchte klarstellen, dass ein „nicht aktivierter" Teilfonds beziehungsweise ein „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds innerhalb von **achtzehn Monaten** (i) ab dem Datum des Genehmigungsbescheids der CSSF für den betreffenden Teilfonds aktiviert beziehungsweise (ii) ab dem Datum, an welchem der Teilfonds inaktiv wurde, reaktiviert werden muss.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens bestehenden „nicht aktivierten" Teilfonds beziehungsweise „auf Reaktivierung wartenden" Teilfonds müssen ebenso innerhalb von **achtzehn Monaten** ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt aktiviert beziehungsweise reaktiviert werden.

Die CSSF unterscheidet zwei Situationen hinsichtlich des Ablaufs der vorgenannten Frist von achtzehn Monaten (das „**Fälligkeitsdatum**"), zu welchem ein „nicht aktivierter" Teilfonds oder ein „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds nicht aktiviert beziehungsweise reaktiviert wurde:

a) Wenn der Teilfonds nicht im aktuellen Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, betrachtet die CSSF das Vorhaben der Aktivierung dieses Teilfonds als aufgegeben.

b) Wenn der Teilfonds im aktuellen Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, muss dieser im Zuge der nächsten Aktualisierung aus dem Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA gestrichen werden (die Aktualisierung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum erfolgen) und die Vertriebsunterlagen müssen angepasst werden.

3. Informationen, die an die CSSF übermittelt werden müssen („einmaliges Reporting")

Um der CSSF den Zugang zu aktualisierten Informationen über die genehmigten Teilfonds eines OGA zu ermöglichen, werden die OGA gebeten, das zu diesem Zweck auf der Internetseite der CSSF veröffentlichte Formular durch Angabe aller genehmigten, aber nicht aktivierten Teilfonds sowie aller „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds und aller noch im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument aufgeführten Teilfonds, deren Liquidation/Schließung beschlossen beziehungsweise abgeschlossen wurde, auszufüllen. Diejenigen OGA, die keine „nicht aktivierten" oder „auf Reaktivierung wartender" Teilfonds oder Teilfonds in Liquidation haben, werden gebeten, dies in demselben Formular anzugeben.

Das zu diesem Zweck zu benutzende Formular kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Formulaires/compartimentsinactifs.xls. Dieses Formular muss per E-Mail an die E-Mail-Adresse comp@cssf.lu oder über einen anderen von der CSSF zugelassenen elektronischen Kanal übermittelt werden.

Das Formular des einmaligen Reporting muss bei der CSSF bis spätestens **Montag, den 15. Oktober 2012** eingereicht werden und muss sich auf die **Situation am Ende des Monats September 2012** beziehen.

Außerdem ist zu beachten, dass dieses einmalige Reporting zusätzlich zu der Übermittlung der Finanzauskünfte bezüglich der genehmigten und aktivierten Teilfonds, die gemäß der Rundschreiben IML 97/136 „Finanzauskünfte an das IML und an die Statec“ und CSSF 07/310 „von Spezialfonds zu erstellende Finanzauskünfte“ in der durch das Rundschreiben CSSF 08/348 geänderten Fassung zu übermitteln sind.

Für alle Fragen in Bezug auf dieses Rundschreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Nico Barthels (Telefon: 26 25 12 49 beziehungsweise E-Mail: nico.barthels@cssf.lu).

19.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 11/512

ÜBER DIE DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DES RECHTSRAHMENS IM BEREICH DES RISIKOMANAGEMENTS NACH DER VERÖFFENTLICHUNG DER CSSF-VERORDNUNG NR. 10-4 UND DER PRÄZISIERUNGEN DER ESMA; DIE ZUSÄTZLICHEN KLARSTELLUNGEN DER CSSF HINSICHTLICH DER DAS RISIKOMANAGEMENT BETREFFENDEN REGELN UND ÜBER DIE DEFINITION DES INHALTS UND DER FORM DES DER CSSF MITZUTEILENDEN RISIKOMANAGEMENT-VERFAHRENS

CSSF-Rundschreiben 11/512 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und der Präzisierungen der ESMA; die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und über die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens

Luxemburg, den 30. Mai 2011

An alle Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, an die SIAG im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie an die luxemburgischen OGAW.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 11/512

Betreff:

- **Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Präzisierungen der *ESMA*;**
- **Zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln;**
- **Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt, die wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Ausgabe mehrerer Dokumente zum Thema Risikomanagement durch die *European Securities and Markets Authority* (nachfolgend „*ESMA*") vorzustellen sowie Präzisierungen der in diesen Dokumenten bezüglich des Risikomanagements enthaltenen Regelungen vorzunehmen. Es bezweckt ferner, Inhalt und Form des bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (nachfolgend „CSSF") einzureichenden Risikomanagement-Verfahrens festzulegen.

I. Kontext

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „das Gesetz von 2010") sowie die CSSF-Verordnungen 10-4 und 10-5, die diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen enthalten (alle veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 239 vom 24. Dezember 2010) wurden Ihnen durch das CSSF-Rundschreiben 11/498 zur Kenntnis gebracht. Es wird daran erinnert, dass das vorgenannte Rundschreiben bezweckt, die Struktur des Gesetzes von 2010, die wichtigsten durch die Richtlinie 2009/65/EG und das Gesetz von 2010 eingeführten Neuerungen sowie die Übergangsbestimmungen des Gesetzes von 2010 zusammenfassend darzustellen. Es verweist zudem auf die Leitlinien der *ESMA* hinsichtlich der Richtlinie 2009/65/EG.

Im Bereich des Risikomanagements ergänzen die CSSF-Verordnung 10-4 (nachfolgend „CSSF-Verordnung“) sowie die folgenden Veröffentlichungen der *ESMA*[1] die Bestimmungen des Gesetzes von 2010:

- das Dokument „CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (ref.: CESR/10-788)” vom 28. Juli 2010 (nachfolgend „*ESMA*-Leitlinien 10-788“);

- das Dokument „Guidelines to competent authorities and UCITS management companies on risk measurement and the calculation of global exposure for certain types of structured UCITS (ref.: *ESMA*/2011/112)“ vom 14. April 2011 (nachfolgend „*ESMA*-Leitlinien 2011/112“);

- das Dokument „*Risk management principles for UCITS* (ref: CESR/09-178)“ von Februar 2009 (nachfolgend „die *ESMA*-Risikomanagementgrundsätze 09-178“).

Wie in ihrem ersten Artikel erwähnt, erlässt die CSSF-Verordnung Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes von 2010 im Hinblick auf das Risikomanagement-Verfahren im Sinne des Artikels 42 Absatz (1) dieses Gesetzes, und insbesondere im Hinblick auf die Kriterien zur Bewertung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der selbstverwalteten Investmentgesellschaft verwendeten Risikomanagement-Verfahrens sowie, bezüglich dieser Kriterien, die Risikomanagementgrundsätze und die mit diesen Grundsätzen im Zusammenhang stehenden Verfahren, und die Bestimmungen, Verfahren und Risikomessungs- und Risikomanagementtechniken.

Die Veröffentlichungen der *ESMA* begleiten und präzisieren die Bestimmungen der CSSF-Verordnung hinsichtlich des Risikomanagements sowie der Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos für die OGAW.

II. Anwendungsbereich

Da eine Verwaltungsgesellschaft, welche die Verwaltung von OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ausübt, die Möglichkeit hat, grenzüberschreitend Tätigkeiten der gemeinsamen Portfolioverwaltung auszuüben, muss die Anwendung der Bestimmungen dieses Rundschreibens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Titels D „Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr“ des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010, und insbesondere der Artikel 116 und 122, erfolgen.

Diese Artikel präzisieren insbesondere, in welchen Fällen die Regelungen des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats auf die Verwaltungsgesellschaft oder den OGAW anwendbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen gliedern sich die Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen wie folgt:

- die von den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen organisatorischen Anforderungen (insbesondere die Modalitäten hinsichtlich der Übertragung, die Risikomanagement-Verfahren, die Aufsichts- und Überwachungsregelungen, die in Artikel 109 erläuterten Verfahren und die den Verwaltungsgesellschaften obliegenden Mitteilungspflichten) sind anwendbar auf die Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“) im Hinblick auf alle von ihnen verwalteten OGAW (unabhängig davon, ob diese OGAW dem luxemburgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen, ob sie in Form eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft aufgelegt

[1] Abrufbar auf der Homepage der *ESMA*, http://www.esma.europa.eu.

wurden) sowie auf selbstverwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010 (nachfolgend „SIAG“);

- die mit der Errichtung und der Funktionsweise der OGAW verbundenen Erfordernisse, welche durch die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen vorgesehen sind, darunter (unter anderem) die Regeln hinsichtlich der Anlagepolitik und -beschränkungen (insbesondere die Berechnung des Gesamtrisikos und der Hebelwirkung) sowie hinsichtlich der den OGAW obliegenden Pflichten zur Bekanntmachung und Berichterstattung (insbesondere betreffend die Prospekte, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte) werden einzig und allein auf OGAW luxemburgischen Rechts angewandt, d.h. die luxemburgischen OGAW des Typs Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die von luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften oder Verwaltungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten verwaltet werden beziehungsweise die luxemburgischen OGAW des Typs SIAG.

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen dieses Rundschreibens anwendbar:

- einerseits auf OGAW verwaltende Verwaltungsgesellschaften und auf SIAG (in diesem letzten Fall ist der Begriff „Verwaltungsgesellschaft“ im Sinne von „Investmentgesellschaft“ zu verstehen) im Hinblick auf organisatorische Anforderungen und insbesondere im Bereich der Risikomanagement-Verfahren; und

- andererseits auf OGAW nach luxemburgischen Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen, im Hinblick auf die Regelungen zur Errichtung und Funktionsweise der OGAW.

Somit sind alle Anforderungen hinsichtlich der Risikomanagement-Verfahren, wie in diesem Rundschreiben dargelegt, gleichermaßen auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 sowie auf SIAG im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010 anwendbar.

III. Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung und der Präzisierungen der *ESMA*

III.1. Risikomanagementgrundsätze, Abdeckung und Messung der Risiken

III.1.1. Risikomanagementgrundsätze

Gemäß den Artikeln 10, 13 und 43 der CSSF-Verordnung müssen die Führungsorgane der Verwaltungsgesellschaften insbesondere Risikomanagementgrundsätze (*risk management policy*) einführen, die durch eine ständige Risikomanagementfunktion umgesetzt werden. Sie müssen dokumentiert und geeignet sein und erlauben, die Risiken, denen die von ihnen verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten, zu identifizieren, zu messen, zu verwalten und zu kontrollieren und über sie zu berichten.

Gemäß Artikel 43 der CSSF-Verordnung müssen sich die Risikomanagementgrundsätze der Verwaltungsgesellschaften zumindest auf die Techniken, Hilfsmittel und Bestimmungen erstrecken, die ihnen die Erfüllung der in den Artikeln 45 und 46 der CSSF-Verordnung (betreffend einerseits Risikomessung und -management und andererseits die Berechnung des Gesamtrisikos) festgelegten Pflichten ermöglichen, ebenso aber auch auf die Aufteilung der Verantwortungsbereiche im Bereich des Risikomanagements innerhalb der Verwaltungsgesellschaft. Die Art, das Ausmaß und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaften und der von ihnen verwalteten OGAW müssen dabei berücksichtigt werden.

Diese Risikomanagementgrundsätze sollen, idealerweise in Form eines eigenen Dokumentes, formuliert werden. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können sie jedoch auch in Form eines Handbuchs dokumentiert werden, das auf den bestehenden Regelungen

und Verfahren basiert. In diesem Fall muss das Handbuch die einfache Identifikation der Funktionen, Verantwortungsbereiche sowie der Verfahren im Bereich des Risikomanagements ermöglichen.

Die CSSF möchte daran erinnern, dass die Umsetzung dieser Grundsätze und der dazugehörigen Verfahren einer ständigen Risikomanagementfunktion übertragen werden soll, die auf hierarchischer und funktioneller Ebene unabhängig von den betrieblichen Einheiten sein soll, oder, falls die Einrichtung einer ständigen Risikomanagementfunktion nicht zweck- oder unverhältnismäßig ist, müssen die Verwaltungsgesellschaften gleichwohl darlegen können, dass geeignete Schutzmaßnahmen gegen Interessenskonflikte getroffen worden sind, um eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementtätigkeiten zu gewährleisten.

Die Unabhängigkeit der ständigen Risikomanagementfunktion darf dennoch nicht verhindern, dass die Risikomanagementtätigkeiten eng mit dem Anlageverfahren verbunden sind. Zu diesem Zwecke müssen die Verwaltungsgesellschaften darauf achten, dass eine regelmäßige Kommunikation zwischen der ständigen Risikomanagementfunktion und den Vermögensverwaltern besteht, um eine effiziente Durchführung der Risikomanagementtätigkeiten zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit, der Effizienz sowie der Einhaltung der Risikomanagementgrundsätze durchführen. Im Fall auftretender Fehler müssen geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (Artikel 44 der CSSF-Verordnung). Die ständige Risikomanagementfunktion muss dem Verwaltungsrat, der Aufsichtsfunktion (sofern vorhanden) sowie den Führungsorganen gegenüber regelmäßig Bericht über die Angemessenheit und Effizienz des Risikomanagement-Verfahrens erstatten und insbesondere angeben, ob geeignete Korrekturmaßnahmen im Fall von Fehlern unternommen worden sind.

III.1.2. Risikoabdeckung

Die Risikomanagementgrundsätze müssen die Bewertung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), des Liquiditätsrisikos, des Kontrahentenrisikos ebenso wie aller anderen Risiken (einschließlich des operationellen Risikos) erlauben, die für OGAW unter Berücksichtigung der Anlageziele und -strategien, der Verwaltungsstile und -methoden (z.B. Verwaltung auf Grundlage eines Algorithmus), die zur Verwaltung der OGAW und der Bewertungsverfahren eingeführt wurden, und die daher unmittelbar die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten OGAW beeinträchtigen können, als wesentlich erachtet werden.

III.1.3. Risikomessung

Die Techniken zur Risikomessung, die auf geeignete Weise zu dokumentieren sind, müssen sowohl quantitative Maßnahmen im Hinblick auf die quantifizierbaren Risiken als auch qualitative Methoden einschließen. Sie müssen zudem die angemessene Bewertung der Konzentration wie auch der Wechselwirkung der Risiken im Portfolio der verwalteten OGAW erlauben.

Falls eine quantitative Messung der Risiken nicht möglich ist oder wenig verlässliche Ergebnisse erzielt, müssen die Verwaltungsgesellschaften gegebenenfalls die Ergebnisse vervollständigen, indem sie andere aussagekräftige Elemente einbeziehen, um eine vollständige Bewertung und Beurteilung der Risiken, denen die OGAW ausgesetzt sind, zu erhalten.

Zum Zwecke der Risikomessung müssen die Verwaltungsgesellschaften insbesondere solide und glaubhafte Daten anfordern, und sie müssen die mit der Verwendung von Techniken und Modellen zur Risikomessung (*model risk)* verbundenen Risiken verwalten. Sie müssen zudem, entsprechend den Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung der *VaR* für das Gesamtrisiko, nach der Entwicklung der Modelle und auch anschließend kontinuierlich Tests zur Überprüfung der Strapazierfähigkeit und Zuverlässigkeit der Modelle vornehmen. Prüfungen *a posteriori (backtesting)* zur Bewertung der Qualität der Vorhersagen der Modelle stellen ein Mittel zur Einschätzung und Weiterverfolgung der Qualität des Modells dar.

Schließlich müssen die Verwaltungsgesellschaften gegebenenfalls regelmäßig Krisensimulationen sowie Verlaufsanalysen vornehmen, um den Risiken, die aus möglichen Entwicklungen der Marktbedingungen mit möglicherweise negativer Wirkung auf die OGAW resultieren, Rechnung zu tragen.

III.1.4. Liquiditätsrisiko

Was insbesondere das Liquiditätsrisiko betrifft, so müssen die Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 45 (3) und (4) der CSSF-Verordnung ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement-Verfahren verwenden, das gegebenenfalls durch ein Krisensimulationsprogramm ergänzt wird, um sicherzustellen[2], dass alle von ihnen verwalteten OGAW jederzeit die durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebene Rücknahmepflicht einhalten können. Zu diesem Zwecke müssen die Verwaltungsgesellschaften insbesondere sicherstellen [3] , dass das Liquiditätsprofil der Anlagen der OGAW mit der im Verwaltungsreglement des Fonds, den Gründungsunterlagen oder dem Verkaufsprospekt aufgeführten Rückzahlungspolitik im Einklang steht.

III.2. Risikoprofil und System der Begrenzung

Artikel 13 (3) (c) der CSSF-Verordnung fordert, dass die ständige Risikomanagementfunktion den Verwaltungsrat bei der Ermittlung des Risikoprofils jedes verwalteten OGAW berät. So muss für jeden verwalteten OGAW ein, aus einem Risikoidentifikationsverfahren resultierendes, Risikoprofil erstellt werden, das alle für den verwalteten OGAW möglicherweise bedeutsamen Risiken in Betracht zieht und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft definiert und genehmigt wird.

Das Risikoidentifikationsverfahren darf keine statische Aufgabe sein, sondern soll regelmäßig überprüft werden, um Änderungen der Marktbedingungen oder der Anlagestrategie des OGAW zu berücksichtigen.

Des Weiteren sollen die Verwaltungsgesellschaften ein dokumentiertes System der internen Beschränkungen der möglicherweise bedeutsamen Risiken für die von ihnen verwalteten OGAW erstellen, umsetzen und funktionsfähig halten (gemäß Artikel 45 (2) (d) der CSSF-Verordnung und wie hinsichtlich der *VaR* unter Punkt 2 des Kästchens 10 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 näher präzisiert), wobei sie für die Vereinbarkeit dieses Systems der internen Beschränkungen mit dem Risikoprofil jedes OGAW Sorge tragen müssen.

Die gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos müssen, wie in Artikel 13 (3) (b) der CSSF-Verordnung erwähnt, innerhalb dieses Systems der Risikobeschränkung der OGAW berücksichtigt werden.

Der Zusammenhang zwischen den aktuellen Risikograden, denen jeder verwaltete OGAW ausgesetzt ist und dem Risikoprofil dieses OGAW muss durch die ständige Risikomanagementfunktion verfolgt und kontrolliert werden, welche insbesondere im Einklang mit Artikel 13 (3) der CSSF-Verordnung Berichte erstellen muss, die dem Verwaltungsrat, der Aufsichtsfunktion (sofern vorhanden) sowie den Führungsorganen zu übermitteln sind.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen geeignete Verfahren vorsehen, die im Fall der (tatsächlichen oder voraussichtlichen) Nichteinhaltung der Beschränkungen zu schnellen Korrekturmaßnahmen führen, welche dem Interesse der Anteilinhaber am besten dienen.

---

[2] Die englische Fassung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010, welche der CSSF-Verordnung zu Grunde liegt, spricht von „(…) *management companies employ an appropriate liquidity risk management process in order to ensure that each UCITS they manage is able to comply at any time with Article 84 (1) of Directive 2009/65/EC*."

[3] Siehe Fußnote 2.

III.3. Übertragung der Risikomanagementtätigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaften können in Übereinstimmung mit Artikel 10 (2) (d) der CSSF-Verordnung, welcher im Abschnitt II.7. des CSSF-Rundschreibens 11/508 und durch Artikel 26 (4) derselben Verordnung präzisiert wurde, die Ausführung von Risikomanagementtätigkeiten (ganz oder teilweise) vertraglich an darauf spezialisierte Dritte übertragen. Es muss in diesem Fall der Nachweis der gesamten benötigten Kompetenz, Umsicht und Sorgfalt beim Abschluss, der Verwaltung und der Beendigung solcher Vereinbarungen erbracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen insbesondere vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Dritten über die erforderlichen Sachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Risikomanagementtätigkeiten auf zuverlässige, professionelle und effiziente Weise auszuüben. Außerdem müssen sie Methoden einführen, um fortlaufend die Qualität der geleisteten Dienste zu bewerten. Diese Maßnahmen und Methoden müssen es den Verwaltungsgesellschaften in allen Beispielsfällen erlauben, zu überprüfen, ob die Dritten die Risikomanagementtätigkeiten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen ausüben können.

Des Weiteren müssen sie darauf achten, dass:

- die Fortdauer der Risikomanagementtätigkeiten im Fall von Problemen in Bezug auf die Übertragung (z.B. Vertragsverstöße, dringender Bedarf des Auftragswiderrufs, bedeutende Vertragsverletzungen durch den Dritten) gesichert ist;

- sie von den Dritten über jede Entwicklung informiert werden, die eine erhebliche Auswirkung auf deren Fähigkeit haben kann, die Risikomanagementtätigkeiten effizient und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen auszuüben;

- geeignete Maßnahmen, einschließlich, falls erforderlich, der Vertragsauflösung, ergriffen werden, wenn sich herausstellt, dass die Dritten die Risikomanagementtätigkeiten nicht mehr effizient und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen ausüben können.

Keinesfalls entbindet die Übertragung die Verwaltungsgesellschaften von ihrer Haftung für die Angemessenheit und die Effizienz der Risikomanagementgrundsätze sowie im Bereich der Weiterverfolgung der Risiken, die mit den Aktivitäten der von ihnen verwalteten OGAW verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen gemäß Artikel 6 der CSSF-Verordnung über die Ressourcen und die notwendige Sachkenntnis verfügen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind.

III.4. Bestimmung des Gesamtrisikos gemäß Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010

III.4.1. Allgemeine Grundsätze

Die Verwaltungsgesellschaften müssen gemäß Artikel 46 (2) der CSSF-Verordnung, welcher noch genauer durch Punkt 1 des Kästchens 1 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 präzisiert wird, das Gesamtrisiko der OGAW mindestens einmal pro Tag bestimmen. Laut diesen Leitlinien muss die Gesamtrisikogrenze fortlaufend beachtet werden. Daher kann es sein, dass die Verwaltungsgesellschaften entsprechend der durch bestimmte OGAW verfolgten Anlagestrategien Berechnungen im Lauf des Handelstages (*intraday*) vornehmen müssen.

Die neuen Verordnungsbestimmungen sehen keine Klassifizierung der OGAW als „komplexe“ und „einfache“ OGAW mehr vor. Dagegen müssen die Verwaltungsgesellschaften für jeden OGAW das Risikoprofil auf der Basis der Anlagepolitik und der Anlagestrategie (einschließlich

der Verwendung derivativer Finanzinstrumente) bewerten, um eine geeignete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos auszuwählen. Artikel 46 (3) der CSSF-Verordnung und das Kästchen 1 (sowie der begleitende Erläuterungstext) der *ESMA*-Leitlinien 10-788 legen den Rahmen dieser Bewertung fest.

Gemäß Artikel 46 (3) der CSSF-Verordnung müssen die Verwaltungsgesellschaften das Gesamtrisiko berechnen, indem sie entweder den Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment-Ansatz“) oder das *VaR*-Modell oder „jeden anderen geeigneten fortgeschrittenen Risikomessansatz“ verwenden. Letztere Alternative kann gemäß Punkt 2 des Kästchens 1 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 von den Verwaltungsgesellschaften nur dann verwendet werden, wenn die *ESMA* diesbezügliche Leitlinien veröffentlichen würde.

III.4.2. Bestimmung des Gesamtrisikos mit Hilfe des Ansatzes über die Verbindlichkeiten

Es wird daran erinnert, dass Artikel 47 der CSSF-Verordnung die Modalitäten der Berechnung der Verbindlichkeiten präzisiert. Auch wenn die Kästchen 2 bis 4 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 bezüglich der Regelungen über den Ansatz durch die Verbindlichkeiten im Wesentlichen nur wenige Änderungen gegenüber dem CSSF-Rundschreiben 07/308 einführen, sind gewisse punktuelle Änderungen (nicht vollständige Liste) hervorzuheben:

- die Methodik der Umrechnung der derivativen „Standard“-Finanzinstrumente erfolgt immer in Bezug auf den Marktwert der äquivalenten Position des Basiswerts des derivativen Finanzinstruments, wobei dieser Wert durch den Nennwert oder den Preis der Futures ersetzt werden kann, falls diese Werte zu einem konservativeren Resultat führen (Punkt 1 des Kästchens 2 der *ESMA*-Leitlinien 10-788);

- die beiden Pfeiler der mit Währungsänderungen verbundenen derivativen Finanzinstrumente müssen bei der Berechnung der gesamten Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, wenn sie zwei Währungen betreffen, die beide nicht die Basiswährung des OGAW sind (Punkt 5 des Kästchens 2 der *ESMA*-Leitlinien 10-788);

- die Umrechnungsmethodik der derivativen „Standard”-Finanzinstrumente ist ebenfalls auf die Verträge anwendbar, die ein begrenztes Risikoprofil aufweisen (wie beispielsweise Long-Positionen auf Kauf- oder Verkaufsoptionen beziehungsweise Schutzkäufe („*protection buyer*”) über *credit default swaps*) (Punkt 6 des Kästchens 2 der *ESMA*-Leitlinien 10-788);

- ein derivatives Finanzinstrument muss bei der Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden, wenn das gleichzeitige Halten des mit einer vorgegebenen Finanzanlage verbundenen derivativen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln („*risk free assets*”) gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist, und wenn das derivative Finanzinstrument nicht als eine zusätzliche Risikoaussetzung oder Hebelwirkung oder Marktrisiko auslösend betrachtet wird (Kästchen 4 der *ESMA*-Leitlinien 10-788).

Des Weiteren wurden die Regeln hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausgleichs- („*netting*“) und Deckungswirkungen („*hedging*“) bei der Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten durch die *ESMA* in den Kästchen 5 bis 8 präzisiert. Die Verwaltungsgesellschaften können sich insbesondere (unter Einhaltung bestimmter in Kästchen 7 beschriebener Bedingungen) auf das optionale Verfahren des auf dem Konzept der *duration* beruhenden Ausgleichs berufen. Dieses Verfahren erlaubt die Berücksichtigung der Laufzeit („*duration*“) des mit einem Zinssatz verbundenen derivativen Finanzinstruments gegenüber der Referenzdauer („*target duration*“) des OGAW, die auf Grundlage seiner Anlagestrategie und seines Risikoprofils bestimmt werden muss.

III.4.3. Optionales Verfahren für die Berechnung des Gesamtrisikos mit Hilfe des Ansatzes über die Verbindlichkeiten für bestimmte Formen strukturierter OGAW

Die *ESMA*-Leitlinien 2011/112 präzisieren die Modalitäten der Risikomessung und der Berechnung des Gesamtrisikos für bestimmte Formen strukturierter OGAW und vervollständigen so die *ESMA*-Leitlinien 10-788. Sie definieren nämlich für bestimmte Formen strukturierter OGAW ein optionales Verfahren für die Berechnung des Gesamtrisikos mit Hilfe des Ansatzes über die Verbindlichkeiten. Dieses Verfahren besteht aus der Berechnung des Gesamtrisikos mit Hilfe des Ansatzes über die Verbindlichkeiten für jedes Szenario, dem die Anleger zu einem gegebenen Zeitpunkt ausgesetzt sein können. Die Gesamtrisikobeschränkung des Artikels 42 (3) des Gesetzes von 2010 muss bei jedem Szenario eingehalten werden.

Die OGAW können diese optionale Form nur wählen, wenn sie eine Liste wohldefinierter Kriterien berücksichtigen, die in der „*Guideline 1*" des Abschnitts II („*Policy Approach*") des Dokuments wiedergegeben ist. Zur Veranschaulichung sind in diesem Abschnitt zahlenmäßige Beispiele dargestellt.

Die „*Guideline 2*" dieses Abschnitts präzisiert die Anforderungen für den Bereich der Transparenz hinsichtlich des Verkaufsprospekts für die sich auf dieses optionale Verfahren berufenden strukturierten OGAW.

III.4.4. Bestimmung des Gesamtrisikos mit Hilfe des VaR-Ansatzes

In Bezug auf den vorstehenden Abschnitt III.2. und gemäß Punkt 2 des Kästchens 10 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 müssen die Verwaltungsgesellschaften für jeden OGAW eine Höchstgrenze in der *VaR* festlegen, die vom Risikoprofil abhängt. Es kann nämlich Umstände geben, unter denen die Verwaltungsgesellschaften auf Grundlage des definierten Risikoprofils die Maximalgrenze auf eine Höhe festlegen müssen, die unter der in den *ESMA*-Leitlinien 10-788 vorgesehenen verordnungsrechtlichen Grenze (d.h. 200% im Fall der relativen *VaR* oder 20% im Fall der absoluten *VaR*) liegt, um einen Zusammenhang zwischen der Höchstgrenze und dem Risikoprofil sicherzustellen.

Es wird daran erinnert, dass die Höchstgrenze der absoluten *VaR* (d.h. 20%) im Fall der Verwendung des Konfidenzintervalls und/oder einer anderen als der/den unter Punkt 2 des Kästchens 15 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 erwähnten Haltedauer gemäß den Punkten 3 und 4 dieses Kästchens angepasst werden muss.

Im Bereich der relativen *VaR* liefern die *ESMA*-Leitlinien 10-788 (Abschnitte 3.2 und 3.3) insbesondere Einzelheiten in Bezug auf das Referenzportfolio bezüglich der Einbeziehung derivativer Finanzinstrumente, des Risikoprofils, der Erhaltung und der Dokumentation.

Im Bereich der absoluten *VaR* begrenzen die *ESMA*-Leitlinien 10-788 die Höhe der absoluten *VaR* ohne Möglichkeit der Abweichung strikt auf 20% (falls diese *VaR* auf Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99% und einer Haltedauer von 1 Monat/20 Tagen bestimmt ist).

Die Abschnitte 3.6 und 3.7 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 bezüglich der Minimalanforderungen an die Verwendung des *VaR*-Ansatzes bringen verschiedene Veränderungen mit sich, deren wichtigste (Liste nicht abschließend) wie folgt lauten:

- die Verwaltungsgesellschaften müssen die *backtesting*-Analyse (Kästchen 18) mindestens einmal monatlich durchführen (und nicht nur vierteljährlich wie im CSSF-Rundschreiben 07/308 beschrieben) und müssen den Führungsorganen mindestens vierteljährlich einen Bericht vorlegen, wenn die Anzahl der Überschreitungen in den letzten 250 Werktagen die Zahl 4 übersteigt (für Verwaltungsgesellschaften, die die *VaR* auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99% bestimmen); dieser Bericht muss eine Analyse und Erläuterungen über die den Überschreitungen zu Grunde liegenden Gründe sowie, soweit anwendbar, die getroffenen Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Genauigkeit/Richtigkeit der Maßnahme enthalten;

- die Regeln bezüglich des *Stress-Testings* (Kästchen 19 bis 21) wurden bereits von der *ESMA* präzisiert, wobei die allgemeinen Vorschriften von den quantitativen und qualitativen Anforderungen unterschieden wurden;

- das *VaR*-Modell muss nach der ursprünglichen Entwicklung sowie nach jeder bedeutenden Änderung von einer vom Entwicklungsverfahren des Modells unabhängigen Partei (z.B. interner Abschlussprüfer oder externer Wirtschaftsprüfer, Drittpartei, Risikomanagementeinheit) überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Modell robust und zuverlässig ist und auf angemessene Weise alle materiellen Risiken abdeckt (Punkt 3 des Kästchens 22);

- die ständige Risikomanagementfunktion muss dokumentierte Überprüfungsverfahren (einschließlich unter anderem, aber nicht nur des *backtestings*) auf fortlaufender Grundlage vornehmen – falls die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens dies erfordern, muss das Modell angepasst werden (Punkt 4 des Kästchens 22);

- die Pflichten hinsichtlich der Dokumentation des *VaR*-Modells wurden genauer präzisiert (Punkt 5 Kästchen 22);

- die ständige Risikomanagementfunktion muss die von den OGAW generierte Hebelwirkung regelmäßig überwachen (Punkt 1 der Kästchen 22 und 23);

- die Verwaltungsgesellschaften müssen gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der verfolgten Anlagestrategie das *VaR-/Stress Testing*-Modell durch andere Risikomessungsmethoden ergänzen (Punkt 2 des Kästchens 23).

Im Hinblick auf die Transparenz im Bereich des Risikos auf Ebene des Verkaufsprospekts und des Jahresberichts listen die *ESMA*-Leitlinien 10-788 (Kästchen 24 und 25) die Anforderungen für die OGAW im Bereich des Gesamtrisikos auf.

III.5. Das Kontrahentenrisiko bei OTC-Finanzderivaten und bei Geschäften der effizienten Portfolioverwaltung

III.5.1. OTC-Finanzderivate

Das Kontrahentenrisiko bei OTC-Finanzderivaten muss gemäß Artikel 48 der CSSF-Verordnung als positiver Wert für die Marktpreisentwicklung (*mark-to-market*) des Vertrags berechnet werden. Die Berücksichtigung eines potentiellen zukünftigen Kreditrisikos (unter Berufung auf die *add-on*-Faktoren) und eines Gewichtungsfaktors, der von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei abhängt (typischerweise 20% oder 50%), ist nicht mehr erlaubt.

Die CSSF erinnert daran, dass (gemäß Artikel 48 der CSSF-Verordnung) Verwaltungsgesellschaften sich bei der Berechnung der Risikoaussetzung eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei einerseits auf die Nettoposition derivativer Finanzinstrumente stützen können, sofern sie über die rechtlichen Mittel verfügen, die zwischen dem OGAW und der Gegenpartei geschlossenen Ausgleichsvereinbarungen einzuhalten, und andererseits diese Risikoaussetzung durch den Erhalt von Sicherheiten minimieren können.

Die Angaben in Kästchen 26 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 beschränken sich, was Sicherheiten angeht, auf generelle Leitsätze (z.B. über die Liquidität, die Bewertung und die Kreditwürdigkeit des Emittenten).

Die Risiken, denen sich ein OGAW im Zusammenhang mit Ersteinschüssen (*initial margin*) aussetzt, welche vom OGAW über einen Händler (*broker*) getätigt wurden und welche Einschusszahlungen (*variation margin*) mit sich bringen, die vom OGAW seitens des Händlers im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, beziehungsweise mit OTC-Finanzderivaten zu erhalten sind, sind in die 10% beziehungsweise 5% Risikobeschränkungen des Kontrahentenrisikos des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 miteinzuberechnen, sofern der OGAW nicht schon durch Maßnahmen

gegen ein eventuelles Insolvenzrisiko des betroffenen Händlers (Punkt 1 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788) geschützt ist.

III.5.2. Wertpapierleihgeschäfte und echte Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Die Nettorisiken, denen sich OGAW gegenüber Gegenparteien bei Wertpapierleihgeschäften oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aussetzen, müssen gemäß Punkt 2 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 bei der 20%-Anlagegrenze des Artikels 43 (2) des Gesetzes 2010 berücksichtigt werden.

III.6. Die Bewertung von OTC-Finanzderivaten

Gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung müssen Verwaltungsgesellschaften, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Modalitäten und Verfahren einführen, dokumentieren, umsetzen und funktionsfähig halten, die darauf abzielen, OTC-Finanzderivate auf angemessene, transparente und gerechte Art und Weise zu bewerten.

Des Weiteren legt die CSSF-Verordnung fest, dass spezifische Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zur Bewertung von OTC-Finanzderivaten auf eine ständige Risikomanagementfunktion übertragen werden sollen, die mindestens den Artikeln 13 (3) (f) und 49 (3) der CSSF-Verordnung entspricht.

In diesem Zusammenhang unterliegt die Bewertung von OTC-Finanzderivaten zurzeit den Bestimmungen der folgenden Gesetzes- und Verordnungstexte:

- Artikel 41 (1) (g) und 42 (1) des Gesetzes von 2010;
- Absätze (3) und (4) des Artikels 8 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 betreffend die Klarstellung gewisser Definitionen;
- Leitlinien des Punkts 21 des CESR-Dokuments „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS, Ref.: CESR/07-044b, March 2007* (*updated September 2008)*", das dem Rundschreiben 08/380 der CSSF beigefügt ist;
- Artikel 13 (3) (f) und 49 der CSSF-Verordnung.

IV. <u>Zusätzliche Klarstellung der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln</u>

IV.1. Begrenzung des Kontrahentenrisikos

IV.1.1. Anwendungsbereich des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010

Gemäß Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 darf das Kontrahentenrisiko, das mit dem Abschluss von OTC-Finanzderivaten durch einen OGAW verbunden ist, 10% der Vermögenswerte eines OGAW nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des Artikel 41 (1) (f) des Gesetzes von 2010 ist, oder 5% der Vermögenswerte in allen anderen Fällen.

Die CSSF stellt klar, dass Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die auf einem reglementierten Markt gehandelt werden, grundsätzlich bei der Berechnung der Benutzung der Beschränkungen des Kontrahentenrisikos ausgeschlossen werden können, sofern deren Wertpapierabwicklungsstelle die drei folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie verfügt über eine angemessene Erfüllungsgarantie (Performance Bond);
- sie bewertet täglich den Marktwert der Positionen von derivativen Finanzinstrumenten; und

- sie nimmt mindestens einmal täglich Einschusszahlungen vor.

Wie bereits unter III.5.1. erwähnt, sind die Risiken, denen sich ein OGAW im Zusammenhang mit Ersteinschüssen (*initial margin*) aussetzt, welche vom OGAW über einen Händler (broker) getätigt wurden und welche Einschusszahlungen (*variation margin*) mit sich bringen, die vom OGAW seitens des Händlers im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden beziehungsweise mit OTC-Finanzderivativen zu erhalten sind, in die 10% beziehungsweise 5% Beschränkungen des Kontrahentenrisikos des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 miteinzuberechnen, sofern der OGAW nicht schon durch Maßnahmen gegen ein eventuelles Insolvenzrisiko des betroffenen Händlers geschützt ist (Punkt 1 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788).

IV.1.2. Die Qualität der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Finanzderivativen

In Anwendung des Artikels 41 (1) (g) des Gesetzes von 2010 müssen die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Finanzderivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Einrichtungen sein, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören (z.B. Kreditinstitute, Investmentgesellschaften). Außerdem müssen sie auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

IV.2. Begrenzung des mit OTC-Finanzderivaten verbundenen Kontrahentenrisikos durch Erhalt angemessener Garantien

Die CSSF stellt klar, dass die unter Abschnitt II (b) („Erhalt einer angemessenen Garantie“) des CSSF-Rundschreibens 08/356 aufgeführte Liste, welche die zwecks Begrenzung des mit Geschäften der effizienten Portfolioverwaltung verbundenen Kontrahentenrisikos zulässigen Garantien aufweist, auch für den Bereich der Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten anwendbar ist. Davon unbeschadet müssen die unter Punkt 1 des Kästchens 26 der *ESMA*-Leitlinien festgelegten Regeln ebenfalls beachtet werden.

Die CSSF macht ebenfalls auf die Punkte 2 und 3 des Kästchens 26 der *ESMA*-Leitlinien 10-788, und insbesondere auf die Notwendigkeit, Kursabschläge zu definieren und in angemessener und vorsichtiger Weise anzuwenden, aufmerksam.

Außerdem können von einem OGAW erhaltene Sicherheiten, mit Ausnahme von Sicherheiten in Form von in Bargeld geleisteten Garantien, nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet/als Garantie begeben werden. Sicherheiten in Form von in Bargeld geleisteten Garantien können nur in risikofreie Vermögenswerte, welche im Sinne des Gesetzes von 2010 zulässig sind, wiederangelegt werden, d.h. die zulässigen Vermögenswerte die keinen Ertrag erzielen, der höher als der Satz ohne Risiko ist.

IV.3. Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung

Dieses Rundschreiben ersetzt folgenden Absatz des Abschnitts II (a) („Begrenzung des Gegenparteirisikos“) des Rundschreibens der CSSF 08/356:

„Das Gegenparteirisiko eines OGAW gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften, unechten und/oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren darf 10% seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.“

durch folgenden Text:

„Die Nettorisiken (d.h. Risiken eines OGAW abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich ein OGAW gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen gemäß Punkt 2 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 innerhalb der 20%-Anlagegrenze des Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.“

Demnach sind die spezifischen 5%/10%-Anlagebegrenzungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 nicht mehr anwendbar.

IV.4. Begrenzung des Konzentrationsrisikos

IV.4.1. Allgemeine Grundsätze

In Anwendung des Artikels 42 (3) des Gesetzes von 2010 kann ein OGAW in derivative Finanzinstrumente investieren, solange die Risiken, denen die Basiswerte insgesamt ausgesetzt sind, die Anlagebegrenzungen von Artikel 43 des vorgenannten Gesetzes nicht überschreiten.

Diese Bestimmung betrifft grundsätzlich nur derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert (z.B. Teilhaberpapier) einem Emittentenrisiko ausgesetzt ist.

Kästchen 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 bestätigt die Bestimmung des Artikels 48 (5) der CSSF-Verordnung, nach der derivative Finanzinstrumente (bei der Bestimmung der Benutzung der Konzentrationsrisikobeschränkungen) von allen OGAW (unabhängig von der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Gesamtrisikos) entweder, sofern sachgerecht, unter Anwendung eines Ansatzes über Verbindlichkeiten, oder anderenfalls unter Anwendung eines Ansatzes über den potentiellen Maximalverlust, berücksichtigt werden müssen. Damit ist gemeint, dass, wenn sich die Methode zur Umrechnung der derivativen Finanzinstrumente in gleichwertige Positionen in den Basiswerten (d.h. Ansatz über die Verbindlichkeiten), zum Beispiel aufgrund der Komplexität des fraglichen derivativen Finanzinstruments als unangemessen erweisen sollte, kann die Umrechnung entsprechend eines Ansatzes über den potentiellen Maximalverlust erfolgen. Dieser potentielle Maximalverlust gilt dann als oberste Schätzungsschwelle des Verlustrisikos gegenüber dem Emittenten, das der OGAW im Hinblick auf diese Position erleiden könnte.

Die Berücksichtigung nach Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 von Anteilen von OGA und OGAW als Basiswerte derivativer Finanzinstrumente ist ebenfalls gemäß Punkt 4 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 erforderlich.

Derivative Finanzinstrumente, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind („*embedded derivatives*“), müssen für die Bedürfnisse dieses Abschnitts nach den oben erläuterten Methoden getrennt und bei der Bestimmung der Benutzung der Konzentrationsrisikobeschränkungen berücksichtigt werden.

IV.4.2. Ausgleich von Positionen zur Bestimmung der Verwendung der Konzentrationsgrenzen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente

Die CSSF stellt klar, dass OGAW bei der Bestimmung der Benutzung der Konzentrationsrisikobeschränkungen im Sinne des Gesetzes von 2010 von etwaigen Ausgleichswirkungen von Positionen gegenüber der Gegenpartei („*netting*“) profitieren können, wenn sie folgende Regeln beachten:

- Positionen in derivative Finanzinstrumente können unter der Bedingung, dass sie sich auf identische zugrundeliegende Basiswerte beziehen, ohne jedoch notwendigerweise das gleiche Fälligkeitsdatum zu haben, ausgeglichen werden;

- Positionen in derivative Finanzinstrumente (z.B. im Zusammenhang mit Wertpapieren) können mit durch den OGAW direkt gehalten Positionen ausgeglichen werden, sofern sie sich auf identische zugrundeliegende Basiswerte beziehen;

- ein Basiswert wird als identisch angesehen, wenn er von der gleichen juristischen Einrichtung begeben wurde, zur gleichen Vermögensart (z.B. Teilhaberpapiere, Schuldtitel) zählt und sich durch den gleichen Tilgungsvorrang auszeichnet;

- der Ausgleich kann nur bei gleichwertigen Verbindlichkeitsbeträgen vorgenommen werden, die im Wege des Ansatzes über Verbindlichkeiten bestimmt worden sind;

- das Ausgleichsverfahren muss einer engen Überwachung durch die ständige Risikomanagementfunktion unterliegen.

Die oben beschriebenen Ausgleichsbestimmungen unterscheiden sich von den Bestimmungen des Gesamtrisikos (vgl. Kästchen 6 der *ESMA*-Leitlinien 10-788) insofern, als der Begriff des identischen Basiswerts leicht abweichend verstanden wird.

IV.4.3. Spezifische Bestimmung für derivative Finanzinstrumente, die auf einem Index beruhen

Gemäß Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 und Punkt 6 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 können OGAW bei der Bestimmung der Benutzung der Konzentrationsrisikobeschränkungen jene derivativen Finanzinstrumente ausschließen, die auf einem Index beruhen:

- dessen Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist;
- der eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der in angemessener Weise veröffentlicht wird.

IV.4.4. Wiederanlage der von OGAW bei Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und bei Geschäften der effizienten Portfolioverwaltung erhaltenen Garantien

a) Wiederanlage von bei Geschäften mit OTC-Finanzderivaten erhaltenen Garantien

Die Wiederanlagen der im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Finanzderivaten als Garantie erhaltenen Gelder müssen, gemäß Punkt 2 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788, bei den anwendbaren Streuungsvorschriften des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

b) Wiederanlage von bei Geschäften der effizienten Portfolioverwaltung erhaltenen Garantien

Dieses Rundschreiben setzt folgenden Absatz des Abschnitts III („Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder) des Rundschreibens der CSSF 08/356 außer Kraft:

„Die Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder unterliegt nicht den allgemein auf OGAW anwendbaren Streuungsvorschriften, wobei ein OGAW jedoch darauf zu achten hat, dass eine exzessive Konzentration dieser Wiederanlagen auf der Ebene der Emittenten wie auch der Instrumente vermieden wird. Die oben unter a. und d. genannten Vermögenswerte sind von diesem Erfordernis ausgenommen."

Dieser Abschnitt wird durch folgende Bestimmung, unter Anwendung des Punkts 2 des Kästchens 27 der *ESMA*-Leitlinien 10-788, ersetzt:

„Die Risiken, denen der OGAW aufgrund einer Wiederanlage der bei Wertpapierleihgeschäften, unechten und/oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erhaltenen Garantien ausgesetzt ist, müssen gemäß den nach dem Gesetz von 2010 anwendbaren Streuungsvorschriften berücksichtigt werden."

IV.5. Risiko-Transparenz des Verkaufsprospekts

Kästchen 24 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 (näher beschrieben in den Punkten 76 und 77 des Erläuterungstextes) sieht vor, dass OGAW folgende Informationen in den Verkaufsprospekt aufnehmen:

- die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos, wobei zwischen dem Ansatz über die Verbindlichkeiten, dem Ansatz über relative *VaR* oder dem Ansatz über absolute *VaR* zu unterscheiden ist;

- das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung (im Fall, dass ein OGAW sich für einen *VaR* -Ansatz entschieden hat);

- Informationen über das Referenzportfolio für die OGAW, die den Ansatz über relative *VaR* verwenden.

Die CSSF möchte diesbezüglich mehrere Klarstellungen anbringen:

IV.5.1. Darstellung der Informationen im Verkaufsprospekt

Die OGAW müssen diese Informationen im Prospekt klar und genau darstellen.

Diese Informationen müssen bei einer Aktualisierung in den Prospekt aufgenommen werden, welche bis spätestens **31. Dezember 2011** erfolgen muss.

IV.5.2. Messung und Darstellung des erwarteten Ausmaßes an Hebelwirkung

Unter Berücksichtigung der *ESMA*-Leitlinien 10-788 (Kästchen 2 und 9) präzisiert die CSSF, dass der Hebel bestimmt werden muss, indem sowohl die vom OGAW abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente, die Wiederanlage der im Hinblick auf Geschäfte der effizienten Portfolioverwaltung (gemäß den in Kästchen 9 der vorgenannten *ESMA*-Leitlinien festgelegten Modalitäten) (in bar) erhaltenen Garantien, sowie jede Verwendung von Garantien im Rahmen eines anderen Geschäfts der effizienten Portfolioverwaltung, insbesondere im Rahmen jedes anderen Wertpapierleihgeschäfts oder echten Wertpapierpensionsverkaufs, berücksichtigt werden muss.

Punkt 3 des Kästchens 24 weist insbesondere darauf hin, dass die Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente als Bezugsgröße zur Bestimmung des im Verkaufsprospekt darzustellenden Hebels dienen soll. Für derivative Finanzinstrumente ohne Nennwert müssen die OGAW sich grundsätzlich auf den Marktwert der entsprechenden Position des Basiswerts stützen.

Die CSSF möchte klarstellen, dass der in Artikel 47 der CSSF-Verordnung (und noch genauer durch die *ESMA*-Leitlinien 10-788 in den Kästchen 2 bis 9) dargestellte Ansatz über die Verbindlichkeiten ebenfalls verwendet werden kann.

Angesichts dieser Möglichkeit muss die Methode zur Berechnung des Hebels (Summe der Nennwerte oder Ansatz über die Verbindlichkeiten) zusammen mit der Hebelhöhe näher dargelegt werden.

Die OGAW können Erläuterungen im Hinblick auf die Hebelhöhe vornehmen.

In diesem Zusammenhang möchte die CSSF nochmals daran erinnern, dass der Verkaufsprospekt, in Anwendung des Artikels 47 des Gesetzes von 2010, deutlich sichtbar klarstellen muss, ob Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zur Deckung oder zum Erreichen der Anlageziele vorgenommen werden können, sowie die möglichen Auswirkungen der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil. Wenn der Nettoinventarwert eines OGAW auf Grund der Zusammensetzung des Portfolios oder der verwendbaren Techniken der Portfolioverwaltung möglicherweise eine erhöhte Volatilität erfahren kann, muss der Verkaufsprospekt außerdem einen deutlich sichtbaren Hinweis enthalten, der auf diese Eigenschaft des OGAW aufmerksam macht.

IV.5.3. Inhalt der Informationen über das Referenzportfolio der den Ansatz über die relative VaR verwendenden OGAW

Die den Ansatz über die relative *VaR* zur Bestimmung des Gesamtrisikos verwendenden OGAW müssen Informationen über das Referenzportfolio in den Verkaufsprospekt aufnehmen. Diese Information soll es den Anlegern erlauben, eine klare und präzise Vorstellung des Risikoprofils dieser Bezugsgröße zu bekommen.

Basiert das Referenzportfolio auf einem Index oder einer Kombination von Indizes, müssen die OGAW in den Verkaufsprospekt insbesondere entweder den Namen des oder der Indizes (gegebenenfalls mit dem Anteil jedes Indizes) oder eine Information über den Index oder die Indizes aufnehmen, welche die Elemente beschreibt, die das Risikoprofil dieses Portfolios bestimmen, wie zum Beispiel:

- die Art der Wertpapiere (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen);
- das Land/das geographische Gebiet;
- den Wirtschaftssektor;
- die Art des Emittenten (z.B. Unternehmen, Staaten, Kreditinstitute);
- die Börsenkapitalisierung (z.B. groß, mittel, klein);
- Bonitätseinstufung (*rating);*
- der Anteil der Vermögenswerte mit denselben Charakteristika.

Basiert das Referenzportfolio auf einem „Korb" von Vermögenswerten, muss die Verwaltungsgesellschaft eine Information einfügen, die auf diesen gleichen Elementen beruht.

Außerdem müssen die OGAW dem Interesse der Anleger Rechnung tragen, über zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio zu verfügen, entweder unmittelbar im Verkaufsprospekt oder über einen Hinweis im Verkaufsprospekt auf eine Internetseite oder eine kostenlose Zurverfügungstellung bei der Verwaltungsgesellschaft oder der SIAG.

IV.6. Transparenz im Bereich des Risikos im Jahresbericht

Kästchen 25 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 sieht vor, dass die OGAW folgende Informationen im Jahresbericht bekanntgeben:

- die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos, wobei zwischen dem Ansatz über die Verbindlichkeiten, die relative *VaR* oder über die absolute *VaR* unterschieden wird*;*
- eine Information über das Referenzportfolio für die OGAW, die den Ansatz über die relative *VaR* verwenden;
- eine Information über die Verwendung der *VaR*-Grenze, die (mindestens) das Minimum, das Maximum und den Durchschnitt während des abgelaufenen Jahres (Geschäftsjahres) beinhaltet, sowie über die Art des Modells (z.B. chronologische Simulation, Monte-Carlo-Simulation) und über die Eingangsparameter (z. B. Konfidenzintervall, Haltedauer, Beobachtungszeitraum);
- die während des abgelaufenen Geschäftsjahres erreichte Hebelhöhe (für die zur Bestimmung des Gesamtrisikos auf die *VaR* zurückgreifenden OGAW).

Diese Informationen müssen erstmalig im Jahresbericht des OGAW für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr erscheinen. Im Hinblick auf die dieses erste Mal anzugebenden numerischen Informationen muss der Beobachtungszeitraum die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2011 abdecken.

Die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Klarstellungen der Transparenz des Verkaufsprospekts sind bezüglich der Hebelhöhe und der Information über das Referenzportfolio (im Fall der relativen *VaR*) ebenfalls im Rahmen der Transparenz des Jahresberichts anwendbar.

Die OGAW können die Information über die Verwendung der *VaR* entweder durch Bezugnahme auf die verordnungsrechtlichen Grenzen (d.h. 200% im Fall der relativen *VaR* oder 20% im Fall der absoluten *VaR*) oder durch Bezugnahme auf die definierten Maximalgrenzen oder letztendlich durch Bezugnahme auf beide Grenzarten übermitteln. In jedem Fall müssen die OGAW klar die Grenzen angeben, in Bezug auf welche sie die erreichten *VaR*-Höhen ausdrücken. Entscheiden sich die OGAW zur Darstellung der Informationen bezüglich der Maximalgrenzen, müssen sie zudem die festgelegten Grenzhöhen im Jahresbericht angeben.

Die Informationen über die *VaR* (Minimum, Maximum, Mittelwert) müssen in Bezug auf die Gesamtheit der während des Geschäftsjahres bestimmten *VaR* erfolgen.

Im Hinblick auf die Hebelhöhe können die OGAW zum Beispiel ihre Information auf den Mittelwert der während des abgelaufenen Geschäftsjahres beobachteten (und weiterverfolgten) Hebelwirkungen basieren. Die Eingabedaten müssen mindestens zweimal monatlich herausgegeben werden.

V. Der CSSF mitzuteilendes Risikomanagement-Verfahren

V.1. Inhalt und Form des Risikomanagement-Verfahrens

In Anwendung des Artikels 42 (1) des Gesetzes von 2010 verlangt die CSSF von den Verwaltungsgesellschaften, ihr eine gewisse Anzahl an Informationen in Bezug auf die Risikomanagementgrundsätze mitzuteilen, welche bezwecken, die für die von ihnen verwalteten OGAW möglicherweise bedeutsamen Risiken herauszustellen, zu bemessen, zu verwalten, zu kontrollieren und über sie Bericht zu erstatten.

Die Verwaltungsgesellschaften müssen insbesondere die folgenden Regeln beachten, wenn sie dieses Risikomanagement-Verfahren vollziehen und der CSSF übermitteln:

a. **das Risikomanagement-Verfahren muss strikt der im Anhang dargestellten Vorlage folgen;**

b. **die vorgelegten Anmerkungen, Erklärungen, Beschreibungen und Darstellungen sollen kurz und knapp sein;**

c. alle im Anhang angegebenen Abschnitte müssen ausgefüllt sein und, sofern einer davon gegebenenfalls nicht anwendbar ist (z.B. Ansatz über die *VaR* zur Bestimmung des Gesamtrisikos) soll seine Überschrift trotzdem aufgenommen und ein „nicht anwendbar" unter der Überschrift angegeben werden;

d. das Verfahren muss per E-Mail an die Adresse opc@cssf.lu geschickt werden;

e. eine Aktualisierung des Risikomanagement-Verfahrens muss der CSSF mindestens einmal pro Jahr zum Datum des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft zugesandt werden; diese Mitteilung soll spätestens einen Monat nach diesem Abschluss erfolgen;

f. das Verfahren soll jederzeit die Gesamtheit der verwalteten OGAW abdecken (einschließlich der Teilfonds der OGAW).

Im Fall einer materiellen Änderung der Risikomanagementgrundsätze (z.B. neue Finanzprodukte) müssen die Verwaltungsgesellschaften das Risikomanagement-Verfahren aktualisieren und die CSSF benachrichtigen, indem sie eine aktualisierte Fassung dieses Verfahrens übermitteln.

Vor der Einreichung eines neuen OGAW bei der CSSF (einschließlich Teilfonds) müssen sich die Verwaltungsgesellschaften insbesondere von der Angemessenheit der Risikomanagementgrundsätze überzeugen (und daher auch des Risikomanagement-Verfahrens).

Ist dies der Fall, müssen die Verwaltungsgesellschaften dies der CSSF bei der Einreichung der Unterlagen dieses neuen OGAW unter Bezugnahme auf die letzte Fassung des eingereichten Risikomanagement-Verfahrens schriftlich bestätigen.

Im gegenteiligen Fall (z.B. der Nichtabdeckung des OGAW durch die Risikomanagementgrundsätze) müssen die Verwaltungsgesellschaften ihre Risikomanagementgrundsätze anpassen, diese Änderungen in das Risikomanagement-Verfahren einfließen lassen und dann das Dokument bei der CSSF zusammen mit den anderen Aktenbestandteilen des neuen OGAW einreichen.

V.2. Spezifische Verfügungen im Bereich des Risikomanagement-Verfahrens

Das in Abschnitt V.1 geregelte und der im Anhang dargestellten Vorlage entsprechende Risikomanagement-Verfahren muss bei der CSSF bis spätestens 31. Dezember 2011 (hiervon sind die näher im nachfolgenden Abschnitt V.2.1 beschriebenen neu gegründeten Verwaltungsgesellschaften ausgenommen) eingereicht werden.

V.2.1. Neue Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010

Jede neue Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegende Verwaltungsgesellschaft muss im Rahmen der bei der CSSF einzureichenden Zulassungsakte ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit der im Anhang dargestellten Vorlage (sowie den dazugehörigen Regelungen) einreichen.

V.2.2. Verwaltungsgesellschaften*, die zurzeit Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegen*

Die zurzeit dem Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegenden Verwaltungsgesellschaften müssen, gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/508, bis **spätestens 1. Juni 2011** eine Aktualisierung der Zulassungsakte einreichen, welche um die neuen vom Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung geforderten Bestandteile vervollständigt wurde.

Dies bedeutet genauer, dass diese Verwaltungsgesellschaften eine Aktualisierung ihres Risikomanagement-Verfahrens vornehmen müssen, wobei nicht nur die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 07/308 (d.h. die gemäß Abschnitt V erforderlichen Informationen), sondern auch die Anforderungen der Artikel 42 bis 50 der CSSF-Verordnung und der *ESMA*-Leitlinien berücksichtigt werden.

Wie vorstehend erwähnt, müssen diese Verwaltungsgesellschaften bei der CSSF ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit der im Anhang dargestellten Vorlage (sowie den dazugehörigen Regelungen) erstmalig bis spätestens zum **31. Dezember 2011** einreichen.

VI. Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

VI.1. Übergangsbestimmungen

Das Gesetz von 2010 ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Da das Gesetz von 2010 vor der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2009/65/EG vom 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist, enthält der Gesetzestext Übergangsbestimmungen, deren wichtigste im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben die Folgenden sind:

- die Teil I des Gesetzes von 2002 unterliegenden OGAW und die Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegenden Verwaltungsgesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 2010 (d.h. vor dem 1. Januar 2011) gegründet wurden, haben bis zum 1. Juli 2011 die Wahl, weiterhin dem Gesetz von 2002 zu unterliegen oder sich dem Gesetz von 2010 zu unterwerfen; ab dem 1. Juli 2011 unterliegen diese OGAW und Verwaltungsgesellschaften von Rechts wegen dem neuen Gesetz;

- die Teil I des Gesetzes von 2002 unterliegenden OGAW und die Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegenden Verwaltungsgesellschaften, welche zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2011 gegründet wurden, haben bis zum 1. Juli 2011 die Wahl, dem Gesetz von 2002 oder dem Gesetz von 2010 zu unterliegen; ab dem 1. Juli 2011 unterliegen diese OGAW und Verwaltungsgesellschaften von Rechts wegen dem neuen Gesetz.

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des Gesetzes von 2010 unterliegen die OGAW und die Verwaltungsgesellschaften, die bis zum 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2002 unterliegen beziehungsweise sich für dessen Anwendung entschieden haben, ab dem 1. Juli 2011 von Rechts wegen der CSSF-Verordnung, den Veröffentlichungen der *ESMA* sowie diesem Rundschreiben.

Somit ist das CSSF-Rundschreiben 07/308 weiterhin bis zum 1. Juli 2011 für die OGAW und die Verwaltungsgesellschaften anwendbar, die bis zum 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2002 unterliegen beziehungsweise sich für dessen Anwendung entschieden haben.

Die CSSF-Verordnung, die Veröffentlichungen der *ESMA* sowie dieses Rundschreiben gelten hingegen unmittelbar für OGAW und Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitels 13 des Gesetzes von 2002, die sich (während der Übergangsphase zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes von 2010 und dem 1. Juli 2011) entscheiden, die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 anzuwenden.

Alle OGAW und alle Verwaltungsgesellschaften unterliegen ab dem 1. Juli 2011 von Rechts wegen der CSSF-Verordnung, den Veröffentlichungen der *ESMA* sowie diesem Rundschreiben.

VI.2. Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Das CSSF-Rundschreiben 07/308 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2011 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnitts V jenes Rundschreibens, die bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft bleiben.

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang

ANHANG: DER CSSF MITZUTEILENDES RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

1. Führung und Organisation der Risikomanagementfunktion

1.1. Schematisches Organigramm der Risikomanagementfunktion

1.1.1. Aufstellung des allgemeinen Organigramms der Risikomanagementfunktion unter:

- Einschluss der am Management der wichtigsten Risikotypen Beteiligten (entsprechend den unter 1.4 aufgeführten Punkten);
- Auflistung der Personen jedes am Risikomanagement beteiligten Teams;
- Angabe der wichtigsten Linien beim Reporting (z.B. Hierarchie; berufliche Linie, Risikomanagementausschuss, Bewertungsausschuss, Vorstand, Verwaltungsrat, Führungsorgane, etc.) entsprechend den unter 1.2. aufgeführten Punkten;
- Kenntlichmachung der möglichen an Dritte delegierten Risikomanagementtätigkeiten (unter Angabe der Namen der Dritten);
- Darstellung jedes Falles unter genauer Angabe des Bezugspunkts, sofern mehrere Beispielsfälle bestehen (beispielsweise im Hinblick auf verschiedene Geschäftsführer oder unterschiedliche Fonds oder Fondstypen).

1.1.2. Kommentierung des Organigramms und Beschreibung der Erfahrung der verantwortlichen Personen. Angabe des Namens der auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft für die Risikomanagementfunktion verantwortlichen Person sowie des Lebenslaufs dieser Person.

1.2. Führungsstruktur

1.2.1. Beschreibung der am Risikomanagement beteiligten Führungsorgane (insbesondere Geschäftsführung, Ausschüsse und Räte) mit Hilfe der unten aufgeführten Tabelle.

Organe	**Aufgabe/ Verantwortlichkeiten**	**Zusammensetzung/ Mitglieder**	**Häufigkeit der Sitzungen**
Rat X			
Rat Y			
Geschäftsführungsorgane			
Ausschuss ABC			
…			

1.3. Darlegung der Unabhängigkeit der ständigen Risikomanagementfunktion gemäß Artikel 13 der CSSF-Verordnung. (Gegebenenfalls) Darlegung, dass angemessene Schutzmaßnahmen gegen Interessenskonflikte getroffen wurden, um eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementtätigkeiten zu erlauben.

1.4. Risikomanagementgrundsätze

1.4.1. Beschreibung der Risikomanagementgrundsätze unter Präzisierung der abgedeckten Risiken. Es wird daran erinnert, dass Artikel 43 der CSSF-Verordnung das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie jedes andere Risiko betrifft, einschließlich des operationellen Risikos, das möglicherweise bedeutsam für die OGAW sein könnte (einschließlich der möglicherweise für den OGAW bedeutsamen Risiken, die nicht gesondert in den nachfolgenden Abschnitten dieses Anhangs behandelt werden).

1.4.2. Darlegung der Vereinbarkeit der Risikomanagementgrundsätze mit allen in Artikel 43 der CSSF-Verordnung aufgelisteten Bestimmungen.

1.4.3. Auflistung der wichtigsten Verfahren des Risikomanagement-Verfahrens (s. Artikel 43 der CSSF-Verordnung).

1.5. Ständige Risikomanagementfunktion

1.5.1. Beschreibung der Aufgaben der ständigen Risikomanagementfunktion und aufeinanderfolgende Beschreibung der Art und Weise, wie sie jede in Artikel 13 (3) der CSSF-Verordnung genannte Anforderung (z.B. die Kontrolle der Risikostände, Reporting4) verwirklicht.

1.5.1. Beschreibung des Verfahrens der Erstellung der Risikoprofile jedes OGAW.

1.6. Beschreibung des Bewertungs-, des Kontroll-, und des regelmäßigen Neuüberprüfungsverfahrens im Hinblick auf Angemessenheit und Effizienz der Risikomanagementgrundsätze, sowie des diesbezüglichen Berichtsverfahrens an die Geschäftsführungsorgane, den Verwaltungsrat und, sofern vorhanden, die Aufsichtsfunktion. Ein Exemplar jedes Informationsberichts zum Datum des Geschäftsjahresendes der Verwaltungsgesellschaft ist als Anhang beizufügen. Es wird daran erinnert, dass das CSSF-Rundschreiben 11/508 verlangt, dass die regelmäßigen von der Risikomanagementfunktion zu erstellenden Berichte mindestens einmal pro Jahr der CSSF unterbreitet werden müssen. Diese Wiedervorlage von Informationen soll idealerweise über den vorgenannten Anhang erfolgen.

1.7. Beschreibung der regelmäßigen Berichte über das Risikomanagement mit Hilfe der unten stehenden Tabelle, unter Erwähnung einer Beschreibung der Informationsberichte über das Management dieser Risiken, für die Risiken, die durch die Risikomanagementgrundsätze abgedeckt sind (siehe unter 1.4) und mindestens für die in der Tabelle aufgenommenen Risiken. Ein Exemplar eines jeden Informationsberichts zum Datum des Geschäftsjahresendes der Verwaltungsgesellschaft ist im Anhang beizufügen. Es wird daran erinnert, dass das CSSF-Rundschreiben 11/508 verlangt, dass die regelmäßigen von der Risikomanagementfunktion zu erstellenden Berichte mindestens einmal pro Jahr der CSSF unterbreitet werden müssen. Diese Wiedervorlage von Informationen soll idealerweise über den vorgenannten Anhang erfolgen.

---

[4] Um knapp zu bleiben, wird im Hinblick auf die Beschreibung der Informationsberichte über das Risikomanagement auf untenstehenden Punkt 1.7. Bezug genommen.

Abgedeckte Risiken	Titel des Berichts	Ausgebende Einheit	Empfänger***	Häufigkeit
Markt*				
Liquidität				
Gegenpartei				
Operationell				
Kredit				
Compliance**				

* Inklusive Spreizungsrisiko (*spread risk*)
** Weiterverfolgung der Anlagebeschränkungen
*** Name der Personen und jeweiliger Status oder Organe

1.8. Beschreibung der Datenverarbeitungssysteme, die für das Risikomanagement verwendet werden, mit Hilfe der unten stehenden Tabelle unter Erwähnung einer Beschreibung dieser Systeme für die Risiken, die durch die Risikomanagementgrundsätze abgedeckt sind (siehe unter 1.4) und mindestens für die in der Tabelle aufgenommenen Risiken.

Abgedeckte Risiken	Datenverarbeitungssystem	Verantwortlicher für Parametrisierung***	Verantwortlicher für Risikoüberwachung
Markt			
Liquidität			
Gegenpartei			
Operationell			
Kredit			
Compliance*			
Bewertung**			

* Weiterverfolgung der Anlagebeschränkungen
** Siehe unten unter den Abschnitten 8 und 10
*** Die Parametrisierung umfasst z.B. die Entwicklung, die Erhaltung und die Verwaltung des Datenverarbeitungssystems.

1.9. Vereinbarung(en) mit einem oder mehreren fachkundigen Dritten über die Ausübung von Risikomanagementtätigkeiten.

1.9.1. Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass dieser oder diese Dritte(n) über die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt/verfügen, um die Risikomanagementtätigkeiten auf vertrauenswürdige, professionelle und effiziente Weise auszuüben.

1.9.2. Angabe des möglichen aufsichtsrechtlichen Status des/der bei der Ausübung der Risikomanagementtätigkeiten beteiligten Dritten.

1.9.3. Bestätigung des Bestehens von Verträgen im Rahmen der Vereinbarung(en) mit einem oder mehreren Dritten über die Ausübung von Risikomanagementtätigkeiten.

1.9.4. Beschreibung des fortlaufenden Bewertungsverfahrens hinsichtlich der Qualität der von dem oder den Dritten erbrachten Dienstleistungen.

1.9.5. Bestätigung, dass das Risikomanagement-Verfahren die Antworten auf die in diesem Anhang gelisteten Erfordernisse beinhaltet, wobei die Risikomanagementtätigkeiten, die den Zweck der Vereinbarung(en) mit einem oder mehreren Dritten bilden, berücksichtigt werden und gegebenenfalls auf die Verfahren, Systeme und Methoden des oder der Dritten Bezug genommen wird.

1.10. Beschreibung der Grundsätze und der Bewertungsverfahren hinsichtlich neuer Produkte, Instrumente, Anlageverfahren und neuer Tätigkeiten.

1.11. Beschreibung, auf welche Art und Weise die Risikomanagementtätigkeiten von der Compliance-Funktion und der Innenrevisionsfunktion abgedeckt sind.

2. Bestimmung und Weiterverfolgung des Gesamtrisikos

2.1. Allgemeine Fragen

2.1.1. Beschreibung und Begründung (unter Berücksichtigung der Anlagestrategie der verwalteten OGAW) der Häufigkeit der Berechnung des Gesamtrisikos.

2.1.2. Beschreibung des Selbstbewertungsverfahrens des Risikoprofils der OGAW zur Sicherstellung, dass der Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos angemessen ist.

2.1.3. Bestätigung, dass nur die Methoden, für die die *ESMA*-Leitlinien veröffentlicht hat, zur Bestimmung des Gesamtrisikos verwendet werden.

2.1.4. Gegebenenfalls Beschreibung der anderen verwendeten Risikomessungsmethoden im Zusammenhang mit den Kästchen 1 (Punkt 5) und 23 (Punkt 2) der *ESMA*-Leitlinien 10-788 unter Präzisierung der Gründe und des Zusammenhangs ihrer Verwendung. Es wird daran erinnert, dass die Verwaltungsgesellschaften gegebenenfalls, unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Anlagestrategie, das Instrument *VaR/Stress Testing* durch andere Risikomessungsmethoden (Punkt 2 des Kästchens 23) ergänzen müssen.

2.2. Ansatz über die Verbindlichkeiten

2.2.1. Bestätigung, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Verfahren zur Bestimmung des Gesamtrisikos nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten tatsächlich gemäß den unter Punkt 2 des Kästchens 2 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 genannten Schritten umgesetzt wird.

2.2.2. Beschreibung der für dieses Instrument verwendeten Umrechnungsmethode und Erklärung des möglichen Verfahrens zum Übergang zu der Methode, die in diesem Kästchen vorgesehen ist, wenn ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos gemäß den Umrechnungsmethoden des Kästchens 2 nicht berücksichtigt wird.

2.2.3. Beschreibung der möglicherweise verwendeten alternativen Ansätze, die für die nicht-standardisierten derivativen Finanzinstrumente verwendet werden, welche nicht in einen gleichwertigen Marktwert oder den Nennwert der zugrundeliegenden Basiswerte umgewandelt werden können und die einen zu vernachlässigenden Teil der OGAW darstellen.

2.2.4. Beschreibung der Ausgleichsgrundsätze (*netting*) und gegebenenfalls der Ausgleichspolitik gemäß dem Ansatz über die *durations* (*duration-netting*) sowie Darlegung der Vereinbarkeit dieser Grundsätze mit den *ESMA*-Leitlinien 10-788.

2.2.5. Beschreibung der Deckungsgrundsätze (*hedging*) und Darlegung der Vereinbarkeit dieser Grundsätze mit den *ESMA*-Leitlinien 10-788.

2.2.6. Bestätigung der Vereinbarkeit der Bearbeitung der Techniken effizienten Portfoliomanagements mit den Bestimmungen des Kästchens 9 der *ESMA*-Leitlinien 10-788.

2.3. Ansatz über die *VaR*

2.3.1. Bestätigung, dass alle Positionen der OGAW bei der *VaR*-Berechnung berücksichtigt werden.

2.3.2. Beschreibung der Verfahren zur Bestimmung der Maximalgrenzen der *VaR* (entsprechend dem für jeden OGAW beziehungsweise jeden Teilfonds festgelegten Risikoprofil) sowie zur Bestimmung des Ansatzes des *VaR*-Modells (absolut oder relativ). Präzisierung der Dokumentation dieser Verfahren.

2.3.3. Beschreibung der von der ständigen Risikomanagementfunktion ausgeübten Aufgaben bezüglich Punkt 1 des Kästchens 22 der *ESMA*-Leitlinien 10-788.

2.3.4. Beschreibung des Bewertungsverfahrens des *VaR*-Modells (Punkt 3 des Kästchens 22 der *ESMA*-Leitlinien 10-788).

2.3.5. Beschreibung des/der verwendeten *VaR*-Berechnungsmodell(s/e), durch Bezugnahme auf mindestens die unter Gedankenstrich a) bis d) des Punkts 5 des Kästchens 22 (Dokumentation und Verfahren) der *ESMA*-Leitlinien 10-788 aufgeführten Informationen.

2.3.6. Beschreibung der in dem/den Modell(en) verwendeten Berechnungsstandards durch Bezugnahme auf diejenigen, die in Kästchen 15 der *ESMA*-Leitlinien 10-788 erwähnt sind, und Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Kästchens.

2.3.7. Beschreibung wie die Einhaltung der Bestimmungen des Kästchens 16 (Risikodeckung) der *ESMA*-Leitlinien 10-788 hinsichtlich des/der verwendete(n) Modells/Modelle sichergestellt ist.

2.3.8. Beschreibung wie die Einhaltung der Bestimmungen des Kästchens 17 („Vollständigkeit und Richtigkeit der Risikomessung“) der *ESMA*-Leitlinien 10-788 hinsichtlich des/der verwendete(n) Modells/Modelle sichergestellt ist.

2.3.9. Im Fall der Verwendung des relativen *VaR*-Modells Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung und Aufrechterhaltung des Referenz-Portfolios sowie Bestätigung der Vereinbarkeit mit den Punkten 1 und 2 des Kästchens 12 der *ESMA*-Leitlinien 10-788.

2.4. Backtesting

2.4.1. Beschreibung der Funktionsweise des *Backtesting*-Programms und Darlegung seiner Vereinbarkeit mit Kästchen 18 der *ESMA*-Leitlinien 10-788. Präzisierung der Grundsätze im Fall exzessiver Überschreitungen.

2.5. Stress-Testing

2.5.1. Beschreibung der Funktionsweise des stress-testing-Programms und Darlegung seiner Vereinbarkeit mit den Kästchen 19 bis 21 der ESMA-Leitlinien 10-788. Beschreibung und Begründung der Risiken, die Gegenstand von stress-testing sind sowie der simulierten Szenarien. Präzisierung der

Berücksichtigung der Ergebnisse des stress-testings im Risikomanagement- und Risikoberichtsverfahren sowie in den Anlageentscheidungen.

2.6. Veröffentlichung

2.6.1. Bestätigung der Vereinbarkeit der Veröffentlichung der Informationen im Prospekt, beziehungsweise im Jahresbericht, mit den in Kästchen 24 beziehungsweise 25 der ESMA-Leitlinien 10-788 genannten Grundsätzen.

2.6.2. Nähere Beschreibung der Methode(n) der Bestimmung des Hebels.

3. Bestimmung und Weiterverfolgung des Liquiditätsrisikos

3.1. Beschreibung der Grundsätze hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements.

3.2. Darlegung, dass die Liquiditätsrisikomanagementgrundsätze die Einhaltung der Rücknahmepflicht des Gesetzes von 2010 sicherstellen[5] und Erläuterung, wie die Liquiditätsprofile der Anlagen der OGAW gemäß der Rückzahlungspolitik dieser OGAW bewahrt werden.

3.3. Beschreibung der gegebenenfalls erfolgten Krisensimulationen, um das Liquiditätsrisiko, dem OGAW unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt sind, zu bewerten.

4. Bestimmung und Weiterverfolgung des mit OTC-Finanzderivaten verbundenen Kontrahentenrisikos

4.1. Beschreibung der Managementgrundsätze des mit OTC-Finanzderivaten verbundenen Kontrahentenrisikos.

4.2. Beschreibung des Verfahrens der Gegenparteiauswahl (Kriterien usw.).

4.3. Bestätigung der Methode zur Berechnung des Kontrahentenrisikos.

4.4. Beschreibung der Grundsätze im Bereich der Techniken zur Begrenzung des Kontrahentenrisikos (Ausgleich, Definition der zulässigen Sicherheiten, Verwaltung der Sicherheiten, Abschläge, Verfolgung der Sicherheiten, Aufteilung von Verantwortungsbereichen im Bereich der Verwaltung und der Verfolgung von Sicherheiten usw.).

5. Bestimmung und Weiterverfolgung des mit Techniken und Instrumenten (effizientes Portfoliomanagement) verbundenen Kontrahentenrisikos

5.1. Beschreibung der Managementgrundsätze des mit Techniken und Instrumenten verbundenen Kontrahentenrisikos, insbesondere durch Bezugnahme auf die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 und die Leitlinien der *ESMA*.

5.2. Beschreibung des Gegenparteiauswahlverfahrens (Kriterien usw.).

5.3. Beschreibung der Grundsätze im Bereich der Sicherheiten (Definition der zulässigen Sicherheiten, Verwaltung der Sicherheiten, Abschläge, Verfolgung der Sicherheiten, Aufteilung von Verantwortlichkeiten im Bereich der Verwaltung und der Verfolgung von Sicherheiten usw.), die zur Begrenzung des mit diesen Geschäften verbundenen Kontrahentenrisikos angewendet werden.

---

[5] Die englische Fassung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010, welche der CSSF-Verordnung zu Grunde liegt, spricht von „(…) *management companies employ an appropriate liquidity risk management process in order to ensure that each UCITS they manage is able to comply at any time with Article 84 (1) of Directive 2009/65/EC*."

6. Bestimmung und Weiterverfolgung des operationellen Risikos

6.1. Beschreibung der Managementgrundsätze der operationellen Risiken.

6.2. Beschreibung der bedeutenden operationellen Risiken, denen die OGAW unterliegen und Erklärung der Art und Weise, wie sie ausgewertet und gemanagt werden.

6.3. Kurze Beschreibung der Grundsätze zur Weiterverfolgung der Tätigkeit.

7. Bestimmung und Weiterverfolgung der Konzentrationsgrenzen

7.1. Beschreibung der Grundsätze des Konzentrationsrisikomanagements.

7.2. Aufführung der von den OGAW verwendeten derivativen Finanzinstrumente, für die der Ansatz über die Verbindlichkeiten nicht im Rahmen der Konzentrationsbegrenzung verwendet werden kann.

8. Bestimmung und Weiterverfolgung des Bewertungsrisikos

8.1. Beschreibung der Grundsätze des Bewertungsrisikomanagements.

8.2. Präzisierung der Verfahren im Hinblick auf das Halten und die Bewertung der weniger liquiden Produkte (die keine derivativen Finanzinstrumente sind) oder der Produkte, deren *pay-off* komplexer ist, indem besonders die Aufgaben und speziellen Verantwortlichkeiten präzisiert werden, die der ständigen Risikomanagementfunktion übertragen wurden.

9. Bestimmung und Weiterverfolgung der juristischen Risiken

9.1. Beschreibung der juristischen Risiken, die mit der Verwendung von OTC-Finanzderivaten durch die OGAW im Zusammenhang stehen (Rahmenvertragsklauseln, Ausgleichsklauseln, Sicherheitenverwaltungsverträge usw.) sowie der Art, wie sie verwaltet und weiterverfolgt werden.

10. Bewertung der OTC-Finanzderivate

10.1. Beschreibung der Grundsätze und der Bewertungsmethoden der OTC-Finanzderivate, die darauf gerichtet sind, eine angemessene, transparente, gerechte und unabhängige Bewertung der Aussetzung der OGAW gegenüber diesen Instrumenten sicherzustellen.

10.2. Auflistung der von den OGAW verwendeten OTC-Finanzderivate und Beschreibung der Bewertungsgrundsätze mit Hilfe der nachstehenden (illustrativen) Tabelle. Falls notwendig, Kommentierung der Tabelle.

Derivative Finanz-instrumente	**Maß-analyse***	**Preis in NIW**				**Bewertungskontrolle*****		
		Preisanbieter	Bewertungs-häufigkeit	Bewertungssystem	Unabh. Quelle**	Quelle	Häufigk.	System
IRS	180	Zentralverw.	Täglich	Softwarepaket ABC	Ja	-	-	-
Variance-Swaps	15	Gegenpartei	Täglich	-	Nein	Verw.ges.	Täglich	Software JKL
CDS	80	Zentralverw.	Täglich	Software DEF	Ja	-	-	-
TRS	40	Gegenpartei	Täglich	-	Nein	Zentralverw.	Täglich	Software DEF
…								

* Anzahl der Verträge. Präzisierung des Umfangs der von dieser Anzahl von Verträgen abgedeckten Fonds.

** Unabhängigkeit des Verwalters und der Gegenpartei.
*** Außerhalb der Wahrscheinlichkeitsprüfung (des Typs T/T-1); die Kontrolle zielt hier auf die Verwendung der verschiedenen Preisquellen.

11. Weiterverfolgung der Deckungsregeln

11.1. Beschreibung des Deckungsmanagementverfahrens („*cover rules*") der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten. Gegebenenfalls muss das für die Fälle von OGAW mit bedeutender Hebelwirkung entwickelte Deckungsmanagement präzisiert werden, um das Ausfallrisiko der OGAW zu vermeiden.

12. Verwaltungsgesellschaften und individuelle Verwaltung

12.1. Prägnante Beschreibung wie die Verwaltungsgesellschaften, die gemäß Artikel 101 (3) des Gesetzes von 2010 Verwaltungs-Dienstleistungen für Anlageportfolios auf individueller Ermessensgrundlage im Rahmen eines von den Anlegern vorgegebenen Mandats anbieten, sich den durch die MiFID-Regelungen (Artikel 37-1 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, großherzogliche Verordnung vom 13. Juli 2007, etc.) auferlegten Erfordernissen im Bereich des Risikomanagements anpassen.

13. Liste der OGAW

13.1. Vorlegen der Liste der vom vorliegenden Risikomanagement-Verfahren abgedeckten OGAW (luxemburgischen Rechts oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegend). Die Liste muss klar die luxemburgischen OGAW von den OGAW aus anderen Mitgliedstaaten trennen.

14. Schlusskapitel

14.1. Als Abschluss dieses Dokuments müssen die Führungsorgane eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Risikomanagementgrundsätze mit den Regelungen des Gesetzes von 2010, der CSSF-Verordnung, der Leitlinien der *ESMA* und jeder anderen anwendbaren Regelung abgeben.

14.2. Gegebenenfalls Darstellung der laufenden Entwicklungsarbeiten hinsichtlich der Verbesserung der Risikomanagementgrundsätze, der Verfahren, der Techniken oder der Mittel.

20.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 11/509

ÜBER NEUE ANZEIGEVERFAHREN, DIE VON EINEM OGAW LUXEMBURGISCHEN RECHTS, DER SEINE ANTEILE IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION VERTREIBEN WILL, ODER VON EINEM OGAW AUS EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION, DER SEINE ANTEILE IN LUXEMBURG VERTREIBEN WILL, EINGEHALTEN WERDEN MÜSSEN

CSSF-Rundschreiben 11/509 über neue Anzeigeverfahren, die von einem OGAW luxemburgischen Rechts, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreiben will, oder von einem OGAW aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der seine Anteile in Luxemburg vertreiben will, eingehalten werden müssen

Luxemburg, den 15. April 2011

An alle Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren luxemburgischen Rechts, an OGAW aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben wollen, und an die am Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 11/509

Betreff: Neue Anzeigeverfahren, die von einem OGAW luxemburgischen Rechts, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreiben will, oder von einem OGAW aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der seine Anteile in Luxemburg vertreiben will, eingehalten werden müssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) hat unter anderem ein neues Anzeigeverfahren für OGAW eingeführt, die beabsichtigen, ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) als in dem, in dem sie ansässig sind, zu vertreiben. Dieses Anzeigeverfahren, das die Vereinfachung des Vertriebs der OGAW in der Europäischen Union zum Ziel hat, gestaltet sich grundsätzlich direkt zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Akte, die der OGAW an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats übergeben muss.

Die Bestimmungen der oben genannten Richtlinie 2009/65/EG wurden durch die Kapitel 6 und 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „Gesetz von 2010“ genannt) umgesetzt.

Dieses Rundschreiben hat zum Ziel, die praktischen und technischen Modalitäten, welche OGAW hinsichtlich des grenzüberschreitenden Vertriebs zu befolgen haben, zu präzisieren.

1. OGAW luxemburgischen Rechts, die ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreiben

Gemäß Artikel 54 des Gesetzes von 2010 muss der OGAW zunächst ein Anzeigeschreiben an die CSSF richten, das die Informationen über die Modalitäten des Vertriebs im Aufnahmemitgliedstaat sowie die letzte Fassung einer Anzahl von Dokumenten, die im Detail genauer unter Punkt 1.3 dieses Rundschreibens spezifiziert sind, enthält.

Bevor die Gesamtheit der Dokumente an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet wird, prüft die CSSF, ob die von dem OGAW gemäß Artikel 54 Absätze (1) und (2) übermittelten Unterlagen vollständig sind.

Diese Übermittlung von Behörde zu Behörde wird dem OGAW von der CSSF ohne zeitliche Verzögerung mitgeteilt, der ab diesem Zeitpunkt Zugang zum Markt des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats hat (für technische Details siehe Anhang 1 Punkt 3).

Es ist zu beachten, dass gemäß Artikel 54 (4) des Gesetzes von 2010 der OGAW selbst den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Mitteilung über Änderungen von Informationen über die Vertriebsmodalitäten gibt, die zuvor übermittelt wurden.

1.1. Das Anzeigeverfahren

Zwei Anzeigeverfahren sind zu unterschieden, nämlich dasjenige, bei welchem eine Datei bei der CSSF hinterlegt wird und dasjenige, bei welchem eine Änderungsmitteilung direkt vom OGAW an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu richten ist.

a) Die Hinterlegung einer Anzeigedatei bei der CSSF ist in allen Fällen anwendbar, in denen ein OGAW beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben, insbesondere:

- im Fall der Anzeige bei der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW, der beabsichtigt, sämtliche Anteile oder einen Teil seiner Anteile in diesem Staat zu vertreiben;

- im Fall der Anzeige bei der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW mit mehreren Teilfonds, der beabsichtigt, sämtliche Anteile oder einen Teil der Anteile eines oder mehrerer seiner Teilfonds in diesem Staat zu vertreiben; und

- im Fall der Mitteilung bei der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW mit mehreren Teilfonds, der beabsichtigt, sämtliche Anteile oder einen Teil der Anteile eines oder mehrerer zusätzlicher Teilfonds zu vertreiben (obwohl der Vertrieb von Anteilen anderer Teilfonds bereits Inhalt einer Anzeige in diesem Staat war).

b) Im Fall einer Änderung von Informationen, die sich auf die für den Vertrieb von Anteilklassen („share classes“) vorgesehenen Modalitäten beziehen und die bereits im Anzeige- oder Änderungsschreiben mitgeteilt wurden, ist eine schriftliche Änderungsmitteilung direkt an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu richten. Diese Mitteilung muss vor der Umsetzung der genannten Änderung erfolgen. Es ist nicht nötig, eine Kopie dieser Anzeige an die CSSF zu senden.

Die CSSF bleibt dennoch weiterhin für die Genehmigung jeder Änderung der Verkaufsprospekte und Gründungsunterlagen der OGAW zuständig und diese Genehmigung muss vor Zusendung der Änderungsmitteilung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats erhalten werden.

1.2. Die Hinterlegung der Anzeigedatei bei der CSSF

Die CSSF verlangt, dass die Hinterlegung der Anzeigedatei unter Verwendung eines der folgenden Modi elektronisch erfolgt:

o Systeme, die durch einen von der CSSF gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/334 akzeptierten Kanal erfolgen,

o direkte Hinterlegung der erforderlichen Dokumente auf der Internetseite der CSSF (gemäß den zuvor auf der Internetseitseite der CSSF spezifizierten Bedingungen).

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens in elektronischer Form müssen OGAW eine Anzeigedatei übermitteln, die die unter Punkt 1.3. dieses Rundschreibens beschriebenen Dokumente enthält.

Es ist gleichermaßen notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass eine vollständige Anzeigedatei für jeden Aufnahmemitgliedstaat, in dem der OGAW beabsichtigt, seine Anteile zu vertreiben, erstellt und der CSSF übermittelt wird.

Vom technischen Standpunkt aus gesehen sollen alle Dokumente, die in einer Anzeigedatei für einen gegebenen Aufnahmestaat enthalten sind, in einem „Einheitspaket" je Aufnahmemitgliedstaat zusammengefasst werden (komprimierte Datei im Format .zip). Weitergehende technische Details, die sich auf die Nomenklatur und die für die elektronische Übermittlung einzuhaltenden Formate beziehen, sind in den Anhängen 1, 2, 3 und 4 des Rundschreibens spezifiziert.

1.3. Unterlagen, aus denen sich die Anzeigedatei zusammensetzt

Hinsichtlich der Anzeige des Vertriebs von Anteilen eines OGAW in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat muss die auf elektronischem Weg an die CSSF übermittelte Anzeigedatei folgende Dokumente verpflichtend enthalten:

Bezeichnung des Dokuments	**Abkürzung**	**Anforderungen**
Anzeigeschreiben	LN	Die Anforderungen an die Formatierung und das Mapping des Anzeigeschreibens befinden sich in Anhang 4. Das Anzeigeschreiben muss getreu dem in der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden vorgesehenen Modell erstellt werden.
Bescheinigungsschreiben der CSSF	AT	Die Bescheinigung, die der Datei beizufügen ist, ist die Bescheinigung, die die CSSF dem OGAW zusammen mit dem letzten visierten Prospekt übermittelt hat.
Verwaltungsreglement Satzung	MR AI	Die letzte Fassung des Verwaltungsreglements von Investmentfonds (*fonds commun de placement*) oder die letzte konsolidierte Fassung der Satzung von Investmentgesellschaften muss der Datei in Form eines Einheitsdokuments beigefügt werden.
Verkaufsprospekt	PC	Der Prospekt, der der Datei beigefügt werden muss, muss der letzte von der CSSF visierte Prospekt sein.
Dokument, das wesentliche Informationen für den Anleger enthält	KI	Das KI gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist in der vom Aufnahmemitgliedstaat des OGAW akzeptierten Sprache oder Übersetzung zu liefern. Bei Fehlen des KI während der am 30. Juni 2012 endenden Übergangsfrist muss der vereinfachte Prospekt der Datei beigefügt werden. Dieser vereinfachte Prospekt (PS) muss der letzte von der CSSF visierte vereinfachte Prospekt sein.

Letzter Bericht	AR SR	Geprüfter Jahresbericht (AR) oder ungeprüfter Halbjahresbericht (SR), sofern verfügbar. Der letzte der veröffentlichten Berichte ist beizufügen.
Vertriebsmodalitäten	MP	Dieses Dokument ist optional und gibt Zusatzinformationen über die Methode des Vertriebs von Anteilen des OGAW für den Fall, in dem es der Aufbau des Anzeigeschreibens nicht erlauben würde, die vorgesehenen Vertriebsmodalitäten wortgetreu wiederzugeben.
Zahlungsnachweis	CP	Dieses Dokument ist der Datei nur bei Anträgen zum Vertrieb in solchen Aufnahmemitgliedstaaten beizufügen, die einen Nachweis über die Zahlung der Steuer verlangen, die der OGAW im Aufnahmemitgliedstaat zu entrichten hat.

1.4. Bearbeitung der Anzeigedatei

Mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nur eine vollständige und ordnungsgemäße Anzeigedokumentation an die Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW übermittelt wird, sieht das von der CSSF eingeführte Anzeigeverfahren vor, dass Anzeigedateien nach ihrem Erhalt durch die CSSF einer Reihe von formellen Prüfungen unterzogen werden. Eine hinweisende Tabelle der Regeln der formellen Prüfung, denen eine Anzeigedatei bei Erhalt durch die CSSF unterliegt, ist in Anhang 5 beigefügt. Diese Regeln können von der CSSF ohne Wiederholung dieses Rundschreibens angepasst werden.

Falls die CSSF im Rahmen ihrer formellen Prüfungen bei Erhalt feststellt, dass die Datei unvollständig ist oder nicht den vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht, wird der OGAW durch denselben Kommunikationskanal, den er zur Einreichung der Anzeigedatei bei der CSSF benutzt hat, über den Grund/die Gründe in Kenntnis gesetzt, die einer Übermittlung der Datei an die zuständigen Behörden des betroffenen Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen. Es obliegt dann dem OGAW, eine neue, ordnungsgemäß vervollständigte und im Hinblick auf die der Zurückweisung zugrunde liegenden Mängel korrigierte Anzeigedatei zu übermitteln.

Wenn eine Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats eine Anzeigedatei nicht akzeptiert, die ihr von der CSSF übermittelt wurde, wird der OGAW über den Grund/die Gründe der Zurückweisung über denselben Kommunikationskanal informiert, der verwendet wurde, um die Anzeigedatei bei der CSSF einzureichen. Es obliegt dann dem OGAW, eine neue, ordnungsgemäß vervollständigte und im Hinblick auf die aufgezeigten Mängel korrigierte Anzeigedatei an die CSSF zu übermitteln.

Bei der Bearbeitung der Datei wird unter anderem geprüft, ob die OGAW-Bescheinigung der CSSF, der visierte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement bzw. die Satzung, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Finanzberichte, die in der Anzeigedatei enthalten sind, mit den elektronischen Versionen dieser Dokumente, die sich im Besitz der CSSF befinden, übereinstimmen. Um in der Lage zu sein, die vorgenannten Kontrollen durchzuführen, muss die CSSF demnach stets im Besitz der letzten gültigen Fassungen der Dokumente PC, MR oder AI, KI, AR und SR in elektronischer Form sein.

In diesem Zusammenhang macht die CSSF die Verantwortlichen der OGAW auf die Tatsache aufmerksam, dass die Dokumente MR oder AI und KI der CSSF derzeit nicht in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Wir fordern daher die Verantwortlichen der OGAW auf, die elektronische Übertragung der letzten Fassungen der in Frage stehenden Dokumente an die CSSF schnellstmöglich zu

veranlassen und auf jeden Fall die Hinterlegung dieser Dokumente sicherzustellen, bevor eine Anzeigedatei an die CSSF gesendet wird.

Die Modalitäten zur Übertragung einer elektronischen Fassung der Dokumente an die CSSF entsprechen denjenigen, die unter Punkt 1 des CSSF-Rundschreibens 08/371 beschrieben sind. Zum Zwecke der Sammlung der Dokumente MR oder AI und KI wurde die Nomenklatur, die unter Punkt 2 des Rundschreibens 08/371 beschrieben wird, erweitert und wie in Anhang 2 und 3 beschrieben angepasst. Die alte unter Punkt 2 des CSSF-Rundschreibens 08/371 beschriebene Nomenklatur bleibt gleichwohl bis zum 30. Juni 2012 gültig.

2. <u>OGAW mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die beabsichtigen, ihre Anteile in Luxemburg zu vertreiben</u>

Wenn ein OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, beabsichtigt, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, muss der OGAW dafür sorgen, dass die CSSF die Dokumentation durch die zuständigen Behörden des Heimatsmitgliedsstaats des OGAW erhält, wie es in den Absätzen (1) und (2) des Artikels 93 der OGAW-Richtlinie beschrieben ist, sowie eine Bescheinigung, die bestätigt, dass der OGAW die von der OGAW-Richtlinie auferlegten Bestimmungen erfüllt.

Im Gegenzug setzt der OGAW im Fall von Änderungen, die Auswirkungen auf das Anzeigeschreiben haben, das der CSSF zu dem Zeitpunkt übermittelt wurde, als der OGAW beabsichtigte, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, oder im Fall von Änderungen, die die Anteilsklassen, die in Luxemburg vertrieben werden sollten, betreffen, die CSSF unmittelbar vor der Umsetzung der genannten Änderungen davon in Kenntnis.

Vollständige Informationen über die insbesondere auf die Modalitäten des Vertriebs der Anteile der OGAW in Luxemburg anwendbaren Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften sind auf der Website der CSSF unter der Rubrik „Fonds d'investissement > Commercialisation de parts/actions d'OPCVM de l'UE au Luxembourg" abrufbar.

Anhänge: 5

Anhang 1:

Das Anzeigepaket und die Anzeigesysteme

1) Allgemeines über das Anzeigepaket und das Anzeigesystem

1.1. Das Anzeigepaket

Unter Anzeigepaket ist eine .zip-Datei zu verstehen, die

- den im CSSF-Rundschreiben CSSF 08/334 beschriebenen Standard für .zip-Dateien einhält (siehe technische und beschreibende Präzisierungen in Anhang 2 Punkt 2. beziehungsweise Anhang 3 Punkt 2.)

- die unter Punkt 1.3. dieses Rundschreibens aufgeführten Anzeigedokumente enthält und die die in Anhang 2 Punkt 1. beziehungsweise Anhang 3 Punkt 1. definierten Namensvereinbarungen einhält.

1.2. Die Anzeigesysteme

Ein Anzeigesystem ist eine Infrastruktur zur Einreichung von Anzeigepaketen bei der CSSF, für die **nur ein Betreiber eines Kanals 08/334 oder die CSSF** selbst das Vorschlagsrecht hat. Ein solches System kann zwei Funktionsweisen haben:

a) **Anzeigesystem über den Transport**: in diesem Fall führt das System nur die Übermittlung der Anzeigepakete an die CSSF durch, die vollständig vom Anmelder oder seinem ermächtigten Remittenten erstellt sind;

a) **Anzeigesystem mit Erstellung:** in diesem Fall unterstützt das Anzeigesystem den Anwender, um die Anzeigepakete und insbesondere die unter Anhang 4 dieses Rundschreibens erläuterten beiden Fassungen des Anzeigeschreibens zu erstellen. Dabei kann er sich auf die vom Remittenten vorgenommene Eingabe sowie auf den Inhalt seiner Systeme verlassen.

2) Von der CSSF akzeptierte Anzeigesysteme

2.1. Systeme, die auf Kanälen nach CSSF-Rundschreiben 08/334 beruhen

Die Anzeigekanäle arbeiten auf der Basis der Infrastrukturen von Kanälen im Hinblick auf das CSSF-Rundschreiben 08/334, **verwenden jedoch nicht die Mechanismen der Urkundenregistrierung, der elektronischen Unterschrift oder Verschlüsselung.** Sie verwenden jedoch die anderen Charakteristika dieser Kanäle, wie zum Beispiel den Vertrag des Erklärenden mit dem Betreiber des Kanals, die Verwaltung der Benutzerkonten durch den Betreiber, den Transport und die Prüfung der Namensvereinbarungen.

Die Kanäle können auf zweierlei Weisen arbeiten:

a) Anzeigekanal „Erstellung”

Es handelt sich hierbei um Übertragungskanäle 08/334 im Modus „Anzeigesystem mit Erstellung”. Diese Kanäle unterstützen den Hinterlegenden bei der Erstellung der XML- und PDF-Fassungen des Anzeigeschreibens und bei der Erstellung des Anzeigepakets.

Die Anmeldung in das Anzeigesystem wird von der CSSF als Unterschrift akzeptiert, wie in Teil C des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 vorgesehen.

b) Anzeigekanal „Transport"

Es handelt sich hierbei um einen Übertragungskanal 08/334 im Modus „Anzeigesystem über den Transport".

Die Anmeldung in das Anzeigesystem wird von der CSSF als Unterschrift auf dem Anzeigeschreiben akzeptiert; das Schreiben selbst muss in diesem Fall nicht unterzeichnet werden.

2.2. Direkte Hinterlegung bei der CSSF

Es handelt sich hierbei um ein Anzeigesystem über den Transport, das es dem Hinterlegenden ermöglicht, ein direktes Hochladen des Anzeigepakets auf der Website der CSSF vorzunehmen. Der Zugang kann über folgende URL erfolgen:

Zur Anmeldung: http://register.cssf.lu

Um ein Anzeigepaket einzureichen: http://upload.cssf.lu

Die CSSF empfiehlt die Verwendung dieses Kanals nur für Einheiten mit geringem Volumen und schwacher Frequenz, die Schwierigkeiten beim Zugang zum System der Kanäle 08/334 haben. Folglich sind hier Einschränkungen bezüglich des Volumens vorgesehen.

Die Verwendung dieses Kanals erfolgt folgendermaßen:

- Erstellung des Anzeigepakets durch den OGAW.
- Eintragung einer E-Mail Adresse unter der oben genannten URL, die es der CSSF ermöglicht, die Ergebnisse der Anzeige an den OGAW weiterzuleiten.
- Die CSSF schickt eine E-Mail an diese Adresse mit einem Link zurück, der den Zugang zum Hinterlegungssystem ermöglicht; dieser Zugang ist für begrenzte Dauer gültig.
- Der Anmelder kann dann sein(e) Anzeigepaket(e) hochladen, wobei er beachten muss, dass der Name jedes Pakets unterschiedlich sein und die Namensvereinbarung einhalten muss.

3) Die von der CSSF zurückgesandten Dateien

Es wird drei Arten von Dateien geben, die von der CSSF zurückgesandt werden:

Code	Schema XML	Inhalt
NOTFBR	FileAcknowlegde	Übliche Empfangsbestätigung über die Kanäle 08/334 (diese Datei wird ausschließlich auf Ebene des Kanals 08/334 zurückgesandt, nicht über die Web-Hinterlegung, die ihre eigenen Mechanismen hat). Nur die erste Etappe (Prüfung der Namensvereinbarung des unterbreiteten Pakets) hängt diesbezüglich von der hinterlegten Datei ab, die 3 anderen Etappen (Authentifizierung, Unterschrift, Entschlüsselung) erhalten hier von Amts wegen das Ergebnis „A" (Accepted), da diese Mechanismen auf Anzeigen nicht anwendbar sind.

NOTFDB	notificationreply	Diese Art der Rückantwort wird von der CSSF nach der Analyse der Anzeigedatei durch die CSSF erstellt. Diese Datei wird von der CSSF erstellt nach: - der richtigen Ausführung aller **automatischen** und **manuellen** Tests der CSSF. Der *Tag* >CSSF_Reply> / >CSSF_Status> enthält daher den Inhalt „**Accepted by CSSF**". Parallel dazu schickt die CSSF das Anzeigepaket an die Behörde des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union. - dem Nichtbestehen wenigstens eines **automatischen** oder **manuellen** Tests der CSSF und folglich der Zurückweisung des Anzeigepakets durch die CSSF. Der *Tag* >CSSF_Reply> / >CSSF_Status> enthält daher den Inhalt „Technical verification failed" (Scheitern aufgrund der automatisierten Regeln) oder "**Rejected by CSSF**" (Ablehnung CSSF aufgrund der Ergebnisse der manuellen Prüfung) und informiert den OGAW, dass die CSSF den Anzeigeantrag nicht an die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union weitergeleitet hat; es ist daher ein neues Anzeigepaket zu übersenden. Eine oder mehrere Fehlermeldungen, die sich auf die automatisierten Tests beziehen (>CSSF_Reply> / >Verification_Results>) oder eine Nachricht, die über einen (oder mehrere) manuelle(n) nicht-bestandene(n) Test(s) (<CSSF_Reply> / <Message>) informiert, informieren den OGAW über die Gründe des Scheiterns seines Pakets.
NOTFBH	notificationreply	Diese Art Antwort wird von der CSSF nach der Analyse und der Zurückweisung der Anzeigedatei durch die Behörden des Mitgliedstaats der Europäischen Union, im dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte und auf Grundlage ihrer Rücksendung an die CSSF erstellt. Die Struktur <Host_Reply>/<Host_Status> enthält demnach den Status „Rejected by host". Der *Tag* <Host_Reply>/ <Message> enthält dann nähere Informationen über die Gründe der Zurückweisung der betreffenden Behörde.

In jedem Fall wird eine Rück-Datei **NOTFDB** an den OGAW gesandt. Eine Datei **NOTFBH** wird **nur im Fall der Zurückweisung durch die betroffene Behörde** zurückgesandt.

Die XML-Schemata werden auf der Internet-Seite www.cssf.lu unter der Rubrik „Reporting Légal/Transport et sécurisation" veröffentlicht.

Die Rücksendungen erfolgen auf folgende Art und Weise

Kanal	Rücksendung über	Praktische Modalitäten der Rücksendung
08/334	Kanal	Rücksendung über Kanal
Hinterlegung auf www.cssf.lu	E-Mail	Rücksendung an eine bei Hinterlegung (zweifach) einzugebende E-Mail-Adresse

Anhang 2:

Beschreibung der bei der Übermittlung der zip-Dateien und der darin enthaltenen Dokumente einzuhaltenden Nomenklatur

1) Klarstellungen hinsichtlich der Nomenklatur der Dokumente

Alle nachgenannten Dokumente sind im PDF-Text-Format zu senden. Die Dateien müssen folgende Nomenklatur beachten:

1.1. Das Anzeigeschreiben

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-LN-LL-0000.pdf

LN für Anzeigeschreiben

Die Anzeigeschreiben, die mittels eines gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/334 akzeptierten Übermittlungskanals übermittelt werden, müssen nicht elektronisch signiert werden, da die Identifizierung des Hinterlegenden bereits durch den Betreiber des Übermittlungskanals erfolgt ist.

Ab dem 1. Juli 2011 muss das Anzeigeschreiben ebenso im XML-Format (siehe Anhang 3) beigefügt werden.

1.2. Der Verkaufsprospekt

Der von der CSSF visierte Verkaufsprospekt muss unter Verwendung folgender Nomenklatur gesendet werden:

DOCFDB-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-PC-LL-0000.pdf

wobei

DOCFDB	die Kennung der Sendungsart eines von der CSSF visierten Dokuments (Konstante)	bezeichnet
O	den Buchstaben zur Identifizierung der OGA	
NNNNNNNN	die Erkennungsnummer des OGA (Voranstellung von 0en, wenn die Nummer weniger als 8 Ziffern hat)	
CCCCCCCC	die Erkennungsnummer des Teilfonds (Voranstellung von 0en, wenn die Nummer weniger als 8 Ziffern hat)	
PPPP	die Erkennungsnummer der Anteilklasse (Voranstellung von 0en, wenn die Nummer weniger als 4 Ziffern hat)	
YYYY*	das Jahr (des Verkaufsprospekts)*	
MM*	den Monat (des Verkaufsprospekts)*	
DD*	den Tag (des Verkaufsprospekts)*	
PC	den Verkaufsprospekt	
LL	den Schlüssel (code) der Sprache, in welcher der Verkaufsprospekt erstellt wurde	

0000	dem Basisdokument (Konstante) entspricht	

* Das Datum YYYY-MM-DD gibt das Datum des Verkaufsprospekts und nicht das Absendedatum an

Sonderfälle:

Wenn es sich um einen klassischen OGA ohne Teilfonds handelt CCCCCCCC=00000000

Wenn ein Verkaufsprospekt mehr als einen Teilfonds enthält CCCCCCCC=00000000

Wenn ein Verkaufsprospekt mehr als eine Anteilklasse enthält PPPP=0000

1.3. Das wesentliche Informationen für den Anleger enthaltende Dokument

Dieses Dokument muss unter folgender Nomenklatur gesendet werden:

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-KI-LL-0000.pdf

(nicht visierte Fassung),

wobei

DOCREP die Kennung der Sendungsart eines von der CSSF nicht visierten Dokuments ist (Konstante) und

KI für wesentliche Informationen für den Anleger enthaltendes Dokument steht

1.4. Jahresbericht

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-AR-LL-0000.pdf

AR für Jahresbericht

1.5. Halbjahresbericht

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-SR-LL-0000.pdf

SR für Halbjahresbericht

1.6. Gründungsdokumente

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-MR-LL-0000.pdf

MR für Verwaltungsreglement der OGAW, die die Form eines *fonds commun de placement* angenommen haben, in konsolidierter Fassung (ein einziges Dokument)

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-AI-LL-0000.pdf

AI für die Satzungen der OGAW, die die Form einer Gesellschaft angenommen haben, in koordinierter Fassung (ein einziges Dokument)

1.7. CSSF-Bescheinigung

Die letzte von der CSSF ausgestellte Bescheinigung (grundsätzlich diejenige, die zusammen mit dem letzten visierten Verkaufsprospekt ausgestellt wurde) muss unter folgender Nomenklatur gesendet werden:

DOCFDB-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-AT-LL-0000.pdf

AT für Bescheinigung

1.8. Zahlungsnachweis

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-CP-LL-0000.pdf

CP für Zahlungsnachweis (optionales Dokument je nach Mitgliedstaat der Europäischen Union)

1.9. Vertriebsmodalitäten

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-MP-LL-0000.pdf

MP für Vertriebsmodalitäten für den Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte

1.10. Vereinfachter Verkaufsprospekt

Der von der CSSF visierte vereinfachte Verkaufsprospekt muss gegebenenfalls unter folgender Nomenklatur gesendet werden:

DOCREP-ONNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-PS-LL-0000.pdf

PS für vereinfachter Verkaufsprospekt

2) Klarstellungen zur Nomenklatur der zip-Dateien

Für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der OGAW beabsichtigt, seine Anteile zu vertreiben, ist eine vollständige Datei (ein „Paket") vorzubereiten und an die CSSF zu übermitteln. Dieses Paket (zip-Datei) muss alle für diesen Mitgliedstaat erforderlichen Dokumente enthalten und jedes Dokument muss die in Absatz 1) beschriebene Nomenklatur einhalten. Diese zip-Datei muss folgende Nomenklatur berücksichtigen:

NOTREP-ONNNNNNNN-LU-HH-INI-YYYYMMDDHHMMSS.zip

NOTREP eine Konstante, die die Art und die Richtung der Datei bestimmt

O der die OGAW bestimmende Buchstabe,

NNNNNNNN die Erkennungsnummer des OGAW (Voranstellung von 0en, wenn die Nummer weniger als 8 Ziffern hat)

LU für Luxemburg

HH die ISO-Kennung des Vertriebsmitgliedstaats der Europäischen Union, für den die Datei bestimmt ist

INI Konstante für die Erstanzeige

YYYYMMDDHHMMSS Datum, Stunde, Minute, Sekunde der Erstellung der zip-Datei

Eine Datei, die einen bereits zuvor benutzten Namen trägt, wird abgelehnt; im Fall der Sendung einer korrigierten Fassung muss daher das Datum der Erstellung angepasst werden.

Anhang 3:

Tabelle technischer Spezifizierungen der Nomenklatur der zu übermittelnden Dokumente und der zu übermittelnden zip-Datei

Dieses Kapitel greift die unter Anhang 2 beschriebenen Nomenklaturregelungen auf

1. Klarstellungen über die Nomenklatur der Dokumente innerhalb der zip-Datei

   Format:

   TYRDIR-ENNNNNNNN-CCCCCCCC-PPPP-YYYY-MM-DD-DO-LL-IIII.ext

   Bedeutung:

Code	Bedeutung	Struktur	Zulässige Zeichen	
TYR	Art des Berichtes	Char(3)	'DOC' für „nicht strukturierte Dokumente"	
DIR	Richtung	Char(3)	'REP' für Report → Datei zur CSSF 'FDB' für Feedback → Rückmeldung CSSF im Hinblick auf das erhaltene Dokument (nur wenn eine solche Rückmeldung in einem CSSF-Rundschreiben vorgesehen ist; dies gilt zur Zeit für die Verkaufsprospekte und Bescheinigungen; Dokumente, bezüglich derer der OGAW verpflichtet ist, die Dokumente, die ihm zuvor im Rahmen der Verfahren des Rundschreibens 08/371 geschickt wurden, im Anzeigepaket zurückzusenden).	
E	Art der Einheit	Char(1)	Konstante 'O' für OPC	
NNNNNNNN	Kennnummer des OGAW	Number(8)	00000001…99999999 (CSSF-Kennnummer des OGAW)	
CCCCCCCC	Nummer des Teilfonds	Number(8)	00000001…99999999 '00000000' '00000000'	für eine Einheit mit Teilfonds, für eine Einheit ohne Teilfonds soll auch verwendet werden, wenn das Dokument mehr als 1 Teilfonds abdeckt
PPPP	Anteilsklasse	Number(4)	0001…9999 für eine Einheit mit Teilfonds und Anteilsklassen,	

			’0000’ wird verwendet, wenn das Dokument mehr als eine Anteilsklasse abdeckt
YYYY	Jahr	Number(4)	Jahr
MM	Monat	Number(2)	Monat
DD	Tag	Number(2)	Tag (YYYYMMDD: hier ist das Referenzdatum des Dokuments und nicht das Absendedatum anzugeben)
DO	Art des Dokuments	Char(2)	Kennung aus zwei in einem entsprechenden Rundschreiben der CSSF genauer angegebenen Buchstaben (Beispiele: Für UCITS IV: ’PC’ für „vollständiger Verkaufsprospekt” ’PS’ für „vereinfachter Verkaufsprospekt” ’KI’ für „wesentliche Informationen für den Anleger enthaltendes Dokument“ ’AI’ für „Satzung“ ’MR’ für „Verwaltungsreglement“ ’LN’ für „Anzeigeschreiben“ ’AR’ für „Jahresbericht“ ’SR’ für „Halbjahresbericht“ ’AT’ für „CSSF-Bescheinigung“ ’CP’ für „Zahlungsbestätigung“ ’MP’ für „Vertriebsmethode“∗ Andere: …

LL	Sprache des Dokuments	Char(2)	Sprachenkennung ISO 639-1 (alpha-2) z.B. en=englisch, fr=französisch, de=deutsch, lu=luxemburgisch*
IIII	Nummer des Anhangs	Number(4)	’0000’ - Hauptdokument Die Nummer des Anhangs ist konstant „0000“ (das Hauptdokument ohne Anhangsdateien) für alle Dokumente, die Bestandteil einer Anzeige sind
.ext	Dateinameneweiterung	Char(5)	’.pdf‘ (PDF)

Beispiel:

DOCREP-O00000001-00000000-0000-2009-12-31-AR-DE-0000.pdf

Jahresbericht in deutscher Sprache für OGA Nr. 1 mit Referenzdatum „31. Dezember 2009”

DOCFDB-O00000998-00000000-0000-2009-12-31-PC-DE-0000.pdf

Verkaufsprospekt in deutscher Sprache für OGA Nr. 998 mit Referenzdatum „31. Dezember 2009”, von der CSFF unterzeichnet und visiert (also an den OGA zurückgesandt)

2. Klarstellungen über die Nomenklatur der zip-Dateien

Format:

TYRDIR-ENNNNNNNN-CC-HH-TTT-YYYYMMDDHHMMSS.ext

Bedeutung:

Code	Bedeutung	Struktur	Zulässige Zeichen
TYR	Art des Berichts	Char(3)	‘NOT’ für „Notifications UCITS IV”

* Die französische Fassung dieses Rundschreibens enthält einen Tippfehler und nennt „lb“.

DIR	Richtung	Char(3)	‘REP’ für Report → Datei zur CSSF ‘FBR’ für Feedback on Reception → Empfangsbestätigung der CSSF ‘FDB’ für Feedback → Rückmeldung CSSF im Hinblick auf das erhaltene Dokument (nur wenn eine solche Rückmeldung in einem CSSF-Rundschreiben vorgesehen ist) ‘FBH’ für Feedback nach Rückmeldung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Europäischen Union → Rückmeldung der CSSF gegenüber dem OGAW im Fall der Zurückweisung einer Anzeige durch eine Behörde
-	Trennstrich	Char(1)	Konstante ’-’
E	Art der Einheit	Char(1)	‘O’
NNNNNNNN	Kennnummer des OGAW	Number(8)	00000001…99999999 (CSSF-Benutzeridentifikation des OGAW)
-	Trennstrich	Char(1)	Konstante ‘-’
CC	Home – Nationalität des OGAW	Char(2)	Konstante ‘LU’
-	Trennstrich	Char(1)	Konstante ‘-’
HH	Host – Staat des Vertriebs	Char(2)	ISO 3166-1-alpha-2 code
-	Trennstrich	Char(1)	Konstante ‘-’
TTT	Art der Mitteilung	Char(3)	“INI” – Erstanzeige “UPD” – Aktualisierung der Anzeige (gegenwärtig nicht verwendet)
-	Trennstrich	Char(1)	Konstante “-“
YYYYMMDDHHMMSS	Datum der Erstellung der Datei	Number(14)	
.ext	Dateinamenerweiterung	Char(4)	“.zip” (ZIP ARCHIV) für die REP “.xml“ (XML) für die FBR, FDB und FBH

Beispiel:

NOTREP-O00000003-LU-DE-INI-20100101160000.zip

Erstanzeige zum Vertrieb des Fonds O00000003 (für den OGAW oder einen Teil der Teilfonds/Anteilsklassen) in Deutschland erstellt am 1. Januar 2010 um 16 Uhr.

Anmerkung:

Gegenwärtig sind nur Anzeigen des Typs „INI“ möglich.

Anhang 4:

Formatierung und Mapping des Anzeigeschreibens

1) Allgemeines

Ein Anzeigepaket muss das Anzeigeschreiben in folgenden zwei Formaten enthalten:

- o im XML-Format nach dem Schema "notifletter.xsd". Das XML-Schema ist auf der Website www.cssf.lu unter der Rubrik „Reporting Légal / Transport et sécurisation" veröffentlicht und beschrieben.

- o im PDF-Format, das getreu das von der Kommission veröffentlichte Modell in einer der Sprachen DE, FR, EN entsprechend der Beschreibung in der untenstehenden Tabelle wiedergibt

Sprache	URL	Seiten
DE	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:176:FULL:DE:PDF	L 176/22 – L 176/25
FR	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:176:FULL:FR:PDF	L 176/22 – L 176/25
EN	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:176:FULL:EN:PDF	L 176/22 – L 176/25

Der OGAW ist für die Kohärenz der XML- und PDF-Fassungen des Anzeigeschreibens vollumfänglich verantwortlich. Es muss zuerst das XML in den Zielsprachen und danach die PDFs im Einklang mit folgenden Hinweisen zum Mapping (in englischer Sprache) erstellt werden.

2) General mapping XML ➔□PDF

NOTIFICATION LETTER

(Article 1 of Commission Regulation (EU) no 584/2010 of 1 July 2010 implementing Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council as regards the form and content of standard notification letter and UCITS attestation, the use of electronic communication between competent authorities for the purpose of notification, and procedures for on-the-spot verifications and investigations and the exchange of information between the competent authorities (OJ L176, 10.7.2010, p.16)

NOTIFICATION OF INTENTION TO MARKET UNITS OF UCITS

IN ***<Notification>/<Host> --> see special treatment>***

(the host Member State)

PART A

Name of the UCITS: ***<UCITS>/<Name>***

UCITS home Member State: ***<Notification>/<Host> --> see special treatment>)***

Legal form of the UCITS (please tick appropriate one box)

☐ common fund ***tick if <UCITS>/<Legal_Form>="COMMON_FUND"***

☐ unit trust ***tick if <UCITS>/<Legal_Form>="UNIT_TRUST"***

☐ investment company ***tick if <UCITS>/<Legal_Form>="INVESTMENT_ COMPANY"***

Does the UCITS have compartments? ☐YES☐NO

tick according to value of <UCITS>/<Multi_Compartment_Flag>

In case <UCITS>/<Multi_Compartment_Flag>=true:

Name of the UCITS and/or compartment(s) to be marketed in the host Member State	Name of share class(es) to be marketed in the host Member State[1]	Duration[2]	Code numbers[3]
<UCITS>/<Name>	***<Attachment>/<Referred_Substructures>/<Subfund>/<Share>/<Name>***	***Attachment>/<Referred_Substructures>/<Subfund>/<Share>/<Duration>***	***"HOME:"*** ***<UCITS>/<ID>/<Value>"/"<Attachment>/<ReferredSubstructures>/<Subfund>/<ID>/<Code>"/"<Attachment>/<ReferredSubstructures>/<Subfund>/<Share>/<ID>/<Code>(*) "ISIN:"*** ***<Attachment>/<ReferredSubstructures>/<Subfund>/<Share>/<ID>/<Code>(**)***

(*): for <Type>Home</Type>

(**): for <Type>ISIN</Type>

In case <UCITS>/<Multi_Compartment_Flag>=false:

---

1 If the UCITS intends to market only certain share classes, it should list only those classes.
2 If applicable.
3 If applicable (e.g. ISIN).

Name of the UCITS and/or compartment(s) to be marketed in the host Member State	Name of share class(es) to be marketed in the host Member State[4]	Duration[5]	Code numbers[1]
<UCITS>/<Name>	***<Attachment>/<Referred_Substructures>/<Share>/<Name>***	***Attachment>/<Referred_Substructures>/<Share>/<Duration>***	***"HOME:"*** ***<UCITS>/<ID>/<Value>"/"<Attachment>/<ReferredSubstructures>/<Subfund>/<ID>/<Code>"/"<Attachment>/<ReferredSubstructures>/<Subfund>/<Share>/<ID>/<Code>(*) "ISIN:"*** ***<Attachment>/<ReferredSubstructures>/<Subfund>/<Share>/<ID>/<Code>(**)***

(*): for <Type>Home</Type>

(**): for <Type>ISIN</Type>

Name of the management company/ self-managed investment company

<Management_ Company>/<Name>

Management company's home Member State: ***<Management_Company>/<Country> -- >see special treatment***

Address and registered office/domiciled if different from address

<Management_Company>/<Address>

Details of management company's website: ***<Management_Company>/<Website>***

Details of contact person at the management company

While more <Contact> are in the XML:

Name / Position: ***<Contact>/<Name>"("<Contact>/<Position>")"***

Telephone number: ***<Contact>/<Phone>***

E-mail address: ***<Contact>/<Fax>***

Fax number: ***<Contact>/<Email>***

End while

---

[4] If the UCITS intends to market only certain share classes, it should list only those classes.

[5] If applicable.

Duration of the company, if applicable: ***<Management_Company>/<Duration>***

Scope of activities of the management company in the UCITS host Member State

See subchapter "Activities"

Additional information about the UCITS (if necessary)

<Additional_Info>

Attachments:

1) The latest version of the fund rules or instrument of incorporation, translated if necessary in accordance with Article 94(1) (c) of Directive 2009/65/EC.

<Attachment>/<Document_Name> of type AI or MR (one or more)

(Title of document(s) or name of electronic file(s) attachment)

---

[1] If applicable (e.g. ISIN)

2) The latest version of the prospectus, translated if necessary in accordance with Article 94(1)(c) of Directive 2009/65/EC.

<Attachment/>/<Document_Name> of type PC (one or more)

(Title of document(s) or name of electronic file(s) attachment

3) The latest version of the key investor information, translated if necessary in accordance with Article 94(1)(b) of Directive 2009/65/EC

<Attachment/>/<Document_Name> of type KI or PS (one or more)

(Title of document(s) or name of electronic file(s) attachment)

4) The latest published annual report and any subsequent half-yearly report, translated if necessary in accordance with article 94(1) c) of Directive 2009/65/EC.

<Attachment>/<Document_ Name> of type AR or SR (one or more)

Title of document(s) or name of electronic file(s) attachment

Note:

The latest versions of the required documents listed above must be attached to this letter for onward transmission by the competent authorities of the UCITS home Member State, even if copies have previously been provided to that authority. If any of the documents have previously been sent to the competent authorities of the UCITS host member State and remain valid, the notification letter may refer to that fact.

Indicate where the latest electronic copies of the attachments can be obtained in future:

<Notification>/<Update_Info>

Part B

The following information is provided in conformity with the national laws and regulations of the UCITS host Member State in relation to the marketing of units of UCITS in that Member State.

UCITS shall refer to the website of the competent authorities of each Member State for details of which items of information shall be provided in this section. A list of relevant website addresses is available at www.cesr.eu

1. Arrangements made for marketing of units of UCITS

Units of the UCITS/UCITS compartments will be marketed by:
<Marketing_Arrangements> (see also example below)

☐ the management company that manages the UCITS
Tick if <Ucits_ Management_ Company>true<Ucits_ Management_ Company>

☐ any other management company authorised under Directive 2009/65/EC
Tick if <Other_ Management_ Company>true<Other_ Management_ Company>

While more <Listing> tags with non-empty content exist under <Other_Management_Company>, add the following line to the numbered list of the PDF:
n) "Other management companies:" Content of tag <Listing>

☐ credit institutions
Tick if <Credit_Institutions>true<Credit_Institutions>

While more <Listing> tags with non-empty content exist under <Credit_Institutions>, add the following line to the numbered list of the PDF:
n) "Credit institutions: " Content of tag <Listing>

☐ authorised investment firms or advisers
Tick if <Investment_ Firms _ Advisors>true<Investment_ Firms_Advisors>

While more <Listing> tags with non-empty content exist under <Investment_Firms_Advisors>, add the following line to the numbered list of the PDF:
n) "Authorised investment firms or advisers:" Content of tag <Listing>

☐ other bodies
Tick if <Other_Bodies>true<Other_Bodies>

While more <Listing> tags with non-empty content exist under <Other_Bodies>, add the following line to the numbered list of the PDF:
n) "Other Bodies:" Content of tag <Listing>

2. Arrangements for the provision of facilities to unit-holders in accordance with Article 92 of Directive 2009/65/EC: ***<Unitholders_ Facilities_Info>***

While more <Paying_ Agent> are in the XML

Details of paying agent (if applicable):	***<Paying_ Agent>***
Name:	***<Name>***
Legal form:	***<Legal_Form>***
Registered office:	***<Registered_ Office>***

Address for correspondence (if different): ***<Address_ Of_Correspondence>***

End While

Details of any other person from whom investors may obtain information and documents:

While more <Further_Info_And_Docs> are in the XML:

Name: ***<Name>***

Address: ***<Address>***

End While

Manner in which the issue, sale, repurchase or redemption price of units of UCITS will be made public
<Publication>

3. Other information required by the competent authorities of the host Member State in accordance with Article 91(3) of Directive 2009/65/EC <Other_ Info>

Include (if required by UCITS host Member State)

☐ details of any additional information to be disclosed to unit-holders or their agents; ***tick if tag <Additional_Info> delivered***

☐ in case a UCITS makes use of any exemptions from rules or requirements applicable in the UCITS host Member State in relation to marketing arrangements for the UCITS, a specific share class or any category of investors, details of the use made of such exemptions; ***tick if tag <Exemptions> delivered***
<Additional_Info> followed by <Exemptions>

If required by the UCITS host Member State, evidence of payment due to the competent authorities of the host Member State
<Evidence_Payment>

PART C

Confirmation by the UCITS

We hereby confirm that the documents attached to this notification letter contain all relevant information as provided for in Directive 2009/65/EC. The text of each document is the same as that previously submitted to the competent authorities of the home Member State, or is a translation that faithfully reflects that text.

(The notification letter shall be signed by an authorised signatory of the UCITS or a third person empowered by a written mandate to act on behalf of the notifying UCITS, in a manner which the competent authorities of the UCITS home Member State accept for certification of documents. The signatory shall state his/her full name and capacity, and shall ensure the confirmation is dated.)

_____

3) Activities

Remark: this gives the exemplary treatment for the EN version; please refer to chapter G "Reference tables" for DE and FR translations

If ***<Standard>true<Standard>***
Then add the following line to the field "Activities" of the PDF:
Activity of collective portfolio management (investment management, administration, marketing according to article 6(2) of Directive 2009/65/EC)

If ***<Discretionary_Management>true<Discretionary_Management>***
Then add the following line to the field "Activities" of the PDF:
Management of portfolios of investments, including those owned by pension funds, in accordance with mandates given by investors on a discretionary, client-by-client basis (article 6(3) a) of Directive 2009/65/EC)

If ***<Investment_Advice >true<Investment_Advice>***
Then add the following line to the field "Activities" of the PDF:
Investment advice concerning one or more of the instruments listed in Annex I, Section C to Directive 2004/39/EC (article 6(3) b) (i) of Directive 2009/65/EC)

If ***<Safekeeping_ And_ Administration>true<Safekeeping_And_ Administration>***
Then add the following line to the field "Activities" of the PDF:
Safekeeping and administration in relation to units of collective investment undertakings (article 6(3) b) (ii) of Directive 2009/65/EC
Then add the content of tag <Other_Details_ On_Activities> to the field "Activities" of the PDF.

Example: the XML

```
<Activities_In_Host_State>
<Standard>true</Standard>
<Discretionary_Management>true</Discretionary_Management>
<Investment_Advice>false</Investment_Advice>
<Safekeeping_And_Administration>false</Safekeeping_And_Administration>
<Other_Details_On_Activities> We plan to add Investment advice within 6 months</Other_Details_On_Activites>
</Activities_In_Host_State>
```

Should give in PDF:

Scope of activities of the management company in the UCITS host Member State
Activity of collective portfolio management (investment management, administration, marketing according to article 6(2) of Directive 2009/65/EC)
Management of portfolios of investments, including those owned by pension funds, in accordance with mandates given by investors on a discretionary, client-by-client basis (article 6(3) a) of Directive 2009/65/EC)
We plan to add Investment advice within 6 months

4) Marketing arrangements

Example: the XML

```
<Marketing_Arrangements>
<Ucits_Management_Company>true</Ucits_Management_Company>
<Credit_Institutions>
```

<Listing>Bank 1, Main Road 16, NY, US</Listing>
<Listing>Bank 2, Main Road 17, Mockba, RU</Listing>
<Credit_Institutions>
<Other_Bodies>
<Listing>Body 1, Main Road 16, NY, US</Listing>
<Listing> Body 2, Main Road 16, London, UK</Listing>
</Other_Bodies>
<Marketing_Arrangements>

Should give in PDF:

4. Arrangements made for marketing of units of UCITS
Units of the UCITS/UCITS compartments will be marketed by:

☒ *the management company that manages the UCITS*

☐*any other management company authorised under Directive 2009/65/EC*

☒*credit institutions*

☐*authorised investment firms or advisers*

☒ *other bodies*

1) Bank 1, Main Road 16, NY, US
2) Bank 2, Main Road 17, Mockba, RU
3) Body 1, Main Road 16, NY, US
4) Body 2, Main Road 16, London, UK

5) Special treatments

<Notification>/<Home>	In the human-readable PDF version this should be converted into the **full official name of the country in the destination language of the notification letter**
<Notification>/<Host>	In the human-readable PDF version this should be converted into the **full official name of the country in the destination language of the notification letter**
<Management_Company>/ <Country>	In the human-readable PDF version this should be converted into the **full official name of the country in the destination language of the notification letter**

6) Reference tables

6.1 Activities of management companies:

XML code	Text in PDF
DEFAULT	Activity of collective portfolio management (investment management, administration, marketing according to article 6(2) of Directive 2009/65/EC)
DISCRETIONARY_MANAGEMENT	Management of portfolios of investments, including those owned by pension funds, in accordance with mandates given by investors on a discretionary, client-by-client basis (article 6(3) a) of Directive 2009/65/EC)
INVESTMENT_ADVICE	Investment advice concerning one or more of the instruments listed in Annex I, Section C to Directive 2004/39/EC (article 6(3) b) (i) of Directive 2009/65/EC)
SAFEKEEPING_AND_ADMINISTRATION	Safekeeping and administration in relation to units of collective investment undertakings (article 6(3) b) (ii) of Directive 2009/65/EC

6.2. Country codes to use in special treatments

Country name	
Belgium	BE
Bulgaria	BG
Czech Republic	CZ
Denmark	DK
Germany	DE
Estonia	EE
Ireland	IE
Greece	EL
Spain	ES
France	FR
Italy	IT
Cyprus	CY
Latvia	LV
Lithuania	LT
Luxembourg	LU
Hungary	HU
Malta	MT
Netherlands	NL
Austria	AT
Poland	PL
Portugal	PT
Romania	RO
Slovenia	SI
Slovakia	SK
Finland	FI
Sweden	SE
United Kingdom	UK

7) Supplementary attachments not visible under PDF

5) Attestation

<Attachment>/<Document_Name> of type AT (one or more)

Title of document(s) or name of electronic file(s) attachment

6) Other attachments (Confirmation of payment "CP", Marketing Provisions "MP", Management regulations "MR", ….) ***<Attachment>/<Document_Name> of types MP, CP, MR, ….***

Title of document(s) or name of electronic file(s) attachment

8) Allgemeine Bemerkung über die Felder „CCCCCCCC" und „PPPP im Anzeigeschreiben im XML-Format

Feld	Wert	iBedeutung
CCCCCCCC	<>00000000	- der OGA ist ein OGA mit Teilfonds und das Dokument bezieht sich **auf den Teilfonds CCCCCCCC**, der im XML-Anzeigeschreiben unter <Referred_Substructures> genauer darzustellen ist
CCCCCCCC	=00000000	-- der OGA hat keine Teilfonds
		-- der OGA ist ein OGA mit Teilfonds und das Dokument bezieht sich auf eine **Teilmenge von Teilfonds**, die im XML-Anzeigeschreiben unter <Referred_Substructures> genauer darzustellen ist
PPPP	<>0000	- das Dokument bezieht sich auf die Anteilklasse PPPP, die im XML-Anzeigeschreiben unter <Referred_Substructures> genauer darzustellen ist.
PPPP	=0000	- das Dokument bezieht sich **auf eine Teilmenge von Anteilklassen**, die im XML-Anzeigeschreiben unter <Referred_Substructures> genauer darzustellen ist

– Falls sich ein Dokument auf **den gesamten OGA** bezieht (z.B. der vollständige Verkaufsprospekt PC, die Bescheinigung AT oder das Anzeigeschreiben LN), **dürfen die optionalen Strukturen <Referred_Substructures> nicht angegeben werden.**

Anhang 5:

Regeltabelle für die auf die Erstanzeigen angewandte formelle Prüfung der CSSF

Wichtige Anmerkung: Diese Liste zeigt die zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Rundschreibens in Kraft befindlichen Regeln auf. Sie ist nur hinweisender Natur und die CSSF behält sich das Recht vor, diese Prüfungsregeln (z.B. Veränderung des Strengegrades) ohne Vorankündigung und ohne Anpassung dieses Dokuments zu ändern.

1) Zip-Datei: Antivirusprüfung

2) Zip-Datei: Einhaltung der Nomenklatur und Überprüfung des Vorhandenseins genau einer .zip-Datei

3) Dokumente innerhalb des Zip: Einhaltung der Nomenklatur

4) Prüfung, ob alle Dokumente, die im Zip enthalten sind, sich auf einen einzigen OGAW beziehen

5) Die Bescheinigung muss die **letzte** ausgefertigte Fassung sein und die Unterschrift der CSSF tragen

6) Der Vollständige Verkaufsprospekt in EN, FR und DE muss die **letzte** visierte Fassung sein und die Unterschrift der CSSF tragen

7) Die Dokumente des Typs KI in den Anzeigen, die später als 35 Werktage nach den dem 31. Dezember eines Jahres eingereicht werden, müssen ein Referenzdatum des laufenden Jahres tragen

8) Die Dokumente des Typs KI in den Anzeigen, die innerhalb von 35 Werktagen nach dem 31. Dezember eines Jahres eingereicht werden, müssen ein Referenzdatum des laufenden oder des vorhergehenden Jahres tragen

9) Die Einmaligkeit der Dokumente prüfen. Dasselbe Dokument wird in verschiedenen Sprachen akzeptiert, jedoch nicht in einer einzigen Sprache mit verschiedenen Daten

10) Die Sprachen der Dokumente mit den vom betreffenden Vertriebsmitgliedstaat der Europäischen Union erlaubten Sprachen abgleichen

11) Überprüfung, ob der OGAW, der/die Teilfonds und die Anteilsklasse(n) bestehen und in den Datenbanken der CSSF geöffnet sind

12) Prüfung, ob der OGAW zum Datum der Anzeige dem Gemeinschaftsrecht unterliegt

13) Prüfung, ob der OGAW zum Ausgabedatum des Verkaufsprospekts und der die wesentlichen Informationen für den Anleger enthaltenden Dokumente dem Gemeinschaftsrecht unterliegt

14) Prüfung, ob die Zip-Datei wenigstens folgende Dokumente enthält:

- ein LN (Anzeigeschreiben)
- einen PC (vollständiger Verkaufsprospekt), der die elektronische Unterschrift der CSSF trägt
- ein KI (wesentliche Informationen für den Anleger enthaltendes Dokument) oder (während der Übergangsfrist) einen PS (vereinfachter Verkaufsprospekt)
- ein MR (Verwaltungsreglement für die fonds commun de placement) oder eine AI (Satzung für die OGAW in Form einer Gesellschaft)

- eine AT (Bescheinigung), die die elektronische Unterschrift der CSSF trägt

- eine CP (Zahlungsbestätigung) für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ein solches Dokument verlangen

15) Prüfung, ob die Dateien „viewable" (ohne Passwort) und „printable" sind (securities settings der PDF)

16) Prüfung, ob die die wesentlichen Informationen für den Anleger enthaltenden Dokumente nicht mehr als 3 Seiten haben

17) Prüfung, ob die Dokumente echte pdf (und nicht *.doc oder andere, in *.pdf umbenannte Dokumente) sind

18) Prüfung, ob die Dokumente im PDF-Text-Format sind

19) OGAW, die seit mehr als 22 Monaten bestehen, müssen verpflichtend einen AR (Jahresbericht) beifügen

20) Der AR darf nicht älter als 16 Monate sein

21) OGAW, die seit mehr als 14 Monaten bestehen, müssen verpflichtend einen SR (Halbjahresbericht) beifügen, außer wenn bereits ein AR beigefügt ist

22) OGAW, die einen AR übermitteln, müssen gleichermaßen einen SR (Halbjahresbericht) beifügen, wenn das Datum der Anzeige > Datum AR + 8 Monate ist

23) Prüfung, ob die E-Mail Adresse des Hinterlegenden gültig ist, falls Anzeigen über die Internetseite übermittelt werden

24) Während des am 1. Juli 2011 endenden Zeitraums Prüfung, ob der Vertriebsmitgliedstaat der Europäischen Union entweder die Richtlinie umgesetzt hat und/oder schon bereit ist, das vereinfachte zwischenbehördliche Anzeigeverfahren zu erlauben

25) Prüfung, ob die Anzeige einen luxemburgischen OGAW betrifft

26) Prüfung der Kohärenz von <Multi_Compartment_Flag> und <Referred_Substructures>

27) Prüfung der Kohärenz zwischen der XML-Datei, dem Dateinamen und der Datenbank der CSSF (Notification/D'accueil, Notification/Type, UCITS/ID/Value, UCITS/ID/Value, UCITS/Legal_Form, UCITS/Multi_Compartment_Flag und Management_Company/ID/Value)

28) Prüfung, ob für jede <ID> des XML exakt einmal der Tag <type> mit der Kennung „HOME" existiert

29) Prüfung, ob auf jede Datei im .zip des XML **wenigstens einmal** im Feld Attachment / Document_Name Bezug genommen wird

30) Prüfung, ob jeder <Subfund> und jede <Share> (deren HOME-Kennung anders als 0 lauten), auf die in den <attachments> Bezug genommen wird, in der internen Datenbank der CSSF besteht und geöffnet ist

31) Warnung: Wenn der Teil CCCCCCCC des Dateinamens (anders als 0 lautend) nicht die gleiche Kennung wie die HOME-Kennung jedes <Subfund> hat

32) Warnung: Wenn der Teil PPPP des Dateinamens (anders als 0 lautend) nicht die gleiche Kennung wie die HOME-Kennung jeder <Share> hat

33) Warnung: Prüfung, ob jede eingetragene ISIN-Kennnummer die gleiche ist wie die, die in der internen Datenbank der CSSF enthalten ist

34) Das Anzeigeschreiben muss einmalig sein

35) Eine bereits existierende Datei kann nicht wieder in die Datenbank eingebracht werden

21.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 11/498

ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2010 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UND DER CSSF-VERORDNUNGEN NR. 10-4 UND NR. 10-5 ZUR DURCHFÜHRUNG DIESES GESETZES; DIE VERORDNUNGEN (EU) NR. 583/2010 UND NR. 584/2010 DER KOMMISSION VOM 1. JULI 2010 ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 2009/65/EG UND ÜBER DIE LEITLINIEN UND ANDERE VOM *COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS* (CESR) AUSGEARBEITETE DOKUMENTE

CSSF-Rundschreiben 11/498 über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der CSSF-Verordnungen Nr. 10-4 und Nr. 10-5 zur Durchführung dieses Gesetzes; die Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG und über die Leitlinien und andere vom *Committee of European Securities Regulators* (CESR) ausgearbeitete Dokumente

Luxemburg, den 10. Januar 2011

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 11/498

Betreff:

- **Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Verordnungen 10-4 und 10-5 der CSSF zur Durchführung dieses Gesetzes**
- **Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG**
- **Leitlinien und andere vom *Committee of European Securities Regulators* (CESR) ausgearbeitete Dokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die Verabschiedung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Verordnungen Nr. 10-4 und Nr. 10-5 der CSSF zur Durchführung dieses Gesetzes (jeweils veröffentlicht im Mémorial A − Nr. 239 vom 24. Dezember 2010) verkünden zu können.

Dieses Gesetz vom 17. Dezember 2010 setzt die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in Luxemburger Recht um. Das neue Gesetz bringt eine Reihe von Änderungen des rechtlichen Rahmens für Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) in Luxemburg mit sich und ändert darüber hinaus das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds sowie das Gesetz vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer.

Ziel der Verordnungen der CSSF Nr. 10-4 und Nr. 10-5 ist die Umsetzung (i) der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft und (ii) der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren in Luxemburger Recht. Diese Verordnungen gelten für Verwaltungsgesellschaften bzw. OGAW, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterworfen sind (das „neue Gesetz“).

Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2002“) wird durch das neue Gesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2012 aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 127 und 129, welche bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben sind.

Dieses Rundschreiben stellt (I) die Struktur des neuen Gesetzes, (II) die mit der Richtlinie 2009/65/EG und dem neuen Gesetz einhergehenden wesentlichen Neuerungen sowie (III) die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes zusammenfassend dar.

Außerdem soll dieses Rundschreiben auf weitere Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 2009/65/EG (Level 2 und Level 3-Maßnahmen) aufmerksam machen, d.h. (IV) auf die Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 und (V) auf die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) betreffend die Richtlinie 2009/65/EG.

I. Die Struktur des neuen Gesetzes

Das neue Gesetz wiederholt zum Großteil den Text und die Formulierungen der Richtlinie 2009/65/EG sowie die Bestimmungen des Gesetzes von 2002, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.

Grundsätzlich übernimmt das neue Gesetz die Struktur des Gesetzes von 2002:

1. In Teil I sind die Bestimmungen zu OGAW enthalten. Die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG hinzugekommenen Bestimmungen betreffend das grenzüberschreitende Anzeigeverfahren für OGAW, die Verschmelzung von OGAW sowie Master-Feeder-Strukturen wurden ebenfalls in diesen Teil integriert.

2. Bei Teil II und III des neuen Gesetzes, die für andere OGA und OGA, die einem anderen Rechtssystems unterliegen, gelten, handelt es sich im Wesentlichen um eine wortgetreue Nachbildung des Gesetzes von 2002.

3. Teil IV enthält die Gesamtheit der Regeln, die auf Verwaltungsgesellschaften Anwendung finden und unterscheidet – ähnlich wie das Gesetz von 2002 – Verwaltungsgesellschaften, die OGAW verwalten und Verwaltungsgesellschaften, die ausschließlich andere OGA verwalten. Die Bestimmungen, die auf Verwaltungsgesellschaften, welche OGAW verwalten, anwendbar sind, berücksichtigen die wesentlichen durch die Richtlinie 2009/65/EG eingeführten Änderungen, die diesen Verwaltungsgesellschaften einen Europäischen Pass erteilt, durch den diese im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder durch die Errichtung einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat die Tätigkeiten ausüben dürfen, für die sie in ihrem Heimatmitgliedstaat eine Zulassung erhalten haben.

4. Die Gesamtheit der auf OGAW und andere OGA anwendbaren Bestimmungen im Hinblick auf die Zulassung, die Organisation der Aufsicht und der Information der Beteiligten wird in Teil V des neuen Gesetzes zusammengefasst. Teil V spiegelt im Wesentlichen Teil V des Gesetzes von 2002 wider, mit Ausnahme der Änderungen und Anpassungen, die im Rahmen der Umsetzung der neuen Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der wesentlichen Informationen für den Anleger und die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden notwendig waren. Teil V beschreibt außerdem die erweiterten Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse, die der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* im Zusammenhang mit der Überwachung von OGA gewährt werden. Diese erweiterten Befugnisse tragen den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG Rechnung, deren Ziel es ist, die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden zu harmonisieren, um eine gleichlaufende Anwendung der Regeln der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Steuerrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen betreffend die Liquidation von OGA, einschließlich OGA mit mehreren Teilfonds, befinden sich ebenfalls in Teil V des neuen Gesetzes und stammen im Wesentlichen aus dem Gesetz von 2002.

II. Die Wesentlichen Neuerungen

1. Europäischer Pass für Verwaltungsgesellschaften

Der Pass für Verwaltungsgesellschaften ist die wesentliche Neuerung, die durch die Richtlinie 2009/65/EG eingeführt wird. Dieser Pass ermöglicht die unmittelbare Verwaltung eines dem Luxemburger Recht unterliegenden OGAW durch eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene und beaufsichtigte Verwaltungsgesellschaft und umgekehrt.

2. Neues Anzeigeverfahren

Das notwendige Anzeigeverfahren, damit ein OGAW seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreiben kann, wird vereinfacht und beschleunigt. In Zukunft wird die Erstanzeige auf elektronischem Weg und zwischen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgen. D.h. der betroffene OGAW muss seiner Herkunftsaufsichtsbehörde die Absicht des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat anzeigen, woraufhin die Herkunftsaufsichtsbehörde die Vollständigkeit der in diesem Zusammenhang einzureichenden Unterlagen prüft und, bei Vollständigkeit, diese Unterlagen spätestens 10 Werktage nach deren Erhalt an die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterleitet. Zu beachten ist jedoch, dass nachträgliche Änderungen, die hinsichtlich dieser Unterlagen vorgenommen werden, der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates unmittelbar durch den OGAW mitzuteilen sind.

3. Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden

Das neue Gesetz setzt die Elemente der Richtlinie 2009/65/EG um, welche die Mechanismen des bereits existierenden Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden verbessern sowie Fristen im Hinblick auf die Kommunikation und gestellte Gesuche zwischen den Aufsichtsbehörden einführen, um eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu gewährleisten.

4. Verschmelzungen von OGAW

Das neue Gesetz führt ein Verfahren ein, das die Verschmelzung zwischen OGAW, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erleichtern soll. Die zu erfüllenden Anforderungen, um die Genehmigung hinsichtlich einer beabsichtigten Verschmelzung zwischen OGAW zu erhalten, und die Informationen, die den Anlegern zur Verfügung zu stellen sind, unterliegen nunmehr einheitlichen Regelungen in der gesamten Europäischen Union. Es ist insbesondere vorgesehen, dass, sofern eine Verschmelzung eine Abstimmung der Anleger voraussetzt, für die Zustimmung zur Verschmelzung nicht mehr als 75% der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber erforderlich sein dürfen.

5. Master-Feeder-Strukturen

Gemäß dem neuen Gesetz besteht die Möglichkeit der Errichtung von Master-Feeder-Strukturen, indem ein OGAW (Feeder-OGAW) 85% oder mehr seines Vermögens in einen anderen OGAW (Master-OGAW) investiert. Master-Feeder Strukturen können sowohl aus einem Master-OGAW und einem Feeder-OGAW bestehen, die im selben Mitgliedsstaat niedergelassen sind als auch aus einem Master-OGAW und einem Feeder-OGAW, die in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind.

6. Wesentliche Informationen für den Anleger

Der vereinfachte Verkaufsprospekt wird durch das Konzept der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ ersetzt, welches als „Key Investor Information“ („KII“) bezeichnet werden wird. Es handelt sich dabei um ein Basisdokument, das den Anlegern die wesentlichen Informationen über den OGAW betreffend die Anlageziele,

das Risikoprofil, die Performance und die Kosten zur Verfügung stellt. Dieses Dokument, welches kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen ist, muss übersetzt und ohne Änderungen in allen Mitgliedstaaten, in denen der OGAW vertrieben wird, verwendet werden.

7. Weitere Änderungen (die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG stehen)

Das neue Gesetz bringt außerdem einige punktuelle Änderungen bereits bestehender Gesetze mit sich, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG stehen. Neben einigen Änderungen der steuerrechtlichen Bestimmungen, sind folgende Änderungen von Relevanz:

- OGA, die in Gesellschaftsform gegründet sind, werden von der Verpflichtung befreit, ihre Jahresberichte den Inhabern von Namensanteilen zeitgleich mit dem Einberufungsschreiben der jährliche Generalversammlung zuzustellen,

- aufgrund der erheblichen Anzahl von Zeichnungen und Rücknahmen und der damit einhergehenden Änderungen des Anteilinhaberregisters von OGA, die in Gesellschaftsform gegründet sind, können die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag vor der Generalversammlung ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden,

- ist die Satzung eines OGA, der in Gesellschaftsform gegründet ist, in englischer Sprache verfasst, ist dieser OGA, im Rahmen der Hinterlegung seiner Satzung, von der Verpflichtung befreit, eine Übersetzung ins Französische oder Deutsche zu erstellen,

- im Interesse des Schutzes der Anleger eines OGA nach Teil II des Gesetzes von 2002 sollen seine Anleger im Rahmen der Übertragung von Funktionen auf Dritte zukünftig einen vergleichbaren Schutz wie Anleger eines Teil I OGAW genießen. Folglich muss der Anlageverwalter eines OGA nach Teil II des Gesetzes von 2002 künftig für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen sein und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die bereit ist, mit der CSSF Informationen auszutauschen.

III. Übergangsbestimmungen

Das neue Gesetz ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Da das neue Gesetz vor dem Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG, d.h. vor dem 1. Juli 2011, in Kraft getreten ist, enthält das neue Gesetz Übergangsbestimmungen, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgezählt werden:

- OGAW und Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegende Verwaltungsgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (d.h. vor dem 1. Januar 2011) gegründet wurden, können bis zum 1. Juli 2011 wahlweise weiterhin dem Gesetz von 2002 unterworfen bleiben oder sich dem neuen Gesetz unterwerfen. Ab dem 1. Juli 2011 gelten für sie von Rechts wegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes,

- OGAW und Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegende Verwaltungsgesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 1. Juli 2011 gegründet wurden, können bis zum 1. Juli 2011 wahlweise weiterhin dem Gesetz von 2002 unterworfen bleiben oder sich dem neuen Gesetz unterwerfen. Ab dem 1. Juli 2011 gelten für sie von Rechts wegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes,

- OGAW, die bis zum 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2002 unterworfen sind, profitieren im Hinblick auf die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß Artikel 159 des neuen Gesetzes von einer Übergangszeit; d.h. die aktuellen vereinfachten Verkaufsprospekte, die gemäß dem Gesetz von 2002 erstellt worden sind, müssen erst ab dem 1. Juli 2012 durch die *Key Investor Information* ersetzt werden,

- OGA nach Teil II des Gesetzes von 2002 und Verwaltungsgesellschaften nach Kapitel 14 des Gesetzes von 2002 unterliegen seit dem 1. Januar 2011 von Rechts wegen den Bestimmungen des neuen Gesetzes. Sie haben jedoch bis zum 1. Juli 2012 Zeit, sich den in Artikel 95 Absatz (2) und 99 Absatz (6) Unterabsatz 2 bzw. in Artikel 125 Absatz (1) Unterabsatz 6 des neuen Gesetzes genannten Bedingungen im Hinblick auf die Übertragung von Funktionen auf Dritte anzupassen,

- zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2011 können sich OGAW und Verwaltungsgesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, nur dann auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes in einer grenzüberschreitenden Situation berufen, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrem Herkunftsstaat umgesetzt wurden.

Für OGA und Verwaltungsgesellschaften Luxemburger Rechts, die am 1. Juli 2011 bereits bestehen, und die bis zu diesem Zeitpunkt dem Gesetz von 2002 unterlagen, gelten ab diesem Tag sämtliche Verweise in ihren Gründungsunterlagen bzw. dem Verwaltungsreglement auf das Gesetz von 2002 als Verweise auf das neue Gesetz.

IV. Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission

Die Verordnungen (EU) Nr. 583/2010 und Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 gelten ab dem 1. Juli 2011 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese Verordnungen setzen die Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf (i) die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden bzw. (ii) die Form und den Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, um. OGAW und Verwaltungsgesellschaften, die sich bereits vor dem 1. Juli 2011 dem neuen Gesetz unterwerfen, müssen bereits ab dem Datum dieser Unterwerfung die Bestimmungen dieser Verordnungen (EU) anwenden.

Die Verordnungen (EU) wurden im Amtsblatt der Europäischen Union auf folgender Internetseite veröffentlicht:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:176:SOM:DE:HTML.

V. Leitlinien des Committee of European Securities Regulators (CESR)

Abschließend möchten wir Sie auf die Leitlinien und andere Dokumente des *CESR* betreffend die Richtlinie 2009/65/EG aufmerksam machen:

- „*CESR Guidelines on a common definition of European money market funds"*
  (CESR/10-049 vom 19. Mai 2010),

- „*CESR Guidelines on the methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator in the Key Investor Information Document*"
  (CESR/10-673 vom 1. Juli 2010),

- „*CESR Guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document"*
  (CESR/10-674 vom 1. Juli 2010),

- „*CESR Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS"*
  (CESR/10-788 vom 28. Juli 2010),

- „*CESR Guidelines on the Selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document (KII) for structured UCITS"*
  (CESR/10-1318 vom 20. Dezember 2010),

- „*CESR Guidelines on the Transition from the Simplified Prospectus to the Key Investor Information document"*
  (CESR/10-1319 vom 20. Dezember 2010),

- „*CESR's guide to clear language and layout for the Key Investor Information document"*
  (CESR/10-1320 vom 20. Dezember 2010),

- „*CESR's template for the Key Investor Information document"*
  (CESR/10-1321 vom 20. Dezember 2010).

Diese Dokumente können auf der Internetseite der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („*European Securities and Markets Authority",* „ESMA", http://www.esma.europa.eu/), der neuen europäischen Aufsichtsbehörde, welche am 1. Januar 2011 die CESR ersetzt hat, abgerufen werden[1].

[1] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde). Zu Informationszwecken lesen Sie bitte: „*Frequently Asked Questions – A Guide to Understanding ESMA*" (ESMA/2011/009) vom 3. Januar 2011 unter der folgenden Internetadresse: http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7366.

22.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/380

ÜBER DIE LEITLINIEN DES *COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS* (CESR) HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGEN VERMÖGENSWERTE FÜR OGAW

CSSF-Rundschreiben 08/380 über die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte für OGAW

Luxemburg, den 26. November 2008

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW") sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/380

Betreff: Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators (CESR)* hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte für OGAW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das CSSF-Rundschreiben 08/339 betreffend die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (nachfolgend „CESR") hinsichtlich der für OGAW zulässigen Vermögenswerte.

Dieses Rundschreiben soll die Aufmerksamkeit der OGAW, welche Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, auf die Veröffentlichung einer geänderten Version der von dem CESR unter dem Titel *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007 (updated September 2008), Ref.: CESR/07-044b* herausgegebenen Leitlinien lenken.

Dieses Dokument befindet sich im Anhang dieses Rundschreibens und kann außerdem auf der Internetseite des CESR mit der Adresse http://www.cesr.eu abgerufen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Tatsache zu richten, dass die einzige Änderung des Dokuments *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS* den ersten Absatz von Punkt 24 dieses Dokuments hinsichtlich der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung betrifft. Der geänderte Absatz lautet wie folgt:

"Techniques and instruments relating to transferable securities and money market instruments include, but are not limited to, collateral under the provisions of Directive 2002/47/EC on financial collateral arrangements, repurchase agreements, guarantees received, and securities lending. The requirement to comply with the provisions of Article 21 of Directive 85/611/EEC imply in particular that if UCITS are authorized to use repurchase agreements or securities lending, these operations must be taken into account to calculate the global exposure of the UCITS."

Das betreffende Dokument hebt das von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) durch das vorgenannte CSSF-Rundschreiben 08/339 vorgestellte Dokument *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044* auf und ersetzt es.

ANHANG: *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007 (updated September 2008), Ref.: CESR/07-044b*

23.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/356

ÜBER DIE AUF ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ANWENDBARE REGELUNGEN, WENN SIE AUF BESTIMMTE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZURÜCKGREIFEN, DIE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE ZUM GEGENSTAND HABEN

CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Luxemburg, den 4. Juni 2008

An alle dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegenden Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/356

Betreff: Auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt, die Bedingungen und Grenzen zu präzisieren, innerhalb derer ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) berechtigt ist, auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind. Die von diesem Rundschreiben anvisierten Techniken und Instrumente sind Wertpapierleihgeschäfte sowie unechte und echte Wertpapierpensionsgeschäfte[1].

Die unten genannten Bedingungen und Grenzen finden grundsätzlich auch auf andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) Anwendung.

Diese Techniken und Instrumente sind zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, was voraussetzt, dass sie folgende Kriterien erfüllen:

a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

   i) Risikosenkung

   ii) Kostensenkung

   iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den OGAW mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des OGAW und den auf ihn anwendbaren Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des OGAW in angemessener Weise erfasst.

---

[1] *opérations à réméré* und *opérations de prise/mise en pension*

In keinem Fall darf der Einsatz dieser Geschäfte durch den OGAW zu einer Änderung seiner in seinem Verwaltungsreglement/seinen Gründungsdokumenten/seinem Verkaufsprospekt dargestellten Anlageziele oder zur Eingehung weiterer, sein in seinen Verkaufsdokumenten beschriebenes Risikoprofil übersteigende Risiken führen.

Möchte ein OGAW die unten erwähnten Techniken und Instrumente verwenden, muss dies ausdrücklich in seinem Verkaufsprospekt erwähnt werden. Der Verkaufsprospekt muss die verschiedenen Arten der geplanten Geschäfte aufzeigen und sowohl das Ziel dieser Geschäfte als auch die Bedingungen und Grenzen, innerhalb derer sie getätigt werden können, darlegen. Beabsichtigt der OGAW, die im Rahmen dieser Geschäfte als Sicherheit erhaltenen Barmittel wiederanzulegen, muss der Verkaufsprospekt des betreffenden OGAW die für solche Wiederanlagen anwendbaren Bedingungen und Grenzen aufführen. Gegebenenfalls muss der Verkaufsprospekt auch eine Beschreibung der den beabsichtigten Geschäften anhaftenden Risiken enthalten.

Außerdem muss ein OGAW darauf achten, dass die Prinzipien der *corporate governance* Bestimmungen im Hinblick der von diesem Rundschreiben umfassten Geschäfte für einen Zeitraum vorsehen, innerhalb welchem eine Generalversammlung der Gesellschaft, welche die verliehenen oder zeitweise abgetretenen Wertpapiere ausgibt, abgehalten wird.

I. Techniken und Instrumente, auf die OGAW zurückgreifen können

Die Techniken und Instrumente, auf die OGAW zurückgreifen können, sind nachfolgend umfassend beschrieben.

A. Wertpapierleihgeschäfte

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen darf ein OGAW Wertpapierleihgeschäfte tätigen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften

- Ein OGAW darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an einen Entleiher entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.

  In jedem Fall muss die Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages (d.h. der Entleiher) Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, gilt dieses als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages.

  Wenn ein OGAW seine Wertpapiere an Unternehmen verleiht, die mit dem OGAW im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, muss den daraus möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

- Ein OGAW muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine den in Punkt II b) dieses Rundschreibens beschriebenen Anforderungen entsprechende Garantie erhalten. Bei Ende des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Garantie gleichzeitig mit oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere auch vor dem Erhalt der Garantie erfolgen, wenn der fragliche Zwischenhändler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes gewährleistet. Der fragliche Zwischenhändler kann anstelle des Entleihers eine Garantie, welche den Anforderungen in Punkt II b) entspricht, begeben.

2. Auf Wertpapierleihgeschäfte anwendbare Beschränkungen

Ein OGAW hat darauf zu achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau verbleibt, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass es ihm jederzeit möglich ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung der Vermögenswerte des OGAW entsprechend seiner Anlagepolitik beeinträchtigen.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

B. Unechte Wertpapierpensionsgeschäfte

a) Unechter Wertpapierpensionskauf[2]

Ein OGAW darf als Käufer unechte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom OGAW zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an unechten Wertpapierpensionsgeschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von unechten Wertpapierpensionsgeschäften

Ein OGAW kann sich nur an diesen unechten Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. Auf unechte Wertpapierpensionsgeschäfte anwendbare Beschränkungen

Während der gesamten Laufzeit eines unechten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf der OGAW die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, der OGAW verfügt über andere Absicherungsmittel.

---

[2] *achat de titres à réméré*

Der OGAW muss darauf achten, dass der Umfang der unechten Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es dem OGAW ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilinhaber/Aktionäre auf Anteilrücknahme nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,

(iv) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder

(v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die im Rahmen eines unechten Wertpapierpensionsgeschäftes gekauften Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des OGAW entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des OGAW befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis die Anlagebeschränkungen des OGAW einhalten.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für die unechten Wertpapierpensionsgeschäfte den Gesamtbetrag der valutierenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts angeben.

b) Unechter Wertpapierpensionsverkauf[3]

Ein OGAW darf als Verkäufer unechte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem OGAW das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

[3] *vente de titres à réméré*

Seine Beteiligung an unechten Wertpapierpensionsgeschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. *Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von unechten Wertpapierpensionsgeschäften*

   Ein OGAW kann sich nur an diesen unechten Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. *Auf unechte Wertpapierpensionsgeschäfte anwendbare Beschränkungen*

   Bei Ablauf der Frist des unechten Wertpapierpensionsgeschäftes muss der OGAW über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um gegebenenfalls den für die Rückgabe an den OGAW vereinbarten Preis zu zahlen.

3. *Regelmäßige Information des Publikums*

   In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Verkauf im Rahmen von unechten Wertpapierpensionsgeschäften den Gesamtbetrag der valutierenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

C. Echte Wertpapierpensionsgeschäfte

a) Echtes Pensionsgeschäft zum Kauf von Wertpapieren[4]

Ein OGAW darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen der Zedent (Gegenpartei) sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der OGAW sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Seine Beteiligung an den fraglichen Geschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. *Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von echten Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren*

   Ein OGAW kann sich nur an diesen echten Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. *Auf echte Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anwendbare Beschränkungen*

   Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf der OGAW die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden/als Garantie begeben, es sei denn, der OGAW verfügt über andere Absicherungsmittel.

---

[4] *opération de prise en pension*

Der OGAW muss darauf achten, dass der Umfang der echten Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es dem OGAW ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilinhaber/Aktionäre auf Rücknahme nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, oder

(iv) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten,

(v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren gekauften Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des OGAW entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des OGAW befindlichen Wertpapieren grundsätzlich die Anlagebeschränkungen des OGAW einhalten.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Kauf im Rahmen von echten Pensionsgeschäften den Gesamtbetrag der laufenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

b) Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren[5]

Ein OGAW darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen der OGAW sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während der Zessionar (Gegenpartei) sich verpflichtet, die im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

[5] o*pération de mise en pension*

Seine Beteiligung an echten Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von echten Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren

Der OGAW kann sich nur an diesen echten Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren beteiligen, wenn deren Gegenparteien Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

2. Auf echte Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren anwendbare Beschränkungen

Bei Ablauf der Frist des echten Pensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren muss der OGAW über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um gegebenenfalls den für die Rückgabe an den OGAW vereinbarten Preis zu zahlen.

Der OGAW muss darauf achten, dass der Umfang der echten Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es dem OGAW ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilinhaber/Aktionäre auf Rücknahme nachzukommen.

3. Regelmäßige Information des Publikums

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Verkauf im Rahmen von echten Wertpapierpensionsgeschäften den Gesamtbetrag der laufenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts aufführen.

II. Begrenzung des Gegenparteirisikos und Erhalt einer angemessenen Garantie

a) Begrenzung des Gegenparteirisikos

Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der OGAW gemäß dem vierten Absatz des Punktes I.A. 1. dieses Rundschreibens sicherstellen, dass er eine Garantie erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventueller sonstiger Ansprüche).

Das Gegenparteirisiko eines OGAW gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften, unechten und/oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren darf 10% seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

OGAW ist es erlaubt, eine unter untenstehendem Punkt II b) entsprechende Garantie zu berücksichtigen, um das Gegenparteirisiko in unechten und echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu reduzieren.

b) Erhalt einer angemessenen Garantie

Der OGAW muss die erhaltene Garantie täglich neu bewerten.

Der zwischen dem OGAW und der Gegenpartei geschlossene Vertrag muss Bestimmungen beinhalten, die die Pflicht zur kurzfristigen Stellung zusätzlicher Garantien durch die Gegenpartei vorsehen, wenn der Wert der bereits gestellten

Garantie sich im Verhältnis des abzusichernden Betrages als unzureichend herausstellt. Außerdem muss vorgenannter Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den als Garantie angenommenen Wertpapieren innewohnenden Wechselkurs- und Marktrisiken berücksichtigen.

Generell muss die Garantie in einer der folgenden Arten geleistet werden:

(i) liquide Mittel.

Liquide Mittel umfassen nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,

(iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die unten unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen,

(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Eine in anderer Form als in bar oder in Aktien/Anteilen an einen OGA/OGAW geleistete Garantie muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein.

In bar geleistete Garantien können den OGAW einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Garantien aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der OGAW dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen. Diese Garantie darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie ist rechtlich vor den Auswirkungen deren Ausfalls geschützt.

In anderen Formen als in bar geleistete Garantien dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt.

Der OGAW hat darauf zu achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von diesem verfügbar sein, so dass der OGAW die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Außerdem muss der OGAW darauf achten, dass die vertraglichen Rechte im Hinblick auf die fraglichen Geschäfte es ihm ermöglichen, sich im Falle der Liquidation, Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Konkurslage von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte zu befreien, wenn und im Maße, in der die Rückabtretung nicht mehr nach den vereinbarten Bedingungen vorgenommen werden kann.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der OGAW verfügt über andere Absicherungsmittel.

III. Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder

Wird die Sicherheit in Form von Bargeld geleistet, kann der OGAW dieses Geld wiederanlegen:

a. in Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,

b. in Bankguthaben mit kurzer Laufzeit,

c. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,

d. in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,

e. Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und

f. in echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren gemäß den unter Punkt I C. a) dieses Rundschreibens vorgesehenen Modalitäten.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Aktien oder Anteile an einem OGA, die auf Grund der Wiederanlage der in bar geleisteten Garantie erworben worden sind, müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt. Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie sind rechtlich vor den Auswirkungen deren Ausfalls geschützt.

Die Vermögenswerte können nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn, der OGAW verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die in Bargeld geleistete Garantie zurückgeben zu können.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktinstrumente und Schuldverschreibungen gemäß obigen stehender Punkte b. bis d. müssen zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 darstellen.

Die Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder unterliegt nicht den allgemein auf OGAW anwendbaren Streuungsvorschriften, wobei ein OGAW jedoch darauf zu achten hat, dass eine exzessive Konzentration dieser Wiederanlagen auf der Ebene der Emittenten wie auch der Instrumente vermieden wird. Die oben unter a. und d. genannten Vermögenswerte sind von diesem Erfordernis ausgenommen.

Könnten die unter Punkt b. genannten Bankguthaben mit kurzer Laufzeit den OGAW einem Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer aussetzen, muss der OGAW dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen.

Die Wiederanlage, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen sind ausdrücklich mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Finanzberichten des OGAW zu erwähnen.

24.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/339 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 08/380)

ÜBER DIE LEITLINIEN DES *COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS* (CESR) HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGEN VERMÖGENSWERTE FÜR OGAW

CSSF-Rundschreiben 08/339 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 08/380) über die Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte für OGAW

Luxemburg, den 19. Februar 2008

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 08/339
(geändert durch das CSSF-Rundschreiben 08/380)

Betreff: Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators (CESR)* hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte für OGAW

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben hat den Zweck, die Aufmerksamkeit der OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen auf die Veröffentlichung der folgenden Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (nachfolgend „CESR")[1] zu lenken:

1) *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044.* ***Das Dokument wurde durch Rundschreiben CSSF 08/380 aktualisiert.***

2) *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, ref.: CESR/07-434.*

Diese Dokumente befinden sich im Anhang des vorliegenden Rundschreibens. Sie können außerdem auf der Internetseite des CESR mit der Adresse http://www.cesr.eu[2] abgerufen werden.

Die Leitlinien des CESR sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen zu sehen.

Die Richtlinie 2007/16/EG hat das Ziel, gewisse Definitionen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG[3] im Bereich der zulässigen Vermögenswerte für die Anlage von OGAW zu erläutern, um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Die Richtlinie 2007/16/EG wurde durch die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 im Hinblick auf gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über

---

1 Seit dem 1. Januar 2011 *European Securities and Markets Authority* (ESMA). Der Verweis auf das CESR ist als Verweis auf die ESMA zu lesen.
2 Nunmehr http://www.esma.europa.eu.
3 Der Verweis auf die Richtlinie 85/611/EWG ist als Verweis auf die Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt. Diese Verordnung wurde im Mémorial A – Nummer 19 vom 19. Februar 2008 veröffentlicht.

Im Hinblick auf die in der Richtlinie 2007/16/EG beziehungsweise in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die vom CESR herausgegebenen Leitlinien „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS*" bestimmte Präzisierungen, die im Bereich der zulässigen Finanzinstrumente für OGAW im Sinne der geänderten Richtlinie 85/611/EWG zusätzlich zu beachten sind.

So enthält Punkt 23 des Dokuments „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS*" im Hinblick auf Artikel 10 der Richtlinie 2007/16/EG über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist, weitere Präzisierungen. Es muss in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, dass es in der Verantwortung des OGAW liegt, im gegebenen Fall zu bestimmen, ob in diesen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein Derivat eingebettet ist oder nicht.

Besondere Aufmerksamkeit ist zudem auf die Tatsache zu richten, dass Punkt 26 des Dokuments „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS*" weitere Klarstellungen zu den ersten beiden Spiegelstrichen des Artikels 41 (1) e) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen enthält.

So bestimmt das vorgenannte Dokument insbesondere die Faktoren, die berücksichtigt werden können, um den gleichwertigen Charakter der Aufsicht zu bewerten, der ein Organismus für gemeinsame Anlagen unterliegen muss, um als im Rahmen der Anlagepolitik eines OGAW zulässiger Organismus für gemeinsame Anlagen eingestuft werden zu können.

Die vom CESR herausgegebenen Leitlinien im Dokument „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices*" enthalten außerdem spezifische Klarstellungen zur Zulässigkeit von Hedgefonds-Indizes als Basiswerte eines Derivats. Außerdem präzisiert dieses Dokument, dass OGAW, die eine Risikoposition gegenüber einem Hedgefonds-Index erwerben, insbesondere ein angemessenes „Due diligence"-Verfahren anwenden müssen. Dies schließt für OGAW die Pflicht zur Berücksichtigung der Qualität des Hedgefonds-Index ein.

Alle Aufsichtsbehörden, die Mitglied des CESR sind, haben sich verpflichtet, die fraglichen Leitlinien des CESR anzuwenden.

Daher obliegt es den OGAW, diese Leitlinien bei der Bestimmung, ob ein bestimmtes Finanzinstrument einen zulässigen Vermögenswert im Sinne der entsprechenden, durch die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 präzisierten Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 darstellt, zu berücksichtigen.

Die vom CESR herausgegebenen Leitlinien werden ab dem Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 für anwendbar erklärt.

Die zum Zeitpunkt der Erklärung der Anwendbarkeit der vom CESR herausgegebenen Leitlinien bestehenden OGAW verfügen über eine Frist bis spätestens 23. Juli 2008, um sich an die Vorschriften dieser Leitlinien anzupassen.

Anhänge:

Anhang I: *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044*

Das Dokument wurde durch Rundschreiben CSSF 08/380 aktualisiert.

Anhang II: *CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, ref.: CESR/07-434*

25.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 07/277

ÜBER DAS NEUE ANZEIGEVERFAHREN IN ANWENDUNG DER LEITLINIEN DES *COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS* (CESR) ZUR VEREINFACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR OGAW

CSSF-Rundschreiben 07/277 über das neue Anzeigeverfahren in Anwendung der Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für OGAW

Luxemburg, den 9. Januar 2007

An alle luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen und an diejenigen, die mit dem Funktionieren und der Kontrolle dieser Organismen betraut sind

CSSF-RUNDSCHREIBEN 07/277

Betreff: Neues Anzeigeverfahren in Anwendung der Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für OGAW

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben hat den Zweck, die Aufmerksamkeit der unter Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über OGA oder unter Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über OGA fallenden OGAW, auf das neue Anzeigeverfahren in Anwendung der Leitlinien des *Committee of European Securities Regulators* (CESR) betreffend die Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für OGAW zu lenken.

Dieses Dokument, das von dem CESR am 29. Juni 2006 unter dem Aktenzeichen CESR/06-120b veröffentlicht wurde, kann auf der Internetseite des CESR unter der Adresse http://www.cesr.eu abgerufen werden.

Die Leitlinien des CESR haben zum Ziel, den Behörden der Aufnahmestaaten einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich der Verwaltung der Anzeigeverfahren zu präsentieren, die in Artikel 46 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG vorgesehen sind. Mit Hilfe dieser Leitlinien soll dem Mitteilungsverfahren eine größere Einfachheit, Transparenz und Sicherheit verliehen und eine schnellere Bearbeitung der Akten erreicht werden.

Das vorliegende Rundschreiben soll ebenso die angewandte Praxis der CSSF hinsichtlich des europäischen Passes für OGAW nach Annahme der neuen Leitlinien des CESR präzisieren.

A. Die folgenden Abschnitte des Dokuments CESR/06-120b, die sich einerseits auf das Anzeigeverfahren der OGAW und andererseits auf die Änderungen und Aktualisierungen von OGAW beziehen, können hervorgehoben werden

1. Das Anzeigeverfahren

a) Im Rahmen des Anzeigeverfahrens hat der OGAW der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates eine bestimmte Anzahl an Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Dokument CESR/06-120b führt ein standardisiertes Bescheinigungsschreiben der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates (Anhang I des Dokumentes) und ein ebensolches Anzeigeschreiben (Anhang II des Dokumentes) ein, die der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates zu übermitteln sind.

Der OGAW hat der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates unter anderem die m Anhang II des CESR-Dokumentes aufgeführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine detaillierte Auflistung kann Anhang 1 des vorliegenden Rundschreibens entnommen werden.

b) Die Behörden des Aufnahmestaates können von einer Behörde des Herkunftsstaates nicht verlangen, die in Anhang II des CESR-Dokumentes aufgeführten und dem Anzeigeschreiben beizufügenden Unterlagen zu beglaubigen. Diese Behörden werden anerkennen müssen, dass der mitteilende OGAW beziehungsweise eine vom OGAW ordnungsgemäß beauftragte dritte Person die Unterlagen selbst beglaubigt. Diese Beglaubigung muss bestätigen, dass die dem Anzeigeschreiben beigefügten Unterlagen tatsächlich die jüngst erstellten oder die von der Behörde des Herkunftsstaates jüngst genehmigten Unterlagen sind („Selbstbeglaubigung").

c) Jede Aufsichtsbehörde stellt ein dem in Anhang I des CESR-Dokumentes abgedruckten Muster entsprechendes Bescheinigungsschreiben aus. Für das Anzeigeverfahren gegenüber den anderen Behörden der Mitgliedstaaten wird eine beglaubigte Kopie des Bescheinigungsschreibens verwendet, die vom OGAW oder einer vom OGAW ordnungsgemäß beauftragten dritten Person beglaubigt wird.

2. Änderungen und Aktualisierungen

a) Eine neue Bescheinigung muss vom OGAW bei seiner Aufsichtsbehörde nur im Falle einer Änderung der Auskünfte über den OGAW, die in der von der Aufsichtsbehörde ausgestellten ursprünglichen Bescheinigung enthalten sind, beantragt werden. Solche Änderungen sind beispielsweise der Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder die Auflegung eines neuen Teilfonds eines bereits bestehenden OGAW.

b) OGAW müssen ihre sämtlichen Unterlagen auf dem aktuellen Stand halten. So muss jede Änderung der Gründungsunterlagen oder des Verwaltungsreglements und der Satzung ebenso wie jede Auflegung von neuen Anteils-/Aktienklassen und die neuen (vollständigen und vereinfachten) Prospekte vom OGAW bei der Behörde des Aufnahmestaates eingereicht werden. Das Gleiche gilt für die zuletzt veröffentlichten Jahresberichte und die darauf folgenden Halbjahresberichte. Die Übermittlung dieser Unterlagen hat unverzüglich mit der Erstveröffentlichung 1m Herkunftsland zu erfolgen.

Die Unterlagen, die keine Änderungen der in der von der Aufsichtsbehörde erstellten ursprünglichen Bescheinigung enthaltenen Auskünfte darstellen, werden vom OGAW beziehungsweise einer vom OGAW ordnungsgemäß beauftragten dritten Person beglaubigt („Selbstbeglaubigung").

B. Die von der CSSF angewandte Praxis im Hinblick auf den europäischen Pass für OGAW

I. OGAW nach luxemburgischem Recht, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreiben

OGAW, die beabsichtigen, ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben, haben der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates alle in Anhang 1 des vorliegenden Rundschreibens aufgeführten Unterlagen sowie gegebenenfalls jedes von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates geforderte spezifische Dokument zu übermitteln.

OGAW, die ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreiben, haben auf folgende Punkte zu achten:

1. Bescheinigungsschreiben

Die CSSF übersendet jedem OGAW mit der Bestätigung der Aufnahme in die offizielle Liste ein Bescheinigungsschreiben, wie es in Anhang I des Dokumentes CESR/06-120b vorgesehen ist. Die CSSF lässt dem OGAW das Bescheinigungsschreiben in den offiziellen Sprachen Deutsch und Französisch zukommen. Außerdem wird dem OGAW ein Bescheinigungsschreiben in englischer Sprache zugesandt. Auf Anfrage stellt die CSSF eine elektronische Datei des Bescheinigungsschreibens zur Verfügung.

Das Bescheinigungsschreiben enthält alle von der CSSF genehmigten Teilfonds des OGAW. Die im Bescheinigungsschreiben aufgeführten Teilfonds müssen mit den im vollständigen Verkaufsprospekt des OGAW aufgeführten Teilfonds übereinstimmen.

Eine neue Bescheinigung muss vom OGAW bei der CSSF nur im Falle einer Änderung der Auskünfte über den OGAW beantragt werden, die in der von der Aufsichtsbehörde ausgestellten ursprünglichen Bescheinigung enthalten sind, wie beispielsweise der Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder die Auflegung eines neuen Teilfonds eines bereits bestehenden OGAW.

In allen anderen Fällen ist das m Punkt A.2.b) erwähnte Verfahren der „Selbstbeglaubigung“ anzuwenden.

2. Anzeigeschreiben

OGAW haben auf das in Anhang II des CESR-Dokumentes vorgestellte standardisierte Anzeigeschreiben zurückzugreifen, wenn sie beabsichtigen, ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben. Ein Muster des Anzeigeschreibens kann in den drei Sprachen Französisch, Deutsch und Englisch auf der Internetseite der CSSF unter der Adresse http://www.cssf.lu unter dem Abschnitt „*Commercialisation d'OPCVM > Commercialisation de parts d'OPCVM de droit luxembourgeois dans l'UE*“ heruntergeladen werden.

Dennoch empfiehlt die CSSF den betroffenen OGAW, sich auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden der Aufnahmestaaten zusätzlich zu informieren.

3. Prospektvisa

Luxemburgische OGAW haben der CSSF drei Exemplare ihres (vollständigen und vereinfachten) Verkaufsprospektes in der endgültigen Fassung zu übersenden. Ein Exemplar hiervon wird mit dem Visastempel an die Person zurückgesandt, welche die Akte eingereicht hat.

Hinsichtlich des Anzeigeverfahrens bei den Behörden des Aufnahmestaates hat ein OGAW in Anwendung des obigen Punktes A.1.b) dem Anzeigeschreiben eine mit dem visierten Prospekt übereinstimmende Kopie zu übersenden, die vom OGAW beziehungsweise einer vom OGAW ordnungsgemäß beauftragten dritten Person beglaubigt wurde.

4. Elektronische Übermittlung

Die CSSF akzeptiert, dass die Deponenten ihren Antrag auf Bescheinigung und ihre Unterlagen auf elektronischem Wege an die Adresse opc@cssf.lu

übersenden. Außerdem können Deponenten, die über einen E-file-Zugang verfügen, ihren Antrag oder ihre Unterlagen auch über die E-file Kommunikationsplattform unter der Adresse http://www.e-file.lu einreichen.

II. OGAW ausländischen Rechts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Anteile in Luxemburg vertrieben werden sollen

1) Im Rahmen des Anzeigeverfahrens hat ein OGAW der CSSF die in Anhang 2 dieses Rundschreibens aufgeführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem hat der OGAW der CSSF spezifische Auskünfte in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen in Luxemburg zu erteilen. Zu diesem Zwecke soll der OGAW das in Anhang 3 befindliche Formular nutzen. Dieses Formular steht auf der Internetseite der CSSF unter der Adresse http://www.cssf.lu unter dem Abschnitt „*Commercialisation d'OPCVM > Commercialisation de parts d'OPCVM de l'UE au Luxembourg*“ zum Download bereit.

2) Das der CSSF zu übersendende Anzeigeschreiben eines OGAW mit mehreren Teilfonds soll lediglich die Teilfonds auffuhren, die der OGAW aktiv in Luxemburg zu vertreiben beabsichtigt. Ein Muster des Anzeigeschreibens kann in den drei Sprachen Französisch, Deutsch und Englisch auf der Internetseite der CSSF unter der gleichen Adresse und unter dem gleichen Abschnitt wie oben erwähnt heruntergeladen werden.

3) Der OGAW beziehungsweise eine vom OGAW ordnungsgemäß beauftragte dritte Person können die in Anhang 2 des vorliegenden Rundschreibens aufgeführten Unterlagen, die dem Anzeigeschreiben beigefügt werden müssen, selbst beglaubigen. Diese Beglaubigung muss bestätigen, dass die dem Anzeigeschreiben beigefügten Unterlagen tatsächlich die zuletzt erstellten oder von der Behörde des Herkunftsstaates genehmigten sind. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist der CSSF eine vom OGAW beziehungsweise einer vom OGAW ordnungsgemäß beauftragten dritten Person beglaubigte Kopie des Bescheinigungsschreibens in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln.

Der OGAW hat der CSSF nur für den Fall einer Änderung der Auskünfte über den OGAW, die in der von der Aufsichtsbehörde ausgestellten ursprünglichen Bescheinigung enthalten sind, eine neue Bescheinigung zu übersenden. Solche Änderungen sind beispielsweise der Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder die Auflegung eines neuen Teilfonds eines bereits bestehenden OGAW.

Die erforderlichen Unterlagen können der CSSF auf elektronischem Wege an die Adresse opc@cssf.lu übersandt werden. Außerdem können Deponenten, die über einen E-file-Zugang verfügen, ihren Antrag oder ihre Unterlagen auch über die E-file Kommunikationsplattform unter der Adresse http://www.e-file.lu einreichen.

4) Die CSSF informiert den OGAW innerhalb einer Woche nach Erhalt der Akte im Falle ihrer Unvollständigkeit darüber, welche Auskünfte oder Unterlagen noch fehlen. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Akte teilt die CSSF dem OGAW innerhalb einer Woche mit, dass er unmittelbar mit dem Vertrieb seiner Anteile beginnen kann.

Für den Fall, dass ein OGAW mit mehreren Teilfonds bereits einige Teilfonds in Luxemburg vertreibt und nunmehr beabsichtigt, neue oder zusätzliche Teilfonds in Luxemburg zu vertreiben, wendet die CSSF das gleiche Verfahren wie im vorhergehenden Absatz an.

C. Nationale Vertriebsregelungen und sonstige spezifische Regelungen

Gemäß dem Dokument CESR/06-120b sind Vertriebsregelungen in einer in Anhang III des in Kraft befindlichen Dokuments näher dargelegten standardisierten Form von den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Die in Luxemburg anwendbaren Regelungen können auf der Internetseite der CSSF unter der Adresse http://www.cssf.lu unter dem Abschnitt „*Commercialisation d'OPCVM > Commercialisation de parts d'OPCVM de l'UE au Luxembourg*“ abgerufen werden.

Hinsichtlich aller weiteren Fragen im Hinblick auf den Vertrieb von OGAW-Anteilen in Luxemburg können sich Interessierte an Herrn Jean-Paul Heger (Telefon: +352 26 25 1 527, e- mail: opc@cssf.lu) wenden.

Das vorliegende Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhänge

Anhang 1.

Auflistung der Unterlagen, die ein OGAW, welcher seine Anteile in der Europäischen Union vertreiben möchte, der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates übermitteln muss

Ein OGAW hat der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates die in Anhang II des CESR- Dokumentes aufgeführten Unterlagen zu übermitteln, nämlich:

- das Bescheinigungsschreiben der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates entsprechend dem in Anhang I des CESR-Dokumentes enthaltenen Muster;

- das Anzeigeschreiben entsprechend dem in Anhang li des CESR- Dokumentes enthaltenen Muster; das Anzeigeschreiben kann der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache oder in der oder einer der Amtssprachen des Aufnahmestaates übermittelt werden, soweit dies nicht gegen die nationalen Gesetze und Verordnungen des Aufnahmestaates verstößt;

- die aktuellste Fassung des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft;

- die aktuellste Fassung des vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospektes;

- den aktuellsten Jahresbericht und jeden darauf folgenden Halbjahresbericht sowie hinsichtlich OGAW mit mehreren Teilfonds, den jeweils aktuellsten Jahres- und Halbjahresbericht, der jeweils alle Teilfonds beinhaltet;

- die genau getroffenen Dispositionen zum Vertrieb der OGAW-Anteile im Aufnahmestaat.

Die oben genannten Unterlagen müssen mit Ausnahme des Bescheinigungsschreibens sowohl in der Sprache der ursprünglichen Fassung als auch in einer in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmestaates übersetzten .Fassung dem Anzeigeschreiben beigefügt werden. Der Aufnahmestaat kann auch die Verwendung einer Sprache, die keine Amtssprache ist, zulassen.

Das Bescheinigungsschreiben ist in Originalfassung zu übersenden und gegebenenfalls eine Fassung in englischer Sprache beizufügen.

Anhang 2.

Auflistung der Unterlagen, die ein ausländischer OGAW mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der CSSF übermitteln muss

Ein ausländischer OGAW mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, welcher seine Anteile in Luxemburg vertreiben will, hat der CSSF die in Anhang II des CESR- Dokumentes aufgeführten Unterlagen zu übermitteln, nämlich:

- das Bescheinigungsschreiben der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates entsprechend dem in Anhang I des CESR-Dokumentes enthaltenen Muster;

- das Anzeigeschreiben entsprechend dem in Anhang II des CESR- Dokumentes enthaltenen Muster; das Anzeigeschreiben kann der CSSF in französischer, deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden und kann auf der Internetseite der CSSF unter der Adresse http://www.cssf.lu unter dem Abschnitt „*Commercialisation d'OPCVM > Commercialisation de parts d'OPCVM de l'UE au Luxembourg*“ heruntergeladen werden;

- die aktuellste Fassung des Verwaltungsreglements bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft;

- die aktuellste Fassung des vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospektes;

- den aktuellsten Jahresbericht und jeden darauf folgenden Halbjahresbericht sowie hinsichtlich OGAW mit mehreren Teilfonds, den jeweils aktuellsten Jahres- und Halbjahresbericht, der jeweils alle Teilfonds beinhaltet;

- die genau getroffenen Dispositionen zum Vertrieb der OGAW-Anteile in Luxemburg.

Außerdem hat ein OGAW ausländischen Rechts der CSSF das vollständig ausgefüllte, in Anhang 3 dieses Rundschreibens befindliche Formular zuzusenden, das auf der Internetseite der CSSF unter der gleichen Adresse und dem gleichen Abschnitt wie oben erwähnt heruntergeladen werden kann.

Die oben aufgeführten Unterlagen sind dem Anzeigeschreiben in französischer, deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

Anhang 3.

Spezifische Auskünfte hinsichtlich des Vertriebs in Luxemburg von Anteilen eines ausländischen OGAW mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

1)	Name des OGAW	
2)	Herkunftsmitgliedstaat	
3)	Gesellschaftssitz	
4)	Name und Adresse des Finanzdienstes (Zahlstelle) in Luxemburg	
5)	Name und Adresse des Ansprechpartners in Luxemburg, der für die Bearbeitung der Anzeige bei der CSSF zuständig ist	
6)	Name(n) der vom OGAW hinsichtlich der Beglaubigung der Unterlagen beauftragten Person(en)	

Name, Vorname, Funktion, Datum und Unterschrift:

……

……

……

26.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 04/146

ÜBER DEN SCHUTZ VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UND IHRER ANLEGER GEGEN DIE PRAKTIKEN DES *LATE TRADING* UND DES *MARKET TIMING*

CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing*

Luxemburg, den 17. Juni 2004

An alle Kreditinstitute, Professionellen des Finanzsektors, luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen und an diejenigen, die am Betrieb und der Kontrolle dieser Organismen beteiligt sind

CSSF-RUNDSCHREIBEN 04/146

Betreff: Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben soll die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und ihre Anleger gegen die nachfolgend beschriebenen Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* schützen.

Zu diesem Zweck präzisiert es zunächst die Schutzmaßnahmen, die von den OGA und einigen ihrer Dienstleister zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen berücksichtigen die Eigenheiten der luxemburgischen OGA, welche häufig über alle Zeitzonen hinweg investiert sind und vertrieben werden und deren Vermarktung oft durch Vertriebsstellen erfolgt, die der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen.

Dieses Rundschreiben stellt des Weiteren allgemeine Verhaltensregeln auf, welche von allen Professionellen, die der Aufsicht der CSSF unterliegen, zu befolgen sind.

Schließlich erweitert es den im Rundschreiben CSSF 02/81 beschriebenen Aufgabenbereich des Wirtschaftsprüfers des OGA um die Überprüfung der von dem OGA eingerichteten Verfahren und Kontrollen zum Schutz des OGA gegen die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing*.

Unter ***Late Trading*** versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (*cut-off time*) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert (NIW) des betreffenden Tages.

Durch das *Late Trading* kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Profit ziehen, die nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen öffentlich bekannt wurden, die sich aber noch nicht in dem Preis widerspiegeln, der auf diesen Anleger angewendet wird. Dieser Anleger ist folglich gegenüber den Anlegern im Vorteil, die die offizielle Frist respektiert haben. Der Vorteil dieses Anlegers kann noch erheblicher sein, wenn er das *Late Trading* mit dem *Market Timing* verbinden kann.

Die Praktik des *Late Trading* kann nicht zugelassen werden, weil sie gegen die Vorschriften der Prospekte der OGA verstößt, welche vorsehen, dass ein Antrag, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen eingeht, zu einem Preis entsprechend dem nächsten anwendbaren NIW ausgeführt wird.

Die Annahme eines Antrages, den die mit der Vermarktung des OGA betraute Vertriebsstelle an die Transferstelle des OGA nach Ablauf der offiziellen Frist zur Annahme von Anträgen zwecks Abwicklung dieser Anträge zu dem an diesem Tage geltenden NIW weiterleitet, gilt dann nicht als Fall des *Late Trading*, wenn der Anleger den Antrag tatsächlich vor Ablauf der Frist abgegeben hat. Zur Begrenzung des Missbrauchsrisikos muss die Transferstelle des OGA dafür Sorge tragen, dass dieser Antrag ihr innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt wird.

Die Annahme eines Antrages, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen unter Anwendung des an diesem Tage anwendbaren NIW durchgeführt oder weiter ausgeführt wird, ist ebenfalls nicht als ein Fall des *Late Trading* anzusehen, falls dieser Antrag tatsächlich vor Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen abgegeben wurde.

Unter ***Market Timing*** versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile oder Aktien eines gleichen OGA innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des NIW des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Dem *market timer* bieten sich entsprechende Möglichkeiten, wenn der NIW des OGA auf der Basis von Kursen berechnet wird, die nicht mehr aktuell sind (*stale prices)* oder wenn der OGA bereits den NIW berechnet, obwohl es noch möglich ist, Anträge abzugeben.

Die Praktik des *Market Timing* kann nicht zugelassen werden, da sie die Wertentwicklung des OGA durch einen Kostenanstieg verringern kann und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen kann.

Da die Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* einen Einfluss auf die Wertentwicklung des OGA haben können und die Anleger benachteiligen können, müssen die nachfolgend empfohlenen vorbeugenden Maßnahmen mit größter Sorgfalt angewendet werden.

I. <u>Vorbeugung von Praktiken des Late Trading und des Market Timing</u>

a) Schutzmaßnahmen, die von dem OGA und einigen seiner Dienstleister ergriffen werden müssen

Der Anleger muss prinzipiell Anteile oder Aktien eines OGA zu einem unbekannten NIW zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen. Dies bedeutet, dass die Frist zur Annahme von Anträgen so festgesetzt werden muss, dass sie vor oder zeitgleich mit der Berechnung des NIW liegt, der als Basis für den angewandten Preis (*„forward pricing“*) dient. Die Festlegung einer ungenauen Frist, so zum Beispiel „bis zur Schließung der Büros“ ist verboten. Der Prospekt erwähnt ausdrücklich die Tatsache, dass die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekannten NIW erfolgt und gibt die Frist zur Annahme von Anträgen an.

Die Transferstelle des OGA sorgt dafür, dass sie die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge vor der in dem Prospekt festgelegten Frist zur Annahme von Anträgen erhält, um diese zu einem Preis entsprechend dem an diesem Tag anwendbaren NIW auszuführen. Sie wendet auf die nach Ablauf dieser Frist eingegangen Anträge einen Preis entsprechend dem nächsten anwendbaren NIW an. Sie sorgt dafür, dass sie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Anträge erhält, die der Anleger tatsächlich vor Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen abgegeben hat, die ihr aber von den mit der Vermarktung der OGA betrauten Vertriebsstellen erst nach Ablauf dieser Frist übermittelt wurden.

Um sicherzustellen, dass die Frist zur Annahme von Anträgen eingehalten wird, muss die Transferstelle angemessene Verfahrensabläufe einrichten und die notwendigen Kontrollen ausführen. Die Transferstelle verpflichtet sich gegenüber dem OGA, jährlich eine Bestätigung seines Rechnungsprüfers oder Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Einhaltung der Frist zur Annahme von Anträgen vorzulegen oder den Wirtschaftsprüfer des OGA zu ermächtigen, seine eigene Nachprüfung über die Einhaltung der vorgenannten Frist vorzunehmen.

Sofern die mit der Vermarktung betrauten Vertriebsstellen von dem OGA benannt werden, das Sammeln der Anträge und die Kontrolle der Frist sicherzustellen, sorgt der OGA dafür, von jeder der betroffenen Vertriebsstellen eine vertragliche Verpflichtung zu erhalten, wonach die Vertriebsstellen sich gegenüber dem OGA verpflichten, der Transferstelle des OGA nur diejenigen Anträge zur Ausführung zu dem an diesem Tage anwendbaren NIW zu übermitteln, die ihr vor Ablauf der Frist zugegangen sind.

Die Frist zur Annahme von Anträgen, der Zeitpunkt, an dem die Kurse der Vermögenswerte, die für die Berechnung des NIW herangezogen werden, festgestellt werden und der Zeitpunkt der Berechnung des NIW müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass jede Möglichkeit der Arbitrage, die einen Gewinn aus den Zeitverschiebungen und/oder den Unvollkommenheiten/Schwächen des Systems der Bestimmung des NIW des OGA zieht, möglichst gering gehalten wird.

Diejenigen OGA, die aufgrund ihrer Struktur den Praktiken des *Market Timing* ausgesetzt sein können, müssen angemessene Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen ergreifen, um solchen Praktiken vorzubeugen und sie abzuwehren. Das Erheben von angemessenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren, eine gesteigerte Überwachung der Geschäfte und die Bewertung der Vermögenswerte des Portfolios zu einem „fair value“ können hierzu Lösungen für diese OGA darstellen.

Der Verwaltungsrat des OGA sorgt dafür, diese Lösungen zu untersuchen und die Umsetzung selbst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

Der OGA sorgt dafür, dass keine Geschäfte stattfinden, von denen er weiß oder vermutet, dass sie mit *Market Timing* in Verbindung stehen und unternimmt, was im Rahmen seiner Möglichkeiten steht, um solche Praktiken zu verhindern.

Falls es ausdrückliche vertragliche Beziehungen zwischen dem OGA und den mit der Vermarktung beauftragten Vertriebsstellen gibt, sorgt der OGA dafür, von der betreffenden Vertriebsstelle eine vertragliche Verpflichtung zu erhalten, wonach die Vertriebsstelle sich gegenüber dem OGA verpflichtet, keine Abläufe zuzulassen, von denen sie weiß oder vermutet, dass sie mit *Market Timing* in Verbindung stehen.

Der Prospekt der betreffenden OGA muss einen Vermerk enthalten, der darauf hinweist, dass der OGA keine Praktiken erlaubt, die mit *Market Timing* verbunden sind und dass der OGA sich das Recht vorbehält, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des OGA zu schützen.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmeanträgen entgegen gebracht werden, die von dem Personal der für den OGA tätigen Dienstleister oder von jeder anderen Person stammen, die über bevorrechtigte Informationen (z.B. Kenntnis der genauen Zusammensetzung des Portfolios des OGA…usw.) verfügt oder verfügen könnte. Daher haben die Dienstleister des OGA angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko auszuschließen, dass eine solche Person entweder direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person Nutzen aus ihrer bevorrechtigten Situation ziehen könnte.

b) Verhaltensregeln, die von allen Professionellen, die der Aufsicht der CSSF unterliegen, einzuhalten sind

Die CSSF verbietet jede stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung, die es bestimmten Anlegern erlaubt, *Late Trading* oder *Market Timing* anzuwenden.

Die CSSF verlangt von allen Professionellen, die ihrer Aufsicht unterliegen, auf die Praktiken des *Late Trading* oder des *Market Timing* zu verzichten, wenn sie in einen OGA investieren oder wenn sie Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Anteilen oder Aktien eines OGA durchführen, von dem sie wissen oder vermuten, dass er mit *Late Trading* oder *Market Timing* in Verbindung steht.

Die CSSF schreibt jedem Professionellen, der ihrer Aufsicht unterliegt und der einen Fall des *Late Trading* oder des *Market Timing* entdeckt oder davon Kenntnis hat, vor, umgehend die CSSF davon in Kenntnis zu setzen, indem er dieser die notwendigen Informationen zukommen lässt, die zur Würdigung der Situation notwendig sind.

II. Schutz des OGA und der Anleger im Falle der Feststellung eines Falles des *Late Trading* und/oder des *Market Timing*

Jede Person, die sich der Praktiken des *Late Trading* oder des *Market Timing*, wie sie in diesem Rundschreiben beschrieben sind, schuldig macht, oder die diese Praktiken durchführt oder wissentlich begünstigt, setzt sich Sanktionen oder auch einer Pflicht zur Wiedergutmachung des dem OGA entstandenen Schadens aus.

III. Ergänzende Anmerkungen zum Rundschreiben der CSSF 02/81 über die praktischen Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von OGA

Der Wirtschaftsprüfer überprüft die von dem OGA im Hinblick auf den Schutz gegen die Praktiken des *Late Trading* eingerichteten Verfahrensabläufe und Kontrollmaßnahmen und beschreibt sie in seinem Prüfungsbericht. Bei OGA, die aufgrund ihrer Struktur den Praktiken des *Market Timing* ausgesetzt sein können, überprüft der Wirtschaftsprüfer die Maßnahmen und/oder Kontrollen, die von dem OGA ergriffen wurden, um sich bestmöglich gegen solche Praktiken zu schützen und beschreibt sie in seinem Prüfungsbericht.

Falls der Wirtschaftsprüfer des OGA im Laufe seiner Tätigkeit von einem Fall des *Late Trading* oder des *Market Timing* Kenntnis erhält, ist er verpflichtet, diesen in seinem Prüfungsbericht anzugeben.

Sollten Anleger, die im Laufe des Jahres durch die Praktiken des *Late Trading* oder des *Market Timing* benachteiligt werden, entschädigt worden sein, so bewertet der Wirtschaftsprüfer in seinem Prüfungsbericht, ob diese Anleger ordnungsgemäß entschädigt wurden.

27.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/97

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER VOLLSTÄNDIGEN UND VEREINFACHTEN PROSPEKTE SOWIE DER FÜR ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN VORGESCHRIEBENEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE IN DER REFERENZDATENBANK DES FINANZPLATZES

CSSF-Rundschreiben 03/97 über die Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der für Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresberichte in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes

Luxemburg, den 28. Februar 2003

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/97

Betreff: Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der für Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresberichte in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes[1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben bezweckt eine nähere Erläuterung der Verfahrensweise in Bezug auf die Veröffentlichung der vollständigen und vereinfachten Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, zu der Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA") ihren Anlegern gegenüber gemäß Kapitel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002") verpflichtet sind.

Artikel 114 dieses Gesetzes lautet wie folgt:

(1) Die OGA müssen ihre vereinfachten und vollständigen Prospekte und deren Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte der CSSF übermitteln.

(2) Die CSSF kann vorgenannte Dokumente in jeder von ihr für angemessen befundenen Weise veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Um der Entwicklung der Informationstechnologie Rechnung zu tragen, wurde von der *Centrale de Communications Luxembourg S.A.* („CCLux") [2] eine Referenzdatenbank des Finanzplatzes eingerichtet, wodurch eine Infrastruktur geschaffen werden soll, die sowohl Anlegern als auch Professionellen der Finanzindustrie auf elektronischem Wege Zugriff auf alle Prospekte und Jahres- und Halbjahresberichte von Luxemburger OGA ermöglicht.

Die Einrichtung dieser Plattform erfolgt im Rahmen neuer europäischer Bestrebungen in Richtung einer Vereinfachung der Veröffentlichung sowie der Zugriffsmöglichkeit auf Prospekte und Jahres- und Halbjahresberichte unter Rückgriff auf elektronische Übertragungseinrichtungen wie das Internet.

Die CSSF ist der Auffassung, dass die Referenzdatenbank des Finanzplatzes die Transparenz im Zusammenhang mit Informationen über OGA nach Luxemburger Recht erhöht und den Zugang zu diesen Informationen für die Anleger vereinfacht.

---

1 *référentiel de la place*

2 Aus *Centrale de Communications Luxembourg S.A.* („CCLux") ist ab dem 28. Januar 2009 Finesti S.A. geworden per Firmennamenänderung.

Aufgrund von Artikel 114 Absatz (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sind die vereinfachten und vollständigen Prospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der OGA, die dem vorgenannten Gesetz unterliegen, in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes zu veröffentlichen. Diese Publizitätspflicht ist auf OGA nicht anwendbar, die dem Gesetz vom 19. Juli 1991 betreffend OGA, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, unterliegen.

Es wird dringend nahegelegt, dass OGA, die dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 30. März 1988“) unterliegen, dieser Publizitätspflicht in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes ebenfalls nachkommen.

Die Veröffentlichung des Prospektes hat unmittelbar nach dessen Genehmigung durch die CSSF zu erfolgen. Sofern der OGA die CSSF entsprechend informiert hat, wird die Veröffentlichung des Prospektes bis spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vertriebes von Anteilen des OGA verschoben.

Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen innerhalb der in Artikel 109 Absatz (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und in Artikel 85 Absatz (2) des Gesetzes vom 30. März 1988 vorgesehenen Fristen veröffentlicht werden.

In begründeten Fällen kann die CSSF im Hinblick auf die Veröffentlichung von Prospekten sowie von Jahres- und Halbjahresberichten in der Referenzdatenbank des Finanzplatzes Ausnahmen gewähren.

Nach Einsatzfähigkeit der Referenzdatenbank des Finanzplatzes wird ein gesondertes Rundschreiben herausgegeben, in dem die Verfahrensweise im Hinblick auf die Übermittlung von Prospekten sowie von Jahres- und Halbjahresberichten der OGA an die CSSF und die CCLux näher beschrieben wird.

28.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/88

ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN, DIE DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2002 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UNTERLIEGEN

CSSF-Rundschreiben 03/88 über die Klassifizierung von Organismen für gemeinsame Anlagen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen

Luxemburg, den 22. Januar 2003

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 03/88

Betreff: Klassifizierung von Organismen für gemeinsame Anlagen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist die genaue Klassifizierung der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Die wesentlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 werden im CSSF Rundschreiben 03/87 beschrieben.

Das Gesetz vom 30. März 1988 über OGA in seiner geänderten Fassung (das Gesetz vom 30. März 1988), bleibt bis zum 13. Februar 2007 in Kraft. Das hat zur Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt zwei separate Gesetzestexte nebeneinander den Bereich der OGA regeln.

Gemäß den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 müssen die nachfolgend genannten OGA, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet/aufgelegt wurden, bis spätestens zum 13. Februar 2004 die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen:

- OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988, die zwischen dem 13. Februar 2002 und dem 1. Januar 2003 gegründet/aufgelegt wurden;

- OGAW im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 1988, mit Ausnahme derjenigen OGAW, die unter Artikel 2 dieses Gesetzes aufgeführt werden, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 13. Februar 2004 gegründet/aufgelegt wurden und zunächst dafür optiert haben, sich dem Gesetz vom 30. März 1988 zu unterwerfen;

- OGA, die am 1. Januar 2003 bereits bestanden, auf die Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 Anwendung findet und die in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen;

- OGA, die am 1. Januar 2003 bereits bestanden, auf die Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 Anwendung findet und die in den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen;

- OGA, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 13. Februar 2004 gegründet/aufgelegt wurden, die entweder OGAW im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder OGA im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sind und zunächst dafür optiert haben, sich dem Gesetz vom 30. März 1988 (Teil II) zu unterwerfen.

Alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die ab dem 13. Februar 2004 gegründet/aufgelegt werden, fallen von Rechts wegen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung/Auflegung sämtliche Anforderungen des vorgenannten Gesetzes erfüllen.

OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988, die vor dem 13. Februar 2002 gegründet/aufgelegt wurden, haben bis zum 13. Februar 2007 die Wahlmöglichkeit, entweder weiterhin unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 zu fallen oder sich dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 zu unterwerfen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Ein OGA gilt als in Luxemburg ansässig, wenn sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des *fonds commun de placement* bzw. der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet.

Je nach ihren spezifischen Charakteristika sind die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallenden Luxemburger OGA entweder Teil I oder Teil II dieses Gesetzes zuzuordnen.

Mit Hilfe dieser Klassifizierung kann unterschieden werden zwischen:

- den Organismen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer geänderten Fassung;

- den anderen Organismen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer geänderten Fassung, fallen.

II. Einordnung von OGA unter Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002

Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 findet auf alle OGA Anwendung, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes ist.

In Anbetracht der vorgenannten Definition ist der Zweck der geplanten Anlagen ausschlaggebendes Kriterium für die Frage, ob ein OGA Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen ist. Mit Ausnahme der nachfolgend unter Punkt III. näher kommentierten Fälle findet auf einen OGA, der in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des vorgenannten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen tätigt, Teil I Anwendung.

OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sind als offen zu qualifizieren, wenn sie gemäß den ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen auf Antrag des Anlegers zur direkten oder indirekten Rücknahme ihrer Anteile bzw. Aktien verpflichtet sind.

Ein besonderes Augenmerk verdienen die vorerwähnten Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und insbesondere Artikel 134 Absatz (5) im Hinblick auf diejenigen OGA, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestanden und in Anbetracht der erweiterten Anlagemöglichkeiten geeignet sind, OGAW gemäß Teil I zu werden.

Daher muss sich ein zurzeit unter Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 fallender OGA gegebenenfalls wegen seiner Anlagepolitik spätestens zum 13. Februar 2004 den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterwerfen, weil er andernfalls gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes von Teil I ausgeschlossen wäre.

III. Einordnung eines OGA unter Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002

Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 findet auf alle OGA Anwendung, die hauptsächlich in Vermögenswerten anlegen, die keine Wertpapiere und/oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes sind sowie auf alle OGAW, die von Teil I ausgeschlossen sind.

Hierzu sieht Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Ausnahmen von der vorstehend unter Punkt II. genannten Grundregel vor, indem einige Kategorien von OGAW vom Anwendungsbereich von Teil I ausgenommen werden.

Die vier nachfolgend aufgeführten Kategorien von Ausnahmefällen sind identisch mit den im Gesetz vom 30. März 1988 aufgeführten Ausnahmefällen. Eine detaillierte Beschreibung hiervon ist im Rundschreiben IML 91/75 enthalten. Die Beschreibung der drei ersten, nachfolgend beschriebenen Kategorien bleibt im Vergleich zu ihrer Beschreibung im Rundschreiben IML 91/75 unverändert. Die vierte Kategorie wurde entsprechend angepasst, um der erweiterten Palette an Anlagemöglichkeiten der OGAW Rechnung zu tragen, weshalb einige OGA, die von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 ausgeschlossen waren, von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht mehr ausgeschlossen sind.

Die von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ausgeschlossenen OGAW lassen sich den folgenden vier Kategorien zuordnen:

1. OGAW des geschlossenen Typs. Diese OGAW können in Abgrenzung zu den OGAW des offenen Typs definiert werden, welche auf Antrag der Anleger direkt oder indirekt ihre Anteile oder Aktien zurücknehmen.

   Die Rückzahlung an die Anleger aufgrund einer Entscheidung des OGAW ist dann nicht mit einer Rücknahme gleichzusetzen, wenn diese Rückzahlung nicht auf Grund eines etwaigen Rückkaufrechts im Rahmen eines Antrages des Anlegers erfolgt.

   Wenn die verbrieften Rechte eines OGAW des geschlossenen Typs auf Antrag der Anleger ab einem bestimmten Zeitpunkt zurückgenommen werden, fällt dieser ab dem in Frage stehenden Zeitpunkt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes, es sei denn, er fiele unter eine der anderen nachfolgend unter Punkt 2. bis 4. genannten OGAW-Kategorien. Wenn eine solche Verfahrensweise schon bei Gründung/Auflegung geplant ist, müssen die Anleger in dem Prospekt von Anfang an hierauf sowie auf die damit verbundenen möglichen Folgen, insbesondere im Bereich der Anlagepolitik, hingewiesen werden.

2. OGAW, die sich Mittel beim Publikum beschaffen, ohne Werbung für den Verkauf ihrer Anteile bzw. Aktien beim Publikum innerhalb der Europäischen Union („EU“) oder in Teilen derselben zu betreiben.

   Der Ausschluss von Teil I des Gesetzes entbindet die betreffenden OGAW nicht von der Pflicht, sich mit dem Ziel der gemeinsamen Anlage von Sparkapital an das Publikum zu richten, eine Pflicht, die von jedem Organismus erfüllt sein muss, um als OGA qualifiziert zu werden; das Gesetz untersagt ganz einfach den betreffenden OGAW jedwede Art von Werbung innerhalb der EU, wobei im Hinblick auf die Definition dieses Begriffs auf die jeweilige Definition in den einzelnen Mitgliedstaaten abzustellen ist. In Luxemburg fällt unter den Begriff der 'Werbung' insbesondere der Einsatz von Werbeträgern wie der Presse, dem Rundfunk, dem Fernsehen oder von Werbeschriften. Davon ausgenommen sind Zeichnungsangebote, die an einen begrenzten Kreis von ausdrücklich zu diesem Zwecke angesprochenen Anlegern gerichtet sind.

Aus vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass OGAW dieser Kategorie sich zwar an das Publikum wenden, dabei aber auf jede Form von Werbung innerhalb der EU verzichten.

3. OGAW, bei denen der Verkauf von Anteilen bzw. Aktien laut Gründungsunterlagen nur an das Publikum in Ländern erfolgen darf, die nicht zur Europäischen Union gehören.

   Der Ausschluss ist nur dann möglich, wenn im Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung dieser OGAW ausdrücklich geregelt ist, dass der Verkauf seiner Anteile bzw. Aktien auf das Publikum in Ländern außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt ist.

   Unter diese Kategorie fallen außerdem jene OGAW, deren Anteile bzw. Aktien an der Luxemburger Börse notiert sind und ausschließlich außerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden.

4. Kategorien von OGAW, die von der CSSF bestimmt werden und für die in Anbetracht ihrer Anlagepolitik und ihrer Politik betreffend die Kreditaufnahme die in Kapitel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Regeln nicht geeignet sind.

   OGAW, die von diesem Ausschluss betroffen sind, fallen unter eine der folgenden Kategorien:

   4.1 OGAW, deren Anlagepolitik die Anlage von 20% oder mehr ihres Nettofondsvermögens in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erlaubt.

   4.2 OGAW, deren Anlagepolitik die Anlage von 20% oder mehr ihres Nettofondsvermögens in Risikokapital erlaubt. Unter Risikokapital versteht man die Anlage in verbrieften Rechten von Gesellschaften, die neu gegründet wurden oder die sich immer noch in der Entwicklungsphase befinden.

   4.3 OGAW, deren Anlagepolitik die Möglichkeit vorsieht, dauerhaft und zu Anlagezwecken Kredite in Höhe von mindestens 25% ihres Nettofondsvermögens aufzunehmen.

   4.4 OGAW in der Form eines Umbrella-Fonds, bei denen ein Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik oder seiner Politik betreffend die Kreditaufnahme nicht in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fällt.

29.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/81

ÜBER DIE PRAKTISCHEN REGELN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

CSSF-Rundschreiben 02/81 über die praktischen Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von Organismen für gemeinsame Anlagen

Luxemburg, den 6. Dezember 2002

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/81

Betreff: Praktische Regeln für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer von Organismen für gemeinsame Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben bezweckt, die Regeln über den Umfang des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Prüfungsberichte festzulegen, die sich bei Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) in der durch das Gesetz vom 17. Juli 2000 geänderten Form ergeben.

Mit diesem Rundschreiben sollen allgemein die Rolle und der Auftrag der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle von Rechnungslegungsunterlagen definiert werden. Der Auftrag eines Wirtschaftsprüfers beschränkt sich keineswegs auf die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen, sondern besteht ebenso in der Analyse des Geschäftsablaufes und der Verfahrensabläufe eines OGA.

Der Auftrag eines Wirtschaftsprüfers kann je nach Risiken auf den Märkten, auf denen der OGA tätig ist, sowie je nach Qualität der bereits bestehenden internen Kontrollen des OGA variieren.

Durch das Rundschreiben soll in keinster Weise der Inhalt der gemäß Schema B des Gesetzes zu erstellenden Jahresberichte modifiziert werden; vielmehr sollen die in dem Prüfungsbericht über die Tätigkeit eines OGA aufzuführenden Aspekte genauer spezifiziert werden, denn dieser Bericht stellt, zusammen mit dem Jahresbericht und dem Empfehlungsschreiben, für die CSSF eine wichtige Informationsquelle im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit dar.

ZUSAMMENFASSUNG

I. Auftrag

II. Bericht über den Jahresabschluss

III. Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

A. Allgemeine Grundsätze

B. Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

C. Anmerkungen zu dem Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA

IV. Mitteilungen an die CSSF gemäß Artikel 89 (3) des Gesetzes über OGA

V. Schlussbestimmungen

I. Auftrag

Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Aktionäre eines OGA ernannt. Im Falle eines *fonds commun de placement* wird der Wirtschaftsprüfer vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ernannt. Der Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft eines OGA muss in der Folge dem Wirtschaftsprüfer schriftlich einen detaillierten Auftrag erteilen, der mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Die Kontrolle der Jahresabschlüsse muss gemäß den vom *Institut des Réviseurs d'Entreprises luxembourgeois (IRE)* herausgegebenen Arbeitsempfehlungen erfolgen. Im vorliegenden Fall sieht das *IRE* die Anwendung der internationalen Wirtschaftsprüfungsnormen („*International Standards on Auditing*", *ISAs*) vor, die von der *IFAC* („*International Federation of Accountants*") veröffentlicht werden und die von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen angepasst oder vervollständigt werden.

2. Die Kontrolle muss alle Arten von Tätigkeiten des OGA erfassen, ob es sich nun um bilanzrelevante oder um außerbilanzielle Tätigkeiten handelt. Die von dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen des ihm erteilten Auftrages auszuübende Kontrolle darf keinen Tätigkeitsbereich und keine spezifische Tätigkeit aussparen. Die Kontrolle muss sich ebenfalls auf sämtliche vom OGA eingegangenen Risiken erstrecken.

3. Die Kontrolle muss sich auf alle Aspekte der Organisation und der Prüfung der auf OGA anwendbaren Verfahrensabläufe erstrecken. Dies beinhaltet unter anderem eine Analyse der Verfahrensabläufe im Hinblick auf die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, auf die Prüfung der Berechnung des NIW, auf den Abgleich[1] sowie eine Analyse der Verfahrensabläufe im Hinblick auf die Bewertungsmethoden. Die Kontrolle muss es ermöglichen, sämtliche im Jahresbericht und im Wirtschaftsprüfungsbericht über die Tätigkeit des OGA geforderten Informationen zu erhalten.

4. Das Mandat über den Jahresabschluss muss ausdrücklich den Auftrag beinhalten:

   - die Einhaltung der in den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung der Geldwäsche verankerten Prinzipien zu überprüfen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Rundschreibens IML 94/112 über den Kampf gegen die Geldwäsche und vorbeugende Maßnahmen gegen den Missbrauch des Finanzsektors zu Zwecken der Geldwäsche und dessen Anhängen, der Rundschreiben BCL 98/153, CSSF 00/21, CSSF 01/40 und CSSF 02/78 sowie die ordnungsgemäße Anwendung der internen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche;

   - die Prüfung der Einhaltung aller anderen auf OGA anwendbaren Rundschreiben.

5. Die vorstehend näher definierte Jahresabschlussprüfung ist einerseits durch einen Jahresbericht (siehe nachfolgend unter Kapitel II.) und andererseits durch einen Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA (siehe nachfolgend unter Kapitel III.) zu dokumentieren.

   Im Allgemeinen muss ein OGA unverzüglich die CSSF informieren, sobald dessen Wirtschaftsprüfer sein Mandat vorzeitig niedergelegt oder wenn er die Absicht hat, sein Mandat nicht zu verlängern.

---

[1] *réconciliation* – gemeint ist der Abgleich zwischen den von einem OGA verbuchten Positionen und den bei der Verwahrstelle registrierten Positionen, siehe hierzu auch weiter unten unter Ziffer 1.2.1 und 1.2.2.3.

Ebenso muss ein OGA der CSSF unter Angabe von Gründen dessen Absicht anzeigen, das Mandat seines Wirtschaftsprüfers zu kündigen. Die CSSF prüft bei jedem Antrag auf Wechsel des Wirtschaftsprüfers die Gründe des geplanten Wechsels und wägt hierbei ab, ob der OGA bei der Wahl eines neuen Wirtschaftsprüfers in gebührender Weise darauf geachtet hat, ob letzterer im Hinblick auf die Art und den Umfang der Tätigkeit des OGA über hinreichende Kompetenzen und Mittel verfügt.

II. Bericht über den Jahresabschluss

Der Bericht über den Jahresabschluss beinhaltet einen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (*auditor's report/attestation du réviseur*), der gemäß Artikel 85 (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 über OGA gesetzlich zwingend zu veröffentlichen ist.

Der Jahresbericht enthält den Bestätigungsvermerk gemäß ISA Normen 700[2] in der vom *IRE* beschlossenen Form.

Gemäß Artikel 86 (2) des Gesetzes vom 30. März 1988 über OGA muss der Jahresbericht eine Bilanz oder eine Bestandsaufnahme des gesamten Fondsvermögens, eine Aufstellung aufgeschlüsselt nach Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten während des abgelaufenen Geschäftsjahres und sonstige, unter Schema B im Anhang zu vorgenanntem Gesetz aufgelisteten Angaben sowie sämtliche wichtigen Informationen enthalten, anhand derer der Anleger sich in Kenntnis der Sachlage ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGA bilden kann.

Falls der Wirtschaftsprüfer dem OGA ankündigt, dass er einen qualifizierten Bestätigungsvermerk ausstellen wird oder falls er sich weigert, die Rechnungslegung zu attestieren, muss der betreffende OGA unverzüglich die CSSF darüber informieren (siehe ebenfalls weiter unten unter Kapitel IV. „Mitteilungen an die CSSF gemäß Artikel 89 (3) des Gesetzes über OGA“).

Der Bericht über den Jahresabschluss muss der CSSF zwingend innerhalb von 4 Monaten ab dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums vorgelegt werden.

III. Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

A. <u>Allgemeine Grundsätze</u>

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA soll einen Überblick über die Feststellungen im Hinblick auf die finanziellen und organisatorischen Aspekte des OGA geben, zu denen der Wirtschaftsprüfer im Laufe seiner Prüfung gelangt ist, insbesondere die Beziehungen des betreffenden OGA zur Hauptverwaltung, zur Depotbank und zu den anderen Zwischenstellen[3] (Anlageverwalter[4], Transferstellen, Vertriebsstellen etc.).

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss prägnant, klar und kritisch sein.

Er ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Er ist ausschließlich für den Verwaltungsrat des betreffenden OGA bzw. den der Verwaltungsgesellschaft des OGA sowie für die CSSF bestimmt.

---

2 *International Standard on Auditing no. 700: The Auditor's report on financial statements*

3 *intermédiaires*

4 Im französischen Originaltext heißt es *gestionnaire*. Unter Bezugnahme auf den in der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2001/107/EG für den französischen Begriff *gestion d'investissements* gewählten Begriff der Anlageverwaltung wird *gestionnaire* im Rahmen dieser Übersetzung, aus Gründen der Einheitlichkeit der Terminologie, mit „Anlageverwalter“ wiedergegeben.

Er muss für jeden der unter Ziffer III.B. genannten Punkte diejenigen Feststellungen aufgreifen, die maßgeblich sind, um ein präzises und fundiertes Urteil über die Organisation und die Finanzlage des OGA fällen zu können.

Der Wirtschaftsprüfer muss im Rahmen seiner Regelüberprüfungen, die er gemäß den Empfehlungen RRC Nr. 21 [5] des IRE durchführt, zu der Einhaltung der gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen Stellung nehmen und muss ebenfalls Gewissheit erhalten, dass mit den im Einsatz befindlichen Systemen eine korrekte Berechnung des Nettoinventarwertes möglich ist.

Der Wirtschaftsprüfer muss Fehler bei der Berechnung des NIW und Verstöße im Zusammenhang mit den Anlagebeschränkungen aufzeigen, die er während seiner Prüfung aufgedeckt hat und die der CSSF zuvor nicht gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 mitgeteilt worden sind.

In dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss der Wirtschaftsprüfer auch die Fehler bei der NIW-Berechnung sowie die Fälle von Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen analysieren, die Gegenstand einer Mitteilung gemäß Rundschreiben CSSF 02/77 waren, bei denen indes die Entschädigungssumme EUR 25.000 nicht überschritt und bei denen der an den Anteilinhaber [6] zu leistende Erstattungsbetrag EUR 2.500 nicht überschritt, wie näher im Rundschreiben CSSF 02/77 beschrieben.

Der Wirtschaftsprüfer muss im Einzelnen Auskunft über die Schwachstellen und verbesserungswürdigen Punkte geben, die er bei seiner Prüfung festgestellt hat. Diese Mitteilung kann im Rahmen des Berichtes über die Prüfung der Tätigkeit des OGA oder im Wege eines Empfehlungsschreibens an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA erfolgen. Zusammen mit den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers müssen zwingend Kommentare des Verwaltungsrates des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA vorgelegt werden. Im Falle eines Empfehlungsschreibens muss dieses dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beigefügt sein. Wenn der Wirtschaftsprüfer kein solches Empfehlungsschreiben erstellt, muss er in dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA auf diese Tatsache hinweisen.

Gemäß Kapitel P des Rundschreibens IML 91/75 vom 21. Januar 1991 [7] muss ein OGA unverzüglich und unaufgefordert der CSSF auch alle sonstigen, weiter oben genannten Dokumente, die der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfung erstellt hat, vorlegen.

Der Bericht über die Tätigkeit eines OGA muss der CSSF innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums vorgelegt werden.

B. Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss gemäß dem nachfolgenden Schema aufgebaut sein. Dieses Schema listet die Mindestinformationen auf, die der Wirtschaftsprüfer in seinen Bericht aufnehmen muss. Überdies kann dieses Schema dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und der Struktur des jeweiligen OGA entsprechend angepasst werden. Gegebenenfalls muss der Wirtschaftsprüfer das

---

5 *Recommendation de révision comptable n° 21: La révision des états financiers des OPC* – Empfehlungen für die Rechnungsprüfung Nr. 21 : Die Prüfung der Finanzlage der OGA.

6 Im französischen Originaltext heißt es *actionnaire*. In der Übersetzung wird der Begriff in Anlehnung an die Terminologie in der Richtlinie 2009/65/EG mit „Anteilinhaber“ wiedergegeben, um sowohl den Fall eines OGA in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft als auch in der Rechtsform eines *fonds commun de placement* zu berücksichtigen.

7 Rundschreiben IML 91/75 über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (“OGA”) unterworfen sind.

besagte Schema noch um von ihm für notwendig erachtete Punkte ergänzen. Wenn ein bestimmter Punkt in dem Schema auf einen OGA nicht anwendbar ist, muss der Wirtschaftsprüfer dies ausdrücklich unter dem entsprechenden Punkt vermerken.

1. Organisation des OGA

    1.1. Hauptverwaltung

        1.1.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer des OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Hauptverwaltung stützt

        1.1.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA selbst vorgenommen werden

            1.1.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

            1.1.2.2. Computersysteme

    1.2. Depotbank / Verwahrstelle[8]

        1.2.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer eines OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verwahrstelle stützt

        1.2.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA durchgeführt werden

            1.2.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

            1.2.2.2. Computersysteme

            1.2.2.3. Ergebnis des Abgleichs

    1.3. Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft

    1.4. Beziehungen zu den anderen Zwischenstellen

2. Prüfung der Tätigkeiten des OGA

    2.1. Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

    2.2. Bewertungsmethoden

    2.3. Prüfung des Systems der Risikomanagement-Verfahren

    2.4. Sonderkontrollen

    2.5. Bestandsaufnahme im Hinblick auf das gesamte Fondsvermögen und die Gewinn- und Verlustrechnung

    2.6. Veröffentlichung des NIW

3. Internet

4. Beschwerden der Anleger

---

[8] Im französischen Originaltext heißt es *banque dépositaire*. Im Lichte der Definition von *banque dépositaire ou dépositaire* in Artikel 1 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wird in dieser Übersetzung im Folgenden von „Verwahrstelle“ gesprochen.

5. Folgeüberwachung von Problemen, die in vorherigen Berichten über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA aufgeworfen worden waren

6. Allgemeine Schlussfolgerungen

C. Kommentare zu dem Schema für den Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA

1. Organisation des OGA

Die Operationsfähigkeit eines OGA erfordert spezialisierte Dienstleister sowohl in Luxemburg als auch im Ausland.

Das Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung verlangt, dass die Hauptverwaltung eines OGA in Luxemburg angesiedelt sein muss. Vorerwähntes Gesetz sieht ebenfalls vor, dass die Verwahrstelle eines OGA ihren Sitz in Luxemburg haben muss. Die Einrichtungen, die eine oder mehrere Aufgaben im Zusammenhang mit der Hauptverwaltung und/oder der Verwahrstelle für einen OGA ausüben, sind von zentraler Bedeutung für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit eines OGA.

Soweit die Verwahrstelle und der Professionelle des Finanzsektors[9], der die Aufgabe der Hauptverwaltung übernommen hat, von ihrem jeweiligen Wirtschaftsprüfer einer Prüfung ihrer jeweiligen Tätigkeit für einen OGA unterzogen wurden, die sich mindestens auf die nachfolgend unter Ziffer 1.1.2. und 1.2.2. aufgeführten Aspekte erstreckt, kann der Wirtschaftsprüfer des OGA auf die Berichte der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Verwahrstelle bzw. des Professionellen des Finanzsektors im Hinblick auf die für die Organismen für gemeinsame Anlagen erbrachten Dienstleistungen Bezug nehmen.

Für den Fall, dass der Wirtschaftsprüfer eines OGA von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und in Anbetracht der bedeutenden Rolle, die der Einrichtung bzw. den Einrichtungen zukommt, die die Aufgaben der Hauptverwaltung und/oder der Verwahrstelle innerhalb des Funktionsablaufes des OGA sicherstellen, muss der Wirtschaftsprüfer selbst diese Prüfungen und Kontrollen, wie in den vorgenannten Abschnitten näher beschrieben, durchführen. In diesem Fall muss der Wirtschaftsprüfer des OGA dem Verwaltungsrat des OGA bzw. dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des OGA mitteilen, dass er den Zugang zu bestimmten Informationen über die betreffende Einrichtung benötigt, um die nach vorliegendem Rundschreiben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen durchführen zu können. Der Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA muss dann die betreffende Einrichtung um Zugang zu den erforderlichen Informationen ersuchen, die der Wirtschaftsprüfer des OGA zur Erfüllung seines Auftrages benötigt.

Was die *fonds communs de placement* anbelangt, deren Verwaltung von einer Verwaltungsgesellschaft ausgeübt wird, muss der Wirtschaftsprüfer des OGA bestimmte Kontrollen und Prüfungen, wie nachfolgend unter Punkt 1.3. näher definiert, durchführen. Der Wirtschaftsprüfer eines OGA kann hierzu auf den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Verwaltungsgesellschaft Bezug nehmen, wenn dieser Bericht mindestens die unter Ziffer 1.3. genannten Punkte abhandelt. Für den Fall, dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, muss er bei dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des *fonds commun de placement* vorstellig werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft muss dann dem Wirtschaftsprüfer sämtliche notwendigen Informationen im Zusammenhang mit den von der Verwaltungsgesellschaft für den *fonds commun de placement* erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen und für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft einige wichtige Verwaltungsfunktionen an einen

[9] *professionnel du secteur financier*

spezialisierten Dienstleister ausgelagert hat, muss er die betreffende Einrichtung um Zugang zu den erforderlichen Informationen ersuchen.

Hervorzuheben ist auch, dass für den Fall, dass die verschiedenen Funktionen der Hauptverwaltung von mehreren Professionellen des Finanzsektors wahrgenommen werden, der Wirtschaftsprüfer des OGA zu Fragen der Koordinierung und allgemeinen Überwachung des OGA Stellung nehmen muss.

Was das Verhältnis des OGA zu anderen, in Luxemburg und/oder im Ausland ansässigen Dienstleistern anbelangt, gelten die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 1.4.

1.1. Hauptverwaltung

1.1.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer des OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Hauptverwaltung stützt

Der Wirtschaftsprüfer eines OGA muss in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA vermerken, auf welchen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Hauptverwaltung er sich gestützt hat. Er muss in diesem Zusammenhang nachfolgende Angaben liefern:

- Name des Wirtschaftsprüfers der Hauptverwaltung
- Datum des Prüfungsberichts
- gegebenenfalls den Wirtschaftsprüfungsbericht nach der internationalen Norm ISA 402, Typ B, oder nach der amerikanischen Norm SAS 70, Typ 2, oder nach jedweder anderen gleichwertigen Norm, sowie außerdem den Namen des Wirtschaftsprüfers, der diesen Bericht erstellt hat.

Für den Fall, dass die Aufgaben der Hauptverwaltung von mehreren Dienstleistern wahrgenommen werden, muss der Wirtschaftsprüfer des OGA in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die vorerwähnten Angaben für jeden einzelnen Dienstleister liefern.

1.1.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA selbst vorgenommen werden

1.1.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

Der Wirtschaftsprüfer muss in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA genau aufführen, welche Funktionen von der Hauptverwaltung für Rechnung des OGA ausgeübt werden. Für den Fall, dass diese Funktionen auf mehrere Professionelle des Finanzsektors und/oder Leitungsorgane des Fonds verteilt sind, muss er in seinem Bericht detaillierte Angaben zu der Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen involvierten Parteien machen.

Der Wirtschaftsprüfer muss genaue Angaben darüber machen, ob die Hauptverwaltung oder die verschiedenen Parteien im Besitz eines Verfahrenshandbuchs sind, in dem die von ihnen für Rechnung des Fonds ausgeübten Funktionen beschrieben werden und die insbesondere in Kapitel D des Rundschreibens IML 91/75 aufgeführt sind.

Im Übrigen muss der Wirtschaftsprüfer prüfen, ob im Zusammenhang mit nachfolgenden Punkten spezifische Verfahren ausgearbeitet wurden:

a) Kontrollverfahren im Hinblick auf die Herkunft der Vermögenswerte („Anti-Geldwäsche Verfahren“),

b) Bewertungsverfahren des Buchhalters für die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere[10], wobei zwischen den verschiedenen Arten von Anlagen unterschieden werden muss und wobei insbesondere die nicht-börsennotierten Wertpapiere sowie die nicht liquiden Wertpapiere hervorzuheben sind,

c) Kontrollverfahren im Hinblick auf die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen,

d) Kontrollverfahren im Hinblick auf die Genauigkeit der Berechnung des NIW,

e) Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung und Austragung[11] von Zeichnungsordern/Rücknahmeordern von Anteilen/Aktien,

f) Verfahren der Wertstellung[12] und der Eintragung von Akquisitionen von Wertpapieren und deren Abtretung.

Der Wirtschaftsprüfer muss zu der Angemessenheit der angewandten Verfahren Stellung nehmen.

Schließlich muss der Wirtschaftsprüfer Angaben dazu machen, ob die bereitgestellten personellen Mittel ausreichen, um eine ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen des Dienstleisters für den betreffenden OGA gewährleisten zu können.

Für den Fall, dass die Aufgaben der Hauptverwaltung aufgesplittet wurden, muss der Wirtschaftsprüfer natürlich ebenfalls zu Fragen der Koordinierung und allgemeinen Überwachung des OGA Stellung nehmen.

1.1.2.2. Computersysteme

Was die Computersysteme anbelangt, muss der Wirtschaftsprüfer eine kurze Beschreibung der von der Hauptverwaltung verwendeten Software sowie der Funktionen, für die diese Software verwendet wird, abgeben.

Der Wirtschaftsprüfer muss Angaben dazu machen, ob in dem zu prüfenden Geschäftsjahr wesentliche Veränderungen im Bereich des Computersystems vorgenommen wurden und ob bei einem Wechsel auf ein neues System Probleme aufgetaucht sind.

Der Wirtschaftsprüfer muss ebenfalls Angaben darüber machen, ob im Hinblick auf das Tätigkeitsvolumen des betreffenden OGA und gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Poolingtechniken oder die Techniken der gemeinsamen Verwaltung das verwendete Computersystem adäquat ist.

Im Hinblick auf das Buchhaltungssystem für die Berechnung des NIW nimmt der Wirtschaftsprüfer zu der Frage Stellung, ob das Buchhaltungssystem auf die von dem betreffenden OGA getätigten Arten von Anlagen angepasst ist.

---

[10] *procédure d'évaluation du portefeuille-titres*
[11] *procédure d'enregistrement et de liquidation des ordres de souscription/de rachat de parts/actions*
[12] *procédure de validation*

Die Buchungen bzw. manuell vorgenommenen Bewertungen [13] und die diesbezüglichen besonderen Kontrollverfahren müssen Erwähnung finden.

Der Wirtschaftsprüfer muss außerdem überprüfen, ob geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten getroffen wurden.

Im Übrigen muss er die Grundzüge des Notfallplanes beschreiben, mit Hilfe dessen die Hauptverwaltung im Falle eines Zusammenbrechens des Computersystems, einschließlich der Internetverbindungen, normal weiterarbeiten können soll.

Im Falle des Rückgriffs auf eine externe Datenverarbeitungseinheit, sei es in Luxemburg oder im Ausland, muss der Wirtschaftsprüfer unmissverständlich aufzeigen, welche Aufgaben an wen ausgelagert wurden.

Der Wirtschaftsprüfer muss sich im Übrigen dazu äußern, ob und inwieweit die unter Ziffer III.1. von Kapitel D des Rundschreibens IML 91/75 genannten Bestimmungen eingehalten sind.

Generell muss der Wirtschaftsprüfer wesentliche Lücken, die er im Rahmen seiner Kontrollen aufdeckt, benennen und muss diese der CSSF in detaillierter Weise beschreiben, damit die CSSF die Situation beurteilen kann.

1.2. Die Verwahrstelle

1.2.1. Fälle, in denen der Wirtschaftsprüfer eines OGA sich auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verwahrstelle stützt

Der Wirtschaftsprüfer eines OGA muss in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA angeben, auf welchen Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Tätigkeit der Verwahrstelle er sich stützt. In diesem Zusammenhang muss er folgende Angaben vorlegen:

- Namen des Wirtschaftsprüfers der Verwahrstelle
- Datum des Prüfungsberichts
- gegebenenfalls den Prüfbericht nach der internationalen Norm ISA 402, Typ B, oder nach der amerikanischen Norm SAS 70, Typ 2, oder nach jedweder anderen gleichwertigen Norm, sowie außerdem den Namen des Wirtschaftsprüfers, der diesen Bericht erstellt hat.

  Der Wirtschaftsprüfer eines OGA muss sich in jedem Fall zu dem Ergebnis des Abgleichs zwischen den verbuchten Guthaben des OGA und den sich im Depot der Verwahrstelle befindlichen Vermögenswerten sowie über die außerbilanziellen Operationen des OGA äußern.

  Falls der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Prüfung schwerwiegende Probleme hinsichtlich der Übereinstimmung von Positionen, die beim OGA verbucht wurden und denjenigen, die bei der Depotbank verbucht wurden, feststellen sollte, muss er dies in seinem Prüfungsbericht über die Tätigkeit des OGA detailliert beschreiben.

---

[13] *écritures ou évaluations manuelles*

1.2.2. Fälle, in denen die Kontrollen und Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer des OGA durchgeführt werden

1.2.2.1. Bewertung der Verfahrensabläufe

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA enthält einen Hinweis darauf, ob die zu prüfende Einrichtung über ein Verfahrenshandbuch verfügt, in dem die Aufgaben im Hinblick auf die Funktion der Verwahrstelle beschrieben werden und ob dieses Handbuch sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Verfahrensabläufe bei der Ausübung seiner Tätigkeit beinhaltet.

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beinhaltet insbesondere Angaben über das Netz der Korrespondenzbanken. Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beschreibt die Geschäftspolitik der zu prüfenden Einrichtung im Hinblick auf die Kriterien, die sie bei der Auswahl dieser Geschäftspartner heranzieht. Der Wirtschaftsprüfer gibt einen Überblick über die Dritten, mit denen die Einrichtung in Beziehung steht und macht Angaben dazu, ob diese Geschäftspartner unter Anwendung der Geschäftspolitik dieser Einrichtung ausgewählt wurden.

Falls die Verwahrstelle ebenfalls teilweise oder vollständig die Aufgaben der Hauptverwaltung wahrnimmt, muss der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA ebenfalls Ausführungen über die Trennung der depotbankspezifischen Aufgaben einerseits und den hauptverwaltungsspezifischen Aufgaben andererseits enthalten.

Falls der Wirtschaftsprüfer eventuelle Unzulänglichkeiten feststellen sollte, muss er genaue Angaben darüber machen, welche Pflicht(en) die Verwahrstelle nicht erfüllt hat.

1.2.2.2. Computersysteme

Im Hinblick auf das Computersystem liefert der Wirtschaftsprüfer eine kurze Beschreibung der von der Verwahrstelle verwendeten Software.

Wenn im Laufe des zu prüfenden Geschäftsjahres wesentliche Änderungen im Computersystem vorgenommen wurden und wenn bei der Umstellung auf ein neues System Probleme aufgetreten sind, muss der Wirtschaftsprüfer darüber Angaben machen.

Der Wirtschaftsprüfer gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob das Computersystem und das hierfür bereitgestellte Personal in angemessener Weise aufeinander abgestimmt sind, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kreditinstituts für den betreffenden OGA gewährleisten zu können.

1.2.2.3. Ergebnis des Abgleichs

Der Wirtschaftsprüfer muss Angaben darüber machen, ob die Verwahrstelle Verfahren für den Abgleich der vom OGA verbuchten Positionen und den bei der Verwahrstelle registrierten Positionen eingerichtet hat. Er äußert sich

ebenfalls darüber, inwieweit er diese Verfahren für geeignet hält.

Der Wirtschaftsprüfer muss zu den Ergebnissen des Abgleichs zwischen den vom OGA verbuchten Positionen und den bei der Verwahrstelle verbuchten Positionen Stellung nehmen.

Falls der Wirtschaftsprüfer bei seiner Kontrolle schwerwiegende Probleme beim Abgleich zwischen den vom OGA und den von der Verwahrstelle verbuchten Positionen feststellen sollte, muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA eine detaillierte Beschreibung dieser Probleme vornehmen.

1.3. Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft

Der Wirtschaftsprüfer überprüft, ob die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt.

Er führt in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des OGA übernommenen Aufgaben auf. Soweit die Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise Verwaltungsfunktionen übernommen hat, verfährt der Wirtschaftsprüfer wie weiter oben unter Punkt 1, Ziffer 1.1.1. oder 1.1.2. genannt.

Falls der Wirtschaftsprüfer größere Probleme erkennen sollte, muss er diese in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA detailliert beschreiben.

1.4. Beziehungen zu den anderen Zwischenstellen[14]

Im Verhältnis des OGA zu den anderen Zwischenstellen, insbesondere zu den Anlageverwaltern, den Vertriebsstellen etc., muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA angeben, ob bei der Ausübung der Tätigkeit des OGA größere Probleme bei der Zusammenarbeit mit diesen anderen Zwischenstellen aufgetreten sind.

Wenn das der Fall ist, muss der Wirtschaftsprüfer genaue Angaben über das/die Problem(e) machen, das/die er im Rahmen seiner Untersuchung entdeckt hat, damit die CSSF sich ein Urteil über die Sachlage bilden kann.

2. Prüfung der Tätigkeiten des OGA

2.1. Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Angesichts der Tatsache, dass die Hauptverwaltung eines OGA mit den Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie mit der Übertragung von Anteilen bzw. Aktien des OGA betraut ist, muss sie gewährleisten, dass die Bestimmungen der Rundschreiben über die Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere die Rundschreiben IML 94/112, BCL 98/153, CSSF 00/21, CSSF 01/40 und CSSF 02/78 eingehalten sind.

Das Rundschreiben IML 94/112 trägt dabei allerdings dem besonderen Funktionsablauf des Vertriebes von OGA Rechnung und entbindet unter

[14] *intermédiaires* – gemeint sind die Einrichtungen, auf die ein Fonds gegebenenfalls bestimmte Tätigkeiten auslagert, siehe hierzu auch weiter oben unter III. A. erster Absatz.

bestimmten Voraussetzungen die Hauptverwaltung eines OGA in Luxemburg von der Pflicht, selbst die Identität der Anleger zu überprüfen, soweit sie Professionelle des Finanzsektors einschaltet, die ihrerseits einer den Luxemburger Gesetzen gleichwertigen Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegen. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass im Verhältnis zu allen Zwischenstellen, die mit der Anlage von Anteilen bzw. Aktien von OGA befasst sind, die Hauptverwaltung systematisch die Einhaltung der im Rundschreiben IML 94/112 genannten Bedingungen zur gleichwertigen Identitätsfeststellung überprüfen muss. Diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Stellung dieser Zwischenstelle und die Frage, ob diese Zwischenstelle sich verpflichtet hat, die Empfehlungen der GAFI zu befolgen. Wenn die Voraussetzungen für eine gleichwertige Identitätsfeststellung im Sinne des Rundschreibens IML 94/112 nicht erfüllt sind, obliegt es der Hauptverwaltung des OGA in Luxemburg, die Identitätsfeststellung der Anleger des OGA selbst vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer muss auf der Grundlage einer von der Hauptverwaltung vorgelegten Beschreibung den Vertriebsweg der Anteile bzw. Aktien des OGA untersuchen, um feststellen zu können, ob die Hauptverwaltung ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche nachkommt.

Des Weiteren muss der Wirtschaftsprüfer auch überprüfen, ob die Hauptverwaltung anormale Transaktionen überwacht.

In diesem Zusammenhang muss der Wirtschaftsprüfer Angaben über die von ihm praktizierte Methode zur Vornahme von Stichproben bei den überprüften Akten sowie über den Umfang an Akten, auf den sich die Stichproben bezogen, machen.

Wenn er zu dem Ergebnis einer Nicht-Konformität gelangt, muss der Wirtschaftsprüfer der CSSF genaue Angaben liefern, damit die CSSF die Lage beurteilen kann (Zahl der unvollständigen Akten, Angaben zu festgestellten Lücken etc.).

Falls der Wirtschaftsprüfer des OGA sich auf den Bericht desjenigen Wirtschaftsprüfers stützt, der mit der Prüfung jener Einrichtung betraut ist, die über die Einhaltung der Antigeldwäschebestimmungen wacht, muss der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Wirtschaftsprüfers der betreffenden Einrichtung

- Datum des Berichts über die Prüfung

2.2. Bewertungsmethoden

Nach dem Gesetz vom 30. März 1988 erfolgt, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung, die Bewertung der Vermögenswerte im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses, es sei denn, dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen, in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Der Wirtschaftsprüfer überprüft, ob die Bewertungsmethoden gemäß den hierfür vorgesehenen Verfahren und Regeln im Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung angewendet werden und ob diese Methoden auch ständig zur Anwendung kommen.

Der Wirtschaftsprüfer muss unter anderem auch überprüfen, ob die Bewertungsregeln im Hinblick auf das Wertpapierportfolio, auf Wertpapierleihgeschäfte[15], Wertpapierpensionsgeschäfte[16], Termingeschäfte, Swaps und Optionen gewissenhaft angewendet wurden.

Im Hinblick auf die Bewertung des Wertpapierportfolios muss er ein besonderes Augenmerk auf die nicht an einer Börse notierten verbrieften Rechte sowie auf jene verbrieften Rechte legen, die nicht liquide sind.

Zudem bittet der Wirtschaftsprüfer den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA um nähere Angaben zu den vom OGA getätigten Geschäften, damit er anhand von Stichproben überprüfen kann, ob diese Geschäfte zu Marktbedingungen („*at arm's length*“) getätigt wurden.

Falls er zu dem Ergebnis kommt, dass die Bewertungsmethoden, wie in den zuvor festgelegten Verfahrensregeln bzw. in dem Verwaltungsreglement bzw. in der Satzung beschrieben, nicht eingehalten wurden, muss der Wirtschaftsprüfer dies detailliert vermerken, damit die CSSF sich ein genaues Bild von der Situation machen kann.

2.3. Prüfung des Systems der Risikomanagement-Verfahren

Der Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA muss die notwendigen Kontrollen zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen und der Anlagepolitiken des OGA vorsehen sowie ein Risikomanagement-Verfahren im Hinblick auf die Risiken, denen der OGA ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass er entweder selbst ganz oder teilweise die vorgenannten Kontrollen durchführt oder diese Aufgabe auf eine oder mehrere Einrichtungen auslagert.

Der Wirtschaftsprüfer muss Angaben zu den Namen der Verantwortlichen/Einrichtungen machen, die vom Verwaltungsrat des OGA bzw. vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des OGA bestimmt wurden und die mit der Überwachung der verschiedenen Risiken, denen der OGA ausgesetzt ist, betraut sind. Er muss auch angeben, in welchen Zeitabständen die Risikokontrollen durchgeführt werden.

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss genaue Angaben darüber enthalten, ob das bestehende Kontrollsystem innerhalb dieser Einrichtungen zumindest diejenigen Risiken abdeckt, die der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des OGA innewohnen, d.h.:

- Kreditrisiko/Insolvenzrisiko betreffend die Gegenpartei
- Marktrisiko
- Zahlungsrisiko
- Wechselkursrisiko

Gegebenenfalls:

---

[15] *prêts/emprunts de titres*
[16] *achats ou ventes à réméré, mises en pensions*

- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- eingegangenes Risiko im Hinblick auf Derivate.

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA muss eine Analyse und Beurteilung der Systeme des OGA enthalten, die dieser eingerichtet hat, um eine Kontrolle und ein entsprechendes Management im Hinblick auf die verschiedenen Risiken, denen der OGA bei Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, betreiben zu können.

Falls der Wirtschaftsprüfer Lücken feststellen sollte, muss er dies detailliert vermerken, damit die CSSF sich ein genaues Bild von der Situation machen kann.

2.4. Sonderkontrollen

Im Rahmen seines Auftrages muss der Wirtschaftsprüfer auch Sonderkontrollen durchführen. Hierbei handelt es sich um Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen sowie der Berechnung des NIW.

Der Wirtschaftsprüfer hat zu diesem Punkt alle Fehler bei der Berechnung des NIW sowie der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen zu analysieren, soweit die Entschädigungssumme nicht über EUR 25.000 lag und soweit der an den Anteilinhaber[17] zu erstattende Betrag nicht über EUR 2.500 lag, wie es im Rundschreiben CSSF 02/77 geregelt ist.

Unter dem vorliegenden Punkt hat der Wirtschaftsprüfer auch auf folgende Fälle hinzuweisen:

- wesentliche Fehler, die der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines Auftrages aufgedeckt hat und die gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 hätten angezeigt werden müssen;
- Fälle der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen, die der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines Auftrages aufgedeckt hat und die gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 hätten angezeigt werden müssen.

In diesen Fällen wird der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA die Fälle von wesentlichen Fehlern und von Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen, die er im Rahmen seiner Kontrolle festgestellt hat und die der CSSF nicht gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 02/77 angezeigt wurden, aufzeigen. Der Wirtschaftsprüfer wird anschließend für diese Berechnungsfehler und Fehler der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen die in dem Rundschreiben CSSF 02/77 vorgesehenen Verfahren anwenden.

Falls kein wesentlicher NIW-Fehler oder Fall der Nichteinhaltung der Anlagepolitik festgestellt werden konnte, muss der Wirtschaftsprüfer darauf ausdrücklich in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA hinweisen.

---

[17] Der französische Originaltext spricht folgerichtig von *actionnaires*, d.h. Aktionären, im Gegensatz zu *porteurs de parts*, also Anteilinhabern eines Investmentfonds. Auch bei Aktionären wird, in Anlehnung an die Terminologie der deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG, in dieser Übersetzung einheitlich der Begriff „Anteilinhaber“ verwendet.

2.5. Bestandsaufnahme im Hinblick auf das Fondsvermögen und die Gewinn- und Verlustrechnung

Der Wirtschaftsprüfer muss in klarer und deutlicher Weise die verschiedenen Positionen der konsolidierten Bilanz kommentieren. Er muss überprüfen, ob die einzelnen Positionen tatsächlich existieren, ob die Höhe dieser Positionen korrekt angegeben ist, ob sie korrekt verbucht wurden und ob die Grundsätze der ordentlichen Buchführung stets eingehalten wurden.

Darüber hinaus muss der Wirtschaftsprüfer den Erwerb und die Abtretung von verbrieften Rechten während eines Zeitraums von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres überprüfen (wobei dieser Zeitraum jeweils zu verlängern ist, wenn verdächtige Geschäftsvorgänge festgestellt wurden), um erkennen zu können, ob möglicherweise Transaktionen durchgeführt worden sind, die ausschließlich den Zweck des „*window dressing*" haben.

Im Übrigen muss der Wirtschaftsprüfer Statistiken über die Rotation [18] innerhalb des Portfolios sammeln, um feststellen zu können, ob möglicherweise Transaktionen durchgeführt worden sind, die ausschließlich den Zweck des „*churning*" haben.

Der Wirtschaftsprüfer muss ebenfalls die verschiedenen Positionen der kombinierten Gewinn- und Verlustrechnung[19] prüfen. Er muss überprüfen, ob die einzelnen Positionen tatsächlich existieren, ob die Höhe dieser Positionen korrekt angegeben ist, ob sie korrekt verbucht wurden und ob die Grundsätze der ordentlichen Buchführung stets eingehalten wurden.

Im Rahmen seines Auftrages muss der Wirtschaftsprüfer ein besonderes Augenmerk auf die gegebenenfalls zugunsten der Anlageverwalter vorgesehene Performance Fee richten.

Er muss sich auch von Seiten des Verwaltungsrates des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA schriftlich bestätigen lassen, dass weder die Anlageverwalter noch eine mit ihnen kooperierende Stelle von den Maklern Rabatte erhalten haben und darüber, ob Vereinbarungen über sogenannte „*soft commissions*" im Rahmen der Tätigkeit des OGA getroffen worden sind. Falls solche „*soft commissions*" gezahlt worden sind, muss der Wirtschaftsprüfer in dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA genaue Angaben über in diesem Zusammenhang geschlossene Vereinbarungen liefern.

Des Weiteren muss er sich von Seiten des Verwaltungsrates des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft des OGA schriftlich bestätigen lassen, ob gegebenenfalls Rückabtretungen vorgenommen wurden und wenn das der Fall war, welcher Art diese Rückabtretungen waren.

Schließlich muss der Wirtschaftsprüfer eine Aufstellung aller Kosten anfordern, einschließlich der Transaktionskosten, die dem OGA belastet wurden. Es wird empfohlen, dass in dieser Kostenaufstellung, soweit möglich, die dem OGA belasteten Bruttokosten aufgelistet werden. Soweit es sich um die größten Kostenposten handelt, muss er ebenfalls überprüfen, ob diese Posten gemäß den geltenden vertraglichen Bestimmungen berechnet worden sind.

---

[18] r*otation*
[19] *compte de résultat combiné*

Falls der Wirtschaftsprüfer Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse feststellen sollte, muss er genaue Angaben machen, damit die CSSF sich ein genaues Bild von der Situation machen kann.

2.6. Veröffentlichung des NIW

Der Wirtschaftsprüfer vermerkt, ob der OGA seinen NIW im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 30. März 1988 veröffentlicht hat.

Falls diese gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten worden ist, muss der Wirtschaftsprüfer genaue Angaben zu der Ursache für dieses Versäumnis machen.

3. Internet

Der Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA enthält einen Hinweis darauf, ob der OGA direkt auf das Internet als Kommunikations- oder Vertriebsmittel zurückgreift.

4. Beschwerden der Anleger

Der Wirtschaftsprüfer muss den Verwaltungsrat des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft des OGA befragen, ob während des jeweils zu prüfenden Geschäftsjahres Beschwerden bei der Hauptverwaltung in Luxemburg eingegangen sind, auf die der OGA reagieren musste.

Wenn dem nicht so ist, muss der Wirtschaftsprüfer dies ausdrücklich in seinem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA vermerken.

Wenn Beschwerden beim OGA in Luxemburg eingegangen sein sollten, muss er die Zahl dieser Beschwerden nennen.

5. Folgeüberwachung von Problemen, die in vorherigen Berichten über die Prüfung der Tätigkeit eines OGA aufgedeckt worden waren

Der Wirtschaftsprüfer äußert sich in diesem Teil seines Berichts über die Prüfung der Tätigkeit des OGA zu der Folgeüberwachung von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten und Schwächen, die er bei vorherigen Kontrollen festgestellt hatte und die entweder in einem vorherigen Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA einzeln aufgeführt sind oder Gegenstand eines getrennten Empfehlungsschreibens an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA waren (siehe hierzu auch weiter oben unter Kapitel III. A „Allgemeine Grundsätze“).

6. Allgemeine Schlussfolgerungen

In den allgemeinen Schlussfolgerungen muss der Wirtschaftsprüfer Stellung zu allen wesentlichen Aspekten seiner Kontrolle nehmen, um die Lage des OGA insgesamt zu beschreiben.

Genauer gesagt muss der Wirtschaftsprüfer seine Hauptanmerkungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA zusammenfassen. Er nennt hier auch die wichtigsten, an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA adressierten Empfehlungen und Beobachtungen sowie deren Reaktionen hierauf. Für den Fall, dass der Wirtschaftsprüfer ein separates Empfehlungsschreiben an den Verwaltungsrat des OGA bzw. der Verwaltungsgesellschaft des OGA richtet, genügt es für diesen Teil, in den allgemeinen Schlussfolgerungen darauf Bezug zu nehmen. Dieses Schreiben muss dann aber als Anhang dem Bericht über die Prüfung der Tätigkeit des OGA beigefügt werden (siehe hierzu auch weiter oben unter Kapitel III.A. „Allgemeine Grundsätze“).

IV. Mitteilungen an die CSSF gemäß Artikel 89(3) des Gesetzes über OGA

Gemäß Artikel 89 Absatz (3) (neue Fassung) des Gesetzes über OGA, eingeführt durch das Gesetz vom 29. April 1999, ist der Wirtschaftsprüfer gehalten, der CSSF über jede Tatsache oder Entscheidung, von der er in Ausübung der Kontrolle der Rechnungslegungsdaten im Jahresbericht eines OGA oder im Rahmen eines anderen gesetzlichen Auftrages im Hinblick auf einen OGA Kenntnis erlangt hat, Mitteilung zu machen, wenn diese Tatsache oder Entscheidung geeignet ist:

- einen schweren Verstoß gegen Bestimmungen des Gesetzes über OGA oder dessen Ausführungsbestimmungen darzustellen, oder

- eine Gefahr für die weitere Tätigkeit des OGA darzustellen, oder

- dazu führt, dass keine Bescheinigung über die Rechnungslegung ausgestellt wird oder dass diesbezüglich Vorbehalte vorgebracht werden.

Der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls gehalten, die CSSF über jede Tatsache oder Entscheidung betreffend den OGA zu informieren, die eines der vorgenannten Kriterien erfüllt und von der er bei der Kontrolle der in dessen Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder im Rahmen der Kontrolle eines anderen gesetzlichen Auftrages betreffend ein anderes Unternehmen, das mit dem OGA, für den er einen gesetzlichen Auftrag erfüllt, in Form eines Beherrschungsverhältnisses[20] verbunden ist, Kenntnis erlangt hat.

Unter „Beherrschungsverhältnis“ versteht man das Verhältnis zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen[21] in den in Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresrechnungslegung und die konsolidierten Abschlüsse der Kreditinstitute (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) genannten Fällen oder ein derart gelagertes Verhältnis zwischen jeder natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch wie ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, angesehen. Ein Beherrschungsverhältnis zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen ist auch dann gegeben, wenn diese Personen dauerhaft mit ein und derselben Person in Form eines Beherrschungsverhältnisses verbunden sind.

Wenn zudem der Wirtschaftsprüfer in Ausübung seines Auftrages Kenntnis davon erlangt, dass die in den für die Anleger oder die CSSF bestimmten Berichten oder sonstigen Dokumenten des OGA enthaltenen Informationen die finanzielle Lage sowie die Sachlage betreffend das Vermögen des OGA nicht ordnungsgemäß wiedergeben, ist er dazu verpflichtet, die CSSF sogleich darüber zu informieren.

Der Wirtschaftsprüfer ist darüber hinaus gehalten, der CSSF jedwede Auskunft oder Bescheinigung über bestimmte Punkte zu erteilen, von denen der Wirtschaftsprüfer in Ausübung seines Auftrages Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der Wirtschaftsprüfer Kenntnis davon erlangt, dass die Vermögenswerte des OGA nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den im Verkaufsprospekt festgelegten Regeln angelegt sind oder worden sind.

Im Gegenzug zu der Mitteilungspflicht gegenüber der CSSF gewährleistet Absatz (3) auch, dass in der gutgläubigen Veröffentlichung von Tatsachen oder Entscheidungen im Sinne von Absatz (3) durch den Wirtschaftsprüfer weder ein Verstoß gegen das Berufsgeheimnis noch ein Verstoß gegen eine anderweitige, vertraglich vorgesehene Beschränkung der Veröffentlichung von Informationen liegt und dass der Wirtschaftsprüfer auch keiner anderweitigen Haftung ausgesetzt ist.

---

[20] *lien de contrôle* - Übersetzung mit dem Begriff „Beherrschungsverhältnis“ in Anlehnung an die in der Richtlinie 2001/108/EG verwendete Terminologie.

[21] *filiale*

V. Schlussbestimmungen

Die in vorliegendem Rundschreiben enthaltenen Vorgaben sind für die Jahresrechnungslegung bezüglich des Jahresabschlusses zum oder nach dem 31. Dezember 2003 vollständig zu befolgen.

30.

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/77

ÜBER DEN SCHUTZ DER ANLEGER IM FALLE EINES FEHLERS BEI DER BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTES UND DIE ENTSCHÄDIGUNG IM FALLE DER NICHTBEACHTUNG DER FÜR ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN GELTENDEN ANLAGEVORSCHRIFTEN

CSSF-Rundschreiben 02/77 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften

Luxemburg, den 27. November 2002

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

CSSF-RUNDSCHREIBEN 02/77

Betreff: Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt die Aufstellung minimaler Verhaltensregeln für Fachleute der gemeinsamen Anlageverwaltung in Luxemburg, welche im Falle von Fehlern in der Anlageverwaltung oder technischen Verwaltung[1] von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA"), für die sie die Verantwortung tragen, zu beachten sind.

Die in der Praxis anzutreffenden Fehler sind im Wesentlichen solche, die aus Ungenauigkeiten in der Berechnung des Nettoinventarwertes („NIW") oder der Nichtbeachtung von für OGA geltenden Anlagevorschriften entstehen. In den meisten Fällen bestehen diese Nichtbeachtungen darin, dass Anlagen nicht mit der Anlagepolitik übereinstimmen, wie OGA diese in ihren Verkaufsprospekten definieren, oder sie bestehen darin, dass die Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen überschritten werden, welche gesetzlich oder im Verkaufsprospekt vorgeschrieben sind.

Promotoren von OGA haben darauf zu achten, dass etwaige Fehler korrekt und unter strikter Einhaltung der in diesem Rundschreiben aufgeführten Verhaltensregeln behoben werden. Dies ist insoweit von größter Bedeutung, als es nicht nur darum geht, die Interessen des OGA und/oder der geschädigten Anleger zu wahren, sondern auch darum, das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Fachleute der gemeinsamen Anlageverwaltung , die ihre Tätigkeit in Luxemburg ausüben sowie in die Wirksamkeit der Aufsicht über die OGA zu wahren.

Die Maßnahmen, die im Falle von Fehlern in der Berechnung des NIW oder durch die Nichtbeachtung der für OGA geltenden Anlagevorschriften hinsichtlich der Korrektur oder Berichtigung zu ergreifen sind, werden einzeln unter nachfolgenden Punkten I. und II. dargestellt. Diese Darstellung ist notwendig, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die jeweilige Vorgehensweise hinsichtlich der Berichtigung von Fehlern, wie sie in diesem Rundschreiben beschrieben wird, in beiden Fällen unterschiedlich ist.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben CSSF 2000/8 vom 15. März 2000.

---

[1] Im Originaltext heißt es *administration.* Da die deutsche Fachterminologie nur den Begriff „Verwaltung" kennt, werden in dieser Übersetzung im Folgenden die mit dem Begriff *administration* verbundenen, rein verwaltenden Aufgaben mit dem Begriff „technische Verwaltung" bezeichnet.

I. Vorgehensweise bei Fehlern in der NIW-Berechnung

1. Definition eines Berechnungsfehlers

Es sei daran erinnert, dass der NIW pro Anteil/Aktie eines OGA durch die Teilung des Nettovermögens, d.h. der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile/Aktien berechnet wird.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen muss die Bewertung der Vermögenswerte von OGA, deren Anlagepolitik die Anlage in Wertpapieren vorsieht, im Hinblick auf börsennotierte Wertpapiere, auf der Basis des jeweils letzten verfügbaren Börsenkurses erfolgen, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ. Die Bewertung von Wertpapieren, die nicht börsennotiert sind, und von börsennotierten Wertpapieren, deren letzter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt auf der Grundlage des wahrscheinlichen, nach Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Es wird von einer korrekten Berechnung des NIW ausgegangen, wenn die in den Gründungsunterlagen und dem Verkaufsprospekt eines OGA vorgesehenen Regeln für die Bewertung kontinuierlich und in gutem Glauben auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen, die zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind, erfolgt.

Ein Fehler in der Berechnung des NIW entsteht dann, wenn einer oder mehrere Faktoren oder Umstände eintreten, die ein unrichtiges Ergebnis zur Folge haben. Im Allgemeinen stehen diese Faktoren und Umstände im Zusammenhang mit inadäquaten, internen Kontrollverfahren, Unzulänglichkeiten auf der Ebene der Verwaltung, Fehler, oder Mängeln der EDV, der Buchführung oder der Kommunikation sowie der Nichtbeachtung der Bewertungsregeln, wie sie in den Gründungsunterlagen und in den Verkaufsprospekten der OGA aufgeführt sind.

2. Wesentlichkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit Fehlern bei der NIW-Berechnung

Es ist allgemein anerkannt, dass es sich bei der NIW-Berechnung um keine exakte Wissenschaft handelt und dass das Berechnungsergebnis die nächstmögliche Annäherung an den wirklichen Marktwert der Vermögenswerte eines OGA darstellt. Der Grad der Genauigkeit, mit welcher der NIW berechnet wird, hängt von einer Reihe von externen Faktoren ab, die mehr oder minder durch die Komplexität eines OGA bedingt sind, wie z.B. die Volatilität der Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des OGA investiert ist, die kurzfristige Verfügbarkeit zu gegebener Zeit von aktualisierten Daten über die Marktpreise sowie andere Elemente, die mit der Berechnung des NIW verbunden sind, und die Zuverlässigkeit der verwendeten Informationsquellen.

Im Anbetracht dieser Tatsache wird in den meisten Geschäftszentren der gemeinsamen Anlageverwaltung hingenommen, dass nur die Berechnungsfehler, die einen wesentlichen Einfluss auf den NIW haben und deren Prozentsatz im Vergleich zum NIW eine bestimmte Schwelle – die sogenannte Wesentlichkeits- oder Toleranzschwelle – erreichen oder überschreiten, der CSSF mitgeteilt und dergestalt korrigiert werden müssen, dass die Interessen der betreffenden Anleger gewahrt bleiben. In allen anderen Fällen jedoch wird davon ausgegangen, dass die Unwesentlichkeit der Fehler die relativ langen und kostspieligen Verwaltungsverfahren zur erneuten Berechnung des inkorrekten NIW sowie zur Entschädigung der geschädigten Anleger nicht rechtfertigt.

In Anlehnung an entsprechende Usancen und Gewohnheiten im Ausland wird durch dieses Rundschreiben für Luxemburger OGA der Wesentlichkeitsgrundsatz eingeführt. Dabei wird die Toleranzschwelle je nach Art des von dem Fehler in der NIW-Berechnung betroffenen OGA auf verschiedenen Ebenen festgelegt. Dieser

differenzierte Ansatz ist insoweit gerechtfertigt, als der Grad inhärenter Ungenauigkeit bei jeder NIW-Berechnung von einem OGA-Typ zum anderen aufgrund der vorstehend erwähnten externen Faktoren, vor allem aufgrund der Marktvolatilität, variieren kann. Dieser Faktor ist in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung, da im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass die Marktvolatilität vor allem von den Risiken, die mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten verbunden sind, abhängt und dass diese Marktvolatilität zunimmt, je nachdem, ob diese Vermögenswerte Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder Aktien und andere Wertpapiere sind.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Toleranzschwellen für OGA, die in Geldmarktinstrumente und/oder flüssige Mittel anlegen („Geldmarkt-OGA/Cash Fonds"), OGA, die in Schuldverschreibungen und/oder ähnlichen verbrieften Forderungen investieren („Renten-OGA"), OGA, die in Aktien und/oder in anderen Finanzinstrumenten als die vorgenannten anlegen („Aktien-OGA & andere OGA") sowie OGA, die eine gemischte Anlagepolitik verfolgen („Gemischte OGA"), vorgesehen.

Für jeden dieser OGA-Typen ist die annehmbare Toleranzschwelle wie folgt:

Geldmarkt-OGA /Cash Funds:	0,25% des NIW
Renten-OGA:	0,50% des NIW
Aktien-OGA & andere OGA:	1,00% des NIW
Gemischte OGA:	0,50% des NIW

Die Einführung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bedeutet nicht, dass die OGA-Promotoren die vorerwähnten Toleranzschwellen im Falle von Berechnungsfehlern anwenden müssen. Es steht ihnen vielmehr frei, niedrigere Toleranzschwellen anzuwenden oder sogar auf jegliche Toleranzschwelle zu verzichten.

Es obliegt den geschäftsführenden Organen der Luxemburger OGA, deren Anteile/Aktien im Ausland zum Vertrieb zugelassen sind, sich zu vergewissern, dass die Toleranzschwellen, die sie im Falle von Fehlern in der NIW-Berechnung anwenden wollen, nicht im Widerspruch zu Anforderungen stehen, die gegebenenfalls im Aufnahmemitgliedsstaat bestehen.

3. Vorgehensweise zur Korrektur von Berechnungsfehlern, die einen wesentlichen Einfluss auf den NIW haben

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die grundlegenden Schritte des Korrekturverfahrens und geben die einzelnen Verhaltensregeln bei der Korrektur von Berechnungsfehlern wieder, deren Auswirkungen auf den NIW die vorgenannte Toleranzschwelle erreichen oder überschreiten und demnach als wesentliche Fehler zu qualifizieren sind. Diese Verhaltensregeln beziehen sich im Besonderen auf:

- die Bereitstellung von Informationen an den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie an die CSSF;
- die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen der Berechnungsfehler;
- die Behebung des Schadens, der dem OGA und/oder dessen Anlegern durch die Berechnungsfehler entsteht;
- die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Korrekturverfahrens; und

- die Mitteilungen an die zu entschädigenden Anleger.

Unter einem wesentlichen Fehler ist nicht nur ein einzelner Berechnungsfehler, der einen wesentlichen Einfluss auf den NIW hat, zu verstehen, sondern auch gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auftretende Berechnungsfehler, die nicht behoben wurden und von denen jeder einzelne Fehler unterhalb der annehmbaren Toleranzschwelle liegt, die aber, kumulativ betrachtet, vorgenannte Schwelle erreichen oder überschreiten.

Der Korrekturprozess muss integraler Bestandteil des internen Kontrollverfahrens sein, das die Zentralverwaltung eines OGA einrichten muss, um das Risiko von Berechnungsfehlern so weit wie möglich zu minimieren und um eingetretene Fehler als solche zu erkennen.

a) Bereitstellung von Informationen an den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie an die CSSF

Wenn ein wesentlicher Berechnungsfehler entdeckt wird, muss die Zentralverwaltung des OGA sofort den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie die CSSF von diesem Fehler unterrichten, dem Promotor und der CSSF einen Korrekturplan über geplante oder bereits getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme, die den Berechnungsfehler verursacht haben, vorlegen und die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollstrukturen entsprechend verbessern, um ein neuerliches Auftreten dieser Probleme zu verhindern.

Der Korrekturplan muss Einzelheiten über die vorgeschlagenen oder getroffenen Maßnahmen enthalten, um

- die verschiedenen von dem Fehler betroffenen Anlegergruppen auf die geeignetste Weise zu identifizieren;
- die NIW, die in dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Fehler wesentlich wurde, und dem Zeitpunkt, an dem dieser korrigiert wurde („Fehlerperiode“), auf die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge angewendet wurde, neu zu berechnen;
- auf Basis der neu berechneten NIW die Beträge, die in den OGA zurückfließen müssen, und die Beträge, die aufgrund des Fehlers als Entschädigung an die betroffenen Anleger zu zahlen sind, festzulegen;
- den Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Anteile/Aktien des OGA zum Vertrieb zugelassen sind, den Fehler mitzuteilen, falls diese es verlangen; und
- die zu entschädigenden Anleger vom Fehler in Kenntnis zu setzen und ihnen die vorgesehenen Entschädigungsmodalitäten mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Entschädigungsbetrag infolge eines Irrtums bei der Berechnung des NIW EUR 25.000 nicht übersteigt sowie der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, muss der CSSF kein Korrekturplan im vorbeschriebenen Sinne vorgelegt werden. In diesem Fall hat die Zentralverwaltung die CSSF über das Auftreten eines wesentlichen Berechnungsfehlers in Kenntnis zu setzen und schnell alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Berechnungsfehler zu berichtigen und die entstandenen Schäden wie nachfolgend unter den Punkten b), c) und e) beschrieben zu ersetzen.

b) Bestimmung der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Berechnungsfehler

Bei Vorliegen eines wesentlichen Berechnungsfehlers muss die Zentralverwaltung des betroffenen OGA so schnell wie möglich die nötigen Maßnahmen treffen, um diesen Fehler zu berichtigen. Insbesondere muss sie die während der Fehlerperiode bestimmten NIW neu berechnen und den Schaden für den OGA und/oder dessen Anleger auf Basis der korrigierten NIW beziffern, wobei eine Neuberechnung der fehlerhaften NIW nur dann erforderlich ist, wenn während der Fehlerperiode Zeichnungs- und Rücknahmeanträge abgerechnet wurden.

Um die finanziellen Auswirkungen des Berechnungsfehlers zu bestimmen, muss die Zentralverwaltung des OGA zwischen folgenden Anlegern differenzieren:

- Anleger, die vor der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und die während dieses Zeitraums ihre Anteile/Aktien zurückgegeben haben sowie;

- Anleger, die während der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und die ihre Anteile/Aktien über diesen Zeitraum hinaus gehalten haben.

Allerdings können Anleger, die nicht unter eine der vorerwähnten Kategorien fallen, je nach Fallgestaltung betroffen sein.

Die folgenden Hinweise beschreiben die jeweilige Situation des betroffenen OGA und seiner Anleger in den folgenden Fällen:

Bei Unterbewertung des NIW

In diesem Fall

- sind die Anleger, die vor der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und während dieses Zeitraums ihre Anteile/Aktien zurückgegeben haben, in Höhe der Differenz zwischen dem neu berechneten NIW und dem unterbewerteten NIW, der auf die zurückgegebenen Anteile/Aktien angewendet wurde, zu entschädigen sowie;

- ist der OGA in Höhe der Differenz zwischen dem neu berechneten NIW und dem unterbewerteten NIW, der auf die während der Fehlerperiode gezeichneten und über diesen Zeitraum hinaus im Umlauf gebliebenen Anteile/Aktien angewendet wurde, zu entschädigen.

Bei Überbewertung des NIW

In diesem Fall

- ist der OGA in Höhe der Differenz zwischen dem überbewerteten NIW, der während der Fehlerperiode auf die zurückgegebenen Anteile/Aktien, deren Zeichnung jedoch vor der Fehlerperiode stattfand, angewendet wurde und dem neu berechneten NIW zu entschädigen sowie;

- sind die Anleger, die während der Fehlerperiode in den OGA investiert haben und ihre Anteile/Aktien über diesen Zeitraum hinaus gehalten haben, in Höhe der Differenz zwischen dem überbewerteten NIW, der auf die gezeichneten Anteile/Aktien angewendet wurde, und dem neu berechneten NIW zu entschädigen.

Die aufgrund eines Berechnungsfehlers geschädigten Anleger können aus den Vermögenswerten des OGA eine Entschädigung erhalten, soweit diese den Anlegern zustehenden Beträge den vom OGA zuwiel vereinnahmten Beträgen entsprechen und soweit dabei die Interessen der anderen Anleger nicht verletzt werden. Die Zentralverwaltung des OGA oder gegebenenfalls der Promotor können jedoch auch entscheiden, die betroffenen Anleger auf eigene Kosten zu entschädigen.

Es bleibt zu klären, ob der aufgrund eines Berechnungsfehlers geschädigte OGA berechtigt ist, von denjenigen Anlegern, die ohne deren Wissen von diesem Fehler profitiert haben, zu verlangen, nachträglich die zu wenig gezahlten Beträge für auf Basis eines unterbewerteten NIW gezeichnete Anteile/Aktien nachzuzahlen oder die zu viel ausgezahlten Beträge für zurückgegebene Anteile/Aktien auf Basis eines überbewerteten NIW zurückzuerstatten. Da es sich hier um eine umstrittene Frage handelt, auf die in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung keine klare Antwort gegeben werden kann, ist es nicht angebracht, sich zwecks einer Berichtigung des seitens des OGA erlittenen Schadens an die Anleger zu wenden, es sei denn, es handelt sich um institutionelle Anleger oder andere erfahrene Anleger, die sich in Kenntnis der Sachlage einverstanden erklären, den entstandenen Schaden des OGA auszugleichen.

Unter den gegebenen Umständen obliegt es im Prinzip der Zentralverwaltung des OGA oder gegebenenfalls dem Promotor, für die Anleger einzustehen, die von dem Fehler profitiert haben, um an deren Stelle die dem OGA geschuldeten Zahlungen vorzunehmen. Diese Lösung ist umso mehr angebracht, als der Rückgriff auf diejenigen Anleger, die von dem Fehler profitiert haben, negative Auswirkungen auf den Ruf des Promotors haben könnte, und dieser einen nicht unerheblichen kommerziellen Schaden erleiden könnte.

Unmittelbar nach Abschluss der Neuberechnung der fehlerhaften NIW und der Bezifferung des aus dem Berechnungsfehler für den OGA und/oder seine Anleger resultierenden Schadens muss die Zentralverwaltung des OGA in ihrer Buchführung die nötigen Eintragungen vornehmen, um die zu erhaltenden Zahlungen und die vom OGA zu leistenden Zahlungen zu decken.

c) Entschädigung für die Folgen eines Berechnungsfehlers für den OGA und/oder dessen Anleger

Die Entschädigung ist nur hinsichtlich jener Tage zwingend, an denen wesentliche Fehler in der NIW-Berechnung eingetreten sind. Im Hinblick auf andere Tage obliegt es den geschäftsführenden Organen des OGA, darüber zu entscheiden, ob die finanziellen Auswirkungen des Fehlers zu bestimmen sind und ob ein Entschädigungsplan aufzustellen ist.

Die Zentralverwaltung des OGA muss für eine zügige Umsetzung der im Korrekturplan unter vorstehend a) genannten Maßnahmen zur neuen Berechnung der fehlerhaften NIW und für die Ermittlung der durch den OGA und/oder die geschädigten Anleger erlittenen Schäden sorgen.

Sie muss ebenfalls für eine zügige Zahlung der fälligen Entschädigungsbeträge an den OGA und/oder die geschädigten Anleger sorgen, wobei diese Zahlungen jedoch erst vorgenommen werden können, nachdem der Wirtschaftsprüfer den Sonderbericht, von dem unter nachfolgend Punkt d) die Rede ist, erstellt hat.

Um das Verfahren zur Korrektur der Berechnungsfehler zu beschleunigen, kann die Zentralverwaltung des OGA die verschiedenen Schritte des Verfahrens ohne das vorherige Einverständnis der CSSF einleiten. Es genügt hierbei, dass die CSSF erst im Nachhinein von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Für den Fall, dass der Entschädigungsbetrag infolge eines Irrtums bei der Berechnung des NIW EUR 25.000 nicht übersteigt sowie der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, muss die Zentralverwaltung für eine zügige Zahlung der fälligen Entschädigungsbeträge an den OGA und/oder die geschädigten Anleger sorgen, sobald die als Entschädigung zu zahlenden Summen bestimmt sind.

Die CSSF kann im Nachhinein dennoch in das Korrekturverfahren eingreifen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein solches Eingreifen notwendig ist, um die Interessen des OGA und/oder der geschädigten Anleger zu wahren.

In den meisten Geschäftszentren der gemeinsamen Anlageverwaltung ist es den OGA von der CSSF erlaubt, die *de minimis* Regel auf jene Beträge, die den einzelnen Anlegern zustehen, anzuwenden.

Gemäß dieser Regel brauchen die OGA, die über eine solche Erlaubnis verfügen, einzelnen Anlegern Beträge dann nicht auszuzahlen, wenn sie eine gewisse Summe, die in Höhe einer Pauschale festgesetzt ist und mit *de minimis* Betrag bezeichnet wird, nicht überschreiten. Sinn und Zweck dieser Regel ist es, zu vermeiden, dass Anleger, denen nur kleinere Beträge zustehen, aufgrund von Bankkosten (Einlösungskosten von Schecks, die zu ihren Gunsten ausgestellt wurden oder Banküberweisungskosten) und anderer ihnen zu Lasten fallenden Kosten diese Beträge nicht erhalten.

Aus den im vorigen Absatz genannten Gründen können Luxemburger OGA ihrerseits von der *de minimis* Regel Gebrauch machen, ohne dass jedoch die Einführung eines einheitlichen Pauschalbetrages für den *de minimis* Betrag vorgesehen ist.

Jeder OGA muss daher selbst, im Einverständnis mit der CSSF, einen *de minimis* Pauschalbetrag festlegen, den er anzuwenden gedenkt. Bei der Festlegung dieses Pauschalbetrages muss der OGA allerdings die Höhe der Bankgebühren und anderer Kosten, die zu Lasten der Anleger auf die Zahlungen anfallen, berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist insofern gerechtfertigt, als dass die große Mehrheit der Luxemburger OGA im Ausland vertrieben wird und die Höhe der jeweiligen Kosten, je nach geographischer Lage der Anleger, von einem OGA zum andern wesentlich variieren kann.

Um die Anleger zu entschädigen, die zum Zeitpunkt der ihnen zustehenden Auszahlungen der Beträge noch Anteile/Aktien halten, können die OGA entscheiden, ihnen anstatt Zahlungen per Scheck oder Banküberweisung neue Anteile/Aktien (oder gegebenenfalls Bruchstücke von Anteilen/Aktien) zuzuteilen. Bei diesen Anlegern ist diese besondere Art der Entschädigung sogar deshalb zu empfehlen, weil so Bankgebühren vermieden werden, die anderenfalls zu deren Lasten erhoben würden. Auch können diese Anleger so ungeachtet der Höhe der ihnen zustehenden Beträge, in vollem Umfang entschädigt werden, da es keinen Grund gibt, in ihrem Fall die *de minimis* Regel anzuwenden.

Selbstverständlich können die OGA, die Anteile/Aktien zur Entschädigung von Anlegern ausgeben, keine Ausgabeaufschläge oder andere Ausgabekosten auf diese Anteilen/Aktien verlangen.

Wenn die geschädigten Anleger Anteile/Aktien durch Einschaltung eines „Nominee“ gezeichnet haben, muss die Zentralverwaltung des OGA diesem „Nominee“ die für die Anleger bestimmten Beträge auszahlen. In diesem Fall muss der „Nominee“ sich gegenüber der Zentralverwaltung verpflichten, die entsprechenden Beträge an die tatsächlichen Berechtigten weiterzuleiten.

Der hier verwendete Begriff „Nominee“ steht für einen Vermittler zwischen den Anlegern und dem OGA ihrer Wahl, der einen „Nominee“-Service zur Verfügung stellt, von dem die Anleger unter den im Verkaufsprospekt des OGA genannten Bedingungen Gebrauch machen können.

Die *de minimis* Regel kann in keinem Fall angewendet werden, um den Anlegern die Zahlung von Beträgen, die unter dem in ihrem Fall anwendbaren *de minimis* Betrag liegen, zu verweigern, wenn diese Anleger die Auszahlung ausdrücklich verlangen.

d) Einschaltung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Korrekturverfahrens

Zur gleichen Zeit, zu der die Zentralverwaltung eines OGA den Promotor und die Verwahrstelle des OGA sowie die CSSF von einem wesentlichen Berechnungsfehler unterrichtet, muss sie auch den Wirtschaftsprüfer dieses OGA darüber informieren und ihn um eine Stellungnahme über die Methoden bitten, die sie beabsichtigt, anzuwenden:

- um die verschiedenen, von dem Fehler betroffenen Anlegergruppen zu identifizieren;
- um die während der Fehlerperiode auf die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge angewendeten NIW neu zu berechnen sowie;
- um auf der Grundlage der neu berechneten NIW die Beträge, die dem OGA wieder zufließen müssen und die Beträge, die zwecks Entschädigung an die Anleger gezahlt werden müssen, die wegen des Fehlers einen erheblichen Schaden erlitten haben, zu bestimmen.

Dem unter vorstehend a) genannten Korrekturplan muss ein Schreiben mit den Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers über die vorgeschlagenen Methoden beigefügt werden.

Wird der Berechnungsfehler durch den Wirtschaftsprüfer festgestellt, muss dieser unverzüglich die Zentralverwaltung des OGA davon unterrichten und diese ersuchen, ihrerseits sofort den Promotor, die Verwahrstelle und die CSSF zu informieren. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu der Feststellung gelangen, dass die Zentralverwaltung auf seine Bitte nicht reagiert, hat er dies der CSSF mitzuteilen.

Sobald die Zentralverwaltung des OGA in der Buchführung des OGA die zur Korrektur des Berechnungsfehlers erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, muss der Wirtschaftsprüfer einen Sonderbericht erstellen, in welchem er dazu Stellung nimmt, ob das Korrekturverfahren seines Erachtens nach sachdienlich und vernünftig ist. Diese Stellungnahme muss sich auf:

- die vorerwähnten Methoden;
- die fehlerhaften, neu berechneten NIW; und

- den Schaden für den OGA und/oder dessen Anleger

beziehen.

Die Zentralverwaltung muss eine Kopie des Sonderberichtes des Wirtschaftsprüfers an die CSSF übermitteln sowie an die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen Anteile/Aktien des OGA zum Vertrieb zugelassen sind, sofern diese Entsprechendes verlangen.

Ein letzter Schritt besteht darin, dass der Wirtschaftsprüfer eine Bescheinigung ausstellt, aus der hervorgeht, dass die dem OGA und/oder den geschädigten Anlegern zwecks Entschädigung zustehenden Summen tatsächlich ausgezahlt wurden.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss ebenfalls der CSSF übermittelt werden und, gegebenenfalls, auch den vorgenannten ausländischen Aufsichtsbehörden.

In Bezug auf einen Berechnungsfehler des NIW, auf der Basis dessen der Entschädigungsbetrag EUR 25.000 nicht übersteigt und der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Jahresprüfung des OGA das Korrekturverfahren nachzuprüfen. In seinem Prüfungsbericht hat der Wirtschaftsprüfer seine Auffassung darüber zu erklären, ob das Korrekturverfahren sachdienlich und vernünftig ist oder nicht. Diese Erklärung hat dabei Folgendes zu beinhalten:

- die vorerwähnten Methoden;
- die fehlerhaften, neu berechneten NIW;
- den Schaden für den OGA und/oder seine Anleger; und
- die Zahlung der als Entschädigung geschuldeten Beträge.

e) Mitteilungen an die zu entschädigenden Anleger

Wesentliche Berechnungsfehler müssen den zu entschädigenden Anlegern mitgeteilt werden.

In diesem Fall müssen die Mitteilungen, die zu diesem Zweck mittels individueller Anschreiben und/oder einer Anzeige in der Presse erfolgen, insbesondere genaue Angaben über den Berechnungsfehler und über die Maßnahmen enthalten, welche unternommen wurden, um diesen Fehler zu korrigieren und um den betroffenen OGA und/oder die betroffenen Anleger zu entschädigen.

Diese Mitteilungen müssen der CSSF im Entwurf sowie den Aufsichtsbehörden der Länder vorgelegt werden, in denen die Anteile/Aktien des OGA zum Vertrieb zugelassen sind, insofern diese Entsprechendes verlangen.

4. Behandlung der Kosten im Zusammenhang mit der Korrektur eines Berechnungsfehlers

Die durch die Berichtigung eines Berechnungsfehlers entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für den Wirtschaftsprüfer, können nicht den Vermögenswerten des OGA belastet werden. Diese Kosten müssen, unabhängig von den Auswirkungen des Fehlers auf den NIW, vollständig von der Zentralverwaltung des OGA, oder gegebenenfalls vom Promotor des OGA getragen werden.

Es ist Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, sich im Rahmen der Kontrolle der in den Jahresberichten des OGA aufgeführten Buchführungsdaten zu vergewissern, dass die hier in Rede stehenden Kosten nicht dem OGA belastet werden.

II. Entschädigung im Falle der Nichteinhaltung der auf OGA anwendbaren Anlagevorschriften

Unmittelbar nach Feststellung der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, müssen die Geschäftsleiter des betroffenen OGA die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Situation abzuhelfen, in welcher sich der OGA infolge dieser Nichteinhaltung befindet.

Wenn die festgestellte Nichtbeachtung aus Anlagen resultiert, die nicht mit der im Verkaufsprospekt definierten Anlagepolitik übereinstimmen, muss der OGA diese Anlagen veräußern.

Wenn die im Gesetz oder Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagegrenzen unter anderen als in Artikel 46 des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen beschriebenen Umständen überschritten werden, muss der OGA die überschüssigen Positionen veräußern.

Wenn die im Gesetz oder im Verkaufsprospekt vorgesehenen Höchstgrenzen für eine Kreditaufnahme überschritten werden, so muss der OGA die aufgenommenen Kredite auf den erlaubten Umfang zurückzuführen.

In den drei vorgenannten Fällen muss sich der OGA in Höhe des erlittenen Schadens entschädigen lassen.

In den zwei ersten Fällen wird der Schaden grundsätzlich im Verhältnis zum Verlust berechnet, der dem OGA durch die Veräußerung der unzulässigen Anlagen entstanden ist. Im dritten Fall muss der OGA grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe der Kreditzinsen und der sonstigen Kosten, die auf den unzulässigen Teil des Kredits anfallen, erhalten.

Werden die Anlagevorschriften gleichzeitig in mehrerer Hinsicht missachtet, wird eine mögliche Entschädigung im Verhältnis zum Nettoergebnis der sämtliche Fehler berichtigenden Maßnahmen berechnet.

Falls das Nettoergebnis der berichtigenden Maßnahmen in einen Gewinn für den OGA mündet, verbleibt dieser Gewinn dem Fonds. In diesem Fall braucht die Zentralverwaltung des OGA nur die CSSF und den Wirtschaftsprüfer zu unterrichten.

Ungeachtet vorstehender Ausführungen und nur bei Vorliegen einer angemessenen Rechtfertigung können andere Methoden als die hier beschriebenen angewendet werden, um den eingetretenen Schaden zu bestimmen, darunter insbesondere die Methode, mit der der Schaden im Verhältnis zur Performance bewertet wird, welche erzielt worden wäre, wenn die nicht zulässigen Anlagen den gleichen Schwankungen ausgesetzt gewesen wären wie diejenigen Anlagen, die in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den im Gesetz oder Verkaufsprospekt festgelegten Anlagegrenzen erfolgt sind.

Selbstverständlich können die für Fehler in der Berechnung des NIW vorgesehenen Toleranzschwellen nicht auf Schäden angewendet werden, die dem OGA aus der Nichtbeachtung von Anlagevorschriften entstehen.

Diejenigen, die die Schäden durch Nichtbeachtung der ihnen auferlegten Pflichten verursacht haben, müssen für diese Schäden einstehen. In den Fällen, in denen dieser Grundsatz keine Anwendung finden kann, obliegt die Entschädigungspflicht den Promotoren.

Die Vorschriften über die zu befolgenden Verfahren bei Fehlern in der NIW-Berechnung sowie die Behandlung von Fehlern in der NIW-Berechnung, auf der Basis dessen der Entschädigungsbetrag EUR 25.000 nicht übersteigt sowie der einem Anleger zu erstattende Betrag EUR 2.500 nicht übersteigt, sind analog auf alle Fälle anwendbar, in denen ein OGA

infolge der Nichtbeachtung der Anlagevorschriften einen Schaden erlitten hat. Die in diesem Fall einschlägigen Vorschriften, auf die hier Bezug genommen wird, beziehen sich insbesondere auf:

- die dem Promotor und der Verwahrstelle des OGA sowie der CSSF vorzulegenden Informationen;
- die Identifizierung der Anlegergruppen, die durch den seitens des OGA erlittenen Schaden geschädigt wurden;
- die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen des Schadens auf die einzelnen Anleger sowie die zwecks Entschädigung zu ergreifenden Maßnahmen;
- die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Korrekturverfahrens; und
- die Mitteilungen an die zu entschädigenden Anleger.

Auf das Entschädigungsverfahren der Anleger finden die unter Punkt I.3.c) dieses Rundschreibens aufgeführten Regeln Anwendung.

III. Schlussbestimmungen

1. Aufhebende Bestimmung

Das Rundschreiben CSSF 2000/8 ist aufgehoben.

2. In-Kraft-Treten

Die Anweisungen des vorliegenden Rundschreibens sind in ihrer Gesamtheit unmittelbar zu beachten.

31.

RUNDSCHREIBEN DES LUXEMBURGER WÄHRUNGSINSTITUTES 91/75 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 05/177)

ÜBER DIE GRUNDLEGENDE ÜBERARBEITUNG DER BESTIMMUNGEN, DENEN LUXEMBURGER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IM SINNE DES GESETZES VOM 30. MÄRZ 1988 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“) UNTERWORFEN SIND

Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes 91/75 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 05/177) über die grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterworfen sind

Luxemburg, den 21. Januar 1991

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle an dem Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen Beteiligten

Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes 91/75 (geändert durch Rundschreiben CSSF 05/177)

Betreff: Grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen, denen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) unterworfen sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Rundschreiben ersetzt das Schreiben IML 88/48 des Luxemburger Währungsinstitutes[1] vom 8. April 1988 sowie die vorherigen Rundschreiben, die nach Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 30. März 1988 auf OGA anwendbar geblieben sind.

Die so ersetzten Rundschreiben sind, neben dem Rundschreiben des Luxemburger Währungsinstitutes IML 88/48 vom 8. April 1988, die Rundschreiben VM 47 vom 7. August 1978, VEF 48 vom 7. November 1978, IML 84/12 vom 8. März 1984, IML 84/13 vom 9. März 1984, IML 84/15 vom 30. März 1984, IML 85/23 vom 25. März 1985 und IML 88/47 vom 5. April 1988.

Dieses Rundschreiben dient hauptsächlich dazu, die Regelungen in den vorangegangenen ersetzten Rundschreiben klarzustellen und zu vereinfachen. Vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrung bei der praktischen Anwendung der Regelungen wurden diese nun an die Praxis angepasst und verdeutlicht. Außerdem sind die so überarbeiteten Regelungen jetzt in einem einzigen Textwerk zusammengefasst, über das das nachfolgende Inhaltsverzeichnis Aufschluss gibt.

[1] *Institut Monétaire Luxembourgeois (IML) - Verweise auf das IML sind als Verweise auf die CSSF* (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) *zu verstehen. Ursprünglich war das „Institut Monétaire Luxembourgeois“ (IML) Kontrollbehörde, welche zum 1. Juni 1998 in „*Banque Centrale du Luxembourg*“ (BCL) umbenannt wurde. Die „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ (CSSF) wurde zum 1. Januar 1999 geschaffen und hat die BCL als Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor abgelöst.*

ZUSAMMENFASSUNG

Kapitel A. Ziel und Reichweite des Gesetzes vom 30. März 1988

Kapitel B. Begriffsbestimmung des OGA

I. Definitionskriterien

II. Praktische Anwendung der zur Begriffsbestimmung eines OGA herangezogenen Kriterien

Kapitel C. Einordnung der in Luxemburg ansässigen OGA

I. Bestimmung der OGA gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988

II. Bestimmung der OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988

III. Stellung der OGAW (Teil I) und der anderen OGA (Teil II) im europäischen Kontext

Kapitel D. Bestimmungen über die Verwaltung Luxemburger OGA

I. Begriffsbestimmung der Zentralverwaltung in Luxemburg

II. Organisation der Zentralverwaltung in Luxemburg

III. Ausführung der vom Begriff der Zentralverwaltung in Luxemburg umfassten Buchführungs- und Verwaltungsfunktionen

Kapitel E. Bestimmungen über die Verwahrstelle eines Luxemburger OGA

I. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle

II. Allgemeine Aufgabenstellung der Verwahrstelle

III. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle

IV. Haftung der Verwahrstelle

Kapitel F. Auf OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

II. Rücknahme der Anteile durch OGAW

III. Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Vermögenswerte

IV. Kreditaufnahme

V. Berechnungsmethode für die Anlagebeschränkungen gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988

Kapitel G. Auf OGAW gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

II. Anlagebeschränkungen

III. Kreditaufnahme

IV. Spezifische Bestimmungen im Hinblick auf OGAW gemäß Kapitel 11 des Gesetzes vom 30. März 1988

Kapitel H. Auf alle OGAW anwendbare Bestimmungen

I. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben

II. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens

Kapitel I. Auf andere OGA als OGAW anwendbare Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Risikokapital ist

II. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Terminkontrakten (auf Rohstoffe und/oder Finanzinstrumente) und/oder Optionen ist

III. Besondere Bestimmungen für OGA, deren vornehmlicher Anlagezweck die Anlage in Immobilienwerten ist

Kapitel J. Auf Umbrella-Fonds anwendbare Bestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

II. Investmentfonds

III. Investmentgesellschaften

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Umbrella-Fonds

Kapitel K. Unterlagen zum Zulassungsantrag von OGA

Kapitel L. Informations- und Werbeunterlagen für die Anleger

I. Prospekt

II. [...]

III. Finanzberichte

IV. Verwendung des Prospektes und der regelmäßigen Berichte

Kapitel M. Für das IML bestimmte Finanzangaben

V. Stichtag

VI. Frist zur Informationsübermittlung

VII. Referenzwährung und Portfolio

VIII. Schwankungen des Nettovermögenswerts pro Anteil oder Aktie

IX. OGA mit mehreren Teilfonds (Umbrella)

Kapitel N. Bestimmungen für die Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds

I. Informationspflicht der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der CSSF

II. Behördliche Zulassung der Teilhaber einer Verwaltungsgesellschaft

Kapitel O. In Luxemburg geltende Vertriebsregeln

Kapitel P. Verpflichtung der OGA, die CSSF über die vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Prüfungen zu informieren

Kapitel A. Ziel und Reichweite des Gesetzes vom 30. März 1988

Gegenstand des Gesetzes vom 30. März 1988 ist der Schutz des Sparers, der von Anbietern mit dem Ziel umworben wird, Finanzmittel zur gemeinsamen Anlage nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen.

Das Gesetz vom 30. März 1988 legt gemäß seiner Zielbestimmung den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen fest, innerhalb dessen die vorbeschriebene Geschäftstätigkeit ausgeübt werden darf, und enthält Bestimmungen zur Aufsicht durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* als zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Ausübung der von den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 geregelten Tätigkeiten ist ausschließlich denjenigen Organismen vorbehalten, die im Einklang mit der Begriffsbestimmung in nachfolgendem Kapitel B dieses Rundschreibens als OGA qualifiziert werden; hieraus folgt, dass eine derartige in Luxemburg ausgeübte Tätigkeit unrechtmäßig ist, sofern sie außerhalb des Regelungsbereiches des vorerwähnten Gesetzes ausgeübt wird.

Umgekehrt kann ein Organismus, der nicht tatsächlich sämtliche Bedingungen erfüllt, unter denen das Gesetz vom 30. März 1988 Anwendung findet, nicht durch freiwillige Unterwerfung unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als OGA qualifiziert werden.

Kapitel B. Begriffsbestimmung des OGA

I. Definitionskriterien

Es fallen nur solche Geschäftstätigkeiten unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- es muss eine gemeinsame Anlage von Sparkapital vorliegen;
- das zur gemeinsamen Anlage bestimmte Sparkapital muss beim Publikum beschafft worden sein;
- Vermögensanlagen mit dem Ziel einer gemeinsamen Anlage müssen dem Grundsatz der Risikostreuung entsprechen.

Gemeinsame Anlage von Sparkapital bedeutet die gemeinsame Anlage von individuellen Sparvermögen. Diese Vermögensanlage kann in Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten erfolgen. Aus dem angelegten Kapital soll eine Rendite erzielt oder ein Wertzuwachs des angelegten Kapitals erwirtschaftet werden. Aus diesem Grund geht es den OGA nicht darum, Beteiligungen über das Ziel der Ertragserzielung hinaus zum Zwecke der Einflussnahme oder Kontrolle zu erwerben. Eine Beteiligung impliziert zudem die Absicht einer langfristigen Anlage, wohingegen für die OGA eine eingegangene Position im Portefeuille ausschließlich von der Ertragsaussicht oder dem Wertzuwachspotential der jeweiligen Vermögensanlage bestimmt wird. Ausnahmsweise können bestimmte Arten von OGA, wie z.B. OGA, die in Risikokapital investieren, gegebenenfalls umfangreichere Beteiligungspositionen an den Gesellschaften, deren Anteile sie halten, aufbauen und sogar auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaften durch Abordnung eines oder mehrerer Vertreter(s) in dem entsprechenden Leitungsorgan Einfluss nehmen. Eine solche Einflussnahme erfolgt dann jedoch nicht zum Zwecke einer Kontrolle, sondern wird durch die spezifische Anlagepolitik dieser Organismen bestimmt.

Das *Publikum* wird dann angesprochen, wenn die zur gemeinsamen Anlage bestimmten Mittel nicht lediglich innerhalb eines beschränkten Personenkreises beschafft werden.

Der Grundsatz der *Risikostreuung* soll verhindern, dass es zu einer übermäßigen Konzentration von Vermögensanlagen, die Gegenstand der gemeinsamen Anlage sind, kommt.

Allen im Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Arten von OGA sind die vorstehend aufgeführten Definitionskriterien gemeinsam. Die einzelnen Arten der gemäß dem Gesetz vom 30. März 1988 errichteten OGA unterscheiden sich untereinander lediglich durch ihre Rechtsform oder durch die von ihnen verfolgte Anlagepolitik.

II. Praktische Anwendung der zur Begriffsbestimmung eines OGA herangezogenen Kriterien

Im Hinblick auf Investmentfonds und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) [2], die aufgrund der von ihnen gewählten Rechtsform als OGA gelten, kann grundsätzlich ohne weiteres festgestellt werden, ob die Bedingungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30. März 1988 erfüllt sind. Im Hinblick auf Organismen, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital aufweisen, kann es dagegen bisweilen schwierig sein, zu bestimmen, ob das Gesetz vom 30. März 1988 anwendbar ist. In diesen Fällen stützt sich die Aufsichtsbehörde hauptsächlich auf die Kriterien für die Begriffsbestimmung, wie sie vorstehend unter I. aufgeführt sind, um festzulegen, ob die fraglichen Organismen die erforderlichen Bedingungen für eine Qualifikation als OGA erfüllen.

---

[2] *société d'investissement à capital variable*

Wenn die Beurteilung des jeweiligen Falles unter Heranziehung der entsprechenden Kriterien nicht genügt, um die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30. März 1988 mit hinreichender Sicherheit festzustellen, werden weitere Beurteilungskriterien herangezogen, wie etwa die Organisation und allgemeine Struktur der betreffenden Organismen, z.B. im Hinblick auf eine systematische Rücknahme der Anteile, das Bestehen einer Anlageberatungsgesellschaft oder die Erhebung von Provisionen sowohl im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen als auch mit der Verwaltung dieser Organismen.

In Anwendung der vorstehend aufgeführten Grundsätze sind etwa die zu Zwecken der Kontrolle errichteten Finanzbeteiligungsgesellschaften vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 30. März 1988 ausgeschlossen, weil ihre Geschäftstätigkeit nicht in der gemeinsamen Anlage von Sparkapital besteht. Gleiches gilt für Familienholdings und Investmentclubs, die zwar die gemeinsame Anlage von Sparkapital zum Zweck haben, sich jedoch in diesem Zusammenhang nicht an das Publikum richten.

Kapitel C. Einordnung der in Luxemburg ansässigen OGA

Ein OGA gilt als in Luxemburg ansässig, wenn sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds [3] oder der Investmentgesellschaft [4] in Luxemburg befindet. In Luxemburg ansässige OGA werden somit nachfolgend als Luxemburger OGA bezeichnet.

Je nach ihren spezifischen Charakteristika unterliegen Luxemburger OGA entweder Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988.

Diese Einordnung ermöglicht eine Unterscheidung zwischen:

- Organismen im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Richtlinie 85/611/EWG"); und

- anderen Organismen, die nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG fallen.

Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen werden nachstehend unter III. ausführlich beschrieben.

I. Bestimmung der OGA gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988

Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 ist auf alle *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren* („OGAW"), d.h. OGA, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Wertpapieren ist, anzuwenden.

Entsprechend der vorstehenden Definition ist das *Kriterium* dafür, ob ein OGA Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 unterliegt, dessen *angestrebtes Anlageziel. Wenn ein Organismus in Wertpapieren anlegt, ist auf ihn - vorbehaltlich der nachstehend unter II. beschriebenen Ausnahmen - Teil I anwendbar.*

OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 sind insoweit *OGA des offenen Typs,* als die Bestimmungen, denen sie unterworfen sind, die Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Rücknahme der Anteile auf Verlangen der Anleger beinhalten.

II. Bestimmung der OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988

Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 ist auf alle OGA anwendbar, deren Hauptzweck die Anlage in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren ist, sowie auf alle OGAW, die von der Anwendung des Teils I ausgeschlossen sind.

Demgemäß sieht Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1988 Ausnahmen zu dem vorstehend unter I dargestellten Grundsatz vor, indem vom Anwendungsbereich des Teils I bestimmte Kategorien von OGAW ausgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG in das nationale Recht.

Von diesem Ausschluss sind die folgenden OGAW betroffen:

1. OGAW des geschlossenen Typs

Diese OGAW können gegenüber den OGAW des offenen Typs dadurch negativ abgegrenzt werden, dass Letztere auf Verlangen der Anteilinhaber ihre Anteile unmittelbar oder mittelbar zurücknehmen.

---

[3] *fonds commun de placement*
[4] *société d'investissement*

Eine Rückerstattung an die Anleger aufgrund einer Entscheidung der Geschäftsführungsorgane steht einer solchen Rücknahme nicht gleich, wenn diese Rückerstattung unabhängig von jeglichem, auf dem Recht zur Rücknahme begründeten Verlangen der Anleger erfolgt.

Wenn Anteile eines geschlossenen OGAW ab einem bestimmten Zeitpunkt auf Verlangen der Anleger zurückgenommen werden, unterliegt dieser OGAW ab dem entsprechenden Zeitpunkt dem Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes vom 30. März 1988, sofern nicht eine andere Kategorie von OGAW gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 einschlägig ist. Wenn eine solche Situation von Anfang an beabsichtigt ist, muss der Prospekt von Anfang an die Anleger auf diesen Umstand sowie auf die hieraus sich ergebenden Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Anlagepolitik, hinweisen.

Ein OGAW, dessen Gründungsunterlagen ein Recht zur Rücknahme für die Anleger vorsehen, gilt nicht allein deshalb als geschlossener OGA außerhalb des Anwendungsbereiches des Teils I des Gesetzes vom 30. März 1988, weil Einschränkungen im Hinblick auf die Ausübung dieses Rücknahmerechtes vorgesehen sind. Ein solcher OGAW unterliegt weiter den Bestimmungen des Teils I mit der Folge, dass dieser OGAW keine Einschränkungen der vorerwähnten Art vorsehen darf, soweit diese bezwecken sollen, das Rücknahmerecht von Bedingungen und Modalitäten abhängig zu machen, die die Rücknahme praktisch unmöglich machen oder unnötigerweise und willkürlich komplizieren und hinauszögern.

2. <u>OGAW, die sich Mittel beschaffen, ohne dabei für den Verkauf ihrer Anteile beim Publikum innerhalb der Europäischen Union (EU) oder einem Teil derselben zu werben</u>

Die Tatsache der Nichtanwendbarkeit von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 entbindet die betreffenden OGA nicht von dem Erfordernis, Finanzmittel beim Publikum zu beschaffen, eine Voraussetzung, die jeder Organismus erfüllen muss, um als OGA qualifiziert zu werden; den fraglichen OGAW ist lediglich jede Art von Werbung innerhalb der EU untersagt; der Begriff „Werbung“ bezieht sich dabei insbesondere auf die öffentlichen Medien, wie Presse, Radio, Fernsehen oder auf Werbebriefe. Hingegen sind Zeichnungsangebote, die an einen beschränkten Kreis von spezifisch informierten Anlegern wie Pensionsfonds oder Versicherungen gerichtet werden, nicht betroffen.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die hier angesprochenen OGAW zwar an das Publikum gerichtet sind, sich jedoch jeder Form von Werbung innerhalb der EU enthalten.

3. <u>OGAW, deren Anteilverkauf gemäß den Bestimmungen ihrer Gründungsunterlagen dem Publikum in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, vorbehalten ist</u>

Unter diese Kategorie fallen die OGAW, deren Anteile an der Luxemburger Börse notiert sind und die ihre Anteile ausschließlich außerhalb der EU vertreiben.

Die Aufsichtsbehörde greift im Hinblick auf diese Beschränkung des Anwendungsbereiches nicht ein. Der Ausschluss erfolgt nur unter der Bedingung, dass in dem Verwaltungsreglement oder in der Satzung dieser OGAW ausdrücklich festgelegt ist, dass die Ausgabe ihrer Anteile dem Publikum in Staaten außerhalb der EU vorbehalten ist.

4. Von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kategorien von OGAW, für die angesichts ihrer spezifischen Anlage- und Kreditpolitik die Bestimmungen in Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988 ungeeignet sind.

Die von diesem Ausschluss betroffenen OGAW fallen unter eine der folgenden Kategorien:

4.1. Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens in Risikokapital vorsieht. Als Anlage in Risikokapital wird die Anlage in Werten von neugegründeten Gesellschaften oder solchen, die sich noch in ihrer Entwicklungsphase befinden, angesehen.

4.2. Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens (ohne Berücksichtigung flüssiger Mittel) in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren im Sinne von Artikel 40 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 vorsieht.

4.3. Organismen, deren Anlagepolitik die ständige Aufnahme von Krediten zu Anlagezwecken zu einem Gegenwert von mindestens 25% ihres Nettovermögens vorsieht.

4.4. Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens in anderen OGA des offenen Typs vorsieht.

4.5. Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 20% ihres Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten und flüssigen Mitteln vorsieht (einschließlich regelmäßig gehandelter Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten), die nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 40 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 zu qualifizieren sind.

4.6. Organismen, deren Anlagepolitik die Anlage von mindestens 50% ihres Nettovermögens in flüssigen Mitteln vorsieht.

4.7. Umbrella-Fonds, innerhalb derer ein Teilfonds aufgrund seiner Anlage- oder Kreditpolitik nicht den Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 entspricht.

III. Stellung der OGAW (Teil I) und der anderen OGA (Teil II) im europäischen Kontext

Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 basiert im Hinblick auf die Regelung der ihm unterliegenden OGAW auf den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG. Hieraus folgt, dass diese OGAW sämtlichen Anforderungen der betreffenden Regelungen entsprechen müssen. Sie weisen deshalb den Status eines gemeinschaftsrechtlich harmonisierten OGAW auf und können daher ihre Anteile innerhalb des gesamten Gebietes der EU frei vertreiben.

Von OGA, die nicht als OGAW im Sinne der Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 zu qualifizieren sind, können die in der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenen Vertriebsmöglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, weil sie von der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Hieraus folgt, dass von diesen OGA dann, wenn ihre Anteile in anderen Ländern der EU vertrieben werden sollen, die landesspezifischen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Aufsichtsbehörden der betreffenden Staaten OGA, die nicht als gemeinschaftsrechtlich harmonisierte OGAW zu qualifizieren sind, zulassen.

Kapitel D. Bestimmungen über die Verwaltung Luxemburger OGA

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 muss sich die Zentralverwaltung jedes Luxemburger OGA in Luxemburg befinden. Dieses Erfordernis soll gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörde, die Verwahrstelle und der Wirtschaftsprüfer ohne weiteres ihren jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben nachkommen können.

I. Begriffsbestimmung der Zentralverwaltung in Luxemburg

Das Erfordernis der Zentralverwaltung in Luxemburg bedeutet insbesondere, dass:

- die Bücher in Luxemburg geführt werden und die Buchführungsunterlagen dort verfügbar;
- sein müssen;
- die Ausgabe und Rücknahme der Anteile in Luxemburg stattfinden muss;
- das Register der Anteilinhaber in Luxemburg geführt werden muss;
- der Prospekt, die Finanzberichte und alle anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung in Luxemburg erstellt werden müssen;
- die Korrespondenz und die Versendung von Finanzberichten und aller anderen für die Anteilinhaber bestimmten Unterlagen grundsätzlich von Luxemburg aus erfolgen müssen und in jedem Fall der Verantwortung der Zentralverwaltung in Luxemburg unterliegen;
- die Berechnung des Nettoinventarwertes in Luxemburg vorgenommen werden muss.

Aus der vorstehenden Aufzählung ergibt sich, dass der Begriff der Zentralverwaltung in Luxemburg sich ausschließlich auf die Buchführung und die technische Verwaltung bezieht. Den Luxemburger OGA ist daher nicht verwehrt, bei der Verwaltung ihres Vermögens im Ausland ansässige Anlageberater hinzuzuziehen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Verwaltung (Entscheidungen zur Eingehung oder Auflösung von Vermögensanlagepositionen) außerhalb Luxemburgs zu treffen und auszuführen.

II. Organisation der Zentralverwaltung in Luxemburg

Ein Luxemburger OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft - sofern der OGA als Investmentfonds konstituiert ist - ist nicht verpflichtet, die Aufgaben der Buchführung und der Zentralverwaltung in Luxemburg selbst durchzuführen.

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages kann er in Luxemburg ansässigen Dritten die Ausführung dieser Funktionen, die im Wesentlichen die vorstehend unter I. aufgelisteten Aufgaben umfassen, übertragen. Soweit die reibungslose Funktionsweise der Zentralverwaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Ausführung einzelner Aufgaben von den Dritten auf einen oder mehrere in Luxemburg ansässige Dienstleister übertragen werden, vorausgesetzt, dass diese Dritten die Koordinierung und Kontrolle sicherstellen sowie die Haftung dafür übernehmen.

Ein Luxemburger OGA kann auch selbst die Ausführung der mit der Zentralverwaltung verbundenen Aufgaben im Rahmen verschiedener Dienstleistungsverträge auf mehrere in Luxemburg ansässige Dienstleister aufteilen, vorausgesetzt, er ist in diesem Fall in der Lage, selbst die Ausführung dieser Aufgaben zu koordinieren und zu kontrollieren, soweit er diese Aufgabe nicht einem hinreichend qualifizierten Dritten übertragen hat. In letzterem Fall ist dieser Dritte der Ansprechpartner der CSSF für deren Kontakte mit der Zentralverwaltung des betreffenden OGA.

In beiden Fällen darf gleichwohl eine Aufteilung der mit der Zentralverwaltung verbundenen Aufgaben nicht zu einer übertriebenen Aufsplittung führen, welche die Ausführung der Koordinierung und allgemeinen Kontrolle erschweren oder gar unmöglich machen würde oder durch ungerechtfertigte Mehrfacharbeit unnötige Kosten verursachen würde.

Aus vorstehend genannten Gründen ist es daher empfehlenswert, keine zu komplizierte und kostenaufwendige Konstruktion oder Struktur zu wählen.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden ist die CSSF der Auffassung, dass so eng verknüpfte Aufgaben wie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Führung des Registers der Anteilinhaber lediglich einem einzigen Dienstleister anvertraut werden können. Die CSSF ist auch der Auffassung, dass mit ein und derselben Aufgabe verbundene Funktionen nicht unterschiedlichen Dienstleistern übertragen werden dürfen. So darf beispielsweise nur ein einziger Dienstleister die für die Buchführung notwendigen Tätigkeiten ausführen.

Was die Beziehungen zur Verwahrstelle des von ihr verwalteten OGA anbelangt, muss die Zentralverwaltung in Luxemburg darauf achten, dass geeignete Verfahren zur reibungslosen Übermittlung der notwendigen Informationen bestehen, um in der gewünschten Zeit von der Verwahrstelle alle erforderlichen Informationen und Daten zu erhalten, um die Vermögenslage des OGA feststellen und den Nettoinventarwert berechnen zu können.

Der OGA, sofern er selbst seine Zentralverwaltung sicherstellt, oder die damit beauftragten Dienstleister müssen in Luxemburg über die erforderliche Infrastruktur verfügen, d.h., sie müssen hinreichende personelle und technische Mittel aufweisen, um die Gesamtheit der mit der Zentralverwaltung in Luxemburg verbundenen Aufgaben ebendort zu erfüllen. Dies schließt die Vorhaltung von Ausrüstung und Material zur technischen Unterstützung der Zentralverwaltungsaufgaben in Luxemburg ein.

III. Ausführung der vom Begriff der Zentralverwaltung in Luxemburg umfassten Buchführungs- und Verwaltungsfunktionen

1. Buchführung, Berechnung des Nettoinventarwertes und Verfügbarkeit der wesentlichen Unterlagen zum OGA und seiner Geschäftstätigkeit

Soweit die Zentralverwaltung in Luxemburg mit einem elektronischen Datenverarbeitungsnetz als technischem Hilfsmittel arbeitet, um ihre Aufgaben im Bereich der Buchführung und/oder der Berechnung des Nettoinventarwertes zu erfüllen (so z.B. die notwendigen Maßnahmen zur Bewertung des Wertpapierportefeuilles, zur Bestimmung der Einkünfte aus diesem Portefeuille und zum Umtausch von nicht auf die Währung des OGA lautenden Vermögenswerten in die Währung des OGA), schließt die Verpflichtung, dass die für das Funktionieren der Zentralverwaltung notwendigen Mittel sich in Luxemburg befinden müssen, nicht aus, dass die Recheneinheit, die für die Verarbeitung der Kontendaten sowie anderer in das Netz eingespeisten Informationen vorgesehen ist, sich außerhalb Luxemburgs befindet.

Eine im Ausland befindliche Recheneinheit ist gleichwohl an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- die Zentralverwaltung muss in Luxemburg über die notwendigen Mittel verfügen, damit Daten in die Recheneinheit des verwendeten Datennetzes eingegeben und entnommen werden können. Der Zugang zu den gespeicherten Daten muss unmittelbar und unbeschränkt möglich sein und muss insbesondere der Zentralverwaltung die sofortige und vollständige Wiedergabe aller Daten, die sie für ihre ordnungsgemäße Funktionsweise benötigt, erlauben;

- die Zentralverwaltung muss die Funktionsweise der Recheneinheit für die Datenverwaltung kennen und zu Programmierungsänderungen ihr Einverständnis geben;

- die Zentralverwaltung muss in den Prozess der Verarbeitung der in der Recheneinheit gespeicherten Daten unmittelbar eingreifen können;

- die in der Recheneinheit gespeicherten Daten müssen anlässlich jeder Bewertung, mindestens jedoch einmal pro Woche beziehungsweise öfter, wenn es die Sicherheit verlangt, auf in Luxemburg befindliche und dort funktionierende Speicherkapazitäten übertragen werden;

- der Promotor [5] muss über die notwendigen Mittel verfügen, um die Funktionsfähigkeit der Zentralverwaltung auch in Notfällen wie etwa einer längerdauernden Unterbrechung der Kommunikation mit der Recheneinheit oder einer längerdauernden Funktionsstörung innerhalb der Recheneinheit zu gewährleisten;

- sofern die Zentralverwaltung ein bestehendes Datenfernübertragungsnetz gemeinsam mit anderen Verwendern, die nicht an den Geschäften des OGA beteiligt sind, nutzt, muss die Zentralverwaltung durch Einrichtung angemessener Schutzvorrichtungen sicherstellen [6], dass diese anderen Verwender im Rahmen der Datenverarbeitung keinen Zugang zu Daten über den OGA erhalten, um zu verhindern, dass solche anderen Verwender von den besagten Daten Kenntnis erhalten oder diese ändern oder löschen können.

Die vorstehend im ersten, zweiten, dritten und letzten Gedankenstrich aufgeführten Bestimmungen sind analog anwendbar, wenn sich die Recheneinheit des verwendeten Datenfernübertragungsnetzes in Luxemburg befindet.

Es obliegt grundsätzlich der Zentralverwaltung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle, von Luxemburg aus die notwendigen Eingaben, die im Zusammenhang mit den OGA betreffenden Operationen stehen, in das verwendete Datenfernübertragungsnetz vorzunehmen, unabhängig davon, wo sich der Standort der Recheneinheit des Datenfernübertragungsnetzes befindet. Dieser Grundsatz schließt nicht aus, dass im Ausland befindliche Fondsmanager sofortigen Zugang zu dem betreffenden Datenfernübertragungsnetz erhalten können und dort die Kontenbewegungen auslösen können, die mit der Ausführung ihrer im Rahmen ihres Verwaltungsauftrages getroffenen Entscheidungen verbunden sind. Die vorbenannte Regel schließt ebenso wenig aus, dass andere Beauftragte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des OGA mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut sind, in gleicher Weise vorgehen können.

Diese Eingriffe der Fondsmanager und anderer Beauftragter, deren Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, unterliegen allerdings den folgenden Bedingungen:

- die Zentralverwaltung muss durch Einrichtung angemessener Schutzvorrichtungen sicherstellen, dass diese Beauftragten ausschließlich Zugang zu solchen Daten erhalten, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen

---

[5] Der Begriff des „Promotors“ wird von der Aufsichtsbehörde verwendet, ohne in den gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen definiert zu sein; er wird in den Rechtstexten auch nur an wenigen Stellen verwendet. Als Übersetzung böten sich Begriffe wie „Initiator“ oder „Förderer“ an, jedoch hat der Begriff „Promotor“ (engl. „*promoter*“) sich mittlerweile als Fachbegriff im Luxemburger Investmentfondsrecht eingebürgert.

[6] Der französische Originaltext verwendet den Begriff *s'assurer,* d.h. „sich vergewissern“; an dieser Stelle wurde allerdings als Übersetzung der Begriff „sicherstellen“ gewählt, da die hier bezeichnete Pflicht der Zentralverwaltung in der Praxis über eine reine Prüfungspflicht hinausgeht und dem Sinn der Regelung nach die Zentralverwaltung unmittelbar in die Verantwortung genommen werden dürfte.

Aufgaben notwendig sind, wobei die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis zu beachten sind;

- der OGA muss auf Geschäftsleitungsebene Kontrollverfahren einrichten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der von den Fondsmanagern ausgelösten Operationen im Hinblick auf seine Pflichten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 sowie den Gründungsunterlagen und dem Prospekt des OGA sicherstellen.

Da die Zentralverwaltung in Luxemburg die Letztverantwortung für die Richtigkeit der Finanzdaten des OGA übernimmt, ist sie alleine berechtigt, notwendige Zuteilungen, Aufteilungen und Eingaben zur endgültigen Berechnung des Nettoinventarwertes, insbesondere im Hinblick auf die zu Lasten des OGA gehenden Gebühren, Auslagen und Steuern vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung muss in Luxemburg über alle Buchführungs- und anderen Unterlagen verfügen, welche die wesentliche Dokumentation des OGA darstellen und die notwendig sind, um:

- Konten und Inventardaten aufzustellen;
- Berechtigungs- und Schuldtitel zu verzeichnen;
- eine Aufgliederung der im Umlauf befindlichen Anteile vorzunehmen; und
- die Interessen des OGA zu wahren, wie z.B. Depotvertrag, Verträge mit Fondsmanagern sowie Verträge mit anderen Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des OGA tätig werden.

Das Erfordernis der Verfügbarkeit der wesentlichen Unterlagen des OGA in Luxemburg bedingt, dass die vom Ausland aus erstellten Belege zur Geschäftstätigkeit des OGA unverzüglich nach Luxemburg verbracht werden müssen.

2. <u>Ausführung von Ausgabe und Rücknahme</u>

2.1. Rolle der Zentralverwaltung in Luxemburg im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Das Erfordernis, demgemäß die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Luxemburg ausgeführt werden müssen, bedingt, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen in Bezug auf Anteile an einem Luxemburger OGA der in Luxemburg befindlichen Zentralverwaltung dieses OGA vorbehalten sind. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich Aufgabe der Luxemburger Zentralverwaltung ist, die Preise zu bestimmen, zu welchen die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge abgerechnet werden müssen, sowie Zeichnungs- und Rücknahmebestätigungen und Anteilzertifikate zu erstellen und diese Unterlagen den einzelnen Anlegern zuzusenden.

Das Erfordernis, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Luxemburg durchzuführen, hindert die Luxemburger OGA nicht daran, in Luxemburg oder im Ausland Zwischenstellen als Finanzstellen [7] und Beauftragte im Zusammenhang mit der Platzierung und der Rücknahme der Anteile zu benennen.

---

[7] *agents financiers* im französischen Originaltext; der Begriff hat in der deutschen Sprache keine exakte Entsprechung und bezeichnet generalisierend jegliche zwischengeschalteten Stellen, die z.B. als Zahlstellen oder auch nur als Vertriebsstellen fungieren.

Solche Zwischenstellen können demnach Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge im Zusammenhang mit den Anteilen der OGA, von denen sie entsprechend beauftragt wurden, entgegennehmen. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen unter 2.2. können sie als benannte, beauftragte oder freie Vertriebsstellen [8] mit der Platzierung und der Rücknahme befasst werden.

Der Rückgriff auf die vorstehend erwähnten Zwischenstellen darf in keiner Weise die Möglichkeit der Anleger einschränken, sich im Zusammenhang mit Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen unmittelbar an den OGA ihrer Wahl zu wenden. Die OGA müssen deshalb diese Möglichkeit ausdrücklich und klar erkenntlich in ihrem jeweiligen Prospekt erwähnen.

2.2. Bedingungen, unter denen Zwischenstellen in die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingeschaltet werden können

2.2.1 Benannte Vertriebsstellen

Benannte Vertriebsstellen sind Zwischenstellen, die Teil des von den Promotoren eingerichteten Vertriebsnetzes sind, wobei sie entweder aktiv im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eines OGA tätig werden oder im Prospekt oder in anderen Unterlagen aufgeführt sind als Annahmestelle von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Rechnung dieses OGA.

Im Interesse der Abwicklung von entgegengenommenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen müssen die benannten Vertriebsstellen der Zentralverwaltung in Luxemburg alsbald die Daten übermitteln, welche die Zentralverwaltung benötigt, um in der gewünschten Zeit die mit der Bearbeitung der betreffenden Aufträge verbundenen Aufgaben ausführen zu können.

Im Zusammenhang mit Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Namensanteile müssen die benannten Vertriebsstellen der Zentralverwaltung selbstverständlich die persönlichen Daten mitteilen, die erforderlich sind, um auf individueller Grundlage die vorerwähnten Aufgaben zu erfüllen.

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter 2.3. besteht diese Verpflichtung nicht, soweit die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge Inhaberanteile betreffen. In diesem Fall gelten die benannten Vertriebsstellen gegenüber der Zentralverwaltung in Luxemburg als Zeichner. Sie können daher individuelle Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge zusammenfassen und sie als Gesamtauftrag an die Zentralverwaltung in Luxemburg übermitteln. Auf diese Weise können die benannten Vertriebsstellen die von den Anlegern gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, gegebenenfalls nach Verrechnung, insgesamt erwerben oder zurückgeben und danach die Aufteilung entsprechend den erhaltenen Einzelaufträgen vornehmen.

---

[8] Der französische Originaltext unterscheidet zwischen *distributeurs,* die Teil des eigenen Vertriebsnetzes eines OGA oder seiner Promotoren sind, „*nominees*“, womit unter Zuhilfenahme des englischen Begriffs unabhängige Vertriebsstellen, über welche Anteile des OGA indessen ausschließlich vertrieben werden (z.B., jedoch nicht nur, Clearingstellen wie Clearstream, die Namensglobalzertifikate an OGA halten) und *teneurs de marché*, worunter freie Vertriebsstellen („Strukturvertrieb“) zu verstehen sind. Die deutsche Terminologie kennt keine exakten Entsprechungen; es werden oftmals englische Begriffe, etwa „nominee“ oder „market maker“ (für *teneurs de marché*) verwendet, die anderweitig indessen nicht genau dieselbe Bedeutung haben, wie in diesem Rundschreiben verwendet. In der deutschen Übersetzung soll daher im Sinne des Verständnisses des Rundschreibens zwischen benannten Vertriebsstellen (*distributeurs*), „nominees“ und freien Vertriebsstellen (*teneurs de marché*) unterschieden werden.

Die benannten Vertriebsstellen müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg keinen Nachweis im Hinblick auf die von den Anlegern eingegangenen Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme erbringen. Sofern indessen ein solcher Nachweis nicht nach Luxemburg verbracht wird, müssen die benannten Vertriebsstellen der Zentralverwaltung in Luxemburg im Bedarfsfalle unbeschränkten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen einräumen.

Sofern die benannten Vertriebsstellen im Zusammenhang mit der Ausführung von eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen zum Erhalt oder zur Vornahme von Zahlungen berechtigt sind, können sie einzelne Zahlungen zusammenfassen und verrechnen und auf Nettobasis mit der Zentralverwaltung in Luxemburg abrechnen. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Hinblick auf Aufträge über Namensanteile als auch im Zusammenhang mit Aufträgen über Inhaberanteile.

Um die Auslieferung von Anteilzertifikaten zu erleichtern, können Luxemburger OGA und ihre Verwahrstellen mit den benannten Vertriebsstellen Vereinbarungen treffen, nach denen die Vertriebsstellen einen Vorrat an noch nicht emittierten Zertifikaten vorhalten können. In diesem Fall müssen die benannten Vertriebsstellen allerdings gemäß den Bestimmungen solcher Vereinbarungen ordnungsgemäß ermächtigt sein, um den Zeichnern entsprechend den Anweisungen der Zentralverwaltung in Luxemburg die für diese bestimmten Inhaberzertifikate auszuliefern.

2.2.2 Nominees

Nominees sind solche Zwischenstellen, die zwischen die Anleger und die OGA ihrer Wahl treten.

Wenn die Einschaltung von Nominees einen integralen Bestandteil des von den Promotoren eingerichteten Vertriebssystems darstellt, müssen die Beziehungen zwischen dem entsprechenden OGA, den Nominees, der Zentralverwaltung in Luxemburg und den Anlegern durch Verträge geregelt werden, die die jeweiligen Pflichten festlegen. Die Promotoren müssen sich indessen vergewissern, dass die Nominees in ausreichender Weise die korrekte Ausführung ihrer Pflichten im Verhältnis zu den Anlegern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, gewährleisten. Die Einschaltung von Nominees ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) die Rolle der Nominees muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden;

b) die Anleger müssen die Möglichkeit haben, direkt, d.h. ohne den Weg über die Nominees gehen zu müssen, in dem entsprechenden OGA anzulegen, und in dem Prospekt muss ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen werden;

c) die Verträge zwischen den Nominees und den Anlegern müssen eine Kündigungsklausel beinhalten, die die Anleger berechtigt, jederzeit ihr unmittelbares Eigentumsrecht an den über die Nominees erworbenen Anteilen geltend zu machen.

Selbstverständlich sind die vorstehend unter b) und c) genannten Bedingungen nicht anwendbar, wenn die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Nominees aus gesetzlichen,

verwaltungsrechtlichen oder praktischen Gründen unerlässlich oder sogar zwingend ist.

2.2.3 Freie Vertriebsstellen

Freie Vertriebsstellen handeln im Zusammenhang mit Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Anteile von OGA auf eigene Rechnung und auf ihr alleiniges Risiko.

Sofern die Einschaltung freier Vertriebsstellen einen integralen Bestandteil des von den Promotoren eingerichteten Vertriebssystems darstellt, müssen die Beziehungen zwischen dem entsprechenden OGA, der Zentralverwaltung in Luxemburg und den freien Vertriebsstellen vertraglich geregelt werden.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

a) die Rolle der freien Vertriebsstellen muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden;

b) die freien Vertriebsstellen dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten;

c) die freien Vertriebsstellen dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden;

d) die freien Vertriebsstellen müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilinhaber aktualisiert werden und (ii) die Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

2.3. Pflichten der Zentralverwaltung in Luxemburg und der Vertriebsstellen im Hinblick auf Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Drogenhandel

Das Rundschreiben Nr. 89/57 IML vom 15. November 1989 über die Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Drogenhandel ist grundsätzlich auf Luxemburger OGA anwendbar.

Angesichts der spezifischen Funktionsweise der Fondsindustrie, insbesondere im Bereich des Vertriebs, ist es für die Zentralverwaltung in Luxemburg häufig sehr schwierig, die Identität der Anleger zu kennen, deren Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge bei Zwischenstellen in Luxemburg oder im Ausland eingehen.

In Anbetracht dessen wird ein insoweit abweichendes System in den Fällen zugelassen, in denen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge von Zwischenstellen entgegengenommen werden, die in einem Mitgliedstaat der im Rahmen des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs in Paris im Juni 1989 eingerichteten *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* niedergelassen sind oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, oder die den Empfehlungen dieser Task Force folgen.

Bei Aufträgen, die von den betreffenden Zwischenstellen übermittelt werden, ist die Zentralverwaltung in Luxemburg nicht zur Identitätsprüfung verpflichtet, da eine solche Prüfung in dem Staat vorgenommen wird, in dem die Aufträge entgegengenommen werden. Gleichwohl muss der Status der ausländischen Zwischenstelle überprüft werden, und es muss auch eine Kontrolle im Hinblick auf ungewöhnliche Geschäftsvorfälle erfolgen.

Bei Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, die von Zwischenstellen entgegengenommen werden, die den Empfehlungen der FATF nicht folgen, muss die Zentralverwaltung in Luxemburg dafür Sorge tragen, dass die im Rundschreiben Nr. 89/57 IML näher erläuterten Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden.

3. <u>Führung des Registers der Anteilinhaber</u>

Die Verpflichtung, das Register der Inhaber von Namensanteilen in Luxemburg zu führen, bedeutet nicht nur, dass das betreffende Register dort ständig zugänglich sein muss, sondern auch, dass die Zentralverwaltung in Luxemburg vor Ort die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen im Zusammenhang mit der laufenden Aktualisierung des Registers vornehmen muss.

Soweit die Zentralverwaltung in Luxemburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Datenfernübertragungsnetz als technisches Hilfsmittel verwendet, kann sie sich, sofern die unter vorstehend 1. aufgeführten Maßnahmen zur Sicherheit und zum Datenschutz sowie die aufgrund der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Vertraulichkeit gewährleistet werden, dieses Netzes bedienen, um in dessen Recheneinheit die namentlichen Daten der Anteilinhaber einzugeben und zu speichern. Die Recheneinheit stellt in diesem Fall den notwendigen Datenträger zur Führung des Registers der Anteilinhaber dar.

Die an das Datenfernübertragungsnetz angeschlossenen Vertriebsstellen können über dieses Netz der Zentralverwaltung in Luxemburg die Daten zu den bei ihnen eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen übermitteln, damit die Zentralverwaltung über das Netz die notwendigen Schritte unternimmt, um innerhalb der Recheneinheit die Daten des Registers der Anteilinhaber zu aktualisieren.

4. <u>Erstellung des Prospektes, der Finanzberichte und anderer für die Anleger bestimmten Unterlagen</u>

Die Verpflichtung, den Prospekt, die Finanzberichte und andere für die Anleger bestimmten Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung in Luxemburg zu erstellen, bezieht sich ausschließlich auf die konzeptuellen Bereiche, nicht jedoch auf jene Produktionsschritte, die zur Erstellung dieser Unterlagen notwendig sind. Bei der Ausführung dieser Aufgaben ist ein begrenzter Rückgriff auf ausländische Spezialisten, Berater und andere spezialisierte Dienstleister ungeachtet vorgenannter Verpflichtung nicht ausgeschlossen.

Da die technischen und ausschließlich produktionsbezogenen Aufgaben von der vorerwähnten Verpflichtung ausgenommen sind, kann die Zentralverwaltung in Luxemburg ausländische Druckereien oder andere Dienstleister mit der Produktion der für die Anleger bestimmten Unterlagen beauftragen.

5. <u>Korrespondenz und Versand des Prospektes, der Finanzberichte und anderer für die Anleger bestimmten Unterlagen</u>

Korrespondenz und Versand des Prospektes, der Finanzberichte und anderer für die Anleger bestimmten Unterlagen müssen von Luxemburg aus erfolgen, damit die Vertraulichkeit der anlegerbezogenen Daten im Hinblick auf solche Anleger gewährleistet werden kann, die sich unmittelbar an die Zentralverwaltung in

Luxemburg wenden, um ihre Zeichnungsaufträge einzureichen, oder deren Namen im Register der Anteilinhaber aufgeführt sind.

Vorbehaltlich der weiter unten behandelten Fälle ist vor dem Hintergrund des vorerwähnten Schutzzweckes ausschließlich die Zentralverwaltung in Luxemburg berechtigt, den für die Anleger bestimmten Versand vorzunehmen, auch wenn die zu versendenden Unterlagen im Ausland gedruckt wurden. Abweichend hiervon kann der Versand an die Anleger vom Ausland aus veranlasst werden (z.B. von der Druckerei aus), sofern dabei die Kontrolle der Zentralverwaltung in Luxemburg gewährleistet bleibt. Es obliegt folglich dieser selbst, durch Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass nichtberechtigte Dritte keinesfalls Zugriff auf Daten über die Anleger, an welche der Versand erfolgt, erhalten.

Kapitel E. Bestimmungen über die Verwahrstelle eines Luxemburger OGA[9]

I. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle

Die Zulassung zur Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle eines OGAW gemäß den Bestimmungen in Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 ist ausschließlich den nach Luxemburger Recht errichteten Banken sowie den Luxemburger Filialen von Banken aus Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* vorbehalten.

Dies gilt auch für Verwahrstellen von OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 mit dem Unterschied, dass in diesem Falle die Verwahrstelle auch eine Filiale einer Bank aus einem Staat sein kann, der nicht Mitgliedstaat der *Europäischen Union* ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz (2) des Gesetzes vom 30. März 1988 wird ein OGA nur zugelassen, wenn die Aufsichtsbehörde die Verwahrstelle genehmigt. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Verwahrstelle über die notwendige Infrastruktur, d.h. über ausreichende personelle und technische Mittel verfügt, um sämtliche mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können.

II. Allgemeine Aufgabenstellung der Verwahrstelle

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 muss die Verwahrung der Vermögenswerte eines Luxemburger OGA einer Verwahrstelle anvertraut werden. Dieses Erfordernis besteht generell für alle OGA, unabhängig von deren Art oder Rechtsform.

Gemäß den Erläuterungen zu dem Gesetz vom 30. März 1988 ist der Begriff der „Verwahrung“ im Zusammenhang mit dem allgemeinen Aufgabenbereich der Verwahrstelle nicht im Sinne einer „Aufbewahrung“, sondern im Sinne einer „Überwachung“ zu verstehen, derzufolge die Verwahrstelle zu jedem Zeitpunkt Kenntnis darüber haben muss, auf welche Weise die Vermögenswerte des OGA angelegt sind und wo und wie die Vermögenswerte verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterung des Begriffs „Verwahrung“ kann die physische Verwahrung aller oder eines Teils der Vermögenswerte entweder bei der Verwahrstelle selbst erfolgen (was die umsichtigste Form der Verwahrung darstellt), oder bei den Finanzdienstleistern, die von dem OGA im Einvernehmen mit der Verwahrstelle hierzu bestimmt wurden.

Dieses Konzept der Verwahrung durch die Verwahrstelle schließt den Rückgriff auf Treuhandverträge zwischen der Verwahrstelle und dem OGA für die Verwahrung von Vermögenswerten des OGA nicht aus; letztere Lösung bietet beträchtliche Vorteile, da die Verwahrstelle somit über wesentliche Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt.

Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte des OGA kann die Verwahrstelle auf Korrespondenzbanken im Ausland zurückgreifen und zu diesem Zweck elektronische Kommunikationsmittel verwenden, die von Dritten entwickelt oder betrieben werden, sowie gegebenenfalls im Ausland befindliche Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung verwenden, sofern solche Hilfsmittel dazu dienen, unmittelbar, d.h. ohne das Dazwischentreten weiterer Personen, mit den Korrespondenten im Ausland in Verbindung zu treten.

[9] Gemäß CSSF-Rundschreiben 16/644 ist dieses Kapitel E nicht mehr auf OGAW anwendbar.

III. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle

1. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle eines Investmentfonds im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988

Das Gesetz vom 30. März 1988 bestimmt, dass die Verwahrstelle alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds trifft.

Dies bedeutet, dass die Verwahrstelle insbesondere das Inkasso von Dividenden, Zinsen und fälligen Wertpapieren sowie die Ausübung von Optionen und, allgemein, alle sonstigen Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltung der Wertpapiere und flüssigen Mittel des Fondsvermögens vornimmt.

Soweit sich die vorbeschriebenen Maßnahmen auf Vermögenswerte beziehen, die nicht bei der Verwahrstelle selbst verwahrt werden, kann die Verwahrstelle die Ausführung solcher Maßnahmen Dritten, bei denen die Vermögenswerte tatsächlich verwahrt werden, übertragen. In diesem Fall muss die Verwahrstelle, um ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Vermögenswerte des Investmentfonds gerecht werden zu können, ihre Beziehungen zu den dritten Verwahrstellen so organisieren, dass sie über sämtliche Maßnahmen, welche diese Dritten im Rahmen der laufenden Verwaltung der bei ihnen verwahrten Vermögenswerte vornehmen, unverzüglich unterrichtet wird.

Die Verwahrstelle muss darüber hinaus die folgenden Aufgaben der Überwachung und Kontrolle wahrnehmen:

- sie muss sich vergewissern, dass der Verkauf von Anteilen, die Anteilausgabe, die Anteilrücknahme und die Entwertung von Anteilen für Rechnung des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement erfolgen,

- sie muss sich vergewissern, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement erfolgt,

- sie muss den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese verstießen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement,

- sie muss sich vergewissern, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,

- sie muss sich vergewissern, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die Ausführung jener Aufgaben, für die sie sich der ordnungsgemäßen Erfüllung der obengenannten Handlungen „vergewissern“ muss, nicht an Dritte übertragen.

Im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 bedeutet „sich vergewissern“ allerdings nicht, dass die Verwahrstelle selbst diese Aufgaben „ausführen“ muss, sondern, dass sie ihre ordnungsgemäße Ausführung überwachen muss. So ist es zum Beispiel denkbar, dass eine Verwahrstelle aus objektiven Gründen eine Struktur schafft, im Rahmen derer eine ausländische Gesellschaft die Verwahrstelle bei der Abwicklung der Transaktionen innerhalb des Portefeuilles unterstützt.

Schließlich ist es nach der Bestimmung, nach der die Verwahrstelle den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten muss (sofern diese nicht gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen), nicht untersagt, dass die Verwahrstelle mittels Auftrags in den Fällen handeln darf, in denen die Verwaltungsgesellschaft im Ausland ansässigen Fondsmanagern die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut hat.

In diesem Falle müssen die Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und ihren Auftragnehmern im Ausland so gestaltet sein, dass Letztere über sämtliche notwendigen Mittel und Daten verfügen, um im Voraus die Entscheidungen des Fondsmanagers auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Gesetzes oder des Verwaltungsreglements überprüfen zu können.

Wenn die Verwahrstelle in den vorstehend erwähnten Fällen keine Möglichkeit hat, diese Prüfung im Voraus selbst oder durch Auftragnehmer vorzunehmen, muss sie gemeinsam mit der Luxemburger Zentralverwaltung Kontrollmechanismen einrichten, welche die Vereinbarkeit der von den Fondsmanagern getroffenen Maßnahmen mit den Anforderungen des Gesetzes oder des Verwaltungsreglements sicherstellen können.

Die Möglichkeit der Verwahrstelle, nicht alle ihr auferlegten Verpflichtungen selbst wahrzunehmen, sondern Unterstützung oder Entlastung bei Dritten suchen zu dürfen, darf indes nicht dazu führen, dass sämtliche Aufgaben auf ein und denselben Dritten übertragen werden. Denn dies stünde im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die dadurch sinnentleert würden. Darüber hinaus würden unnötige Zusatzkosten verursacht werden, und es bestünde das Risiko, dass die Luxemburger Herkunft des Investmentfonds in Zweifel gezogen werden könnte.

Das Verbot, die von Dritten zu erfüllenden Aufgaben auf ein und denselben Korrespondenten der Verwahrstelle zu übertragen, findet dann keine Anwendung, wenn dieser Korrespondent aus bestimmten technischen Gründen ausgewählt wurde. Dies ist insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) der Fall, wenn Anlagen auf einem einzigen Markt erfolgen.

2. Spezifische Pflichten der Verwahrstelle eines Investmentfonds im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988

Die hier **a**ngesprochene Verwahrstelle hat dieselben Pflichten wie eine Verwahrstelle eines Investmentfonds nach Teil I, mit Ausnahme jener Pflicht, sich zu vergewissern, dass die Berechnung des Anteilwertes im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und des Verwaltungsreglements erfolgt.

Unter den vorstehend unter Ziffer 1. aufgeführten Bedingungen kann sich die Verwahrstelle, ebenso wie eine Verwahrstelle eines Investmentfonds nach Teil I, in der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben der Unterstützung durch Dritte bedienen sowie Auftragnehmern die Ausführung dieser Aufgaben anvertrauen.

3. Spezifische Pflichten für Verwahrstellen von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital oder anderen OGA, die nicht die Rechtsform von Investmentfonds aufweisen

In diesem Zusammenhang wird keine Unterscheidung zwischen der Verwahrstelle eines OGA nach Teil I und der Verwahrstelle eines OGA nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 getroffen.

Neben ihrer Funktion hinsichtlich der Verwahrung der ihr anvertrauten Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:

- sich vergewissern, dass der Verkauf von Anteilen, die Anteilausgabe, Anteilrücknahme und Entwertung von Anteilen durch den OGA oder für

dessen Rechnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen der Gründungsunterlagen erfolgen

- sich vergewissern, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des OGA beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird

- sich vergewissern, dass die Erträge des OGA gemäß den Bestimmungen der Gründungsunterlagen verwendet werden.

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, dass die Verwahrstelle einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder eines anderen OGA, der nicht die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist, nicht vergleichbaren Überwachungs- und Kontrollpflichten unterliegt, wie sie das Gesetz vom 30. März 1988 den anderen Verwahrstellen auferlegt.

So ist die Verwahrstelle einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder eines anderen OGA, der nicht die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist, nicht gehalten zu prüfen, ob die Anweisungen der Geschäftsführungsorgane den Bestimmungen des Gesetzes oder der Gründungsunterlagen entsprechen.

Eine solche Verwahrstelle ist ebenso wenig wie die Verwahrstelle eines Investmentfonds nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 dazu verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Berechnung des Anteilwertes im Einklang mit dem Gesetz oder den Gründungsunterlagen vorgenommen wird.

Soweit die vorgenannten Ausführungen unter Ziffer 1 sich auf Verpflichtungen beziehen, die für sämtliche Verwahrstellen gelten, sind diese Bestimmungen analog auch auf Verwahrstellen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder eines anderen OGA, der nicht die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist, anwendbar.

IV. Haftung der Verwahrstelle

Wie bereits zuvor erwähnt, beinhaltet die Aufgabe der Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA durch die Verwahrstelle ein Element der Überwachung.

Im Hinblick auf die Gesamtheit der ihr durch das Gesetz vom 30. März 1988 übertragenen Aufgaben obliegt der Verwahrstelle daher eine Überwachungspflicht, die eine Haftung für die schuldhafte Nichtausführung bzw. mangelhafte Ausführung der fraglichen Aufgaben nach sich zieht. Die Beweispflicht für ein Fehlverhalten der Verwahrstelle im Rahmen ihrer Überwachungspflicht und dessen Ursächlichkeit für einen eingetretenen Schaden obliegt daher dem Geschädigten.

Die Überwachungspflicht der Verwahrstelle spielt im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Vermögenswerten eines OGA bei Dritten eine besondere Rolle.

Die Verwahrstelle hat ihrer Verpflichtung zur Überwachung Genüge geleistet, wenn sie von Anbeginn und während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Vertrages davon überzeugt ist, dass die Dritten, in deren Obhut sich die Vermögenswerte des OGA befinden, zuverlässig und fachlich kompetent sowie in ausreichender Weise kreditwürdig sind.

Die Überwachungspflicht hinsichtlich der Vermögenswerte des OGA und die damit verbundene Haftung verbleibt stets bei der Verwahrstelle. Jegliche Bestimmung des Verwaltungsreglements oder der Satzung sowie jegliche Vereinbarung, welche diese Haftung auszuschließen oder zu beschränken beabsichtigen, sind nichtig.

Hieraus folgt, dass die Verwahrstelle sich ihrer Haftung für die Aufgaben der Überwachung unter keinen Umständen entledigen kann. Insbesondere kann die Verwahrstelle sich nicht darauf berufen, dass die Verwahrung der Vermögenswerte des OGA mit dessen genereller oder besonderer Zustimmung erfolgt sei. Die Haftung der Verwahrstelle wird darüber hinaus auch weder dadurch beeinträchtigt, dass die Verwahrstelle bei Ausführung ihrer Aufgaben

sich der Unterstützung Dritter bedient, noch dadurch, dass sie die Ausführung dieser Aufgaben Auftragnehmern übertragen hat.

Die Haftung der Verwahrstelle im Hinblick auf die Verwahrung ist grundlegend anders als die Haftung im Rahmen von Hinterlegungsverträgen. So bestimmt sich die Haftung der Verwahrstelle dann, wenn sie selbst die Aufbewahrung der Vermögenswerte des OGA übernimmt, nach den Bestimmungen über Hinterlegungsverträge [10] (Artikel 1915 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden müssen in den Verträgen mit der Verwahrstelle, die Haftungsbestimmungen enthalten, die folgenden drei Haftungsfelder abgegrenzt werden:

- die Haftung der Verwahrstelle für Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 in den Fällen, in denen die Vermögenswerte des OGA von Dritten verwahrt werden

- die Haftung der Verwahrstelle, sofern sie selbst die Verwahrung der Vermögenswerte des OGA übernimmt

- die Haftung der Verwahrstelle für Aufgaben, die ihr aufgrund der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages übertragen sind, sofern es sich um nicht ausdrücklich durch das Gesetz vom 30. März 1988 aufgezählte Aufgaben handelt.

[10] *contrat de dépôt*

Kapitel F. Auf OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

OGAW müssen innerhalb zuvor festzulegender, ausreichend kurzer Zeitabstände, mindestens jedoch zweimal monatlich den Ausgabe- und Rücknahmepreis ihrer Anteile bestimmen.

II. Rücknahme der Anteile durch OGAW

Wie bereits oben unter I. in Kapitel C ausgeführt, müssen OGAW ihre Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zurücknehmen.

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass OGAW keinerlei Beschränkungen vorsehen dürfen, die die Ausübung des Rücknahmerechts von Bedingungen und Modalitäten abhängig machen, aufgrund derer die Rücknahme praktisch unmöglich oder unzweckmäßig und willkürlich kompliziert und zeitaufwendig würde.

Allerdings kann ein OGAW, soweit die Notwendigkeit hierfür ausreichend begründet werden kann, in seinen Gründungsunterlagen vorsehen, dass die Geschäftsführungsorgane unter bestimmten Umständen (z.B. bei zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen) oder dann, wenn die Zahl der Rücknahmeanträge eines Rücknahmetages ein bestimmtes Verhältnis zu den im Umlauf befindlichen Anteilen übersteigt, entweder die Abrechnung der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Zeitraum aufschieben, oder, um das vorerwähnte Verhältnis zu wahren, alle Rücknahmeanträge verhältnismäßig reduzieren können, wobei im Falle einer verhältnismäßigen Reduzierung der Rücknahmeanträge der Teil der jeweiligen Rücknahmeanträge, der nicht abgerechnet wurde, so zu behandeln ist, als wäre er für den oder die folgenden Rücknahmetag(e) gestellt, bis die ursprünglichen Anträge vollständig abgerechnet worden sind.

III. Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Vermögenswerte

1. Anlagen in Wertpapieren

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen die Vermögenswerte eines OGAW ausschließlich aus Wertpapieren bestehen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Hieraus folgt, dass die zulässigen Anlagen von OGAW gleichzeitig zwei wesentliche Bedingungen erfüllen müssen:

- sie müssen erstens als Wertpapiere zu qualifizieren sein;
- diese Wertpapiere müssen des Weiteren an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sein oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Weder die Richtlinie 85/611/EWG noch das Gesetz vom 30. März 1988 enthalten eine Definition des Begriffes „Wertpapier“.

In Einzelfällen können sich daher Probleme im Hinblick auf Luxemburger und ausländische Wertpapiere ergeben, deren Qualifikation als Wertpapiere unklar ist.

Im Hinblick auf Luxemburger Wertpapiere stützt sich die CSSF weiterhin auf die Auslegungspraxis, derzufolge der Begriff „Wertpapier“ Börsenpapiere bezeichnet, d.h. verbriefte Rechte, die an der Börse notiert werden können, unabhängig davon, ob eine Zulassung zur amtlichen Notiz tatsächlich erfolgt ist. Im Zusammenhang mit dieser Rechtsprechung wird eine amtliche Notiz als zulässig erachtet, sofern ein

einheitlicher Kurs festgelegt werden kann; dies ist der Fall bei Wertpapieren, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Betrag, Fälligkeit oder andere wesentliche Merkmale aufweisen.

Die vorstehenden Beurteilungskriterien werden indessen nicht angewandt, soweit es sich um ausländische Wertpapiere handelt. In diesem Fall ist es in der Tat die Politik der CSSF, auf die jeweilige Definition der betreffenden verbrieften Rechte aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Ländern zurückzugreifen.

Die Begriffe „geregelt, anerkannt und für das Publikum offen" sowie „ordnungsgemäße Funktionsweise" im Sinne der Begriffsbestimmung der vorstehend aufgeführten Märkte sind gleichfalls weder in der Richtlinie Nr. 85/611/EWG noch im Gesetz vom 30. März 1988 definiert.

Mangels einer derartigen Begriffsbestimmung interpretiert die CSSF die fraglichen Begriffe wie folgt:

- *geregelt:* ein geregelter Markt verfügt als wesentliches Charakteristikum über einen *Kompensationsmechanismus*, der eine zentrale Marktorganisation zur Ausführung der Aufträge voraussetzt. Ein derartiger Markt zeichnet sich aus durch die *Vielfalt der gegenseitigen Aufträge* (im Sinne einer allgemeinen Gegenseitigkeit von Angebot und Nachfrage, auf deren Grundlage ein einheitlicher Preis festgestellt werden kann), durch seine *Transparenz* (Bereitstellung eines Höchstmaßes an Informationen, die den Auftraggebern die Möglichkeit bieten, die Marktentwicklung zu verfolgen, um sich zu vergewissern, dass ihre Aufträge ordnungsgemäß zu den aktuellen Bedingungen abgewickelt wurden) und durch die Neutralität seiner Organisatoren (wobei der Organisator lediglich die Funktion der Preisfeststellung und der Kontrolle innehat);

- *anerkannt:* der Markt muss staatlich oder durch eine öffentliche Stelle anerkannt sein, die von diesem Staat dazu ermächtigt ist, oder durch eine andere Stelle, die ihrerseits durch diesen Staat oder durch diese öffentliche Stelle entsprechend anerkannt ist, wie z.B. Berufsverbände oder Standesvertretungen;

- *ordnungsgemäße Funktionsweise*: die auf diesem Markt zugelassenen Werte müssen zu bestimmten, zuvor festzulegenden Zeiten gehandelt werden (kein sporadischer Handel);

- *für das Publikum offen*: die dort gehandelten Werte müssen für das Publikum zugänglich sein.

2. Wertpapierähnliche verbriefte Forderungen gemäß Artikel 40 Absatz (2) b) des Gesetzes vom 30. März 1988

   Die hier angesprochenen verbrieften Rechte sind Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und eine Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten besitzen.

3. Anlagen in flüssigen Mitteln

   Neben den in vorstehend Ziffer 1 erwähnten zulässigen Anlagen kann ein OGAW flüssige Mittel halten.

   Hierunter sind nicht nur Barmittel und kurzfristige Termingelder zu fassen, sondern auch regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

Die Bestimmung, derzufolge flüssige Mittel „neben“ den unter Ziffer 1 erwähnten Anlagen gehalten werden dürfen, bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese flüssigen Mittel nicht selbst Anlagegegenstand sein dürfen, da ausschließlicher Anlagegegenstand von OGAW die Anlage ihres Vermögens in Wertpapieren sein muss. Das Gesetz vom 30. März 1988 untersagt demnach nicht, dass ein OGAW unter Umständen und für einen bestimmten Zeitraum einen wesentlichen Betrag in flüssigen Mitteln halten darf, solange dieser OGAW diese Anlage in flüssigen Mitteln nicht zum Anlagegegenstand an sich werden lässt.

4. Anlagen in geschlossenen OGA

Die Beschränkungen gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 30. März 1988 im Hinblick auf die Anlage in OGA des offenen Typs beziehen sich nicht auf die Anlage in geschlossenen OGA.

Anteile an geschlossenen OGA werden in der Tat wie alle anderen Wertpapiere betrachtet, und die anwendbaren Anlagerichtlinien müssen folgerichtig den allgemein auf Wertpapiere anwendbaren Regeln entsprechen.

IV. Kreditaufnahme

Die Beschränkungen im Hinblick auf die Kreditaufnahme, denen OGAW unterworfen sind, schließen nicht aus, dass ein OGAW Devisen im Rahmen von „*back-to-back*“ – Geschäften erwirbt. Hierunter werden die Fälle verstanden, in denen ein OGAW im Rahmen des Erwerbs von ausländischen Wertpapieren und deren Besitz Währungskredite aufnimmt, indem er gleichzeitig einen Betrag in nationaler Währung, der dem Währungskreditbetrag entspricht oder diesen übersteigt, bei seinem Kreditgeber, einer Stelle dieses Kreditgebers oder einem von diesem Kreditgeber Beauftragten hinterlegt.

V. Berechnungsmethode für die Anlagebeschränkungen gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 30. März 1988

Die von OGAW zu beachtenden prozentual ausgedrückten Anlagebeschränkungen orientieren sich am Nettovermögen der OGAW.

Kapitel G. Auf OGAW gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 anwendbare Bestimmungen

I. Zeitabstände, innerhalb derer Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt werden müssen

Vorbehaltlich der vom Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Ausnahmen müssen OGAW innerhalb zuvor festzulegender, ausreichend kurzer Zeitabstände, mindestens jedoch einmal monatlich den Ausgabepreis (und gegebenenfalls den Rücknahmepreis) ihrer Anteile bestimmen.

II. Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagebeschränkungen ist es, eine ausreichende Liquidität und Diversifikation der Anlagen zu gewährleisten. Selbstverständlich gelten verschiedene dieser Beschränkungen nicht für die in Abschnitt II. 4 in Kapitel C aufgeführten Typen von OGAW, soweit sie mit der dort für die entsprechenden Typen von OGAW jeweils definierten Anlagepolitik unvereinbar sind. Dies vorausgeschickt, dürfen OGAW grundsätzlich:

a) nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die nicht an einer Börse notiert oder nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

b) nicht mehr als 10% der von ein und demselben Emittenten begebenen verbrieften Rechte derselben Art erwerben,

c) nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in verbrieften Rechten ein und desselben Emittenten anlegen.

Die vorstehend genannten Beschränkungen finden keine Anwendung auf verbriefte Rechte, die von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die vorstehend unter a), b) und c) genannten Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen an OGA des offenen Typs anwendbar, soweit diese OGA dem Grundsatz der Risikostreuung nicht in einer den Anforderungen dieses Rundschreibens an OGA nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 vergleichbaren Weise unterliegen.

Es sei daran erinnert, dass Anteile an OGA des geschlossenen Typs in gleicher Weise behandelt werden wie andere Wertpapiere und deshalb den allgemein auf Wertpapiere anwendbaren Grundsätzen entsprechen müssen.

Die Möglichkeit, in Anteilen anderer OGA anzulegen, darf nicht zu einer Umgehung der Bestimmungen von Artikel 70 des Gesetzes vom 30. März 1988 führen.

Sofern die Anlage in Anteilen anderer OGA vorgesehen ist, muss der Prospekt dies ausdrücklich vorsehen. Kann eine solche Anlage in anderen OGA desselben Promotors getätigt werden, so muss der Prospekt darüber hinaus die Art der gegebenenfalls anfallenden Gebühren oder Kosten aufführen.

III. Kreditaufnahme

OGAW können Kredite zu einem Gegenwert von bis zu 25% ihres Nettovermögens aufnehmen, ohne im Hinblick auf die Verwendung dieser Kredite eingeschränkt zu sein. Diese Beschränkung findet auf OGAW gemäß Abschnitt II. 4.3. in Kapitel C keine Anwendung.

IV. Spezifische Bestimmungen im Hinblick auf OGAW gemäß Kapitel 11 des Gesetzes vom 30. März 1988

1. Angaben in den Gründungsunterlagen

Die Gründungsunterlagen müssen insbesondere enthalten:

- die Grundsätze und Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte;
- die Zahlungsfristen für die Ausgabe (und gegebenenfalls für die Rücknahme) von Anteilen;
- die Bedingungen, unter denen die Ausgabe (und gegebenenfalls die Rücknahme) ausgesetzt werden kann.

2. Bewertung der Vermögenswerte

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen muss die Bewertung des Vermögens der gegenständlichen OGAW sich im Hinblick auf zur amtlichen Notierung zugelassene Werte auf den letztbekannten Börsenkurs stützen, sofern dieser Kurs repräsentativ ist. Im Hinblick auf Werte, die nicht zur amtlichen Notiz an einer Börse zugelassen sind oder die zugelassen sind, deren letzter Kurs indessen nicht repräsentativ ist, stützt sich die Bewertung auf den wahrscheinlichen Veräußerungswert, der nach Treu und Glauben und mit der gebotenen Vorsicht geschätzt werden muss.

3. Kauf und Verkauf von verbrieften Rechten des Portefeuilles

Der Kauf und der Verkauf von verbrieften Rechten aus dem Portefeuille eines OGAW müssen zu Preisen erfolgen, die den Bewertungskriterien unter vorstehend Ziffer 2 („Bewertung der Vermögenswerte“) entsprechen.

Kapitel H. Auf alle OGAW anwendbare Bestimmungen

Gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 30. März 1988 dürfen OGAW:

- im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Portefeuilles auf Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben; und

- zur Absicherung von Wechselkursrisiken im Rahmen der Verwaltung des Portefeuilles auf Techniken und Instrumente zurückgreifen.

Die Techniken und Instrumente, die ein OGAW im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen verwenden darf, werden eingehender unter Abschnitt I und II in diesem Kapitel beschrieben. Der Rückgriff auf andere Techniken und Instrumente ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wenn ein OGAW die nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente zu verwenden beabsichtigt, muss dies in seinem Prospekt ausdrücklich erwähnt werden. In diesem Fall muss der Prospekt die unterschiedlichen Arten von beabsichtigten Geschäften aufführen und das Ziel dieser Geschäfte ebenso verdeutlichen wie die Bedingungen und Beschränkungen, unter denen diese Geschäfte durchgeführt werden können. Gegebenenfalls muss der Prospekt auch eine Beschreibung der mit den beabsichtigten Geschäften verbundenen Risiken enthalten.

I. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben

Im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Portefeuilles kann ein OGAW:

- Optionsgeschäfte,

- Geschäfte mit Terminkontrakten auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Terminkontrakte,

- Wertpapierleihgeschäfte,

- Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen.

1. Optionen auf Wertpapiere

Ein OGAW darf Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, sofern solche Optionen auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Im Zusammenhang mit diesen Geschäften muss der OGAW die folgenden Regeln beachten:

1.1. Bestimmungen zum Erwerb von Optionen.

Die Summe der für den Kauf von valutierenden Kauf- und Verkaufsoptionen der hier behandelten Art bezahlten Prämien darf, zusammen mit den Prämien für den Erwerb valutierender Kauf- und Verkaufsoptionen im Sinne von nachstehend Ziffer 2.3., 15% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

1.2. Bestimmungen zur Absicherung von Positionen aus Optionsgeschäften.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages über den Verkauf von Kaufoptionen muss der OGAW entweder die zugrunde liegenden Wertpapiere oder gleichwertige Kaufoptionen oder andere Instrumente, wie etwa Optionsscheine, halten, welche die Verpflichtungen aus dem Geschäft in ausreichender Weise abdecken. Die den Optionen zugrundeliegenden Wertpapiere dürfen für die Dauer der Optionsposition nicht verkauft werden, sofern sie nicht durch gegenläufige Optionen oder andere Instrumente

gleicher Verwendung abgesichert sind. Gleiches gilt für Kaufoptionen oder andere Instrumente, die der OGAW halten muss, wenn er zum Zeitpunkt des Verkaufs dieser Optionen die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht im Fondsvermögen hält.

Abweichend hiervon darf ein OGAW auch Kaufoptionen auf Wertpapiere verkaufen, die er zum Geschäftsabschluss nicht im Portefeuille hält, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Ausübungspreis der so verkauften Kaufoptionen darf 25% des Nettovermögens dieses OGAW nicht übersteigen;

- der OGAW muss zu jeder Zeit in der Lage sein, die Unterlegung der im Rahmen eines solchen Verkaufs eingegangenen Optionspositionen sicherzustellen.

Positionen aus dem Verkauf von Verkaufsoptionen muss der OGAW während der gesamten Laufzeit mit ausreichender Liquidität unterlegen, um im Falle einer Ausübung der betreffenden Optionen durch die Gegenpartei die an ihn gelieferten Wertpapiere bezahlen zu können.

1.3. Bedingungen und Beschränkungen des Verkaufs von Kauf- und Verkaufsoptionen.

Die Summe der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kaufoptionen und Verkaufsoptionen (ohne Berücksichtigung ausreichend unterlegter Kaufoptionen) darf zusammen mit der Summe der Verpflichtungen aus Geschäften gemäß nachstehend Ziffer 2.3. zu keiner Zeit den gesamten Nettovermögenswert des OGAW übersteigen.

In diesem Zusammenhang entsprechen die Verpflichtungen aus verkauften Kauf- und Verkaufsoptionen der Summe ihrer Ausübungspreise.

1.4. Bestimmungen über eine regelmäßige Information des Publikums.

In seinen Finanzberichten muss der jeweilige OGAW die veroptionierten Wertpapiere in seinem Portefeuille bezeichnen und verkaufte Kaufoptionen auf nicht im Portefeuille gehaltene Wertpapiere einzeln aufzählen. Er muss ebenfalls für jede Optionskategorie die Summe der Ausübungspreise valutierender Optionen zum jeweiligen Berichtsstichtag aufführen.

2. <u>Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente</u>

Unbeschadet der Bedingungen für freihändige Geschäfte gemäß nachstehend Ziffer 2.2. dürfen die hier behandelten Geschäfte nur solche Kontrakte zum Gegenstand haben, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Vorbehaltlich der nachstehend präzisierten Bedingungen können diese Geschäfte zu Absicherungs- („Hedging“) und anderen Zwecken eingegangen werden.

2.1 Geschäfte zur Absicherung von Marktrisiken.

Um sich insgesamt gegen Risiken aus einer ungünstigen Marktentwicklung abzusichern, kann ein OGAW Terminkontrakte auf Börsenindizes verkaufen. Zu demselben Zweck kann er Kaufoptionen auf Börsenindizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Börsenindizes kaufen.

Der Sicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass zwischen der Zusammensetzung des jeweiligen Indexes und der Struktur des Portefeuilles ein ausreichender Zusammenhang besteht.

Grundsätzlich darf die Summe der Verpflichtungen aus Terminkontrakten und Optionen auf Börsenindizes den Gesamtwert der Wertpapiere, die der OGAW auf dem Markt hält, der dem jeweiligen Index entspricht, nicht übersteigen.

2.2 Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken.

Zur allgemeinen Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken kann ein OGAW Terminkontrakte auf Zinssätze verkaufen. Zu demselben Zweck kann er Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen und Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen sowie freihändige Zinstauschgeschäfte mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten eingehen.

Grundsätzlich darf die Summe der Verpflichtungen aus Terminkontrakten, Optionen und Zinstauschgeschäften den Gesamtwert der abzusichernden Vermögenswerte, die der betreffende OGAW in der Währung hält, die der Währung der jeweiligen Kontrakte entspricht, nicht übersteigen.

2.3 Geschäfte zu anderen Zwecken als die der Absicherung.

Neben Optionen auf Wertpapiere und Währungskontrakten kann ein OGAW zu anderen Zwecken als die der Absicherung Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, sofern die Summe der Verpflichtungen aus solchen Geschäften zusammen mit der Summe der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere zu keiner Zeit den Nettovermögenswert des OGAW übersteigt.

Bei der Berechnung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen wird der Verkauf von ausreichend im Fondsvermögen unterlegten Kaufoptionen auf Wertpapiere nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden Verpflichtungen aus Geschäften, die nicht Optionen auf Wertpapiere zum Gegenstand haben, wie folgt definiert:

- Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettoposition in Kontrakten auf gleichartige Finanzinstrumente (nach Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten; und

- Verpflichtungen aus ge- und verkauften Optionen entsprechen dem Ausübungspreis der Optionen, welche die Netto-Verkaufsposition für ein und denselben unterliegenden Vermögenswert abbilden, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der für die hier behandelten Kauf- und Verkaufsoptionen bezahlten Prämien zusammen mit den Prämien für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere gemäß vorstehend Ziffer 1.1. 15% des Nettovermögenswertes des OGAW nicht übersteigen darf.

2.4 Bestimmungen über eine regelmäßige Information des Publikums.

In seinen Finanzberichten muss der jeweilige OGAW die Summe der Verpflichtungen aus den zum Stichtag des jeweiligen Berichts valutierenden Geschäften für jede Geschäftsart im Sinne von vorstehend Ziffer 2.1., 2.2. und 2.3. einzeln aufführen.

3. Wertpapierleihe

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen darf ein OGAW Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

3.1 Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften.

Ein OGAW darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, verleihen.

Im Rahmen der von ihm getätigten Wertpapierleihgeschäfte muss der OGAW grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von flüssigen Mitteln oder in Form von Wertpapieren geleistet werden, die von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden und auf den Namen des OGAW bis zum Auslaufen des Wertpapierleihvertrages gesperrt bleiben.

3.2 Voraussetzungen und Beschränkungen der Wertpapierleihe.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtwertes der im Portefeuille befindlichen Wertpapiere umfassen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der OGAW zu jeder Zeit berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen eine Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

3.3 Regelmäßige Information des Publikums.

OGAW müssen in ihren Finanzberichten den Gesamtwert der zum Stichtag des jeweiligen Berichts verliehenen Wertpapiere angeben.

4. Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein OGAW darf Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Ein OGAW kann im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Beteiligung an Wertpapierpensionsgeschäften unterliegt indessen den nachfolgend genannten Voraussetzungen:

4.1 Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierpensionsgeschäften.

Ein OGAW kann sich nur an solchen Wertpapierpensionsgeschäften beteiligen, deren Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.

4.2 Voraussetzungen und Beschränkungen von Wertpapierpensionsgeschäften.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf der OGAW[11] die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.

Bei OGAW des offenen Typs muss darauf geachtet werden, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es den OGAW ermöglicht, jederzeit ihrer Rücknahmeverpflichtung nachzukommen.

4.3 Regelmäßige Information des Publikums.

In seinen Finanzberichten muss der OGAW einzeln für jeden Kauf und Verkauf im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften den Gesamtbetrag der valutierenden Geschäfte zum Stichtag des jeweiligen Berichts angeben.

II. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens

Um seine Vermögenswerte gegen Währungsrisiken abzusichern, kann ein OGAW Terminkontrakte auf Devisen verkaufen sowie Kaufoptionen auf Devisen verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Devisen kaufen. Solche Geschäfte dürfen nur Kontrakte zum Gegenstand haben, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Zu demselben Zweck darf ein OGAW Währungen auf Termin verkaufen oder im Rahmen freihändiger Geschäfte mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten tauschen.

Der Sicherungszweck solcher Geschäfte setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen den Geschäften selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung grundsätzlich den Wert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte nicht übersteigen und die Dauer, für welche der OGAW diese Vermögenswerte hält, nicht überschreiten darf.

In seinen Finanzberichten muss der OGAW im Hinblick auf die unterschiedlichen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aus valutierenden Geschäften zum Stichtag des jeweiligen Berichtes aufführen.

[11] Im französischen Originaltext wird an dieser Stelle der Begriff „*OPC*“ (OGA) verwendet; die Regelungen in diesem Abschnitt betreffen indessen nur OGAW, weshalb in der Übersetzung auf OGAW Bezug genommen wird.

Kapitel I. Auf andere OGA als OGAW anwendbare Bestimmungen

Das Gesetz vom 30. März 1988 legt das Ziel der Anlagepolitik für andere OGA als OGAW nicht fest, was bedeutet, dass die betreffenden OGA in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren anlegen dürfen.

Die detaillierten Bestimmungen, die für klassische OGAW einen gewissen Anlegerschutz gewährleisten, können nicht in ihrer Gesamtheit auf OGA übertragen werden, deren Anlageziel von dem klassischer OGAW abweicht, weil insbesondere die spezifische Art der Anlagepolitik dieser OGA die Anwendung bestimmter Regeln, die klassische OGAW zu beachten haben, unmöglich macht. Deshalb müssen OGA, deren Anlageziel von dem Anlageziel klassischer OGAW abweicht, teilweise besonderen Vorschriften unterstellt werden, deren Bestimmungen nach der Art ihrer Anlage zu differenzieren sind.

Gegenwärtig unterscheidet die Aufsichtsbehörde Regelungen für drei Arten spezialisierter OGA, deren vornehmliches Anlageziel entweder besteht in:

- der Anlage in Risikokapital („Venture Capital"), worunter Anlagen in Wertpapieren nicht notierter Gesellschaften zu verstehen sind, die entweder Neugründungen darstellen oder sich in einer Entwicklungsphase befinden und daher noch nicht das Stadium der Börsenreife erreicht haben, oder

- der Anlage in Terminkontrakten (auf Rohstoffe und/oder Finanzinstrumente) und/oder in Optionen, oder

- Anlagen in Immobilienwerten.

Die von der Aufsichtsbehörde jeweils für jede der drei Arten von spezialisierten OGA aufgestellten Regeln ersetzen nicht die gemeinsamen Bestimmungen, die weiterhin anwendbar bleiben, sondern modifizieren lediglich einige dieser Bestimmungen, um sie an die spezifischen Charakteristika der betreffenden Art der OGA anzupassen.

Die besonderen Bestimmungen, die auf die hier gegenständlichen OGA anzuwenden sind, werden nachfolgend in den Abschnitten I., II. und III. dargestellt.

In begründeten Einzelfällen kann die CSSF Abweichungen von den betreffenden Bestimmungen zulassen.

I. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Risikokapital ist

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen modifizieren die allgemein gültigen Regeln in folgender Hinsicht:

1. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageberater spezifische Erfahrung im Risikokapitalbereich nachweisen.

2. Anlagebeschränkungen

Die für klassische OGAW geltenden Anlagebeschränkungen sind nicht auf die hier gegenständlichen OGA anwendbar mit der Maßgabe, dass die Anlage in Risikokapital in einer Weise diversifiziert sein muss, die eine angemessene Risikostreuung sicherstellt. Um eine minimale Streuung dieser Risiken sicherzustellen, dürfen diese OGA nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in ein und derselben Gesellschaft anlegen.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Zeitpunkt der Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis bestimmt sich nach der Häufigkeit der Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

In Fällen, in denen die Anleger berechtigt sind, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen, kann der OGA Einschränkungen dieser Berechtigung vorsehen. Diese Einschränkungen müssen im Prospekt deutlich erläutert werden.

4. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen, die sich grundsätzlich an jenen Bestimmungen orientieren, die auf die klassischen OGAW anwendbar sind, müssen OGA, deren hauptsächlicher Anlagezweck die Anlage in Risikokapital ist, die folgenden Bestimmungen beachten:

4.1 Art der Anteile.

Die Stückelung der Anteile des OGA und die Eintragungen in das Register der Anteilinhaber müssen über eine Zahl von Anteilen erfolgen, deren Wert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens 12.394,68 Euro entspricht.

4.2 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater.

Sofern die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Anlageberater vergleichbare Vergütungen in klassischen OGAW übersteigt, muss der Prospekt angeben, ob der übersteigende Teil der Vergütungen auch auf der Grundlage von Vermögenswerten zahlbar ist, die nicht in Risikokapital angelegt sind.

4.3 Information der Anleger.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der OGA müssen Angaben über die Entwicklung der Gesellschaften, in denen die Anlage erfolgt, enthalten. Anlässlich des Verkaufs von Wertpapieren aus dem Portefeuille muss der OGA für jeden Wertpapierposten gesondert den Gewinn bzw. Verlust veröffentlichen. Darüber hinaus müssen die Finanzberichte Angaben zu möglichen Konflikten zwischen den Interessen der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater einerseits und dem OGA andererseits enthalten.

4.4 Spezifische, in den Prospekt aufzunehmende Angaben.

Der Prospekt muss nähere Angaben zu den für die Anlagepolitik typischen Anlagerisiken sowie möglichen Konflikten zwischen den Interessen der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater einerseits und dem OGA andererseits enthalten. Darüber hinaus muss der Prospekt einen Hinweis darauf enthalten, dass die Anlage in dem OGA im Hinblick auf ihre überdurchschnittlichen Risiken Personen vorbehalten ist, die diese Risiken auf sich nehmen können und dass die Anteilszeichner normalerweise nur einen Teil der Beträge, die sie langfristig anzulegen beabsichtigen, in diesen OGA anlegen sollten.

II. Besondere Bestimmungen für OGA, deren Hauptanlagezweck die Anlage in Terminkontrakten (auf Rohstoffe und/oder Finanzinstrumente) und/oder Optionen ist

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen modifizieren die allgemein gültigen Regeln in folgender Hinsicht:

1. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageberater spezifische Erfahrung im Bereich der Anlage in Rohstoffen, Finanzterminkontrakten und Optionen nachweisen.

2. Anlagebeschränkungen

2.1 Einschüsse und Nachschüsse im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus den Terminkontrakten sowie aus verkauften Kauf- und Verkaufsoptionen dürfen zusammen 70% des Nettovermögens eines OGA nicht übersteigen, wobei die restlichen 30% eine Liquiditätsreserve darstellen.

2.2 Ein OGA darf nur Terminkontrakte eingehen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden. Terminkontrakte, die Optionen unterlegen, müssen dieser Anforderung ebenfalls entsprechen.

2.3 Ein OGA darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. In Abweichung hiervon kann ein OGA per Barzahlung Edelmetalle, die auf organisierten Märkten handelbar sind, erwerben.

2.4 Ein OGA darf nur Kauf- und Verkaufsoptionen erwerben, die auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Die auf den Erwerb valutierender Optionen bezahlten Prämien werden auf die Anlagebeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 2.1. angerechnet, derzufolge die dort aufgeführten Einschüsse und Nachschüsse 70% des Nettovermögens eines OGA nicht übersteigen dürfen.

2.5 Ein OGA muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.

2.6 Ein OGA darf keine offene Position in ein und demselben Terminkontrakt ausweisen, für den der Einschuss und/oder Nachschuss mindestens 5% des Nettovermögens darstellt. Dieser Grundsatz ist auch auf die offenen Positionen aus dem Verkauf von Optionen anwendbar.

2.7 Die bezahlten Prämien für den Kauf valutierender Optionen mit gleichen Charakteristika dürfen 5% des Nettovermögens eines OGA nicht übersteigen.

2.8 Ein OGA darf keine offene Position in Terminkontrakten auf ein und denselben Rohstoff oder in ein und derselben Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche der Einschuss und/oder Nachschuss mindestens 20% des Nettovermögens dieses OGA darstellt. Dieser Grundsatz ist auch auf die offenen Positionen aus dem Verkauf von Optionen anwendbar.

3. Kredite

Ein OGA darf Kredite nur für einen Gegenwert von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, wobei diese Kreditaufnahme nicht Anlagezwecken dienen darf.

4. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen, die sich grundsätzlich an den Bestimmungen orientieren, die auf die klassischen OGAW anwendbar sind, müssen OGA, deren hauptsächlicher Anlagezweck die Anlage in Terminkontrakten und/oder Optionen ist, die folgenden Bestimmungen beachten:

4.1 **Art der Anteile.**

Die Stückelung der Anteile des OGA und die Eintragungen in das Register der Anteilinhaber müssen über eine Zahl von Anteilen erfolgen, deren Wert zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens 12.394,68 Euro entspricht.

4.2 **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater.**

Sofern die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Anlageberater vergleichbare Vergütungen in klassischen OGAW übersteigt, muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, ob der übersteigende Teil der Vergütungen auch auf der Grundlage von Vermögenswerten zahlbar ist, die nicht Terminkontrakte und/oder Optionen darstellen.

4.3 **Information der Anleger.**

Die Jahres- und Halbjahresberichte der OGA müssen für jede Kategorie realisierter Terminkontrakte oder Optionen Angaben über den zugunsten oder zu Lasten des OGA gehenden Gewinn oder Verlust enthalten. Darüber hinaus müssen die Finanzberichte Zahlenangaben über die an Makler bezahlten Provisionen sowie über die Vergütungen von Geschäftsführungsorganen und Anlageberatern enthalten.

4.4 **Spezifische, in den Prospekt aufzunehmende Angaben.**

Der Prospekt muss eine Beschreibung der Handelsstrategie der von dem OGA anvisierten Terminkontrakte und Optionen sowie der für die Anlagepolitik typischen Anlagerisiken enthalten. Er muss insbesondere darlegen, dass die Termin- und Optionsmärkte höchst volatil sind und dass daher das Verlustrisiko besonders hoch ist. Darüber hinaus muss der Prospekt einen Hinweis darauf enthalten, dass die Anlage in dem OGA im Hinblick auf ihre überdurchschnittlichen Risiken Personen vorbehalten ist, die diese Risiken auf sich nehmen können.

III. Besondere Bestimmungen für OGA, deren vornehmlicher Anlagezweck die Anlage in Immobilienwerten ist

Als Immobilienwerte im Sinne dieses Rundschreibens gelten:

- auf den Namen des OGA eingetragene Immobilien,
- Beteiligungen an Immobiliengesellschaften (sowie Forderungen an solche Gesellschaften), deren ausschließlicher Zweck der Erwerb, die Realisierung und der Verkauf sowie die Vermietung und Verpachtung von Immobilien ist, wobei diese Beteiligungen mindestens in dem Umfang veräußert werden können müssen wie unmittelbar vom OGA gehaltene Rechte an Immobilien,
- langfristige Gebrauchsrechte an Immobilien, wie Erbbaurechte [12] und langfristige Nutzungsrechte[13] sowie Optionsrechte auf Immobilienwerte.

[12] *droit de superficie*

Die nachfolgend genannten Bestimmungen modifizieren die allgemein gültigen Regeln in folgender Hinsicht:

1. Geschäftsführungsorgane

   Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation müssen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie gegebenenfalls die Anlageberater spezifische Erfahrung im Bereich der Anlage in Immobilienwerten nachweisen.

2. Anlagebeschränkungen

   Die auf klassische OGAW anwendbaren Anlagebeschränkungen finden auf die hier gegenständlichen OGA keine Anwendung. Allerdings muss die Anlage in Immobilienwerten in einer Weise diversifiziert sein, dass eine angemessene Risikostreuung sichergestellt ist. Um eine minimale Risikostreuung sicherzustellen, dürfen die betreffenden OGA nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in ein und demselben Immobilienobjekt anlegen, wobei sich diese Anlagebeschränkung auf den Zeitpunkt des Erwerbs des entsprechenden Immobilienobjektes bezieht. Mehrere Immobilien, die wirtschaftlich miteinander verbunden sind, werden als eine Immobilie betrachtet.

   Die Anlagebeschränkung von 20% ist während einer Anfangsperiode, die vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Schließung der Erstzeichnung nicht überschreiten darf, nicht anwendbar.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

   Der Nettoinventarwert, der die Grundlage für Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile darstellt, muss mindestens einmal pro Jahr, d.h. zum Abschluss des Geschäftsjahres sowie an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, bestimmt werden. Im Hinblick auf die Immobilienwerte können die Geschäftsleiter während des gesamten Jahres den zum Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellten Wert verwenden, sofern keine Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage oder des Zustandes der Immobilie eine Neubewertung erfordert, die dann zu denselben Bedingungen wie die jährliche Bewertung durchzuführen ist.

   In Fällen, in denen die Anleger berechtigt sind, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen, kann der OGA Einschränkungen dieser Berechtigung vorsehen. Darüber hinaus ist der OGA verpflichtet, Einschränkungen des Rücknahmerechts vorzusehen, wenn dies, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der Anlagepolitik, gerechtfertigt ist. Auf diese Einschränkungen muss im Prospekt deutlich hingewiesen werden. Der OGA kann insbesondere einen Zahlungsaufschub vorsehen für Fälle, in denen er nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um unmittelbar Auszahlungen auf Rücknahmeverlangen vornehmen zu können.

4. Besondere Bestimmungen

   Neben den allgemeinen Bestimmungen, die sich grundsätzlich an den Bestimmungen orientieren, die auf die klassischen OGAW anwendbar sind, müssen OGA, deren hauptsächlicher Anlagezweck die Anlage in Immobilienwerten ist, die folgenden Bestimmungen beachten:

---

[13] *bail emphytéotique*

4.1 **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Anlageberater.**

Wenn die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Anlageberater vergleichbare Vergütungen in klassischen OGAW übersteigt, muss im Prospekt angegeben werden, ob der übersteigende Teil der Vergütungen auch auf der Grundlage von Vermögenswerten zahlbar ist, die weder mittelbar noch unmittelbar in Immobilienwerten angelegt sind.

4.2 **Bewertung von Immobilien.**

Die Geschäftsleiter müssen einen oder mehrere unabhängige Immobiliensachverständige benennen, die über spezifische Erfahrung in der Bewertung von Immobilien verfügen.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres müssen die Geschäftsleiter eine Bewertung aller Immobilien, die im Eigentum des OGA oder seiner Immobiliengesellschaften stehen, durch den oder die Immobiliensachverständigen veranlassen.

Darüber hinaus dürfen Immobilien nicht erworben oder veräußert werden, bevor sie von dem oder den Immobiliensachverständigen bewertet wurden, wobei jedoch eine Neubewertung dann nicht notwendig ist, wenn der Verkauf der Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Bewertung erfolgt.

Der Kauf- und der Verkaufspreis dürfen nur unter außergewöhnlichen und begründeten Umständen wesentlich höher oder niedriger liegen als der so ermittelte Schätzwert. In diesem Fall muss die Geschäftsführung ihre Entscheidung im nächstfolgenden Finanzbericht begründen.

4.3 **Kreditaufnahme.**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme eines OGA darf durchschnittlich 50% des ermittelten Wertes aller Immobilien nicht übersteigen.

4.4 **Finanzberichte.**

Die Kontrolle der Rechnungslegung des OGA und der Immobiliengesellschaften, an denen der OGA zu mindestens 50% in Form von Kapital oder Vorauszahlungen auf Kapital beteiligt ist, muss in die Verantwortung ein und desselben Wirtschaftsprüfers fallen. Grundsätzlich muss ihre Rechnungslegung dieselben Stichdaten aufweisen.

Vorbehaltlich der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen muss nach Ende jedes Halbjahres eine Konsolidierung der Rechnungslegung des OGA mit den vorstehend erwähnten Immobiliengesellschaften erfolgen.

Wenn ein OGA Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften hält, deren Anteile nicht an einer Börse notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, muss entweder eine Teilkonsolidierung zum Ende des Geschäftsjahres vorgesehen werden oder eine Bewertung, die auf einer vorsichtig und nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleiter des OGA vorzunehmenden Schätzung des wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreises beruht. Für die Bewertung von Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften, deren Anteile an einer Börse notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, ist der jeweilige Börsen- oder Marktwert zu berücksichtigen.

In seinen Jahres- und Halbjahresberichten muss der OGA die Grundsätze deutlich erläutern, die auf die Konsolidierung seiner Rechnungslegung mit derjenigen der ihnen zugehörigen Immobiliengesellschaften Anwendung finden.

Die Aufstellung der Immobilien in den Jahres- und Halbjahresberichten muss insgesamt für jede Kategorie der von einem OGA oder von den ihm zugehörigen Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien den Kaufpreis oder den Gestehungspreis, den Versicherungswert und den Schätzwert angeben.

In der Finanzaufstellung müssen die Immobilien zu ihrem Schätzwert aufgeführt werden.

4.5 **Spezifische, in den Prospekt aufzunehmende Angaben.**

Der Prospekt muss eine Beschreibung der für die Anlagepolitik des OGA typischen Anlagerisiken enthalten. Er muss darüber hinaus detailliert die Art der Provisionen, Kosten und Lasten darlegen, die von dem jeweiligen OGA zu tragen sind, sowie deren Berechnungs- und Anrechnungsmethode.

Kapitel J. Auf Umbrella-Fonds anwendbare Bestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

Das Gesetz vom 30. März 1988 führt das Konzept des „Umbrella-Fonds“ in das Luxemburger Recht ein.

Es handelt sich dabei um OGA, die als Investmentfonds oder Investmentgesellschaften errichtet sind und eine Vielzahl von Teilfonds aufweisen, dabei aber gleichzeitig eine Einheit bilden. Die Teilfonds dienen beispielsweise dazu, Anlagen in Wertpapieren in unterschiedlichen Währungen, aus unterschiedlichen geographischen Regionen oder in unterschiedlichen Wirtschaftssektoren anzubieten. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es für den Anleger interessant ist, innerhalb einer einzigen Einheit zwischen einer Vielzahl von Währungen und Vermögenszusammenstellungen[14] wählen zu können. Außerdem kann der Anleger ohne Weiteres von einem Teilfonds, in dem er angelegt hat, in einen oder mehrere andere Teilfonds wechseln. Bei einem Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb desselben OGA fallen in der Regel die Gebühren, die anfielen, wenn der Anleger in voneinander getrennten und unabhängigen OGA angelegt hätte, nicht an.

Das Gesetz vom 30. März 1988 bestimmt, dass ein Umbrella-Fonds eine einzige rechtliche Einheit darstellt. Dies bedeutet, dass ein Umbrella-Fonds, innerhalb dessen einige Teilfonds unter die Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 fallen, während andere Teilfonds hingegen unter die Bestimmungen gemäß Teil II des erwähnten Gesetzes fallen, aufgrund der Charakterisierung als „eine einzige rechtliche Einheit“ insgesamt Teil II des Gesetzes unterliegt.

In Anbetracht dessen sieht das Gesetz vom 30. März 1988 vor, dass in den Gründungsunterlagen eines Umbrella-Fonds vorgesehen werden kann, dass jeder Teilfonds im Hinblick auf die Anteilinhaber untereinander als separate Einheit zu behandeln ist.

Angesichts der Tatsache, dass Umbrella-Fonds eine einzige rechtliche Einheit aus unterschiedlichen Teilfonds darstellen und dass der Anleger seine Anlage auf einen bestimmten Teilfonds beschränken kann, ist es unvermeidlich, dass die Anteile dieser einzigen rechtlichen Einheit unterschiedliche Werte aufweisen können. Aus diesem Grund können gemäß Artikel 111 des Gesetzes vom 30. März 1988 die Anteile je nach Rechtsform einen unterschiedlichen Wert aufweisen sowie mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden. Damit wird eine abweichende Bestimmung zu Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen getroffen. Dieser Artikel sieht insbesondere vor, dass sich das Kapital von Aktiengesellschaften in Aktien gleichen Wertes gliedert.

Die praktischen Erfahrungen mit Umbrella-Fonds haben dazu geführt, dass die nachfolgenden Bestimmungen in den Abschnitten II., III. und IV. eingeführt wurden.

II. Investmentfonds

Artikel 111 Absatz (2) des Gesetzes vom 30. März 1988, der vorschreibt, dass Umbrella-Fonds eine einzige rechtliche Einheit darstellen, findet Anwendung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die unterschiedlichen Teilfonds müssen eine allen gemeinsame Bezeichnung im Namen führen und ihre Anlagepolitik sowie deren Anwendung im Hinblick auf die jeweiligen Teilfonds muss von einer einzigen Verwaltungsgesellschaft bestimmt und

[14] Der französische Originaltext verwendet hier den Begriff „*avoirs*“, der normalerweise mit „Vermögenswerten“ übersetzt wird. In diesem Zusammenhang erscheint es indessen angemessener, ausnahmsweise von „Vermögenszusammenstellung“ zu sprechen, da der Begriff des „Fonds“ an sich bereits die Vielzahl von Vermögenswerten impliziert.

über einen einzigen Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet werden;

- die Verwahrung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds muss durch eine einzige Verwahrstelle gewährleistet sein, die sich allerdings in gleicher Weise wie bei Fonds mit einem einzigen Portefeuille ihrer Korrespondenzstellen in den unterschiedlichen geographischen Regionen bedienen kann;

- der Fonds muss einem einzigen Verwaltungsreglement unterliegen, das die rechtliche Grundlage des Fonds darstellt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die die CSSF auf der Grundlage einer angemessenen Begründung genehmigen kann, muss dieses Verwaltungsreglement insbesondere für jeden Teilfonds dieselben Bedingungen für die Rücknahme verschiedener Arten von Anteilen festlegen sowie dieselben allgemeinen Grundsätze für die Bewertung, die Aussetzung, die Rücknahme und die Anlagebeschränkungen;

- der Fonds muss von ein und demselben Wirtschaftsprüfer geprüft werden;

- unbeschadet bestimmter angemessener Grenzen müssen die Anteilinhaber grundsätzlich dazu berechtigt sein, ohne Entrichtung einer Gebühr von einem Teilfonds zu einem anderen Teilfonds zu wechseln;

- in dem Verwaltungsreglement muss die Währung genannt werden, in der die Rechnungslegung insgesamt erfolgt, so wie sie sich aus der Addition der Rechnungslegung aller Teilfonds, aus denen der Fonds zusammengesetzt ist, ergibt.

Über die vorstehenden besonderen Bedingungen hinaus müssen Umbrella-Fonds noch die folgenden Bestimmungen beachten:

- die Zertifikate oder andere Schriftstücke, die die Rechte der Anteilinhaber verkörpern, dürfen sich nur im Hinblick auf die Bezeichnung des Teilfonds, an dem sie ausgegeben sind, unterscheiden;

- Ausgabe und Rücknahme der einem Teilfonds zuzuordnenden Anteile müssen zu einem Preis erfolgen, der sich auf der Grundlage der Teilung des Nettovermögenswertes des entsprechenden Teilfonds durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds berechnet;

- die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie im Gesetz vom 30. März 1988 bzw. in diesem Rundschreiben geregelt sind, müssen innerhalb jedes Teilfonds beachtet werden; eine Ausnahme bilden die Beschränkungen im Hinblick auf den Besitz von Anteilen ein und desselben Emittenten, die auch auf die Gesamtheit der verschiedenen Teilfonds Anwendung finden.

Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 30. März 1988 ist davon auszugehen, dass dieses Erfordernis dann erfüllt ist, wenn ein Umbrella-Investmentfonds für die Gesamtheit der verschiedenen Teilfonds, aus denen sich der Investmentfonds zusammensetzt, innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung über ein Mindestvermögen von 1.239.467,62 Euro[15] verfügt.

Aus dem Vorgenannten folgt, dass Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 1988 erst dann anwendbar ist, wenn das gesamte Nettovermögen aller Teilfonds des Umbrella-Investmentfonds zusammen unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages von 1.239.467,62 Euro gefallen ist.

---

[15] *Nunmehr 1.250.000 Euro*

III. Investmentgesellschaften

Die charakteristischen Besonderheiten des Konzeptes der Umbrella-Investmentgesellschaften geben Anlass zu folgenden Anmerkungen:

1. Innerhalb einer Umbrella-Investmentgesellschaft berechnet sich der Wert der einzelnen Anteile auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds, an dem diese Anteile begeben werden. Der Anteilwert unterscheidet sich daher innerhalb der Gesellschaft notwendigerweise im Hinblick auf die verschiedenen Teilfonds.

   Der unterschiedliche Wert der Anteile, die das Kapital einer Umbrella-Investmentgesellschaft bilden, hat jedoch keinerlei Auswirkung auf das mit den Anteilen verbundene Stimmrecht. Vielmehr verleiht jeder Anteil das Recht auf eine Stimme im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung, und alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den in der Generalversammlung zu treffenden Entscheidungen teil.

   Aus Klarstellungsgründen empfiehlt es sich, diese Gleichstellung der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts in den Satzungen der Umbrella-Investmentgesellschaften entsprechend hervorzuheben.

   Im Übrigen muss in der Satzung zwischen Entscheidungen unterschieden werden, die alle Anteilinhaber betreffen und daher in der einheitlichen Generalversammlung zu fällen sind und Entscheidungen, die spezifische Rechte der Anteilinhaber bestimmter Teilfonds betreffen und daher in der Generalversammlung des entsprechenden Teilfonds zu fällen sind.

2. Jede Gesellschaft muss über ein Kapital verfügen, das durch Anteile verkörpert wird.

   Aus dem Gesetz geht hervor, dass:

   - es sich um ein einziges Gesellschaftskapital handelt;
   - das Kapital auf eine einzige Währung lautet;
   - der Nennwert der Anteile oder deren Buchwert in ein und derselben Währung ausgedrückt werden;
   - die Rechnungslegung in derselben Währung erstellt wird.

   Hieraus folgt, dass das Gesellschaftskapital einer Umbrella-Investmentgesellschaft auf eine Referenzwährung lauten muss. Der Nettovermögenswert jedes Teilfonds lautet allerdings auf die Währung des entsprechenden Teilfonds.

   Um die Funktionsabläufe von Umbrella-Investmentgesellschaften klar verständlich zu machen, empfiehlt es sich, in der Satzung einen klaren Hinweis auf die vorstehend beschriebenen Besonderheiten aufzunehmen.

3. Die Satzung einer Umbrella-Investmentgesellschaft muss ebenso wie die Satzung einer Investmentgesellschaft mit einem einzigen Gesellschaftsvermögen die Fälle aufzählen, in denen die Berechnung des Anteilwertes der betreffenden Gesellschaft ausgesetzt werden kann und folglich auch die Fälle, in denen die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Gesellschaft ausgesetzt werden können.

   Die Satzung einer Umbrella-Investmentgesellschaft muss außerdem die Fälle regeln, in denen die Berechnung des Anteilwertes (und entsprechend die Ausgabe und Rücknahme der Anteile) innerhalb eines Teilfonds ausgesetzt werden kann.

4. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie im Gesetz vom 30. März 1988 oder in diesem Rundschreiben vorgesehen sind, müssen innerhalb jedes Teilfonds beachtet werden; eine Ausnahme bilden die Beschränkungen im Hinblick

auf den Besitz von Wertpapieren ein und desselben Emittenten, die auch auf die Gesamtheit der verschiedenen Teilfonds Anwendung finden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Umbrella-Fonds

Aus den Gründungsunterlagen von Umbrella-Fonds muss, unabhängig davon, ob die Umbrella-Fonds als Investmentfonds oder Investmentgesellschaften aufgelegt sind, eindeutig hervorgehen, dass im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds eine separate Einheit mit eigenem Mittelzufluss, Wertzuwachs, eigener Wertminderung, eigenen Kosten usw. bildet.

Die Auflegung eines neuen Teilfonds unterliegt der Genehmigung durch die CSSF, wobei der Prospekt angepasst werden muss, gegebenenfalls durch Einfügung eines Einlegeblattes.

Kapitel K. Unterlagen zum Zulassungsantrag von OGA

Gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste im Sinne von Artikel 72 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen Luxemburger OGA der CSSF insbesondere folgende Unterlagen vorlegen:

a) Entwürfe:

- der Gründungsunterlagen (Satzung der Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsreglement oder Satzung des OGA),
- des Prospektes und aller anderen für die Anleger bestimmten Informations- und Werbeunterlagen,
- der begleitenden Verträge, wie Verwahrstellenvertrag und Anlageberatungsvertrag;

b) die Angabe des Namens der Verwahrstelle in Luxemburg mit einer genauen und detaillierten Beschreibung der personellen und technischen Ausstattung, über welche diese verfügt, um sämtliche der mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen;

c) den Namen des Wirtschaftsprüfers;

d) Angaben zur Organisation der Zentralverwaltung des OGA in Luxemburg mit einer genauen und detaillierten Beschreibung der personellen und technischen Ausstattung, über welche diese verfügt, um sämtliche der mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen;

e) Angaben zu dem oder den Promotor(en), wie z.B. deren letzte Finanzberichte;

f) Lebensläufe der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleiter;

g) Angaben zur Art des Vertriebs der Anteile des OGA, zu den potentiellen Vertriebsländern und den angesprochenen Anlegergruppen.

Sofern die Angaben und Unterlagen gemäß vorstehender Punkte b), d), e) und f) der CSSF bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag vorgelegt worden sind, müssen sie nicht mehr eingereicht werden, falls sich in der Zwischenzeit keine Änderungen ergeben haben.

Kapitel L. Informations- und Werbeunterlagen für die Anleger

I. Prospekt

1. Inhalt des Prospektes

Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit die Anleger ein fundiertes Urteil über die ihnen vorgeschlagene Vermögensanlage fällen können.

Hierzu gehören auch die in Schema A im Anhang des Gesetzes vom 30. März 1988 vorgesehenen Angaben, soweit diese Angaben nicht bereits in den dem Prospekt gemäß Artikel 87 Absatz (1) dieses Gesetzes beigefügten Unterlagen enthalten sind. Der Prospekt muss im Übrigen einen Hinweis enthalten, dass niemand ermächtigt ist, Angaben jedweder Art zu machen, die nicht im Prospekt bzw. in den öffentlich zugänglichen Unterlagen, auf die der Prospekt Bezug nimmt, enthalten sind.

Die CSSF kann die Veröffentlichung weiterer Angaben verlangen, die sie im Interesse einer objektiven und vollständigen Information des Publikums für erforderlich hält.

Jeder Prospekt muss datiert sein und darf nur so lange verwendet werden, wie die in ihm enthaltenen Angaben zutreffen. Die wesentlichen Bestandteile des Prospektes müssen ständig aktualisiert werden. Dies kann im Rahmen der regelmäßigen Finanzberichterstattung geschehen.

Die OGA dürfen grundsätzlich nur solche Geschäfte tätigen, die ausdrücklich in ihrem Prospekt aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für Geschäfte gemäß vorstehendem Kapitel H. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Bestimmungen dieses Kapitels verwiesen.

2. Besondere Bestimmungen für Umbrella-Fonds

Im Interesse einer zutreffenden Information der Anleger wird empfohlen, die Besonderheiten, die vorstehend in den Abschnitten II. bis IV. des Kapitels J aufgeführt werden, nicht nur in den Gründungsunterlagen der Umbrella-Fonds, sondern auch im Prospekt der entsprechenden OGA zu verdeutlichen.

Für Umbrella-Fonds muss ein einziger Prospekt für sämtliche Teilfonds, aus denen sie sich zusammensetzen, erstellt werden. In dem Prospekt muss ein Hinweis enthalten sein, dass die Verbindlichkeiten eines Teilfonds den OGA insgesamt binden, soweit mit den Gläubigern keine gegenteilige Absprache getroffen wurde.

Neben diesem Prospekt kann die Veröffentlichung getrennter Prospekte für die einzelnen Teilfonds vorgesehen werden. In diesem Fall müssen folgende Angaben zwingend in den Einzelprospekten deutlich hervorgehoben werden:

- die Angabe, dass der jeweilige Teilfonds, der Gegenstand eines Einzelprospektes ist, keine eigenständige rechtliche Einheit darstellt, sondern dass neben diesem Teilfonds noch andere Teilfonds bestehen, die mit diesem Teilfonds eine einzige rechtliche Einheit bilden;

- die Angabe, dass im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds eine separate Einheit mit eigenem Mittelzufluss, eigenem Wertzuwachs, eigener Wertminderung, eigenen Kosten usw. bildet;

- die Angabe, dass die Verbindlichkeiten des Teilfonds, der Gegenstand eines Einzelprospektes ist, den OGA insgesamt binden, soweit mit den Gläubigern keine gegenteilige Absprache getroffen wurde;

- der Hinweis auf einen Prospekt, der eine vollständige Beschreibung aller Teilfonds des OGA enthält, mit Bezeichnung der Stelle, an der dieser Prospekt erhältlich ist.

3. Sichtvermerk

Um mit einer gewissen Sicherheit einen von der CSSF genehmigten Prospekt als solchen erkennen zu können, werden die Prospekte von der CSSF mit einem Sichtvermerk versehen und mit diesem Sichtvermerk an den Antragsteller zurückgesandt.

Hierzu muss die CSSF fünf Ausfertigungen jedes Prospektes in seiner endgültigen Form und Darstellung erhalten. Der Sichtvermerk darf in keiner Weise für Werbezwecke genutzt werden.

II. [...][16]

III. Finanzberichte

1. Zeitabstände und Inhalt der Finanzberichte

Jeder OGA muss einen Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr und einen Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres veröffentlichen.

Das Geschäftsjahr endet grundsätzlich am letzten Kalendertag eines Monats.

Die Jahres- und Halbjahresberichte sind innerhalb der folgenden Fristen zu veröffentlichen, die ab dem Ende des Zeitabschnittes laufen, auf den diese Berichte sich beziehen:

- vier Monate für den Jahresbericht,

- zwei Monate für den Halbjahresbericht.

Im Hinblick auf den Inhalt der Finanzberichte wird auf die Bestimmungen von Artikel 86 Absatz (2), (3) und (4) des Gesetzes vom 30. März 1988 sowie auf Schema B im Anhang dieses Gesetzes verwiesen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Finanzberichte über die in Kapitel H genannten Geschäfte die Angaben enthalten müssen, die in diesem Kapitel genannt sind.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 89 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 muss Bestandteil des Jahresberichts sein.

2. Besondere Bestimmungen für Umbrella-Fonds

Die Finanzberichte von Umbrella-Fonds müssen gesonderte Angaben zu jedem der Teilfonds, aus welchen die Umbrella-Fonds sich zusammensetzen, enthalten sowie darüber hinaus einen Informationsüberblick über sämtliche Teilfonds. Die hier angesprochenen Angaben entsprechenden Vorschriften gemäß Artikel 86 Absatz (2), (3) und (4) des Gesetzes vom 30. März 1988 sowie dem Schema B im Anhang dieses Gesetzes, wobei die Abschnitte II., III., IV., VI. und VII. des erwähnten Schemas nicht für die allgemeinen Angaben gelten.

Die separaten Finanzaufstellungen, die für jeden einzelnen Teilfonds anzufertigen sind, müssen auf die Währung des jeweiligen Teilfonds lauten. Für Zwecke der Rechnungslegung des OGA insgesamt müssen diese Finanzaufstellungen addiert werden, nachdem sie zuvor in die Referenzwährung des Gesellschaftskapitals

[16] Durch das CSSF-Rundschreiben 05/177 aufgehoben.

konvertiert wurden, sofern der OGA die Rechtsform einer Investmentgesellschaft besitzt, bzw. in die von der Verwaltungsgesellschaft gewählte Währung, sofern der OGA die Rechtsform eines Investmentfonds aufweist.

Neben den vollständigen Berichten, die gemäß den vorstehend aufgeführten Bestimmungen zu erstellen sind, können Umbrella-Fonds die Veröffentlichung separater Finanzberichte für jeden Teilfonds vorsehen. In diesem Fall gelten die für die Veröffentlichung von Einzelprospekten vorgesehenen Bestimmungen analog. Hierzu wird auf vorstehend Abschnitt I.2. verwiesen.

Sofern jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds Gegenstand eines separaten Jahresberichtes ist, muss die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 89 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 auch in dem betreffenden Bericht enthalten sein, es sei denn, der Wirtschaftsprüfer erstellt für die jeweiligen Teilfonds einzelne Bestätigungen. Ist dies der Fall, genügt es anstelle einer Bestätigung für die Gesamtheit der Teilfonds, aus denen sich der OGA zusammensetzt, diese jeweiligen einzelnen Bestätigungen in den separaten Jahresberichten der betreffenden Teilfonds zu veröffentlichen.

3. Veröffentlichung der Finanzberichte und Mitteilung an die IML

Der OGA muss seine Jahres- und Halbjahresberichte in jeweils zwei Ausfertigungen ihrer endgültigen Fassung spätestens zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung der CSSF vorlegen. Es ist nicht erforderlich, der CSSF Entwürfe vor Veröffentlichung einzureichen.

Die Finanzberichte werden nicht mit einem Sichtvermerk versehen.

In Fällen von Fehlern oder Auslassungen in den Finanzberichten behält sich die CSSF vor, festzustellen, ob ein abgeänderter Bericht veröffentlicht werden muss.

IV. <u>Verwendung des Prospektes und der regelmäßigen Berichte</u>

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 91 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen der Prospekt, der letzte Jahresbericht sowie der letzte Halbjahresbericht – sofern veröffentlicht - den Zeichnern von Anteilen vor der Anteilzeichnung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die vorerwähnten Unterlagen vor Anteilzeichnung dem Zeichner nur auf Anfrage oder in jedem Fall auch ohne Anfrage ausgehändigt werden müssen.

Diesbezüglich ist die CSSF der Ansicht, dass die Zeichnung erfolgen kann, ohne dass der Zeichner tatsächlich vom Prospekt und den Berichten Kenntnis genommen oder Ausfertigungen dieser Unterlagen erhalten hat, sofern diese Unterlagen ihm unter den vorerwähnten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt wurden.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass es gemäß Artikel 91 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 nicht untersagt ist, das Zeichnungsformular einer vereinfachten Informationsbroschüre anstelle des Prospektes beizufügen, sofern diese Broschüre für die Zeichner das Angebot zum Erhalt des Prospektes und der Berichte enthält.

Selbstverständlich müssen Luxemburger OGA im Rahmen des Vertriebs im Ausland die in den jeweiligen Vertriebsländern geltenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen für die Verwendung des Prospektes und der Berichte beachten.

Kapitel M. Für das IML bestimmte Finanzangaben

Gemäß Artikel 94 Absatz (1) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen OGA an das IML in monatlichen Abständen die in dem Formvordruck im Anhang zu diesem Rundschreiben vorgesehenen Finanzangaben übermitteln (IML Formvordruck: „Monatliche Finanzangaben über Organismen für gemeinsame Anlagen").

I. Stichtag

Der letzte Tag eines jeden Monats ist grundsätzlich als Stichtag zur Erstellung der an das IML mitzuteilenden Finanzangaben anzusehen.

Die vorstehende Regel ist jedoch nicht zwingend für OGA, die mindestens wöchentlich ihren Nettovermögenswert berechnen. Für die letztgenannte Kategorie von OGA kann der Stichtag der letzte Berechnungstag des Nettovermögenswerts des Monats sein.

Dieselbe Ausnahme gilt für diejenigen OGA, die mindestens monatlich den Nettovermögenswert pro Aktie oder Anteil berechnen, wenn der Berechnungstag dieses Wertes entweder in der letzten Woche des Bezugsmonats oder in der ersten Woche des jeweiligen Folgemonats liegt. Die dem IML mitzuteilenden Finanzangaben sind demnach auf Basis der verfügbaren Daten des dem letzten Tag des Monats am nächsten liegenden Berechnungstages zu erstellen.

Die OGA, die nicht monatlich ihren Nettovermögenswert pro Anteil oder Aktie berechnen, müssen in deren monatlichen Mitteilungen nur die zum Monatsende tatsächlich verbuchten Beträge mitteilen, unter Ausschluss jeglicher unverbuchter Schätzwerte.

II. Frist zur Informationsübermittlung

OGA müssen dem IML die monatlichen Informationen innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dem Stichtag mitteilen.

III. Referenzwährung und Portfolio

Der für die monatliche Mitteilung der Finanzangaben vorgeschriebene Formvordruck muss die Angabe der Berichtswährung zur Erstellung der in Punkt I.1., I.2. und III. des besagten Formvordrucks vorgesehenen Finanzangaben enthalten.

Der Begriff „Portfolio" im Sinne von Punkt II. dieses Formvordrucks umfasst alle Anlagen, die Gegenstand der Anlagepolitik des OGA sind.

IV. Schwankungen des Nettovermögenswerts pro Anteil oder Aktie

Wenn der Nettovermögenswert pro Anteil oder Aktie mehr als 10% von dem am Ende des vorangegangenen Monats berechneten Wert abweicht, sind Erläuterungen betreffend die Gründe dieser Abweichung zu machen.

V. OGA mit mehreren Teilfonds (Umbrella)

Die monatlichen Finanzangaben müssen für jeden Teilfonds in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und die Gesamtsituation in der für die gesamte Finanzlage des OGA betreffenden Vermögensübersicht gebräuchlichen Währung erstellt werden.

Kapitel N. Bestimmungen für die Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds

I. Informationspflicht der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der CSSF

Unmittelbar nach Billigung durch die Generalversammlung der Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds der CSSF ihren Jahresabschluss zusammen mit dem Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und dem Bericht des mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers einreichen.

II. Behördliche Zulassung der Teilhaber einer Verwaltungsgesellschaft

Gemäß Artikel 71 Absatz (3) des Gesetzes vom 30. März 1988 müssen die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft den für die Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Leumund und die entsprechende Erfahrung aufweisen.

Zu diesem Zweck muss die Identität der Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft sowie jede Ersetzung dieser Geschäftsleiter unmittelbar der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Das Gesetz vom 30. März 1988 definiert als Geschäftsleiter in diesem Sinne die Personen, welche die Verwaltungsgesellschaft vertreten oder tatsächlich die Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit bestimmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Teilhaber der Verwaltungsgesellschaft als Geschäftsleiter anzusehen sind, die der Billigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Diese Frage ist zustimmend zu beantworten, soweit die Teilhaber tatsächlich die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft bestimmen.

Die Hauptteilhaber der Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds müssen daher den erforderlichen Leumund und die notwendige Erfahrung für die Ausübung ihrer Aufgaben aufweisen und in diesem Zusammenhang von der CSSF zugelassen werden.

Kapitel O. In Luxemburg geltende Vertriebsregeln

Die in Luxemburg von einem OGA zu beachtenden Regeln beim Vertrieb ihrer Anteile ergeben sich insbesondere aus:

- dem Gesetz vom 25. August 1983 über den Verbraucherschutz;
- dem Gesetz vom 27. November 1986 über bestimmte Handelspraktiken und das Verbot des unlauteren Wettbewerbs; und
- dem Gesetz vom 16. Juli 1987 über Haustürgeschäfte, Straßenverkauf, öffentliches Warenangebot und Bestellaufforderungen.

Kapitel P. Verpflichtung der OGA, die CSSF über die vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Prüfungen zu informieren

Ein OGA muss der CSSF unmittelbar und ohne hierzu ausdrücklich aufgefordert zu sein, die Bestätigungen, Berichte und Anmerkungen mitteilen, die vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner gemäß Artikel 89 des Gesetzes vom 30. März 1988 vorzunehmenden Prüfungen schriftlich abgegeben wurden. Hierunter fallen insbesondere die schriftlichen Kommentare des Wirtschaftsprüfers, die meistens in Form eines Briefes an den OGA („Management Letter“) gerichtet sind.

Contacts

ALFI

12, Rue Erasme L-1468 Luxembourg
PO Box 206 L-2012 Luxembourg
Tel: +352 22 30 26 1
Fax: +352 22 30 93
www.alfi.lu / info@alfi.lu

ARENDT & MEDERNACH

41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxembourg
Tel: +352 40 78 78 1
Fax: +352 40 78 04
www.arendt.com / info@arendt.com

BOURSE DE LUXEMBOURG

35A, Boulevard Joseph II
PO Box 165 L-2011 Luxembourg
Tel: +352 47 79 36 1
Fax: +352 47 32 98
www.bourse.lu

ELVINGER HOSS PRUSSEN

2, Place Winston Churchill
PO Box 425 L-2014 Luxembourg
Tel: +352 44 66 44 0
Fax: +352 44 22 55
www.elvingerhoss.lu / info@elvingerhoss.lu